



Nachfrageverfahren im Jahr 2020

ANHANG 1 Bericht des Rechnungshofes



IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

Dampfschiffstraße 2, 1031 Wien

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2020

AUSKÜNFTE

Rechnungshof Österreich

Telefon: +43 (0) 1 711 71 – 8946

E-Mail: info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSpreeker

instagram: rechnungshofat

FOTOS

Cover und Seiten 12 – 25

istockphoto.com:

Leonsbox, ipopba, skynesher,

Imgorthand, sturti, MarianVejcik,

anyaberkut, Prostock, gorodenkoff,

anyaberkut, from2015

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungen wirken durch Empfehlungen	9
Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen 2019	9
Zusammenfassendes Ergebnis der qualitativen Auswertung	12
Übersicht Wirkungsgrade pro Bericht	24
Nachfrage 2020: Bund	30
Interne Revision und Kontrollversammlung bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB	30
Reform des Wehrdienstes	33
Strafrechtliche Vermögensabschöpfung	36
Versorgung psychisch Erkrankter durch die Sozialversicherung	39
ARE Austrian Real Estate GmbH (Konzern)	46
System der Bundessportförderung	51
Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH; Follow-up–Überprüfung	56
Fronrunner–Förderaktion; Follow-up–Überprüfung	59
Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften; Follow-up–Überprüfung	60
Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und –professoren	62
Bundesschullandheim Radstadt	65
Universitätsräte; Follow-up–Überprüfung	67
Instrumente zur finanziellen Steuerung der Krankenversicherung; Follow-up–Überprüfung	70
Vollzug der Schubhaft mit Schwerpunkt Anhaltezentrum Vordernberg; Follow-up–Überprüfung	72
Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße	74
System der Wettbewerbsbehörden außerhalb des Finanzmarkts	79
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick	88
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut	91
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien Teil c: Politische Akademie der ÖVP	93
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien Teil d: Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs	94
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien Teil e: Grüne Bildungswerkstatt	97
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien Teil f: NEOS Lab – Das liberale Forum	99

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien	
Teil g: Team Stronach Akademie _____	101
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien	
Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ _____	103
Europäischer Sozialfonds: Förderungen in Schulen	
und in der Erwachsenenbildung _____	104
Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten _____	107
Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik; Follow-up–Überprüfung _____	114
Burgtheater GmbH; Follow-up–Überprüfung _____	117
Brandschutz in der Wiener Hofburg; Follow-up–Überprüfung _____	118
Zugang zur gewerblichen Berufsausübung _____	120
Smart Minerals GmbH _____	122
Postgebäude am Rochus _____	124
Österreichische Nationalbibliothek _____	127
Forschungs– und Wissenschaftskommunikation _____	130
AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepoltische	
Maßnahmen GmbH _____	136
Diabetes–Prävention und –Versorgung _____	140
Lobbying– und Interessenvertretungs–Register _____	145
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl _____	149
Disziplinarwesen der Bundesbediensteten _____	154
Nachfrage 2020: Bund/Länder _____	158
Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter) _____	158
COMET–Zentren ACIB GmbH und Linz Center of Mechatronics GmbH _____	162
Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem? _____	166
Planung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur	
im öffentlichen Raum in Wien _____	171
Psychosoziale Angebote in den Ländern Salzburg und Steiermark _____	174
Mittelfristige Haushaltsplanung der Länder Niederösterreich	
und Oberösterreich sowie der Stadt Wien _____	178
Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung _____	182
Nachkontrollen gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	
bei Bundesstraßen _____	185
KELAG Wärme GmbH; Follow-up–Überprüfung _____	190
Ökologisierung Fließgewässer, zweite Sanierungsperiode _____	192
Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften	
mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen	
in den Ländern Niederösterreich und Steiermark;	
Follow-up–Überprüfung _____	194
Flächennutzung im Bereich der Neuen Donau, der Donauinsel	
und des Donaukanals; Follow-up–Überprüfung _____	196
Verkehrsstrafen _____	199

Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen _____	206
Arzneimittelbeschaffung für ausgewählte Krankenanstalten in Salzburg und Tirol _____	213
System der Finanzzielsteuerung im Gesundheitswesen _____	218
Nachfrage 2020: Länder _____	225
Burgenländische Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) _____	225
Risikokapitalbeteiligungen des Landes Burgenland am Beispiel des BRB–Fonds _____	233
Krankenhaus Oberwart – Planung, Sanierung und Neubau _____	239
Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds _____	243
Katastrophenhilfe; Follow–up–Überprüfung _____	245
IKS im Schulden– und Veranlagungsmanagement des Landes Tirol _____	246
Media Quarter Marx; Follow–up–Überprüfung _____	250
Verein Wiener Kinder– und Jugendbetreuung _____	252
WIENER LINIEN GmbH & Co KG; Beschaffung von Autobussen und Internes Kontrollsystem; Follow–up–Überprüfung _____	255
Ausgewählte Großveranstaltungen in Wien _____	257
Nachfrage 2020: Gemeinden _____	261
Zahlungsströme zwischen Ländern und Gemeinden anhand der Beispiele Ansfelden und Feldkirchen in Kärnten _____	261
Marktgemeinde Perchtoldsdorf _____	264
Parkdeckbeteiligung sowie Parkraumbewirtschaftung der Stadt Waidhofen an der Ybbs _____	268
Verwaltungsstrafverfahren in der Stadt Linz _____	271
Stadtgemeinde Bad Ischl _____	276
Gemeindeverband Seniorenheim Altenmarkt _____	280
Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur; Follow–up–Überprüfung _____	282
Nachfrage 2020: Kammern _____	284
Pensionsrechte der Beschäftigten der Wirtschaftskammern _____	284

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACIB GmbH	The Austrian Centre of Industrial Biotechnology GmbH
AG	Aktiengesellschaft
ARR 2014	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–AG
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATHENA–Fonds	ATHENA Burgenland Beteiligungen AG
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRB–Fonds	BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG
BRM	BRM Burgenländische Risikokapital Management AG
BSFG 2017	Bundes–Sportförderungsgesetz 2017
bspw.	beispielsweise
B–VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CBE	Cross Border Enforcement
COMET	Competence Centers for Excellent Technologies
d.h.	das heißt
DHK	Donauhochwasserschutz–Konkurrenz
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EIWOOG	Elektrizitätswirtschafts– und –organisationsgesetz 2010
ELAK	elektronischer Akt
END–VO 2012	Netzdienstleistungsverordnung Strom 2012
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESVG 2010	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GKB	Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH
GSpG	Glücksspielgesetz
HV	Haushaltsverrechnung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IFA	Integrierte Fremdenadministration
IKS	Internes Kontrollsystem
IMA–VO 2011	Intelligente Messgeräte–Anforderungs–Verordnung 2011
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
IVS	Intelligente Verkehrssysteme
k.A	keine Angabe; keine Anwendung
KG	Kommanditgesellschaft
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde(n)
NÖ	Niederösterreich
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
OÖ	Oberösterreich
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RTR–GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs–GmbH
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung
SE	Schlussempfehlung
StVO	Straßenverkehrsordnung
TU Wien	Technische Universität Wien
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

v.a.	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VStV	Verwaltungsstrafverfahren; hier auch: Verwaltungsstrafenprogramm
z.B.	zum Beispiel

Prüfungen wirken durch Empfehlungen

Die Wirksamkeit des Rechnungshofes zeigt sich insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen. Um seine Wirkung zu messen, aber auch um sie zu verstärken, führt der Rechnungshof ein zweistufiges Verfahren zur Wirkungskontrolle durch. Im ersten Schritt wird die Umsetzung aller im Vorjahr veröffentlichten Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Diese führen aus, ob sie zwischenzeitlich Maßnahmen zur Umsetzung gesetzt haben bzw. wenn ja, welche. Der Rechnungshof bewertet auf Basis der Mitteilungen der überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert somit ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des Rechnungshofes erfolgt dabei nicht. In einem zweiten Schritt – grundsätzlich im Jahr nach dem Nachfrageverfahren – überzeugt sich der Rechnungshof im Rahmen von „Follow-up-Überprüfungen“ selbst vor Ort bei den überprüften Stellen von der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

Im Rahmen seiner wirkungsorientierten Steuerung setzt sich der Rechnungshof für beide Wirkungsinstrumente jeweils einen Zielwert, den er erreichen möchte. Bei der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen sollte im Jahr 2019 der Anteil der umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bei 75 % liegen, bei den Follow-up-Überprüfungen bei 85 %. Der höhere Zielwert bei den Follow-up-Überprüfungen zeigt die Erwartungshaltung des Rechnungshofes, dass in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren ein größerer Anteil seiner Empfehlungen von den überprüften Stellen umgesetzt wird.

Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen 2019

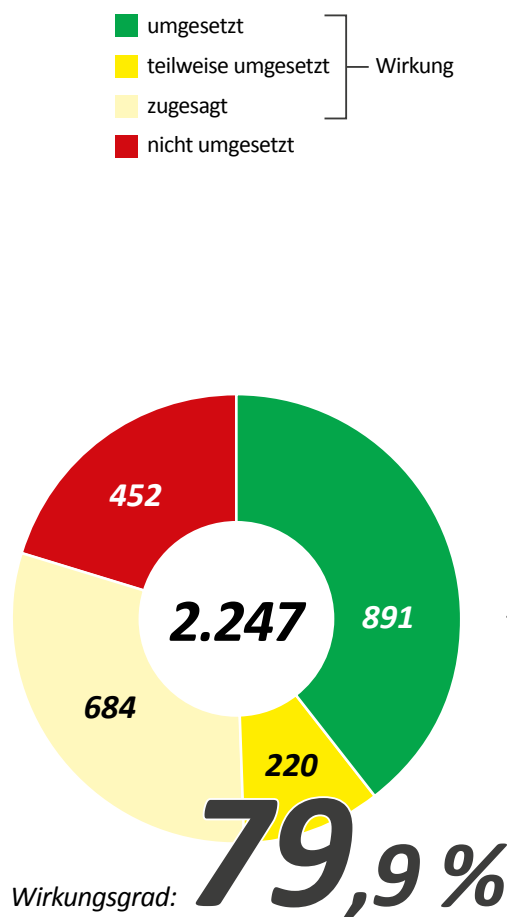
Der Rechnungshof hat 2020 bei 114 überprüften Stellen die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2019 nachgefragt und 2.247 Empfehlungen bewertet. Bei 75 Empfehlungen erfolgte keine Rückmeldung bzw. war zwischenzeitlich kein Anwendungsfall gegeben. Diese Empfehlungen sind in den nachfolgenden Tabellen als „k.A.“ gekennzeichnet.

Gesamtergebnis

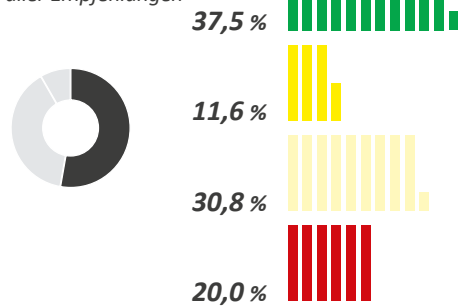
Die Nachfrage im Jahr 2020 für das Jahr 2019 zeigt folgendes Ergebnis
(Zahlen gerundet):

Empfehlungen 2019

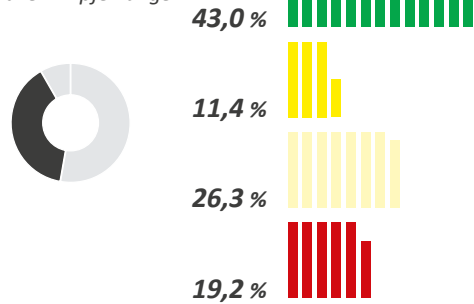
Aufgegliedert nach Gebietskörperschaften
zeigt sich folgendes Bild:



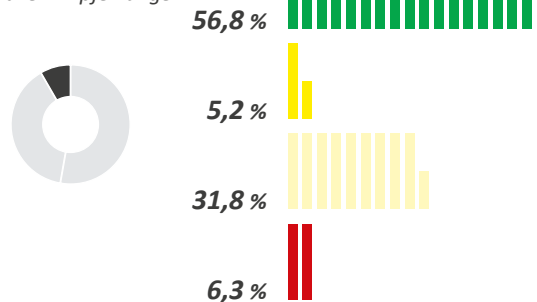
Bund 53,9 % aller Empfehlungen



Länder 35,5 % aller Empfehlungen



Gemeinden 8,0 % aller Empfehlungen



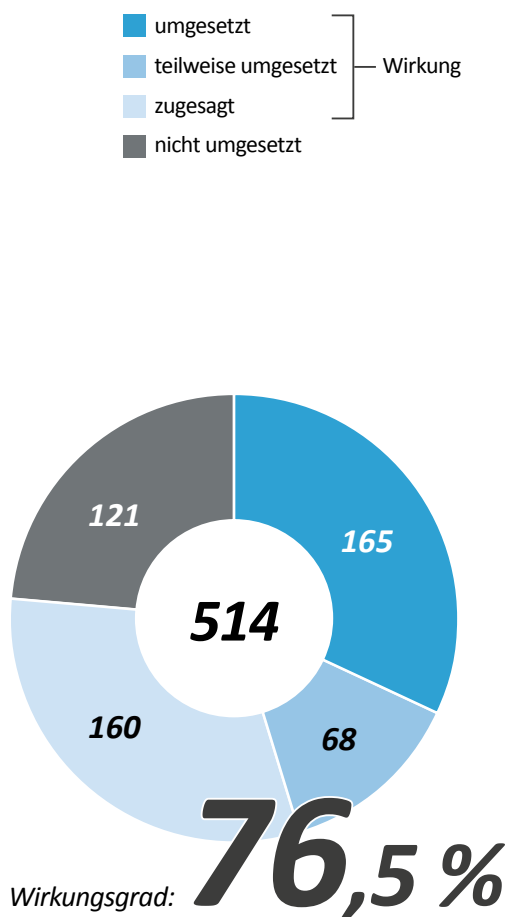
Rundungsdifferenzen möglich; ohne Kammern

Zentrale Empfehlungen

Der Rechnungshof weist in den jeweiligen Kurzfassungen die zentralen Empfehlungen jedes Berichtes gesondert aus. Bei der Auswertung nach zentralen Empfehlungen kommt man zu einem etwas geringeren Umsetzungsgrad als bei der Gesamtauswertung, nämlich zu einer Wirkung von 76,5 %.

zentrale Empfehlungen 2019

Aufgegliedert nach Gebietskörperschaften ergibt sich bei den zentralen Empfehlungen Folgendes:



Bund 52,4 %
der zentralen
Empfehlungen

32,3 %

16,5 %

28,1 %

23,2 %

Länder 34,2 %
der zentralen
Empfehlungen

25,8 %

19,4 %

38,2 %

16,7 %

Gemeinden 7,0 %
der zentralen
Empfehlungen

60,5 %

7,9 %

21,1 %

10,5 %

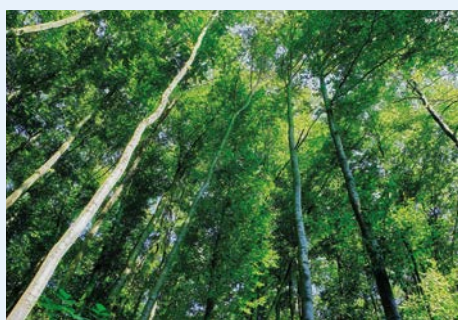
Rundungsdifferenzen möglich; ohne Kammern

Diese rein quantitative Auswertung zeigt insgesamt das Bild einer hohen Wirkung. Es blieben allerdings auch – wie bereits in den Vorjahren – einige wesentliche Empfehlungen des Rechnungshofes offen.

Um das Ergebnis des Nachfrageverfahrens aussagekräftiger zu machen, finden sich im Folgenden qualitative Auswertungen zu den Erfolgen und offenen Handlungspotenzialen einiger relevanter Bereiche. Die Ausführungen basieren ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen aus dem Nachfrageverfahren.

Zusammenfassendes Ergebnis der qualitativen Auswertung

UMWELT UND KLIMA



Natürliches Ressourcenmanagement, Anpassung an den Klimawandel, Steigerung von Energieeffizienz, Schutz vor Naturgefahren – auf diese Themen weist der Rechnungshof im Sinne der Nachhaltigkeit wiederholt in seinen Berichten hin und spricht dazu Empfehlungen aus.

Für den Rechnungshof ist eine zeitgerechte, umfassende und proaktive Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Entscheidungsträgerinnen und –träger bei Umweltgefahren und den sich daraus ergebenden Gesundheitsbeeinträchtigungen wichtig. Durch fundierte Sachinformationen kann das Vertrauen in Umweltschutzmaßnahmen gefördert, das Problembewusst-

sein geschärft und können Mängel – etwa im Umgang mit gefährlichen Abfällen oder dem Energieverbrauch – vermieden werden. Die Empfehlungen des Rechnungshofes dazu aus den Berichten „Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße“ (Bund 2019/27) oder „Postgebäude am Rochus“ (Bund 2019/39) wurden zugesagt oder (teilweise) umgesetzt.

Die Kostenwahrheit ist für den Rechnungshof auch im Bereich der Umwelt ein wesentlicher Aspekt, um transparente und verursachergerechte Daten zur Verfügung zu haben. Daher drängt er wiederholt auf regelmäßige Erfolgs- und Kostendeckungsrechnungen – etwa im Bereich der Abwasserbeseitigung und Müllentsorgung –, damit diese z.B. der Ermittlung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt werden können. Die „Marktgemeinde Perchtoldsdorf“ (Niederösterreich 2019/2) sagte zu, dies bei der künftigen Gebührengestaltung zu berücksichtigen.

Vorgaben und Regelungen zur Minimierung von Umweltgefahren sollten

präzise, praktikabel umsetzbar und überprüfbar definiert sein. Nur so ist es möglich, Auflagen einzuhalten, die Einhaltung wirksam zu kontrollieren und damit zum Schutz der Bevölkerung sowie der Umwelt beizutragen. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzte die Empfehlung des Rechnungshofes um, bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Auflagen hinzuwirken, die Messungen in den Bereichen Lärmschutz und Luftschadstoffe vorschreiben („Nachkontrollen gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei Bundesstraßen“, Bund 2019/13). Die Länder Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol erließen Sanierungsverordnungen im Bereich der Fließgewässer oder leiteten zum Gewässerschutz Verfahren gemäß § 21a Wasserrechtsgesetz 1959 ein bzw. sagten dies zu („Ökologisierung Fließgewässer, zweite Sanierungsperiode“, Bund 2019/19, Niederösterreich 2019/5, Salzburg 2019/2, Steiermark 2019/3 und Tirol 2019/2). Im Zusammenhang mit der „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“ (Bund 2019/1) blieb die Empfehlung offen, eine Verordnung zum Schutz der Allgemeinbevölkerung vor den Folgen elektromagnetischer Felder zu erlassen.

GESUNDHEIT



Der Rechnungshof stellte in den vergangenen Jahren fest, dass trotz hoher öffentlicher Gesundheitsausgaben die Versorgungswirksamkeit in bestimmten Bereichen des österreichischen Gesundheitswesens eingeschränkt war. Dem Rechnungshof ist die Entwicklung einer wirksamen qualitativen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger ein hohes Anliegen.

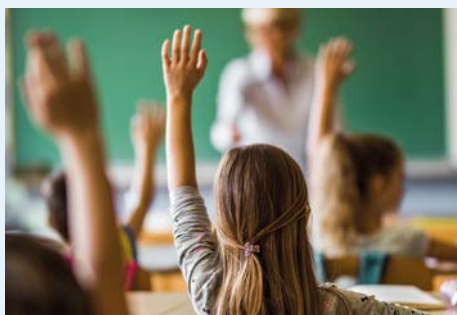
Die Nationale Strategie zur psychischen Gesundheit enthält zehn Ziele zu sehr umfassenden Themenfeldern, wie Prävention, Versorgung, Forschung oder Entstigmatisierung. Mit dieser Strategie setzten das Gesundheitsministerium, der Dachverband der Sozialversicherungsträger, die Pensionsversicherungsanstalt und die Österreichische Gesundheitskasse die Empfehlung des Rechnungshofes zu einer sektorenübergreifenden Strategie zur Verbesserung der psychischen Gesundheit um. Nach der Empfehlung des Rechnungshofes sollte diese Strategie auf klaren Wirkmechanismen basieren und die Behandlungsaufwendungen sowie Krankheitsfolgen berücksichtigen. Zugesagt bzw. vereinzelt bereits umgesetzt wurde die Empfehlung, der

psychischen Gesundheit in den Zielsteuerungsverträgen, dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit und den Regionalen Strukturplänen Gesundheit eine größere Bedeutung zuzuordnen. Die überprüften Stellen sagten weiters zu, auf eine gesetzliche Neuregelung der Psychotherapie als Krankenbehandlung unter Berücksichtigung von spezifischen Qualifikationsanforderungen, eines breit gestreuten Angebots, einer bedarfsorientierten Steuerung und der Inanspruchnahme von Wahlleistungen hinzuwirken („Versorgung psychisch Erkrankter durch die Sozialversicherung“, Bund 2019/8).

Der Rechnungshof sprach sich in seinem Bericht „Psychosoziale Angebote in den Ländern Salzburg und Steiermark“ (Bund 2019/9, Salzburg 2019/1 und Steiermark 2019/2) dafür aus, die Koordination zwischen den Verantwortlichen sicherzustellen, um eine patienten- und bedarfsorientierte Entwicklung der psychosozialen Versorgung zu gewährleisten und Versorgungslücken zu vermeiden. Außerdem sollten dabei die Funktion der Psychiatriekoordinationsstelle und der Koordinationsgruppe klar geregelt und bei Veränderungen von Versorgungsstrukturen vorab deren Einbindung vorgesehen werden. Das Land Steiermark setzte dies nach eigenen Angaben teilweise um. Es sagte weiters zu, im Zuge der bedarfsorientierten Weiterentwicklung des psychosozialen Leistungsangebots eine Alternative zur Unterbringung psychisch beeinträchtigter Menschen in Pflegeheimen zu schaffen.

In der „Diabetes-Prävention und -Versorgung“ (Bund 2019/43) sagte das Gesundheitsministerium zu, evidenzbasierte österreichweite Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekte zu priorisieren und zu forcieren. Es wurden zudem empfehlungsgemäß geeignete Maßnahmen (z.B. Anreizsysteme) gesetzt, um die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchung vor allem bei Personen ohne regelmäßige Arztkontakte und mit erhöhtem Diabetes-Risiko zu steigern. Der Dachverband der Sozialversicherungsträger entwickelte auf Empfehlung des Rechnungshofes das Einladesystem zur Vorsorgeuntersuchung weiter, mit dem Zweck, die Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen vor allem bei Personen ohne regelmäßige Arztkontakte und mit erhöhtem Diabetes-Risiko zu steigern.

In seinem Bericht „Arzneimittelbeschaffung für ausgewählte Krankenanstalten in Salzburg und Tirol“ (Bund 2019/44, Salzburg 2019/5 und Tirol 2019/4) thematisierte der Rechnungshof die Lieferproblematik von Arzneimitteln in Österreich. Diese sollte im Hinblick auf die Versorgungssicherheit gesamt evaluiert, eine Strategie sowie Umsetzungsmaßnahmen sollten erarbeitet werden. Das Gesundheitsministerium setzte die Empfehlung teilweise um.

BILDUNG

Zahlreiche Studien zeigen, dass das Schulwesen in Österreich durch vergleichsweise hohe Ausgaben und durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Schülerleistungen gekennzeichnet ist. Eine verfassungsrechtlich komplexe Kompetenzverteilung und die fehlende Übereinstimmung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung (Länder) sowie der Finanzierungsverantwortung (Bund) bei den Lehrpersonen an den Pflichtschulen führen zu Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Zielkonflikten.

Im Jahr 2019 setzte der Rechnungshof seinen Schwerpunkt im Bereich Bildung auf die Bewusstseins-schaffung für die Berücksichtigung der Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen, wie z.B. Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Fluchterfahrung.

In seinem Bericht „Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?“ (Bund 2019/4, Kärnten 2019/4 und Tirol 2019/1) wies der Rechnungshof auf die Wichtigkeit eines übergreifenden inklusiven Bildungskonzepts hin, das die gesamte Bildungskette (einschließlich Elementarpädagogik und

Erwachsenenbildung) umfasst. Sämtliche Schulen wären in die Umsetzung dieses inklusiven Bildungssystems einzubeziehen. Damit kann ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen etabliert werden. Das Bildungsministerium sagte entsprechend dem aktuellen Regierungsprogramm 2020–2024 zu, Inklusion im Bildungssystem bis zum tertiären System umzusetzen. Nach Abschluss des Projekts Inklusive Modellregionen will das Bildungsministerium ein übergreifendes Resümee über die einzelnen inklusiven Maßnahmen ziehen und den Inklusionsansatz im Bildungssystem präzisieren. Weiters sagte das Bildungsministerium zu, im Zuge der Entwicklungsarbeit zu den Inklusiven Modellregionen die verschiedenen schulrechtlichen Grundlagen mit der Zielsetzung einer Harmonisierung zu evaluieren. Dies sollte weitgehend dieselben Rahmenbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Körper- und Sinnesbehinderungen und für Lehrlinge in der integrativen Berufsausbildung sicherstellen.

Die Migrationsbewegung im Jahr 2015 stellte auch für das Schulsystem eine große Herausforderung dar. Bei Kindern mit Fluchterfahrung standen der Spracherwerb und die Integration im Vordergrund. Umgesetzt wurde die Empfehlung des Rechnungshofes im Bericht „Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung“ (Bund 2019/12, Wien 2019/3), ein standardisiertes Testverfahren zur „Sprachstands-feststellung“ zur Verfügung zu stellen.



Offen blieb hingegen die Empfehlung des Rechnungshofes, bereits zu Beginn des Asylverfahrens Daten zum Bildungshintergrund und der beruflichen Qualifikation zu erheben, um die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung möglichst positiv zu beeinflussen.

Gemäß dem Programm „Beschäftigung Österreich 2014–2020“ hatte das Bildungsministerium durch Fördermaßnahmen in der Schule und in der Erwachsenenbildung zur Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs beizutragen. Es griff die Empfehlung aus dem Bericht „Europäischer Sozialfonds: Förderungen in Schulen und in der Erwachsenenbildung“ (Bund 2019/32) auf, die Auswahlkriterien für ESF-Schulprojekte breiter zu fassen und auch laufende Entwicklungen zu berücksichtigen. Dadurch können die bereitgestellten Ressourcen zielorientiert und zielgruppengerecht eingesetzt werden, was in weiterer Folge zu einer Verringerung von vorzeitigen Schulabbrüchen führen kann.

GLEICHSTELLUNG



Seit über zehn Jahren haben der Bund, die Länder und die Gemeinden Österreichs aufgrund einer verfassungsrechtlichen Bestimmung bei ihrer Haushaltsführung das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben. Immer wieder weist der Rechnungshof in seinen Berichten auf sachlich nicht begründete Unterschiede und Ungleichbehandlungen von Frauen und Männern hin. Vielfach scheitert die Überprüfung an den mangelhaften bzw. fehlenden Datengrundlagen.

Wie schon in den Vorjahren empfahl der Rechnungshof auch im Jahr 2019 wieder in zahlreichen Berichten, den Anteil an Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen oder generell auf die Erhöhung der Frauenquote zu achten. Zusage bzw. Umsetzungserfolge gab es zu den Empfehlungen in den Berichten „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“ (Bund 2019/46), „COMET-Zentren ACIB GmbH und Linz Center of Mechatronics GmbH“ (Bund 2019/3, Oberösterreich 2019/2 und Steiermark 2019/1), „Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2019/16), „Reform des Wehrdienstes“ (Bund 2019/6), „Smart Minerals GmbH“

(Bund 2019/38) und „System der Wettbewerbsbehörden außerhalb des Finanzmarkts“ (Bund 2019/28).

Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung des Rechnungshofes, in der Bundessportförderung im Sinne der Gleichstellung verstärkt auf die Mittelverteilung zwischen Frauen und Männern zu achten („System der Bundessportförderung“, Bund 2019/14). Mit Stand Mitte 2020 waren auch weiterhin der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung und die Kommissionen der Bundes-Sport GmbH ausschließlich mit Männern besetzt. Das für Sport zuständige Ministerium führte jedoch aus, dass es ihm ein besonderes Anliegen sei, eine adäquate Vertretung von Frauen in den Organen der Bundes-Sport GmbH sicherzustellen.

FÖRDERUNGEN



Das Förderwesen in Österreich umfasst alle Lebensbereiche. Es ist durch eine Vielzahl an Förderstellen, Fördermitteltöpfen und Förderprogrammen gekennzeichnet. Ein Gesamtüberblick über die zahlreichen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie ande-

ren öffentlichen Einrichtungen abgewickelten Maßnahmen fehlt. Die Höhe der insgesamt ausbezahlten Fördermittel ist nicht bekannt. Der Bund zahlte im Jahr 2018 gemäß „Förderungsbericht 2018“ des Finanzministeriums insgesamt 6.098,8 Millionen Euro für direkte Förderungen und Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger aus. Das sind 7,8 % der Gesamtauszahlungen des Bundes.

Der Rechnungshof hat in den letzten Jahren im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Fördermitteln immer wieder auf die Wichtigkeit von Transparenz, Wirksamkeit und Bedarfsorientierung sowie die Festlegung von Zielen und messbaren Indikatoren hingewiesen. Wirkung erzielte der Rechnungshof mit zwei Prüfungen: Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) setzte die Empfehlung des Rechnungshofes um, mit den „COMET-Zentren ACIB GmbH und Linz Center of Mechatronics GmbH“ (Bund 2019/3, Oberösterreich 2019/2 und Steiermark 2019/1) ambitionierte Planwerte in den Ziel- und Kenngrößen zu vereinbaren.

Eine langjährige Forderung des Rechnungshofes ist die Reduktion der Anzahl an Fördergebern, Fördertöpfen und Förderprogrammen. Die Empfehlung, im „System der Bundessportförderung“ (Bund 2019/14) eine Kompetenzabgrenzung zwischen den Gebietskörperschaften mit klaren Aufgabenzuordnungen in den Förderbereichen anzustreben, griff das Bundesministerium für Kunst,

Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nicht auf. Ebenfalls nicht umgesetzt wurde die Empfehlung an das Land Steiermark und den Gesundheitsfonds Steiermark, die Förderung der Träger der psychosozialen Versorgung bei einer Stelle zu konzentrieren („Psychosoziale Angebote in den Ländern Salzburg und Steiermark“, Bund 2019/9, Salzburg 2019/1 und Steiermark 2019/2).

Im Jahr 2019 setzte der Rechnungshof in seinen Förderberichten einen Schwerpunkt auf die korrekte Förderabwicklung. Diese beginnt mit einem vollständigen Antrag. Das Land Wien setzte die Empfehlung des Rechnungshofes nur teilweise um, vom Verein Wiener Kulturservice Gesamtkalkulationen für das Donauinselfest einzuholen („Ausgewählte Großveranstaltungen in Wien“, Wien 2019/10). Um Doppelförderungen ausschließen zu können, empfahl der Rechnungshof der „Marktgemeinde Perchtoldsdorf“ (Niederösterreich 2019/2) erfolgreich, in ihren Richtlinien die Förderwerberinnen und -werber zu verpflichten, die Beantragung bzw. Gewährung von Förderungen durch weitere Förderstellen mitzuteilen. Ebenso konnte der Rechnungshof mit seinen Empfehlungen an den Gesundheitsfonds Steiermark erreichen, dass verstärkt auf die Qualität der Förderanträge geachtet wurde und eine Richtlinie über die Gewährung von Förderungen zur Anwendung kam („Psychosoziale Angebote in den Ländern Salzburg und Steiermark“, Bund 2019/9, Salzburg 2019/1 und Steiermark 2019/2).



Mehrfach wies der Rechnungshof auf die Wichtigkeit der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln hin und empfahl, allenfalls Förderungen zurückzufordern. Zusagen bzw. Umsetzungserfolge erzielte er dazu bei seinen Prüfungen „System der Bundessportförderung“ (Bund 2019/14) und „Ausgewählte Großveranstaltungen in Wien“ (Wien 2019/10).

INTERNES KONTROLLSYSTEM UND RISIKOMANAGEMENT



Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist ein in die Organisationsstruktur eingebetteter dynamischer Prozess und beinhaltet eine Kette von Kontrollverfahren, die auf allen Ebenen und in allen Arbeits- und Betriebsabläufen der Organisation zur Planung, Durchführung und laufenden Überwachung der Abläufe wirksam werden. Ein wirksames Internes Kontrollsystem basiert auf einer umfassenden Risikoanalyse, da jede Aufgabenerfüllung durch Risiken bedroht sein kann. Das Risikomanagement setzt sich mit diesen Risiken auseinander, identifiziert, analysiert und bewertet sie. Die Risikobewältigung und -überwachung unterstützt eine vorausschauende Aufgabenerfüllung und stärkt die Funktionsfähigkeit einer Organisation.

Der Rechnungshof überprüfte im Jahr 2019 mehrfach das Vorhandensein bzw. die Qualität bestehender Interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Einen Teilerfolg erzielte er dabei im Land Tirol: In dessen Schulden- und Veranlagungsmanagement war – ausgehend von den bereits vorhandenen IKS-Teilbereichen – ein umfassendes

und strukturiertes IKS aufzubauen. Das Land Tirol setzte diesbezüglich bereits erste Maßnahmen. Auch setzte das Land die Empfehlung um, jährliche Risikoanalysen (unter anderem bezüglich Zinsrisiken, Liquiditätsrisiken und operationeller Risiken) durchzuführen sowie dazu an den Landesfinanzreferenten zu berichten („IKS im Schulden- und Veranlagungsmanagement des Landes Tirol“, Tirol 2019/5).

Wirkung im Hinblick auf die Einführung bzw. Weiterentwicklung des Risikomanagements erzielte der Rechnungshof z.B. auch im Rahmen seiner Prüfungen „System der Wettbewerbsbehörden außerhalb des Finanzmarkts“ (Bund 2019/28) und „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“ (Bund 2019/46). Das Finanzministerium sagte außerdem die Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofes zu, die letztlich darauf abzielte, das Risikomanagement in der steuerlichen Betrugsbekämpfung zu stärken („Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“, Bund 2019/33).

Sowohl das Interne Kontrollsystem als auch das Risikomanagement sind Prozesse, die stetig evaluiert und weiterentwickelt werden müssen. Die Stadt Linz setzte die Empfehlung des Rechnungshofes um, die Risiken und IKS-Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren neuerlich zu analysieren („Verwaltungsstrafverfahren in der Stadt Linz“, Oberösterreich 2019/4). Das Land Tirol sagte zu, bei Erhöhung der Komplexität und des

Risikogehalts der Finanzgeschäfte auch die sich aus dem Risikomanagement und aus den IKS-Prinzipien ergebenden Anforderungen an das Schulden- und Veranlagungsmanagement zu erhöhen („IKS im Schulden- und Veranlagungsmanagement des Landes Tirol“, Tirol 2019/5).

Die Internen Revisionen in ihrer Funktion als (prozess-)unabhängige und objektive interne Prüfungs- und Beratungsdienstleister sind ein wichtiger Ansprechpartner für den Rechnungshof im Rahmen seiner Prüftätigkeit. Die Stärkung der Kontrolle ist und war dem Rechnungshof stets ein wesentliches Anliegen. Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen setzte die Empfehlung des Rechnungshofes im Bericht „Interne Revision und Kontrollversammlung bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB“ (Bund 2019/2) um, den Aufgabenbereich der Internen Revision von jenem des Risikomanagements zu trennen. Erfolgreich war der Rechnungshof auch mit seiner Empfehlung an das Land Tirol, im Schulden- und Veranlagungsmanagement auf eine regelmäßige Überprüfung des IKS durch die Interne Revision hinzuwirken („IKS im Schulden- und Veranlagungsmanagement des Landes Tirol“, Tirol 2019/5).

DIGITALISIERUNG



Um die Chancen der voranschreitenden Digitalisierung zu nutzen, aber auch um den damit verbundenen Risiken wirksam entgegenzutreten und die Sicherheit der Daten von Bürgerinnen und Bürgern gewährleisten zu können, sind von der öffentlichen Hand im Bereich der digitalen Infrastruktur Maßnahmen zu setzen. Der Zugang zu digitalen Informationen und öffentlichen Leistungen soll für alle Bürgerinnen und Bürger offen sein.

Der Rechnungshof empfahl mehrfach die Einführung einer elektronischen Antragstellung und forderte einen leichten und bedienungsfreundlichen Zugang zu Informationen und öffentlichen Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Zu seiner Empfehlung im Bericht „Katastrophenhilfe; Follow-up-Überprüfung“ (Salzburg 2019/6) sagte das Land Salzburg die technische Umsetzung der elektronischen Antragstellung im Rahmen der Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten zu. Das Justizministerium setzte die empfohlene verbesserte Suchfunktion im Lobbying- und Interessenvertretungs-Register nicht um („Lobbying- und Interessenvertretungs-Register“, Bund 2019/45).

Moderne IT-Tools sind die Grundlage für eine ressourcenschonende und rasche Verwaltungstätigkeit. Daher empfahl der Rechnungshof vielfach, Verwaltungsabläufe IT-mäßig zu unterstützen bzw. bestehende elektronische Systeme weiter auszubauen. Er erreichte damit etwa, dass die „Österreichische Nationalbibliothek“ (Bund 2019/40) auch die historischen Inventarbücher der Papyrussammlung digitalisierte. Zugewagt wurden die vom Rechnungshof empfohlenen elektronischen Kassabücher in der „AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH“ (Bund 2019/42) und die Beseitigung einer zweifachen Aktenführung (elektronisch und Papier) in den „Verwaltungsstrafverfahren in der Stadt Linz“ (Oberösterreich 2019/4). Das Land Salzburg und die Stadt Wien führen nunmehr, wie vom Rechnungshof empfohlen, sämtliche Aktenteile im aufsichtsbehördlichen Verfahren nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz elektronisch („Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen“, Salzburg 2019/3, Tirol 2019/3 und Wien 2019/8).

Zur Verringerung der Gefahr von Fehlern und Manipulationen sollten Daten – sofern sie bereits elektronisch vorhanden sind – nicht mehrfach erhoben, übermittelt und auch noch manuell erfasst werden. Zu Empfehlungen des Rechnungshofes, Systemschnittstellen einzurichten und Daten automatisiert zu übernehmen, gab es z.B. Zusagen der Stadt Linz („Verwaltungsstrafverfahren in der Stadt Linz“, Ober-

österreich 2019/4), der „AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH“ (Bund 2019/42), des Justizministeriums („Strafrechtliche Vermögensabschöpfung“, Bund 2019/7) sowie des Innenministeriums und des Landes Oberösterreich („Verkehrsstrafen“, Bund 2019/29 und Oberösterreich 2019/5).

Fundierte Entscheidungen bedingen verlässliche Datengrundlagen. Das Wirtschaftsministerium sagte die Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes zu, die Datenpflege im Gewerbeinformationssystem Austria auf eine generell gültige, nachvollziehbare Basis zu stellen („Zugang zur gewerblichen Berufsausübung“, Bund 2019/37). Das Bildungsministerium und das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend gaben an, die Nacherfassung von Daten bereits bewilligter Projekte der Erwachsenenbildung in der zentralen ESF-Datenbank umgesetzt zu haben („Europäischer Sozialfonds: Förderungen in Schulen und in der Erwachsenenbildung“, Bund 2019/32). Offen blieb die Empfehlung des Rechnungshofes aus seinem Bericht „Diabetes-Prävention und –Versorgung“ (Bund 2019/43), gesundheitsbezogene Daten aus ärztlichen Untersuchungen einheitlich elektronisch zu erfassen, z.B. Daten aus Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, schulärztlichen Untersuchungen, Jugendlichenuntersuchungen, Stellungsuntersuchungen oder Vorsorgeuntersuchungen. Diese Daten wären jedoch die Basis gesundheitspolitischer Analysen.



Der Schutz personenbezogener Daten ist dem Rechnungshof in Zeiten fortschreitender Digitalisierung ein hohes Anliegen. Wirkung erzielte er dabei in mehreren Bereichen, wie Pflege, Gesundheit, Fremdenwesen und Bildung („Gemeindeverband Seniorenheim Altenmarkt“, Salzburg 2019/4; „Versorgung psychisch Erkrankter durch die Sozialversicherung“, Bund 2019/8; „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“, Bund 2019/46; „Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?“, Bund 2019/4).

Übersicht Wirkungsgrade pro Bericht

BERICHTE BUND 2019

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Interne Revision und Kontrollversammlung bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB	<u>30</u>	21	1	0	2	13	37	91,7 %
Reform des Wehrdienstes	<u>33</u>	15	3	15	0	3	36	100,0 %
Strafrechtliche Vermögensabschöpfung	<u>36</u>	6	2	9	7	0	24	70,8 %
Versorgung psychisch Erkrankter durch die Sozialversicherung	<u>39</u>	11	15	44	22	2	94	76,1 %
ARE Austrian Real Estate GmbH (Konzern)	<u>46</u>	35	0	6	1	0	42	97,6 %
System der Bundessportförderung	<u>51</u>	17	9	14	7	1	48	85,1 %
Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH; Follow-up-Überprüfung	<u>56</u>	4	1	2	8	0	15	46,7 %
Frontrunner-Förderaktion; Follow-up-Überprüfung	<u>59</u>	3	0	0	0	0	3	100,0 %
Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften; Follow-up-Überprüfung	<u>60</u>	5	3	4	0	0	12	100,0 %
Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und -professoren	<u>62</u>	10	1	9	5	1	26	80,0 %
Bundesschullandheim Radstadt	<u>65</u>	0	3	2	5	3	13	50,0 %
Universitätsräte; Follow-up-Überprüfung	<u>67</u>	8	0	4	3	0	15	80,0 %
Instrumente zur finanziellen Steuerung der Krankenversicherung; Follow-up-Überprüfung	<u>70</u>	4	1	5	7	0	17	58,8 %
Vollzug der Schubhaft mit Schwerpunkt Anhaltezentrum Vordernberg; Follow-up-Überprüfung	<u>72</u>	0	0	2	4	0	6	33,3 %
Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße	<u>74</u>	34	0	11	4	0	49	91,8 %
System der Wettbewerbsbehörden außerhalb des Finanzmarkts	<u>79</u>	12	9	23	45	1	90	49,4 %
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick	<u>88</u>	1	1	0	16	0	18	11,1 %
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil b: Dr.-Karl-Renner-Institut	<u>91</u>	5	0	4	0	0	9	100,0 %
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil c: Politische Akademie der ÖVP	<u>93</u>	5	0	1	0	0	6	100,0 %
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil d: Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs	<u>94</u>	15	2	4	2	0	23	91,3 %
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil e: Grüne Bildungswerkstatt	<u>97</u>	7	0	5	0	1	13	100,0 %
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil f: NEOS Lab – Das liberale Forum	<u>99</u>	17	0	2	0	0	19	100,0 %

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil g: Team Stronach Akademie	<u>101</u>	0	0	0	0	20	20	0,0 %
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ	<u>103</u>	0	0	0	0	3	3	0,0 %
Europäischer Sozialfonds: Förderungen in Schulen und in der Erwachsenenbildung	<u>104</u>	11	1	9	3	0	24	87,5 %
Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten	<u>107</u>	17	5	14	21	0	57	63,2 %
Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik; Follow-up-Überprüfung	<u>114</u>	9	2	0	4	0	15	73,3 %
Burgtheater GmbH; Follow-up-Überprüfung	<u>117</u>	0	0	2	2	0	4	50,0 %
Brandschutz in der Wiener Hofburg; Follow-up-Überprüfung	<u>118</u>	2	4	9	0	0	15	100,0 %
Zugang zur gewerblichen Berufsausübung	<u>120</u>	2	2	4	5	0	13	61,5 %
Smart Minerals GmbH	<u>122</u>	10	1	4	1	0	16	93,8 %
Postgebäude am Rochus	<u>124</u>	10	2	11	1	1	25	95,8 %
Österreichische Nationalbibliothek	<u>127</u>	15	2	2	14	0	33	57,6 %
Forschungs- und Wissenschaftskommunikation	<u>130</u>	9	9	34	2	4	58	96,3 %
AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH	<u>136</u>	24	2	12	6	0	44	86,4 %
Diabetes-Prävention und -Versorgung	<u>140</u>	11	19	19	7	0	56	87,5 %
Lobbying- und Interessenvertretungs-Register	<u>145</u>	2	1	19	8	0	30	73,3 %
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	<u>149</u>	28	4	16	0	0	48	100,0 %
Disziplinarwesen der Bundesbediensteten	<u>154</u>	2	1	20	4	0	27	85,2 %

BERICHTE BUND/LÄNDER 2019

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)	<u>158</u>	7	10	2	7	1	27	73,1 %
COMET-Zentren ACIB GmbH und Linz Center of Mechatronics GmbH	<u>162</u>	25	4	6	3	0	38	92,1 %
Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?	<u>166</u>	19	3	14	9	2	47	80,0 %
Planung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur im öffentlichen Raum in Wien	<u>171</u>	9	1	13	1	0	24	95,8 %
Psychosoziale Angebote in den Ländern Salzburg und Steiermark	<u>174</u>	12	3	14	4	0	33	87,9 %
Mittelfristige Haushaltsplanung der Länder Niederösterreich und Oberösterreich sowie der Stadt Wien	<u>178</u>	7	4	11	11	0	33	66,7 %

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung	<u>182</u>	13	2	2	6	0	23	73,9 %
Nachkontrollen gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei Bundesstraßen	<u>185</u>	28	7	5	6	1	47	87,0 %
KELAG Wärme GmbH; Follow-up-Überprüfung	<u>190</u>	2	4	0	0	0	6	100,0 %
Ökologisierung Fließgewässer, zweite Sanierungsperiode	<u>192</u>	6	0	3	1	1	11	90,0 %
Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark; Follow-up-Überprüfung	<u>194</u>	4	0	2	3	0	9	66,7 %
Flächennutzung im Bereich der Neuen Donau, der Donauinsel und des Donau- kanals; Follow-up-Überprüfung	<u>196</u>	16	0	1	1	4	22	94,4 %
Verkehrsstrafen	<u>199</u>	17	11	12	14	2	56	74,1 %
Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen	<u>206</u>	11	11	10	41	0	73	43,8 %
Arzneimittelbeschaffung für ausgewählte Krankenanstalten in Salzburg und Tirol	<u>213</u>	25	14	12	5	1	57	91,1 %
System der Finanzzielsteuerung im Gesundheitswesen	<u>218</u>	5	0	57	24	0	86	72,1 %

BERICHTE LÄNDER 2019

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Burgenländische Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. (KRAGES)	<u>225</u>	40	8	45	16	2	111	85,3 %
Risikokapitalbeteiligungen des Landes Burgenland am Beispiel des BRB–Fonds	<u>233</u>	43	1	22	6	0	72	91,7 %
Krankenhaus Oberwart – Planung, Sanierung und Neubau	<u>239</u>	15	4	12	1	0	32	96,9 %
Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs- Fonds	<u>243</u>	3	0	1	1	0	5	80,0 %
Katastrophenhilfe; Follow-up-Überprüfung	<u>245</u>	3	0	2	1	1	7	83,3 %
IKS im Schulden– und Veranlagungs- management des Landes Tirol	<u>246</u>	24	8	5	1	0	38	97,4 %
Media Quarter Marx; Follow-up-Überprüfung	<u>250</u>	3	0	0	1	1	5	75,0 %
Verein Wiener Kinder– und Jugend- betreuung	<u>252</u>	19	1	2	5	0	27	81,5 %
WIENER LINIEN GmbH & Co KG; Beschaffung von Autobussen und Internes Kontrollsystem; Follow-up-Überprüfung	<u>255</u>	3	0	1	0	0	4	100,0 %
Ausgewählte Großveranstaltungen in Wien	<u>257</u>	18	4	9	18	4	53	63,3 %

BERICHTE GEMEINDEN 2019

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugelagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Zahlungsströme zwischen Ländern und Gemeinden anhand der Beispiele Ansfelden und Feldkirchen in Kärnten	<u>261</u>	8	3	2	5	0	18	72,2 %
Marktgemeinde Perchtoldsdorf	<u>264</u>	30	1	20	8	0	59	86,4 %
Parkdeckbeteiligung sowie Parkraumbewirtschaftung der Stadt Waidhofen an der Ybbs	<u>268</u>	11	1	11	0	0	23	100,0 %
Verwaltungsstrafverfahren in der Stadt Linz	<u>271</u>	35	4	9	2	0	50	96,0 %
Stadtgemeinde Bad Ischl	<u>276</u>	14	3	19	2	0	38	94,7 %
Gemeindeverband Seniorenheim Altenmarkt	<u>280</u>	9	2	1	0	2	14	100,0 %
Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur; Follow-up-Überprüfung	<u>282</u>	7	0	3	0	0	10	100,0 %

BERICHT KAMMERN 2019

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugelagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Pensionsrechte der Beschäftigten der Wirtschaftskammern	<u>284</u>	13	0	15	33	0	61	45,9 %

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2019 im Detail – gegliedert nach Berichten auf Bundesebene, auf Ebene Bund/Länder sowie auf Landes-, Gemeinde- und Kammerebene – dargestellt. Grau hinterlegte Schlussempfehlungsnummern (SE Nr.) markieren die zentralen Empfehlungen.

Nachfrage 2020

Umsetzungsstand der Empfehlungen

im Detail

Nachfrage 2020: Bund

Interne Revision und Kontrollversammlung bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB

Bund 2019/2

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2017 die Interne Revision und Kontrollversammlung bei den vormals zuständigen Sozialversicherungsträgern Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau. Weiters holte er Informationen bei den vormals zuständigen Ministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie für Gesundheit und Frauen und beim vormals zuständigen Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Kontrollarchitektur der beiden Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Internen Revision und der Kontrollversammlung. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Es wäre eine trägerübergreifende Kooperation der Internen Revisionen aller Sozialversicherungsträger zu unterstützen. (TZ 19)	umgesetzt
2	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen Zustimmungspflichten der Kontrollversammlung jedenfalls Rechtsgeschäfte von wesentlicher finanzieller Bedeutung umfassen. (TZ 9)	k.A.
3	Es wäre auf eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung, Kompetenz, Aufgabenstellung und Unabhängigkeit der Internen Revision in den Sozialversicherungsträgern hinzuwirken. (TZ 10)	umgesetzt
Dachverband der Sozialversicherungsträger		
1	Es wäre eine trägerübergreifende Kooperation der Internen Revisionen aller Sozialversicherungsträger zu unterstützen. (TZ 19)	umgesetzt
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen		
4	Es wäre klar zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Entlastung des Vorstands durch die Kontrollversammlung beantragt werden sollte; die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit des Internen Kontrollsystems, die Einschätzung der bestehenden Risiken und die hierzu getroffenen Maßnahmen sowie eine Evaluierung ihrer Wirksamkeit wären jedenfalls zu berücksichtigen. (TZ 3, TZ 8)	umgesetzt
5	In der Geschäftsordnung der Kontrollversammlung wäre die Prüfungstätigkeit zu regeln. (TZ 4)	k.A.
6	Für die Überprüfung des Jahresabschlusses durch die Kontrollversammlung wären klare Regelungen festzulegen und bei Bedarf die Inanspruchnahme von internen oder externen Expertinnen und Experten sicherzustellen. Je nach Einschätzung der Risiken hielt der RH konkrete analytische Prüfungshandlungen – wie bspw. eine systematische Belegeinsicht oder Datenauswertung – für erforderlich. (TZ 5)	k.A.
7	Es wären die Voraussetzungen für die Zustimmung der Kontrollversammlung zu Vorstandsbeschlüssen zu regeln. Weiters wäre der Entscheidungsprozess der Kontrollversammlung nachvollziehbar abzubilden (bspw. durch die Übermittlung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen und eine schriftliche Dokumentation der erfolgten Nachfragen ihrer Mitglieder). (TZ 6)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Die Geschäftsordnung der Kontrollversammlung wäre dahingehend anzupassen, dass eine regelmäßige Anwesenheit der Mitglieder der Kontrollversammlung bei den Sitzungen sichergestellt ist. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
9	Die Geschäfts- bzw. Revisionsordnung für die Interne Revision wäre unter Mitwirkung des Vorstands und der Kontrollversammlung zu erstellen. (TZ 11)	umgesetzt
10	Die Internen Revisionen der Sozialversicherungsträger wären führungsnahe einzurichten und der direkte und unbeschränkte Zugang zur Geschäftsleitung wäre zu ermöglichen. (TZ 12)	umgesetzt
11	Bei der Prüfungsplanung wäre der gesamte Aufgabenbereich des Sozialversicherungsträgers abzudecken (insbesondere auch Personal, Finanzwesen, Beschaffungen). (TZ 14)	umgesetzt
12	Ein direkter und unmittelbarer Zugang aller Mitglieder des Vorstands und der Kontrollversammlung zu den Prüfberichten der Internen Revision wäre sicherzustellen. (TZ 16)	umgesetzt
13	Eine unmittelbare Berichterstattung der Internen Revision in der Kontrollversammlung wäre zumindest halbjährlich vorzusehen. (TZ 16, TZ 17)	umgesetzt
14	Der Vorstand und die Kontrollversammlung wären regelmäßig über den Umsetzungsstatus ausgesprochener Empfehlungen der Internen Revision zu informieren. (TZ 17)	umgesetzt
15	Die Personalausstattung der Internen Revision wäre den in der risikoorientierten Prüfungsplanung für notwendig erachteten Prüfungen anzupassen. (TZ 18)	umgesetzt
16	Eine trägerübergreifende Kooperation der Internen Revisionen der Sozialversicherungsträger wäre einzurichten, z.B. durch Einrichtung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs zur risikoorientierten Planung von Prüfungen oder zur Prüfungsmethodik sowie durch gemeinsame Prüfungen von Querschnittsthemen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
17	Der Aufgabenbereich Interne Revision wäre von den Aufgabenbereichen Controlling und Risikomanagement zu trennen. (TZ 12)	umgesetzt
18	Der Obmann wäre in die Prüfungsplanung der Internen Revision einzubinden. (TZ 13)	umgesetzt
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau		
4	Es wäre klar zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Entlastung des Vorstands durch die Kontrollversammlung beantragt werden sollte; die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit des Internen Kontrollsystems, die Einschätzung der bestehenden Risiken und die hierzu getroffenen Maßnahmen sowie eine Evaluierung ihrer Wirksamkeit wären jedenfalls zu berücksichtigen. (TZ 3, TZ 8)	umgesetzt
5	In der Geschäftsordnung der Kontrollversammlung wäre die Prüfungstätigkeit zu regeln. (TZ 4)	k.A.
6	Für die Überprüfung des Jahresabschlusses durch die Kontrollversammlung wären klare Regelungen festzulegen und bei Bedarf die Inanspruchnahme von internen oder externen Expertinnen und Experten sicherzustellen. Je nach Einschätzung der Risiken hielt der RH konkrete analytische Prüfungshandlungen – wie bspw. eine systematische Belegeinsicht oder Datenauswertung – für erforderlich. (TZ 5)	k.A.
7	Es wären die Voraussetzungen für die Zustimmung der Kontrollversammlung zu Vorstandsbeschlüssen zu regeln. Weiters wäre der Entscheidungsprozess der Kontrollversammlung nachvollziehbar abzubilden (bspw. durch die Übermittlung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen und eine schriftliche Dokumentation der erfolgten Nachfragen ihrer Mitglieder). (TZ 6)	k.A.
8	Die Geschäftsordnung der Kontrollversammlung wäre dahingehend anzupassen, dass eine regelmäßige Anwesenheit der Mitglieder der Kontrollversammlung bei den Sitzungen sichergestellt ist. (TZ 7)	k.A.
9	Die Geschäfts- bzw. Revisionsordnung für die Interne Revision wäre unter Mitwirkung des Vorstands und der Kontrollversammlung zu erstellen. (TZ 11)	umgesetzt
10	Die Internen Revisionen der Sozialversicherungsträger wären führungsnahe einzurichten und der direkte und unbeschränkte Zugang zur Geschäftsleitung wäre zu ermöglichen. (TZ 12)	umgesetzt
11	Bei der Prüfungsplanung wäre der gesamte Aufgabenbereich des Sozialversicherungsträgers abzudecken (insbesondere auch Personal, Finanzwesen, Beschaffungen). (TZ 14)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Ein direkter und unmittelbarer Zugang aller Mitglieder des Vorstands und der Kontrollversammlung zu den Prüfberichten der Internen Revision wäre sicherzustellen. (TZ 16)	umgesetzt
13	Eine unmittelbare Berichterstattung der Internen Revision in der Kontrollversammlung wäre zumindest halbjährlich vorzusehen. (TZ 16, TZ 17)	k.A.
14	Der Vorstand und die Kontrollversammlung wären regelmäßig über den Umsetzungsstatus ausgesprochener Empfehlungen der Internen Revision zu informieren. (TZ 17)	k.A.
15	Die Personalausstattung der Internen Revision wäre den in der risikoorientierten Prüfungsplanung für notwendig erachteten Prüfungen anzupassen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
16	Eine trägerübergreifende Kooperation der Internen Revisionen der Sozialversicherungsträger wäre einzurichten, z.B. durch Einrichtung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs zur risikoorientierten Planung von Prüfungen oder zur Prüfungsmethodik sowie durch gemeinsame Prüfungen von Querschnittsthemen. (TZ 19)	umgesetzt
19	In die Geschäftsordnung der Kontrollversammlung wären Regelungen über die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Prüfungsausschusses aufzunehmen. (TZ 4)	k.A.
20	Beim Prozess der Prüfungsplanung wäre eine Abstimmung der Risikobewertung und der Geschäftsziele sicherzustellen, bspw. durch die Teilnahme der Leitung der Internen Revision an den Kontrollversammlungen. (TZ 13)	k.A.
21	Bei der Erstellung des Prüfungsplans der Internen Revision wäre die Mitwirkung von Verantwortlichen für prüfungsrelevante Geschäftsbereiche auszuschließen. (TZ 13)	umgesetzt
22	Der Prüfungsplan der Internen Revision wäre direkt zwischen der Leitung der Internen Revision und dem Obmann sowie dem Generaldirektor abzustimmen. (TZ 13)	k.A.
23	Der Internen Revision wären keine operativen Aufgaben zu übertragen. (TZ 15)	umgesetzt

Fazit

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) wiesen darauf hin, dass die Empfehlungen, die die Kontrollversammlung betrafen, nicht mehr umsetzbar waren. Dies deshalb, weil die Kontrollversammlung im Rahmen der Neuregelung der Organisation der gesetzlichen Sozialversicherung durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG) abgeschafft wurde. Die SVS beurteilte einzelne Empfehlungen zur Kontrollversammlung dennoch als umgesetzt, da sie noch vor Inkrafttreten des SV-OG entsprechende Maßnahmen gesetzt hatte.

Demgegenüber gaben die überprüften Stellen an, die Empfehlungen zur Internen Revision überwiegend umgesetzt zu haben, insbesondere die führungsnahe Einrichtung der Internen Revision, die Berücksichtigung des gesamten Aufgabenbereichs bei der Prüfungsplanung und die Sicherstellung einer trägerübergreifenden Zusammenarbeit. Dies war geeignet, die Wirkung der Internen Revision zu erhöhen und ihre Unabhängigkeit zu stärken.

Reform des Wehrdienstes

Bund 2019/6

Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2017 die Umsetzung der Reform des Wehrdienstes beim vormals zuständigen Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport mit dem Ziel, die organisatorischen Rahmenbedingungen, die Prozessschritte, die Finanzierung und die Umsetzung von Reformmaßnahmen zum Wehrdienst, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Dienstbetrieb, Stellung und Kontingentierung, Reduktion von Funktionssoldaten, Infrastruktur sowie Rahmenbedingungen für Soldatinnen, zu beurteilen. Der Bericht enthielt 36 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Bei der noch ausständigen gesamtstaatlichen Evaluierung der Wehrdienstreform wären jene Maßnahmen abzugrenzen, die bereits im Rahmen anderer Vorhaben eingeleitet oder umgesetzt wurden. (TZ 3)	umgesetzt
2	Die Kosten zukünftiger Reformvorhaben wären in den Planungsunterlagen transparent und nachvollziehbar darzustellen und sämtliche technischen Möglichkeiten zur Planung, Steuerung und Kontrolle von Projekten bzw. Reformvorhaben zu nutzen. (TZ 4)	zugelagt
3	Für komplexe Reformvorhaben – wie die Wehrdienstreform – wäre eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht durchzuführen. Darüber hinaus wären für derartige Reformvorhaben eigene Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanungen zu erstellen und mit den zuständigen Ressorts abzustimmen. (TZ 4)	zugelagt
4	Für komplexe Reformvorhaben wäre eine eigene Projektorganisation mit einheitlicher Projektleitung einzurichten, um eine durchgängige, strukturierte Projektsteuerung und einen zeitgerechten Abschluss sicherzustellen. Die primär betroffenen Organisationseinheiten wären dabei frühzeitig einzubinden und die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Reformmaßnahmen nach Möglichkeit zu bündeln. (TZ 5, TZ 6)	zugelagt
5	Zu sämtlichen geplanten Maßnahmen eines Reformvorhabens wären die Ziele und Inhalte, die angestrebte Wirkung bzw. Qualität der jeweiligen Maßnahme und eine Terminplanung darzulegen. (TZ 5)	zugelagt
6	Die noch ausständige gesamtstaatliche Evaluierung der Wehrdienstreform wäre – allenfalls unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres – durchzuführen, um die Kosten der Reform dem damit erzielten Nutzen gegenüberzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
7	Es wäre sicherzustellen, dass die Bewertung der Umsetzung von Reformvorhaben objektiv und nachvollziehbar erfolgt. (TZ 6, TZ 22)	zugelagt
8	Methoden für die Bewertung von Wirkungen von Reformvorhaben wären durchgängig während des Reformprozesses anzuwenden. (TZ 7)	zugelagt
9	Es wäre sicherzustellen, dass kein hierarchisches Unterstellungsverhältnis zwischen jenen Organisationseinheiten und Funktionsträgern, die mit der Umsetzung von Reformvorhaben beauftragt sind, und der begleitenden Kontrolle vorliegt. (TZ 8)	zugelagt
10	Bei budgetären Planungen wären sämtliche beabsichtigten Maßnahmen miteinzubeziehen, damit die gesamten Aufwendungen eines Vorhabens analysiert und den beabsichtigten Wirkungen gegenübergestellt werden können. (TZ 9)	zugelagt
11	Sämtliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Wehrdienstreform wären im Rechnungswesen transparent auszuweisen, um sie als Grundlage für Steuerungszwecke zu nutzen und um einen budgetären Gesamtüberblick zu erhalten. (TZ 11)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Die Effektivität der Maßnahme „zusätzliche Mittel für Mehrdienstleistungen“ wäre zu verbessern, indem diese Mittel nur von Beschäftigten in Anspruch genommen werden können, die tatsächlich Grundwehrdiener ausbilden. (TZ 13)	umgesetzt
13	Die Erfassung der Mehrdienstleistungen sollte von einer dritten Person regelmäßig auf ihre Übereinstimmung mit dienstrechtlichen Vorschriften hin überprüft werden, um diesbezügliche Verstöße zu vermeiden. (TZ 13)	umgesetzt
14	Die Dienstpläne von jenen Dienststellen, an denen regelmäßig hohe Mehrdienstleistungen anfallen, wären dahingehend zu überprüfen, inwieweit durch organisatorische Änderungen die Anzahl der Mehrdienstleistungen reduziert werden kann. (TZ 13)	umgesetzt
15	In Kaufverträgen wären konkrete Liefertermine festzulegen, um Vertragsstrafen bei Lieferverzögerungen – auch im Hinblick auf allfällige Vorfinanzierungen – adäquat geltend machen zu können. (TZ 16)	umgesetzt
16	Die Ursachen für die rückläufige Entwicklung bei den sportlichen Aktivitäten wären zu erheben und Vorkehrungen zu treffen, um die Attraktivität dieser Maßnahme zu steigern. (TZ 17)	umgesetzt
17	Die Überarbeitung der Dienstvorschrift des Bundesheeres für die Körperausbildung wäre rasch abzuschließen. (TZ 17)	umgesetzt
18	Die Ursachen für die sinkende Zufriedenheit der Grundwehrdiener mit dem Umgang durch Vorgesetzte und Ranghöhere sowie für die sinkende Teilnahme der Grundwehrdiener an den Befragungen durch den Heerespsychologischen Dienst im Laufe des Grundwehrdienstes wären zu analysieren und es wäre durch geeignete Maßnahmen – insbesondere im Rahmen der Ausbildung und des Dienstbetriebs – gegenzusteuern. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
19	Die Überarbeitung der Tauglichkeitskriterien wäre rasch abzuschließen. (TZ 20)	zugesagt
20	Die Zweckmäßigkeit einer automatisierten Körpervermessung der Stellungspflichtigen im Rahmen der Stellungsuntersuchung wäre unter Kosten–Nutzen–Aspekten zu prüfen. (TZ 20)	umgesetzt
21	Bei der Reduktion von Funktionssoldaten wären die finanziellen Auswirkungen mitzubetrachten und die Organisationspläne entsprechend anzupassen. (TZ 22)	k.A.
22	Die Maßnahmen zur Reduktion der Funktionssoldaten wären hinsichtlich ihrer Wirksamkeit allenfalls neu zu bewerten. (TZ 23)	k.A.
23	Die Ergebnisse der Befragungen der Grundwehrdiener durch den Heerespsychologischen Dienst wären bei der weiteren Umsetzung der Maßnahmen zur Wehrdienstreform zu berücksichtigen und die Maßnahmen allenfalls anzupassen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
24	Die Budgetmittel für die vollständige Umsetzung der infrastrukturellen Maßnahmen zur Wehrdienstreform wären zweckgemäß einzusetzen. (TZ 25)	umgesetzt
25	Die Bereitstellung des WLAN wäre unter Beachtung digitaler Veränderungsprozesse und Nutzungsgewohnheiten der Grundwehrdiener umzusetzen. (TZ 26)	umgesetzt
26	Externe Berater wären nur dort heranzuziehen, wo eine wesentliche Erhöhung der Qualität und der Erfolgswahrscheinlichkeit eines Projekts zu erwarten ist. (TZ 26)	zugesagt
27	Bei Reformvorhaben wäre die ressorteigene Fachexpertise zu Gender– und Diversitythemen möglichst umfassend einzubinden. (TZ 27)	zugesagt
28	Die Kaderanwärterausbildung wäre nach Abschluss des ersten Ausbildungsturnus (März 2018) hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Auswirkungen zu evaluieren. (TZ 28)	umgesetzt
29	Der Bedarf an Kinderbetreuungsmöglichkeiten in der Nähe von Akademien und Ausbildungsstätten wäre zu erheben und die Bereitstellung entsprechender Betreuungsmöglichkeiten unter Kosten–Nutzen–Aspekten zu prüfen. (TZ 28)	umgesetzt
30	Die Veranstaltung „Girls Day“ wäre in Bezug auf Freiwilligenmeldungen von Frauen für eine Laufbahn als Soldatin und unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung anfallenden Kosten zu evaluieren. (TZ 29)	k.A.
31	Die Kosten für die sich jährlich wiederholende Veranstaltung „Girls Day“ wären in der Haushaltsverrechnung gesondert zu erfassen, um einen vollständigen Überblick darüber zu erhalten. (TZ 29)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
32	Die durchgängige Anwendung von Mentoring bei neu eintretenden Soldatinnen wäre sicherzustellen und das System wäre zu evaluieren. (TZ 30)	umgesetzt
33	Die generelle Reduktion der körperlichen Leistungslimits für die Eignungsprüfung beim Heerespersonalamt wäre im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung des Nachwuchspersonals beim Kader zu analysieren. (TZ 31)	umgesetzt
34	Für die Einbindung von Soldatinnen in Kernbereiche des Bundesheeres wären konkrete, langfristige Zielwerte festzulegen und diese umzusetzen. (TZ 32)	zugessagt
35	Bei Reformvorhaben wären zeitnah klare Verantwortlichkeiten für die einzelnen Reformmaßnahmen und damit für die Erreichung der Ziele festzulegen. (TZ 33)	zugessagt
36	Die Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Soldatinnen wären auf ihren Beitrag zur Erhöhung des Frauenanteils zu prüfen. (TZ 34)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Landesverteidigung setzte den Großteil der Empfehlungen des RH um oder sagte die Umsetzung der Empfehlungen zu.

Das Ministerium evaluierte die Wehrdienstreform, indem es jährliche Berichte über den Umsetzungsstand der Reform sowie einen Abschlussbericht erstellte und diese der Bundesregierung vorlegte.

Weiters sagte es zu, bei zukünftigen und komplexen Reformvorhaben eine eigene Projektorganisation mit einheitlicher Projektleitung einzurichten, um eine durchgängige, strukturierte Projektsteuerung und einen zeitgerechten Abschluss sicherzustellen. Dabei werde es die primär betroffenen Organisationseinheiten frühzeitig einbinden und die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Reformmaßnahmen nach Möglichkeit bündeln.

Für zukünftige Reformvorhaben sagte das Ministerium zu, sämtliche mit dem Projekt verbundenen und dem Projekt zuordenbaren finanziellen Auswirkungen transparent und nachvollziehbar im Rechnungswesen darzustellen.

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung

Bund 2019/7

Der RH überprüfte von August bis Oktober 2017 beim Bundesministerium für Inneres und schwerpunktmäßig beim Bundesministerium für Justiz die strafrechtliche Vermögensabschöpfung am Beispiel der Staatsanwaltschaften Graz und Wien. Zudem überprüfte er die Verwahrung und Verwertung von Vermögenswerten am Beispiel der Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten Graz und Wien sowie bei den Verwahrungsstellen der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien. Ziel der Gebärungsüberprüfung war es, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung darzustellen und die Zuständigkeiten, die finanzielle Gebärung, die Auswirkungen des Projekts „Sonderreferate für vermögensrechtliche Maßnahmen“ sowie die Organisation und Abwicklung der Verwahrung sowie die Verwertung von sichergestellten Vermögenswerten zu beurteilen. Der Bericht enthielt 24 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Inneres		
1	Der Umsetzungsgrad des Projekts „Vermögenssicherung NEU“ wäre zu evaluieren und es wären entsprechende Folgemaßnahmen zu setzen. (TZ 6)	umgesetzt
2	Im Bundeskriminalamt und in den Landeskriminalämtern wären die notwendigen Personalressourcen für die Vermögenssicherung zu evaluieren und die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. (TZ 11)	zugesagt
Bundesministerium für Justiz		
3	Die Überarbeitung des Leitfadens „Vermögensrechtliche Anordnungen“ wäre möglichst zeitnah umzusetzen. (TZ 3)	umgesetzt
4	Zukünftige Projekte wären nur mit entsprechendem Projektauftrag, der etwa die Verantwortlichkeiten, die Ziele und Nicht-Ziele sowie den Projektablauf enthält, abzuwickeln. (TZ 7)	zugesagt
5	Zukünftig wären Erfahrungen aus Projekten bzw. Probetrieben bei der Umsetzung dieser Projekte zu berücksichtigen. (TZ 8)	zugesagt
6	Der Regelbetrieb zu den Sonderreferaten für vermögensrechtliche Maßnahmen wäre, insbesondere im Hinblick auf die im Probetrieb aufgezeigten Mängel und Probleme, zu evaluieren. (TZ 8)	zugesagt
7	Es wäre sicherzustellen, dass die Sonderzuständigkeit für vermögensrechtliche Anordnungen bei den Staatsanwaltschaften entsprechend den Vorgaben eingerichtet werden. (TZ 9)	umgesetzt
8	Die Auslastung der Staatsanwältinnen und –anwälte für die Sonderzuständigkeit in Bezug auf vermögensrechtliche Anordnungen wäre festzustellen und dementsprechend wären die Ressourcen einzusetzen. (TZ 9)	zugesagt
9	Hinsichtlich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wären konkrete Strategien und Ziele zu definieren. (TZ 10)	nicht umgesetzt
10	Es wären regelmäßig Schulungen und interministerielle Workshops zu vermögensrechtlichen Anordnungen anzubieten. (TZ 12)	umgesetzt
11	Ein Berichtswesen bzw. ein Controllingsystem wäre für vermögensrechtliche Anordnungen aufzubauen. (TZ 13)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Die Abweichungen der für verfallen erklärten Vermögenswerte (Urteilsdaten) von den tatsächlichen Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten wären zu analysieren und es wären gegebenenfalls Steuerungsmaßnahmen für eine effektivere strafrechtliche Vermögensabschöpfung zu setzen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
13	Die Verbuchung der Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen wäre verstärkt zu überprüfen und dementsprechend wären die Dienststellen auf eine ordnungsgemäße Verbuchung hinzuweisen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
14	Die Zusammenführung der EDV-Anwendungen bei den Verwahrungsabteilungen und –stellen wäre voranzutreiben und diesen ein den Aufgaben entsprechendes Verwaltungssystem zur Verfügung zu stellen. (TZ 17, TZ 21)	zugestimmt
15	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen der Verwahrungsabteilungen und –stellen durchgängig erfüllt werden. (TZ 18, TZ 22)	teilweise umgesetzt
16	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Verantwortlichkeiten im Bereich der Verwahrungsstellen transparent ausgewiesen werden. (TZ 19)	umgesetzt
17	Die Sanierungsprojekte hinsichtlich der Verwahrungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Graz wären im Rahmen eines Gesamtkonzepts voranzutreiben. (TZ 20)	zugestimmt
18	Mit den externen Verwahrern wären Rahmenbedingungen, insbesondere zu den Entgelten der Verwahrung, zu vereinbaren und diese den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten zur Verfügung zu stellen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
19	Die Verwertung durch die Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt wäre hinsichtlich kostendeckender bzw. gewinnbringender Varianten zu evaluieren. (TZ 25)	zugestimmt
20	Mit den Verwertungsunternehmen wären Rahmenbedingungen, insbesondere zu den Versteigerungskonditionen, zu vereinbaren und diese den Gerichten zur Verfügung zu stellen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
21	Es wäre zu evaluieren, ob mit dem Kompetenzzentrum Justiz–Auktionen vorhandene Verwertungsmethoden ersetzt werden könnten. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
22	Es wäre sicherzustellen, dass der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien mit dem vollstreckbaren Zahlungsauftrag alle relevanten Unterlagen zu den sichergestellten bzw. beschlagnahmten Vermögenswerten zur Verfügung gestellt werden. (TZ 29)	umgesetzt
23	Die EDV–Anwendung der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien wäre mit HV–SAP mittels einer vollautomatisierten Schnittstelle zu verbinden. (TZ 30)	zugestimmt
24	Ein Berichtswesen wäre für die Bereiche Verwahrung und Verwertung aufzubauen. (TZ 31)	nicht umgesetzt

Fazit

Die beiden Ministerien setzten rund zwei Drittel der 24 Empfehlungen ganz oder teilweise um oder sagten die Umsetzung zu; bei rund einem Drittel unterblieb die Umsetzung.

Von den fünf zentralen Empfehlungen setzte das Justizministerium eine um und zwei nicht um; für zwei sagte es die Umsetzung zu.

So setzte es die Empfehlung um, sicherzustellen, dass an der Einbringungsstelle des Oberlandesgerichts Wien mit dem vollstreckbaren Zahlungsauftrag alle relevanten Unterlagen zur Verfügung stehen.

Das Justizministerium sagte zu, den Regelbetrieb zu den Sonderreferaten zu evaluieren und in der jährlichen Leitungskonferenz mit den Leitungen der Staatsanwaltschaften und der Oberstaatsanwaltschaften zu diskutieren.

Konkrete Ziele und Strategien zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung definierte das Justizministerium nicht. Auch blieb die Empfehlung offen, die Abweichung zwischen den für verfallen erklärten Vermögenswerten und den tatsächlichen Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten zu analysieren und gemäß den Analyseergebnissen Steuerungsmaßnahmen zu setzen.

Das Innenministerium sagte zu, im Bundeskriminalamt und in den Landeskriminalämtern die notwendigen Personalressourcen für die Vermögenssicherung zu evaluieren und die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Versorgung psychisch Erkrankter durch die Sozialversicherung

Bund 2019/8

Der RH überprüfte zwischen Mai und Oktober 2017 die Versorgung psychisch Erkrankter durch die Sozialversicherung bei den vormals zuständigen Sozialversicherungsträgern Salzburger Gebietskrankenkasse und Steiermärkische Gebietskrankenkasse, bei der Pensionsversicherungsanstalt sowie beim vormals zuständigen Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem vormals zuständigen Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Der RH holte weiters Auskünfte bei der Gesundheit Österreich GmbH sowie bei der Ärztekammer für Salzburg bzw. der Ärztekammer für Steiermark ein. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Versorgung psychisch Erkrankter durch die beiden Gebietskrankenkassen und die Pensionsversicherungsanstalt angesichts steigender Folgekosten (insbesondere bei Invalidität). Der Bericht enthielt 35 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Es wäre gemeinsam mit den Ländern eine sektorenübergreifende Strategie zur psychischen Gesundheit zu entwickeln; dieser wären klare Wirkmechanismen zugrunde zu legen und sowohl die Behandlungsaufwendungen als auch die Krankheitsfolgen zu berücksichtigen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Es wären gesicherte Datengrundlagen (Epidemiologie, Diagnosen, in Anspruch genommene Leistungen, Wirkung der Behandlung) zur psychischen Gesundheit zu schaffen. (TZ 6, TZ 16)	zugesagt
3	Es wäre eine Stelle festzulegen, die verfügbare Daten sektorenübergreifend zusammenfasst und daraus Handlungsempfehlungen ableitet. (TZ 6)	nicht umgesetzt
4	Es wäre der psychischen Gesundheit in den Zielsteuerungsverträgen, dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit und den Regionalen Strukturplänen Gesundheit eine größere Bedeutung zuzuordnen. (TZ 8)	zugesagt
5	Es wären die strategischen Ziele umsetzungsnäher und wirkungsorientiert zu gestalten, die Planungsinstrumente (Zielsteuerungsverträge, Österreichischer Strukturplan Gesundheit und Regionale Strukturpläne Gesundheit) stärker auf diese Ziele auszurichten und zu überprüfen, ob die Gesundheitsplanung diesen Zielen entspricht. (TZ 8)	zugesagt
6	Es wäre der Bedarf von einzelnen Patientengruppen zu erheben und in der Angebotsplanung zu berücksichtigen. (TZ 11)	zugesagt
7	Es wäre auf eine Klärung hinzuwirken, unter welchen Umständen psychiatrische Rehabilitation für Pensionistinnen und Pensionisten erbracht werden soll und welcher Sozialversicherungsträger dafür zuständig sein soll. (TZ 30)	nicht umgesetzt
8	Es wäre darauf hinzuwirken, dass ambulante Rehabilitationsmaßnahmen künftig nach sachlichen Kriterien unter Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten gewährt werden. (TZ 31)	nicht umgesetzt
9	Es wären die unterschiedliche Inanspruchnahme der psychiatrischen Rehabilitation in Salzburg und in der Steiermark zu analysieren und Maßnahmen zur Optimierung der Versorgung zu erarbeiten. (TZ 32)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
10	Es wäre sicherzustellen, dass der künftige Ausbau des Rehabilitationsangebots im Rahmen einer bedarfsgerechten Steuerung erfolgt. (TZ 33)	zugesagt
11	Es wäre auf eine Aktualisierung der Strategie der österreichischen Sozialversicherung zur psychischen Gesundheit hinsichtlich der psychiatrischen Rehabilitation (Zuständigkeit, ambulante Rehabilitation) hinzuwirken. (TZ 35)	nicht umgesetzt
12	Es wären die Ursachen der unterschiedlichen Häufigkeit der Krankenstände aufgrund psychischer Erkrankungen näher zu analysieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu setzen. (TZ 37)	nicht umgesetzt
13	Die Maßnahmen zur frühzeitigen Intervention bei psychischen Erkrankungen wären zu optimieren, insbesondere durch Vermeidung von Überschneidungen mit dem Arbeitsunfähigkeitsmanagement und technischen Verzögerungen sowie durch ein Benchmarking zwischen den Krankenversicherungsträgern. (TZ 39)	zugesagt
14	Die Verantwortung zur Steuerung der Behandlung im Einzelfall wäre klar zuzuordnen (Case Management) und eine sektorenübergreifende Behandlungsplanung (integrierte Versorgung) zu ermöglichen. (TZ 40)	zugesagt
15	Bei der nächsten Planung zum Österreichischen Strukturplan Gesundheit für die ambulante psychiatrische Versorgung wären die Richtwerte auf Basis von epidemiologischen Grundlagen und Wirkungsmodellen zu ermitteln, eine genauere Sollvorgabe zu definieren und eine valide Erfassung und Darstellung des bestehenden Versorgungsangebots sicherzustellen. (TZ 14)	zugesagt
16	Für die fachärztliche Versorgung im psychiatrischen Bereich wären klare Versorgungsaufträge zu definieren. (TZ 16)	zugesagt
17	Es wäre die Qualifikation der Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner im Bereich der psychischen Gesundheit zu erhöhen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
18	Es wäre auf eine gesetzliche Neuregelung der Psychotherapie als Krankenbehandlung unter Berücksichtigung von spezifischen Qualifikationsanforderungen, eines breit gestreuten Angebots, einer bedarfsorientierten Steuerung und der Inanspruchnahme von Wahlleistungen hinzuwirken. (TZ 22, TZ 23)	zugesagt
19	Es wären eine Bedarfseinschätzung zur Psychotherapie zu erstellen und eine bedarfsgerechte Versorgungsdichte in allen Bundesländern anzustreben. (TZ 24)	zugesagt
20	Im Bereich Psychotherapie wären für die gleiche Leistung unabhängig von den Anbietenden vergleichbare Selbstbehalte und Anspruchsvoraussetzungen zu schaffen. (TZ 26)	zugesagt
21	Zur besseren Versorgungsplanung wäre darauf hinzuwirken, dass auch Medikamente unterhalb der Rezeptgebühr erfasst werden. (TZ 28)	umgesetzt
22	Die weitere Strategie der Sozialversicherung im Bereich der Psychopharmaka wäre insbesondere hinsichtlich der Einmalverschreibungen sowie der Geschlechts- und Bundesländerunterschiede zu klären. (TZ 29)	nicht umgesetzt
23	Im Hinblick auf die nächsten Regionalen Strukturpläne Gesundheit wären die verschiedenen Versorgungsmodelle der Kinder- und Jugendpsychiatrie in den einzelnen Bundesländern zu evaluieren, um Best-Practice-Beispiele umsetzen zu können. (TZ 20)	zugesagt
Dachverband der Sozialversicherungsträger		
1	Es wäre gemeinsam mit den Ländern eine sektorenübergreifende Strategie zur psychischen Gesundheit zu entwickeln; dieser wären klare Wirkmechanismen zugrunde zu legen und sowohl die Behandlungsaufwendungen als auch die Krankheitsfolgen zu berücksichtigen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Es wären gesicherte Datengrundlagen (Epidemiologie, Diagnosen, in Anspruch genommene Leistungen, Wirkung der Behandlung) zur psychischen Gesundheit zu schaffen. (TZ 6, TZ 16)	zugesagt
3	Es wäre eine Stelle festzulegen, die verfügbare Daten sektorenübergreifend zusammenfasst und daraus Handlungsempfehlungen ableitet. (TZ 6)	nicht umgesetzt
4	Es wäre der psychischen Gesundheit in den Zielsteuerungsverträgen, dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit und den Regionalen Strukturplänen Gesundheit eine größere Bedeutung zuzuordnen. (TZ 8)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
5	Es wären die strategischen Ziele umsetzungsnäher und wirkungsorientiert zu gestalten, die Planungsinstrumente (Zielsteuerungsverträge, Österreichischer Strukturplan Gesundheit und Regionale Strukturpläne Gesundheit) stärker auf diese Ziele auszurichten und zu überprüfen, ob die Gesundheitsplanung diesen Zielen entspricht. (TZ 8)	zugesagt
6	Es wäre der Bedarf von einzelnen Patientengruppen zu erheben und in der Angebotsplanung zu berücksichtigen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
7	Es wäre auf eine Klärung hinzuwirken, unter welchen Umständen psychiatrische Rehabilitation für Pensionistinnen und Pensionisten erbracht werden soll und welcher Sozialversicherungsträger dafür zuständig sein soll. (TZ 30)	nicht umgesetzt
8	Es wäre darauf hinzuwirken, dass ambulante Rehabilitationsmaßnahmen künftig nach sachlichen Kriterien unter Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten gewährt werden. (TZ 31)	nicht umgesetzt
9	Es wären die unterschiedliche Inanspruchnahme der psychiatrischen Rehabilitation in Salzburg und in der Steiermark zu analysieren und Maßnahmen zur Optimierung der Versorgung zu erarbeiten. (TZ 32)	nicht umgesetzt
10	Es wäre sicherzustellen, dass der künftige Ausbau des Rehabilitationsangebots im Rahmen einer bedarfsgerechten Steuerung erfolgt. (TZ 33)	nicht umgesetzt
11	Es wäre auf eine Aktualisierung der Strategie der österreichischen Sozialversicherung zur psychischen Gesundheit hinsichtlich der psychiatrischen Rehabilitation (Zuständigkeit, ambulante Rehabilitation) hinzuwirken. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
12	Es wären die Ursachen der unterschiedlichen Häufigkeit der Krankenstände aufgrund psychischer Erkrankungen näher zu analysieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu setzen. (TZ 37)	teilweise umgesetzt
13	Die Maßnahmen zur frühzeitigen Intervention bei psychischen Erkrankungen wären zu optimieren, insbesondere durch Vermeidung von Überschneidungen mit dem Arbeitsunfähigkeitsmanagement und technischen Verzögerungen sowie durch ein Benchmarking zwischen den Krankenversicherungsträgern. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
14	Die Verantwortung zur Steuerung der Behandlung im Einzelfall wäre klar zuzuordnen (Case Management) und eine sektorenübergreifende Behandlungsplanung (integrierte Versorgung) zu ermöglichen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
15	Bei der nächsten Planung zum Österreichischen Strukturplan Gesundheit für die ambulante psychiatrische Versorgung wären die Richtwerte auf Basis von epidemiologischen Grundlagen und Wirkungsmodellen zu ermitteln, eine genauere Sollvorgabe zu definieren und eine valide Erfassung und Darstellung des bestehenden Versorgungsangebots sicherzustellen. (TZ 14)	zugesagt
16	Für die fachärztliche Versorgung im psychiatrischen Bereich wären klare Versorgungsaufträge zu definieren. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
17	Es wäre die Qualifikation der Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner im Bereich der psychischen Gesundheit zu erhöhen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
18	Es wäre auf eine gesetzliche Neuregelung der Psychotherapie als Krankenbehandlung unter Berücksichtigung von spezifischen Qualifikationsanforderungen, eines breit gestreuten Angebots, einer bedarfsorientierten Steuerung und der Inanspruchnahme von Wahlleistungen hinzuwirken. (TZ 22, TZ 23)	zugesagt
19	Es wären eine Bedarfseinschätzung zur Psychotherapie zu erstellen und eine bedarfsgerechte Versorgungsdichte in allen Bundesländern anzustreben. (TZ 24)	nicht umgesetzt
20	Im Bereich Psychotherapie wären für die gleiche Leistung unabhängig von den Anbietenden vergleichbare Selbstbehalte und Anspruchsvoraussetzungen zu schaffen. (TZ 26)	zugesagt
21	Zur besseren Versorgungsplanung wäre darauf hinzuwirken, dass auch Medikamente unterhalb der Rezeptgebühr erfasst werden. (TZ 28)	zugesagt
22	Die weitere Strategie der Sozialversicherung im Bereich der Psychopharmaka wäre insbesondere hinsichtlich der Einmalverschreibungen sowie der Geschlechts- und Bundesländerunterschiede zu klären. (TZ 29)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
23	Im Hinblick auf die nächsten Regionalen Strukturpläne Gesundheit wären die verschiedenen Versorgungsmodelle der Kinder- und Jugendpsychiatrie in den einzelnen Bundesländern zu evaluieren, um Best-Practice-Beispiele umsetzen zu können. (TZ 20)	zugelagt
Österreichische Gesundheitskasse		
1	Es wäre gemeinsam mit den Ländern eine sektorenübergreifende Strategie zur psychischen Gesundheit zu entwickeln; dieser wären klare Wirkmechanismen zugrunde zu legen und sowohl die Behandlungsaufwendungen als auch die Krankheitsfolgen zu berücksichtigen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Es wären gesicherte Datengrundlagen (Epidemiologie, Diagnosen, in Anspruch genommene Leistungen, Wirkung der Behandlung) zur psychischen Gesundheit zu schaffen. (TZ 6, TZ 16)	teilweise umgesetzt
3	Es wäre eine Stelle festzulegen, die verfügbare Daten sektorenübergreifend zusammenfasst und daraus Handlungsempfehlungen ableitet. (TZ 6)	nicht umgesetzt
4	Es wäre der psychischen Gesundheit in den Zielsteuerungsverträgen, dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit und den Regionalen Strukturplänen Gesundheit eine größere Bedeutung zuzuordnen. (TZ 8)	umgesetzt
5	Es wären die strategischen Ziele umsetzungsnäher und wirkungsorientiert zu gestalten, die Planungsinstrumente (Zielsteuerungsverträge, Österreichischer Strukturplan Gesundheit und Regionale Strukturpläne Gesundheit) stärker auf diese Ziele auszurichten und zu überprüfen, ob die Gesundheitsplanung diesen Zielen entspricht. (TZ 8)	zugelagt
6	Es wäre der Bedarf von einzelnen Patientengruppen zu erheben und in der Angebotsplanung zu berücksichtigen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
7	Es wäre auf eine Klärung hinzuwirken, unter welchen Umständen psychiatrische Rehabilitation für Pensionistinnen und Pensionisten erbracht werden soll und welcher Sozialversicherungsträger dafür zuständig sein soll. (TZ 30)	nicht umgesetzt
8	Es wäre darauf hinzuwirken, dass ambulante Rehabilitationsmaßnahmen künftig nach sachlichen Kriterien unter Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten gewährt werden. (TZ 31)	nicht umgesetzt
9	Es wären die unterschiedliche Inanspruchnahme der psychiatrischen Rehabilitation in Salzburg und in der Steiermark zu analysieren und Maßnahmen zur Optimierung der Versorgung zu erarbeiten. (TZ 32)	zugelagt
10	Es wäre sicherzustellen, dass der künftige Ausbau des Rehabilitationsangebots im Rahmen einer bedarfsgerechten Steuerung erfolgt. (TZ 33)	zugelagt
11	Es wäre auf eine Aktualisierung der Strategie der österreichischen Sozialversicherung zur psychischen Gesundheit hinsichtlich der psychiatrischen Rehabilitation (Zuständigkeit, ambulante Rehabilitation) hinzuwirken. (TZ 35)	zugelagt
12	Es wären die Ursachen der unterschiedlichen Häufigkeit der Krankenstände aufgrund psychischer Erkrankungen näher zu analysieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu setzen. (TZ 37)	zugelagt
13	Die Maßnahmen zur frühzeitigen Intervention bei psychischen Erkrankungen wären zu optimieren, insbesondere durch Vermeidung von Überschneidungen mit dem Arbeitsunfähigkeitsmanagement und technischen Verzögerungen sowie durch ein Benchmarking zwischen den Krankenversicherungsträgern. (TZ 39)	zugelagt
14	Die Verantwortung zur Steuerung der Behandlung im Einzelfall wäre klar zuzuordnen (Case Management) und eine sektorenübergreifende Behandlungsplanung (integrierte Versorgung) zu ermöglichen. (TZ 40)	zugelagt
15	Bei der nächsten Planung zum Österreichischen Strukturplan Gesundheit für die ambulante psychiatrische Versorgung wären die Richtwerte auf Basis von epidemiologischen Grundlagen und Wirkungsmodellen zu ermitteln, eine genauere Sollvorgabe zu definieren und eine valide Erfassung und Darstellung des bestehenden Versorgungsangebots sicherzustellen. (TZ 14)	zugelagt
16	Für die fachärztliche Versorgung im psychiatrischen Bereich wären klare Versorgungsaufträge zu definieren. (TZ 16)	zugelagt
17	Es wäre die Qualifikation der Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner im Bereich der psychischen Gesundheit zu erhöhen. (TZ 19)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
18	Es wäre auf eine gesetzliche Neuregelung der Psychotherapie als Krankenbehandlung unter Berücksichtigung von spezifischen Qualifikationsanforderungen, eines breit gestreuten Angebots, einer bedarfsorientierten Steuerung und der Inanspruchnahme von Wahlleistungen hinzuwirken. (TZ 22, TZ 23)	zugelagt
19	Es wären eine Bedarfseinschätzung zur Psychotherapie zu erstellen und eine bedarfsgerechte Versorgungsdichte in allen Bundesländern anzustreben. (TZ 24)	zugelagt
20	Im Bereich Psychotherapie wären für die gleiche Leistung unabhängig von den Anbietenden vergleichbare Selbstbehalte und Anspruchsvoraussetzungen zu schaffen. (TZ 26)	zugelagt
21	Zur besseren Versorgungsplanung wäre darauf hinzuwirken, dass auch Medikamente unterhalb der Rezeptgebühr erfasst werden. (TZ 28)	umgesetzt
22	Die weitere Strategie der Sozialversicherung im Bereich der Psychopharmaka wäre insbesondere hinsichtlich der Einmalverschreibungen sowie der Geschlechts- und Bundesländerunterschiede zu klären. (TZ 29)	zugelagt
24	Die dargestellten Auffälligkeiten bei stationären Patientinnen und Patienten mit Langzeitaufenthalten sowie in den Bereichen Alkohol, Demenz und Essstörungen wären für eine detaillierte Analyse der Spitalsversorgung zu nutzen und dabei die Bedeutung der stationären Behandlung im Vergleich zu alternativen Versorgungsangeboten zu überprüfen. (TZ 12)	zugelagt
25	Gemeinsam mit den Ländern Salzburg und Steiermark wären die vorgesehenen Versorgungsstrukturen für die Kinder- und Jugendpsychiatrie zügig umzusetzen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
26	Beim Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie wären die notwendigen Rahmenbedingungen im Sinne der Nationalen Strategie zur psychischen Gesundheit (z.B. Diagnosecodierung, Wirkungsmessung) sicherzustellen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
27	Gemeinsam mit dem jeweiligen Land wären eine klare Abgrenzung bzw. Kooperation zwischen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie den Psychosozialen Diensten zu definieren, ein wechselseitiger Datenaustausch unter Beachtung von datenschutzrechtlichen Vorgaben zu regeln und die medizinischen Maßnahmen und Interventionen zur Wohn-, Familien- und Arbeitsmarktsituation besser abzustimmen. (TZ 21)	zugelagt
28	Die Datengrundlagen und –auswertungen zur psychiatrischen Rehabilitation wären zu verbessern. (TZ 32)	zugelagt
29	Es wären die elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung und deren einheitliche Codierung zu forcieren. Die Wirkung der unterschiedlichen Vorladepraxis wäre zu messen und diese im Hinblick auf eine Verbesserung der Behandlung und Verringerung des Invaliditätsrisikos zu optimieren. (TZ 38)	zugelagt
30	Es wäre auf die zeitnahe Erstellung eines Regionalen Strukturplans Gesundheit mit Planungsinhalten für den ambulanten Bereich hinzuwirken. (TZ 8)	umgesetzt
31	Bei der Weiterentwicklung des Regionalen Strukturplans Gesundheit wären verstärkt der ambulante Bereich und die psychische Gesundheit zu berücksichtigen. (TZ 8)	zugelagt
32	Die regionale Verteilung der psychiatrischen Versorgung wäre insbesondere in den Versorgungsregionen „westliche Obersteiermark“ und Liezen im Rahmen der Stellenplanung zu berücksichtigen. (TZ 15)	umgesetzt
33	Die Tarifpositionen für die fachärztliche Versorgung im psychiatrischen Bereich wären auf Basis von Zeitschätzungen zu kalkulieren, eine ausreichende Differenzierung der Leistungen sicherzustellen und verbindliche Versorgungsziele festzulegen. (TZ 17)	zugelagt
34	Die den Vereinen überlassene Entscheidung über psychotherapeutische Sachleistungen wäre besser zu steuern. (TZ 25)	umgesetzt
Pensionsversicherungsanstalt		
1	Es wäre gemeinsam mit den Ländern eine sektorenübergreifende Strategie zur psychischen Gesundheit zu entwickeln; dieser wären klare Wirkmechanismen zugrunde zu legen und sowohl die Behandlungsaufwendungen als auch die Krankheitsfolgen zu berücksichtigen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Es wären gesicherte Datengrundlagen (Epidemiologie, Diagnosen, in Anspruch genommene Leistungen, Wirkung der Behandlung) zur psychischen Gesundheit zu schaffen. (TZ 6, TZ 16)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
3	Es wäre eine Stelle festzulegen, die verfügbare Daten sektorenübergreifend zusammenfasst und daraus Handlungsempfehlungen ableitet. (TZ 6)	nicht umgesetzt
4	Es wäre der psychischen Gesundheit in den Zielsteuerungsverträgen, dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit und den Regionalen Strukturplänen Gesundheit eine größere Bedeutung zuzuordnen. (TZ 8)	zugesagt
5	Es wären die strategischen Ziele umsetzungsnäher und wirkungsorientiert zu gestalten, die Planungsinstrumente (Zielsteuerungsverträge, Österreichischer Strukturplan Gesundheit und Regionale Strukturpläne Gesundheit) stärker auf diese Ziele auszurichten und zu überprüfen, ob die Gesundheitsplanung diesen Zielen entspricht. (TZ 8)	zugesagt
6	Es wäre der Bedarf von einzelnen Patientengruppen zu erheben und in der Angebotsplanung zu berücksichtigen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
7	Es wäre auf eine Klärung hinzuwirken, unter welchen Umständen psychiatrische Rehabilitation für Pensionistinnen und Pensionisten erbracht werden soll und welcher Sozialversicherungsträger dafür zuständig sein soll. (TZ 30)	nicht umgesetzt
8	Es wäre darauf hinzuwirken, dass ambulante Rehabilitationsmaßnahmen künftig nach sachlichen Kriterien unter Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten gewährt werden. (TZ 31)	nicht umgesetzt
9	Es wären die unterschiedliche Inanspruchnahme der psychiatrischen Rehabilitation in Salzburg und in der Steiermark zu analysieren und Maßnahmen zur Optimierung der Versorgung zu erarbeiten. (TZ 32)	nicht umgesetzt
10	Es wäre sicherzustellen, dass der künftige Ausbau des Rehabilitationsangebots im Rahmen einer bedarfsgerechten Steuerung erfolgt. (TZ 33)	zugesagt
11	Es wäre auf eine Aktualisierung der Strategie der österreichischen Sozialversicherung zur psychischen Gesundheit hinsichtlich der psychiatrischen Rehabilitation (Zuständigkeit, ambulante Rehabilitation) hinzuwirken. (TZ 35)	nicht umgesetzt
12	Es wären die Ursachen der unterschiedlichen Häufigkeit der Krankenstände aufgrund psychischer Erkrankungen näher zu analysieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu setzen. (TZ 37)	k.A.
13	Die Maßnahmen zur frühzeitigen Intervention bei psychischen Erkrankungen wären zu optimieren, insbesondere durch Vermeidung von Überschneidungen mit dem Arbeitsunfähigkeitsmanagement und technischen Verzögerungen sowie durch ein Benchmarking zwischen den Krankenversicherungsträgern. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
14	Die Verantwortung zur Steuerung der Behandlung im Einzelfall wäre klar zuzuordnen (Case Management) und eine sektorenübergreifende Behandlungsplanung (integrierte Versorgung) zu ermöglichen. (TZ 40)	zugesagt
35	Es wäre sicherzustellen, dass keine unterschiedlichen Bewilligungspraxen für Invaliditätspensionen bzw. Rehabilitationsgeld vorliegen, mit den Systempartnern (Ländern, Gebietskrankenkassen) wären mögliche Ursachen der unterschiedlichen Inanspruchnahme zu analysieren sowie gemeinsam Gegenmaßnahmen zu setzen. (TZ 4)	umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Dachverband der Sozialversicherungsträger, die Österreichische Gesundheitskasse und die Pensionsversicherungsanstalt gaben an, die Empfehlung, eine sektorenübergreifende Strategie zur psychischen Gesundheit zu erstellen, umgesetzt zu haben. Sie sagten zu, der psychischen Gesundheit in den Zielsteuerungsverträgen, dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) und den Regionalen Strukturplänen Gesundheit (RSG) eine größere Bedeutung zuzumessen. Auch eine gesetzliche Neuregelung der Psychotherapie sagten sie zu. Damit wären wesentliche Voraussetzungen für eine Verbesserung in diesem wichtigen Bereich der Gesundheitsversorgung geschaffen.

Keine Fortschritte konnten für die Gleichbehandlung beim Zugang zur ambulanten Rehabilitation erzielt werden.

Insgesamt ist zwar eine hohe Aufmerksamkeit für die Relevanz der psychischen Gesundheit gegeben, die konkreten Versorgungsmaßnahmen (Psychotherapie, Rehabilitation, Verbesserung der Datenlage) wurden allerdings nur teilweise umgesetzt.

ARE Austrian Real Estate GmbH (Konzern)

Bund 2019/10

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2017 den zum Konzern der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. gehörenden ARE-Konzern mit den Gesellschaften ARE Austrian Real Estate GmbH, ARE Austrian Real Estate Development GmbH, ARE Holding GmbH und ARE Beteiligungen GmbH. Prüfungshandlungen setzte der RH auch beim vormals zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und bei der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Ziel der Überprüfung war, die Gründung, die Organisation, die Aufgabenwahrnehmung, die finanzielle und wirtschaftliche Lage, das Compliance Management System sowie das Interne Kontrollsystem zu beurteilen. Der Bericht enthielt 28 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
ARE Austrian Real Estate Development GmbH		
6	Sämtliche Leistungserbringungen zwischen Unternehmen des Konzerns der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. wären auf Grundlage der tatsächlichen Vollkosten zu verrechnen. (TZ 13)	umgesetzt
8	Projektpartner wären – etwa durch Unterzeichnung eines Wertekodexes – bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen schriftlich zur Einhaltung regelkonformen Verhaltens im Sinne der Compliance Standards des Bundes und der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zu verpflichten. (TZ 36)	umgesetzt
27	Ein transparenter Auswahlprozess für private Unternehmensbeteiligungen an Projektgesellschaften wäre festzulegen. (TZ 33, TZ 36)	umgesetzt
28	Künftig wäre eine Beteiligung nur an im Kerngeschäft der ARE Austrian Real Estate Development GmbH (Wohn- bzw. Büroimmobilien, Freiflächenentwicklung) tätigen Projektgesellschaften zu übernehmen. (TZ 38)	umgesetzt
ARE Austrian Real Estate GmbH		
1	Vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH an einen privaten Eigentümer wären Liegenschaften des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH von sicherheitspolitischer, zeitgeschichtlicher oder kultureller Relevanz im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu identifizieren und über den Verbleib dieser Liegenschaften im öffentlichen Eigentum (Konzern der ARE Austrian Real Estate GmbH oder Übertragung an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.) nachvollziehbar zu entscheiden. (TZ 4, TZ 27)	umgesetzt
2	Die Höhe der Gewinnausschüttungen der ARE Austrian Real Estate GmbH an den Bund wäre entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gestalten. (TZ 11)	umgesetzt
3	Im Fall eines Verkaufs oder Teilverkaufs des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH an einen privaten Eigentümer wären sämtliche mit den Liegenschaften verbundenen Rechte zu erheben und vertraglich sowie im Grundbuch zu regeln. (TZ 4, TZ 28)	zugesagt
4	Im Hinblick auf eine zeitnahe Projektentwicklung wäre eine Verständigung über die Einflussparameter einer angemessenen Rendite von Bundesprojekten herbeizuführen. (TZ 32)	umgesetzt
5	Es wäre zu prüfen, inwieweit die Geschäftstätigkeit der ARE Austrian Real Estate GmbH im Immobilien-Premiumsegment mit den Zielen des Bundes, leistbaren Wohnraum zu schaffen, im Einklang stand. (TZ 34)	umgesetzt
6	Sämtliche Leistungserbringungen zwischen Unternehmen des Konzerns der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. wären auf Grundlage der tatsächlichen Vollkosten zu verrechnen. (TZ 13)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Projektpartner wären – etwa durch Unterzeichnung eines Wertekodexes – bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen schriftlich zur Einhaltung regelkonformen Verhaltens im Sinne der Compliance Standards des Bundes und der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zu verpflichten. (TZ 36)	umgesetzt
23	Im Sinne einer verstärkten Vorbildwirkung wäre darauf hinzuwirken, dass auch die Mitglieder des Aufsichtsrats der ARE Austrian Real Estate GmbH den Regelwerken der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. im Bereich Compliance verpflichtet sind (beispielsweise durch eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats). (TZ 18)	umgesetzt
24	Compliance–relevante Schulungen wären in periodischen Abständen für Bedienstete der ARE Austrian Real Estate GmbH verpflichtend vorzusehen. (TZ 22)	umgesetzt
25	Bei Bau– und Sanierungsprojekten des Bundes wären auch die damit verbundenen Folgekosten darzustellen, um langfristig die wirtschaftlich beste Investition sicherzustellen. (TZ 31)	umgesetzt
26	Sämtliche den Wert einer Liegenschaft beeinflussende Sachverhalte wären vor dem Verkauf zu klären und bei der Entscheidung über den Verkaufszeitpunkt zu berücksichtigen. (TZ 37)	umgesetzt
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.		
1	Vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH an einen privaten Eigentümer wären Liegenschaften des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH von sicherheitspolitischer, zeitgeschichtlicher oder kultureller Relevanz im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu identifizieren und über den Verbleib dieser Liegenschaften im öffentlichen Eigentum (Konzern der ARE Austrian Real Estate GmbH oder Übertragung an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.) nachvollziehbar zu entscheiden. (TZ 4, TZ 27)	umgesetzt
2	Die Höhe der Gewinnausschüttungen der ARE Austrian Real Estate GmbH an den Bund wäre entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gestalten. (TZ 11)	umgesetzt
3	Im Fall eines Verkaufs oder Teilverkaufs des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH an einen privaten Eigentümer wären sämtliche mit den Liegenschaften verbundenen Rechte zu erheben und vertraglich sowie im Grundbuch zu regeln. (TZ 4, TZ 28)	zugelagt
4	Im Hinblick auf eine zeitnahe Projektentwicklung wäre eine Verständigung über die Einflussparameter einer angemessenen Rendite von Bundesprojekten herbeizuführen. (TZ 32)	umgesetzt
5	Es wäre zu prüfen, inwieweit die Geschäftstätigkeit der ARE Austrian Real Estate GmbH im Immobilien–Premiumsegment mit den Zielen des Bundes, leistbaren Wohnraum zu schaffen, im Einklang stand. (TZ 34)	umgesetzt
6	Sämtliche Leistungserbringungen zwischen Unternehmen des Konzerns der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. wären auf Grundlage der tatsächlichen Vollkosten zu verrechnen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Bei strategischen, betriebswirtschaftlichen oder gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen insbesondere zu Ausgliederungen wäre die Frage der ESVG–Zurechnung der Verbindlichkeiten auf die öffentliche Schuldenquote nicht als vorrangiges Argument zu verwenden. (TZ 2)	umgesetzt
18	Das bestehende Regelwerk im Bereich Compliance wäre benutzerfreundlich zusammenzufassen, um den Bediensteten einen leichteren Zugang zu allen Informationen zu ermöglichen. (TZ 19)	umgesetzt
19	Um eine zeitnahe und vertrauliche Untersuchung allfälliger Compliance– widriger Missstände sicherzustellen, wären für diese Angelegenheiten auf der Website der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (Kontaktformular) die Kontaktdaten der Compliance Officer zu nennen. (TZ 20)	umgesetzt
20	Die einen breiteren Personenkreis einschließende Definition von Angehörigen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz wäre bezüglich Unvereinbarkeiten bei Verkauf oder Vermietung von Wohnungen des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH zu übernehmen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
21	Compliance–relevante Themen wären regelmäßig zum Inhalt von Einträgen auf der Website oder auch von Newslettern zu machen, um das Wissen über diese Regelungen lebendig zu halten bzw. aufzufrischen. (TZ 22)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
22	Die Sammlung oftmals gestellter Fragen wäre wie geplant um bei der Compliance Officer eingegangene Fragen zu ergänzen und diese umgehend an Bedienstete des Konzerns der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zu kommunizieren. (TZ 22)	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH an einen privaten Eigentümer wären Liegenschaften des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH von sicherheitspolitischer, zeitgeschichtlicher oder kultureller Relevanz im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu identifizieren und über den Verbleib dieser Liegenschaften im öffentlichen Eigentum (Konzern der ARE Austrian Real Estate GmbH oder Übertragung an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.) nachvollziehbar zu entscheiden. (TZ 4, TZ 27)	umgesetzt
2	Die Höhe der Gewinnausschüttungen der ARE Austrian Real Estate GmbH an den Bund wäre entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gestalten. (TZ 11)	umgesetzt
3	Im Fall eines Verkaufs oder Teilverkaufs des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH an einen privaten Eigentümer wären sämtliche mit den Liegenschaften verbundenen Rechte zu erheben und vertraglich sowie im Grundbuch zu regeln. (TZ 4, TZ 28)	zugesagt
4	Im Hinblick auf eine zeitnahe Projektentwicklung wäre eine Verständigung über die Einflussparameter einer angemessenen Rendite von Bundesprojekten herbeizuführen. (TZ 32)	umgesetzt
5	Es wäre zu prüfen, inwieweit die Geschäftstätigkeit der ARE Austrian Real Estate GmbH im Immobilien–Premiumsegment mit den Zielen des Bundes, leistbaren Wohnraum zu schaffen, im Einklang stand. (TZ 34)	umgesetzt
7	Bei strategischen, betriebswirtschaftlichen oder gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen insbesondere zu Ausgliederungen wäre die Frage der ESVG–Zurechnung der Verbindlichkeiten auf die öffentliche Schuldenquote nicht als vorrangiges Argument zu verwenden. (TZ 2)	umgesetzt
9	Vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH an einen privaten Eigentümer wären die finanziellen Auswirkungen auf den Bund transparent darzustellen und an die betroffenen öffentlichen Mieter zu kommunizieren. Dabei wären jedenfalls die Vorteile eines einmaligen Haushaltseffekts dem Verlust von großteils an den Bund vermieteten Liegenschaften im Wert von rd. 2,542 Mrd. EUR und den damit verbundenen mittel– und langfristigen Folgen gegenüberzustellen. (TZ 4)	zugesagt
10	Unter Hinweis auf die bis zum Jahr 2021 geltenden Verträge der Geschäftsführung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. wäre die Personenidentität in den Geschäftsführungen der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., der ARE Austrian Real Estate GmbH, der ARE Austrian Real Estate Development–GmbH, der ARE Holding GmbH und der ARE Beteiligungen GmbH jedenfalls bis zum Auslaufen dieser Verträge fortzuführen. (TZ 6)	zugesagt
11	Für den Fall einer mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. nicht identen Geschäftsführung der ARE Austrian Real Estate GmbH, der ARE Austrian Real Estate Development GmbH, der ARE Holding GmbH oder der ARE Beteiligungen GmbH wäre das Entgelt der Geschäftsführung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. entsprechend der Größe des Immobilienportfolios neu zu bewerten. (TZ 6)	zugesagt
12	Ein Vertreter des Bundes wäre jedenfalls in den Aufsichtsrat der ARE Austrian Real Estate GmbH zu entsenden, solange der Bund die ARE Austrian Real Estate GmbH durch Anteile oder gesellschaftsvertraglich eingeräumte Rechte beherrscht oder ihr überwiegender Mieter ist. (TZ 7)	umgesetzt
13	Im Hinblick auf die Ende 2017 laufende Vergaberechtsnovelle wären die Auswirkungen eines möglichen Verlusts der Inhouse–Vergabe des Bundes an die ARE Austrian Real Estate GmbH in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts zu prüfen und es wäre eine Grundsatzentscheidung über die weitere Ausrichtung der ARE Austrian Real Estate GmbH zu treffen. (TZ 26)	umgesetzt
14	Im Hinblick auf die Neuvermessung der Mietflächen wäre auf die zügige Anpassung des Generalmietvertrags hinzuwirken. (TZ 29)	umgesetzt
15	Die Verwaltung der Anteile des Konzerns der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und der ARE Austrian Real Estate GmbH wäre von der Wahrnehmung der Interessen der Bundesmieter organisatorisch zu trennen. (TZ 32)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
16	Kriterien zur Messung des Umsetzungsstands des ARE Investitionsprogramms 2015 – 2020 wären zu definieren und eine regelmäßige Information darüber wäre einzufordern. (TZ 35)	umgesetzt
17	Die Ziele des ARE Investitionsprogramms 2015 – 2020 wären unter Beachtung der Risiken für die ARE Austrian Real Estate GmbH und damit auch für den Bund zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 35)	umgesetzt

Fazit

Sowohl die ARE Austrian Real Estate Development GmbH und die ARE Austrian Real Estate GmbH als auch die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und das Finanzministerium setzten – mit einer Ausnahme – sämtliche Empfehlungen des RH um oder sagten deren Umsetzung zu, wenn die Umsetzung bislang mangels Anwendungsfall noch nicht möglich war.

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und das Finanzministerium folgten der Empfehlung des RH, bei strategischen, betriebswirtschaftlichen oder gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen, insbesondere zu Ausgliederungen, die Frage der ESVG-Zurechnung der Verbindlichkeiten auf die öffentliche Schuldenquote nicht als vorrangiges Argument zu verwenden. Die nach marktorientierten Grundsätzen geführte Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. treffe Entscheidungen auf betriebswirtschaftlicher Basis, wobei auch die Kriterien und die Auswirkungen auf die öffentliche Schuldenquote entsprechend sorgfältig abgewogen werden.

Das Finanzministerium wies im Hinblick auf die weitere Ausrichtung der ARE Austrian Real Estate GmbH darauf hin, dass es Anfang 2019 die bisher von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. gehaltenen Anteile mittelbar in das Eigentum der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) übertrug.

Die ARE Austrian Real Estate GmbH, die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und das Finanzministerium verständigten sich in einem laufenden Abstimmungsprozess über die Parameter, die für eine angemessene Rendite von Bundesprojekten maßgeblich waren. Dadurch wurde ein gemeinsames Verständnis zur Angemessenheit der Renditebildung bei Bundesprojekten unter Berücksichtigung des Bundesimmobiliengesetzes angestrebt.

Auch überprüften die ARE Austrian Real Estate GmbH, die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und das Finanzministerium, inwieweit die Geschäftstätigkeit der ARE Austrian Real Estate GmbH im Immobilien-Premiumsegment mit den Zielen des Bundes, leistbaren Wohnraum zu schaffen, im Einklang stand. Dementsprechend werden vom Markt zugekaufte Liegenschaften nach dem Kriterium und der Zielsetzung „leistbarer Wohnraum“ nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten zur Umsetzung gebracht. Liegenschaften aus dem der ARE Austrian Real Estate GmbH übergebenen Bestand sollen bestmöglich verwertet werden.

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. setzte die Empfehlung des RH nicht um, für die Beurteilung von Unvereinbarkeiten bei Verkauf oder Vermietung von Wohnungen des Konzerns der ARE Austrian Real Estate GmbH die – einen breiteren Personenkreis einschließende – Definition von Angehörigen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zu übernehmen. Damit verzichtete die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. auf eine Ausweitung ihrer Regelungen über Unvereinbarkeiten auf weitere Angehörige und damit auf eine Erhöhung der Transparenz bei der Vergabe von Wohnungen.

System der Bundessportförderung

Bund 2019/14

Der RH überprüfte von September bis November 2017 die Gebarung des vormals zuständigen Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und des Bundes-Sportförderungsfonds hinsichtlich der Bundessportförderungen mit dem Ziel, das Gebarungsvolumen, die Entwicklung der Bundes-Sportfördermittel, die Ziele der Bundessportförderung, die Beurteilung der Zielerreichung, die Kriterien der Fördervergabe und die Verteilung der Fördermittel auf die Fördernehmer zu analysieren sowie Kontrollprobleme, das Risiko unzumutbarer Fördermittelvergaben und unrechtmäßiger Fördermittelverwendung sowie Systemschwächen und Verbesserungspotenziale aufzuzeigen. Der Bericht enthielt 40 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundes-Sport GmbH		
28	Es wäre regelmäßig ein gemeinsamer Bericht zur Bundessportförderung zu veröffentlichen, der die unmittelbaren und mittelbaren Fördernehmer und die Verwendungszwecke ausweist und inhaltliche Analysen sowie Analysen über Veränderungen im Zeitverlauf enthält. (TZ 19)	zugestimmt
29	Bei Fördermitteln, die Bundes- und Landesverbände erhalten, wäre auf eine korrekte Zurechnung im Hinblick auf selbst verbrauchte bzw. weitergegebene Mittel hinzuwirken und im Fall der Weitergabe an Vereine wären diese als Empfänger auszuweisen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
30	Im Sinne der Übersichtlichkeit und besseren Nutzbarkeit der Informationen wären in der Transparenzdatenbank die verschiedenen Förderprogramme der Bundessportförderung einzeln, unter Angabe der Fördergegenstände und der Fördervoraussetzungen, auszuweisen. (TZ 20)	umgesetzt
31	Die Förderlogik wäre grundlegend nach folgenden Grundsätzen neu auszurichten: • Förderung nach Bedarfs- und Qualitätskriterien; • Stärkung der Maßnahmen- und Projektförderung gegenüber der Basisabgeltung und • (soweit möglich) Einforderung von Eigenmittelanteilen der Fördernehmer. (TZ 34, TZ 35)	teilweise umgesetzt
32	Bei den neu zu erlassenden Richtlinien wären Abweichungen zu den ARR 2014 nur vorzusehen, wenn diese aus den Besonderheiten des Fördergegenstands erforderlich sind; insbesondere wäre • die Möglichkeit zur Rücklagenbildung auf die Förderperiode und darüber hinaus auf begründete Einzelfälle zu beschränken; • unter dem Gesichtspunkt einer bedarfsadäquaten Förderhöhe – soweit möglich – die Leistung von Eigenmittelanteilen der Fördernehmer zu fordern; • explizit die Verpflichtung zu verankern, alle für dieselbe Leistung erhaltenen bzw. beantragten Fördermittel (EU, Bund, Länder, Gemeinden) abzufragen sowie • klarzustellen, mit welchen Maßnahmen unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden sollen. (TZ 36)	k.A.
33	In den Antragsformularen wäre ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Förderwerber mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben bestätigt; die Sanktionsmöglichkeiten (Rückzahlung bzw. in Betrugsfällen Strafanzeige) wären deutlich zu machen. (TZ 33)	umgesetzt
34	Um eine Prüfung des Förderbedarfs zu gewährleisten, wäre bei Förderansuchen die Bekanntgabe, welcher Beitrag an Eigenmitteln möglich ist, einzufordern sowie die Vorlage von Rechnungsabschlüssen zu verlangen. (TZ 34)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
35	In der Bundes–Sportstrategie und in den einzelnen Förderprogrammen wären die Bedürfnisse und Interessen von Frauen im Breitensport (Bewegungsförderung) und im Spitzensport durchgehend zu berücksichtigen (Gender Mainstreaming). (TZ 50)	umgesetzt
36	Im Rahmen der Abrechnungskontrolle wäre bei der Stichprobenziehung - eine adäquate Abdeckung der geprüften Gebarungssumme je Fördernehmer durch eine angemessene Stichprobe sicherzustellen (jedenfalls 10 % der Belege und 10 % der Fördersumme je Fördernehmer); - ein Spektrum an relevanten, d.h. risikobehafteten Aufwandsarten zu definieren, das mit der Stichprobenziehung jedenfalls mitabzudecken ist. (TZ 40)	umgesetzt
37	Das System der Stichprobenkontrollen wäre durch Kontrollen vor Ort zu unterstützen, um eine Mindestqualität des Rechnungswesens, die Validität der Beleglisten und die ordnungsgemäße Entwertung der in die Beleglisten aufgenommenen Belege sicherzustellen. (TZ 40)	umgesetzt
38	Es wären Kontrollmaßnahmen zur Aufdeckung allfälliger Mehrfachvorlagen von Belegen an andere Fördergeber zu entwickeln. (TZ 40)	umgesetzt
39	Das System der Stichprobenkontrollen wäre durch ein striktes System der Sanktionierung von Falschangaben zu unterstützen (Rückforderung der Fördermittel). (TZ 40)	umgesetzt
40	Die Bundes–Sport GmbH sollte ihre Förderprogramme (bzw. auch einzelne Themenfelder der Förderprogramme) selbst evaluieren (unter Einbeziehung sowohl der Programme der Breitensport– als auch jener der Leistungs– und Spitzensportförderung) und in diesem Rahmen insbesondere eine Analyse von Angebot, Leistungen, Wirkungen und Zielerreichung ins Zentrum stellen. (TZ 47)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport		
1	Es wäre die Zweckmäßigkeit einer primär am Erhalt von Organisationsstrukturen orientierten Sportförderung zu hinterfragen und ein Sportfördersystem zu erarbeiten, das stärker auf die zu erreichenden Wirkungen fokussiert und das die zu fördernden Maßnahmen auf Basis von Bedarfserhebungen und Mindest–Qualitätsanforderungen bestimmt (Wirkungs–, Bedarfs– und Qualitätsorientierung). (TZ 2)	zugesagt
2	Die Gesamthöhe der Bundes–Sportfördermittel wäre im Hinblick auf den Förderbedarf grundsätzlich kritisch zu hinterfragen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
3	Im Lichte der Auslegungsprobleme des § 20 GSpG wäre auf eine rechtliche Klarstellung der Valorisierungsregelung hinzuwirken. (TZ 8)	zugesagt
4	Die neue Bundes–Sport GmbH wäre als einheitliche Abwicklungsstelle zu nutzen. Parallelstrukturen im Zuständigkeitsbereich eines Ressorts sollten jedenfalls vermieden werden. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
5	Für die Eintragungen der Mittelweitergabe innerhalb der Förderorganisationen (in der Förderkaskade) in die Transparenzdatenbank wäre eine klare Leitlinie zu geben. (TZ 20)	zugesagt
6	Auf die Aufnahme von Förderzusagen in die Transparenzdatenbank zur Verringerung von Kontrollproblemen wäre hinzuwirken. (TZ 20)	zugesagt
7	Es wäre – wie im BSFG 2017 vorgesehen – eine strategische Grundkonzeption für die Bundessportförderungen zu entwickeln. (TZ 31)	zugesagt
8	Es wäre auf eine Organisation der Sportförderung (Entscheidungsstrukturen in der Bundes–Sport GmbH) hinzuwirken, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Eine im Sinne des Know–how–Austausches allenfalls erwünschte Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Fördernehmern wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken. (TZ 2, TZ 7)	zugesagt
9	Bei der Festlegung von Wirkungszielen wäre auf deren Relevanz und Überprüfbarkeit zu achten, d.h. mit den Wirkungszielen wären die wichtigsten Problemstellungen im Sport anzusprechen und mit geeigneten Kennzahlen zu versehen. (TZ 23)	zugesagt
10	Im Sinne der Gleichstellung wäre verstärkt auf die Mittelverteilung zwischen Frauen und Männern sowie auf eine ausgeglichene Besetzung von Entscheidungsfunktionen bzw. Entscheidungsgremien im Sport zu achten. Dieser Fokus sollte sich in den Maßnahmen und Zielsetzungen (Kennzahlen) der Wirkungsangaben widerspiegeln. (TZ 23)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Es wäre eine Gesamtstrategie zu erarbeiten, die - eine klare Aufgabenabgrenzung zwischen dem Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport und der Bundes-Sport GmbH vornimmt und sich auch mit Möglichkeiten der Aufgabenabgrenzung zu den Ländern befasst und - eine Orientierung für die Erstellung von Förderprogrammen und die Festlegung von Qualitätsanforderungen gibt. (TZ 25)	nicht umgesetzt
12	Im Rahmen der Gesamtstrategie wären Maßnahmen zu entwickeln - zur Verbesserung der Qualität des sportlichen Betreuungspersonals, - zur Talenterkennung und –förderung und - zur besseren Koordination der Arbeit der sportwissenschaftlichen Einrichtungen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
13	Es wäre eine ausreichende Datengrundlage als Basis für Vorgaben zu schaffen; insbesondere wären Status- und Bedarfserhebungen zur sportlichen Infrastruktur durchzuführen und ein Überblick über die gesundheitsbezogenen Bewegungsangebote, deren Qualität sowie die damit erreichten Personen zu schaffen. (TZ 25)	zugesagt
14	Im Rahmen einer Strategieentwicklung wäre ein Set an Kennzahlen zu entwickeln, anhand derer erwünschte und unerwünschte Entwicklungen im Sport rasch erkannt werden können, um mit Anpassungen der Förderprogramme entsprechend gegensteuern zu können. Diese Kennzahlen sollten insbesondere auch die Themen Bewegungsaktivierung, Mitgliederzahlen und soziodemografische Partizipation in Vereinen, Partizipation von Frauen im organisierten Sport sowie Spitzenplatzierungen in internationalen Wettbewerben und beim Nachwuchs abbilden. (TZ 24)	nicht umgesetzt
15	Es wäre eine Kompetenzabgrenzung zwischen den Gebietskörperschaften (Bund, Ländern und Gemeinden) mit klaren Aufgabenzuordnungen von Förderungsbereichen anzustreben. (TZ 32)	nicht umgesetzt
16	Abstimmungsnotwendigkeiten bei der Bundessportförderung wären möglichst zu minimieren, d.h. ein Förderungsbereich wäre grundsätzlich jeweils nur im Rahmen eines Förderprogramms zu fördern und die Bundes-Sport GmbH als zentrale Abwicklungsstelle für alle Bundessportförderungen zu nutzen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
17	Für Sportgroßveranstaltungen und Sportgroßinfrastruktur wäre ein Verantwortlicher mit der Gesamtsteuerung und –koordination zu betrauen. (TZ 32)	umgesetzt
18	Ein Förderungsbereich wäre grundsätzlich jeweils nur im Rahmen eines Förderprogramms zu fördern und ergänzende Fördermaßnahmen zu bestimmten Fördergegenständen wären nur nach sorgfältiger Abklärung des Ausmaßes des zusätzlichen Förderbedarfs vorzusehen. (TZ 45)	umgesetzt
19	Grundsätzlich wären keine bereits realisierten Maßnahmen bzw. getätigten Ausgaben zu fördern. (TZ 45)	umgesetzt
20	Im Falle der Ausrollung des Pilotprojekts „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit Burgenland“ auf ganz Österreich wären die Bewegungsförderungen (aus dem Titel der Bundessportförderung) für Kindergarten- und Schulkinder konzeptionell zusammenzuführen. (TZ 46)	umgesetzt
21	Evaluierungsergebnisse wären konsequent als Grundlage für Verbesserungen der Förderprogramme zu nutzen. (TZ 43)	umgesetzt
22	Bei der Erlassung der neuen Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen wäre – wie gemäß § 6 ARR 2014 i.V.m. § 16 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz geboten – das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen. (TZ 37)	umgesetzt
23	Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport hätte als Eigentümervertreter sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der Bundes-Sport GmbH, wie auch die Interne Revision der Bundes-Sport GmbH, ihre Kontrollfunktionen sowohl hinsichtlich der Verwaltungsagenden der GmbH als auch hinsichtlich der Administration der Förderungen wahrnehmen. (TZ 51)	umgesetzt
24	Es wäre auf eine adäquate Vertretung von Frauen in den Organen der Bundes-Sport GmbH sowie im Beirat des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport zu achten. (TZ 48)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
25	Sofern das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport weiterhin Förderungen vergibt, wären für die unterschiedlichen Förderbereiche jeweils klare Förderprogramme zu veröffentlichen; in diese wären folgende Aspekte aufzunehmen: • Förderziele, • Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen, • die Antragsberechtigten, • Einreichfrist, Einreichverfahren und vorzulegende Antragsunterlagen, • Klarstellungen, inwieweit die parallele Inanspruchnahme weiterer Sportförderungen unzulässig ist, sowie • der Hinweis auf Sanktionen bei unrichtigen oder unvollständigen Antragsangaben sowie zweckwidriger Fördermittelverwendung. (TZ 28)	zugelassen
26	Förderabrechnungen • rasche Rückmeldungen an die Fördernehmer bezüglich fehlender oder mangelhafter Belege zu geben, nur eine einmalige Richtigstellung von Mängeln zu erlauben und die nicht ausreichend belegten Förderbeträge sodann zurückzufordern bzw. auf weitere Auszahlungen anzurechnen, • ein IT-Fördermanagementsystem einzurichten, d.h. eine Workflow-bezogene Erfassung der Förderungen mit einem integrierten Mahnwesen; das System sollte jedenfalls auch automatisierte vertragsbezogene und fördernehmerbezogene Auswertungen ermöglichen. (TZ 39)	zugelassen
27	Die im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport bestehenden Abrechnungsrückstände wären zügig aufzuarbeiten. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
28	Es wäre regelmäßig ein gemeinsamer Bericht zur Bundessportförderung zu veröffentlichen, der die unmittelbaren und mittelbaren Fördernehmer und die Verwendungszwecke ausweist und inhaltliche Analysen sowie Analysen über Veränderungen im Zeitverlauf enthält. (TZ 19)	zugelassen
29	Bei Fördermitteln, die Bundes- und Landesverbände erhalten, wäre auf eine korrekte Zurechnung im Hinblick auf selbst verbrauchte bzw. weitergegebene Mittel hinzuwirken und im Fall der Weitergabe an Vereine wären diese als Empfänger auszuweisen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
30	Im Sinne der Übersichtlichkeit und besseren Nutzbarkeit der Informationen wären in der Transparenzdatenbank die verschiedenen Förderprogramme der Bundessportförderung einzeln, unter Angabe der Fördergegenstände und der Fördervoraussetzungen, auszuweisen. (TZ 20)	umgesetzt
31	Die Förderlogik wäre grundlegend nach folgenden Grundsätzen neu auszurichten: • Förderung nach Bedarfs- und Qualitätskriterien; • Stärkung der Maßnahmen- und Projektförderung gegenüber der Basisabteilung und • (soweit möglich) Einforderung von Eigenmittelanteilen der Fördernehmer. (TZ 34, TZ 35)	teilweise umgesetzt
32	Bei den neu zu erlassenden Richtlinien wären Abweichungen zu den ARR 2014 nur vorzusehen, wenn diese aus den Besonderheiten des Fördergegenstands erforderlich sind; insbesondere wäre • die Möglichkeit zur Rücklagenbildung auf die Förderperiode und darüber hinaus auf begründete Einzelfälle zu beschränken; • unter dem Gesichtspunkt einer bedarfsadäquaten Förderhöhe – soweit möglich – die Leistung von Eigenmittelanteilen der Fördernehmer zu fordern; • explizit die Verpflichtung zu verankern, alle für dieselbe Leistung erhaltenen bzw. beantragten Fördermittel (EU, Bund, Länder, Gemeinden) abzufragen sowie • klarzustellen, mit welchen Maßnahmen unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden sollen. (TZ 36)	umgesetzt
33	In den Antragsformularen wäre ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Förderwerber mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben bestätigt; die Sanktionsmöglichkeiten (Rückzahlung bzw. in Betrugsfällen Strafanzeige) wären deutlich zu machen. (TZ 33)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
34	Um eine Prüfung des Förderbedarfs zu gewährleisten, wäre bei Förderansuchen die Bekanntgabe, welcher Beitrag an Eigenmitteln möglich ist, einzufordern sowie die Vorlage von Rechnungsabschlüssen zu verlangen. (TZ 34)	nicht umgesetzt
35	In der Bundes–Sportstrategie und in den einzelnen Förderprogrammen wären die Bedürfnisse und Interessen von Frauen im Breitensport (Bewegungsförderung) und im Spitzensport durchgehend zu berücksichtigen (Gender Mainstreaming). (TZ 50)	zugelagt

Fazit

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und die Bundes–Sport GmbH setzten wichtige Empfehlungen um bzw. teilweise um. Für eine Reihe von Empfehlungen sagte das Ministerium die Umsetzung zu.

So werde das Ministerium in seinem unmittelbaren Förderbereich auf eine Maximierung der Wirkungs–, Bedarfs– und Qualitätsorientierung achten. Auch werde der Bundesminister nach Überwindung der COVID–19–Krise im Sinne des Regierungsprogramms verstärkt die strategischen Schwerpunkte der Förderbereiche festlegen.

Das Ministerium sagte auch zu, bei einer Novelle des Bundes–Sportförderungsgegesetzes für die Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern nur mehr eine beratende Funktion in den Entscheidungsgremien vorzusehen. Eine klare Trennung zwischen Fördergeber und Fördernehmer war aus Sicht des RH geeignet, Interessenkonflikte zu minimieren.

Die Bundes–Sport GmbH wurde weitgehend als zentrale Abwicklungsstelle für Bundes–Sportförderungen etabliert. Das Ministerium wickelte allerdings weiterhin auch selbst Förderungen ab. Es gab dazu an, Vorhaben nur dann selbst zu fördern, wenn dies zweckmäßiger sei. Aufgegriffen wurde auch die Empfehlung, einen Förderbereich grundsätzlich jeweils nur im Rahmen eines Förderprogramms zu fördern. Diese Maßnahmen sind geeignet, Parallelitäten zu reduzieren und größere Transparenz zu schaffen.

Verbesserungen wurden auch in Bezug auf die Abrechnungskontrolle umgesetzt, insbesondere weitete die Bundes–Sport GmbH die Stichprobenkontrollen aus und verfeinerte sie. Die Abrechnungsrückstände im Ministerium waren in Aufarbeitung.

Laut Angaben des Ministeriums war es ihm ein besonderes Anliegen, eine adäquate Vertretung von Frauen in den Organen der Bundes–Sport GmbH sicherzustellen. Mit Stand Mitte 2020 waren allerdings der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung und die Kommissionen der Bundes–Sport GmbH ausschließlich mit Männern besetzt.

Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH; Follow–up–Überprüfung

Bund 2019/16

Der RH überprüfte im Juli und August 2018 bei der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH“ abgegeben hatte. Die Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH setzte von zehn Empfehlungen zwei um, vier teilweise und vier nicht um. Das vormals zuständige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzte von vier Empfehlungen eine teilweise und drei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 13 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
7	Es wären ambitionierte Zielvorgaben zu definieren, die über das bereits von der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH erreichte Niveau hinausgehen. Weiters wären die von der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH gemeldeten Daten kritisch zu hinterfragen und beispielsweise bei der Entwicklung der Fahrgastzahlen alle Geschäftsbereiche (Bahn und Bus) einzufordern. (TZ 2)	umgesetzt
8	Die Geschäftsführung der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH wäre dazu anzuhalten, die Entschärfung der Pensionslasten des Unternehmens – entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. den Empfehlungen des RH – zeitnah umzusetzen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
9	Es wäre nur jener Teil der Nachschussverpflichtung zu erfüllen, der sich aus der Anwendung der aktuellen ÖBB–Pensionsregelungen ergibt, und jener Teil, der aufgrund fehlender Pensionsreformen – trotz kollektivvertraglicher Vereinbarung, den Kollektivvertrag bei Änderungen der ÖBB–Pensionsordnung anzupassen – bei den Beamtenpensionen der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH entstanden war, wäre künftig nicht mehr zu bezahlen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
10	Für den Fall, dass bis Ende 2018 keine Einigung zwischen den Kollektivvertragspartnern erzielt wird, wäre eine gesetzliche Regelung der pensionsrechtlichen Ansprüche an den Gesetzgeber heranzutragen. Es wäre der Beitrag der bereits in Pension befindlichen Beamtinnen und Beamten der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH so zu formulieren, dass die Regelung bis zum Auslaufen der leistungsorientierten Pension anwendbar wäre. Dabei sollte sich das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie an der Pensionsreduktion für ÖBB–Beamtinnen und –Beamte orientieren. Die Angemessenheit der Pensionsreform wäre als Reduktion der Nachschussverpflichtung darzustellen, und bei Nichterreichen des angestrebten Beitrags wäre nachzusteuern. (TZ 12)	nicht umgesetzt
11	Die allenfalls durchzuführende Übernahme der Abfertigung durch die Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH wäre nicht als Entlastung der Nachschussverpflichtung zu akzeptieren. (TZ 12)	nicht umgesetzt
12	Die Abfertigungen wären zukünftig nicht mehr durch die APK Pensionskasse AG erstatten zu lassen, sondern aus Mitteln der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH zu finanzieren. (TZ 10)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Obwohl nur mehr 54 Beamtinnen und Beamte der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH aktiv waren, wäre die im Kollektivvertrag von 1998 vorgesehene Übernahme des ÖBB-Pensionsrechts für diese umzusetzen. Für die pensionierten Beamtinnen und Beamten wäre der Pensionsbeitragsbeitrag deutlich zu erhöhen und nach einem mehrjährigen Aussetzen der Valorisierung der Pensionen die Anpassung bis zum Auslaufen der leistungsorientierten Pension so zu gestalten, dass eine weitere Reduktion der Nachschussverpflichtung erreicht wird. Die gesetzten Maßnahmen wären dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu berichten und anhand von Belegen (beispielsweise durch Berechnungen der Pensionskasse zur Nachschussverpflichtung) zu bestätigen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH		
1	Gestützt auf die Risikoanalyse wären die Kontrollprozesse zentral zu erfassen und deren Einhaltung und Wirkung regelmäßig zu prüfen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Die Entwicklung des Fahrgastaufkommens im Busverkehr wäre regelmäßig (mithilfe der automatisiert erfassten Fahrgastdaten) zu evaluieren, um das Leistungsangebot an die Nachfrage anpassen zu können. (TZ 4)	zugesagt
3	Die Busse wären mit einem Fahrgast- und Fahrerinformationssystem über die abzuwartenden Anschlüsse auszustatten. (TZ 5)	zugesagt
4	Es wäre schriftlich festzulegen, • in welche Prozesse die Diversity- und Gleichbehandlungsbeauftragte zwingend einzubinden ist (z.B. Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Organisationsänderungen), • über welche personellen und organisatorischen Maßnahmen sie zu informieren ist (z.B. Gewährung von Karenzurlauben und Teilzeitarbeit, Ablehnung von Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerbern) und • bei welchen Personalmaßnahmen sie das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme hat (z.B. Ablehnung von Karenzurlauben und Teilzeitbeschäftigungen, Ausschreibungen von Funktionen, Funktionsbestellungen, Verwendungsänderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern). (TZ 6)	umgesetzt
5	Die Bemühungen zur Erhöhung der Frauenquote wären insbesondere in den Bereichen Eisenbahn-Werkstätte, Eisenbahn-Traktion und Autobus zu verstärken. (TZ 7)	umgesetzt
6	Die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH sollte die eingelangten Vollzugsmeldungen über die Zielvereinbarungen des Geschäftsführers der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH sorgfältig überprüfen. (TZ 9)	umgesetzt
12	Die Abfertigungen wären zukünftig nicht mehr durch die APK Pensionskasse AG erstatten zu lassen, sondern aus Mitteln der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH zu finanzieren. (TZ 10)	nicht umgesetzt
13	Obwohl nur mehr 54 Beamtinnen und Beamte der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH aktiv waren, wäre die im Kollektivvertrag von 1998 vorgesehene Übernahme des ÖBB-Pensionsrechts für diese umzusetzen. Für die pensionierten Beamtinnen und Beamten wäre der Pensionsbeitragsbeitrag deutlich zu erhöhen und nach einem mehrjährigen Aussetzen der Valorisierung der Pensionen die Anpassung bis zum Auslaufen der leistungsorientierten Pension so zu gestalten, dass eine weitere Reduktion der Nachschussverpflichtung erreicht wird. Die gesetzten Maßnahmen wären dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu berichten und anhand von Belegen (beispielsweise durch Berechnungen der Pensionskasse zur Nachschussverpflichtung) zu bestätigen. (TZ 12)	nicht umgesetzt

Fazit

Die Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH kam in den Bereichen Strategie und Angebotsplanung allen Empfehlungen nach.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzte die Empfehlung, der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH ambitionierte Ziele vorzugeben, um.

Allerdings setzte das Ministerium mehrere Empfehlungen nicht um:

- So hielt es die Geschäftsführung der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB) nicht zu einer zeitnahen Entschärfung der Pensionslasten des Unternehmens an.
- Es setzte die im Kollektivvertrag von 1998 vorgesehene Übernahme des ÖBB–Pensionsrechts für die nur mehr 54 aktiven GKB–Beamtinnen und –Beamten nicht um.
- Es beschränkte die Nachschussverpflichtung nicht auf jenen Teil, der sich aus der Anwendung der aktuellen ÖBB–Pensionsregelungen ergibt, und bezahlte jenen Teil weiter, der aufgrund fehlender Pensionsreformen – trotz kollektivvertraglicher Vereinbarung, den Kollektivvertrag bei Änderungen der ÖBB–Pensionsordnung anzupassen – bei den GKB–Beamtenpensionen entstanden war.
- Es initiierte keine gesetzliche Regelung, wonach der Beitrag der bereits in Pension befindlichen GKB–Beamtinnen und –Beamten so formuliert wäre, dass die Regelung bis zum Auslaufen der leistungsorientierten Pension anwendbar wäre.

Der Empfehlung, die Angemessenheit der Pensionsreform als Reduktion der Nachschussverpflichtung darzustellen und bei Nichterreichen des angestrebten Beitrags nachzusteuern, konnte das Ministerium aufgrund der unterbliebenen Pensionsreformen nicht nachkommen.

Offen blieb auch die Empfehlung an das Ministerium sowie die Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, die Abfertigungen zukünftig nicht mehr durch die APK Pensionskasse AG erstatten zu lassen, sondern aus Mitteln der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH zu finanzieren.

Frontrunner–Förderaktion; Follow–up–Überprüfung

Bund 2019/17

Der RH überprüfte im Mai und Juni 2018 beim vormals zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Frontrunner–Förderaktion“ abgegeben hatte. Das Ministerium setzte von acht Empfehlungen fünf um und drei teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH drei Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Im Hinblick auf künftige Förderaktionen wäre eine lediglich finanzielle Aufwertung bestehender Förderinstrumente durch eine quantifizierte Analyse bzw. Festlegung der geplanten zusätzlichen Wirkungen zu vermeiden. (TZ 4)	umgesetzt
2	Unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Evaluierung sollten das Indikatorenbündel zur Wirkungsmessung der Frontrunner–Förderaktion erweitert und darin auch die unmittelbaren Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft sowie auf den Arbeitsmarkt als Indikatoren bzw. Soll–Werte inklusive einer Bewertung der Mitnahmeeffekte berücksichtigt werden. (TZ 5)	umgesetzt
3	Die Förderrichtlinien sollten dahingehend angepasst werden, dass zukünftig auch kleine und mittlere Unternehmen „auf dem Weg zum Frontrunner“ – gegebenenfalls auch bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH – die Frontrunner–Förderaktion verstärkt in Anspruch nehmen können. (TZ 9)	umgesetzt

Fazit

Das nunmehr zuständige Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzte alle Empfehlungen des RH um.

In Umsetzung der zentralen Empfehlung passte es die Förderrichtlinien dahingehend an, dass zukünftig neben Großunternehmen auch kleine und mittlere Unternehmen die Frontrunner–Förderaktion verstärkt in Anspruch nehmen können. Dadurch sollten vermehrt Innovationsimpulse gesetzt werden können.

Auch erweiterte das Ministerium das Indikatorenbündel zur Wirkungsmessung der Frontrunner–Förderaktion. Potenzielle Mitnahmeeffekte sollten dadurch vermieden werden.

Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften; Follow-up-Überprüfung

Bund 2019/18

Der RH überprüfte im Oktober und November 2018 bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften“ abgegeben hatte. Die Österreichische Akademie der Wissenschaften setzte von 19 Empfehlungen neun ganz, acht teilweise und zwei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH zwölf Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Österreichische Akademie der Wissenschaften		
1	Eine Strategie für die Verwaltung der Stiftungen wäre zu erstellen, um eine effiziente Verwaltung und nachhaltige Wirkung der Stiftungsmittel zu gewährleisten. (TZ 2)	zugelagt
2	Auf die Anwesenheit bei Sitzungen der Stiftungsverwaltungskommission wäre zu achten und bei längerer Abwesenheit bzw. andauernden Absenzen wären neue Mitglieder zu bestellen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Projekte wären in ihrer Gesamtheit einzureichen bzw. zu beurteilen, um ausreichend Transparenz und Kostenwahrheit sicherzustellen. (TZ 10)	umgesetzt
4	Fehlende Projektabrechnungen wären einzufordern und die Ablage von Belegen von Stiftungszuwendungen wäre zu regeln. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
5	Es wären lediglich richtlinienkonforme und im Projektantrag genehmigte Kosten aus Stiftungs- bzw. Fondsmitteln zu fördern. Verwaltungskostenbeiträge oder andere nicht vorgesehene geförderte Kostenpositionen wären rückzufordern. (TZ 11)	umgesetzt
6	Eine Evaluierung von Projekten über einer bestimmten Wertgrenze wäre vorzuschreiben, um die Wirkungen und die Nachhaltigkeit der eingesetzten Stiftungsmittel zu beurteilen. (TZ 13)	zugelagt
7	Bei der Förderung von Forschungsprojekten wäre auf einen ausreichenden Wettbewerb hinsichtlich der Fördermittel zu achten. (TZ 14)	zugelagt
8	Entstehung und Veränderungen sowohl des Stiftungskapitals als auch des Stammvermögens der Stiftungen wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 15)	zugelagt
9	Über das Weiterhalten der Anteile am niederländischen Investmentfonds wäre unter den Aspekten der Risikoabwägung und der Erhaltung des Stiftungsvermögens eine Entscheidung zu treffen. (TZ 16)	umgesetzt
10	Künftig wären zeitnah Schritte zur Neuveranlagung zu setzen und die Regelungen der Veranlagungsrichtlinien einzuhalten. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
11	Die Personal- und Sachaufwendungen für die Verwaltung des Jubiläumsfonds wären zu ermitteln und an diesen zu verrechnen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
12	Mit dem Jubiläumsfonds der Stadt Wien wäre eine Vereinbarung zur Berechnung und Weiterverrechnung von Personal- und Sachaufwendungen schriftlich festzuhalten und die Berechnungsgrundlagen wären eindeutig zu klären. (TZ 20)	umgesetzt

Fazit

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften setzte von den zwölf an sie gerichteten Empfehlungen einen überwiegenden Teil ganz oder teilweise um.

Die zentrale Empfehlung, Projekte in ihrer Gesamtheit einzureichen bzw. zu beurteilen, setzte sie um: Projektwerber müssen nunmehr zusätzliche Fördermittel, In-kind-Leistungen sowie Aufwendungen von Kooperationspartnern zur Projektdurchführung angeben; auch wird die Genehmigung ohne sichergestellte Gesamtfinanzierung nur vorbehaltlich erteilt.

Die Empfehlungen zur Veranlagung, zur Einforderung von Projektabrechnungen und zur Ablage von Belegen setzte die Österreichische Akademie der Wissenschaften lediglich teilweise um. So standen Originalbelege weiterhin nicht in der Abteilung „Stipendien und Preise“ zur Verfügung.

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften sagte zu, eine Verwaltungsstrategie zu erstellen, Projekte über einer bestimmten Wertgrenze zu evaluieren, den Wettbewerb zu beachten und das Stiftungskapital nachvollziehbar zu dokumentieren.

Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und –professoren

Bund 2019/20

Der RH überprüfte zwischen September 2017 und Jänner 2018 die Nebenbeschäftigungen von Universitätsprofessorinnen und –professoren an den Universitäten Innsbruck und Wien mit dem Ziel, die rechtlichen Grundlagen, die Nebenbeschäftigungsmeldungen der Universitätsprofessorinnen und –professoren, die organisatorische Abwicklung, die Auswirkungen auf die Universität und die Rolle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darzustellen und zu beurteilen. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
19	Mit den Universitäten wären die Möglichkeiten zur Schaffung von Transparenzregelungen zur Veröffentlichung bestimmter Nebenbeschäftigungen in den Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen zu diskutieren und danach wäre über eine Initiative zu einer entsprechenden gesetzlichen Neuregelung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse zu entscheiden. (TZ 25)	zugesagt
Universität Innsbruck		
1	Der Begriff „wesentliche dienstliche Interessen“ hinsichtlich Nebenbeschäftigungen wäre durch eine Betriebsvereinbarung näher zu präzisieren. (TZ 5)	zugesagt
2	Universitätsprofessorinnen und –professoren wären in regelmäßigen Abständen auf die Meldeverpflichtungen hinzuweisen, zumal die Nichteinhaltung von Nebenbeschäftigungsbestimmungen dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann. (TZ 6, TZ 7)	zugesagt
3	Die Nebenbeschäftigungsmeldungen mit einer Arbeitsbelastung von null Wochenstunden sollten kritisch hinterfragt und gemeinsam mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in Richtung einer realistischen Arbeitsbelastung korrigiert werden. (TZ 15)	umgesetzt
4	(Vor allem bezahlte) „Freistellungen“ wären nur dann zu gewähren, wenn bei daneben bestehenden Nebenbeschäftigungen ein klarer Mehrwert (z.B. Wissenstransfer) für die Universität resultiert. (TZ 17)	zugesagt
5	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären bei den regelmäßigen Erinnerungen an die Meldeverpflichtung von Nebenbeschäftigungen auf mögliche Sanktionen im Falle einer Nicht- bzw. Falschmeldung von Nebenbeschäftigungen hinzuweisen. (TZ 19)	zugesagt
6	Die Lehrenden wären regelmäßig an ihre Meldeverpflichtung betreffend Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universitätseinrichtung bei von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen (künstlerischen) Gutachten zu erinnern bzw. wären entsprechende Meldungen einzufordern. (TZ 22)	umgesetzt
7	Bei von Lehrenden in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen (künstlerischen) Gutachten wäre zu prüfen, ob ein Kostenersatz für die Nutzung bestehender Ressourcen einzuheben wäre. (TZ 22)	umgesetzt
8	Auf Einhaltung der vorgesehenen Einmonatsfrist durch die Meldepflichtigen wäre zu dringen. (TZ 16)	zugesagt
9	Gesprächsprotokolle wären anzufertigen und die Gründe für Lehrveranstaltungsbewertungen über einer bestimmten Benotung zu dokumentieren. (TZ 20)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
10	Das Formular hinsichtlich der Abhaltung der Lehre wäre zu adaptieren und der Begriff hinsichtlich der vollständigen – persönlichen – Abhaltung der Lehre wäre zu präzisieren. (TZ 21)	umgesetzt
11	Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen hinsichtlich der Pünktlichkeit und der regelmäßigen Durchführung der Lehrveranstaltungen wären bei der Untersagung/ Nichtuntersagung von (weiteren) Nebenbeschäftigungen jedenfalls zu berücksichtigen. (TZ 23)	umgesetzt
12	Die betroffenen Lehrveranstaltungsleiterinnen und –leiter wären auf das Erfordernis der vollständigen Abhaltung der Lehrveranstaltungen hinzuweisen und dies wäre in Hinkunft – allenfalls unter Heranziehung von Daten der Fakultäten–Servicestelle – zumindest stichprobenartig zu überprüfen. (TZ 23)	zugesagt
Universität Wien		
1	Der Begriff „wesentliche dienstliche Interessen“ hinsichtlich Nebenbeschäftigungen wäre durch eine Betriebsvereinbarung näher zu präzisieren. (TZ 5)	nicht umgesetzt
2	Universitätsprofessorinnen und –professoren wären in regelmäßigen Abständen auf die Meldeverpflichtungen hinzuweisen, zumal die Nichteinhaltung von Nebenbeschäftigungsbestimmungen dienst– bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann. (TZ 6, TZ 7)	teilweise umgesetzt
3	Die Nebenbeschäftigungsmeldungen mit einer Arbeitsbelastung von null Wochenstunden sollten kritisch hinterfragt und gemeinsam mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in Richtung einer realistischen Arbeitsbelastung korrigiert werden. (TZ 15)	zugesagt
4	(Vor allem bezahlte) „Freistellungen“ wären nur dann zu gewähren, wenn bei daneben bestehenden Nebenbeschäftigungen ein klarer Mehrwert (z.B. Wissenstransfer) für die Universität resultiert. (TZ 17)	umgesetzt
5	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären bei den regelmäßigen Erinnerungen an die Meldeverpflichtung von Nebenbeschäftigungen auf mögliche Sanktionen im Falle einer Nicht– bzw. Falschmeldung von Nebenbeschäftigungen hinzuweisen. (TZ 19)	umgesetzt
6	Die Lehrenden wären regelmäßig an ihre Meldeverpflichtung betreffend Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universitätseinrichtung bei von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen (künstlerischen) Gutachten zu erinnern bzw. wären entsprechende Meldungen einzufordern. (TZ 22)	umgesetzt
7	Bei von Lehrenden in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen (künstlerischen) Gutachten wäre zu prüfen, ob ein Kostenersatz für die Nutzung bestehender Ressourcen einzuheben wäre. (TZ 22)	k.A.
13	Eine Frist – ähnlich jener der Universität Innsbruck – wäre für die Meldung vor Antritt der Nebenbeschäftigung festzulegen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
14	Bei Nebenbeschäftigungen in der Lehre wäre die Studienprogrammleitung in den Meldeprozess einzubeziehen. Dadurch könnten auch allfällige Auswirkungen dieser Nebenbeschäftigungen auf die an der Universität abzuhaltende Lehre mitbeurteilt werden. (TZ 12)	nicht umgesetzt
15	Das Meldeformular wäre um die Punkte bestehende Nebentätigkeiten bzw. erfasste Nebenbeschäftigungen im Sinne der Arbeitsbelastung zu ergänzen, um dies nachvollziehbar und schnell überblickbar darzustellen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
16	Führungskräfte wären – z.B. in Besprechungen – regelmäßig auf das Thema Nebenbeschäftigungen hinzuweisen, um damit die Meldemoral und die Aktualität der Meldungen zu fördern. (TZ 13)	umgesetzt
17	Bei der Vorlage von Nebenbeschäftigungsmeldungen wäre darauf zu dringen, dass diese in prägnanter Form Rückschlüsse auf den Inhalt und allfällige Berührungspunkte zur Universität bzw. zur dienstlichen Tätigkeit zulassen. (TZ 14)	umgesetzt
18	Bei der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch Studierende wären Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtend festzulegen. (TZ 20)	nicht umgesetzt

Fazit

Von den an sie gerichteten Empfehlungen setzten die beiden überprüften Universitäten elf um (eine davon teilweise), in weiteren acht Fällen sagten sie die Umsetzung zu. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sagte die Umsetzung einer zentralen Empfehlung zu.

Die Universität Wien wies in den regelmäßigen Sitzungen mit den Dekaninnen und Dekanen bzw. den Leitungen der Fakultäten und Zentren auf die Bedeutung der Meldung von Nebenbeschäftigungen hin. An der Universität Innsbruck war eine Betriebsvereinbarung zu Nebenbeschäftigungen geplant, begleitet von einer Aussendung, die auf die Meldepflicht hinweist. Die Universität Wien wird besonderes Augenmerk darauf legen, dass die Meldungen Rückschlüsse auf den Inhalt der Nebenbeschäftigungen und allfällige Berührungspunkte zur Universität zulassen.

Die Universität Innsbruck startete einen Prozess zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Präzisierung des Begriffs „wesentliche dienstliche Interessen“; die Universität Wien nahm dieses Thema ebenfalls in Angriff, stellte es allerdings in Folge der COVID-19-Pandemie vorerst zurück.

Das Ministerium erörterte im Rahmen der letzten Begleitgespräche mit den Universitäten die Einrichtung einer Transparenzdatenbank. Vor dem Hintergrund der im Rechnungshofausschuss geführten Debatte wird das Ministerium die Anliegen des RH voraussichtlich ab 2021 in die Reformarbeit der kommenden Jahre aufnehmen. Auch die weiteren Empfehlungen thematisierte das Ministerium in den Leistungsvereinbarungs-Begleitgesprächen; dies nicht nur bei den überprüften, sondern bei allen öffentlichen Universitäten.

An der Universität Innsbruck erhalten die Lehrenden nunmehr vor Ende des abgelaufenen Semesters eine automatisierte E-Mail mit dem Ersuchen um Rückmeldung, ob sie alle Lehrveranstaltungstermine vollständig (im Sinne von: wie im Vorlesungsverzeichnis angekündigt) abgehalten haben. Ist das nicht der Fall, ist eine Begründung anzuführen. Die Universität Innsbruck will diese Rückmeldungen nach einem längeren Beobachtungszeitraum evaluieren und gegebenenfalls als Grundlage für Maßnahmen zur Lehrbeauftragung heranziehen. Weiters plant sie, anlassbezogene Stichprobenkontrollen dann durchzuführen, wenn die Evaluierung einer Lehrveranstaltung auffällige Werte bezüglich der „pünktlichen Abhaltung der Lehrveranstaltung“ und der „Durchführung laut Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis“ ergibt.

Bundesschullandheim Radstadt

Bund 2019/21

Der RH überprüfte im August 2018 das Bundesschullandheim Radstadt mit dem Ziel, die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen sowie die Aufgabenerfüllung zu beurteilen und die Kostenentwicklung zu analysieren. Der Bericht enthielt elf Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Die Erfassung der Zeitaufzeichnungen der Bediensteten des Bundesschullandheims Radstadt wäre zu vereinfachen, um Mehrfacherfassungen und damit zusätzliche Fehlerquellen zu vermeiden. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Um die Auslastung zu verbessern, wären zusätzliche Werbemaßnahmen einzusetzen, etwa eine regelmäßige Information über Restplätze im Newsletter. (TZ 8)	k.A.
3	Die Frage der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Führung der Bundesschullandheime wäre zu klären. (TZ 2)	nicht umgesetzt
4	Eine umgehende Abklärung der umsatzsteuerlichen Behandlung der von den Bundesschullandheimen erbrachten Leistungen wäre mit dem jeweils zuständigen Finanzamt zu erwirken. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
5	Die begonnene Erhebung des Personaleinsatzes bzw. des Arbeitsaufwands in den Bundesschullandheimen wäre fortzusetzen, um für Benchmarks aussagekräftige und steuerungsrelevante Kennzahlen zu generieren und um in Zukunft entsprechende Ziele vorgeben zu können. Dabei sollte auf eine in allen Bundesschullandheimen gleichartige Erhebung der Daten geachtet werden. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
6	Im eigenen Ressort bzw. in den Pädagogischen Hochschulen wäre darauf hinzuwirken, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen verstärkt in den Bundesschullandheimen abzuhalten. (TZ 7)	k.A.
7	Bei Vergleichen zwischen den Bundesschullandheimen wären spezifische Rahmenbedingungen durch den Ansatz von normalisierten Kosten zu berücksichtigen. Bei Grundsatzentscheidungen über die Bundesschullandheime (insbesondere hinsichtlich der Fortführung oder großer Baumaßnahmen) wären jedenfalls die gesamten Ist-Kosten zu berücksichtigen. (TZ 9)	zugestagt
8	Die Zielvorgaben für die Bundesschullandheime wären in Abgrenzung zu privaten Anbietern klarer zu definieren und ihre Aufgabenerfüllung wäre anhand geeigneter operationalisierter Vorgaben zu verfolgen. (TZ 11)	zugestagt
9	Die Zweckmäßigkeit der Führung eigener Bundesschullandheime wäre im Rahmen einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse zu beurteilen. Dabei wäre auch die Notwendigkeit der Führung eigener Bundesschullandheime erneut zu hinterfragen. Im Fall einer Weiterführung wäre jedenfalls eine Erhöhung der Auslastung anzustreben und die Tarifgestaltung wäre auf die strategischen Ziele auszurichten. (TZ 11)	nicht umgesetzt
Bundesschullandheim Radstadt		
1	Die Erfassung der Zeitaufzeichnungen der Bediensteten des Bundesschullandheims Radstadt wäre zu vereinfachen, um Mehrfacherfassungen und damit zusätzliche Fehlerquellen zu vermeiden. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Um die Auslastung zu verbessern, wären zusätzliche Werbemaßnahmen einzusetzen, etwa eine regelmäßige Information über Restplätze im Newsletter. (TZ 8)	k.A.
10	Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Auslastung des Bundesschullandheims Radstadt zu verbessern. Der Planungsprozess wäre künftig nachvollziehbar zu gestalten. (TZ 6)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Es wäre ein Tarifsysteem anzuwenden, das zwischen schulbezogenen Veranstaltungen und Aus- und Fortbildungen von Lehrpersonen und Bundesbediensteten einerseits und der Unterbringung von privaten Gästen und sonstigen Veranstaltungen andererseits differenziert. Für Letztere wäre ein marktkonformer Tarif anzusetzen. (TZ 7)	nicht umgesetzt

Fazit

Insgesamt setzten das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und das Bundesschullandheim Radstadt keine der an sie gerichteten Empfehlungen zur Gänze um. Fünf Empfehlungen setzten sie teilweise um bzw. sagten die Umsetzung zu. Die weiteren Empfehlungen blieben offen bzw. waren mit Blick auf die COVID-19-Pandemie aktuell nicht relevant.

Die zentrale Empfehlung, die Zweckmäßigkeit der Führung eigener Bundesschullandheime im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse zu beurteilen, setzte das Ministerium nicht um, weil es sie für nicht zweckmäßig erachtete.

Die Auslastung im Bundesschullandheim Radstadt war gestiegen. Allerdings lag die Anzahl der Nächtigungen im Jahr 2019 unter jener aus 2012.

Der RH hatte für das Bundesschullandheim Radstadt empfohlen, ein Beherbergungstarifsysteem anzuwenden, das zwischen schulbezogenen Veranstaltungen und Aus- und Fortbildung von Lehrpersonen und Bundesbediensteten einerseits sowie der Unterbringung privater Gäste und sonstigen Veranstaltungen andererseits differenziert. Die Empfehlung blieb offen. Das Ministerium gab dazu an, anlässlich einer Nachschau bei örtlichen Mitbewerbern keinen unmittelbaren Handlungsbedarf erkannt haben zu können.

Universitätsräte; Follow-up-Überprüfung

Bund 2019/22

Der RH überprüfte im Juni und Juli 2018 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, bei der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz und bei der Medizinischen Universität Innsbruck die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Universitätsräte“ abgegeben hatte. Das Ministerium setzte von vier Empfehlungen zwei teilweise und zwei nicht um. Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz setzte von sieben Empfehlungen drei um und vier teilweise um. Die Medizinische Universität Innsbruck setzte von zehn Empfehlungen sechs um und vier teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 14 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Bei der Besetzung der Universitätsräte wäre auf eine ausgewogene Verteilung der Kenntnisse der Mitglieder zu achten. (TZ 3)	zugestimmt
2	Es wäre zu dokumentieren, welche Voraussetzungen die vom Ministerium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Tätigkeit als Mitglied eines Universitätsrats geeignet erscheinen lassen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Entscheidungsprozesses sicherzustellen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
3	Die bisher vorliegenden Erfahrungen wären heranzuziehen, um für eine Ausweitung der gesetzlichen Unvereinbarkeitsgründe hinsichtlich einer verpflichtenden Wartezeit zwischen der Mitgliedschaft im Universitätsrat und der Angehörigeneigenschaft zur jeweiligen Universität initiativ zu werden. (TZ 5)	nicht umgesetzt
4	Die sinnvolle Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 für Universitätsratsmitglieder wäre in die Wege zu leiten. (TZ 20)	nicht umgesetzt
Medizinische Universität Innsbruck		
5	Entwicklungspläne wären künftig so rechtzeitig zu erstellen, dass diese stets vor dem Termin der Übermittlung des ersten Entwurfs der Leistungsvereinbarung vom Universitätsrat in beschlossener Form vorliegen. (TZ 8)	umgesetzt
9	Der Entwicklungsplan wäre für die im Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Leistungsvereinbarungsperioden zu erstellen. (TZ 8)	zugestimmt
10	Auch im Fall von personellem Wechsel im Rektorat wären durchgehend Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern des Rektorats abzuschließen. (TZ 11)	umgesetzt
11	Grundsätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabenprofils eines Rektoratsmitglieds wären nicht zum Gegenstand von Zielvereinbarungen zu machen. (TZ 12)	umgesetzt
12	Im Falle gemeinsamer Ziele für mehrere Rektoratsmitglieder wären diese in die Zielvereinbarungen sämtlicher betroffener Rektoratsmitglieder aufzunehmen. (TZ 13)	umgesetzt
13	Bei der Zuerkennung von Prämien wäre stets auch nach dem Grad der Zielerreichung der einzelnen Ziele zu differenzieren und dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Darüber hinaus wären die Ziele prozentuell zu gewichten. (TZ 14)	umgesetzt
14	Die Diskussion der Budgetvoranschläge wäre in den Protokollen der Sitzungen des Universitätsrats stets gesamthaft, inhaltlich aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 16)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz		
5	Entwicklungspläne wären künftig so rechtzeitig zu erstellen, dass diese stets vor dem Termin der Übermittlung des ersten Entwurfs der Leistungsvereinbarung vom Universitätsrat in beschlossener Form vorliegen. (TZ 8)	zugesagt
6	Von den Mitgliedern des Universitätsrats wäre in regelmäßigen Abständen eine schriftliche Erklärung über mögliche Unvereinbarkeiten („Statement of Conflict of Interest“) zu verlangen, um die Verbindlichkeit der Regelung zu erhöhen und mögliche Unvereinbarkeiten transparent zu machen. (TZ 6)	umgesetzt
7	Die Steuerungsfunktion des Universitätsrats hinsichtlich der Entwicklungspläne wäre zu dokumentieren und diese in konsolidierten Dokumenten, bspw. durch IT-Unterstützung, sicht- und nachvollziehbar zu machen. (TZ 9)	zugesagt
8	Die Budgetvoranschläge wären dem Universitätsrat vor Beginn des Budgetjahres zur Beschlussfassung vorzulegen, um Perioden ohne genehmigtes Budget zu vermeiden, die Gebarungsgrundlagen rechtzeitig sicherzustellen und die Willensbildung transparent zu dokumentieren. (TZ 15)	umgesetzt

Fazit

Insgesamt wurde von den drei überprüften Stellen ein überwiegender Teil der an sie gerichteten Empfehlungen umgesetzt oder die Umsetzung zugesagt.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sagte zu, bei der Besetzung der Universitätsräte auf eine ausgewogene Verteilung der Kenntnisse der Mitglieder zu achten. Offen blieben die Empfehlungen an das Ministerium, die Eignung der Voraussetzungen der vom Ministerium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten eines Universitätsrats zu dokumentieren, Unvereinbarkeitsbestimmungen zu verschärfen und gesetzliche Regelungen zur Reisekostenbegrenzung zu übernehmen.

Sowohl die Medizinische Universität Innsbruck als auch die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz beschlossen ihre Entwicklungspläne vor Übermittlung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung bzw. sagten dies zu.

Die Medizinische Universität Innsbruck traf dafür Vorsorge, dass auch im Fall personeller Wechsel im Rektorat durchgehend Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern des Rektorats abgeschlossen werden. Bei der Zuerkennung von Prämien differenziert die Universität stets auch nach dem Grad der Zielerreichung der einzelnen Ziele und dokumentiert dies nachvollziehbar. Darüber hinaus werden die Ziele prozentuell gewichtet. Grundsätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabenprofils eines Rektoratsmitglieds sind nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen. Die Universität sagte zu, den Entwicklungsplan für die Leistungsvereinbarungsperioden zu erstellen. Diese Maßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck tragen zu einer Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung bei.

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz setzte die zentrale Empfehlung des RH um, von den Mitgliedern des Universitätsrats in regelmäßigen Abständen eine schriftliche Erklärung über mögliche Unvereinbarkeiten („Statement of Conflict of Interest“) zu verlangen. Die Mitglieder geben regelmäßig die entsprechenden Erklärungen ab, was die Unabhängigkeit des Organs sicherstellt. Auch stellte die Universität die Budgetvoranschläge dem Universitätsrat vor Beginn des Budgetjahres zur Beschlussfassung vor, der Universitätsrat stimmte den Budgetvoranschlägen vor Beginn des Budgetjahres zu. Perioden ohne genehmigtes Budget werden dadurch vermieden. Die Universität sagte die Dokumentation der Steuerungsfunktion des Universitätsrats hinsichtlich der Entwicklungspläne sowie die Sicht- und Nachvollziehbarmachung dieser in konsolidierten Dokumenten zu. Diese Maßnahmen an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz tragen zu einer Verbesserung des wirtschaftlichen Kontrollumfelds bei.

Instrumente zur finanziellen Steuerung der Krankenversicherung; Follow-up–Überprüfung

Bund 2019/24

Der RH überprüfte im Mai und Juni 2018 beim vormals zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Instrumente zur finanziellen Steuerung der Krankenversicherung“ (Reihe Bund 2016/3) abgegeben hatte. Das Gesundheits- und das Sozialministerium setzten von 20 Empfehlungen drei vollständig, vier teilweise und 13 nicht um. Die vormals zuständigen Sozialversicherungsträger und der vormals zuständige Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger setzten von sieben Empfehlungen eine vollständig, eine teilweise und fünf nicht um; die vormals zuständige Steiermärkische Gebietskrankenkasse setzte von acht Empfehlungen eine vollständig, fünf teilweise und zwei nicht um; die vormals zuständige Wiener Gebietskrankenkasse setzte von acht Empfehlungen eine vollständig, drei teilweise und vier nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH zwölf Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Die Planungsvorgaben der Rechnungsvorschriften zu den Gebarungsvorschaurechnungen der Sozialversicherungsträger wären mit den Planungsvorgaben der Gebietskörperschaften abzustimmen und dabei insbesondere die Maßstäbe der Planung und des Planungshorizonts zu vereinheitlichen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Bei Abweichungen der Krankenversicherungsträger vom Prinzip der einnahmenorientierten Ausgabenpolitik wäre in die Rechnungsvorschriften die Vorgabe aufzunehmen, Maßnahmen zur Schließung der finanziellen Lücke gemeinsam mit der Prognose vorzuschlagen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
3	Die Gliederung der Prognoserechnungen und der Erfolgsrechnungen wäre stärker auf die Steuerungsanforderungen auszurichten. (TZ 4)	nicht umgesetzt
4	Die Erläuterungen zu den Prognoserechnungen wären aussagekräftig zu formulieren. (TZ 6)	umgesetzt
5	In Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wäre regelmäßig die Qualität der Prognoserechnungen der Krankenversicherungsträger anhand der Abweichungen zu den Ist–Werten zu überprüfen. (TZ 7)	umgesetzt
6	Systematisch hohe Abweichungen bei einzelnen Krankenversicherungsträgern bzw. einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung wären in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für Verbesserungen in der Vorgehensweise zu nutzen. (TZ 8)	umgesetzt
7	Es wäre darauf hinzuwirken, dass alle Träger interne Finanzziele nach den Anforderungen rollierende Planung, realistische Ausgangsbasis und zumindest ausgeglichene Gebarung festlegen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
8	Bei der Festlegung der Finanzziele wären sachliche Kriterien für die Verteilung von Gesamtzielen auf die einzelnen Träger (beispielsweise finanzielle Lage oder Höhe des Defizits) zu entwickeln. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
9	Bei der Zielfestlegung wären die Ziele und Maßnahmen mit Einsparungspotenzialen zu hinterlegen. (TZ 17)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Dachverband der Sozialversicherungsträger		
7	Es wäre darauf hinzuwirken, dass alle Träger interne Finanzziele nach den Anforderungen rollierende Planung, realistische Ausgangsbasis und zumindest ausgeglichene Gebarung festlegen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
8	Bei der Festlegung der Finanzziele wären sachliche Kriterien für die Verteilung von Gesamtzielen auf die einzelnen Träger (beispielsweise finanzielle Lage oder Höhe des Defizits) zu entwickeln. (TZ 15)	zugestimmt
9	Bei der Zielfestlegung wären die Ziele und Maßnahmen mit Einsparungspotenzialen zu hinterlegen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
10	Es wäre regelmäßig ein Benchmarking der Prognosegenauigkeit durchzuführen. (TZ 10)	zugestimmt
Österreichische Gesundheitskasse		
8	Bei der Festlegung der Finanzziele wären sachliche Kriterien für die Verteilung von Gesamtzielen auf die einzelnen Träger (beispielsweise finanzielle Lage oder Höhe des Defizits) zu entwickeln. (TZ 15)	zugestimmt
9	Bei der Zielfestlegung wären die Ziele und Maßnahmen mit Einsparungspotenzialen zu hinterlegen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
11	Die Nutzung der Prognoserechnungen zur Steuerung wäre zu verstärken, insbesondere hinsichtlich der grundsätzlich vorgängigen Befassung der Gremien und hinsichtlich möglichst aktueller Plan-Ist-Vergleiche. (TZ 11)	zugestimmt
12	Es wären ergänzend zu den Ausgabenobergrenzen des Bundes-Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 operative Finanzziele nach den Anforderungen rollierende Planung, realistische Ausgangsbasis, zumindest ausgeglichene Gebarung festzulegen. (TZ 18)	zugestimmt

Fazit

Positiv hervorzuheben ist, dass – in Umsetzung einer Empfehlung des RH – die Planungsvorgaben für die Gebarungsvorschaurechnungen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger besser abgestimmt sind. Ebenfalls positiv ist die Umsetzung der Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung der Gebarungsvorschaurechnungen, z.B. hinsichtlich Aussagekraft und Analyse der Abweichungen.

Nicht umgesetzt wurden insbesondere jene Empfehlungen, die auf eine stärkere Steuerungswirkung der Gebarungsvorschau abzielten. Darunter fielen z.B. Maßnahmen zur Schließung von finanziellen Lücken, eine an Steuerungsanforderungen ausgerichtete Gliederung der Rechenwerke oder die Zielsetzung einer zumindest ausgeglichenen Gebarung.

Insgesamt bleibt die gezielte finanzielle Steuerung der Krankenversicherung eine wichtige Herausforderung.

Vollzug der Schubhaft mit Schwerpunkt Anhaltezentrum Vordernberg; Follow-up-Überprüfung

Bund 2019/25

Der RH überprüfte im August 2018 beim Bundesministerium für Inneres die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Vollzug der Schubhaft mit Schwerpunkt Anhaltezentrum Vordernberg“ abgegeben hatte. Das Ministerium setzte von elf Empfehlungen fünf um, vier teilweise und zwei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sechs Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Inneres		
1	Das Polizeianhaltewesen wäre insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Häftlingszahlen, die verfügbaren Kapazitäten sowie die personelle Ausstattung der Polizeianhaltezentren zu evaluieren und darauf basierend neu zu konzipieren. Insgesamt sollten sowohl personelle Ressourcen als auch nicht ausgelastete Raumressourcen in den Polizeianhaltezentren einer anderen Verwendung zugeführt bzw. flexibler genutzt werden können. Der Personaleinsatz im Haftvollzug in Polizeianhaltezentren sollte an der aktuellen Entwicklung der Häftlingszahlen ausgerichtet werden. Dabei wäre auch auf die bestmögliche Sicherheit der Häftlinge Bedacht zu nehmen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Ausgehend von der Entwicklung der Schubhaftzahlen und der Struktur der Schubhäftlinge (bspw. Herkunftsland, Asylwerbende oder sonstige Fremde, Straffälligkeit) wäre der Bedarf an Schubhaftplätzen in den Polizeianhaltezentren sowie in einem eigenen Anhaltezentrum zu evaluieren. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass aufenthaltsbeendende Entscheidungen auch faktisch durchgesetzt werden. (TZ 7)	zugelagt
4	Es sollten zuverlässige Informationen über den Verbleib jener Personen, gegen die aufenthaltsbeendende Entscheidungen getroffen wurden, verfügbar gemacht und dafür das IT-System „Integrierte Fremdenadministration“ verwendet werden; insbesondere wären konkrete Überlegungen hinsichtlich der noch offenen Vorgehensweise bei den zur Ausreise verpflichteten Personen unbekannten Aufenthalts anzustellen. (TZ 7)	zugelagt
5	Es sollten zuverlässige und aussagekräftige Daten hinsichtlich der Kosten der Polizeianhaltezentren und des Anhaltezentrums Vordernberg sowie insbesondere auch der Schubhaft ermittelt werden. (TZ 8)	nicht umgesetzt
6	In Abstimmung mit der Gemeinde Vordernberg wären Möglichkeiten für eine alternative Verwendung des Anhaltezentrums auszuarbeiten. (TZ 9)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Innenministerium sagte für zwei Empfehlungen die Umsetzung zu, die weiteren Empfehlungen setzte es nicht um.

Das Innenministerium sagte zu, die faktische Durchsetzung aufenthaltsbeendender Entscheidungen sicherzustellen und zuverlässige Informationen über den Verbleib jener Personen zu verwenden, gegen die aufenthaltsbeendende Entscheidungen vorliegen.

Hingegen unterblieb die Evaluierung des Polizeianhaltewesens im Hinblick auf die Entwicklung der Häftlingszahlen, die verfügbaren Kapazitäten und die personelle Ausstattung. Die auf die Evaluierung aufbauende flexiblere Nutzung der Polizeianhaltezentren wurde in der Folge ebenfalls nicht umgesetzt.

Auch evaluierte das Innenministerium den Bedarf an Schubhaftplätzen und an einem eigenen Schubhaftzentrum nicht. Offen sind schließlich weiterhin die Ermittlung zuverlässiger Daten zu den Kosten der einzelnen Anhalteeinrichtungen und die Ausarbeitung alternativer Verwendungen des Anhalte zentrums.

Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße

Bund 2019/27

Der RH überprüfte von März bis Dezember 2017 den Bau der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße durch die ASFINAG Bau Management GmbH vom Beginn der Umweltverträglichkeitsprüfung im März 2007 bis zur Abrechnung der Leistungen. Ziel war es, die Genehmigungsverfahren, die Grundeinlöse, die Ausschreibung und Vergabe, die Abwicklung der Bauarbeiten und die Projektaufbau- und -ablauforganisation sowie die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion durch die ASFINAG Bau Management GmbH zu beurteilen. Der Bericht enthielt 49 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
ASFINAG Bau Management GmbH		
1	Es wären künftig in der Terminplanung die Zeiträume für Genehmigungsprozesse – vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus bereits realisierten Projekten – realitätsnahe festzulegen. (TZ 5)	umgesetzt
2	Bauleistungen wären erst nach Vorliegen sämtlicher behördlicher Genehmigungen zu vergeben. Vergabeverfahren wären erst einzuleiten, wenn Genehmigungen mit den Behörden soweit abgestimmt sind, dass eine Vorlage des Bescheids zeitlich gesichert ist, um Mehrkosten zu vermeiden. (TZ 5)	umgesetzt
3	In den Ausschreibungen für geistige Dienstleistungen (z.B. Örtliche Bauaufsicht) wären Monatspauschalen mit geringerer Leistungsdichte (z.B. Verzögerungen in Genehmigungsverfahren) vorzusehen. (TZ 5)	umgesetzt
4	Bei Direktvergaben wären zur Stärkung des Wettbewerbs Vergleichsangebote einzuholen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Die Leistungsfristen für die Erstellung von generellen Gutachten für Grundeinlösen wären anhand realistischer Rahmenbedingungen zu bemessen und auf ihre Einhaltung wäre zu achten. (TZ 6)	zugesagt
6	Es wäre darauf zu achten, dass bei der Erstellung von Gutachten von externen Sachverständigen die Qualitätserfordernisse des Liegenschaftsbewertungsgesetzes einzuhalten sind. (TZ 6)	umgesetzt
7	Mit dem Bau wäre erst beim Vorliegen sämtlicher Genehmigungen zu beginnen und bei Verzögerungen der Genehmigungs- oder Vergabeverfahren am geplanten Baubeginn nicht festzuhalten, um mögliche Mehrkosten zu vermeiden. (TZ 7)	umgesetzt
8	Für die Genehmigungsverfahren wäre ein realitätsnaher Zeitraum einzuplanen, um kurzfristige Änderungen im Terminplan und im Bauablauf abzuwenden sowie für die Entscheidungsfindung Vor- und Nachteile der geplanten oder einer möglichen verzögerten Verkehrsfreigabe abzuwägen. (TZ 7)	umgesetzt
9	Eine Aufgabenteilung für die Kostenplanung – Erstellung der Kostenplanung durch die Örtliche Bauaufsicht, Kontrolle durch die Abteilung Projektcontrolling und Steuerung durch die Projektkoordination mit Eigenpersonal – wäre beizubehalten. Das unternehmensinterne Projektcontrolling und die Projektkoordination wären ausreichend mit Ressourcen auszustatten, um eine entsprechende Steuerung und Kontrolle der Kosten durchführen zu können. (TZ 8)	umgesetzt
10	Eine Begleitende Kontrolle wäre als sekundäre Kontrolleinrichtung bspw. für die Überprüfung der Kostendokumentation und der Kostenkontrollberichte sowie der Analyse und Bewertung der Maßnahmen zur Kostensteuerung zu installieren; auf die Trennung zwischen primärer und sekundärer Kontrolle wäre zu achten. (TZ 8)	umgesetzt
11	Die interne Projektkontrolle und die Projektkoordination wären für die Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit Ressourcen auszustatten. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Die Begleitende Kontrolle wäre als Sekundärkontrolle mit der Überprüfung der Terminpläne und der Kontrolle der Terminkontrollberichte sowie der Analyse und Bewertung der Terminsteuerung zu beauftragen. (TZ 8)	umgesetzt
13	Die Kosten- und Terminverfolgung wäre im Zuge der Kosten- und Terminkontrolle mit ausreichend Ressourcen durch das Projektcontrolling – wenn möglich mit eigenem Personal – durchzuführen. Die Informationen der Verfolgung bzw. des Soll-Ist-Vergleichs wären zu Steuerungsmaßnahmen mit ausreichend Ressourcen durch die Projektkoordination – wenn möglich mit eigenem Personal – zu verarbeiten. Die Kontrolle der Kosten- und Terminverfolgung wäre von der Sekundärkontrolle – Begleitenden Kontrolle – vorzunehmen. (TZ 9)	zugesagt
14	Es wäre stets eine Kostenverfolgung mit Abweichungen zwischen dem Budget und den Plankosten zur Prognose vorzunehmen, wobei in der Prognose die Aufträge und Zusatzaufträge, der Zahlungsstand, die Projektänderungen und vorliegenden Mehrkostenforderungen in einer Liste darzustellen wären, weil Kostensteuerung nur funktioniert, wenn Informationen zum Plan gegeben und Abweichungen dazu ersichtlich sind. (TZ 9)	zugesagt
15	Die Kostenverfolgung wäre durch internes Personal wahrzunehmen und übersichtlich in einem Bericht darzustellen. (TZ 9)	umgesetzt
16	Eine Terminverfolgung wäre mit einem Soll-Ist-Vergleich aller Termine in den Terminplänen – nicht nur in Generalablaufplänen – durchzuführen bzw. einzufordern, aus der eindeutig hervorgeht, welche Abläufe gegenüber dem Soll bzw. Vertragsterminplan verzögert sind, damit gegebenenfalls eine Sphärenzuteilung bei Verzögerungen vorgenommen wird. (TZ 9)	umgesetzt
17	Es wären Abweichungen – auch wenn diese nicht den kritischen Weg betreffen – anzuführen, weil dadurch möglicherweise Zeitpuffer aufgebraucht werden und bei weiteren Verzögerungen Auswirkungen auf die Fertigstellungstermine entstehen können. (TZ 9)	zugesagt
18	Anhand des Soll-Ist-Vergleichs wären Gründe und Auswirkungen der Abweichungen zu identifizieren, Auswirkungen auf den kritischen Weg und damit mögliche Auswirkungen auf den Fertigstellungstermin zu beschreiben und bei Bedarf Vorschläge für die Projektleitung aufzubereiten. (TZ 9)	zugesagt
19	Bei der Beauftragung der Mehrkostenforderungen wären die Begrifflichkeiten zur Abwicklung von Veränderungen des Leistungsumfangs zu vereinheitlichen bzw. sich an den ÖNORMEN und Leitfäden zu orientieren. Es wäre eine einheitliche Vorgehensweise bezüglich der Abrechnung von Mehrkostenforderungen – Unterscheidung der Abrechnung mit neuen Einheitspreisen und der Abrechnung mit Positionen aus dem Leistungsverzeichnis aus dem beauftragten Haupt-Leistungsverzeichnis – sowie eine klare Unterscheidung zwischen Leistungsabweichungen und reinen Mengenänderungen nachvollziehbar darzustellen. (TZ 11)	umgesetzt
20	Die Leistungsbilder der Konsulenten wären vor der Veröffentlichung auf Vollständigkeit und auf Abgrenzung des Leistungsspektrums zu den anderen Auftragnehmern zu überprüfen. (TZ 11)	umgesetzt
21	Die Leistungsfristen mit den Konsulenten wären realistisch und unter der Bedachtnahme, dass Leistungsfristen z.B. durch die Prüfung von Mehrkostenforderungen der Auftragnehmer für Bauleistungen sehr oft verlängert werden, anzusetzen. Für mögliche Verlängerungen von Leistungsfristen wären im Leistungsverzeichnis Positionen für verlängerte Leistungserbringung vorzusehen. (TZ 11)	umgesetzt
22	Künftig wären Arbeiten nur mit Beauftragungen ausführen zu lassen und der Ablauf der Beauftragung wäre zu beschleunigen. (TZ 11)	zugesagt
23	Die Ablage im Dokumentenmanagementsystem wäre gemäß den internen Vorgaben – z.B. Ablage vertragsrelevanter Unterlagen und deren Beschriftung – vorzunehmen, weil die Dokumentenablage nur bei Vollständigkeit ihren vollen Nutzen entfalten kann. (TZ 11)	zugesagt
24	Es wären Maßnahmen für ein kohärentes, in sich stimmiges und nicht redundantes Berichtssystem zu setzen, um die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit zu verbessern. (TZ 11)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
25	Die Projektkoordination und Projektkontrolle für die Ausführung der Kernaufgaben wären ausreichend mit Ressourcen auszustatten. So wären die Aufgaben wie z.B. Änderungsmanagement, Risikomanagement, Kostensteuerung, Prüfung von Mehrkostenforderungen, Fortschreiben der Kostenverfolgung, der Rahmenterminplanung und der Steuerungsterminplanung, Bewertung von Kostenkontrolle und Kostenfeststellung sowie Terminunterlagen mit Eigenpersonal auszuführen, weil sonst wesentliche Steuerungs- und Kontrollfunktionen entfallen. (TZ 12)	umgesetzt
26	Es wäre künftig darauf zu achten, dass bei der Angebotsprüfung alle Berichtigungen berücksichtigt und alle Positionen sachgerecht aufgeklärt werden. (TZ 16)	umgesetzt
27	Im Schlussbrief getroffene Vereinbarungen wären bei der Abwicklung und Abrechnung systematisch und konsequent umzusetzen. (TZ 17)	umgesetzt
28	Bei der Vorgabe von Kalkulationsansätzen wäre den Bietern möglichst wenig Potenzial für nicht plausible Ansätze zu geben. (TZ 17)	umgesetzt
29	Künftig wären im Schlussrechnungsbericht aussagekräftige Begründungen zu verfassen sowie alle definierten Positionen vollständig aufzulisten. (TZ 18)	umgesetzt
30	Künftig wäre die vom Bauvertrag gebotene Flexibilität für die Abrechnung des Tunnelvortriebs zu nutzen, um das Risiko von Mehrkosten einzudämmen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
31	Künftig wären die Möglichkeiten einer flexiblen Festlegung von Abschlagslängen und des Stützmitteleinsatzes gemäß den Regelungen des Bauvertrags zu nutzen, um in Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers den Mitteleinsatz zu optimieren. (TZ 20)	nicht umgesetzt
32	Künftig wären Dienstleistungsaufträge schriftlich zu beauftragen und bei deren Abwicklung wäre verstärkt auf die Qualität der Leistungserbringung zu achten. Dabei wäre der Fokus auf die Stärkung der Vertragsposition gegenüber Auftragnehmern zu legen. (TZ 20)	umgesetzt
33	Im Sinne einer partnerschaftlichen Vorgangsweise und Wahrung der Interessenslage als öffentlicher Bauherr wären Zugeständnisse an Auftragnehmer bereits bekannten Mehrkostenforderungen in Verhandlungen mit Auftragnehmern gegenüberzustellen. Dabei wären der Abwehr von Mehrkostenforderungen sowie der Einräumung allfälliger Zugeständnisse ein angemessener Stellenwert einzuräumen. (TZ 21)	zugelassen
34	Bereits in der Planung wäre auf eine wirtschaftliche und zweckmäßige Ausführungsart zu achten sowie diese der Ausschreibung zugrunde zu legen, damit die Preisbildung dem Wettbewerb unterliegt. (TZ 22)	umgesetzt
35	Im Fall der generellen Kenntnis über die Heterogenität des Baugrunds wären zusätzliche Bodenuntersuchungen vorzusehen und besonderes Augenmerk auf die Überführung der Erkenntnisse der (geologischen) Voruntersuchungen in die Ausschreibung zu legen, um durch den größeren Informationsgehalt die Qualität der Ausschreibung zu erhöhen. (TZ 22)	umgesetzt
36	Die Verträge der Konsultanten wären regelmäßig auf die darin festgelegten Schnittstellen hin (eindeutige Beschreibung, Abgrenzung etc.) zu überprüfen, zu evaluieren und festgestellte vertragliche Unklarheiten zu beseitigen. (TZ 22)	zugelassen
37	Das Problembewusstsein wäre bei allen Projektbeteiligten durch entsprechende Maßnahmen (umfassende Information) zu schärfen, um so die aufgezeigten Mängel beim Umgang mit (gefährlichen) Abfällen künftig zu vermeiden. (TZ 23)	umgesetzt
38	Künftig wären Bietersturzrechnungen auch nach der Angebotsprüfung durchzuführen, um damit eine erhöhte Sensibilität der Projektsteuerung zu erreichen und entsprechende Maßnahmen setzen zu können. (TZ 26)	zugelassen
39	Die Leistungen beauftragter Positionen wären auch über diese abzurechnen und die Einheiten nicht – über allfällige Zwischenberechnungen in Aufmaßblättern hinausgehend – zwischen Hauptauftrag und Abrechnung zu wechseln. Überdies wären neue – aus Zusatzaufträgen entstandene – Positionen ausschließlich über deutlich erkennbare eigene Hauptgruppen abzurechnen und nicht vermischt mit Positionen des Hauptauftrags in dafür vorgesehenen Hauptgruppen. (TZ 27)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
40	Bei der Gestaltung und Umsetzung des Bauvertrags wäre auf möglichst eindeutige Regelungen für die Herleitung von Leistungen und Preisen zu achten. Für deren konsequente Einhaltung durch alle Vertragspartner wäre Sorge zu tragen, damit Leistungsreduktionen zu Kostenminderungen führen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
41	Bei der Abwicklung der Prüfung von Mehrkostenforderungen wäre verstärkt auf die Qualität der Ergebnisse der Auftragnehmer zu achten und sich bei mangelhafter Leistungserbringung an den Auftragnehmern schadlos zu halten. (TZ 29)	umgesetzt
42	Bei der Prüfung und Beauftragung von Mehrkostenforderungen wäre verstärkt darauf zu achten, dass alle gebärungsrelevanten Änderungen in die Fortschreibung der Hauptauftragssumme einfließen und die schriftliche Beauftragung durchgängig im vorgesehenen Genehmigungsweg eingehalten wird. (TZ 29)	zugestimmt
43	Künftig wäre auf eine deutliche Verkürzung der Prüfdauer der Mehrkostenforderungen zu achten. (TZ 29)	umgesetzt
44	Die Bearbeitung von Mehrkostenforderungen wäre auf die Forderungsinhalte des Auftragnehmers zu beschränken. Im Sinne der Transparenz wären allfällige weitere Forderungen des Auftragnehmers getrennt auf Basis der von ihm vorgelegten Unterlagen zu behandeln. (TZ 30)	umgesetzt
45	Künftig wäre verstärkt auf eine transparente und formal korrekte Abwicklung von Mehrkostenforderungen zu achten. (TZ 30)	umgesetzt
46	In den Verträgen der Konsulenten (vor allem Planer) wären klare Regelungen zu Schnittstellen, Koordination, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu treffen, um sich künftig gegebenenfalls an dem jeweiligen Verantwortlichen schadlos halten zu können. (TZ 31)	umgesetzt
47	Sämtliche Projektmanagementleistungen (Projektleitung und Projektsteuerung) wären möglichst mit eigenem Personal wahrzunehmen und entsprechendes internes Know-how wäre sicherzustellen. (TZ 31)	umgesetzt
48	Künftig wäre darauf zu achten, dass bei der Entsorgung von Baurestmassen entsprechende Maßnahmen zur ausführlichen Dokumentation getroffen werden und eindeutig nachvollziehbar ist, wo diese Massen angetroffen und wie und in welchem Ausmaß diese entsorgt wurden. (TZ 32)	umgesetzt
49	Es wäre auf eine einheitliche Nummerierung der Hauptgruppen bei der Abrechnung von Zusatzpositionen zu achten. (TZ 33)	umgesetzt

Fazit

Die ASFINAG Bau Management GmbH setzte von den 49 an sie gerichteten Empfehlungen 34 vollständig um und sagte die Umsetzung von elf weiteren Empfehlungen zu. Vier Empfehlungen setzte sie nicht um.

Gemäß einer Empfehlung nahm die ASFINAG Bau Management GmbH in ihren Prozess die Anleitung auf, Bauleistungen erst nach Vorliegen sämtlicher behördlicher Genehmigungen zu vergeben. Weiters beauftragte sie die Begleitende Kontrolle mit der Überprüfung der Leistungsbilder, legte den Aufträgen eine sogenannte „Schnittstellenmatrix“ bei und setzte einen Schnittstellenkoordinator ein. Dadurch setzte sie die Empfehlung um, klare Regelungen zu Schnittstellen, Koordination, Zuständigkeiten und Verantwortlichen zu treffen. Darüber hinaus sagte die ASFINAG Bau Management GmbH zu, in Verhandlungen mit Auftragnehmern Zugeständnissen an die Auftragnehmer die bereits bekannten Mehrkostenforderungen gegenüberzustellen. Mit dieser Maßnahme wird sie künftig ihre Verhandlungsposition verbessern und den Bauvertrag umsetzen können.

Offen blieben z.B. die Empfehlungen an die ASFINAG Bau Management GmbH,

- die Möglichkeiten einer flexiblen Festlegung von Abschlagslängen und des Stützmitteleinsatzes gemäß den Regelungen des Bauvertrags zu nutzen,
- auf eine möglichst eindeutige Regelung für die Herleitung von Leistungen und Preisen zu achten und
- die Flexibilität für die Abrechnung des Tunnelvortriebs zu nutzen.

Die Umsetzung dieser Empfehlungen würde sicherstellen, dass die Flexibilität des Bauvertrags genutzt wird und Abweichungen vom Bausoll gemäß Bauvertrag abgewickelt werden.

System der Wettbewerbsbehörden außerhalb des Finanzmarkts

Bund 2019/28

Der RH überprüfte von Juli 2016 bis März 2017 mit Unterbrechungen das System der Wettbewerbsbehörden außerhalb des Finanzmarkts beim Bundeskanzleramt, beim Bundesministerium für Justiz, bei den vormals zuständigen Bundesministerien für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und für Verkehr, Innovation und Technologie, bei der Bundeswettbewerbsbehörde, beim Bundeskartellanwalt, bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften sowie bei den Regulierungsbehörden der Sektoren

- Energie (Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft),
- Medien, Telekommunikation und Post (Kommunikationsbehörde Austria und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) und
- Schiene (Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung).

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung rechtlicher bzw. strategischer Vorgaben für die organisatorische Umsetzung der Wettbewerbskontrolle (Struktur der Behördenorganisation); systembezogener Ziele sowie entsprechender Aufgaben der Wettbewerbsbehörden; der Unabhängigkeit vom bzw. Steuerung und Aufsicht durch den Bund als Eigentümer der Wettbewerbsbehörden; der Ressourcenausstattung hinsichtlich der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und der Leistungsfähigkeit der Wettbewerbsbehörden sowie der Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundeskanzleramt		
1	Es wäre eine umfassende Aufgabenkritik und darauf aufbauend eine Neuordnung der Aufgaben insbesondere im Bereich der Regulierungsbehörden durchzuführen. Dabei wären u.a. die zahlreichen nicht-regulatorischen Aufgaben hinsichtlich ihrer organisatorischen Zuordnung zu überprüfen, um eine organisatorisch klare Struktur herbeizuführen sowie mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 4)	zugesagt
2	Es wäre eine umfassende bundesweite Wettbewerbsstrategie zu erarbeiten und umzusetzen, die u.a. den zusammengefassten Regelungsrahmen für die Ziele, Aufgaben und Organisation der österreichischen Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden bilden sollte. (TZ 8)	zugesagt
3	Im Zuge der empfohlenen Erarbeitung und Umsetzung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie sowie der empfohlenen umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden sollten diesbezügliche übergeordnete Wirkungsziele festgelegt werden. (TZ 9)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
4	Es wäre auf einheitliche Kriterien für Aufbau, Inhalt und Adressaten der Berichte der Wettbewerbsbehörden hinzuwirken und bei den Berichtspflichten auf deren Unabhängigkeit Bedacht zu nehmen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
5	Im Zuge der empfohlenen umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden wäre eine geeignete Finanzierungsbasis zu entwickeln, um die sachgerechte Aufgabenerfüllung sicherzustellen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
6	Im Zuge der empfohlenen Erarbeitung und Umsetzung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie wäre für eine sachgerechte Höhe der Finanzierung der Wettbewerbsbehörden unter der Prämisse einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung zu sorgen. (TZ 22)	umgesetzt
7	Im Zuge der umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden sollte eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Beschäftigung des Personals auf Basis eines Kollektivvertrags geschaffen werden. Die Entlohnung des Personals sollte sich an den Bezugshöhen des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes orientieren. (TZ 26)	umgesetzt
8	Einer effizienten Aufgabenerledigung durch die Wettbewerbsbehörden sollte hohe Priorität eingeräumt werden sowie der Aufbau von zweckmäßigen und wirksamen kaufmännischen Steuerungsinstrumenten in den Wettbewerbsbehörden bewirkt werden. (TZ 29)	zugesagt
9	Es sollte auf einheitliche Auswahl- und Bestellungsmodalitäten der geschäftsführenden Leitungsorgane und Aufsichtsräte hingewirkt werden. Weiters wäre nach der empfohlenen umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden die Höhe der Bezüge der geschäftsführenden Leitungsorgane an den Spitzenbezügen der Bundesbediensteten zu orientieren. (TZ 27)	umgesetzt
10	Bei der Bestellung von künftigen geschäftsführenden Leitungsorganen im Bereich der Wettbewerbsbehörden sollte der Frauenanteil gemäß den Zielwerten der Bundesregierung für 2018 umgesetzt werden. (TZ 28)	umgesetzt
11	Es wäre auf eine umfassende Strukturreform der Wettbewerbsbehörden (im Zuge der empfohlenen Entwicklung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie) nachdrücklich hinzuwirken. Dementsprechend wäre eine einzige rechtlich selbstständige Einrichtung mit einer modernen, effizienten Organisationsstruktur mit Anbindung an ein einziges Bundesministerium zu erwägen. Weiters sollten Berichtspflichten an den Nationalrat zur Gewährleistung der Transparenz der Aufgabenerledigung und der Gebarung in Betracht gezogen werden. Die gesonderte sektorenspezifische Erledigung der Regulierungsaufgaben sollte aber aufgrund der rechtlichen Unterschiede weiter bestehen bleiben. Weiters sollten die verwaltungsverfahrensrechtlichen Befugnisse in Bezug auf die Marktregulierung wie bisher im Rahmen des Verwaltungsverfahrens wahrgenommen werden. Die Abwicklung der kartellrechtlichen Verfahren sollte weiterhin im Rahmen des Zivilrechts erfolgen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
12	In Verbindung mit dieser umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden wäre eine verbindliche mehrjährige Finanzierungsvereinbarung als Finanzierungsinstrument zu entwickeln. Diese sollte die Basis einerseits für die vom Markt zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge und andererseits für die vom Bund zur Sicherung eines funktionierenden Wettbewerbs sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen oder –beschränkungen zur Verfügung zu stellenden Mittel bilden. Weiters sollte diese unter Bezugnahme auf die empfohlene Wettbewerbsstrategie bzw. auf deren Ziele und Vorgaben erfolgen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
13	Im Hinblick auf die wiederholten Überbudgetierungen sowie die unzureichenden Ausgabenobergrenzen wäre darauf hinzuwirken, den Regulierungsbehörden transparente, wirtschaftlich gerechtfertigte Ausgabenobergrenzen vorzugeben. Diese sollten auf den Ergebnissen einer Analyse der Aufwendungen basieren. (TZ 25)	nicht umgesetzt
14	Die Aufsichtsratsvergütungen wären zu vereinheitlichen und bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wäre deren geringes wirtschaftliches Risiko zu berücksichtigen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
15	Das überschüssige Stammkapital der RTR-GmbH sowie der Schienen-Control GmbH wäre zu vereinnahmen. (TZ 24)	nicht umgesetzt
19	Die Abwicklung der Medienförderungen wäre auf nationale Förderungsinstitutionen zu übertragen. (TZ 23)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad	
20	Vom „zweigliedrigen österreichischen Regulierungsbehördenmodell“ wäre abzugehen, um die rechtliche Trennung und funktionale Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sicherzustellen und damit mögliche Einflussnahmen durch den Eigentümer des Geschäftsapparats auszuschließen. (TZ 17)		nicht umgesetzt
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort			
1	Es wäre eine umfassende Aufgabenkritik und darauf aufbauend eine Neuordnung der Aufgaben insbesondere im Bereich der Regulierungsbehörden durchzuführen. Dabei wären u.a. die zahlreichen nicht-regulatorischen Aufgaben hinsichtlich ihrer organisatorischen Zuordnung zu überprüfen, um eine organisatorisch klare Struktur herbeizuführen sowie mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 4)		zugesagt
2	Es wäre eine umfassende bundesweite Wettbewerbsstrategie zu erarbeiten und umzusetzen, die u.a. den zusammengefassten Regelungsrahmen für die Ziele, Aufgaben und Organisation der österreichischen Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden bilden sollte. (TZ 8)		zugesagt
3	Im Zuge der empfohlenen Erarbeitung und Umsetzung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie sowie der empfohlenen umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden sollten diesbezügliche übergeordnete Wirkungsziele festgelegt werden. (TZ 9)		nicht umgesetzt
4	Es wäre auf einheitliche Kriterien für Aufbau, Inhalt und Adressaten der Berichte der Wettbewerbsbehörden hinzuwirken und bei den Berichtspflichten auf deren Unabhängigkeit Bedacht zu nehmen. (TZ 18)		zugesagt
5	Im Zuge der empfohlenen umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden wäre eine geeignete Finanzierungsbasis zu entwickeln, um die sachgerechte Aufgabenerfüllung sicherzustellen. (TZ 20)		nicht umgesetzt
6	Im Zuge der empfohlenen Erarbeitung und Umsetzung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie wäre für eine sachgerechte Höhe der Finanzierung der Wettbewerbsbehörden unter der Prämisse einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung zu sorgen. (TZ 22)		umgesetzt
7	Im Zuge der umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden sollte eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Beschäftigung des Personals auf Basis eines Kollektivvertrags geschaffen werden. Die Entlohnung des Personals sollte sich an den Bezugshöhen des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes orientieren. (TZ 26)		umgesetzt
8	Einer effizienten Aufgabenerledigung durch die Wettbewerbsbehörden sollte hohe Priorität eingeräumt werden sowie der Aufbau von zweckmäßigen und wirksamen kaufmännischen Steuerungsinstrumenten in den Wettbewerbsbehörden bewirkt werden. (TZ 29)		zugesagt
9	Es sollte auf einheitliche Auswahl- und Bestellungsmodalitäten der geschäftsführenden Leitungsorgane und Aufsichtsräte hingewirkt werden. Weiters wäre nach der empfohlenen umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden die Höhe der Bezüge der geschäftsführenden Leitungsorgane an den Spitzenbezügen der Bundesbediensteten zu orientieren. (TZ 27)		umgesetzt
10	Bei der Bestellung von künftigen geschäftsführenden Leitungsorganen im Bereich der Wettbewerbsbehörden sollte der Frauenanteil gemäß den Zielwerten der Bundesregierung für 2018 umgesetzt werden. (TZ 28)		umgesetzt
11	Es wäre auf eine umfassende Strukturreform der Wettbewerbsbehörden (im Zuge der empfohlenen Entwicklung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie) nachdrücklich hinzuwirken. Dementsprechend wäre eine einzige rechtlich selbstständige Einrichtung mit einer modernen, effizienten Organisationsstruktur mit Anbindung an ein einziges Bundesministerium zu erwägen. Weiters sollten Berichtspflichten an den Nationalrat zur Gewährleistung der Transparenz der Aufgabenerledigung und der Gebarung in Betracht gezogen werden. Die gesonderte sektorenspezifische Erledigung der Regulierungsaufgaben sollte aber aufgrund der rechtlichen Unterschiede weiter bestehen bleiben. Weiters sollten die verwaltungsverfahrenrechtlichen Befugnisse in Bezug auf die Marktregulierung wie bisher im Rahmen des Verwaltungsverfahrens wahrgenommen werden. Die Abwicklung der kartellrechtlichen Verfahren sollte weiterhin im Rahmen des Zivilrechts erfolgen. (TZ 30)		zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	In Verbindung mit dieser umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden wäre eine verbindliche mehrjährige Finanzierungsvereinbarung als Finanzierungsinstrument zu entwickeln. Diese sollte die Basis einerseits für die vom Markt zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge und andererseits für die vom Bund zur Sicherung eines funktionierenden Wettbewerbs sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen oder –beschränkungen zur Verfügung zu stellenden Mittel bilden. Weiters sollte diese unter Bezugnahme auf die empfohlene Wettbewerbsstrategie bzw. auf deren Ziele und Vorgaben erfolgen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
16	Um Doppelgleisigkeiten in Zukunft zu vermeiden, sollte auf das Zusammenführen der Kompetenzen der Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellanwalts in der Bundeswettbewerbsbehörde hingewirkt werden. (TZ 6)	zugesagt
17	Reformschritte wären im Sinne der Schaffung einer erstinstanzlichen Entscheidungskompetenz der Bundeswettbewerbsbehörde im kartellrechtlichen Verfahren – dem Kartellgericht vorgelagert – einzuleiten. Dabei sollte der Bundeswettbewerbsbehörde eine dem tatsächlichen Arbeitsanfall sachgerechte Frist zur Verfügung stehen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
18	Im Zuge einer noch zu entwickelnden Wettbewerbsstrategie wären die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Wettbewerbsbehörden zu evaluieren. (TZ 7)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Justiz		
1	Es wäre eine umfassende Aufgabenkritik und darauf aufbauend eine Neuordnung der Aufgaben insbesondere im Bereich der Regulierungsbehörden durchzuführen. Dabei wären u.a. die zahlreichen nicht-regulatorischen Aufgaben hinsichtlich ihrer organisatorischen Zuordnung zu überprüfen, um eine organisatorisch klare Struktur herbeizuführen sowie mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
2	Es wäre eine umfassende bundesweite Wettbewerbsstrategie zu erarbeiten und umzusetzen, die u.a. den zusammengefassten Regelungsrahmen für die Ziele, Aufgaben und Organisation der österreichischen Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden bilden sollte. (TZ 8)	nicht umgesetzt
3	Im Zuge der empfohlenen Erarbeitung und Umsetzung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie sowie der empfohlenen umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden sollten diesbezügliche übergeordnete Wirkungsziele festgelegt werden. (TZ 9)	nicht umgesetzt
4	Es wäre auf einheitliche Kriterien für Aufbau, Inhalt und Adressaten der Berichte der Wettbewerbsbehörden hinzuwirken und bei den Berichtspflichten auf deren Unabhängigkeit Bedacht zu nehmen. (TZ 18)	zugesagt
5	Im Zuge der empfohlenen umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden wäre eine geeignete Finanzierungsbasis zu entwickeln, um die sachgerechte Aufgabenerfüllung sicherzustellen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
6	Im Zuge der empfohlenen Erarbeitung und Umsetzung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie wäre für eine sachgerechte Höhe der Finanzierung der Wettbewerbsbehörden unter der Prämisse einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung zu sorgen. (TZ 22)	zugesagt
7	Im Zuge der umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden sollte eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Beschäftigung des Personals auf Basis eines Kollektivvertrags geschaffen werden. Die Entlohnung des Personals sollte sich an den Bezugshöhen des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes orientieren. (TZ 26)	k.A.
8	Einer effizienten Aufgabenerledigung durch die Wettbewerbsbehörden sollte hohe Priorität eingeräumt werden sowie der Aufbau von zweckmäßigen und wirksamen kaufmännischen Steuerungsinstrumenten in den Wettbewerbsbehörden bewirkt werden. (TZ 29)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Es wäre auf eine umfassende Strukturreform der Wettbewerbsbehörden (im Zuge der empfohlenen Entwicklung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie) nachdrücklich hinzuwirken. Dementsprechend wäre eine einzige rechtlich selbstständige Einrichtung mit einer modernen, effizienten Organisationsstruktur mit Anbindung an ein einziges Bundesministerium zu erwägen. Weiters sollten Berichtspflichten an den Nationalrat zur Gewährleistung der Transparenz der Aufgabenerledigung und der Gebahrung in Betracht gezogen werden. Die gesonderte sektorenspezifische Erledigung der Regulierungsaufgaben sollte aber aufgrund der rechtlichen Unterschiede weiter bestehen bleiben. Weiters sollten die verwaltungsverfahrensrechtlichen Befugnisse in Bezug auf die Marktregulierung wie bisher im Rahmen des Verwaltungsverfahrens wahrgenommen werden. Die Abwicklung der kartellrechtlichen Verfahren sollte weiterhin im Rahmen des Zivilrechts erfolgen. (TZ 30)	zugelagt
12	In Verbindung mit dieser umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden wäre eine verbindliche mehrjährige Finanzierungsvereinbarung als Finanzierungsinstrument zu entwickeln. Diese sollte die Basis einerseits für die vom Markt zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge und andererseits für die vom Bund zur Sicherung eines funktionierenden Wettbewerbs sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen oder –beschränkungen zur Verfügung zu stellenden Mittel bilden. Weiters sollte diese unter Bezugnahme auf die empfohlene Wettbewerbsstrategie bzw. auf deren Ziele und Vorgaben erfolgen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
16	Um Doppelgleisigkeiten in Zukunft zu vermeiden, sollte auf das Zusammenführen der Kompetenzen der Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellanwalts in der Bundeswettbewerbsbehörde hingewirkt werden. (TZ 6)	zugelagt
17	Reformschritte wären im Sinne der Schaffung einer erstinstanzlichen Entscheidungskompetenz der Bundeswettbewerbsbehörde im kartellrechtlichen Verfahren – dem Kartellgericht vorgelagert – einzuleiten. Dabei sollte der Bundeswettbewerbsbehörde eine dem tatsächlichen Arbeitsanfall sachgerechte Frist zur Verfügung stehen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Es wäre eine umfassende Aufgabenkritik und darauf aufbauend eine Neuordnung der Aufgaben insbesondere im Bereich der Regulierungsbehörden durchzuführen. Dabei wären u.a. die zahlreichen nicht-regulatorischen Aufgaben hinsichtlich ihrer organisatorischen Zuordnung zu überprüfen, um eine organisatorisch klare Struktur herbeizuführen sowie mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
2	Es wäre eine umfassende bundesweite Wettbewerbsstrategie zu erarbeiten und umzusetzen, die u.a. den zusammengefassten Regelungsrahmen für die Ziele, Aufgaben und Organisation der österreichischen Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden bilden sollte. (TZ 8)	nicht umgesetzt
3	Im Zuge der empfohlenen Erarbeitung und Umsetzung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie sowie der empfohlenen umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden sollten diesbezügliche übergeordnete Wirkungsziele festgelegt werden. (TZ 9)	zugelagt
4	Es wäre auf einheitliche Kriterien für Aufbau, Inhalt und Adressaten der Berichte der Wettbewerbsbehörden hinzuwirken und bei den Berichtspflichten auf deren Unabhängigkeit Bedacht zu nehmen. (TZ 18)	zugelagt
5	Im Zuge der empfohlenen umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden wäre eine geeignete Finanzierungsbasis zu entwickeln, um die sachgerechte Aufgabenerfüllung sicherzustellen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
6	Im Zuge der empfohlenen Erarbeitung und Umsetzung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie wäre für eine sachgerechte Höhe der Finanzierung der Wettbewerbsbehörden unter der Prämisse einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung zu sorgen. (TZ 22)	umgesetzt
7	Im Zuge der umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden sollte eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Beschäftigung des Personals auf Basis eines Kollektivvertrags geschaffen werden. Die Entlohnung des Personals sollte sich an den Bezugshöhen des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes orientieren. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
8	Einer effizienten Aufgabenerledigung durch die Wettbewerbsbehörden sollte hohe Priorität eingeräumt werden sowie der Aufbau von zweckmäßigen und wirksamen kaufmännischen Steuerungsinstrumenten in den Wettbewerbsbehörden bewirkt werden. (TZ 29)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
9	Es sollte auf einheitliche Auswahl- und Bestellungsmodalitäten der geschäftsführenden Leitungsorgane und Aufsichtsräte hingewirkt werden. Weiters wäre nach der empfohlenen umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden die Höhe der Bezüge der geschäftsführenden Leitungsorgane an den Spitzenbezügen der Bundesbediensteten zu orientieren. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
10	Bei der Bestellung von künftigen geschäftsführenden Leitungsorganen im Bereich der Wettbewerbsbehörden sollte der Frauenanteil gemäß den Zielwerten der Bundesregierung für 2018 umgesetzt werden. (TZ 28)	zugelagt
11	Es wäre auf eine umfassende Strukturreform der Wettbewerbsbehörden (im Zuge der empfohlenen Entwicklung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie) nachdrücklich hinzuwirken. Dementsprechend wäre eine einzige rechtlich selbstständige Einrichtung mit einer modernen, effizienten Organisationsstruktur mit Anbindung an ein einziges Bundesministerium zu erwägen. Weiters sollten Berichtspflichten an den Nationalrat zur Gewährleistung der Transparenz der Aufgabenerledigung und der Gebarung in Betracht gezogen werden. Die gesonderte sektorenspezifische Erledigung der Regulierungsaufgaben sollte aber aufgrund der rechtlichen Unterschiede weiter bestehen bleiben. Weiters sollten die verwaltungsverfahrensrechtlichen Befugnisse in Bezug auf die Marktregulierung wie bisher im Rahmen des Verwaltungsverfahrens wahrgenommen werden. Die Abwicklung der kartellrechtlichen Verfahren sollte weiterhin im Rahmen des Zivilrechts erfolgen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
12	In Verbindung mit dieser umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden wäre eine verbindliche mehrjährige Finanzierungsvereinbarung als Finanzierungsinstrument zu entwickeln. Diese sollte die Basis einerseits für die vom Markt zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge und andererseits für die vom Bund zur Sicherung eines funktionierenden Wettbewerbs sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen oder –beschränkungen zur Verfügung zu stellenden Mittel bilden. Weiters sollte diese unter Bezugnahme auf die empfohlene Wettbewerbsstrategie bzw. auf deren Ziele und Vorgaben erfolgen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
13	Im Hinblick auf die wiederholten Überbudgetierungen sowie die unzureichenden Ausgabenobergrenzen wäre darauf hinzuwirken, den Regulierungsbehörden transparente, wirtschaftlich gerechtfertigte Ausgabenobergrenzen vorzugeben. Diese sollten auf den Ergebnissen einer Analyse der Aufwendungen basieren. (TZ 25)	nicht umgesetzt
14	Die Aufsichtsratsvergütungen wären zu vereinheitlichen und bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wäre deren geringes wirtschaftliches Risiko zu berücksichtigen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
15	Das überschüssige Stammkapital der RTR–GmbH sowie der Schienen–Control GmbH wäre zu vereinnahmen. (TZ 24)	nicht umgesetzt
20	Vom „zweigliedrigen österreichischen Regulierungsbehördenmodell“ wäre abzugehen, um die rechtliche Trennung und funktionale Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sicherzustellen und damit mögliche Einflussnahmen durch den Eigentümer des Geschäftsapparats auszuschließen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus		
1	Es wäre eine umfassende Aufgabenkritik und darauf aufbauend eine Neuordnung der Aufgaben insbesondere im Bereich der Regulierungsbehörden durchzuführen. Dabei wären u.a. die zahlreichen nicht–regulatorischen Aufgaben hinsichtlich ihrer organisatorischen Zuordnung zu überprüfen, um eine organisatorisch klare Struktur herbeizuführen sowie mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 4)	zugelagt
2	Es wäre eine umfassende bundesweite Wettbewerbsstrategie zu erarbeiten und umzusetzen, die u.a. den zusammengefassten Regelungsrahmen für die Ziele, Aufgaben und Organisation der österreichischen Wettbewerbs– und Regulierungsbehörden bilden sollte. (TZ 8)	nicht umgesetzt
3	Im Zuge der empfohlenen Erarbeitung und Umsetzung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie sowie der empfohlenen umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden sollten diesbezügliche übergeordnete Wirkungsziele festgelegt werden. (TZ 9)	nicht umgesetzt
4	Es wäre auf einheitliche Kriterien für Aufbau, Inhalt und Adressaten der Berichte der Wettbewerbsbehörden hinzuwirken und bei den Berichtspflichten auf deren Unabhängigkeit Bedacht zu nehmen. (TZ 18)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
5	Im Zuge der empfohlenen umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden wäre eine geeignete Finanzierungsbasis zu entwickeln, um die sachgerechte Aufgabenerfüllung sicherzustellen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
6	Im Zuge der empfohlenen Erarbeitung und Umsetzung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie wäre für eine sachgerechte Höhe der Finanzierung der Wettbewerbsbehörden unter der Prämisse einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung zu sorgen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
7	Im Zuge der umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden sollte eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Beschäftigung des Personals auf Basis eines Kollektivvertrags geschaffen werden. Die Entlohnung des Personals sollte sich an den Bezugshöhen des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes orientieren. (TZ 26)	nicht umgesetzt
8	Einer effizienten Aufgabenerledigung durch die Wettbewerbsbehörden sollte hohe Priorität eingeräumt werden sowie der Aufbau von zweckmäßigen und wirksamen kaufmännischen Steuerungsinstrumenten in den Wettbewerbsbehörden bewirkt werden. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
9	Es sollte auf einheitliche Auswahl- und Bestellungsmodalitäten der geschäftsführenden Leitungsorgane und Aufsichtsräte hingewirkt werden. Weiters wäre nach der empfohlenen umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden die Höhe der Bezüge der geschäftsführenden Leitungsorgane an den Spitzenbezügen der Bundesbediensteten zu orientieren. (TZ 27)	nicht umgesetzt
10	Bei der Bestellung von künftigen geschäftsführenden Leitungsorganen im Bereich der Wettbewerbsbehörden sollte der Frauenanteil gemäß den Zielwerten der Bundesregierung für 2018 umgesetzt werden. (TZ 28)	zugesagt
11	Es wäre auf eine umfassende Strukturreform der Wettbewerbsbehörden (im Zuge der empfohlenen Entwicklung einer bundesweiten Wettbewerbsstrategie) nachdrücklich hinzuwirken. Dementsprechend wäre eine einzige rechtlich selbstständige Einrichtung mit einer modernen, effizienten Organisationsstruktur mit Anbindung an ein einziges Bundesministerium zu erwägen. Weiters sollten Berichtspflichten an den Nationalrat zur Gewährleistung der Transparenz der Aufgabenerledigung und der Gebarung in Betracht gezogen werden. Die gesonderte sektorenspezifische Erledigung der Regulierungsaufgaben sollte aber aufgrund der rechtlichen Unterschiede weiter bestehen bleiben. Weiters sollten die verwaltungsverfahrensrechtlichen Befugnisse in Bezug auf die Marktregulierung wie bisher im Rahmen des Verwaltungsverfahrens wahrgenommen werden. Die Abwicklung der kartellrechtlichen Verfahren sollte weiterhin im Rahmen des Zivilrechts erfolgen. (TZ 30)	zugesagt
12	In Verbindung mit dieser umfassenden Strukturreform der Wettbewerbsbehörden wäre eine verbindliche mehrjährige Finanzierungsvereinbarung als Finanzierungsinstrument zu entwickeln. Diese sollte die Basis einerseits für die vom Markt zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge und andererseits für die vom Bund zur Sicherung eines funktionierenden Wettbewerbs sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen oder –beschränkungen zur Verfügung zu stellenden Mittel bilden. Weiters sollte diese unter Bezugnahme auf die empfohlene Wettbewerbsstrategie bzw. auf deren Ziele und Vorgaben erfolgen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
13	Im Hinblick auf die wiederholten Überbudgetierungen sowie die unzureichenden Ausgabenobergrenzen wäre darauf hinzuwirken, den Regulierungsbehörden transparente, wirtschaftlich gerechtfertigte Ausgabenobergrenzen vorzugeben. Diese sollten auf den Ergebnissen einer Analyse der Aufwendungen basieren. (TZ 25)	nicht umgesetzt
14	Die Aufsichtsratsvergütungen wären zu vereinheitlichen und bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wäre deren geringes wirtschaftliches Risiko zu berücksichtigen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
15	Das überschüssige Stammkapital der RTR-GmbH sowie der Schienen-Control GmbH wäre zu vereinnahmen. (TZ 24)	nicht umgesetzt
20	Vom „zweigliedrigen österreichischen Regulierungsbehördenmodell“ wäre abzugehen, um die rechtliche Trennung und funktionale Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sicherzustellen und damit mögliche Einflussnahmen durch den Eigentümer des Geschäftsapparats auszuschließen. (TZ 17)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundeswettbewerbsbehörde		
1	Es wäre eine umfassende Aufgabenkritik und darauf aufbauend eine Neuordnung der Aufgaben insbesondere im Bereich der Regulierungsbehörden durchzuführen. Dabei wären u.a. die zahlreichen nicht-regulatorischen Aufgaben hinsichtlich ihrer organisatorischen Zuordnung zu überprüfen, um eine organisatorisch klare Struktur herbeizuführen sowie mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 4)	gelb zugewagt
22	Es wäre ein Risikomanagement unter Berücksichtigung der externen Risiken, aufbauend auf den vorliegenden Einzelmaßnahmen zur Bewältigung von Bedrohungsszenarien, einzuführen. (TZ 16)	grün umgesetzt
Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)		
1	Es wäre eine umfassende Aufgabenkritik und darauf aufbauend eine Neuordnung der Aufgaben insbesondere im Bereich der Regulierungsbehörden durchzuführen. Dabei wären u.a. die zahlreichen nicht-regulatorischen Aufgaben hinsichtlich ihrer organisatorischen Zuordnung zu überprüfen, um eine organisatorisch klare Struktur herbeizuführen sowie mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 4)	rot nicht umgesetzt
21	Die Höhe der Aufwendungen sollte unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kritisch hinterfragt werden und es sollten unverzüglich – unter Berücksichtigung der Empfehlung in TZ 29 – zweckmäßige und wirksame kaufmännische Steuerungsinstrumente mit dem Ziel eingesetzt werden, Einsparungen zu erreichen. (TZ 24)	gelb teilweise umgesetzt
23	Im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Unternehmensführung und –überwachung sowie der gemeinwirtschaftlichen Verantwortung sollte ein Bericht – in sinngemäßer Anwendung des Public Corporate Governance Kodex – erstellt werden. (TZ 19)	grün umgesetzt
Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“)		
1	Es wäre eine umfassende Aufgabenkritik und darauf aufbauend eine Neuordnung der Aufgaben insbesondere im Bereich der Regulierungsbehörden durchzuführen. Dabei wären u.a. die zahlreichen nicht-regulatorischen Aufgaben hinsichtlich ihrer organisatorischen Zuordnung zu überprüfen, um eine organisatorisch klare Struktur herbeizuführen sowie mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 4)	rot nicht umgesetzt
19	Die Abwicklung der Medienförderungen wäre auf nationale Förderungsinstitutionen zu übertragen. (TZ 23)	rot nicht umgesetzt
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)		
1	Es wäre eine umfassende Aufgabenkritik und darauf aufbauend eine Neuordnung der Aufgaben insbesondere im Bereich der Regulierungsbehörden durchzuführen. Dabei wären u.a. die zahlreichen nicht-regulatorischen Aufgaben hinsichtlich ihrer organisatorischen Zuordnung zu überprüfen, um eine organisatorisch klare Struktur herbeizuführen sowie mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 4)	gelb teilweise umgesetzt
19	Die Abwicklung der Medienförderungen wäre auf nationale Förderungsinstitutionen zu übertragen. (TZ 23)	rot nicht umgesetzt
20	Vom „zweigliedrigen österreichischen Regulierungsbehördenmodell“ wäre abzugehen, um die rechtliche Trennung und funktionale Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sicherzustellen und damit mögliche Einflussnahmen durch den Eigentümer des Geschäftsapparats auszuschließen. (TZ 17)	rot nicht umgesetzt
21	Die Höhe der Aufwendungen sollte unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kritisch hinterfragt werden und es sollten unverzüglich – unter Berücksichtigung der Empfehlung in TZ 29 – zweckmäßige und wirksame kaufmännische Steuerungsinstrumente mit dem Ziel eingesetzt werden, Einsparungen zu erreichen. (TZ 24)	gelb teilweise umgesetzt
Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung		
1	Es wäre eine umfassende Aufgabenkritik und darauf aufbauend eine Neuordnung der Aufgaben insbesondere im Bereich der Regulierungsbehörden durchzuführen. Dabei wären u.a. die zahlreichen nicht-regulatorischen Aufgaben hinsichtlich ihrer organisatorischen Zuordnung zu überprüfen, um eine organisatorisch klare Struktur herbeizuführen sowie mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 4)	gelb teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
20	Vom „zweigliedrigen österreichischen Regulierungsbehördenmodell“ wäre abzugehen, um die rechtliche Trennung und funktionale Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sicherzustellen und damit mögliche Einflussnahmen durch den Eigentümer des Geschäftsapparats auszuschließen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
21	Die Höhe der Aufwendungen sollte unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kritisch hinterfragt werden und es sollten unverzüglich – unter Berücksichtigung der Empfehlung in TZ 29 – zweckmäßige und wirksame kaufmännische Steuerungsinstrumente mit dem Ziel eingesetzt werden, Einsparungen zu erreichen. (TZ 24)	umgesetzt

Fazit

Die überprüften Stellen boten hinsichtlich der Umsetzung der an sie gerichteten Empfehlungen ein uneinheitliches Bild. Von den zentralen Empfehlungen setzten sie keine zur Gänze um.

Die vom RH empfohlene umfassende Aufgabenkritik und darauf aufbauende Neuordnung der Aufgaben, um eine organisatorisch klare Struktur der Wettbewerbsbehörden herbeizuführen und Interessenkonflikte zu vermeiden, nahmen die Ministerien zustimmend zur Kenntnis. Auch befürworteten sie grundsätzlich eine umfassende bundesweite Wettbewerbsstrategie, die die Durchsetzung der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen im Regierungsprogramm zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft unterstützen soll. Allerdings verwiesen die Ministerien auf ihre jeweils fehlende Zuständigkeit für diese Querschnittsmaterie.

Die Ministerien erwogen laut ihren Angaben, eine umfassende Strukturreform der Wettbewerbsbehörden näher zu analysieren. Die vom RH in diesem Zusammenhang empfohlene verbindliche mehrjährige Finanzierungsvereinbarung wurde nicht umgesetzt. Die Ministerien nutzten die sich aus einer Strukturbereinigung ergebenden Möglichkeiten zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten beim Vollzug des Wettbewerbsrechts bislang kaum.

Hingegen sagten die Ministerien zu, kaufmännische Steuerungsinstrumente im Sinne einer effizienten Aufgabenerledigung durch die Wettbewerbsbehörden aufzubauen, bzw. setzten sie hierzu erste Umsetzungsschritte.

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick

Bund 2019/30a

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 bei den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden, sowie die Abwicklung und Kontrolle der Förderung durch die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt. Gleichzeitig überprüfte er die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien“ abgegeben hatte. Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundeskanzleramt		
1	Eine eindeutige Regelung der Rechtsfolgen von Änderungen der Anzahl der Abgeordneten bzw. des Verlustes des Klubstatus auch für den Zeitraum nach Beschlussfassung der Bundesregierung wäre in das Publizistikförderungsgesetz aufzunehmen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
2	Die Bildungseinrichtungen sollten im Publizistikförderungsgesetz ausdrücklich dazu verpflichtet werden, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere dem Bundeskanzleramt, Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeiten dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, um Erhebungen der Bundesregierung bzw. des Bundeskanzleramts insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln zu ermöglichen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
3	Im Publizistikförderungsgesetz sollte eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Datenträgern sowie zur Bereitstellung von dauerhaften Wiedergaben im Sinne von § 24 Abs. 2 Z 4 und 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln vorgesehen werden. (TZ 8)	nicht umgesetzt
4	Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte hinsichtlich einer möglichen gesetzes- bzw. satzungswidrigen Verwendung von Fördermitteln sollten eine Rückforderung gemäß § 4 Abs. 3 Publizistikförderungsgesetz geprüft und gegebenenfalls die Mittel zurückgefordert werden. (TZ 8)	umgesetzt
5	In das Publizistikförderungsgesetz wären klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel bzw. zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit (und gegebenenfalls anschließender Liquidation) eines Rechtsträgers aufzunehmen. Insbesondere wäre eine Frist festzulegen, binnen derer nach Wegfall der Förderwürdigkeit die noch vorhandenen Fördermittel zu verbrauchen sind. Für den Fall, dass die Bildungseinrichtung die Fördermittel binnen dieser Frist nicht verbraucht, wäre eine Rückzahlungsverpflichtung festzulegen. (TZ 9, TZ 23)	nicht umgesetzt
6	Eine Berichtspflicht der Bildungseinrichtungen politischer Parteien über die Verwendung von Fördermitteln gemäß Publizistikförderungsgesetz an den RH und die Bundesregierung wäre rechtlich sicherzustellen, solange diese über Mittel verfügen, die aus Förderungen nach dem Publizistikförderungsgesetz stammen. (TZ 10)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Bei wiederholtem Überschreiten des für den Verwaltungsaufwand empfohlenen Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung sollten entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale bei Verwendung der Fördermittel gesetzt werden. (TZ 17)	nicht umgesetzt
8	Für Einzeltrainings und Exklusivangebote, die auf Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der jeweiligen Parteien beschränkt sind, wäre die Bedeutung des „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten, welcher weiterzuverrechnen ist, zu präzisieren und ein konkreter Mindestprozentsatz festzulegen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
9	Die Richtlinien des Beirats wären dahingehend zu präzisieren, dass es sich bei der nachvollziehbaren Darstellung der Kostentragungsregelung um einen allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschluss des zuständigen Vereinsorgans handeln sollte. (TZ 19)	nicht umgesetzt
10	Im Sinne der Transparenz der Mittelverwendung wäre sicherzustellen, dass die Bildungseinrichtungen in den jährlichen Berichten über die Verwendung der Fördermittel künftig die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel gesondert ausweisen und den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln gegenüberstellen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
11	Regelungen wären zu treffen, dass die Rechtsträger im jährlichen Rechnungsabschluss bzw. im Bericht über die Verwendung der Fördermittel gemeinsam mit dem internationalen politischen Bildungsaufwand auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand ausweisen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
12	Es sollte geprüft werden, ob es zweckmäßig wäre, den tatsächlich angefallenen Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit als Basis für die Ermittlung des entsprechenden Verwaltungsaufwands heranzuziehen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
13	Aufgrund der für die Rechtsträger verpflichtenden Anwendung des Unternehmensgesetzbuches und des Vereinsgesetzes 2002 sollte eine Harmonisierung der Terminologie des Publizistikförderungsgesetzes angestrebt werden. (TZ 22)	nicht umgesetzt
14	Im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs wäre die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem Unternehmensgesetzbuch als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken; sie sollte aber auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt und betraglich begrenzt sein. (TZ 22)	nicht umgesetzt
15	Eine inhaltliche Präzisierung der gemäß Publizistikförderungsgesetz zulässigen Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, der auch eine verbindliche Zusage bzw. ein dem Grunde und der Höhe nach konkretisierter Zweck zugrunde liegen sollte, wäre vorzunehmen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
16	Eine Präzisierung des Publizistikförderungsgesetzes wäre dahingehend zu initiieren, dass für die Rechnungsabschlüsse der Bildungseinrichtungen eine einheitliche Gestaltung auf Basis des Vereinsgesetzes 2002 bzw. des Unternehmensgesetzbuches festgelegt werden sollte. (TZ 24)	nicht umgesetzt
17	Weiters sollten die gemäß Publizistikförderungsgesetz maßgeblichen zusätzlichen Informationen zum Nachweis der zweckgemäßen Verwendung der Fördermittel (z.B. für internationale politische Bildungsarbeit, Verwaltung) konkretisiert werden. (TZ 24)	nicht umgesetzt
18	Regelungen betreffend die Aufnahme von Darlehen (Krediten) wären zu treffen, um eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes sicherzustellen. (TZ 25)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Bundeskanzleramt setzte von den 18 Empfehlungen des RH nur eine Empfehlung um: Es prüft bei konkreten Anhaltspunkten einer möglichen gesetzes- bzw. satzungswidrigen Verwendung von Fördermitteln eine Rückforderung der Mittel und fordert die Mittel gegebenenfalls zurück.

Bei fast der Hälfte der Empfehlungen vertrat das Bundeskanzleramt die Auffassung, dass Fragen des Parteien- und Parteiakademierechts vorrangig auf parlamentarischer Ebene behandelt werden sollten.

So war die Empfehlung offen, im Publizistikförderungsgesetz ausdrückliche Verpflichtungen zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten, insbesondere für das Bundeskanzleramt, sowie zur Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Datenträgern vorzusehen. Weiters enthielt das Publizistikförderungsgesetz weiterhin keine Klarstellungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel sowie zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit eines Rechtsträgers. Eine Pflicht der Bildungseinrichtungen politischer Parteien, über die Verwendung von Fördermitteln gemäß Publizistikförderungsgesetz an den RH und die Bundesregierung zu berichten, war weiterhin nicht rechtlich verankert.

Zu den empfohlenen Regelungen für die Aufnahme von Krediten, den jährlichen Rechnungsabschluss bzw. den Bericht über die Verwendung von Fördermitteln sei nach Angaben des Bundeskanzleramts die Diskussion im zuständigen Beirat aufgenommen worden.

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut

Bund 2019/30b

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 beim Dr.–Karl–Renner–Institut, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Gleichzeitig überprüfte er die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –Dr.–Karl–Renner–Institut“ abgegeben hatte. Der Bericht enthielt neun Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Dr.–Karl–Renner–Institut		
1	Das Vorliegen einer Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 wäre regelmäßig zu prüfen, die erforderlichen Mitteilungen wären jährlich und rechtzeitig dem zuständigen Finanzamt zu erstatten sowie die verabsäumten Meldungen nachzuholen. (TZ 5)	umgesetzt
2	Es wären weiterhin und verstärkt Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung des Personalaufwands bzw. zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Anteils des Personalaufwands an den Fördermitteln zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten. (TZ 11)	umgesetzt
3	Die im Publizistikförderungsgesetz nicht vorgesehene Rücklage für Risiko und Budgetabgänge wäre vollständig abzubauen und künftig wären Rücklagen nur für zulässige Zwecke und in zulässigem Ausmaß im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes zu bilden. (TZ 15)	zugesagt
4	Die nicht verbrauchten Fördermittel wären weiter zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. (TZ 16)	zugesagt
5	Es sollte eine nachvollziehbare Regelung für die Weiterverrechnung eines substanziellen Anteils der Kosten für Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der Partei in Form eines allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans abgefasst werden. (TZ 19)	umgesetzt
6	Die „Richtlinien für die Durchführung, Dokumentation und Abrechnung von Kooperationsprojekten“ des Renner Instituts sollten um konkrete Vorgaben hinsichtlich der von den Richtlinien des Beirats geforderten Federführung der Bildungsinstitute bei Projekten mit Dritten ergänzt werden. (TZ 20)	umgesetzt
7	Künftig wäre wieder eine Bilanz sowie eine Gewinn– und Verlustrechnung nach dem Vereinsgesetz 2002 zu erstellen und dem RH vorzulegen. (TZ 25)	umgesetzt
8	Die Satzung wäre hinsichtlich der Aufgaben der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers dahingehend zu ändern, dass dieser bzw. diesem nicht die Erstellung, sondern die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt. (TZ 25)	zugesagt
9	Umfassende und allgemein geltende Compliance– und Spesenregelungen sollten erlassen werden. (TZ 28)	zugesagt

Fazit

Das Dr.–Karl–Renner–Institut setzte die Empfehlungen des RH um bzw. sagte deren Umsetzung zu.

Das Institut setzte Maßnahmen, um den Personalaufwand nachhaltig zu konsolidieren und einen weiteren Anstieg des Anteils des Personalaufwands an den Fördermitteln zu vermeiden. Dadurch sollte ausreichend Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit geschaffen werden. Zudem erstellt das Institut seit dem Jahresabschluss 2018 wieder eine Bilanz sowie eine Gewinn– und Verlustrechnung und legt diese dem RH vor.

Weiters sagte das Dr.–Karl–Renner–Institut zu, die nicht verbrauchten Fördermittel sowie die im Publizistikförderungsgesetz nicht vorgesehenen Rücklagen für Risiko und Budgetabgänge abzubauen.

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Teil c: Politische Akademie der ÖVP

Bund 2019/30c

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 bei der Politischen Akademie der ÖVP, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Gleichzeitig überprüfte er die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Politische Akademie der ÖVP“ abgegeben hatte. Der Bericht enthielt sechs Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Politische Akademie der ÖVP		
1	Die Mitgliederversammlung sollte zumindest einmal jährlich einberufen und somit die in den Statuten vorgesehene Mindestanzahl eingehalten werden. (TZ 2)	zugestimmt
2	Zur nachhaltigen Konsolidierung des Personalaufwands bzw. zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Anteils des Personalaufwands an den Fördermitteln wären weiterhin und verstärkt Maßnahmen zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten. (TZ 9)	umgesetzt
3	Im Sinne der Vorgaben der 2016 in Kraft getretenen Richtlinien wären künftig keinerlei Darlehen mehr zu vergeben. (TZ 15)	umgesetzt
4	Der für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit anfallende Personalaufwand wäre nach nachvollziehbaren Kriterien zu ermitteln und im jährlichen Rechnungsabschluss darzustellen. (TZ 22)	umgesetzt
5	Die im Publizistikförderungsgesetz vorgesehene Höchstgrenze von 15 % für den Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln wäre einzuhalten. (TZ 22)	umgesetzt
6	Es sollte eine allgemeine Spesenregelung hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe verrechenbarer Spesen erlassen werden. (TZ 28)	umgesetzt

Fazit

Die Politische Akademie der ÖVP setzte die Empfehlungen des RH um bzw. sagte die Umsetzung zu.

Die Akademie setzte Maßnahmen, um den Personalaufwand nachhaltig zu konsolidieren und einen weiteren Anstieg des Anteils des Personalaufwands an den Fördermitteln zu vermeiden. In den Jahren 2017 bis 2019 lag der Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln bereits unter der im Publizistikförderungsgesetz vorgesehenen Höchstgrenze von 15 %. Auch vergab die Politische Akademie der ÖVP, wie vom RH empfohlen, keine Darlehen mehr. Weiters sagte sie zu, ab 2020 eine jährliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Teil d: Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs

Bund 2019/30d

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 beim Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Gleichzeitig überprüfte er die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – FPÖ–Bildungsinstitut“ abgegeben hatte. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei		
1	Die Statuten wären um die Festlegung der Dauer der Funktionsperiode der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu ergänzen. (TZ 2)	nicht umgesetzt
2	Das FPÖ–Bildungsinstitut sollte das Vorliegen einer Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 regelmäßig prüfen, die erforderlichen Mitteilungen jährlich und rechtzeitig an das zuständige Finanzamt erstatten sowie gegebenenfalls verabsäumte Mitteilungen nachholen. (TZ 5)	zugesagt
3	Im Fall künftiger Änderungen der Nutzungsanteile wäre die Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten anzupassen. (TZ 6)	zugesagt
4	Hinsichtlich des Fremdpersonals im Bereich der Buchhaltung wäre der Kostenteilungsschlüssel mit der FPÖ neu zu verhandeln oder anstelle von Fremdpersonal günstigeres eigenes Personal anzustellen. (TZ 8)	zugesagt
5	Für die offenen Urlaubsansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre eine entsprechende Rückstellung zu bilanzieren. (TZ 8)	umgesetzt
6	Es wäre künftig darauf zu achten, dass im Rechnungsabschluss eine korrekte Zuordnung der Umlage für internationale politische Bildungsarbeit vorgenommen wird. (TZ 8)	umgesetzt
7	Aufgrund der Arbeitsplatzbeschreibung einer Mitarbeiterin, die hundertprozentig dem Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit zugerechnet wurde, sollte überprüft werden, ob es nicht gerechtfertigt wäre, einen Teil des Aufwands einer anderen Aufwandskategorie zuzuordnen. (TZ 10)	umgesetzt
8	Nicht verbrauchte Fördermittel wären künftig nur im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im Publizistikförderungsgesetz vorgesehenen Zwecke als Rücklage auszuweisen. (TZ 12)	umgesetzt
9	Die Aufwendungen für Inserate wären zu reduzieren und es wäre eine geeignete Aufzeichnung der gesamten Aufwendungen für Inserate sicherzustellen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
10	Das FPÖ–Bildungsinstitut sollte seine interne Regelung über die Kostentragung von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre an die bereits bestehende Praxis anpassen und die Weiterverrechnung des Kostenanteils an die Bundespartei oder den Parlamentsklub (und nicht nur an die Landespartei oder den Landtagsklub) vorsehen. (TZ 18)	umgesetzt
11	Die Regelung über die Kostentragung von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre wäre in Form eines allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans abzufassen. (TZ 18)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Bei Kooperationen mit Kostenteilung hätte die Dokumentation von Art und Ausmaß der Mitfinanzierung entsprechend den Richtlinien durchgängig zu erfolgen. (TZ 19, TZ 25)	umgesetzt
13	Das FPÖ-Bildungsinstitut sollte bei sämtlichen Kooperationsveranstaltungen wie in den Richtlinien vorgesehen die Federführung übernehmen. (TZ 19)	umgesetzt
14	Eine Kostenplanung wäre bei Veranstaltungen internationaler Bildungsarbeit durchgängig vorzunehmen und – zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit – zu dokumentieren. (TZ 22)	umgesetzt
15	Das FPÖ-Bildungsinstitut sollte seine Bestrebungen verstärkt fortsetzen und sicherstellen, dass Ausgaben ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit nicht übernommen werden. (TZ 23)	umgesetzt
16	Das FPÖ-Bildungsinstitut sollte eine schriftliche Vereinbarung mit der FPÖ treffen, die insbesondere den vollständigen Ersatz aller Ausgaben, die nicht unmittelbar der Bildungsarbeit dienen, vorsehen sollte. (TZ 23)	nicht umgesetzt
17	Die Projektdokumentation wäre um Aufzeichnungen bei der Planung und Abwicklung zu vervollständigen, um den systematischen Soll-Ist-Vergleich der Ausgaben und eine Evaluierung der Projektabwicklung sicherzustellen. (TZ 24)	umgesetzt
18	Da Kostenplanungen insbesondere bei umfangreichen Projekten die Durchführung von Soll-Ist-Vergleichen ermöglichen, wäre bei der Projektdokumentation zur Kostenkontrolle zumindest bei umfangreichen Projekten eine Ergänzung der Formulare um eine Kostenplanung vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
19	Die Projektdokumentationen sollten um eine Dokumentation des Ziels des jeweiligen Projekts ergänzt werden. (TZ 25)	umgesetzt
20	Die Führung eines zweckmäßigen Buchhaltungssystems (wie etwa unter Anwendung eines Einheitskontenrahmens) und einer entsprechenden Verbuchung nach Aufwandsarten anstelle von Bildungsprojekten wäre sicherzustellen, um die Aufwandsentwicklung transparent darstellen zu können. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
21	Künftig wäre auf eine periodengerechte Erfassung aller Geschäftsfälle zu achten. (TZ 27)	umgesetzt
22	Aus Gründen der Transparenz wären die Erlöse aus Refundierungen nicht aufwandsmindernd, sondern als Ertrag (Erträge aus Kostenbeiträgen) zu verbuchen. (TZ 27)	umgesetzt
23	Das FPÖ-Bildungsinstitut sollte eine Compliance- und Spesenregelung erlassen. (TZ 29)	zugesagt

Fazit

Das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs setzte einen Großteil der Empfehlungen um bzw. sagte deren Umsetzung zu.

So setzt das FPÖ–Bildungsinstitut die Bestrebungen fort, keine Ausgaben ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit zu übernehmen. Es stellte auch sicher, dass geeignete Aufzeichnungen zu den gesamten Aufwendungen für Inserate vorliegen. Indem das Institut die Empfehlungen zur Projektdokumentation umsetzte, sollten insbesondere Soll–Ist–Vergleiche ermöglicht werden.

Eine Anpassung der Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten sagte das FPÖ–Bildungsinstitut für das Jahr 2020 zu; ebenfalls wolle es den Kostenteilungsschlüssel für Fremdpersonal im Bereich der Buchhaltung neu verhandeln.

Eine Ergänzung der Statuten dahingehend, dass diese die Dauer der Funktionsperiode der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer festlegen, unterblieb. Auch traf das FPÖ–Bildungsinstitut keine schriftliche Vereinbarung mit der Bundespartei, wonach insbesondere alle Ausgaben, die nicht unmittelbar der Bildungsarbeit dienen, vollständig ersetzt werden.

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Teil e: Grüne Bildungswerkstatt

Bund 2019/30e

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 bei der Grünen Bildungswerkstatt (nunmehr FREDA – DIE AKADEMIE, Grüne Zukunftsakademie zur Förderung politischer Bildung und Kultur), ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Gleichzeitig überprüfte er die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Grüne Bildungswerkstatt“ abgegeben hatte. Der Bericht enthielt 13 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
FREDA – DIE AKADEMIE, Grüne Zukunftsakademie zur Förderung politischer Bildung und Kultur		
1	Die verpflichtende Einhaltung der Bestimmungen des Publizistikförderungsgesetzes und der Richtlinien durch alle Mitgliedsvereine wären vom Bundesverein sicherzustellen. (TZ 2)	k.A.
2	Es sollten den gesetzlichen Bestimmungen des Publizistikförderungsgesetzes entsprechend ausnahmslos getrennte Rechnungskreise für Bundes- und Landesfördermittel geführt werden. (TZ 8)	umgesetzt
3	Insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß Publizistikförderungsgesetz und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit wäre verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsgeschäften und Mittelflüssen zu achten. (TZ 12)	umgesetzt
4	Nicht verbrauchte Fördermittel wären zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. (TZ 14)	umgesetzt
5	Bei sämtlichen Kooperationsveranstaltungen wäre die Federführung sicherzustellen und ausdrücklich festzulegen. (TZ 18)	umgesetzt
6	Bereits vor der Durchführung von Veranstaltungen wären schriftliche Kooperationsvereinbarungen abzuschließen und dabei die Federführung bzw. der spezifische Nutzen sowie die Kostenteilung nachvollziehbar festzuhalten. (TZ 18)	umgesetzt
7	Fördermittel gemäß Publizistikförderungsgesetz für Projekte Dritter sollten nur eingesetzt werden, sofern den Projekten ein den Richtlinien entsprechender Kooperationsvertrag zugrunde liegt. (TZ 18)	umgesetzt
8	Der für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit anfallende Personalaufwand sollte nach nachvollziehbaren Kriterien ermittelt und im jährlichen Rechnungsabschluss dargestellt werden. (TZ 21)	zugesagt
9	Die im Publizistikförderungsgesetz vorgesehene Höchstgrenze von 15 % für den Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln wäre einzuhalten. (TZ 21)	zugesagt
10	Eine einheitlich strukturierte, schriftlich dokumentierte Evaluierung der Bildungsveranstaltungen sollte durchgeführt werden. (TZ 23)	zugesagt
11	Buchungen von Einnahmen und Ausgaben, die einem bestimmten Projekt zuzurechnen sind, sollten ausschließlich unter einer einzigen dafür vergebenen Projekt- bzw. Buchungsnummer vorgenommen werden. (TZ 23)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichte Rechnungsabschluss sollte gemäß den Vorgaben der Richtlinien strukturiert werden. (TZ 24)	zugesagt
13	Es sollte eine allgemeine und umfassende Compliance-Regelung erlassen werden. (TZ 27)	zugesagt

Fazit

FREDA – DIE AKADEMIE, Grüne Zukunftsakademie zur Förderung politischer Bildung und Kultur, setzte die Empfehlungen des RH um bzw. sagte deren Umsetzung zu.

Die Akademie reduzierte nicht verbrauchte Fördermittel bzw. führte sie einer widmungsgemäßen Verwendung zu und achtete verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsgeschäften und Mittelflüssen.

Die Akademie sagte zu, den für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit anfallenden Personalaufwand nachvollziehbar zu ermitteln, im jährlichen Rechnungsabschluss darzustellen und die im Publizistikförderungsgesetz vorgesehene Höchstgrenze für den Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln einzuhalten.

Aufgrund der strukturell neu aufgesetzten Parteiakademie der Grünen zu einer bundesweiten Organisation (Bundesverein) ohne Mitgliedsvereine in den Bundesländern gibt es für die Empfehlung, die verpflichtende Einhaltung des Publizistikförderungsgesetzes und der Richtlinien durch alle Mitgliedsvereine sicherzustellen, keinen Anwendungsfall mehr.

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Teil f: NEOS Lab – Das liberale Forum

Bund 2019/30f

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 beim NEOS Lab – Das liberale Forum, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
NEOS Lab – Das liberale Forum		
1	Die in den Statuten vorgesehene Mindestanzahl der Vorstandssitzungen pro Jahr wäre einzuhalten oder es wären die Statuten entsprechend anzupassen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Das Vorliegen einer Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 wäre regelmäßig zu prüfen und die erforderlichen Mitteilungen gemäß § 109a Einkommensteuergesetz wären jährlich und rechtzeitig dem zuständigen Finanzamt zu erstatten. (TZ 5)	umgesetzt
3	Hinsichtlich Kooperationen mit Partei, Klub und Teilorganisationen der Partei bei der Beschaffung von diversen Leistungen wären sowohl die Kriterien der Kostenaufteilung als auch die festgelegten Anteile nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 6)	umgesetzt
4	Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wäre für Fördergelder des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung eine gesonderte Verrechnung zu führen. (TZ 8)	umgesetzt
5	Es wären vorausschauend Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Anteils des Personalaufwands an den Fördermitteln zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten. (TZ 9, TZ 14)	umgesetzt
6	Künftig wäre eine korrekte Zuordnung der Aufwendungen in der Buchhaltung zu den Aufwandsgruppen sowie zu deren Unterkategorien und damit eine der tatsächlichen Aufwandsverteilung entsprechende Darstellung der Tätigkeit des NEOS Lab im Rechnungsabschluss sicherzustellen. (TZ 10, TZ 11, TZ 16, TZ 19, TZ 23, TZ 24)	umgesetzt
7	Künftig wären nicht verbrauchte Fördermittel ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen. (TZ 13)	zugelagt
8	Die nicht verbrauchten Fördermittel wären zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. (TZ 14)	zugelagt
9	Es sollte eine Regelung über die Kostentragung von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre in Form eines allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans abgefasst werden. (TZ 17)	umgesetzt
10	Weiters sollten Aufzeichnungen über durchgeführte Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre samt Darstellung der Kostentragung geführt werden. (TZ 17)	umgesetzt
11	Die Federführung, der spezifische Nutzen sowie die Kostenteilung bei Projekten mit Dritten wären künftig schriftlich nachvollziehbar festzuhalten. (TZ 18)	umgesetzt
12	Im Zusammenhang mit der jährlichen Darstellung des internationalen politischen Bildungsaufwands wäre der darin enthaltene Verwaltungsaufwand zu errechnen und im Rechnungsabschluss darzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
13	Eine den Richtlinien entsprechende Dokumentation der Bildungsarbeit wäre zu führen; dazu wären insbesondere eine konkrete Zuordnung aller mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Kosten sowie Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu erfassen. (TZ 22)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
14	Als Nachweis über die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel wären zusätzlich zu den Rechnungsabschlüssen jährlich inhaltliche Tätigkeitsberichte zu erstellen und dem RH zu übermitteln. (TZ 23)	umgesetzt
15	Aus Gründen der Transparenz wären die Erlöse aus Refundierungen nicht aufwandsmindernd, sondern als Ertrag zu verbuchen. (TZ 24)	umgesetzt
16	Beim Abschluss von Verträgen wäre auf die Einhaltung der Vertretungsbefugnis gemäß Statuten zu achten oder es wären die Statuten entsprechend anzupassen. (TZ 25)	umgesetzt
17	Bei Verträgen, die die Alleinvertretungsbefugnis des Geschäftsführers übersteigen, wäre die zweite Genehmigung des Abschlusses vorab schriftlich einzuholen und zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
18	Bei der Erlassung von Richtlinien wäre auf die korrekte Beschlussfassung zur Herstellung ihrer Gültigkeit zu achten. (TZ 26)	umgesetzt
19	Bei den Spesen wäre auf eine exakte Zuordnung der Beträge zu einzelnen Projekten und Bereichen zu achten. (TZ 26)	umgesetzt

Fazit

Das NEOS Lab – Das liberale Forum setzte einen Großteil der Empfehlungen um.

So ordnete das NEOS Lab – für eine entsprechende Darstellung der Tätigkeiten im Rechnungsabschluss – die Aufwendungen den Aufwandsgruppen sowie deren Unterkategorien korrekt zu. Zudem erfasste und dokumentierte es – in der Buchhaltung und mit Hilfe einer Projektsoftware – korrekt alle Kosten sowie Art und Ausmaß der Bildungsarbeit.

Beim Abschluss von Verträgen achtete das NEOS Lab auf die Einhaltung der Vertretungsbefugnisse. Auch holte es bei Verträgen, die die Alleinvertretungsbefugnis des Geschäftsführers überstiegen, vorab eine zweite schriftliche Genehmigung des Abschlusses ein und dokumentierte sie.

Weiters sagte das NEOS Lab zu, die Fördermittel den Vorgaben folgend auszuschöpfen.

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien Teil g: Team Stronach Akademie

Bund 2019/30g

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 bei der Team Stronach Akademie, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Der Bericht enthielt 20 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Team Stronach Akademie		
1	Der Vereinsvorstand sollte im Sinne seiner Aufgabenerfüllung künftig zu Vorstandssitzungen zusammentreten und seine Tätigkeit entsprechend dokumentieren. (TZ 2)	k.A.
2	Eine satzungsgemäße Bestellung des Schriftführers durch den Vorstand wäre nachzuholen; künftige Bestellungen der Schriftführerin bzw. des Schriftführers wären der Satzung gemäß durchzuführen oder es wäre die Satzung entsprechend anzupassen. (TZ 2)	k.A.
3	Bei der Bestellung einer zweiten Geschäftsführung wäre statutenkonform vorzugehen oder es wären allenfalls die Statuten anzupassen. (TZ 2)	k.A.
4	Die Statuten wären um die Festlegung der Dauer der Funktionsperiode der Geschäftsführung zu ergänzen. (TZ 2)	k.A.
5	Das Vorliegen einer Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 wäre regelmäßig zu prüfen, die erforderlichen Mitteilungen wären jährlich und rechtzeitig an das zuständige Finanzamt zu erstatten sowie gegebenenfalls verabsäumte Mitteilungen nachzuholen. (TZ 6)	k.A.
6	Die Vereinbarung mit dem Chefredakteur des Magazins Frank&Frei wäre schriftlich festzuhalten und von diesem unterfertigen zu lassen. (TZ 6)	k.A.
7	Künftig wären sämtliche Stipendienvereinbarungen schriftlich festzuhalten und von den Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten unterfertigen zu lassen. (TZ 6)	k.A.
8	Insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß Publizistikförderungsgesetz und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit wäre verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsgeschäften und Mittelflüssen zu achten. (TZ 12)	k.A.
9	Die nicht verbrauchten Fördermittel wären zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. (TZ 14)	k.A.
10	Sämtliche Bestände der Bibliothek sollten öffentlich zugänglich gemacht werden. (TZ 15)	k.A.
11	Insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin vorhandenen Fördermittel in Höhe von rd. 874.200 EUR wären diese ausschließlich für Ausgaben zu verwenden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit stehen. (TZ 16)	k.A.
12	Die Regelung über die Kostentragung von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre wäre in Form eines allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans abzufassen. (TZ 17)	k.A.
13	Die Team Stronach Akademie sollte bei Kooperationsveranstaltungen die Federführung übernehmen. Im Fall der Beiziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung wäre der spezifische Nutzen, der aus der Zusammenarbeit erwächst, gesondert zu dokumentieren. (TZ 18)	k.A.
14	Der Anteil der Verwaltungsausgaben an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln wäre nachvollziehbar und jährlich zu ermitteln. (TZ 20)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
15	In den Rechnungsabschlüssen wären hinkünftig Angaben zu den Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit und der Anteil der Verwaltungsausgaben anzuführen. (TZ 20)	k.A.
16	Die Projektdokumentation wäre um Aufzeichnungen bei der inhaltlichen und budgetären Planung und Abwicklung zu vervollständigen. (TZ 21)	k.A.
17	Entsprechend den Vorgaben der Richtlinien sollten die Ziele der Bildungsangebote dokumentiert, Beurteilungsbögen standardmäßig zur Evaluierung von Schulungen bzw. Seminaren verwendet und ausgewertet werden. (TZ 22)	k.A.
18	Die Team Stronach Akademie sollte der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses gemäß Unternehmensgesetzbuch nachkommen und entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 Jahresabschlüsse erstellen. (TZ 23)	k.A.
19	Die Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit wären getrennt nach Personal- und Sachausgaben in den Rechnungsabschluss gemäß Publizistikförderungsgesetz aufzunehmen. (TZ 23)	k.A.
20	Die Team Stronach Akademie sollte eine Compliance- und eine Spesenregelung erlassen. (TZ 26)	k.A.

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ

Bund 2019/30h

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 bei der Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Gleichzeitig überprüfte er die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Politische Akademie des BZÖ“ abgegeben hatte. Der Bericht enthielt drei Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Zukunftsakademie Österreich		
1	Insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß Publizistikförderungsgesetz und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit sollte verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsverhältnissen und Mittelflüssen geachtet werden. (TZ 10, TZ 12, TZ 14, TZ 15, TZ 19)	k.A.
2	Die nicht verbrauchten Fördermittel wären zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden, widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. (TZ 22)	k.A.
3	Das Abonnement mit der Wiener Zeitung sollte aufgelöst werden. Zudem sollten Überlegungen für weitere Einsparungen im Bereich der Verwaltung angestellt werden. (TZ 22)	k.A.

Europäischer Sozialfonds: Förderungen in Schulen und in der Erwachsenenbildung

Bund 2019/32

Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2018 die Förderungen in Schulen und in der Erwachsenenbildung im Rahmen des Programms „Beschäftigung Österreich 2014–2020“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus nationalen Mitteln. Die Überprüfung fand beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und beim vormals zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz statt. Der RH beurteilte den Beitrag der ESF-Maßnahmen zu nationalen bzw. übergeordneten EU-Zielen, das Erreichen der Zielgruppen und deren Problemlagen, die Effizienz und Zweckmäßigkeit der nationalen Rahmenbedingungen bei Umsetzung im Hinblick auf die Zielerreichung, die Übernahme innovativer Ansätze in den Regelbetrieb sowie das Potenzial für eine Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit des ESF-Mitteleinsatzes. Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend		
1	Die Nacherfassung der Daten bereits bewilligter Projekte der Erwachsenenbildung wäre in der zentralen ESF-Datenbank rasch zu finalisieren. (TZ 15)	umgesetzt
2	Eine im Einklang mit der ESF-Sonderrichtlinie stehende First Level Kontrolle der Projektabrechnungen wäre sicherzustellen. Dabei wären die den Eigenerklärungen zugrunde liegenden Nachweise zu überprüfen, um die Richtigkeit der Einstufung von Projektpersonal zu gewährleisten. (TZ 17)	nicht umgesetzt
3	Die aus der praktischen Anwendung der Pauschalkosten gewonnenen Erfahrungen wären zu analysieren und die gewonnenen Erkenntnisse vor Beginn der nächsten Programmperiode für weitere Vereinfachungen zu nutzen. (TZ 20)	zugesagt
4	Bei der Auswahl von ESF-Fördermaßnahmen für das künftige Programm wäre verstärkt Augenmerk auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Verwaltungs- und Prüfaufwand der geplanten Maßnahmen und dem zusätzlich verfügbaren Fördervolumen zu legen. (TZ 24)	zugesagt
5	Die im ESF-Monitoring im Bereich Erwachsenenbildung abgebildeten Teilnahmedaten wären auf Vollständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls wäre für eine Vervollständigung zu sorgen. (TZ 31)	umgesetzt
6	Die Planannahmen des Programms im Bereich Schule wären zu analysieren und künftig wären plausible Zielwerte im Verhältnis zu den eingesetzten Fördermitteln zu vereinbaren. (TZ 31)	zugesagt
7	Für die künftige Programmperiode wären bereits zu Programmbeginn alle erforderlichen Rechtsgrundlagen in ihrer endgültigen Fassung zur Verfügung zu stellen, um den beteiligten Förderstellen und Projektträgern eine ausreichende Grundlage für die Planbarkeit zu gewährleisten und Rechtssicherheit zu schaffen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Die Nacherfassung der Daten bereits bewilligter Projekte der Erwachsenenbildung wäre in der zentralen ESF-Datenbank rasch zu finalisieren. (TZ 15)	umgesetzt
2	Eine im Einklang mit der ESF-Sonderrichtlinie stehende First Level Kontrolle der Projektabrechnungen wäre sicherzustellen. Dabei wären die den Eigenerklärungen zugrunde liegenden Nachweise zu überprüfen, um die Richtigkeit der Einstufung von Projektpersonal zu gewährleisten. (TZ 17)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
3	Die aus der praktischen Anwendung der Pauschalkosten gewonnenen Erfahrungen wären zu analysieren und die gewonnenen Erkenntnisse vor Beginn der nächsten Programmperiode für weitere Vereinfachungen zu nutzen. (TZ 20)	zugelagt
4	Bei der Auswahl von ESF-Fördermaßnahmen für das künftige Programm wäre verstärkt Augenmerk auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Verwaltungs- und Prüfaufwand der geplanten Maßnahmen und dem zusätzlich verfügbaren Fördervolumen zu legen. (TZ 24)	zugelagt
5	Die im ESF-Monitoring im Bereich Erwachsenenbildung abgebildeten Teilnahmedaten wären auf Vollständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls wäre für eine Vervollständigung zu sorgen. (TZ 31)	zugelagt
6	Die Planannahmen des Programms im Bereich Schule wären zu analysieren und künftig wären plausible Zielwerte im Verhältnis zu den eingesetzten Fördermitteln zu vereinbaren. (TZ 31)	zugelagt
8	Künftig sollten ESF-Projekte erst nach Vorlage des Beschlusses über die Auswahlkriterien und –verfahren des Programms genehmigt werden, um eine EU-konforme Förderabwicklung zu gewährleisten. (TZ 7)	zugelagt
9	Die Maßnahmen der Basisbildung wären so zu gestalten, dass auch jene Personengruppen, die in den bisherigen Projekten in geringerem Ausmaß vertreten waren, entsprechend den festgestellten Bildungsdefiziten Zugang zu den Förderangeboten erhalten. (TZ 10)	zugelagt
10	Die Förderungen wären erst nach vollständiger Prüfung der Förderanträge zu genehmigen und erst in der Folge wären die Förderverträge abzuschließen. (TZ 14)	umgesetzt
11	Auf eine EU-konforme Abrechnung der bewilligten Kleinprojekte wäre zu achten, um die anteilige Erstattung aus ESF-Mitteln sicherzustellen. (TZ 18)	umgesetzt
12	Die während der Programmlaufzeit benötigten Ressourcen wären verstärkt im Wege interner Personalumschichtung und –qualifizierung bereitzustellen, um den Erhalt des verwaltungsinternen Fachwissens und der Steuerungs kompetenz sicherzustellen. Der Einsatz externer Dienstleister sollte vorrangig auf temporäre Kapazitätsmängel, Arbeitsspitzen sowie temporär benötigte Qualifikationen beschränkt werden. (TZ 19)	umgesetzt
13	Die Kennzahlen in den Antragsunterlagen und Sachberichten wären zu vereinheitlichen, damit ein aussagekräftiger Soll-Ist-Vergleich möglich wird. Allfällige Soll-Ist-Abweichungen wären von den Projektträgern zu begründen. (TZ 21)	umgesetzt
14	Bei Netzwerkprojekten wären von den Projektträgern auch Gesamtberichte mit Angaben zur Erreichung der übergeordneten Netzwerkziele zu verlangen, um den Mehrwert der Zusammenarbeit feststellen zu können. (TZ 21)	umgesetzt
15	Die Auswahlkriterien für ESF-Schulprojekte wären breiter zu fassen, um auch laufende Entwicklungen berücksichtigen zu können und dadurch die zusätzlichen Ressourcen vermehrt zielorientiert und zielgruppengerecht zur Verringerung eines vorzeitigen Schulabbruchs zu nutzen. (TZ 26)	umgesetzt
16	Im Rahmen der Nominierung der Personen für die First Level Kontrolle wären die Bildungsdirektionen anzuweisen, dafür keine Lehrpersonen dauerhaft einzusetzen, sondern die Kontrollen von den in den Bildungsdirektionen beschäftigten Verwaltungsbediensteten durchführen zu lassen. (TZ 28)	umgesetzt
17	Für die Ziele der ESF-Schulprojekte wären spezifische und messbare Kennzahlen festzulegen, zu erheben und die Ergebnisse zeitnah zu analysieren. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
18	Die erlassbasierten Schulprojekte des Programms „Beschäftigung Österreich 2014–2020“ wären zu evaluieren. Dabei wäre insbesondere zu erheben, ob sich Schülerinnen und Schüler, die an geförderten ESF-Projekten teilgenommen hatten, auch weiterhin in der Schul- bzw. Ausbildungslaufbahn befanden; eine Kosten-Nutzen-Analyse anzustellen; der Aspekt der sinkenden Schülerzahlen bei den kaufmännischen mittleren Schulen zu berücksichtigen sowie die Überführbarkeit der Schulversuchsmaßnahmen ins Regelschulwesen zu bewerten. (TZ 30)	umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend setzte die Empfehlungen größtenteils um bzw. sagte deren Umsetzung zu. So sagte es zu, die Erkenntnisse aus der praktischen Anwendung der Pauschalkosten zu analysieren und vor Beginn der nächsten Programmperiode für weitere Vereinfachungen bei der Abrechnung von Projektkosten zu nutzen. Anfang 2020 richtete es eine Arbeitsgruppe der programmverantwortlichen Stellen ein, die die bestehenden Abrechnungsstandards evaluiert und überarbeitet.

Offen blieb die zentrale Empfehlung, bereits zu Programmbeginn alle erforderlichen Rechtsgrundlagen in ihrer endgültigen Fassung zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium teilte mit, dass die EU-Vorgaben für die Periode 2021–2027 noch in Verhandlung seien und aufgrund der COVID-19-Pandemie mit weiteren Verzögerungen zu rechnen sei; die Verfügbarkeit aller erforderlichen Rechtsgrundlagen zu Beginn der Förderperiode sei daher noch nicht abschätzbar.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzte den Großteil der Empfehlungen um bzw. teilweise um. So fasste es z.B. die Auswahlkriterien für ESF-Schulprojekte breiter, um auch laufende Entwicklungen berücksichtigen zu können. Dadurch sollte die Wirksamkeit der zur Verringerung vorzeitiger Schulabbrüche eingesetzten ESF-Mittel verbessert werden. Weiters sagte das Ministerium zu, die Maßnahmen der Basisbildung so zu gestalten, dass auch jene Personengruppen, die in den bisherigen Projekten in geringerem Ausmaß vertreten waren, entsprechend den festgestellten Bildungsdefiziten Zugang zu den Förderangeboten erhalten.

Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten

Bund 2019/33

Der RH überprüfte von August 2017 bis Juni 2018 den internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten. Die Gebarungsüberprüfung erfolgte gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz aufgrund eines Verlangens gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 des Abgeordneten Bruno Rossmann sowie Freundinnen und Freunde vom 29. März 2017 (2087/A). Das Verlangen richtete 16 Fragen an den RH. Die Prüfung erfolgte im Bundesministerium für Finanzen, bei der Steuerfahndung mit dem Zentralen Verbindungsbüro, der Großbetriebsprüfung, dem Predictive Analytics Competence Center und in zwölf Finanzämtern österreichweit. Der Bericht enthielt 57 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Das Ministerium sollte sich auf europäischer Ebene für eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Finanzbehörden bei der Umsatzbesteuerung – im Sinne der vielfältigen Vorstöße der EU-Kommission – sowie auch bei den direkten Steuern einsetzen. (TZ 4, TZ 5)	umgesetzt
2	Doppelbesteuerungsabkommen wären im Hinblick auf indirekte Steuern (Umsatzsteuer) und die Vollstreckungsamtshilfe auf Basis vorheriger Evaluierungen möglichst auszubauen, um bestehende österreichische Rechtsansprüche durchsetzen zu können. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
3	Das Ministerium sollte die bestehenden Vorbehalte zu multilateralen Abkommen künftig nur im Ausnahmefall anwenden, um dem Leitgedanken der Amtshilfe-Konvention – der verstärkten internationalen Zusammenarbeit – ausreichend nachzukommen und die Durchsetzungsmöglichkeiten österreichischer Rechtsansprüche zu erhöhen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
4	Die vom OECD-Musterabkommen abweichenden Textpassagen in den Doppelbesteuerungsabkommen wären künftig zu kennzeichnen und in den Erläuterungen die Gründe für die Abweichungen anzuführen. (TZ 7)	umgesetzt
5	Das Ministerium sollte betreffend das bilaterale Abkommen mit den USA zum „Foreign Account Tax Compliance Act“ auch weiterhin regelmäßig Initiativen setzen, um mit den USA ein Modell 1-Abkommen abzuschließen. (TZ 9)	zugestimmt
6	Die Anwendung der Vollstreckungs- und Zustellungsamtshilfe mit der Schweiz und mit Liechtenstein wäre – auf Basis der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen und der multilateralen Amtshilfe-Konvention – im Zusammenwirken mit beiden Vertragspartnern zu intensivieren; dies sollte durch gezielte Verhandlungen erreicht werden. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
7	Das Abkommen mit Liechtenstein wäre – im Lichte des EU-rechtlich gebotenen automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten und zu dessen Stärkung als Kontrollinstrument für die nationale Finanzverwaltung – erneut einer Revision zu unterziehen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
8	Das Ministerium sollte sich für ein EU-weit einheitliches Identifikationsmerkmal der Steuer-subjekte einsetzen, um die Zuordenbarkeit der Daten aus dem automatischen Informationsaustausch zu verbessern. (TZ 13)	zugestimmt
9	Als Vorleistung wären in Österreich unveränderliche Steuernummern zu vergeben, die auch bei einem Wechsel der Finanzamtszuständigkeit gleich bleiben. (TZ 13)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
10	Die für die aktive Teilnahme am Netzwerk „Joint International Taskforce on Shared Intelligence and Collaboration“ erforderlichen Ressourcen wären zu erheben, um bedarfs- und risikoorientiert ausreichend (Personal-) Ressourcen zur Verfügung stellen zu können. Gegebenenfalls wäre dem österreichischen Vertreter eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zur Seite zu stellen. (TZ 15)	umgesetzt
11	Das Ministerium sollte die Multilateralen Kontrollen im Hinblick auf die erzielten Erfolge noch stärker als bisher nützen. Um dies zu erreichen, sollte es • in den Finanzämtern und in der Großbetriebsprüfung die Gründe erheben, die einer Durchführung von Multilateralen Kontrollen entgegenstehen, und diese Hinderungsgründe – wenn möglich – proaktiv beseitigen, • für die Finanzämter, aber auch für die Großbetriebsprüfung, positive Rahmenbedingungen für die Durchführung von Multilateralen Kontrollen schaffen (hinsichtlich Ressourcen und Controlling) und • verstärkt gezielte Schulungen in Form von Weiterbildungsveranstaltungen für die in Betracht kommenden Personen durchführen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
12	Den Finanzämtern und dem „Central Liaison Office“ wäre ein IT-Tool zur Verfügung zu stellen, in dem die benötigten Daten im Zusammenhang mit Beitreibungen unterjährig evident gehalten werden und im Anlassfall sofort auswertbar sind. Dadurch würden die jährlichen, verwaltungsaufwendigen Nacharbeiten für die Statistikerstellung entfallen und Kapazitäten frei werden. (TZ 17)	umgesetzt
13	Das Ministerium sollte die Vorschreibungs- und Verbuchungspraxis der Finanzämter im Zusammenhang mit eingehenden Beitreibungsversuchen anderer Staaten erheben und anschließend für eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise sorgen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
14	Es wären künftig auch die in Strategiepapieren genannten Ziele mit aussagekräftigen Indikatoren und quantifizierbaren Messgrößen zu versehen, um eine Überprüfung der Zielerreichung durchführen zu können. Die Bedeutung des internationalen Informationsaustauschs in Steuerangelegenheiten wäre etwa dadurch zu stärken, dass solche Verfahren im Rahmen der Zielvorgaben für die nachgeordneten Dienststellen berücksichtigt werden. (TZ 19)	nicht umgesetzt
15	Das Ministerium sollte evaluieren, inwieweit ein weiterer Ausbau des CLO als zentrale Drehscheibe für den internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten zweckmäßig wäre. (TZ 21)	umgesetzt
16	Das Ministerium sollte auf Basis seiner Analyse aus dem Jahr 2015 die für die Tätigkeit der Betrugsbekämpfungskoordinatoren erforderlichen (Personal-) Ressourcen in den Finanzämtern erheben und anschließend – den Ergebnissen und den Erfordernissen der einzelnen Finanzämter entsprechend – die erforderlichen Maßnahmen setzen, um das Qualitäts- und Risikomanagement in der steuerlichen Betrugsbekämpfung zu stärken. (TZ 22)	zugesagt
17	Das Ministerium sollte bundesweit Best-Practice-Methoden im Zusammenhang mit dem internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten erheben und diesen Erkenntnissen entsprechend den Vollzug in den Finanzämtern anpassen. (TZ 23)	zugesagt
18	Es wäre zu evaluieren, ob der Erhebungsdienst in den Finanzämtern – insbesondere auch vor dem Hintergrund des zu erwartenden Anstiegs des internationalen Informationsaustauschs in Steuerangelegenheiten – wieder eingeführt werden sollte. (TZ 23)	zugesagt
19	Das Ministerium sollte die bestehenden Probleme in der behördlichen Zusammenarbeit auf EU-Ebene mit hoher Priorität thematisieren und proaktiv mit den anderen EU-Mitgliedstaaten Lösungen für eine rasche und wirkungsvolle Zusammenarbeit erarbeiten. (TZ 24)	umgesetzt
20	Das Ministerium sollte in den EU-Gremien die mangelhafte Qualität und Vollständigkeit der erhaltenen Informationen ansprechen und sich für eine Verbesserung einsetzen. (TZ 25)	umgesetzt
21	Auf nationaler Ebene sollte das Ministerium mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und dem zuständigen Ministerium Lösungen für einen umfassenden und zeitnahen Datenaustausch steuerlich relevanter Informationen erarbeiten. (TZ 25)	nicht umgesetzt
22	Den Finanzämtern wären die angekündigten Bearbeitungslisten so rasch wie möglich zur Verfügung zu stellen, um die steuerliche Würdigung der erhaltenen Informationen vollständig vornehmen zu können. (TZ 25)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
23	Die Erstellung der EU–Statistiken wäre elektronisch zu unterstützen, um sie in weiterer Folge automatisch aus den elektronischen Evidenzen ableiten zu können. (TZ 26)	umgesetzt
24	Das Ministerium sollte in internationalen bzw. bilateralen Arbeitssitzungen auf die fiskalische Bedeutung des internationalen Informationsaustauschs in Steuerangelegenheiten und v.a. dessen rasche Erledigung proaktiv aufmerksam machen und insbesondere die für Österreich unbefriedigende Diskrepanz zwischen den Erledigungszeiten einlangender und ausgehender Einzelamts hilfeersuchen mit dem Ziel thematisieren, eine deutliche Verbesserung der Antwortzeiten anderer Staaten zu erreichen. (TZ 27)	umgesetzt
25	In künftigen Zielvereinbarungen mit den nachgeordneten Dienststellen wären die – insbesondere für den internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten erforderlichen – Personalressourcen verbindlich zu definieren sowie in Kennzahlen und Indikatoren zu berücksichtigen, um diesem Themenbereich die notwendige Bedeutung beizumessen. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
26	Es wäre eine umfassende bundesweite Personalbedarfserhebung für die Finanzverwaltung vorzunehmen. Diese sollte folgende Schritte umfassen: • 1. Schritt: gezielte Aufgabenkritik betreffend sämtliche Arbeitsbereiche der Finanzverwaltung; • 2. Schritt: Berechnung der zur umfassenden Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Personalressourcen; • 3. Schritt: Festlegung des tolerierten Abgabenausfallsrisikos im Falle eines davon abweichenden eingeschränkten Personaleinsatzes unter Zugrundelegung von Kosten–Nutzen–Erwägungen; • 4. Schritt: Verteilung des eingesetzten Personals unter dem Gesichtspunkt von bundesweit ausgewogenen Arbeitsauslastungen mit möglichst gleicher Bearbeitungsintensität und –qualität. Der so ermittelte Personalbedarf wäre dem Personalplan zugrunde zu legen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
27	Die Prognosen zum pensionsbedingten Personalabgang sollten in den nächsten Jahren rechtzeitig in die künftige Planstellenbewirtschaftung sowie in eine umfassende Personalbedarfserhebung einfließen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
28	Das Personal wäre auf Basis eines errechneten Bedarfs auf die Finanzämter nach Maßgabe der dort zu erledigenden Tätigkeiten zu verteilen. (TZ 31)	nicht umgesetzt
29	Es wäre zu überprüfen, inwieweit die bestehende personelle Ausstattung in den Finanzämtern den tatsächlichen Anforderungen des internationalen Informationsaustauschs in Steuerangelegenheiten entspricht, und gegebenenfalls wären die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. (TZ 32)	nicht umgesetzt
30	Bei der geplanten Einführung der EU–weiten zentralen Anwendung für elektronische Formulare und deren nationaler (IT–)Umsetzung wäre darauf zu achten, dass die Handhabung mit möglichst geringem Zeitaufwand möglich ist. Dabei sollte so weit wie möglich eine automatisierte Übernahme von bestimmten Daten (Grund– und Erklärungsdaten, Vermerken) aus den bestehenden IT–Anwendungen erfolgen. (TZ 34)	nicht umgesetzt
31	Für die Finanzämter wäre die Erstellung ausgehender Beitreibungersuchen zu erleichtern, indem die ausgehenden eForms künftig IT–unterstützt mit den vorhandenen Informationen befüllt werden. (TZ 34)	nicht umgesetzt
32	Sprachliche Hilfestellung im Zusammenhang mit dem internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten wäre bundesweit zu zentralisieren, z.B. im Central Liaison Office. Die dafür erforderlichen Ressourcen wären zu erheben und dem Central Liaison Office möglichst zur Verfügung zu stellen. Zuvor sollte das Ministerium evaluieren, ob und in welchem Umfang diese sprachliche Hilfestellung durch eigenes Personal oder durch Vergabe an externe Expertinnen und Experten erfolgen soll. (TZ 35)	zugesagt
33	In den künftigen Zielvereinbarungen für die Bediensteten der nachgeordneten Dienststellen wäre erneut die Bedeutung der Sprachkompetenz zum Ausdruck zu bringen. (TZ 35)	zugesagt
34	Das Ministerium sollte prüfen, ob im internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten während laufender Verfahren direkte Kontaktnahmen zwischen den Finanzbehörden unterschiedlicher Staaten zur Abklärung strittiger oder unklarer Themen zulässig sind. Diesfalls sollten die Kontaktdaten der zuständigen Finanzamtsbediensteten in den eForms aufscheinen. (TZ 36)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
35	Zwecks frühzeitiger Erkennung von auffälligen Sachverhalten insbesondere in den Finanzämtern (auch bei Prüfungszuständigkeit der Großbetriebsprüfung) wäre eine Sensibilisierung im Hinblick auf grenzüberschreitende Steuerplanungspraktiken durch wiederkehrende fachspezifische Schulungen zu gewährleisten, um bundesweit wirkungsvolle Maßnahmen gegen grenzüberschreitende Steuervermeidungspraktiken in die Wege leiten zu können. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
36	Aufgrund der speziellen Komplexität und der daraus resultierenden längeren Verfahrensdauer sollte das Ministerium für die Fallbearbeitung die erforderlichen qualitativen und quantitativen Ressourcen zur Verfügung stellen. (TZ 38)	zugessagt
37	Das Ministerium sollte in den EU-Gremien die Hindernisse beim internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten aufgrund unterschiedlicher Rechtssysteme, mangelnder Kooperationsbereitschaft, sogenannter „Abwürgestrategien“ und der Verfolgung von nationalen Eigeninteressen mancher Staaten aufzeigen und thematisieren. Ziel sollte sein, den internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten rasch und zielgerichtet ohne Hindernisse durchzuführen, um eine gleichmäßige Besteuerung sicherstellen zu können. (TZ 38)	nicht umgesetzt
38	Das Ministerium sollte die Problematik der Beurteilung der „voraussichtlichen Erheblichkeit“ in den EU-Gremien aufzeigen mit dem Ziel, die Hindernisse für den internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abzubauen. (TZ 38)	umgesetzt
39	Die Informationen der EU-Mitgliedstaaten aus dem automatischen Informationsaustausch über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung wären in die Risikoanalysen und anschließende risikoorientierte Fallauswahl miteinzubeziehen. (TZ 38)	zugessagt
40	Das Ministerium sollte weiterhin Maßnahmen in der EU vorantreiben, die einheitliche Besteuerungsvorschriften gewährleisten und den Steuerwettbewerb durch nationale Steuervorteile verhindern, um Besteuerungsrechte nicht zu verschieben und Gewinne dort zu besteuern, wo sie entstehen. Damit würde ein Hindernis für die Mitwirkung am internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten – nämlich die Durchsetzung von nationalen Eigeninteressen – wegfallen. (TZ 38)	umgesetzt
41	Das Ministerium sollte legistische Maßnahmen in der EU vorantreiben, welche das Umsatzsteuer-Ausfallsrisiko eindämmen, insbesondere im Hinblick auf die Verrechnung der Umsatzsteuer in der Unternehmerkette. Dabei sollte das Ministerium innerhalb der EU aktiv an der Entwicklung von alternativ oder kumulativ zu einem generellen Reverse-Charge-System anzuwendenden Methoden zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs mitwirken. (TZ 39)	umgesetzt
42	Angesichts des hohen Umsatzsteuerausfallsrisikos wären die Instrumente zur Aufdeckung von Malversationen und Umsatzsteuerbetrug (Mehrwertsteuer- Informationsaustauschsystem und Auskunftersuchen) weit stärker als bisher zu forcieren und dafür den nachgeordneten Dienststellen die erforderlichen IT- und Personalressourcen sowie Spezialistinnen und Spezialisten für diesen Bereich zur Verfügung zu stellen. (TZ 40)	nicht umgesetzt
43	Das Ministerium sollte sich in der EU für ein funktionierendes Mehrwertsteuer- Informationsaustauschsystem einsetzen, damit dessen Verfügbarkeit – insbesondere in Zeiten verstärkter gleichzeitiger Nutzung – und damit auch dessen Wirkung und Zuverlässigkeit in allen EU-Mitgliedstaaten jederzeit und vollumfänglich gewährleistet sind. Dafür wären folgende Schritte erforderlich: • bestehende Probleme in den EU-Mitgliedstaaten wären gemeinsam zu identifizieren, • die EU-Kommission sollte gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten Lösungsvorschläge ausarbeiten und • betroffene EU-Mitgliedstaaten wären unter aktiver Mithilfe des Ministeriums bei der Umsetzung zu unterstützen, weil auch Österreich von einer verbesserten Datenqualität im Mehrwertsteuer- Informationsaustauschsystem profitieren könnte. (TZ 41)	zugessagt
44	Das Ministerium sollte in der EU auf eine zeitnahe Überprüfung der Gültigkeit von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern hinwirken. Dabei sollte eine rechtsgültige Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung – innerhalb der gesamten EU einheitlich – erst dann möglich sein, wenn mit einer vorgelagerten elektronischen Kontrolle sichergestellt ist, dass die angegebenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig waren. (TZ 41)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
45	Das Ministerium sollte darauf hinwirken, für jede Lieferung oder Leistung – eventuell ab einem bestimmten Schwellenwert – Angaben in den Zusammenfassenden Meldungen vorzusehen. (TZ 41)	nicht umgesetzt
46	Das Ministerium sollte darauf hinwirken, dass die in der EU an sich harmonisierte Umsatzsteuer in allen EU-Mitgliedstaaten mit denselben Verfahren und Kontrollmechanismen und auf einheitlichen Rechtsvorschriften basierend vollzogen werden kann. Dies gilt insbesondere für das Problem der rückwirkenden Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Jedenfalls sollte das Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem EU-weit nicht nachträglich veränderbare Angaben über die Gültigkeit von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern im Zeitpunkt der Leistungserbringung enthalten. (TZ 41)	nicht umgesetzt
47	Die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen wäre elektronisch zu überwachen. (TZ 41)	nicht umgesetzt
48	Das Ministerium sollte für eine verstärkte und effiziente Nutzung des Mehrwertsteuer-Informationssystems • die Prüfung der Daten aus dem Mehrwertsteuer-Informationssystem bzw. den Zusammenfassenden Meldungen in die Zielvorgaben für die Finanzämter einbeziehen und damit das Augenmerk auf deren Kontrolle lenken, • schwerpunktartige Prüfungen durch die Finanzämter – basierend auf Auswertungen aus dem Mehrwertsteuer-Informationssystem – mit dem Ziel einer nachhaltigen Nutzung des Mehrwertsteuer-Informationssystems durchführen, • die Nutzung von Daten aus dem Mehrwertsteuer-Informationssystem durch fachliche Unterstützung proaktiv forcieren und • fachspezifische Schulungen für die Bediensteten durchführen und dabei die Funktionalitäten und den Nutzen des Mehrwertsteuer-Informationssystems aufzeigen. (TZ 42)	nicht umgesetzt
49	Für die beiden Teams des Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungs-Competence-Center wären bedarfs- und risikoorientiert ausreichend (Personal-) Ressourcen zur Verfügung zu stellen. (TZ 43)	zugesagt
50	Es wäre der Bedarf für jene Spezialistinnen und Spezialisten in den Finanzämtern – insbesondere in den Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis – zu erheben, die für die Aufarbeitung komplexer Betrugsfälle bzw. –muster außerhalb der für die Finanzämter bestehenden Zielvereinbarungen mit einem erhöhten Ressourceneinsatz tätig werden können. Diese Personen sollten als Schnittstelle zum Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungs-Competence-Center agieren und mit den Funktionalitäten des Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems und anderer Instrumente des internationalen Informationsaustauschs in Steuerangelegenheiten vertraut sein. (TZ 43)	zugesagt
51	Das Ministerium sollte in der EU für eine einzige, einheitliche, einmonatige Abgabefrist für die Zusammenfassenden Meldungen aktiv werden und auf die Möglichkeit freiwilliger, optionaler Ausnahmen verzichten. Dies könnte einerseits zu einer Verwaltungsvereinfachung führen und andererseits zeitnahe Informationen für verbesserte Risikoanalysen gewährleisten. (TZ 44)	nicht umgesetzt
52	Das Ministerium sollte darauf hinwirken, dass in Österreich für alle Unternehmerinnen und Unternehmer, die zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind, ein einheitlicher Voranmeldungszeitraum von einem Monat gilt, um die Grundlage für eine wirksame, auf aktuelleren Daten basierende Risikoanalyse zu schaffen, die so zu einer Steigerung der Effizienz der Betrugsbekämpfung beiträgt. (TZ 44)	nicht umgesetzt
53	Jedenfalls wären Unternehmerinnen und Unternehmer nach einer finanzbehördlichen Neuaufnahme grundsätzlich für einen bestimmten Zeitraum zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen zu verpflichten. (TZ 44)	nicht umgesetzt
54	Die zeitnahen Risikoanalysen des Predictive Analytics Competence Center – insbesondere auch nach der Vergabe von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern – wären zu institutionalisieren, um frühzeitig Umsatzsteuerausfälle verhindern zu können. (TZ 44)	umgesetzt
55	Weiters wären stichprobenweise Überprüfungen aller Umsatzsteuer-Gutschriften durchzuführen sowie die (kumulierten) Umsatzsteuer-Gutschriften in die Risikoanalysen des Predictive Analytics Competence Center miteinzubeziehen. (TZ 44)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
56	Angesichts der Notwendigkeit EU-weiter Risikoanalysen sowie länder- und behördenübergreifender Zusammenarbeit sollte das Ministerium die Bestrebungen der EU-Kommission zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen im Hinblick auf • grenzüberschreitende Datenanalysen zwecks EU-weiter Risikoanalysen, • die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und • den Zugang zu neuen Datenbeständen in den EU-Gremien aktiv unterstützen und vorantreiben. (TZ 44)	umgesetzt
57	Zeitnahe Prüfungsmaßnahmen – basierend auf umfassenden Risikoanalysen – wären zu veranlassen, um Umsatzsteuerausfälle wirksam und so rasch wie möglich zu verhindern. Dafür wären die erforderlichen (Personal-)Ressourcen bereitzustellen und für die fachliche Spezialisierung der dafür zuständigen Bediensteten zu sorgen. (TZ 44)	zugesagt

Fazit

Das Finanzministerium setzte von 57 Empfehlungen 17 um, fünf setzte es teilweise um und zu 14 sagte es die Umsetzung zu. 21 Empfehlungen blieben offen.

Der RH hob die Umsetzung der zentralen Empfehlung, in Österreich eine unveränderliche Steuernummer zu vergeben, positiv hervor. Zusammen mit einer EU-weiten Steueridentifikationsnummer, für die sich das Finanzministerium weiterhin einsetzen will, könnte die Zuordenbarkeit der Daten aus dem automatischen Informationsaustausch verbessert werden.

Das Finanzministerium setzte eine weitere zentrale Empfehlung des RH um, indem es sich laufend für die Behebung von Problemen im Bereich der zwischenbehördlichen Zusammenarbeit einsetzte und mit den anderen EU-Mitgliedstaaten Lösungen für eine rasche und wirkungsvolle Zusammenarbeit erarbeitete.

Hingegen zeigte das Finanzministerium die Hindernisse beim internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten – die sich aufgrund unterschiedlicher Rechtssysteme, mangelnder Kooperationsbereitschaft, sogenannter „Abwürgestrategien“ und der Verfolgung von nationalen Eigeninteressen ergaben – in den EU-Gremien nicht auf. Damit war es weiterhin nicht möglich, den internationalen Informationsaustausch rasch und zielgerichtet durchzuführen, um eine gleichmäßige Besteuerung sicherstellen zu können.

Der RH hob auch positiv hervor, dass jene Maßnahmen in der EU vorangetrieben wurden, die einheitliche Besteuerungsvorschriften gewährleisteten und Gewinne dort besteuern sollen, wo sie entstehen, sowie jene Maßnahmen, die das Umsatzsteuer-Ausfallrisiko eindämmen. Diese Maßnahmen im Kampf gegen Steuerbetrug und Steuerumgehung sollen einer Verzerrung des Wettbewerbs, einer Senkung der Steuermoral und des EU-weiten Steueraufkommens entgegenwirken.

Allerdings setzte sich das Finanzministerium in der EU nicht für ein funktionierendes Mehrwertsteuer–Informationsaustauschsystem ein. Die Wirksamkeit dieses Systems konnte nicht verbessert werden.

Auch setzte das Finanzministerium die zentrale Empfehlung nicht um, den Personalbedarf für die Finanzverwaltung umfassend bundesweit zu erheben und den so ermittelten Personalbedarf dem Personalplan zugrunde zu legen, um eine ausreichende Personalausstattung in den Finanzämtern zu gewährleisten. Das Finanzministerium verwies dazu auf die Verschiebung der „Modernisierung der Steuer– und Zollverwaltung“.

Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik; Follow–up–Überprüfung

Bund 2019/34

Der RH überprüfte im August 2018 bei der Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik sowie beim vormals zuständigen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik“ abgegeben hatte. Das Ministerium setzte von sieben Empfehlungen des Vorberichts eine zur Gänze, zwei teilweise und vier nicht um; die Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik setzte von zwölf Empfehlungen drei um und neun teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 14 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus		
1	Aufgrund seiner Sonderstellung im österreichischen Bildungssystem wäre das land– und forstwirtschaftliche Schulwesen – unter besonderer Berücksichtigung der Aus–, Fort– und Weiterbildung der Lehrpersonen – in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens einzubeziehen. (TZ 2)	nicht umgesetzt
2	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wären im Rahmen der Verbundregion Nordost effizienzsteigernde Maßnahmen zu setzen, um bestehende Doppelstrukturen abzubauen und Ressourcen einzusparen. Dabei sollten die Stärken der jeweiligen Ausbildungsinstitution besonders genutzt werden. (TZ 5)	umgesetzt
3	Bei künftigen Bestellungen der Mitglieder des Hochschulrats wären diese so auszuwählen, dass die zusätzliche Aufsichtsfunktion des Hochschulrats gewährleistet ist. (TZ 11)	nicht umgesetzt
4	Die Bedienstete der Zentralstelle wäre an die Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik zu versetzen. (TZ 14)	umgesetzt
5	An der Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik wären fallweise Prüfungen durch die Interne Revision durchzuführen. Insbesondere jene Bereiche, die von den Prüfungen der Buchhaltungsagentur des Bundes nicht umfasst sind, sowie der Bereich der eigenen Rechtspersönlichkeit sollten von der Internen Revision regelmäßig geprüft werden. (TZ 18)	umgesetzt
14	Sämtliche Möglichkeiten zur Umwandlung der Dienstverträge mit geringem Beschäftigungsausmaß in Lehraufträge wären auszuschöpfen. (TZ 15)	umgesetzt
Hochschule für Agrar– und Umweltpädagogik		
6	Künftig wären die Ziel– und Leistungspläne auch formal auf die einzelnen Organisationseinheiten herunterzubrechen. (TZ 3)	umgesetzt
7	Entsprechende Maßnahmen wären zu ergreifen, um die hohen Drop–out–Raten zu senken. (TZ 4)	umgesetzt
8	Die beiden Studiengänge Agrarpädagogik und Umweltpädagogik wären zu einem Lehramtsstudium zusammenzufassen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
9	Die Kooperation mit der Universität für Bodenkultur Wien wäre auch auf andere Bereiche auszudehnen. (TZ 7)	umgesetzt
10	Fort– und Weiterbildungsveranstaltungen wären grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit anzubieten, und es wäre darauf zu achten, dass durch die notwendigen Bildungsveranstaltungen so wenige Unterrichtsstunden wie möglich entfallen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Die Rücklaufquoten bei der Evaluierung der Lehre wären durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen. Weiters sollte das Bewusstsein der Lehramtsstudierenden für die Bedeutung dieses Instrumentariums geschärft werden. Gesamtauswertungen wären IT-unterstützt durchzuführen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
12	Auf einen sparsamen Umgang mit den finanziellen Ressourcen wäre weiterhin zu achten. (TZ 16)	umgesetzt
13	Sämtliche Abläufe wären im Hinblick auf mögliche Risiken und unter Beachtung der von der Buchhaltungsagentur des Bundes aufgezeigten Mängel zu analysieren. Aufbauend auf dieser Risikoanalyse wäre ein umfassendes Internes Kontrollsystem zu installieren. (TZ 17)	nicht umgesetzt
14	Sämtliche Möglichkeiten zur Umwandlung der Dienstverträge mit geringem Beschäftigungsausmaß in Lehraufträge wären auszuschöpfen. (TZ 15)	umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik setzten etwas mehr als die Hälfte der Empfehlungen um. Drei der fünf zentralen Empfehlungen blieben offen:

So die Empfehlung an das Ministerium, das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen aufgrund seiner Sonderstellung im österreichischen Bildungssystem in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens einzubeziehen. Im Regierungsprogramm 2020–2024 wurde sogar ein eigenständiges land- und forstwirtschaftliches Bildungs- und Forschungssystem verankert. Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik setzte auch die Empfehlung nicht um, die beiden Studiengänge Agrarpädagogik und Umweltpädagogik zu einem Lehramtsstudium zusammenzufassen. Ebenso blieb die Empfehlung an die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik offen, sämtliche Abläufe im Hinblick auf mögliche Risiken zu analysieren und aufbauend auf dieser Risikoanalyse ein umfassendes Internes Kontrollsystem zu installieren. Hier verwies die Hochschule auf Controlling-Berichte an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und auf Prüfungen des RH sowie der Internen Revision des Ministeriums. Nach Ansicht des RH ersetzen diese Berichte und Prüfungen jedoch kein Internes Kontrollsystem.

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik konnte die zentrale Empfehlung, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit anzubieten und darauf zu achten, dass durch die notwendigen Bildungsveranstaltungen so wenige Unterrichtsstunden wie möglich entfallen, teilweise umsetzen. Nach Angaben der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wurden im Jahr 2020 44 % der geplanten Seminartage für Lehrpersonen an landwirtschaftlichen Schulen in der unterrichtsfreien Zeit angeboten.

Eine der fünf zentralen Empfehlungen wurde umgesetzt: Das Ministerium kam der Empfehlung nach, effizienzsteigernde Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Verbundregion Nordost zu setzen, um bestehende Doppelstrukturen abzubauen, Ressourcen einzusparen und die Stärken der jeweiligen Ausbildungsinstitution besonders zu nutzen. Nach Angaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden durch die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und mit dem land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen Ressourcen eingespart.

Burgtheater GmbH; Follow-up-Überprüfung

Bund 2019/35

Der RH überprüfte im November und Dezember 2018 bei der Burgtheater GmbH und der Bundestheater-Holding GmbH die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Burgtheater GmbH“ abgegeben hatte. Die Burgtheater GmbH setzte von zehn Empfehlungen sechs um, zwei teilweise und eine nicht um. Bei einer Empfehlung war kein Anwendungsfall gegeben. Von den drei Empfehlungen an die Bundestheater-Holding GmbH setzte diese zwei um und eine teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH vier Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundestheater-Holding GmbH		
4	In allen Geschäftsführerverträgen wäre die Bundes-Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
Burgtheater GmbH		
1	Der Personaleinsatz aller Personalbereiche wäre im Rahmen eines strategischen Personalcontrollings auf Basis vereinbarter Ziele zu steuern und hierzu wären auch unterjährig ermittelte Kennzahlen heranzuziehen, die über den Personalstand und Personalaufwand hinausgehen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
2	Die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären jedenfalls auch durch Mitarbeitergespräche zu kommunizieren. (TZ 8)	zugestimmt
3	Die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären in Stellenbeschreibungen zu kommunizieren. (TZ 9)	zugestimmt

Fazit

Die Burgtheater GmbH konnte die bereits laufende Erarbeitung von Stellenbeschreibungen aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie nicht beenden. Sie verschob auch die bereits geplanten Mitarbeitergespräche auf einen Zeitpunkt nach der Pandemie.

Den Personaleinsatz aller Personalbereiche steuerte sie nach wie vor auf Grundlage der mit der Bundestheater-Holding GmbH abgeschlossenen jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, nicht jedoch – wie vom RH empfohlen – auf Basis unterjährig ermittelter Kennzahlen, die über den Personalstand und Personalaufwand hinausgehen.

Anders als vom RH empfohlen sahen die von der Bundestheater-Holding GmbH abgeschlossenen Geschäftsführerverträge der Burgtheater GmbH – entgegen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung – nach wie vor variable Bezugsbestandteile vor, die nicht leistungs- und erfolgsorientiert waren.

Brandschutz in der Wiener Hofburg; Follow-up-Überprüfung

Bund 2019/36

Der RH überprüfte im Oktober und November 2018 bei der Burghauptmannschaft Österreich die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Brandschutz in öffentlichen Gebäuden“ abgegeben hatte. Die Burghauptmannschaft setzte von 14 Empfehlungen des Vorberichts fünf um, sechs teilweise und drei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 14 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		
14	Bei der Projektabwicklung (insbesondere auch im Vergabebereich) wäre die Umsetzung eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems sicherzustellen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
Burghauptmannschaft Österreich		
1	Es wäre ehestens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter mit Koordinationsfunktion als Ansprechstelle und Monitor für die Betriebsfeuerwehr zu betrauen. (TZ 2)	zugesagt
2	Abstimmungen und Unterweisungen mit Nutzerinnen und Nutzern (bzw. deren Brandschutzbeauftragten oder anderen benannten Personen) wären zu standardisieren und zu protokollieren. (TZ 6)	umgesetzt
3	Auf die Mängelbehebung durch die Nutzerinnen und Nutzer (z.B. durch Fristsetzung und Abverlangen der schriftlichen Meldung der erfolgten Behebung) wäre aktiv hinzuwirken. (TZ 6)	zugesagt
4	Es wären gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Schadloshaltung zu setzen (z.B. Ersatzvornahmen). (TZ 6)	zugesagt
5	Die entsprechend ausreichende Objektkontrolle in der gesamten Wiener Hofburg – unter Anwendung entsprechender Formblätter – wäre sicherzustellen. (TZ 6)	zugesagt
6	Ein adäquates System regelmäßiger Begehungen (z.B. Bereiche, Intervalle) wäre zu entwickeln. (TZ 6)	zugesagt
7	Die Brandschutzordnungen der Nutzerinnen und Nutzer wären regelmäßig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen; zum Beispiel wären bei den jährlichen Begehungen diese Brandschutzordnungen mitzuüberprüfen, festgestellte Mängel im Protokoll zu vermerken sowie auf deren Behebung hinzuwirken. (TZ 7)	zugesagt
8	Der Vollschutz mit Brandmeldeanlagen in der Wiener Hofburg wäre ehestens umzusetzen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
9	Zur vollständigen Umsetzung des Brandschutzkonzepts wären rasch die erforderlichen baulichen Maßnahmen umzusetzen. (TZ 11)	umgesetzt
10	Die Prozesse der Abrechnung und der Prüfung von Zusatzangeboten wären (grafisch) darzustellen, damit daraus Ablauf, Zuständigkeiten und Prüfinhalte (unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips) für die am Bauvorhaben beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersichtlich sind; dies wäre in einem Regelwerk zusammenzufassen. (TZ 12)	zugesagt
11	Im Sinne der Verbesserung des Vergabecontrollings wäre künftig die durchgängige, stimmige und transparente Dokumentation des Vergabeprozesses sicherzustellen. (TZ 13)	zugesagt
12	Das Formular der Angebotsniederschrift wäre zu adaptieren, damit das Vorhandensein oder Fehlen der geforderten Angebotsbestandteile bereits in diesem Dokument verpflichtend zu vermerken ist. (TZ 14)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Es wäre zu evaluieren, ob eine zentrale Stelle zur Abwicklung von Vergaben nicht wirtschaftlicher und zweckmäßiger wäre. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
14	Bei der Projektabwicklung (insbesondere auch im Vergabebereich) wäre die Umsetzung eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems sicherzustellen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt

Fazit

Die Burghauptmannschaft Österreich setzte von 14 Empfehlungen zwei zur Gänze und drei teilweise um, bei neun Empfehlungen sagte sie die Umsetzung zu.

Die Burghauptmannschaft erstellte einen Brandschutzleitfaden unter Einbeziehung der Betriebsfeuerwehr der Hofburg, akkordierte ihn mit den Nutzerinnen und Nutzern und setzte ihn in Kraft. Maßnahmen zur Durchsetzung der Brandschutzordnung – z.B. Mängelbehebung durch die Nutzerinnen und Nutzer, regelmäßige Begehungen zur Kontrolle der Brandschutzmaßnahmen – sagte die Burghauptmannschaft zu. Eine Wohnung in der Wiener Hofburg war noch nicht mit Brandmeldern ausgestattet; hier war der empfohlene Vollschutz noch nicht zur Gänze erreicht; Gleiches galt für den Gebäudeteil „Neue Burg“.

Die Burghauptmannschaft sagte zu, die Prozesse Abrechnung und Prüfung von Zusatzangeboten grafisch umzusetzen und den Vergabeprozess ebenso durchgängig zu dokumentieren wie die von Bietern vorgelegten Angebotsbestandteile. Die Umsetzung soll unter anderem durch die Anwendung einer elektronischen Vergabeplattform erreicht werden. Dies soll sicherstellen, dass Vergabeverfahren nachvollziehbar dokumentiert und transparent abgewickelt werden.

Auch eine Evaluierung dahingehend, ob eine zentrale Stelle zur Abwicklung von Vergaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger wäre, sagte die Burghauptmannschaft zu. Der Evaluierungsprozess sollte jedoch auch die Erfahrungen mit der neu eingeführten elektronischen Vergabeplattform und die restriktive Personal- und Budgetpolitik des Bundes berücksichtigen. Eine zentrale Stelle soll einen strukturierten Know-how-Aufbau sicherstellen und die Qualität bei der Abwicklung von Vergaben erhöhen.

Der RH hatte empfohlen, die Projektabwicklung durch ein Qualitätsmanagementsystem sicherzustellen. Dazu verwiesen die Burghauptmannschaft und das Ministerium auf die Einführung der elektronischen Vergabeplattform und der damit einhergehenden Verbesserung des Qualitätsmanagements. Der RH sah die Implementierung als ersten Schritt zur Verbesserung des Qualitätsmanagements.

Zugang zur gewerblichen Berufsausübung

Bund 2019/37

Der RH überprüfte zwischen Juni und Oktober 2017 beim vormals zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Aspekte der Zugangsregulierung im Zusammenhang mit der Erlangung von Gewerbeberechtigungen auf Grundlage der Gewerbeordnung 1994. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der wesentlichsten Zugangsvoraussetzungen sowie –hinder-nisse zur gewerblichen Berufsausübung, der Effizienz und Kosten der Verwaltungs-abläufe und des Weiterentwicklungspotenzials unter Berücksichtigung europäischer Rahmenbedingungen. Der Bericht enthielt 13 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		
1	Im Sinne der Vorgaben der Europäischen Kommission wären die Regulierungsmechanismen – insbesondere hinsichtlich ihrer bürokratischen Hemmnisse – zu analysieren sowie deren ökonomische Auswirkungen mit dem Ziel zu bewerten, den gewerblichen Berufszugang weiter zu vereinfachen. (TZ 3)	zugesagt
2	Die in vergleichbaren Staaten bestehenden Gewerberechtsmodelle wären zu analysieren und gegebenenfalls wäre eine dahingehende Adaptierung des österreichischen Gewerberechts einzuleiten. (TZ 3)	zugesagt
3	Es wäre konsequent auf eine Neukodifizierung der Gewerbeordnung hinzuwirken mit dem Ziel, ein zeitgemäßes, übersichtliches und anwenderfreundliches Regelwerk zu schaffen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
4	Die hohe Anzahl der reglementierten Gewerbe wäre einer Analyse und Beurteilung zu unterziehen. (TZ 6)	zugesagt
5	Im Hinblick auf eine transparente, bundesweit einheitliche Vollziehung der Gewerbeordnung wäre sicherzustellen, dass die Nutzung der gesetzlichen Ermessensspielräume transparent und nachvollziehbar erfolgt. (TZ 7)	nicht umgesetzt
6	Die Judikatur der Landesverwaltungsgerichte sollte für die Weiterentwicklung der Gewerbeordnung, insbesondere im Hinblick auf das Prüfungswesen, genutzt werden. (TZ 9)	umgesetzt
7	Evaluierungsinstrumente für die inhaltliche und abwicklungstechnische Qualität der Meister- und Befähigungsprüfungen sollten im Ministerium entwickelt werden, um eine wirkungsvolle Steuerung für den Bund im Hinblick auf eine qualitativ einheitliche und transparente Vollziehung der gewerblichen Berufszugangsprüfungen zu ermöglichen. (TZ 10)	umgesetzt
8	Die bestehende Kompetenz des Ministeriums sollte zur Steuerung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung im Hinblick auf eine transparente, bundesweit einheitliche Vollziehung der Gewerbeordnung verstärkt genutzt werden, etwa durch die Vorgabe von Richtlinien und Standards. Darüber hinaus wäre auch die Judikatur der Landesverwaltungsgerichte für die Steuerung der Vollziehung des Gewerberechts im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und für die Weiterentwicklung der Gewerbeordnung zu nutzen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
9	Insbesondere im Hinblick auf die 2018 erfolgte Einführung einer alle Gewerbeberechtigungen enthaltenden Gewerbelizenz wäre für verbindliche, bundesweit einheitliche Vorgaben für die Dateneingabe durch die Gewerbebehörden bei Gewerbebeanmeldungen im Sinne einer transparenten und bundesweit einheitlichen Gewerberechtsvollziehung zu sorgen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
10	Die Datenpflege im Gewerbeinformationssystem Austria wäre bei Gewerberechtsnovellen auf eine generell gültige, nachvollziehbare Basis zu stellen und sorgfältig durchzuführen. (TZ 14)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Unter Berücksichtigung des Informationsverbundsystems wären die im Gewerbeinformationssystem Austria vorhandenen Daten so weit wie möglich für die Analyse gewerbepolitisch relevanter Entwicklungen sowie zur Steuerung der Vollziehung der Gewerbebehörden zu nutzen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
12	Unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten wären im Rahmen der Bundeskosten– und Leistungsrechnung die Kosten für die Vollziehung der Gewerbeordnung auf Bundesebene im Hinblick auf die Effizienz des Mitteleinsatzes transparent auszuweisen und unter Wirtschaftlichkeitskriterien zu beurteilen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
13	Die Länder wären dazu anzuhalten, ihre Kosten für die Vollziehung der Gewerbeordnung nach vom Ministerium vorgegebenen, einheitlichen Grundsätzen zu erfassen und dem Ministerium bekanntzugeben. Damit sollte eine transparente Darstellung der Gesamtkosten für die Vollziehung der Gewerbeordnung als Basis für Steuerungsmaßnahmen durch das Ministerium geschaffen werden. (TZ 18)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort setzte die zentralen Empfehlungen, die Gewerbeordnung neu zu kodifizieren und die Nutzung der gesetzlichen Ermessensspielräume transparent und nachvollziehbar zu gestalten, nicht um. Dadurch blieb die Möglichkeit ungenutzt, eine transparente und bundesweit einheitliche Vollziehung der Gewerbeordnung sicherzustellen.

Das Ministerium setzte zwei weitere Empfehlungen zur Gänze und zwei weitere teilweise um. Bei vier Empfehlungen sagte es die Umsetzung zu.

Das Ministerium sagte zu, den gewerblichen Berufszugang weiter zu vereinfachen, indem Regulierungsmechanismen insbesondere hinsichtlich ihrer bürokratischen Hemmnisse analysiert werden. Dadurch sollten eine Modernisierung der Vorschriften sowie eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Liberalisierung erzielt werden können.

Smart Minerals GmbH

Bund 2019/38

Der RH überprüfte im Dezember 2018 und Jänner 2019 die Smart Minerals GmbH mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen, die Aufgabenerfüllung, die Finanzen und das Interne Kontrollsystem zu beurteilen. Der Bericht enthielt 13 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Smart Minerals GmbH		
1	Die Abwicklung der Bankgeschäfte über ein weiteres Kreditinstitut wäre zu prüfen bzw. es wären die liquiden Mittel entsprechend zu streuen, um allfällige Risiken zu verringern. (TZ 9)	umgesetzt
2	Die Smart Minerals GmbH sollte sich um eine Erhöhung des Frauenanteils bemühen. (TZ 13)	zugesagt
3	Mit dem Prokuristen wäre ein aktueller Dienstvertrag mit der Smart Minerals GmbH als nunmehrigem Arbeitgeber abzuschließen. (TZ 14)	umgesetzt
4	Die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen wäre in den Dienstvertrag des Geschäftsführers aufzunehmen. (TZ 14)	umgesetzt
5	Eine Prämienregelung anhand von Zielvorgaben bzw. qualitativ und quantitativ messbaren Zielgrößen wäre zu entwickeln. (TZ 15)	zugesagt
6	Eine Kassarichtlinie wäre zu erstellen, welche die Führung der Handkassa umfassend regelt, oder es wäre das Qualitätsmanagementhandbuch diesbezüglich zu ergänzen. (TZ 16)	umgesetzt
7	Allfällige entgeltliche und unentgeltliche Nebenbeschäftigungen wären umfassend mit einer Melde- und Genehmigungspflicht zu regeln, oder es wäre das Qualitätsmanagementhandbuch diesbezüglich zu ergänzen. (TZ 16)	umgesetzt
11	Die wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten als Grundlage für die Rahmenvereinbarung bzw. die Kooperation wären zu intensivieren, und es wären entsprechende Erfolgsindikatoren zu entwickeln. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
12	Die Tätigkeit des technisch-wissenschaftlichen Beirats wäre auf seine Zweckmäßigkeit (z.B. für eine allfällige Intensivierung der Forschungsk Kooperation) hin zu evaluieren. (TZ 4)	umgesetzt
13	Bei der Bestellung von Leitungsorganen sollten sich die Eigentümer künftig am Stellenbesetzungsgesetz bzw. an den Prinzipien des von der Technischen Universität Wien mitgetragenen Public Corporate Governance Kodex des Bundes orientieren. (TZ 14)	zugesagt
Technische Universität Wien		
8	Die Kooperationsvereinbarung der Smart Minerals GmbH wäre zu prüfen und mit dem privaten Eigentümer über eine einvernehmliche Vorgangsweise zu verhandeln. (TZ 2)	umgesetzt
9	Vor dem Hintergrund der Aufgabenerfüllung und der Forschungsk Kooperation wären die ursprünglichen Ziele und Pläne hinsichtlich der Smart Minerals GmbH sowie ihre allgemeine Beteiligungsstrategie diesbezüglich zu evaluieren. (TZ 6)	umgesetzt
10	Die von der Technischen Universität Wien übernommenen Übersiedlungskosten wären der Smart Minerals GmbH in Rechnung zu stellen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
11	Die wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten als Grundlage für die Rahmenvereinbarung bzw. die Kooperation wären zu intensivieren, und es wären entsprechende Erfolgsindikatoren zu entwickeln. (TZ 3)	umgesetzt
12	Die Tätigkeit des technisch-wissenschaftlichen Beirats wäre auf seine Zweckmäßigkeit (z.B. für eine allfällige Intensivierung der Forschungsk Kooperation) hin zu evaluieren. (TZ 4)	umgesetzt
13	Bei der Bestellung von Leitungsorganen sollten sich die Eigentümer künftig am Stellenbesetzungsgesetz bzw. an den Prinzipien des von der Technischen Universität Wien mitgetragenen Public Corporate Governance Kodex des Bundes orientieren. (TZ 14)	zugesagt

Fazit

Die TU Wien und deren Tochtergesellschaft Smart Minerals GmbH setzten von den an sie gerichteten Empfehlungen zehn zur Gänze und eine teilweise um.

Insbesondere die zentralen Empfehlungen zur Evaluierung der Beteiligungsstrategie sowie zur Intensivierung der wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten mit der Entwicklung von Erfolgsindikatoren wurden umgesetzt bzw. teilweise umgesetzt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren Forschungsprojekte bereits der wichtigste Umsatzträger der Smart Minerals GmbH. Zudem sagten die TU Wien und die Smart Minerals GmbH zu, sich um eine Erhöhung des Frauenanteils zu bemühen sowie den technisch–wissenschaftlichen Beirat auf seine Zweckmäßigkeit hin zu evaluieren.

Offen verblieb lediglich die Umsetzung der an die TU Wien gerichteten Empfehlung, die übernommenen Übersiedlungskosten der Smart Minerals GmbH in Rechnung zu stellen.

Postgebäude am Rochus

Bund 2019/39

Der RH überprüfte von Jänner bis August 2018 die Abwicklung des Projekts „Post am Rochus“, der neuen Unternehmenszentrale der Österreichischen Post AG in Wien Landstraße. Der RH beurteilte insbesondere die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion durch die Post AG, die Projektorganisation, das Kosten- und Termincontrolling, den Bauprozess sowie das Lebenszyklusmanagement und die Nachhaltigkeit des Gebäudes. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Österreichische Post Aktiengesellschaft		
1	Für die Abwicklung künftiger Bauvorhaben wären – bevor externe Konsulenten beauftragt werden – vorzugsweise die eigenen Personalressourcen zu nutzen bzw. wäre – im Falle von unzureichendem Know-how in einzelnen Bereichen – zu prüfen, ob es wirtschaftlicher ist, das eigene Know-how in diesen Bereichen zu stärken. (TZ 4)	zugesagt
2	Bei künftigen Projektorganisationen sollten deren Aufbau samt den Aufgaben und Befugnissen der Projektbeteiligten sowie die zugehörigen Prozesse eindeutig definiert sowie so kommuniziert und dokumentiert werden (etwa in einem Organisations- und Projekthandbuch), dass sie allen Projektbeteiligten zweifelsfrei bekannt sein können. (TZ 5)	umgesetzt
3	Für eine klare Dokumentation der Entscheidungen in der Projektabwicklung wäre zu sorgen, sodass für alle Projektbeteiligten nachvollziehbar ist, wer welche Entscheidungen traf. (TZ 5)	umgesetzt
4	Für die Abwicklung von Bauprojekten sollte u.a. die Häufigkeit der Kontrollen (monatlich oder quartalsweise) sowie die Art und der Umfang für das Reporting des Kosten- und Termincontrollings gesondert festgelegt werden, etwa in einem Organisations- und Projekthandbuch. (TZ 6)	umgesetzt
5	Monatliche Soll-Ist-Vergleiche der Termine und Kosten wären durchzuführen. Die jeweiligen Daten – Soll, Ist und Prognose – wären in einem Terminplan mit einer Stichtagsbetrachtung darzustellen. Eine vollständige und monatlich geführte Kostenverfolgung wäre mit Soll-, Ist-, Prognose- sowie Mehr- bzw. Minderkosten mit Stichtagsbetrachtung und Darstellung der Veränderungen zum Budget und zu den Plankosten durchzuführen. (TZ 6)	umgesetzt
6	Für zukünftige Bauvorhaben sollten sämtliche durch das Projekt ausgelöste Kosten, auch Beraterkosten etc., für die Genehmigung durch den Aufsichtsrat und den Vorstand ausgewiesen sowie im Laufe der Projektabwicklung von Beginn an gesteuert und kontrolliert werden. (TZ 7)	zugesagt
7	Wesentliche Unterlagen, wie die Schätzung des Auftragswerts (um die Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens zu belegen und im Falle überhöhter Angebotspreise eine Grundlage für einen Widerruf des Vergabeverfahrens zu haben), die Angebotsöffnung, die Originalangebote sowie die Dokumentation über die Verhandlungen, wären zumindest sieben Jahre geordnet und mit entsprechender Sorgfalt aufzubewahren, auch wenn damit die Minimalfrist von drei Jahren ab Zuschlagserteilung gemäß Bundesvergabegesetz 2018 überschritten wird. (TZ 9)	umgesetzt
8	Sämtliche zuschlagsrelevante Angebotsbestandteile – z.B. im Rahmen des Vergabeverfahrens bieterseitig zu erstellende Konzepte über die beabsichtigte Art und Weise sowie den Ablauf der Leistungserbringung – sollten vertraglich und damit verbindlich verankert werden, um Zusagen des Bestbieters im Vergabeverfahren später auch einfordern zu können. (TZ 10)	umgesetzt
9	Der gegenüber dem Leistungsvertrag erhöhte Betrag von rd. 81.000 EUR bei den Zusatzleistungen und ein angemessener Honorarabzug für die unzureichende funktionale Leistungsbeschreibung wären vom Auftragnehmer für die Technisch-Operative Verfahrensbegleitung einzufordern. (TZ 10)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
10	Die Ermittlung des geschätzten Auftragswerts sollte zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durchgeführt bzw. aktualisiert werden. Zur Erhöhung der Transparenz sollten die Art des Vergabeverfahrens und die Zuschlagskriterien in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegeben sowie nichtdiskriminierende, transparente und schriftliche Eignungsnachweise von den Bietern eingeholt werden. (TZ 11)	umgesetzt
11	Die Angebotsfrist wäre für eine fundierte Angebotserstellung und Preiskalkulation entsprechend ausreichend lang festzulegen, in den Ausschreibungsunterlagen wäre ein Ort für die Abgabe der Angebote zu benennen, der Ablauf des Verhandlungsverfahrens und die Anzahl der Bieter, mit denen verhandelt wird, wären bekanntzugeben sowie jene Bieter, mit denen nicht verhandelt wird, zu verständigen. (TZ 11)	umgesetzt
12	Ausreichende Voruntersuchungen wären anzustellen und eine ausschreibungsreife Planung wäre als Grundlage für die Ausschreibung von Bauleistungen heranzuziehen, um Regie- und Zusatzleistungen zu minimieren und die Bauleistungen zu Wettbewerbspreisen ausführen zu lassen. (TZ 11)	zugesagt
13	Die Anwesenheit von Personal der Post AG sollte bei Angebotsöffnungen sichergestellt werden, um die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung des Vergabeverfahrens und dabei insbesondere dessen Transparenz sowie das Vier-Augen-Prinzip im Sinne der Korruptionsprävention zu wahren. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
14	Bei Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden wäre auf eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Vorerkundung – insbesondere betreffend den ordnungsgemäßen Umgang mit (gefährlichen) Abfällen – im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit zu achten und das Problembewusstsein bei allen Projektbeteiligten durch entsprechende Maßnahmen (umfassende Information) zu schärfen. (TZ 14)	zugesagt
15	Im Sinne der proaktiven Wahrnehmung der Bauherrnfunktion sollte verstärkt auf die Einhaltung der Verträge durch Auftragnehmer geachtet und vertraglich ausbedungene Leistungen beim Wechsel oder der Hinzunahme von Subunternehmern sollten eingefordert werden. (TZ 15)	zugesagt
16	Die Kalkulationsblätter der Bieter wären mit der Angebotsabgabe bzw. spätestens vor Beginn der Angebotsprüfung zu verlangen und die Offenlegung der positionsweisen Kalkulation (Kalkulationsformblätter laut ÖNORM) vor Zuschlagserteilung wäre in den Leistungsverträgen vorzusehen. (TZ 17)	zugesagt
17	Bei der Prüfung und Beauftragung von Zusatzleistungen dem Grunde und der Höhe nach sollte eine entsprechende Dokumentation – im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit – vorgenommen werden. (TZ 17)	zugesagt
18	Die Einhaltung der Qualität der vertraglich vereinbarten Leistungen wäre bei der Abwicklung von Bauvorhaben u.a. mittels Qualitätssicherungskonzepten sicherzustellen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
19	Die vertraglich geschuldete Leistung (Identitätsprüfungen) sollte – bspw. durch nachträgliche Überprüfung der Qualität des eingebauten Betons – vom Totalunternehmer eingefordert werden. (TZ 18)	zugesagt
20	Betreffend die während der Gebarungsüberprüfung des RH nach wie vor nicht behobenen Mängel wären die Bemühungen und Ressourcen für das Mängelmanagement zu verstärken und die Mängelbehebung wäre zeitnah abzuschließen. (TZ 18)	k.A.
21	Zur Qualitätssicherung in den Bereichen Elektrotechnik und Gebäudetechnik sollte unter Kosten–Nutzen–Aspekten geprüft werden, ob es – im Hinblick auf den Umfang der von der Post AG verwalteten Immobilien und die wiederkehrende Abwicklung von Bauprojekten – nicht wirtschaftlicher wäre, das eigene Know-how in diesen Fachbereichen zu stärken. (TZ 18)	zugesagt
22	Die möglichst exakte und frühzeitige Definition (Ausschreibungs- bzw. spätestens Vergabephase) des Bau–Solls wäre sicherzustellen, damit möglichst alle Leistungen dem Wettbewerb unterliegen. (TZ 19)	zugesagt
23	Dem Einbehalt des Haftungsrücklasses sollte nur eine Bankgarantie, die sämtliche Leistungen bzw. Vergütungen betragsmäßig abdeckt, zugrundegelegt werden. (TZ 19)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
24	Die beauftragten Leistungen (Berechnung der Lebenszykluskosten) sollten grundsätzlich eingefordert werden, insbesondere weil Lebenszykluskostenberechnungen wesentliche Entscheidungsgrundlagen für nachhaltiges Bauen darstellen. (TZ 20)	zugestimmt
25	Eine Evaluierung bezüglich des Energieverbrauchs im Zusammenhang mit dem Nutzerverhalten wäre durchzuführen und bei Abweichungen wären die Beschäftigten gezielt zu informieren. (TZ 20)	umgesetzt

Fazit

Die Österreichische Post AG setzte einen Großteil der Empfehlungen des RH zur Gänze bzw. teilweise um oder sagte die Umsetzung zu; eine Empfehlung blieb offen.

In Umsetzung der Empfehlung zur sorgfältigen und geordneten Aufbewahrung wesentlicher Unterlagen eines Vergabeverfahrens installierte die Post AG eine elektronische Vergabepattform. Damit soll sichergestellt werden, dass Vergabeverfahren nachvollziehbar dokumentiert und transparent abgewickelt werden.

Die Umsetzungszusagen betrafen insbesondere die Genehmigung von Baukosten durch den Aufsichtsrat und den Vorstand sowie die Steuerung und Kontrolle der Baukosten, die Stärkung des eigenen Know-how und die Einführung von Projekt-handbüchern, u.a. zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Projektbeteiligten in der Projektorganisation. Diese Maßnahmen sollten gewährleisten, dass die Post AG die Bauherrnfunktion aktiv wahrnehmen kann.

Offen blieb die Empfehlung, von der Technisch-Operativen Verfahrensbegleitung den gegenüber dem Leistungsvertrag erhöhten Betrag von rd. 81.000 EUR bei den Zusatzleistungen und einen angemessenen Honorarabzug für die unzureichende funktionale Leistungsbeschreibung einzufordern.

Österreichische Nationalbibliothek

Bund 2019/40

Der RH überprüfte von Dezember 2017 bis April 2018 die Österreichische Nationalbibliothek. Die Gebarungsüberprüfung bezog sich vor allem auf die Erfüllung der Aufgaben der Österreichischen Nationalbibliothek, also das Vermitteln, Sammeln, Bewahren, Dokumentieren und Ausstellen der Sammlungsbestände. Weiters beurteilte der RH die Entwicklung des Vermögens und der Finanzen sowie die Kontrolle und Aufsicht. Der Bericht enthielt 33 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport		
28	Der Begriff Dauerleihe sollte verbindlich definiert werden. (TZ 13)	nicht umgesetzt
29	Auf die Gestaltung allfälliger Prämienansprüche der Mitglieder der Geschäftsführung wäre Einfluss zu nehmen – etwa im Wege der Geschäftsordnung für das Kuratorium oder über einen Mustervertrag – und die Zielinhalte für die Zielvereinbarungen wären näher zu definieren sowie über deren Abschluss, Inhalt und Abwicklung Kontrollrechte zu sichern. (TZ 33)	umgesetzt
30	In Geschäftsführerverträgen wären nur fixe Bezüge bei einer festen Laufzeit festzulegen und, wenn leistungsbezogene Zuschläge vereinbart werden, diese nur auf Basis operativer Ziele vorzusehen, die über die üblichen Sorgfaltspflichten einer ordentlichen Geschäftsführung hinausgehen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
31	Der gesetzlich vorgesehenen Aufgabe, den kulturpolitischen Auftrag zu präzisieren, wäre künftig so nachzukommen, dass Rahmenzielvereinbarungen zeitnah verhandelt und rechtzeitig abgeschlossen werden. (TZ 35)	nicht umgesetzt
32	Die Geschäftsordnung für das Kuratorium wäre dahingehend zu ergänzen, dass die Geschäftsführung dem Kuratorium vollständige, schriftliche Berichte der Internen Revision zu übermitteln hat. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
33	Das Projekt einer gemeinsamen Internen Revision der Bundesmuseen wäre weiter zu verfolgen und diesbezüglich eine Kosten–Nutzen–Analyse durchzuführen. Mittels dieser Kosten–Nutzen–Analyse wäre auch zu klären, ob eine gemeinsame Interne Revision aller Bundesmuseen durch eigene Bedienstete – etwa in einer eigenen, gemeinsam errichteten Organisation – oder durch Externe sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger wäre. (TZ 36)	zugestimmt
Österreichische Nationalbibliothek		
1	Aus dem Bibliothekskonzept wäre eine Personalstrategie abzuleiten und auf dieser Basis wäre der Personalbedarf je Organisationseinheit systematisch zu erheben. (TZ 3)	umgesetzt
2	Leistungsindikatoren wären regelmäßig sowie gleichförmig und in Übereinstimmung mit vorhandenen Normen zu erheben, um eine Vergleichbarkeit über einen Zeitraum sowie mit anderen Bibliotheken sicherzustellen. (TZ 5)	zugestimmt
3	Wie in einer Richtlinie aus dem Jahr 2011 vorgesehen, wäre die Inventarisierung und Katalogisierung in allen Sammlungen von analoger Form, wie z.B. Kartezetteln oder handschriftlichen Verzeichnissen, auf digitale Form umzustellen; konkrete Vorgaben für die Umsetzung dieser Empfehlung wären zu formulieren. (TZ 6)	umgesetzt
4	Verbindlich sollten alle Dauerleihnahmen einheitlich in das allgemeine Inventarisierungssystem der Österreichischen Nationalbibliothek aufgenommen werden. (TZ 7)	umgesetzt
5	Unter Verweis auf die hohen zusätzlichen Kosten einer Verlängerung der Inventur der Bestände der Bibliothek am Heldenplatz bis 2039 von rd. 1,20 Mio. EUR wären regelmäßig Kosten und Ziele dieses Projekts gegenüberzustellen und auf dieser Basis wäre die weitere Vorgangsweise – z.B. ein Abbruch bei vorzeitigem Erreichen zuvor quantifizierter Projektziele – festzulegen. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	Unter Berücksichtigung der Art der zu erwerbenden Objekte wäre auch künftig die schriftliche Dokumentation der Zweckmäßigkeit der Ankäufe verbindlich vorzuschreiben. (TZ 10)	umgesetzt
7	In den Schenkungserklärungen und –verträgen wäre der von der ÖNB gewünschte Eigentümer Bund festzulegen. (TZ 11)	umgesetzt
8	Zu jedem Sammlungszugang aus Schenkungen, Erbschaften und Legaten wären auch künftig nachvollziehbare Begründungen für deren Annahme zu erstellen. (TZ 12)	umgesetzt
9	Es wäre ein verbindliches Berechnungsschema zur Ermittlung der Folgekosten von unentgeltlichen Zuwendungen zu erlassen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
10	Für die Annahme von Sammlungsobjekten wäre eine geringere Wertgrenze für eine Begründungs– bzw. Genehmigungspflicht vorzusehen. (TZ 12)	umgesetzt
11	Die mit der Annahme von Dauerleihnahmen verfolgten Ziele wären vor der Genehmigung schriftlich festzuhalten. (TZ 13)	umgesetzt
12	In den Richtlinien wäre wieder eine Mindestdauer von Dauerleihnahmen zu regeln. (TZ 13)	nicht umgesetzt
13	Die weiterhin an eine Einrichtung außerhalb des Bibliotheks– und Forschungsbereichs verliehenen 18 Objekte wären entsprechend den Intentionen des Bundesmuseen–Gesetzes 2002 einzufordern. (TZ 14)	nicht umgesetzt
14	Die Rechtslage zu den an das Theaternuseum verliehenen Sammlungsbeständen wäre zu klären und der noch ausständige Vertrag über das im Theaternuseum befindliche Sammlungsgut wäre abzuschließen. (TZ 15)	umgesetzt
15	Die Bundesvermögensverwaltungsverordnung sowie die Bibliotheks– und Museumsordnung wären einzuhalten und sämtliches Sammlungsgut wäre zu inventarisieren und damit das Eigentum des Bundes vor einem etwaigen Abgang zu dokumentieren. (TZ 16)	nicht umgesetzt
16	Vor der Vernichtung von Zweitexemplaren wäre sicherzustellen, dass diese im Sinne von § 70 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz anderen Organen des Bundes in geeigneter Weise angeboten werden und somit einer weiteren zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden können. (TZ 16)	nicht umgesetzt
17	Im Masterplan für die Restaurierungen wären die Kosten zumindest bei den in den nächsten Jahren abzuarbeitenden Projekten zu planen und diese den tatsächlichen Kosten gegenüberzustellen, um auf Basis von Abweichungsanalysen Verbesserungspotenziale erkennen zu können. (TZ 17)	nicht umgesetzt
18	Angesichts der Bedeutung und Vielzahl der Bestandsobjekte und des Risikos des Untergangs von Bestandsobjekten wären auch künftig die Kontrollverfahren einheitlich und schriftlich festzulegen. (TZ 18)	umgesetzt
19	Jene Projekte, welche die konservatorischen Bedingungen der Lagerung verbessern und Schäden an den Objekten verhindern bzw. vermeiden helfen, wären vorrangig durchzuführen. (TZ 20)	umgesetzt
20	Als Grundlage für die Entscheidung über die Einrichtung eines Platzfinder–Systems in der ÖNB im Zusammenwirken mit den beiden Universitätsbibliotheken wäre eine entsprechende Kosten–Nutzen–Analyse zu erstellen. (TZ 22)	umgesetzt
21	Eine Befragung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Vermittlungsveranstaltungen wäre durchzuführen, um somit auch zu einer aussagekräftigen Kosten–Nutzen–Analyse zu kommen. (TZ 24)	nicht umgesetzt
22	Vor Preisanpassungen wäre das zu erwartende Nachfrageverhalten der Benutzerinnen und Benutzer zu analysieren. (TZ 25)	nicht umgesetzt
23	In einem ganzheitlichen Konzept wären die Strategien und Ziele für das Marketing der Österreichischen Nationalbibliothek zu formulieren, daraus die von ihr einzusetzenden Marketinginstrumente abzuleiten, um somit über einen langfristigen und nachhaltigen Entwicklungsplan zum Marketing zu verfügen. (TZ 26)	umgesetzt
24	Die Erträge und Aufwendungen wären – wie in § 196 Unternehmensgesetzbuch festgeschrieben – in der Gewinn– und Verlustrechnung unverkürzt auszuweisen. (TZ 32)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
25	Die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums sollte die Geschäftsordnung für das Kuratorium einhalten und künftig beim Abschluss von Dienstverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung alle Vorgaben des Bundeskanzleramts – insbesondere die zu vereinbarenden Zielinhalte und die Dauer der Zielvereinbarung betreffend – einzuhalten. Außerdem sollte die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums die Zielvereinbarung mit dem Bundeskanzleramt abstimmen und diese vorab und nach deren Abschluss an das Bundeskanzleramt übermitteln. (TZ 33)	nicht umgesetzt
26	Bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wäre auch künftig auf die Interessensphäre der Österreichischen Nationalbibliothek und die Vermeidung von Interessenkonflikten zu achten. (TZ 34)	nicht umgesetzt
27	Der Prozess der Einrichtung eines Internen Kontrollsystems wäre möglichst rasch abzuschließen. (TZ 37)	nicht umgesetzt

Fazit

Von den an das vormals zuständige Bundeskanzleramt ergangenen sechs Empfehlungen setzte das nunmehr zuständige Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport drei zur Gänze bzw. teilweise um. Offen blieben die Definition des Begriffs der Dauerleihgabe und der Abschluss einer Rahmenzielvereinbarung.

Die Österreichische Nationalbibliothek setzte von den 27 Empfehlungen, die an sie gerichtet waren, 14 um und sagte bei einer die Umsetzung zu. Sie entwickelte dadurch ihre internen Abläufe weiter und verbesserte ihre Organisation. Die restlichen Empfehlungen blieben jedoch offen, insbesondere von den vier zentralen Empfehlungen wurde nur eine umgesetzt.

Bei manchen internen Abläufen bestand weiterhin Verbesserungspotenzial: So fehlte nach wie vor ein verbindliches Berechnungsschema zur Ermittlung der Folgekosten von unentgeltlichen Zuwendungen. Auch sah sich die Österreichische Nationalbibliothek – entgegen der Ansicht des RH – nicht an die gesetzlich gebotene Inventarisierungsverpflichtung bei jenen Zweitexemplaren von Pflichtablieferungen gebunden, die sie nicht benötigte. Der Prozess zur Errichtung des Internen Kontrollsystems war noch nicht abgeschlossen, weil nach wie vor nicht ausgeschlossen war, dass dezentral Arbeitsanweisungen bestanden, die Kontrolllücken zuließen.

Forschungs– und Wissenschaftskommunikation

Bund 2019/41

Der RH überprüfte von März bis Juli 2018 die Forschungs– und Wissenschaftskommunikation. Dafür waren großteils drei Ministerien zuständig: neben dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Bereich gewerblicher und industrieller Forschung und das vormals zuständige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Bereich angewandter Forschung und Technologieentwicklung. Ziel der Überprüfung war es, Rahmenbedingungen, Strategie, Wirkung und Mittelausatz zu beurteilen. Die Überprüfung bezog sich auf die Forschungs– und Wissenschaftskommunikation als Information an die Bürgerinnen und Bürger, nicht aber auf den Dialog zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	In den Prüfungsprogrammen der Internen Revisionen wären, unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes, auch Prüfungen im Bereich der Forschungs– und Wissenschaftskommunikation vorzusehen. (TZ 6)	zugelagt
2	In festgelegten Intervallen und unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Überlegungen wäre eine gemeinsame Umfrage durchzuführen, um den Ist–Stand im Bereich der Forschungs– und Wissenschaftskommunikation zu erheben und um bei Bedarf darauf aufbauend weitere Maßnahmen zu deren Verbesserung zu setzen. (TZ 8)	zugelagt
3	Kommunikationsziele wären für die jeweiligen Zielgruppen und Tätigkeitsbereiche auszuarbeiten, abzustimmen und mit entsprechenden Meilensteinen und Medienplänen zu unterlegen. (TZ 13)	zugelagt
4	Bezüglich direkt vergebener Medienkooperationen und Inserate wären: • Ziele, Zielgruppen und Werbemittel im Vorfeld zu definieren und an Reichweiten entsprechend den Zielgruppen zu orientieren, • diese – im Sinne eines sparsamen Mitteleinsatzes – auf ihre Notwendigkeit und Eignung zur Zielerreichung zu prüfen und nach Möglichkeit vermehrt digitale Medien, wie Websites und soziale Medien, einzusetzen, • diese im Rahmen von Kampagnen zu bündeln und dabei Mediengruppen zuzuordnen sowie • nach definierten Zeiträumen und unter Berücksichtigung des Aufwands Evaluierungen in Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahmen durchzuführen. (TZ 15)	zugelagt
5	Direktvergaben von Medienkooperationen und Inseraten, die nur von einem bestimmten Unternehmen bzw. Printmedium erbracht werden können, wären entsprechend zu begründen und zu dokumentieren. Zudem wären thematisch bzw. zeitlich zusammenhängende Einzelaufträge für eine allfällige Auftragswertberechnung zusammenzurechnen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Hinsichtlich des Beschaffungsprozesses für direkt vergebene Medienkooperationen und Inserate wären spezifische Regelungen (z.B. zur Einholung von Vergleichsangeboten bzw. von vergleichenden Preisauskünften) in den jeweiligen Beschaffungsrichtlinien zu treffen. (TZ 15)	umgesetzt
7	Eine Übersicht bzw. ein Konzept für den digitalen Bereich und die sozialen Medien wäre zu erstellen und deren Einsatz auf die wesentlichen Themenbereiche zu fokussieren. Zudem wäre auf die Aktualität der Websites bzw. deren Verknüpfungen zu achten und Zugriffsstatistiken wären zu dokumentieren. (TZ 17)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Maßnahmen der Forschungs– und Wissenschaftskommunikation wären weniger durch Medienkooperationen und Inserate, sondern vermehrt durch Programme, die in Wirkungsziele bzw. strategische Ziele eingebettet sind und über Richtlinien und Qualitätskontrollen sowie entsprechende Evaluierungen verfügen, zu setzen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
9	Gemeinsam mit den die Forschungsförderungsprogramme abwickelnden Intermediären wäre zu prüfen, inwieweit Elemente der Forschungskommunikation als Teil von öffentlich geförderten Projekten noch stärker eingesetzt werden können, um Sinn, Nutzen und Wirkung von Forschungsprojekten – in klarer, verständlicher und nach Möglichkeit in partizipativer Weise – zu vermitteln. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
10	Bezüglich des Kommunikationsnetzwerks zu den Themenfeldern Wissenschaft, Bildung, Technologie und Innovation wäre der Abschluss einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung für mehrjährige Beauftragungen zu prüfen. Zudem wären – nach mehrjähriger Beauftragung – die Ziele und die Erfolge der Medienkooperation anhand eines aussagekräftigen Leistungsberichts zu evaluieren. (TZ 19)	k.A.
11	Werkverträge wären schriftlich vor Beginn der Leistungserbringung zu unterfertigen. (TZ 19)	zugestimmt
12	Nach mehrjähriger Schaltung bzw. ab einer zu bestimmenden Auftragssumme wären jedenfalls Nutzen und Kosten bzw. Ziele und Erfolge von Medienkooperationen mit Fachmagazinen bzw. Fachverlagen zu evaluieren. (TZ 20)	zugestimmt
13	Bei der Vergabe von Mitteln für vergleichbare Projektleistungen wäre aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen klar zwischen dem Abschluss von Förder– und Werkverträgen zu differenzieren, um eine transparente und einheitliche Zuordnung der Projekte zu Förderungen bzw. Aufträgen sicherzustellen. (TZ 24)	zugestimmt
14	Im Rahmen der „Langen Nacht der Forschung“ wären Doppelgleisigkeiten bzw. eine interne Konkurrenzierung der Standorte zu vermeiden. (TZ 25)	k.A.
15	Die Website der „Langen Nacht der Forschung“ wäre künftig fortlaufend und federführend von einer Stelle zu betreiben und zu verwalten. (TZ 25)	umgesetzt
16	Für die „Lange Nacht der Forschung“ wäre eine mehrjährige Finanzierungsvereinbarung mit entsprechender Mittelbindung vorzusehen. (TZ 25)	zugestimmt
17	Bei Beschaffungen wäre der Aktenlauf gemäß den Bestimmungen der geltenden Revisionsordnung zu gestalten. Um eine Befassung mit Bagatelldfällen zu vermeiden, könnten bestimmte Betragsuntergrenzen für die Befassung der Internen Revision festgesetzt werden. (TZ 6)	umgesetzt
18	Im Rahmen des Wirkungscontrollings wären Kennzahlen derart zu gestalten, dass diese auf gleichartigen und damit vergleichbaren Datensätzen beruhen. (TZ 9)	umgesetzt
19	Ein unterjähriges Wirkungscontrolling wäre vorzunehmen, um eine zeitgerechte und effiziente Steuerung der Zielerreichung zu gewährleisten. (TZ 9)	nicht umgesetzt
20	In den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplänen wären die Kennzahlen im Rahmen der Wirkungsorientierung durchgängig über den gesamten Planungshorizont (vier Jahre) darzustellen. Ressourcen–, Ziel– und Leistungspläne wären als interne Vereinbarung zwischen unterschiedlichen Vertragspartnern abzuschließen. (TZ 9)	zugestimmt
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		
1	In den Prüfungsprogrammen der Internen Revisionen wären, unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes, auch Prüfungen im Bereich der Forschungs– und Wissenschaftskommunikation vorzusehen. (TZ 6)	zugestimmt
2	In festgelegten Intervallen und unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Überlegungen wäre eine gemeinsame Umfrage durchzuführen, um den Ist–Stand im Bereich der Forschungs– und Wissenschaftskommunikation zu erheben und um bei Bedarf darauf aufbauend weitere Maßnahmen zu deren Verbesserung zu setzen. (TZ 8)	zugestimmt
3	Kommunikationsziele wären für die jeweiligen Zielgruppen und Tätigkeitsbereiche auszuarbeiten, abzustimmen und mit entsprechenden Meilensteinen und Medienplänen zu unterlegen. (TZ 13)	zugestimmt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
4	Bezüglich direkt vergebener Medienkooperationen und Inserate wären: • Ziele, Zielgruppen und Werbemittel im Vorfeld zu definieren und an Reichweiten entsprechend den Zielgruppen zu orientieren, • diese – im Sinne eines sparsamen Mitteleinsatzes – auf ihre Notwendigkeit und Eignung zur Zielerreichung zu prüfen und nach Möglichkeit vermehrt digitale Medien, wie Websites und soziale Medien, einzusetzen, • diese im Rahmen von Kampagnen zu bündeln und dabei Mediengruppen zuzuordnen sowie • nach definierten Zeiträumen und unter Berücksichtigung des Aufwands Evaluierungen in Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahmen durchzuführen. (TZ 15)	zugesagt
5	Direktvergaben von Medienkooperationen und Inseraten, die nur von einem bestimmten Unternehmen bzw. Printmedium erbracht werden können, wären entsprechend zu begründen und zu dokumentieren. Zudem wären thematisch bzw. zeitlich zusammenhängende Einzelaufträge für eine allfällige Auftragswertberechnung zusammenzurechnen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
6	Hinsichtlich des Beschaffungsprozesses für direkt vergebene Medienkooperationen und Inserate wären spezifische Regelungen (z.B. zur Einholung von Vergleichsangeboten bzw. von vergleichenden Preisaukünften) in den jeweiligen Beschaffungsrichtlinien zu treffen. (TZ 15)	zugesagt
7	Eine Übersicht bzw. ein Konzept für den digitalen Bereich und die sozialen Medien wäre zu erstellen und deren Einsatz auf die wesentlichen Themenbereiche zu fokussieren. Zudem wäre auf die Aktualität der Websites bzw. deren Verknüpfungen zu achten und Zugriffsstatistiken wären zu dokumentieren. (TZ 17)	zugesagt
8	Maßnahmen der Forschungs– und Wissenschaftskommunikation wären weniger durch Medienkooperationen und Inserate, sondern vermehrt durch Programme, die in Wirkungsziele bzw. strategische Ziele eingebettet sind und über Richtlinien und Qualitätskontrollen sowie entsprechende Evaluierungen verfügen, zu setzen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
9	Gemeinsam mit den die Forschungsförderungsprogramme abwickelnden Intermediären wäre zu prüfen, inwieweit Elemente der Forschungskommunikation als Teil von öffentlich geförderten Projekten noch stärker eingesetzt werden können, um Sinn, Nutzen und Wirkung von Forschungsprojekten – in klarer, verständlicher und nach Möglichkeit in partizipativer Weise – zu vermitteln. (TZ 18)	zugesagt
10	Bezüglich des Kommunikationsnetzwerks zu den Themenfeldern Wissenschaft, Bildung, Technologie und Innovation wäre der Abschluss einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung für mehrjährige Beauftragungen zu prüfen. Zudem wären – nach mehrjähriger Beauftragung – die Ziele und die Erfolge der Medienkooperation anhand eines aussagekräftigen Leistungsberichts zu evaluieren. (TZ 19)	zugesagt
11	Werkverträge wären schriftlich vor Beginn der Leistungserbringung zu unterfertigen. (TZ 19)	zugesagt
12	Nach mehrjähriger Schaltung bzw. ab einer zu bestimmenden Auftragssumme wären jedenfalls Nutzen und Kosten bzw. Ziele und Erfolge von Medienkooperationen mit Fachmagazinen bzw. Fachverlagen zu evaluieren. (TZ 20)	zugesagt
13	Bei der Vergabe von Mitteln für vergleichbare Projektleistungen wäre aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen klar zwischen dem Abschluss von Förder– und Werkverträgen zu differenzieren, um eine transparente und einheitliche Zuordnung der Projekte zu Förderungen bzw. Aufträgen sicherzustellen. (TZ 24)	umgesetzt
14	Im Rahmen der „Langen Nacht der Forschung“ wären Doppelgleisigkeiten bzw. eine interne Konkurrenzierung der Standorte zu vermeiden. (TZ 25)	k.A.
15	Die Website der „Langen Nacht der Forschung“ wäre künftig fortlaufend und federführend von einer Stelle zu betreiben und zu verwalten. (TZ 25)	umgesetzt
16	Für die „Lange Nacht der Forschung“ wäre eine mehrjährige Finanzierungsvereinbarung mit entsprechender Mittelbindung vorzusehen. (TZ 25)	zugesagt
17	Bei Beschaffungen wäre der Aktenlauf gemäß den Bestimmungen der geltenden Revisionsordnung zu gestalten. Um eine Befassung mit Bagatellfällen zu vermeiden, könnten bestimmte Betragsuntergrenzen für die Befassung der Internen Revision festgesetzt werden. (TZ 6)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
21	In den Berichten zur Kommunikationskampagne „Forschungsplatz Österreich“ wäre insbesondere bezüglich des Erfolgsindikators „Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze“ auf eine zeitnahe und realistische Berichterstattung zu achten. (TZ 22)	zugelagt
22	Bei Beratungsleistungen wären die Auswahl und die Preisangemessenheit bei Direktvergaben entsprechend zu dokumentieren; für eine entsprechende Einbindung der Fachabteilung und Dokumentation wäre zu sorgen. (TZ 23)	zugelagt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	In den Prüfungsprogrammen der Internen Revisionen wären, unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes, auch Prüfungen im Bereich der Forschungs- und Wissenschaftskommunikation vorzusehen. (TZ 6)	zugelagt
2	In festgelegten Intervallen und unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen wäre eine gemeinsame Umfrage durchzuführen, um den Ist-Stand im Bereich der Forschungs- und Wissenschaftskommunikation zu erheben und um bei Bedarf darauf aufbauend weitere Maßnahmen zu deren Verbesserung zu setzen. (TZ 8)	zugelagt
3	Kommunikationsziele wären für die jeweiligen Zielgruppen und Tätigkeitsbereiche auszuarbeiten, abzustimmen und mit entsprechenden Meilensteinen und Medienplänen zu unterlegen. (TZ 13)	zugelagt
4	Bezüglich direkt vergebener Medienkooperationen und Inserate wären: • Ziele, Zielgruppen und Werbemittel im Vorfeld zu definieren und an Reichweiten entsprechend den Zielgruppen zu orientieren, • diese – im Sinne eines sparsamen Mitteleinsatzes – auf ihre Notwendigkeit und Eignung zur Zielerreichung zu prüfen und nach Möglichkeit vermehrt digitale Medien, wie Websites und soziale Medien, einzusetzen, • diese im Rahmen von Kampagnen zu bündeln und dabei Mediengruppen zuzuordnen sowie • nach definierten Zeiträumen und unter Berücksichtigung des Aufwands Evaluierungen in Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahmen durchzuführen. (TZ 15)	zugelagt
5	Direktvergaben von Medienkooperationen und Inseraten, die nur von einem bestimmten Unternehmen bzw. Printmedium erbracht werden können, wären entsprechend zu begründen und zu dokumentieren. Zudem wären thematisch bzw. zeitlich zusammenhängende Einzelaufträge für eine allfällige Auftragswertberechnung zusammenzurechnen. (TZ 15)	zugelagt
6	Hinsichtlich des Beschaffungsprozesses für direkt vergebene Medienkooperationen und Inserate wären spezifische Regelungen (z.B. zur Einholung von Vergleichsangeboten bzw. von vergleichenden Preisauskünften) in den jeweiligen Beschaffungsrichtlinien zu treffen. (TZ 15)	zugelagt
7	Eine Übersicht bzw. ein Konzept für den digitalen Bereich und die sozialen Medien wäre zu erstellen und deren Einsatz auf die wesentlichen Themenbereiche zu fokussieren. Zudem wäre auf die Aktualität der Websites bzw. deren Verknüpfungen zu achten und Zugriffsstatistiken wären zu dokumentieren. (TZ 17)	zugelagt
8	Maßnahmen der Forschungs- und Wissenschaftskommunikation wären weniger durch Medienkooperationen und Inserate, sondern vermehrt durch Programme, die in Wirkungsziele bzw. strategische Ziele eingebettet sind und über Richtlinien und Qualitätskontrollen sowie entsprechende Evaluierungen verfügen, zu setzen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
9	Gemeinsam mit den die Forschungsförderungsprogramme abwickelnden Intermediären wäre zu prüfen, inwieweit Elemente der Forschungskommunikation als Teil von öffentlich geförderten Projekten noch stärker eingesetzt werden können, um Sinn, Nutzen und Wirkung von Forschungsprojekten – in klarer, verständlicher und nach Möglichkeit in partizipativer Weise – zu vermitteln. (TZ 18)	zugelagt
10	Bezüglich des Kommunikationsnetzwerks zu den Themenfeldern Wissenschaft, Bildung, Technologie und Innovation wäre der Abschluss einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung für mehrjährige Beauftragungen zu prüfen. Zudem wären – nach mehrjähriger Beauftragung – die Ziele und die Erfolge der Medienkooperation anhand eines aussagekräftigen Leistungsberichts zu evaluieren. (TZ 19)	zugelagt
11	Werkverträge wären schriftlich vor Beginn der Leistungserbringung zu unterfertigen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
12	Nach mehrjähriger Schaltung bzw. ab einer zu bestimmenden Auftragssumme wären jedenfalls Nutzen und Kosten bzw. Ziele und Erfolge von Medienkooperationen mit Fachmagazinen bzw. Fachverlagen zu evaluieren. (TZ 20)	zugesagt
13	Bei der Vergabe von Mitteln für vergleichbare Projektleistungen wäre aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen klar zwischen dem Abschluss von Förder- und Werkverträgen zu differenzieren, um eine transparente und einheitliche Zuordnung der Projekte zu Förderungen bzw. Aufträgen sicherzustellen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
14	Im Rahmen der „Langen Nacht der Forschung“ wären Doppelgleisigkeiten bzw. eine interne Konkurrenzierung der Standorte zu vermeiden. (TZ 25)	k.A.
15	Die Website der „Langen Nacht der Forschung“ wäre künftig fortlaufend und federführend von einer Stelle zu betreiben und zu verwalten. (TZ 25)	umgesetzt
16	Für die „Lange Nacht der Forschung“ wäre eine mehrjährige Finanzierungsvereinbarung mit entsprechender Mittelbindung vorzusehen. (TZ 25)	zugesagt
23	Die im Aufbau befindlichen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung gemäß Wirkungsmonitoringbericht 2016 wären weiterzuverfolgen und zu implementieren. (TZ 10)	zugesagt
24	Die Ausgaben für Inserate zu den Forschungspraktika wären zu reduzieren und zielgruppenorientiert zu gestalten. (TZ 21)	umgesetzt
25	Im Rahmen der Online-Bewerbung wäre bei den Bewerberinnen und Bewerbern für Forschungspraktika die Wirkung der dazugehörigen Kommunikationsmaßnahmen abzufragen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt

Fazit

Die Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzten den Großteil der Empfehlungen ganz oder teilweise um bzw. sagten die Umsetzung zu.

Die zentrale Empfehlung, Maßnahmen der Forschungs- und Wissenschaftskommunikation weniger durch Medienkooperationen und Inserate zu setzen, sondern vermehrt durch Programme, die in Wirkungsziele bzw. strategische Ziele eingebettet sind und über Richtlinien und Qualitätskontrollen sowie Evaluierungen verfügen, setzten die Ministerien teilweise um.

Für die weiteren zentralen Empfehlungen sagten sie die Umsetzung zu:

- Kommunikationsziele für Zielgruppen auszuarbeiten, abzustimmen, mit entsprechenden Meilensteinen und Medienplänen zu unterlegen,
- Ziele, Zielgruppen und Werbemittel im Vorfeld zu definieren und an Reichweiten zu orientieren,
- Medienkooperationen und Inserate auf ihre Notwendigkeit und Eignung zur Zielerreichung zu prüfen und nach Möglichkeit vermehrt digitale Medien, wie Websites und soziale Medien, einzusetzen sowie
- nach definierten Zeiträumen und unter Berücksichtigung des Aufwands die Wirksamkeit zu evaluieren.

Folgende Umsetzungsschritte teilten die Ministerien im Nachfrageverfahren mit: Die drei Ministerien vereinheitlichten die Website zur „Langen Nacht der Forschung“. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung adaptierte die Wirkungskennzahlen und aktualisierte die Beschaffungsrichtlinie. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort schloss im Bereich Medienkooperationen keine Förderverträge mehr ab. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie reduzierte die Ausgaben für Inserate zu den Forschungspraktika.

Offen blieben die Umgestaltung des Aktenlaufs im Sinne der Revisionsordnung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und die Einrichtung eines unterjährigen Wirkungscontrollings im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH

Bund 2019/42

Der RH überprüfte von April bis Juni 2018 die AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH. Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung

- der rechtlichen Rahmenbedingungen,
- der Aufbauorganisation,
- der Strategien und Ziele,
- der Aufgabenerfüllung,
- der Wirkungen,
- der wirtschaftlichen Lage,
- der Controlling– bzw. Monitoringmaßnahmen sowie
- des Internen Kontrollsystems.

Der Bericht enthielt 38 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH		
1	In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wäre der Compliance–Bereich hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert an den Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex – zu regeln. (TZ 3)	umgesetzt
2	In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung wäre der Compliance–Bereich hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert an den Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex – zu regeln. (TZ 4)	umgesetzt
3	Der Steuerungsbeirat sollte im Gesellschaftsvertrag verankert und seine Kompetenzen sowie Mitglieder in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. (TZ 5)	nicht umgesetzt
4	Die festgelegte Aufgabenverteilung zwischen den Teams wäre schriftlich zu dokumentieren und in das Organisationshandbuch der Gesellschaft aufzunehmen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Arbeitsplatzbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten vorgesehen werden, um Aufgaben und Verantwortungen klarzustellen sowie die Effektivität des Qualitätsmanagements zu stärken. (TZ 6, TZ 21)	umgesetzt
6	Das Kennzahlensystem der Strategie „Mittelfriststrategie und Planung 2021“ sollte um leistungs– und wirkungsbezogene quantitative Indikatoren (z.B. Anzahl und Volumen von Innovationsprojekten) erweitert werden. (TZ 7)	zugesagt
7	In den Zielvereinbarungen wären qualitative und quantitative Zielgrößen zu kombinieren sowie Meilensteine aufzunehmen. (TZ 8)	umgesetzt
8	In der Business Unit Mobilitätsinnovationen wäre die Anzahl der Innovationsprojekte und deren Ressourceneinsatz zu erhöhen. (TZ 11)	umgesetzt
9	Für die Koordination und Abwicklung von Innovationsprojekten sollten verbindliche Vorgaben und ein IT–unterstütztes Geschäftsprozessmanagement–Tool eingeführt werden. (TZ 11, TZ 12)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
10	Die Ressourcen für die IVS–Schlichtungsstelle wären zu vermindern, weil seit der Errichtung noch keine Schlichtungsverfahren angefallen waren. (TZ 12)	nicht umgesetzt
11	Ein möglichst hoher Anteil an innovativen Projekten sollte angestrebt werden, um durch die Umsetzung von Innovationsthemen den Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu sichern bzw. zu steigern. (TZ 13)	zugelagt
12	Die für den Unternehmenszweck wesentlichen Wirkungskennzahlen der Balanced Scorecard sollten mit ambitionierten Zielwerten definiert sowie die Überwachung der Zielerreichung mit fehlerfreien Istwerten dargestellt werden. (TZ 14)	nicht umgesetzt
13	Die Leistungen der Gesellschaft – insbesondere im Bereich der Innovationsprojekte – wären regelmäßig auf ihre Wirkungen zu analysieren und den Wirkungszielen des Ministeriums zuzuordnen. (TZ 15)	umgesetzt
14	Die Erlöse aus Arbeitskräfteüberlassungen wären in der Gewinn– und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
15	Auf die Entwicklung des Personalaufwands wäre besonders zu achten, und es sollte durch kostendämpfende Maßnahmen, wie bspw. restriktive Personalpolitik und Personaleinstufungen, Kostensteigerungen entgegengewirkt werden. (TZ 19)	umgesetzt
16	Die Zweckmäßigkeit der maximal erreichbaren Höhe der leistungs– und erfolgsorientierten Prämien für Führungskräfte sollte – insbesondere angesichts der fast ausschließlich öffentlichen Finanzierung der gemeinnützigen Gesellschaft sowie der regelmäßigen Erfüllung von nahezu 100 % der Zielvorgaben – evaluiert werden. (TZ 21)	umgesetzt
17	Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wären für Tätigkeiten, die bereits mit dem jeweiligen Grundgehalt abgegolten sind, nicht zusätzlich Zulagen auszusahlen. (TZ 21)	umgesetzt
18	Es wären keine Valorisierungen von Gehältern an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubahlen, wenn diese nicht durch vertragliche Bestimmungen in den Anstellungsverträgen vereinbart waren. (TZ 23)	umgesetzt
19	Neben den quantitativen Daten wären auch qualitative Informationen zu den Innovationsprojekten (z.B. Stand und Verlauf der Projekte) in das standardisierte Controlling und Monitoring einzubeziehen. (TZ 24)	zugelagt
20	Der Bundes Public Corporate Governance Kodex sollte bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrags aufgenommen werden und alle Abweichungen zum Kodex wären im Corporate Governance Bericht festzuhalten und zu begründen. (TZ 25)	zugelagt
21	Zur Systemprüfung „Internes Kontrollsystem“ sollte zeitnah eine Follow–up–Prüfung durchgeführt werden. (TZ 27)	zugelagt
22	Nach ausreichender Erfahrung mit den externen Beauftragten im Zuge der Durchführung von System– und Follow–up–Prüfungen des Internen Kontrollsystems wären diese zu evaluieren und nach Kosten– und Leistungskriterien neu zu beurteilen. (TZ 27)	zugelagt
23	Auf eine rasche Umsetzung der Empfehlungen des externen Beratungsunternehmens sollte geachtet werden, um die Qualität des Internen Kontrollsystems im Hinblick auf die Risikoeindämmung zu gewährleisten. (TZ 27)	umgesetzt
24	Ein IT–unterstütztes Organisationshandbuch („Prozesslandkarte“) wäre einzuführen, das alle Prozesse übersichtlich darstellt. (TZ 28)	zugelagt
25	Im Sinne eines wirkungsvollen Internen Kontrollsystems sollten alle Nebenbeschäftigten (entgeltliche und unentgeltliche) einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. (TZ 29)	umgesetzt
26	Im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle bzw. der Sicherstellung des Vier–Augen–Prinzips wäre auch bei der Durchführung von Zahlungen bis 20.000 EUR eine verpflichtende gemeinsame Verfügung durch zwei Zeichnungsberechtigte und Stellvertretungsregelungen vorzusehen. (TZ 30)	umgesetzt
27	Eine Kassarichtlinie sollte erstellt werden, welche die Führung der Handkassa umfassend – insbesondere die Aufzeichnungs– und Aufbewahrungspflichten sowie die Stellvertretung – regelt. (TZ 31)	umgesetzt
28	Ein elektronisches Kassabuch mit einer Schnittstelle zum Finanzbuchhaltungssystem der Gesellschaft wäre einzuführen. (TZ 31)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
29	Bei allen Beschaffungen sollten die internen Leitfäden „Bestellprozess“ sowie „IT–Bestellprozess“ hinsichtlich der Betragsgrenzen und der Einholung von Vergleichsangeboten eingehalten werden. (TZ 32)	umgesetzt
30	Vor der Anschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs sollte – entsprechend den Bestimmungen der Bundes–Vertragsschablonenverordnung – die betriebliche Notwendigkeit geprüft sowie bei der Wahl des Fahrzeugmodells auf die Möglichkeit der Vorsteuerabzugsberechtigung geachtet werden. (TZ 33)	umgesetzt
31	Die bestehenden Schnittstellen zwischen der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH und dem Ressort wären klar zu strukturieren und die festgelegte Aufgabenverteilung schriftlich zu dokumentieren. (TZ 2)	umgesetzt
32	Die Richtlinie „Aktivitätenplanung“ wäre einzuhalten, um die strategischen Vorgaben und die darauf aufbauenden geplanten Aktivitäten vor dem Beginn der Aufgabenerfüllung abzustimmen und zu genehmigen sowie deren Finanzierung zeitgerecht sicherzustellen. (TZ 10)	zugesagt
33	Das Darlehen sollte nach Möglichkeit nicht weiter verlängert werden, um lediglich mit dem Unternehmenszweck im Zusammenhang stehende Positionen in der Bilanz der Gesellschaft auszuweisen. (TZ 17)	zugesagt
34	Vor einer nochmaligen Verlängerung des Darlehens sollte im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen die Übernahme des Darlehens durch eine andere Gesellschaft des Bundes – vorzugsweise mit einem Unternehmenszweck im Bereich der Immobilienentwicklung – geprüft werden. (TZ 17)	umgesetzt
35	Im Zuge der geplanten Wiederveranlagung der im Oktober 2017 ausgelaufenen Obligation wären die liquiden Mittel auf ein für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft notwendiges Ausmaß zu senken und es wäre auf eine risikoaverse Veranlagung der Geldmittel zu achten. (TZ 17)	umgesetzt
36	Im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung sollte die Erhöhung des Personalstands im Ministerium durch Überlassungsverträge vermieden werden. (TZ 22, TZ 23)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
31	Die bestehenden Schnittstellen zwischen der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH und dem Ressort wären klar zu strukturieren und die festgelegte Aufgabenverteilung schriftlich zu dokumentieren. (TZ 2)	umgesetzt
32	Die Richtlinie „Aktivitätenplanung“ wäre einzuhalten, um die strategischen Vorgaben und die darauf aufbauenden geplanten Aktivitäten vor dem Beginn der Aufgabenerfüllung abzustimmen und zu genehmigen sowie deren Finanzierung zeitgerecht sicherzustellen. (TZ 10)	zugesagt
33	Das Darlehen sollte nach Möglichkeit nicht weiter verlängert werden, um lediglich mit dem Unternehmenszweck im Zusammenhang stehende Positionen in der Bilanz der Gesellschaft auszuweisen. (TZ 17)	zugesagt
34	Vor einer nochmaligen Verlängerung des Darlehens sollte im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen die Übernahme des Darlehens durch eine andere Gesellschaft des Bundes – vorzugsweise mit einem Unternehmenszweck im Bereich der Immobilienentwicklung – geprüft werden. (TZ 17)	umgesetzt
35	Im Zuge der geplanten Wiederveranlagung der im Oktober 2017 ausgelaufenen Obligation wären die liquiden Mittel auf ein für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft notwendiges Ausmaß zu senken und es wäre auf eine risikoaverse Veranlagung der Geldmittel zu achten. (TZ 17)	umgesetzt
36	Im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung sollte die Erhöhung des Personalstands im Ministerium durch Überlassungsverträge vermieden werden. (TZ 22, TZ 23)	teilweise umgesetzt
37	In den Gremien der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH wären Rollenkonflikte und Unvereinbarkeiten bei der Wahrnehmung von Organfunktionen zu vermeiden und die Diversität durch Mitglieder aus Wissenschaft und Forschung zu erhöhen. (TZ 25)	nicht umgesetzt
38	Bestimmungen über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen wären in die Anstellungsverträge der Geschäftsführung – entsprechend den Bestimmungen der Bundes–Vertragsschablonenverordnung – aufzunehmen. (TZ 33)	umgesetzt

Fazit

Die AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzten einen Großteil der an sie gerichteten Empfehlungen um. Darunter die zentrale Empfehlung, die bestehenden Schnittstellen zwischen der Gesellschaft und dem Ministerium klar zu strukturieren und die festgelegte Aufgabenverteilung schriftlich zu dokumentieren.

Zu einer Reihe weiterer Empfehlungen sagten die Gesellschaft und das Ministerium die Umsetzung zu. So wollen sie einen möglichst hohen Anteil an innovativen Projekten anstreben, um durch die Umsetzung von Innovationsthemen den Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu sichern bzw. zu steigern.

Die zentrale Empfehlung an das Ministerium, im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung die Erhöhung des Personalstands im Ministerium durch Überlassungsverträge zu vermeiden, setzte dieses teilweise um: Die Anzahl an Überlassungen war von fünf auf zwei zurückgegangen.

Offen blieben sechs Empfehlungen; z.B. die Empfehlung, in den Gremien der Gesellschaft Rollenkonflikte und Unvereinbarkeiten bei der Wahrnehmung von Organfunktionen zu vermeiden, oder die Empfehlung, die Diversität durch Mitglieder aus Wissenschaft und Forschung zu erhöhen.

Diabetes–Prävention und –Versorgung

Bund 2019/43

Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2018 die Diabetes–Prävention und –Versorgung im niedergelassenen Bereich. Ziel der beim damals zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und den damals zuständigen Sozialversicherungsträgern – Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Niederösterreichische und Tiroler Gebietskrankenkasse – erfolgten Überprüfung war die Beurteilung von präventiven Maßnahmen und der Gesundheitsförderung sowie der Versorgung betreffend Diabetes Typ 2. Der Bericht enthielt 29 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Es wären valide und vollständige Datengrundlagen (Epidemiologie, Diagnosen, beanspruchte Leistungen, Wirkung der Behandlung) zu Diabetes zu schaffen. Weiters wäre eine Stelle festzulegen, die verfügbare Daten sektorenübergreifend zusammenfasst und daraus Handlungsempfehlungen ableitet. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Gemeinsam mit den anderen Krankenversicherungsträgern und den Ländern wäre die Umsetzung der Österreichischen Diabetes–Strategie 2017 und ihrer Handlungsempfehlungen sicherzustellen. Dazu wäre vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter Einbindung der Bundes–Zielsteuerungskommission zeitnah ein Umsetzungsplan mit konkreten Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und messbaren Ergebnisindikatoren vorzuschlagen. (TZ 5)	zugessagt
3	Es wären evidenzbasierte österreichweite Gesundheitsförderungs– und Präventionsprojekte im Bereich Diabetes zu priorisieren und zu forcieren. (TZ 6)	zugessagt
4	Auf eine einheitliche und elektronische Erfassung von gesundheitsbezogenen Daten aus ärztlichen Untersuchungen, wie z.B. Mutter–Kind–Pass–Untersuchungen, schulärztliche Untersuchungen, Jugendlichenuntersuchungen, Stellungsuntersuchungen oder Vorsorgeuntersuchungen, wäre hinzuwirken. In der Folge wären – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben – eine zentrale Zusammenführung, Nutzung und Archivierung dieser Daten für gesundheitspolitische Analysen zu veranlassen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
5	Es wäre zu erheben, welche Gesundheitsberufe im niedergelassenen Bereich für eine adäquate Diabetes–Versorgung erforderlich sind, und diese wären zeitnah in das bestehende Versorgungsangebot zu integrieren. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
6	Ein flächendeckendes, strukturiertes, niederschwelliges Schulungsangebot für Diabetikerinnen und Diabetiker wäre anzubieten, und Erkrankte wären zur Teilnahme daran zu motivieren. (TZ 20)	zugessagt
7	Auf eine zeitnahe Einrichtung der im Bundes–Zielsteuerungsvertrag 2017 bis 2021 vorgesehenen Telegesundheitsdienste wäre hinzuwirken und darin wären die Ergebnisse von Pilotprojekten aus dem Bereich Diabetes einfließen zu lassen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
15	Bei der empfohlenen Verbesserung der Datengrundlagen wären auch die regionalen und geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Diabetes Typ 2–Erkrankungen zu analysieren und in Zukunft bei Prävention und Versorgung zu berücksichtigen. (TZ 4)	umgesetzt
16	Die Daten der Jugendlichenuntersuchung wären für gesundheitspolitische Analysen und Maßnahmen generell und speziell im Bereich Diabetes zu nutzen, um frühzeitig (sozial) medizinische Risikofaktoren dieser Altersgruppe erkennen und gegensteuern zu können. (TZ 8)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
17	Es wären österreichweit verpflichtende Standards für Patientenschulungen festzusetzen, jedenfalls Diätologinnen und Diätologen sowie Diabetesberaterinnen und –berater in die Wissensvermittlung einzubeziehen und dabei Ernährungs– und Bewegungsthemen zu thematisieren. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
23	Der Abschluss von Vereinbarungen über die freiwillige Verringerung des Zuckeranteils in Lebensmitteln wäre anzustreben. (TZ 6)	umgesetzt
24	Im Gesundheitsqualitätsgesetz vorgesehene Möglichkeiten für bundesweite bzw. für verbindliche Qualitätsleit– oder –richtlinien im Bereich Diabetes wären zu nutzen, um eine einheitliche Vorgehensweise für Prävention und Behandlung von Diabetes Typ 2 über alle Versorgungsebenen sicherzustellen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
25	In dem zu erlassenden Qualitätsstandard wären eine verpflichtende Festlegung und Evaluierung individueller Therapieziele vorzusehen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
26	Bei den von Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmedizinern zu absolvierenden Fortbildungen wären jedenfalls diabetesbezogene Angebote vorzusehen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
27	Auf bundesweit einheitliche Mindeststandards für die Aus– und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten, die am Disease Management Programm Diabetes teilnehmen, wäre hinzuwirken. (TZ 22)	umgesetzt
Dachverband der Sozialversicherungsträger		
1	Es wären valide und vollständige Datengrundlagen (Epidemiologie, Diagnosen, beanspruchte Leistungen, Wirkung der Behandlung) zu Diabetes zu schaffen. Weiters wäre eine Stelle festzulegen, die verfügbare Daten sektorenübergreifend zusammenfasst und daraus Handlungsempfehlungen ableitet. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Gemeinsam mit den anderen Krankenversicherungsträgern und den Ländern wäre die Umsetzung der Österreichischen Diabetes–Strategie 2017 und ihrer Handlungsempfehlungen sicherzustellen. Dazu wäre vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter Einbindung der Bundes–Zielsteuerungskommission zeitnah ein Umsetzungsplan mit konkreten Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und messbaren Ergebnisindikatoren vorzuschlagen. (TZ 5)	zugesagt
3	Es wären evidenzbasierte österreichweite Gesundheitsförderungs– und Präventionsprojekte im Bereich Diabetes zu priorisieren und zu forcieren. (TZ 6)	umgesetzt
4	Auf eine einheitliche und elektronische Erfassung von gesundheitsbezogenen Daten aus ärztlichen Untersuchungen, wie z.B. Mutter–Kind–Pass–Untersuchungen, schulärztliche Untersuchungen, Jugendlichenuntersuchungen, Stellungsuntersuchungen oder Vorsorgeuntersuchungen, wäre hinzuwirken. In der Folge wären – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben – eine zentrale Zusammenführung, Nutzung und Archivierung dieser Daten für gesundheitspolitische Analysen zu veranlassen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
5	Es wäre zu erheben, welche Gesundheitsberufe im niedergelassenen Bereich für eine adäquate Diabetes–Versorgung erforderlich sind, und diese wären zeitnah in das bestehende Versorgungsangebot zu integrieren. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
6	Ein flächendeckendes, strukturiertes, niederschwelliges Schulungsangebot für Diabetikerinnen und Diabetiker wäre anzubieten, und Erkrankte wären zur Teilnahme daran zu motivieren. (TZ 20)	zugesagt
7	Auf eine zeitnahe Einrichtung der im Bundes–Zielsteuerungsvertrag 2017 bis 2021 vorgesehenen Telegesundheitsdienste wäre hinzuwirken und darin wären die Ergebnisse von Pilotprojekten aus dem Bereich Diabetes einfließen zu lassen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
8	Die Qualitätszirkel mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten wären als Instrument für die Analyse der Versorgungsqualität von Diabetes auszubauen und flächendeckend anzubieten. (TZ 3)	zugesagt
9	Geeignete Maßnahmen (z.B. Anreizsysteme) zur Steigerung der Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchung vor allem bei Personen ohne regelmäßige Arztkontakte und mit erhöhtem Diabetes–Risiko wären zu setzen. (TZ 7)	umgesetzt
10	Über die Vorsorgeuntersuchung hinausgehende Initiativen zur Früherkennung von Diabetes wären zu verfolgen. (TZ 7)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Es wäre darauf hinzuwirken, dass zukünftig alle Berufsschulen die Daten der Jugendlichenuntersuchung erfassen und übermitteln. (TZ 8)	nicht umgesetzt
12	Maßnahmen für die Erhöhung der Einschreibungen von Diabetikerinnen und Diabetikern wären zu setzen sowie die Teilnahme von Ärztinnen und Ärzten im Disease Management Programm Diabetes zu forcieren. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
13	Diabetikerinnen und Diabetiker wären verstärkt über die Bedeutung regelmäßiger augenärztlicher Kontrolluntersuchungen aufzuklären. (TZ 16)	zugesagt
14	Zielgruppenspezifische, präventive Beratungs- und Schulungskonzepte für Personen mit erhöhtem Diabetes-Risiko wären zu entwickeln, flächendeckend zu implementieren, und deren Wirksamkeit wäre regelmäßig zu evaluieren. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
15	Bei der empfohlenen Verbesserung der Datengrundlagen wären auch die regionalen und geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Diabetes Typ 2-Erkrankungen zu analysieren und in Zukunft bei Prävention und Versorgung zu berücksichtigen. (TZ 4)	zugesagt
16	Die Daten der Jugendlichenuntersuchung wären für gesundheitspolitische Analysen und Maßnahmen generell und speziell im Bereich Diabetes zu nutzen, um frühzeitig (sozial) medizinische Risikofaktoren dieser Altersgruppe erkennen und gegensteuern zu können. (TZ 8)	zugesagt
17	Es wären österreichweit verpflichtende Standards für Patientenschulungen festzusetzen, jedenfalls Diätologinnen und Diätologen sowie Diabetesberaterinnen und -berater in die Wissensvermittlung einzubeziehen und dabei Ernährungs- und Bewegungsthemen zu thematisieren. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
18	Es wäre allen Diabetikerinnen und Diabetikern die Teilnahme an Patientenschulungen zu ermöglichen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
19	In den Balanced Scorecard wären Zielwerte für die Teilnahme von Diabetikerinnen und Diabetikern am Disease Management Programm Diabetes festzulegen. (TZ 13)	zugesagt
20	In den Balanced Scorecard wären Zielwerte für die ärztliche Teilnahme am Disease Management Programm Diabetes festzulegen. (TZ 14)	zugesagt
Österreichische Gesundheitskasse		
1	Es wären valide und vollständige Datengrundlagen (Epidemiologie, Diagnosen, beanspruchte Leistungen, Wirkung der Behandlung) zu Diabetes zu schaffen. Weiters wäre eine Stelle festzulegen, die verfügbare Daten sektorenübergreifend zusammenfasst und daraus Handlungsempfehlungen ableitet. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Gemeinsam mit den anderen Krankenversicherungsträgern und den Ländern wäre die Umsetzung der Österreichischen Diabetes-Strategie 2017 und ihrer Handlungsempfehlungen sicherzustellen. Dazu wäre vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter Einbindung der Bundes-Zielsteuerungskommission zeitnah ein Umsetzungsplan mit konkreten Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und messbaren Ergebnisindikatoren vorzuschlagen. (TZ 5)	zugesagt
3	Es wären evidenzbasierte österreichweite Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekte im Bereich Diabetes zu priorisieren und zu forcieren. (TZ 6)	umgesetzt
4	Auf eine einheitliche und elektronische Erfassung von gesundheitsbezogenen Daten aus ärztlichen Untersuchungen, wie z.B. Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, schulärztliche Untersuchungen, Jugendlichenuntersuchungen, Stellungsuntersuchungen oder Vorsorgeuntersuchungen, wäre hinzuwirken. In der Folge wären – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben – eine zentrale Zusammenführung, Nutzung und Archivierung dieser Daten für gesundheitspolitische Analysen zu veranlassen. (TZ 9)	zugesagt
5	Es wäre zu erheben, welche Gesundheitsberufe im niedergelassenen Bereich für eine adäquate Diabetes-Versorgung erforderlich sind, und diese wären zeitnah in das bestehende Versorgungsangebot zu integrieren. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
6	Ein flächendeckendes, strukturiertes, niederschwelliges Schulungsangebot für Diabetikerinnen und Diabetiker wäre anzubieten, und Erkrankte wären zur Teilnahme daran zu motivieren. (TZ 20)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Auf eine zeitnahe Einrichtung der im Bundes-Zielsteuerungsvertrag 2017 bis 2021 vorgesehenen Telegesundheitsdienste wäre hinzuwirken und darin wären die Ergebnisse von Pilotprojekten aus dem Bereich Diabetes einfließen zu lassen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
8	Die Qualitätszirkel mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten wären als Instrument für die Analyse der Versorgungsqualität von Diabetes auszubauen und flächendeckend anzubieten. (TZ 3)	zugelagt
9	Geeignete Maßnahmen (z.B. Anreizsysteme) zur Steigerung der Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchung vor allem bei Personen ohne regelmäßige Arztkontakte und mit erhöhtem Diabetes-Risiko wären zu setzen. (TZ 7)	umgesetzt
10	Über die Vorsorgeuntersuchung hinausgehende Initiativen zur Früherkennung von Diabetes wären zu verfolgen. (TZ 7)	umgesetzt
11	Es wäre darauf hinzuwirken, dass zukünftig alle Berufsschulen die Daten der Jugendlichenuntersuchung erfassen und übermitteln. (TZ 8)	nicht umgesetzt
12	Maßnahmen für die Erhöhung der Einschreibungen von Diabetikerinnen und Diabetikern wären zu setzen sowie die Teilnahme von Ärztinnen und Ärzten im Disease Management Programm Diabetes zu forcieren. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
13	Diabetikerinnen und Diabetiker wären verstärkt über die Bedeutung regelmäßiger augenärztlicher Kontrolluntersuchungen aufzuklären. (TZ 16)	umgesetzt
14	Zielgruppenspezifische, präventive Beratungs- und Schulungskonzepte für Personen mit erhöhtem Diabetes-Risiko wären zu entwickeln, flächendeckend zu implementieren, und deren Wirksamkeit wäre regelmäßig zu evaluieren. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
18	Es wäre allen Diabetikerinnen und Diabetikern die Teilnahme an Patientenschulungen zu ermöglichen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
19	In den Balanced Scorecard wären Zielwerte für die Teilnahme von Diabetikerinnen und Diabetikern am Disease Management Programm Diabetes festzulegen. (TZ 13)	zugelagt
20	In den Balanced Scorecard wären Zielwerte für die ärztliche Teilnahme am Disease Management Programm Diabetes festzulegen. (TZ 14)	zugelagt
21	Jene Ärztinnen und Ärzte sowie Patientinnen und Patienten, die trotz Einschreibung im Disease Management Programm Diabetes keine Aktivitäten vorwiesen, wären zu kontaktieren und zur aktiven Teilnahme zu motivieren. (TZ 14)	umgesetzt
22	Die Versicherten wären – z.B. im Rahmen der Zusendung anderer Informationen – auch über das Bestehen des Disease Management Programm Diabetes zu informieren. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
28	Für alle berufstätigen Jugendlichen wäre – unabhängig von einem Besuch einer Berufsschule – eine Jugendlichenuntersuchung anzubieten. (TZ 8)	zugelagt
29	Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse sollte auf eine Teilnahme aller Berufsschulen an der Jugendlichenuntersuchung hinwirken. (TZ 8)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Gesundheitsministerium, der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen und die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) setzten die Empfehlungen überwiegend zur Gänze oder teilweise um bzw. sagten die Umsetzung zu. Die Umsetzungsschritte könnten eine verbesserte Versorgung von Diabetikerinnen und Diabetikern sowie eine Forcierung evidenzbasierter Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekte bewirken.

Die Empfehlung, valide und vollständige Datengrundlagen zu schaffen und daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten, war teilweise umgesetzt. Ziel der Vollumsetzung war, verbesserte Entscheidungsgrundlagen zu schaffen. Ebenso teilweise umgesetzt wurde die Empfehlung, die Teilnahme im Disease Management Programm zu forcieren und weitere Gesundheitsberufe für eine adäquate Diabetes-Versorgung heranzuziehen. Dies sollte dazu beitragen, gesundheitliche Folgekosten der Diabeteserkrankung zu dämpfen.

Die Empfehlung, geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchung zu setzen, setzten der Dachverband und die ÖGK um, das Gesundheitsministerium sagte die Umsetzung zu. Damit wird eine möglichst frühzeitige Erkennung und Behandlung von Diabeteserkrankungen ermöglicht.

Lobbying– und Interessenvertretungs–Register

Bund 2019/45

Der RH überprüfte von Juni bis August 2018 beim damals zuständigen Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz das österreichische Lobbying– und Interessenvertretungs–Register. Weitere Informationsgespräche fanden bei der Wirtschaftskammer Österreich, der Österreichischen Public Affairs Vereinigung, der Bundesrechenzentrum GmbH und dem damals zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz statt. Ziele der Überprüfung waren die Darstellung und Analyse der rechtlichen Grundlagen, insbesondere unter Berücksichtigung internationaler Standards, Good–Practices bzw. Beispiele, sowie die Beurteilung der operativen Umsetzung des Registers, insbesondere der Kosten und der Entwicklung der Gebührenbeträge, der Vollständigkeit bzw. Richtigkeit der Eintragungen, des Bürgernutzens durch Abfragen bzw. Einsichtnahmen sowie der Zielerreichung. Der Bericht enthielt 30 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Justiz		
1	Eine Evaluierung (Stärken–Schwächen–Analyse) des Lobbying– und Interessenvertretungs–Transparenz–Gesetzes wäre vorzunehmen und zu prüfen, wie zentrale Elemente der internationalen Standards zu Lobbying, bspw. die Einführung von Cooling–off–Phasen für Politikerinnen und Politiker, die Darstellung eines legislativen Fußabdrucks oder regelmäßige Überprüfungen der gesetzlichen Lobbying–Regulierung, umfassender berücksichtigt werden können. (TZ 3)	zugesagt
2	Im Rahmen der Evaluierung (Stärken–Schwächen–Analyse) des Lobbying– und Interessenvertretungs–Transparenz–Gesetzes wären insbesondere die Feststellungen und die Empfehlung der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) wie auch die Empfehlungen des RH mit zu berücksichtigen, um den nationalen gesetzlichen Rahmen weiter zu stärken und Transparenzmaßstäbe im Lobbying zu setzen. (TZ 5)	zugesagt
3	Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sollte sich auf europäischer Ebene für den Vorschlag der Europäischen Kommission vom September 2016 für ein verpflichtendes EU–Transparenz–Register, das die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat der EU umfassen soll, einsetzen. (TZ 6)	zugesagt
4	Im Rahmen der Evaluierung (Stärken–Schwächen–Analyse) des Lobbying– und Interessenvertretungs–Transparenz–Gesetzes wäre auch die Notwendigkeit der Anzahl bzw. des Umfangs der Ausnahmeregelungen – im Lichte der Ergebnisse der 2014 vom Europarat initiierten Studie – kritisch zu hinterfragen. (TZ 7)	zugesagt
5	Bei Projekten wären die Berechnungsgrundlagen von Kostenschätzungen künftig nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 8)	zugesagt
6	Wesentliche IT–Anforderungen wären bei Projekten künftig rechtzeitig und schriftlich zu definieren, um eine effiziente Projektsteuerung zu unterstützen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
7	Die Notwendigkeit der Umsetzung der offenen Positionen des Folgeprojektauftrags an die Bundesrechenzentrum GmbH aus dem Jahr 2013 wäre hinsichtlich ihres Beitrags zur Steigerung der Funktionalität des Lobbying– und Interessenvertretungs–Registers zu klären und gegebenenfalls wäre ihre Umsetzung in die Wege zu leiten. (TZ 8)	zugesagt
8	Bei der künftigen Festlegung von Gebührentarifen wären sämtliche Kosten – einschließlich des eingesetzten Personals – nachvollziehbar zu kalkulieren, damit diese einen höheren Beitrag zur Kostendeckung leisten. (TZ 9)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
9	(Berechnungs)Grundlagen für die Festlegung von Gebührentarifen und für durchgeführte Schätzungen sollten künftig vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 9)	zugelagt
10	In einem zu erarbeitenden Ministerialentwurf zum Lobbying– und Interessenvertretungs–Transparenz–Gesetz wären die unterschiedlichen Registrierungs– und Verhaltenspflichten anzugleichen. (TZ 10)	zugelagt
11	In einem zu erarbeitenden Ministerialentwurf zum Lobbying– und Interessenvertretungs–Transparenz–Gesetz wären für alle Lobbyistinnen und Lobbyisten sowie Interessenvertreterinnen und –vertreter die gleichen grundsätzlichen Verhaltensregeln festzulegen. (TZ 11)	zugelagt
12	Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sollte Mindeststandards für die Verhaltenskodizes vorgeben, etwa, dass ein Kodex zumindest Ausführungen zu Integrität, Transparenz und Interessenkonflikten umfassen muss. (TZ 11)	zugelagt
13	In einem Ministerialentwurf zum Lobbying– und Interessenvertretungs–Transparenz–Gesetz wären umfassende Einsichtsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit darüber vorzusehen, wer für wen in welcher Sache lobbyiert, um damit die Transparenz einer Gesetzwerdung bzw. einer Entscheidungsfindung der Funktionsträgerinnen und –träger zu steigern. (TZ 12)	zugelagt
14	Angesichts des Umfangs der nicht im Lobbying– und Interessenvertretungs–Register aufscheinenden Daten wäre im Rahmen eines Novellierungsvorschlags zum Lobbying– und Interessenvertretungs–Transparenz–Gesetz die Ausnahmemöglichkeit der Veröffentlichung der Daten auf einer Website zu streichen oder zumindest die zusammengefasste Veröffentlichung in einem regelmäßigen Bericht vorzusehen, um die Transparenz bzw. die Zielerreichung des Gesetzes zu verstärken. (TZ 12)	zugelagt
15	Alle unterstützenden Informationen zur Registernutzung wären direkt beim Lobbying– und Interessenvertretungs–Register zur Verfügung zu stellen. (TZ 13)	umgesetzt
16	Die Programmgestaltung und –führung des Lobbying– und Interessenvertretungs–Registers wäre zu überarbeiten, um leicht vermeidbare Fehler hintanzuhalten und den Kontrollaufwand im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu verringern. Insgesamt wäre damit auch eine Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit verbunden. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
17	Vorschläge wären zu erstellen, wie das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die Aufgabe einer wirksamen, proaktiven Kontrollbehörde im Sinne der internationalen Empfehlungen wahrnehmen könnte, um Verstöße gegen das Lobbying– und Interessenvertretungs–Transparenz–Gesetz konsequent zur Anzeige zu bringen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
18	Maßnahmen wären zu setzen, um die Registrierung von offensichtlich eintragungspflichtigen Einrichtungen zu erreichen, bspw. durch Informationsveranstaltungen (in Kooperation mit den Rechtsanwaltskammern oder der Wirtschaftskammer Österreich) oder durch die Beobachtung der aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebungsprozessen, um durch eine Diskussion über bzw. Bekanntmachung des Lobbying– und Interessenvertretungs–Registers zur Transparenz beizutragen. (TZ 15)	zugelagt
19	Erforderliche Prüf– und Kontrollschritte des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Lobbying– und Interessenvertretungs–Register wären in schriftlichen Handlungsanleitungen festzulegen. (TZ 16)	umgesetzt
20	So wie in den Erläuterungen zum Lobbying– und Interessenvertretungs–Transparenz–Gesetz vorgesehen, wäre für eine aussagekräftige Beschreibung des Aufgabenbereichs zu sorgen, d.h. bspw. wäre eine konkrete Bezeichnung des Gesetzes, für das lobbyiert wird, einzufordern. Weiters wären alle Kostenangaben vor allem auf Plausibilität und Vergleichbarkeit zu kontrollieren. (TZ 16)	nicht umgesetzt
21	In einem zu erarbeitenden Ministerialentwurf zum Lobbying– und Interessenvertretungs–Transparenz–Gesetz wären für Verstöße gegen Verpflichtungen des Gesetzes und für alle dem Gesetz unterworfenen Eintragungspflichtigen klar definierte und angemessene Sanktionen vorzusehen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
22	Die Suchfunktion im Lobbying– und Interessenvertretungs–Register wäre derart umzugestalten, dass sie sowohl für die Bürgerinnen und Bürger relevante Ergebnisse liefert als auch der registerführenden Stelle die Kontrolltätigkeit erleichtert. (TZ 18)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
23	Ausgehend von der Festlegung und Erhebung relevanter Daten wären auch zweckmäßige Auswertungsmöglichkeiten im Programmablauf des Lobbying- und Interessenvertretungs-Registers vorzusehen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
24	In einem zu erarbeitenden Ministerialentwurf zum Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz wären die Einsichtsmöglichkeiten so zu gestalten, dass die Öffentlichkeit auch von den die Transparenz fördernden Daten (z.B. klar beschriebene Aufgabenbereiche, zu beeinflussende Gesetze) Kenntnis erlangen kann. (TZ 19)	nicht umgesetzt
25	In den Unterlagen wäre eine Klarstellung hinsichtlich des Aufwands für die nicht überwiegend als Interessenvertreterinnen und -vertreter tätigen Personen zu treffen. (TZ 20)	zugestimmt
26	Der Programmablauf und die Felder im Lobbying- und Interessenvertretungs-Register wären so zu gestalten, dass sie dessen Aktualität anhand des Änderungsdatums eindeutig und richtig abbilden, um einen falschen Anschein hinsichtlich der Datenaktualität zu vermeiden. (TZ 21)	zugestimmt
27	Mit geeigneten Informationsmaßnahmen zum Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz und zum Lobbying- und Interessenvertretungs-Register wäre das Bewusstsein hinsichtlich des Umfangs, der Pflichten und Ziele bei den Eintragungspflichtigen und den Funktionsträgerinnen und -trägern zu stärken. (TZ 22)	zugestimmt
28	In regelmäßigen Abständen (bspw. jährlich) wäre ein Bericht über das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register zu veröffentlichen, insbesondere in Anbetracht der Umsetzung der Empfehlungen zur Erhöhung der Transparenz. (TZ 22)	zugestimmt
29	In einem zu erarbeitenden Ministerialentwurf zum Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz wären die Einsichtsmöglichkeiten so zu gestalten, dass sie leicht wahrgenommen werden können, die Transparenz fördern und einen Informationsmehrwert bringen; dies insbesondere durch die Erweiterung der Einsichtsmöglichkeit der Öffentlichkeit in die Registerabteilung A2. Dabei sollte auch der Wirkungsbereich der zu kontaktierenden Funktionsträgerinnen und -träger genannt werden, was sowohl für die Verwaltungstätigkeit des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (wem Einsicht zu gewähren ist) als auch für die Öffentlichkeit einen Informationsmehrwert bedeuten würde. (TZ 23)	nicht umgesetzt
30	Auf Basis der bereits vorliegenden Erkenntnisse wäre eine Evaluierung (Stärken-Schwächen-Analyse) des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes hinsichtlich der angestrebten Zielerreichung durchzuführen und ein Ministerialentwurf für das Gesetz mit entsprechenden Anpassungsvorschlägen auszuarbeiten. (TZ 24)	zugestimmt

Fazit

Das Justizministerium setzte von 30 Empfehlungen zwei zur Gänze und eine teilweise um; bei 19 Empfehlungen sagte es die Umsetzung – mit Verweis auf die Einrichtung einer umfassenden Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Lobbying– und Interessenvertretungs–Transparenz–Gesetzes und des Lobbying– und Interessenvertretungs–Registers – zu. Acht Empfehlungen blieben offen.

Mit der Einrichtung der Arbeitsgruppe setzte das Justizministerium die zentrale Empfehlung zur Evaluierung (Stärken–Schwächen–Analyse) des Lobbying– und Interessenvertretungs–Transparenz–Gesetzes um. Insbesondere, da diese Arbeitsgruppe zeitnah einen Ministerialentwurf zur Novellierung dieses Gesetzes erstellen soll. Dabei wurde auch zugesagt, verbesserte Einsichtsmöglichkeiten zu thematisieren.

Die weiteren zentralen Empfehlungen setzte das Justizministerium nicht um. Darunter die Erarbeitung von Vorschlägen, wie das Ministerium als wirksame und proaktive Kontrollbehörde Verstöße gegen das Lobbying– und Interessenvertretungs–Transparenz–Gesetz konsequent zur Anzeige bringen kann, und eine aussagekräftige Beschreibung des Aufgabenbereichs von Lobbying–Unternehmen und Auftraggebern. Das Justizministerium führte zur Nichtumsetzung die fehlende Rechtsgrundlage ins Treffen.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen könnten eine höhere Transparenz und eine höhere Wirksamkeit des Lobbying– und Interessenvertretungs–Transparenz–Gesetzes erreicht werden.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Bund 2019/46

Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2018 das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, eine dem Bundesministerium für Inneres nachgeordnete Behörde. Im Fokus der Überprüfung standen die Organisation, die Strategie und die Ziele des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, das Personal, die asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie das Qualitätsmanagement und das Interne Kontrollsystem. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		
1	Es wären nur Mietverträge abzuschließen, bei denen die Miete die Werte des Immobilien-Preisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich nicht unverhältnismäßig übersteigt, um so einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz beim Abschluss von Immobilien-Mietverträgen sicherzustellen. (TZ 7)	zugestimmt
2	Die Personalbesetzungen aufgrund der Übereinkommen mit der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, der Telekom Austria Aktiengesellschaft sowie dem Bundesministerium für Landesverteidigung wären zu evaluieren, und gegebenenfalls wären entsprechend dem Bedarf Initiativen zur Anpassung – vor allem im Bereich der Planstellen der Verwendungsgruppen A1/v1 – zu setzen. (TZ 15)	umgesetzt
3	Im Zusammenhang mit der Beschaffung von Heimreisezertifikaten wäre weiterhin intensiv mit den diplomatischen Vertretungen der wichtigen Herkunftsstaaten zusammenzuarbeiten und es wären im Rahmen eines breiten ressortübergreifenden Ansatzes verstärkte Anstrengungen hinsichtlich der nicht ausreichend kooperativen Herkunftsstaaten zu unternehmen. (TZ 57)	umgesetzt
4	Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der im Jahr 2018 neu gesetzten Maßnahmen im Bereich straffällig gewordener Fremder und Asylwerbender wären zeitnah zu evaluieren und bei Bedarf entsprechende Anpassungen im Einklang mit nationalen und internationalen Normen vorzunehmen; insbesondere wäre bei Einzelfallprüfungen durch die Kontrollgruppe Straffällige der Fokus jedenfalls auf die beschleunigte Verfahrensführung zu legen. (TZ 63)	umgesetzt
6	Es wäre sicherzustellen, dass an allen Regionaldirektionen, Erstaufnahmestellen und Außenstellen Geschäftseinteilungen bzw. nachvollziehbare, schriftliche Aufgabenzuteilungen vorliegen. (TZ 4)	umgesetzt
7	Die räumliche Situation in Wien wäre unter Einbeziehung alternativer Standorte zu evaluieren und unter Wahrung des Kosten-Nutzen-Aspekts wäre mittelfristig eine Zusammenlegung der Standorte bzw. zumindest der Regionaldirektion und des Passcenters herbeizuführen und insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Bediensteten der Regionaldirektion an einem Standort konzentriert werden. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
8	Bei Standortsuchen wäre eine Nutzwert-Analyse, bspw. als abgestuftes System mit Punkte-Vergabe, durchzuführen. (TZ 8)	umgesetzt
9	Es wären Maßnahmen zu forcieren, um den Anteil an Frauen insbesondere in Leitungsfunktionen auf 50 % zu erhöhen. (TZ 16)	umgesetzt
10	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres wären abgestufte Maßnahmen zur Personalsteuerung entsprechend dem Ausmaß des Arbeitsanfalls zu erarbeiten, wie bspw. temporäre Verschiebungen innerhalb des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl oder die Nutzung des Mobilitätsmanagements des Bundes. (TZ 17)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Zur Sicherstellung der Einhaltung von maximalen Arbeits- und Mindestruhezeiten der Bediensteten und um negative Auswirkungen auf die Qualität der Erledigungen zu vermeiden wären verbindliche Vorgaben für den Umgang mit massiven Arbeitszeitüberschreitungen und für eine gleichmäßige Auslastung der Bediensteten zu definieren und diese zukünftig umzusetzen. (TZ 19)	zugelassen
12	Eine maximale Anzahl an Journaldiensten pro Person und Woche wäre festzulegen, eine Überschreitung wäre nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Krankheit, kurzfristigem Ausfall) zuzulassen und dies wäre als Teil des Personalcontrollings laufend systematisch zu überprüfen. (TZ 19)	zugelassen
13	Die Sollvorgaben hinsichtlich der geforderten Anzahl und der Gewichtung von Leistungen (Orientierungsrahmen) wären laufend zu evaluieren, um die Qualität der Bescheide bei gleichzeitiger Begrenzung der notwendigen Mehrdienstleistungen auf ein Mindestmaß gewährleisten zu können. (TZ 21)	umgesetzt
14	Der Grundausbildungslehrgang des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl wäre hinsichtlich Dauer und inhaltlicher Schwerpunktsetzung zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 22)	umgesetzt
15	Im Zusammenhang mit der geplanten Neuausrichtung wären verstärkt Fortbildungen im Bereich des Fremdenrechts anzubieten. (TZ 22)	umgesetzt
16	Es wären ein einheitlicher Ausbildungsstand und –standard sicherzustellen, und es wäre verfahrensführenden Referentinnen und Referenten die volle Approbation erst nach Absolvierung des BFA–Grundausbildungslehrgangs oder einer Prüfung über die wesentlichen Inhalte zu erteilen. (TZ 22)	zugelassen
17	Die Aufgaben der Qualitätssicherung wären im Sinne der Transparenz zu definieren und entsprechend dem damit verbundenen Arbeitsaufwand die Ressourcen einzusetzen. (TZ 27)	umgesetzt
18	Es sollten Aus- und Fortbildungsprogramme für die Qualitätssicherung angeboten werden. (TZ 28)	umgesetzt
19	Es wären schriftliche Qualitätspläne zu den angestrebten Zielen und den zu setzenden Maßnahmen einschließlich messbaren Meilensteinen zu verfassen und die Zielerreichung zu evaluieren. (TZ 29)	umgesetzt
20	Ein Controlling zu den erhobenen Rechtsmitteln wäre aufzubauen, um daraus steuerungsrelevante Informationen zur Qualitätssicherung zu erhalten und das Qualitätsmanagement des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl weiterzuentwickeln. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
21	Es wären ein umfassendes Risikomanagement–System und ein schriftliches Internes Kontrollsystem einzurichten. Dabei wären jedenfalls auch IT–Risiken im Hinblick auf Funktions-, Informations- und Datensicherheit sowie Datenschutz zu berücksichtigen. (TZ 31)	zugelassen
22	Es wären auch Führungskräfte im Bereich Compliance und Korruptionsprävention durchgehend zu schulen. (TZ 32)	zugelassen
23	Die aus der Kooperationsvereinbarung mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung resultierenden Empfehlungen wären vollständig umzusetzen. (TZ 32)	zugelassen
24	Es sollten alle notwendigen Geschäftsprozesse im Bereich der asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren automatisiert und damit der für jede Person geführte Papierakt durch eine vollständige elektronische Aktenführung in der IT–Applikation IFA ersetzt werden. (TZ 36)	zugelassen
25	Ein Verfahrensleitsystem mit prozessgesteuerten Verfahrensabläufen und automatisierten Datenprüfungen wäre – unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten – in der IT–Applikation IFA zu integrieren. (TZ 36)	zugelassen
26	Durch geeignete Maßnahmen (Verteilung bzw. Steuerung des Neuanfalls, Controlling) wäre nachhaltig sicherzustellen, dass künftig die Asylverfahren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten erledigt werden. (TZ 40)	umgesetzt
27	Im Zusammenwirken mit der Budgetabteilung des Bundesministeriums für Inneres wäre die Kosten- und Leistungsrechnung bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. Um aussagekräftige Zahlen zu erhalten wäre dabei sicherzustellen, dass die Kosten den Leistungen sachgerecht und vollständig zugeordnet werden. (TZ 41)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
28	Im Sinne eines Internen Kontrollsystems wäre die Einhaltung der Bestellungskriterien für Dolmetscherinnen und Dolmetscher systematisch zu überprüfen. (TZ 44)	umgesetzt
29	Das Dolmetschwesen wäre unter Kosten–Nutzen–Aspekten zu evaluieren, insbesondere im Hinblick auf • die Verteilung der verrechneten Gebühren pro Dolmetscherin bzw. Dolmetscher und Jahr, • die Einführung einer gesonderten und systematischen Erfassung der Reisekosten bzw. entfernungsabhängigen Gebühren und • die Etablierung eines flächendeckenden Video–Dolmetsch–Systems. (TZ 46)	teilweise umgesetzt
30	Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung des Dolmetschwesens unter Kosten–Nutzen–Aspekten wäre gegebenenfalls auf eine Verordnung der Bundesregierung gemäß § 53b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 hinzuwirken, mit welcher die Gebühren der nichtamtlichen Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher in Pauschalbeträgen festzusetzen sind. (TZ 46)	umgesetzt
31	Es sollten weitere geeignete Sachverständige für die Erstellung der Gutachten im Bereich der medizinischen Altersdiagnose gewonnen werden, um das Risiko eines Abhängigkeitsverhältnisses, der Überlastung sowie des Ausfalls von Sachverständigen zu minimieren. (TZ 48)	zugesagt
32	Die mit der medizinischen Altersdiagnose in Zusammenhang stehenden Ausgaben wären klar zu definieren und einheitlich zu erfassen. (TZ 49)	umgesetzt
33	Es wäre zu prüfen, ob die Vorgehensweise bei der Beantragung und Ausstellung von Identitätskarten für Fremde der Regionaldirektion Wien auch bei anderen Regionaldirektionen umgesetzt werden könnte. (TZ 51)	umgesetzt
34	Es wären Maßnahmen zu setzen, um den bei Einzelrückführungen bestehenden Beschränkungen durch Fluggesellschaften und Zielstaaten entgegenzuwirken, bspw. durch verstärkte Kooperation mit den Fluggesellschaften, eine Ausweitung der potenziellen Flugverbindungen oder verstärkte Landüberstellungen, wo dies möglich ist. (TZ 59)	umgesetzt
35	Durch eine weiter intensiviertere Zusammenarbeit mit Frontex und den anderen EU–Mitgliedstaaten wäre sicherzustellen, dass bei Charterflügen eine möglichst hohe Auslastung erreicht wird. (TZ 60)	umgesetzt
36	Durch zielgerichtetes Controlling wäre sicherzustellen, dass die Regionaldirektionen und Erstaufnahmestellen die Liste der Ausreiseverpflichteten konsequent abarbeiten. (TZ 61)	umgesetzt
37	Strategien und Lösungsansätze wären bezüglich der in der Liste der Ausreiseverpflichteten erfassten Personen unbekannten Aufenthalts zu entwickeln (bspw. periodische Prüfung bzw. Bereinigung, Abklärung von Möglichkeiten zur Feststellung des Aufenthalts). (TZ 61)	zugesagt
38	Um zu verhindern, dass sich Asylwerbende dem Verfahren entziehen, wären konkrete Maßnahmen, wie etwa verstärkte Melde– und Kontrollsysteme mit den Grundversorgungseinrichtungen und den Landespolizeidirektionen zu etablieren. (TZ 62)	teilweise umgesetzt
39	In der IT–Applikation IFA wäre ein Verfahrensleitsystem für den Bereich Straffälligkeit und Justizhaft zu implementieren und damit wären die Prozesse bei den Regionaldirektionen zu vereinheitlichen, die Prozessabläufe zu steuern sowie ein einheitliches und bedarfsgerechtes Monitoring im Hinblick auf eine beschleunigte Verfahrensführung sicherzustellen. (TZ 64)	zugesagt
40	Es wäre sicherzustellen, dass alle Justizanstalten die zuständigen Regionaldirektionen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl durchgängig vor spontanen Haftentlassungen von Fremden informieren; dazu könnten bspw. entsprechende Vorgaben im Rahmen des Erlasses des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend die Mitteilungspflichten der Justizanstalten beitragen. (TZ 25)	umgesetzt
41	Es sollte bereits im Zuge der Entwicklung der digitalen Akten– und Verfahrensführung für den Strafvollzug wie auch für die Staatsanwaltschaften und Gerichte entsprechende Vorsorge für eine Schnittstelle zur IT–Applikation IFA des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl getroffen werden. (TZ 25)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Inneres		
1	Es wären nur Mietverträge abzuschließen, bei denen die Miete die Werte des Immobilien–Preisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich nicht unverhältnismäßig übersteigt, um so einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz beim Abschluss von Immobilien–Mietverträgen sicherzustellen. (TZ 7)	zugelagt
2	Die Personalbesetzungen aufgrund der Übereinkommen mit der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, der Telekom Austria Aktiengesellschaft sowie dem Bundesministerium für Landesverteidigung wären zu evaluieren, und gegebenenfalls wären entsprechend dem Bedarf Initiativen zur Anpassung – vor allem im Bereich der Planstellen der Verwendungsgruppen A1/v1 – zu setzen. (TZ 15)	umgesetzt
3	Im Zusammenhang mit der Beschaffung von Heimreisezertifikaten wäre weiterhin intensiv mit den diplomatischen Vertretungen der wichtigen Herkunftsstaaten zusammenzuarbeiten und es wären im Rahmen eines breiten ressortübergreifenden Ansatzes verstärkte Anstrengungen hinsichtlich der nicht ausreichend kooperativen Herkunftsstaaten zu unternehmen. (TZ 57)	umgesetzt
4	Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der im Jahr 2018 neu gesetzten Maßnahmen im Bereich straffällig gewordener Fremder und Asylwerbender wären zeitnah zu evaluieren und bei Bedarf entsprechende Anpassungen im Einklang mit nationalen und internationalen Normen vorzunehmen; insbesondere wäre bei Einzelfallprüfungen durch die Kontrollgruppe Straffällige der Fokus jedenfalls auf die beschleunigte Verfahrensführung zu legen. (TZ 63)	umgesetzt
5	Es wären die eingerichteten Arbeitsplätze im Personalplan ergänzend auszuweisen. (TZ 15)	umgesetzt
41	Es sollte bereits im Zuge der Entwicklung der digitalen Akten– und Verfahrensführung für den Strafvollzug wie auch für die Staatsanwaltschaften und Gerichte entsprechende Vorsorge für eine Schnittstelle zur IT–Applikation IFA des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl getroffen werden. (TZ 25)	zugelagt
Bundesministerium für Justiz		
40	Es wäre sicherzustellen, dass alle Justizanstalten die zuständigen Regionaldirektionen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl durchgängig vor spontanen Haftentlassungen von Fremden informieren; dazu könnten bspw. entsprechende Vorgaben im Rahmen des Erlasses des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend die Mitteilungspflichten der Justizanstalten beitragen. (TZ 25)	umgesetzt
41	Es sollte bereits im Zuge der Entwicklung der digitalen Akten– und Verfahrensführung für den Strafvollzug wie auch für die Staatsanwaltschaften und Gerichte entsprechende Vorsorge für eine Schnittstelle zur IT–Applikation IFA des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl getroffen werden. (TZ 25)	zugelagt

Fazit

Die betroffenen Ministerien und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl setzten einen Großteil der an sie gerichteten Empfehlungen zur Gänze oder teilweise um bzw. sagten deren Umsetzung zu. Die zentralen Empfehlungen des RH setzten das Innenministerium und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ebenfalls größtenteils um oder sagten die Umsetzung zu.

Hinsichtlich straffällig gewordener Fremder und Asylwerbender wurde z.B. ein strukturierter Prozess etabliert, der auch zu einer Verfahrensbeschleunigung geführt habe.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ergriff unterschiedliche Maßnahmen, um die Aus- und Fortbildung den aktuellen Erfordernissen anzupassen (z.B. gezielte Fremdenrechtsschulungen). Künftig werden zur Vereinheitlichung des Ausbildungsstandards ein Leitfaden zur Ausbildung verfahrensführender Referentinnen und Referenten und eine Ausbildungsmappe zur Dokumentation des Ausbildungsverlaufs eingeführt.

Im Generalerlass sind die Verantwortung, Linienstruktur und Aufgaben der Qualitätssicherung beispielhaft aufgezählt; der Erlass beschreibt die Aufgabengebiete detailliert und führt an, in welcher Gewichtung Qualitätsarbeit zu verrichten ist.

In Zusammenhang mit der Einrichtung eines umfassenden Risikomanagement-Systems initiierte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Pilotprojekt und ernannte Risikomanager.

Zur Umsetzung des empfohlenen Verfahrensleitsystems und zur vollständigen elektronischen Aktenführung in der IT-Applikation IFA wurden Projekte angestoßen; ein Ziel der Projekte ist unter anderem, IFA mit einer Geschäftsprozess-Engine auszustatten, welche die Bediensteten durch die einzelnen Verfahren führen soll.

Disziplinarwesen der Bundesbediensteten

Bund 2019/48

Der RH überprüfte im zweiten Halbjahr 2018 das Disziplinarrecht für Bundesbeamtinnen und –beamte im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, im Bundesministerium für Finanzen, im Bundesministerium für Inneres und im vormals zuständigen Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Wirksamkeit des Disziplinarrechts unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortung der Vorgesetzten und Dienstbehörden im Umgang mit Dienstpflichtverletzungen. Die Beurteilung umfasste neben quantitativen und qualitativen Analysen des Vollzugs, der organisatorischen Verankerung dieser Verantwortung, den Maßnahmen zur Unterstützung der Vorgesetzten auch eine systematische Analyse des Disziplinarverfahrensrechts. Angesichts der wachsenden Anzahl von Vertragsbediensteten im öffentlichen Dienst überprüfte der RH auch diesen Bereich. Der Bericht enthielt 20 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Die Dauer der Disziplinarverfahren und der Unterbrechungen wäre zu beobachten und zu dokumentieren, es wären Indikatoren zur Qualität der Verfahren zu nutzen. (TZ 13)	zugesagt
2	Die Übermittlung von Belehrungen und Ermahnungen von Beamtinnen und Beamten sowie von Vertragsbediensteten an die Dienstbehörden bzw. Personalstellen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich wäre sicherzustellen. (TZ 6, TZ 16)	zugesagt
3	Die Dienstbehörden wären dabei zu unterstützen, von Disziplinarverfügungen als Instrument zur Ahndung von Dienstpflichtverletzungen Gebrauch zu machen. Dabei wäre der einheitliche Vollzug (durch Vorgaben der obersten Dienstbehörde und Ausbildungsmaßnahmen) sicherzustellen. (TZ 8)	zugesagt
5	Den Vorgesetzten wären – unter Berücksichtigung der schon im Ressortbereich vereinzelt bestehenden standardisierten Arbeitsbehelfe – weitere Unterstützungsleistungen anzubieten und insbesondere vereinheitlichte und standardisierte Vorgaben bzw. Arbeitsbehelfe zur Vorgangsweise bei Dienstpflichtverletzungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Erfordernisse des jeweiligen Tätigkeitsbereichs (z.B. des Lehrbetriebs) zu erarbeiten. Außerdem wäre sämtlichen Vorgesetzten ausdrücklich bekannt zu machen, sich vor der Umsetzung dienstrechtlicher Maßnahmen (in Disziplinarangelegenheiten) mit der Dienstbehörde ins Einvernehmen zu setzen. Dabei wäre auch der Umgang mit Dienstpflichtverletzungen durch Vertragsbedienstete zu berücksichtigen. (TZ 5, TZ 15)	zugesagt
6	Insbesondere im Zuge der Neuerrichtung der Bildungsdirektionen wäre auf eine verstärkte organisatorische Spezialisierung in allen Dienstbehörden des Ressorts hinzuwirken. Diese Spezialisierung wäre insbesondere durch eine organisatorische Verankerung von Ansprechpersonen (in den Dienstbehörden) mit spezialisiertem Fachwissen, eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit dieses Personenkreises und ein strukturiertes internes Berichtswesen zu erreichen. Dabei wäre auch eine Spezialisierung in Zusammenhang mit Dienstpflichtverletzungen durch Vertragsbedienstete miteinzubeziehen. (TZ 7, TZ 17)	zugesagt
7	Die bestehenden standardisierten Berichtspflichten betreffend Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete wären auf alle nachgeordneten Dienstbehörden auszuweiten. (TZ 7, TZ 17)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Die Anzahl der (stellvertretenden) Disziplinaranwältinnen und –anwälte wäre angesichts der geringen Anzahl der zu betreuenden Verfahren zu reduzieren und Regeln für deren Heranziehung und Abstimmung mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Zentralstelle wären festzulegen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
9	Ein strukturiertes und dokumentiertes internes Berichtswesen zu quantitativen und qualitativen Aspekten des Disziplinarwesens der Beamtinnen und Beamten sowie der Vertragsbediensteten wäre einzurichten. (TZ 18)	zugelagt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Die Dauer der Disziplinarverfahren und der Unterbrechungen wäre zu beobachten und zu dokumentieren, es wären Indikatoren zur Qualität der Verfahren zu nutzen. (TZ 13)	zugelagt
4	Sämtlichen Vorgesetzten wäre ausdrücklich bekannt zu machen, sich vor der Umsetzung dienstrechtlicher Maßnahmen auch im Zusammenhang mit Dienstpflichtverletzungen von Vertragsbediensteten mit der Personalstelle ins Einvernehmen zu setzen. (TZ 15)	umgesetzt
10	Die bisherigen positiven Erfahrungen mit der zentralen Steuerung des Vollzugs des Disziplinarrechts wären auch bei der Neuorganisation der Steuer- und Zollverwaltung zu nutzen und die Einheitlichkeit des Vollzugs auch ab 2020 sicherzustellen. (TZ 7)	zugelagt
11	Das interne Berichtswesen zum Disziplinarwesen der Beamtinnen und Beamten wäre um quantitative und qualitative Aspekte des Disziplinarwesens der Vertragsbediensteten zu erweitern. (TZ 18)	zugelagt
Bundesministerium für Inneres		
1	Die Dauer der Disziplinarverfahren und der Unterbrechungen wäre zu beobachten und zu dokumentieren, es wären Indikatoren zur Qualität der Verfahren zu nutzen. (TZ 13)	zugelagt
2	Die Übermittlung von Belehrungen und Ermahnungen von Beamtinnen und Beamten sowie von Vertragsbediensteten an die Dienstbehörden bzw. Personalstellen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich wäre sicherzustellen. (TZ 6, TZ 16)	zugelagt
3	Die Dienstbehörden wären dabei zu unterstützen, von Disziplinarverfügungen als Instrument zur Ahndung von Dienstpflichtverletzungen Gebrauch zu machen. Dabei wäre der einheitliche Vollzug (durch Vorgaben der obersten Dienstbehörde und Ausbildungsmaßnahmen) sicherzustellen. (TZ 8)	zugelagt
4	Sämtlichen Vorgesetzten wäre ausdrücklich bekannt zu machen, sich vor der Umsetzung dienstrechtlicher Maßnahmen auch im Zusammenhang mit Dienstpflichtverletzungen von Vertragsbediensteten mit der Personalstelle ins Einvernehmen zu setzen. (TZ 15)	zugelagt
12	Den Vorgesetzten wären – unter Berücksichtigung der schon im Ressortbereich bestehenden erlassmäßigen Vorgaben – weitere Unterstützungsleistungen anzubieten und insbesondere vereinheitlichte und standardisierte Vorgaben bzw. Arbeitsbeihilfe zur Vorgangsweise bei Dienstpflichtverletzungen durch Vertragsbedienstete zu erarbeiten. (TZ 15)	zugelagt
13	Das interne Berichtswesen zum Disziplinarwesen der Beamtinnen und Beamten sowie der Vertragsbediensteten wäre um qualitative Aspekte zu erweitern. (TZ 18)	zugelagt
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport		
1	Die Dauer der Disziplinarverfahren und der Unterbrechungen wäre zu beobachten und zu dokumentieren, es wären Indikatoren zur Qualität der Verfahren zu nutzen. (TZ 13)	zugelagt
2	Die Übermittlung von Belehrungen und Ermahnungen von Beamtinnen und Beamten sowie von Vertragsbediensteten an die Dienstbehörden bzw. Personalstellen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich wäre sicherzustellen. (TZ 6, TZ 16)	zugelagt
14	Sämtlichen Vorgesetzten wäre ausdrücklich bekanntzumachen, sich vor der Umsetzung dienstrechtlicher Maßnahmen (in Disziplinarangelegenheiten) mit der Dienstbehörde ins Einvernehmen zu setzen. Dabei wäre auch der Umgang mit Dienstpflichtverletzungen durch Vertragsbedienstete zu berücksichtigen. (TZ 5, TZ 15)	zugelagt
15	Eine Regierungsvorlage wäre zu erarbeiten, die eine Verpflichtung der bzw. des Vorgesetzten zur Meldung der erteilten Belehrungen und Ermahnungen unter Nennung der betroffenen Beamtin bzw. des betroffenen Beamten an die Dienstbehörde vorsieht. (TZ 6)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
16	Eine Regierungsvorlage wäre zu erarbeiten, welche die für die hohe Zahl an Senaten und Kommissionen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung verantwortlichen gesetzlichen Sonderbestimmungen im Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 entfallen lässt. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
17	Eine Regierungsvorlage wäre zu erarbeiten, die – im Sinne einer Professionalisierung, Qualitätssteigerung, gleichmäßigen Auslastung, einheitlichen Rechtsprechung und Kostentransparenz – die Konzentration des Disziplinarverfahrens bei einer für alle Beamtinnen und Beamten des Bundes zuständigen zentralen Disziplinarkommission vorsieht. Dabei wäre auch ein entsprechendes Berichtswesen vorzusehen und die Möglichkeit einer Mitgliedschaft von Vertragsbediensteten in dieser Disziplinarkommission wäre nachvollziehbar zu evaluieren und gegebenenfalls zu ermöglichen. (TZ 9)	umgesetzt
18	Eine Regierungsvorlage wäre zu erarbeiten, mit welcher der Vorbehalt, dass für Verfahren gegen Universitätslehrpersonal nur rechtskundige Universitätslehrerinnen und –lehrer als Disziplinaranwältinnen und –anwälte bestellt werden können, entfällt. (TZ 11)	nicht umgesetzt
19	Es wäre die Einführung eines an den jeweiligen Aufgaben orientierten und abgestuften Instrumentariums zur Ahndung von Dienstpflichtverletzungen von Vertragsbediensteten, die weder eine Ermahnung noch eine Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigten, die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Dienstfreistellung von Vertragsbediensteten im Falle von Dienstpflichtverletzungen sowie die Übertragung der Zuständigkeit für Streitigkeiten der Vertragsbediensteten auf das Bundesverwaltungsgericht, nachvollziehbar zu evaluieren und gegebenenfalls bei Umsetzung der im Regierungsprogramm festgelegten dienstrechtlichen Reformziele zu berücksichtigen. (TZ 14)	zugesagt
20	Eine Regierungsvorlage wäre zu erarbeiten, mit der die Ermahnung als Maßnahme zur Ahndung von Dienstpflichtverletzungen im Bagatellbereich im Vertragsbedienstetengesetz 1948 nach dem Vorbild des Beamten–Dienstrechtsgesetzes 1979 (nachweisliche Mitteilung, Vernichtung der Aufzeichnungen nach drei Jahren) verankert wird. Diese hätte auch – entsprechend der Empfehlung in TZ 6 – eine Verpflichtung der bzw. des Vorgesetzten zur Meldung der von ihm erteilten Ermahnungen unter Nennung der bzw. des betroffenen Vertragsbediensteten an die Personalstelle zu enthalten. (TZ 16)	nicht umgesetzt

Fazit

Mit der 2. Dienstrechts–Novelle 2019 wurde eine zentrale Bundesdisziplinarbehörde für alle Bundesbediensteten eingerichtet. Damit setzte das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eine wichtige Empfehlung des RH um. Die Konzentration des Disziplinarverfahrens bei einer zentralen Behörde ist eine wichtige Voraussetzung für eine weitere Professionalisierung, Qualitätssteigerung, gleichmäßige Auslastung, einheitliche Rechtsprechung und Kostentransparenz des Disziplinarverfahrens.

Der RH hatte empfohlen, die Dauer der Disziplinarverfahren und der Unterbrechungen zu beobachten und zu dokumentieren sowie Indikatoren zur Qualität der Verfahren im Rahmen eines (internen) Berichtswesens zu nutzen. Mit der Einrichtung der Bundesdisziplinarbehörde wurde die Umsetzung dieser Empfehlung in diese Behörde verlagert. Die Bundesdisziplinarbehörde verfasste einen entsprechenden Jahresbericht, die Verantwortung für Qualität und Dauer der dienstbehördlichen Verfahren bzw. Verfahrensabschnitte lag aber weiterhin bei den einzelnen Dienstbehörden.

Offen blieb die Empfehlung, eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, die eine verpflichtende Meldung einer erteilten Belehrung unter Nennung der betroffenen Beamtin bzw. des betroffenen Beamten durch die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten an die Dienstbehörde vorsieht. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport begründete dies mit einem notwendigen Handlungsspielraum der Vorgesetzten, sagte aber zu, die Empfehlung im Rahmen einer nächsten Dienstrechts–Novelle neuerlich zu prüfen.

Die Empfehlung, die Übermittlung von Belehrungen und Ermahnungen von Beamtinnen und Beamten sowie von Vertragsbediensteten an die Dienstbehörden bzw. Personalstellen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich sicherzustellen, war zwar noch nicht umgesetzt, aber im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, im Innenministerium und im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bereits teilweise in Planung bzw. sagten die Ministerien die Umsetzung zu.

Nachfrage 2020: Bund/Länder

Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)

Bund 2019/1

Niederösterreich 2019/1

Oberösterreich 2019/1

Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2017 beim vormals zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, bei der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft sowie bei der Netz Niederösterreich GmbH und der Netz Oberösterreich GmbH die Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter). Prüfungsziel war insbesondere die Beurteilung

- der Zweckmäßigkeit der Organisation zur Vorbereitung der Einführung von intelligenten Messgeräten im Bereich Strom,
- der Qualität der Kosten-Nutzen-Analyse als Entscheidungsgrundlage für die Erlassung der Verordnung zur Einführung von intelligenten Messgeräten,
- des Systems der Kostenprüfung und Kostenanerkennung durch die Energie-Control Austria,
- der getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung von Konsumentenschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit (Cyber-Sicherheit).

Der Bericht enthielt 22 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Der weitere Verlauf der Einführung intelligenter Messgeräte sollte strategisch begleitet werden. Zu diesem Zweck sollten die interministerielle Kooperation mit den zuständigen Fachressorts für Cyber-Sicherheit, Datenschutz, Digitalisierung, Konsumentenschutz sowie Telekommunikation und Funk verstärkt und der Austausch mit Forschungs- und Wissenschaftsinstitutionen vertieft werden. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
2	Die Fachinformation und Kommunikation über das Vorhaben und seine strategische Bedeutung wären zu verbessern. (TZ 6)	umgesetzt
3	Die Zuständigkeit für die wirtschaftliche Bewertung von finanziell bedeutenden Vorhaben wäre umfassend wahrzunehmen. Die Eckpunkte und Bedingungen der Beauftragung (Leistungsbeschreibung, Meilensteine, qualitätssichernde Maßnahmen) wären vorab festzulegen, um die Überprüfbarkeit der vereinbarten Leistung und die Objektivität und Qualität der Bewertung zu gewährleisten. (TZ 12)	nicht umgesetzt
4	Die Ergebnisse von wirtschaftlichen Bewertungen von Großvorhaben wären aus Gründen der Transparenz jedenfalls zu veröffentlichen; dies insbesondere dann, wenn die Finanzierung energiepolitischer Vorhaben nicht aus dem Budget, sondern letztlich über die Beiträge der Endverbraucher erfolgt. (TZ 22)	zugesagt
5	Es wäre ein geeignetes Regelwerk zu erarbeiten, um die Qualität von Entscheidungsgrundlagen für Großvorhaben zu verbessern (z.B. durch Erstellung eines Leitfadens für Studien und Analysen zur Politikberatung bzw. eines Kriterienkatalogs für das Qualitätsmanagement). Die konsequente Anwendung dieses Regelwerks wäre sicherzustellen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	Im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien wäre die Erlassung einer Verordnung über den Schutz der Allgemeinbevölkerung vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder zu prüfen. (TZ 39)	nicht umgesetzt
16	Zur Vorbereitung und Umsetzung energiepolitischer Großvorhaben wären strategische Eckpunkte zu formulieren und eine Projektorganisation mit klaren Rollen und Regeln für das Zusammenwirken einzurichten. Um die Qualität der Vorbereitung zu gewährleisten, sollte auch die Expertise aus Forschung und Wissenschaft beigezogen und die Einbindung maßgeblicher Interessengruppen gewährleistet werden. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
17	Eine qualitätsgesicherte Aktualisierung der Kosten–Nutzen–Analyse sollte – unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Smart Meter–Ausrollung – durchgeführt werden. (TZ 21)	nicht umgesetzt
18	Einschlägige Sachinformation zu elektromagnetischen Feldern sollte bereitgestellt und auch mit verfügbaren österreichischen Untersuchungsergebnissen hinterlegt werden. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
19	Der IT–Sicherheit in der Elektrizitätswirtschaft wäre strategisch hohe Aufmerksamkeit zu widmen und eine Verordnung gemäß § 83 Abs. 6 ElWOG 2010 in Betracht zu ziehen. Dazu sollten u.a. die Verfahren zur Gewährleistung des Stands der Technik einschließlich der Bestandsschutzregelung evaluiert werden. (TZ 41)	teilweise umgesetzt
20	Es wären Anreize für angewandte Forschungskooperationen von Netzbetreibern im Bereich der Sicherheitsanforderungen, der Widerstandsfähigkeit der IT–Infrastruktur sowie der Verantwortlichkeit von IT–Herstellern, Intermediären und Netzbetreibern zu schaffen. (TZ 42)	nicht umgesetzt
Energie–Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts– und Erdgaswirtschaft (E–Control)		
7	Projekte und Aktivitäten wären im Einklang mit der Rolle als Regulierungsbehörde zu verfolgen. Dabei wäre auf die der Regulierungsbehörde zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
8	Den gesetzlichen Berichtspflichten wäre sachgerecht nachzukommen. Dazu wären Kriterien und Begriffe, nach denen die Umsetzungsfortschritte zu erheben und zu berichten sind, klar und eindeutig zu definieren. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
9	Um die Qualität der wirtschaftlichen Bewertung von Großvorhaben nach wissenschaftlichen Standards zu sichern, wäre ein geeignetes Regelwerk (Leitlinien) einzuführen. Dabei wäre auf eine sachkundige und ausgewogene Expertise zu achten, z.B. durch Diversität der Fachrichtungen bzw. der fachlichen Positionen. (TZ 14)	umgesetzt
10	Bei der Beauftragung von Studien wäre der Anschein einer Befangenheit durch geeignete Maßnahmen, z.B. eine externe, unabhängige Qualitätskontrolle, zu vermeiden. (TZ 14)	umgesetzt
11	Der Auftraggeber von Studien sollte die Standards der wissenschaftlichen Integrität – Unabhängigkeit, Objektivität und Qualität sowie Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit – beachten und die Gründe für Änderungen im Berichtsentwurf dokumentieren. (TZ 17)	umgesetzt
12	Im Rahmen einer Aktualisierung der Kosten–Nutzen–Analyse wären insbesondere die Einführungskosten zu erheben und darzustellen, wie sich deren Finanzierung über die Amortisationsdauer im Rahmen der bestehenden Messentgelte jährlich darstellt. (TZ 24)	nicht umgesetzt
13	Die operativen Mehrkosten der Smart Meter–Ausrollung wären sachgerecht zu erheben und auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Dazu könnten bspw. auf Basis der vom Aufsichtsrat genehmigten Business– und Ausrollungspläne der Netzbetreiber Vergleiche angestellt und anhand verfügbarer Daten aktualisiert werden. Eine Zuordnung der Netzbetreiber nach geeigneten Kategorien (z.B. Ausrollungsstrategie, Ausrollungsphase) sollte unternehmensübergreifende Anhaltspunkte für die Kostenanerkennung geben. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
14	Es wären Konzepte zu erarbeiten, die eine ex post–Feststellung der Gesamtkosten der Einführung intelligenter Messgeräte und eine Effizienzüberprüfung der Ausrollung ermöglichen. (TZ 24)	zugesagt
15	Die Zweckmäßigkeit der laut IMA–VO 2011 geforderten Multi Utility–Schnittstelle wäre im Fall der Netz NÖ abzuklären und, je nach Ergebnis, wäre entweder auf einer Umsetzung der Verordnung zu bestehen oder die IMA–VO 2011 bzw. die END–VO 2012 wäre anzupassen. (TZ 27)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
16	Zur Vorbereitung und Umsetzung energiepolitischer Großvorhaben wären strategische Eckpunkte zu formulieren und eine Projektorganisation mit klaren Rollen und Regeln für das Zusammenwirken einzurichten. Um die Qualität der Vorbereitung zu gewährleisten, sollte auch die Expertise aus Forschung und Wissenschaft beigezogen und die Einbindung maßgeblicher Interessengruppen gewährleistet werden. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
17	Eine qualitätsgesicherte Aktualisierung der Kosten–Nutzen–Analyse sollte – unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Smart Meter–Ausrollung – durchgeführt werden. (TZ 21)	k.A.
18	Einschlägige Sachinformation zu elektromagnetischen Feldern sollte bereitgestellt und auch mit verfügbaren österreichischen Untersuchungsergebnissen hinterlegt werden. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
19	Der IT–Sicherheit in der Elektrizitätswirtschaft wäre strategisch hohe Aufmerksamkeit zu widmen und eine Verordnung gemäß § 83 Abs. 6 ElWOG 2010 in Betracht zu ziehen. Dazu sollten u.a. die Verfahren zur Gewährleistung des Stands der Technik einschließlich der Bestandsschutzregelung evaluiert werden. (TZ 41)	teilweise umgesetzt
20	Es wären Anreize für angewandte Forschungskooperationen von Netzbetreibern im Bereich der Sicherheitsanforderungen, der Widerstandsfähigkeit der IT–Infrastruktur sowie der Verantwortlichkeit von IT–Herstellern, Intermediären und Netzbetreibern zu schaffen. (TZ 42)	nicht umgesetzt
Netz Oberösterreich GmbH		
21	Gutachten und Untersuchungsergebnisse zu elektromagnetischen Feldern wären über weiterführende Links auf der Homepage der Netz OÖ zugänglich zu machen. (TZ 40)	umgesetzt
22	Die Netz OÖ sollte bei der Energie AG OÖ darauf hinwirken, Verträge (zumindest im regulierten Bereich) aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz in Zukunft schriftlich abzuschließen. (TZ 51)	umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie die Energie-Control Austria (E-Control) setzten mehr als die Hälfte der an sie gerichteten Empfehlungen zur Gänze bzw. teilweise um oder sagten die Umsetzung zu. Die Netz Oberösterreich GmbH setzte beide an sie gerichtete Empfehlungen um.

Das Ministerium setzte jedoch die beiden zentralen Empfehlungen – den weiteren Verlauf der Einführung intelligenter Messgeräte strategisch zu begleiten und die Qualität von Entscheidungsgrundlagen für Großvorhaben zu verbessern – nicht bzw. nur teilweise um.

Auch die folgenden zentralen Empfehlungen an das Ministerium und die E-Control blieben ganz bzw. teilweise offen:

- für die Vorbereitung und Umsetzung energiepolitischer Großvorhaben strategische Eckpunkte zu formulieren und eine Projektorganisation mit klaren Rollen und Regeln für das Zusammenwirken der Akteure einzurichten,
- eine qualitätsgesicherte Aktualisierung der Kosten–Nutzen–Analyse durchzuführen.

Damit sind die Qualität von Entscheidungsgrundlagen sowie die strategische Steuerung und koordinierte, zeitgerechte und kosteneffiziente Umsetzung der Einführung von Smart Meter sowie anderer, im Energiebereich bis zum Jahr 2030 anstehender Großvorhaben nicht vollumfänglich gewährleistet.

COMET–Zentren ACIB GmbH und Linz Center of Mechatronics GmbH

Bund 2019/3

Oberösterreich 2019/2

Steiermark 2019/1

Der RH überprüfte von Oktober 2017 bis Jänner 2018 die COMET–Zentren Grazer Biotechnologieunternehmen ACIB GmbH und Linz Center of Mechatronics GmbH, zwei Forschungseinrichtungen im Rahmen des Forschungsförderungsprogramms COMET, mit dem Ziel, die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die Finanzierung und die finanzielle Lage, die Organisation, das Controlling und die Kostenentwicklung sowie die Strategie und die Zielerreichung zu beurteilen. Der Bericht enthielt 34 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
ACIB GmbH		
1	Die wesentlichen Vertragsinhalte aus den Kooperationsverträgen und den Regelungen zu Intellectual Property wären künftig im Agreement zusammenzuführen, um die Übersichtlichkeit und Klarheit des Regelwerks sicherzustellen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Bereits im Agreement wäre die Abgeltung der Rechte an einer Erfindung derart zu regeln, dass neben einer Einmalzahlung – für den Fall der Erreichung bestimmter Erfolgskriterien in der Umsetzung – im Sinne einer Nachbesserungsklausel noch zusätzliche Zahlungen vorgesehen sind. Weiters wäre künftig eine Aufteilung der Abgeltungen für Intellectual Property unter Berücksichtigung der Anteilsleistungen an der Erfindung vorzusehen. (TZ 3)	umgesetzt
3	Mit den an Projekten mitwirkenden Bediensteten der Universitäten oder anderen Forschungseinrichtungen wären gesonderte Vereinbarungen zur verpflichtenden Offenlegung allfälliger Interessenskonflikte und Befangenheiten gegenüber der ACIB GmbH zu treffen. (TZ 3)	umgesetzt
4	Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wäre nach Möglichkeit zu verringern. (TZ 4)	umgesetzt
5	Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wäre ebenso wie die Geschäftsordnung der Geschäftsführung jeweils den aktuellen gesellschaftsrechtlichen Gegebenheiten bzw. den geänderten Umständen anzupassen. (TZ 5)	umgesetzt
6	Es wären entsprechende Änderungen hinsichtlich einer Redimensionierung der Mitgliederzahl und der Aufgaben des Strategy Boards (etwa eine Beschränkung der Aufnahme neuer Partner) vorzunehmen und dieses praxistauglicher zu gestalten. Allenfalls könnte auch ein Ausschuss dieses Gremiums – wie dies bereits gemäß Agreement möglich war – dessen Aufgaben teilweise übernehmen. (TZ 6)	umgesetzt
7	Das Agreement und die Geschäftsordnung des Strategy Boards wären hinsichtlich der Entscheidungsfunktionen und der Tagungshäufigkeit dieses Gremiums entsprechend anzupassen. (TZ 6)	umgesetzt
8	Das Scientific Board wäre durch fachkundige externe und unabhängige Expertinnen und Experten – in Hinblick auf die Aufgabenstellung und die Funktionalität des Gremiums – gezielt zu erweitern. Zudem wäre auf die Einhaltung der Präsenzquoten zu achten. (TZ 6)	umgesetzt
9	Es wäre eine breitere Streuung der Unternehmenspartner anzustreben, um finanzielle Risiken im Falle möglicher Ausfälle von Unternehmenspartnern kompensieren zu können. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
10	Es wären vermehrt Umsatzerlöse im „Non–COMET“-Bereich anzustreben, um die Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln zu verringern. (TZ 9)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Liquide Mittel wären nicht nur auf ein Kreditinstitut zu konzentrieren, sondern es wäre eine Aufteilung auf zumindest zwei Kreditinstitute vorzunehmen. (TZ 10)	zugelagt
12	Es wäre eine Veranlagungsrichtlinie für eine risikoaverse Finanzgebarung – in Orientierung an entsprechenden bundes– und landesrechtlichen Regelungen – zu erarbeiten. (TZ 10)	umgesetzt
13	Bei Neufassungen oder Adaptierungen von Verträgen für Leitungsorgane sollte sich die ACIB GmbH an den gesetzlich vorgesehenen Vertragsschablonen orientieren. (TZ 11)	zugelagt
14	Es wäre künftig der Markt bezüglich alternativer Mietobjekte zu beobachten und gegebenenfalls wären günstigere Alternativen zu realisieren. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
15	Es wäre zu veranlassen, dass auch Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeiter der wissenschaftlichen Partner für ihre geleisteten Arbeitsstunden die Zeiterfassung der ACIB GmbH benutzen, um die Aussagekraft der Kostenrechnung zu erhöhen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
25	Das Thema Compliance wäre in der jeweiligen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert an den Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex – zu regeln. Ferner wäre eine Regelung (etwa in Form eines Compliance-Handbuchs) auszuarbeiten, die alle Organe der Gesellschaft sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezieht, und diese im Internen Kontrollsystem zu verankern; in diesem Handbuch könnten aktuelle Regelungen zur Korruptionsprävention, Befangenheit, Unvereinbarkeit, Verschwiegenheit und zu Nebenbeschäftigungen systematisch zusammengefasst werden. (TZ 5)	umgesetzt
26	Die vertraglich vereinbarten Gesamtjahresbezüge wären als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht jährlich automatisch (bspw. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der jeweiligen Branche) anzupassen. (TZ 11)	zugelagt
27	Forschungs– und Entwicklungskompetenzen wären weitestgehend im COMET-Zentrum selbst zu bündeln. Die Leistungsanteile der wissenschaftlichen Partner (Personal– und Sachkosten) sollten dabei nicht über jenen der COMET-Zentren selbst liegen. (TZ 19)	umgesetzt
28	Es wäre sicherzustellen, dass nach Ende der Förderungsperiode bzw. nach Ende der Projektlaufzeit allfällig verbleibende Erlöse aus Verträgen mit Unternehmenspartnern ausschließlich für Projekte innerhalb des COMET-Bereichs verwendet werden. (TZ 20)	umgesetzt
Linz Center of Mechatronics GmbH		
16	Im Umgang mit der Verwertung von Patenten wäre eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen. Insbesondere sollten bereits vorab mögliche Modelle der Preisbestimmung als Basis für allfällige Verhandlungen mit den wissenschaftlichen und Unternehmenspartnern im Zuge einer künftigen Patentverwertung festgelegt werden und sollten seitens der Geschäftsorgane akzeptiert sein. Dazu sollte ein Abschlagsbetrag mit einer Nachbesserungsklausel zugunsten der Linz Center of Mechatronics GmbH im Falle einer günstigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verwertung kombiniert werden. (TZ 3)	umgesetzt
17	Für den Fall einer assoziierten Partnerschaft wäre ein entsprechender (Muster-)Kooperationsvertrag zu entwerfen und dieser wäre künftigen assoziierten Partnerschaften zugrunde zu legen. (TZ 3)	umgesetzt
18	Für die Geschäftsführung wären eigenständige Verhaltensregelungen für den Fall von Befangenheit oder Unvereinbarkeit festzulegen und entweder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder in deren Dienstverträgen zu verankern. (TZ 5)	umgesetzt
19	Im wissenschaftlichen Bereich wäre – unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikationen – auf eine Erhöhung des Frauenanteils zu achten. (TZ 11)	zugelagt
20	Nach Maßgabe von Kosten–Nutzen–Überlegungen wäre verstärkt eigenes wissenschaftliches Personal zu beschäftigen, um – gemäß dem COMET-Programmdokument – einen entsprechenden Kompetenzaufbau am Zentrum sicherzustellen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
21	Eine Evaluierung der Prämienregelungen bzw. der Zielvorgaben wäre vorzunehmen. (TZ 12)	zugelagt
22	Regelungen zu Vergabegrenzen, Unterschriften und Vertretungen sowie Vergleichsangeboten wären zu verfassen und bspw. in das Mitarbeiterhandbuch aufzunehmen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
23	Es wären keine Sammelpositionen mit Gemeinkostencharakter neben dem definierten Gemeinkostenträger zu führen, um die Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gemeinkostenberechnung zu gewährleisten. (TZ 18)	umgesetzt
24	Gemeinsam mit der Universität Linz wären Vorkehrungen zu treffen, die den vereinbarten jährlichen Finanzierungsbeitrag für die Linz Center of Mechatronics GmbH sicherstellen – z.B. in Form eines erhöhten Beitrags oder eines entsprechenden Vorwegabzugs bei Auszahlungen an die Universität Linz. (TZ 20)	umgesetzt
25	Das Thema Compliance wäre in der jeweiligen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert an den Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex – zu regeln. Ferner wäre eine Regelung (etwa in Form eines Compliance-Handbuchs) auszuarbeiten, die alle Organe der Gesellschaft sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezieht, und diese im Internen Kontrollsystem zu verankern; in diesem Handbuch könnten aktuelle Regelungen zur Korruptionsprävention, Befangenheit, Unvereinbarkeit, Verschwiegenheit und zu Nebenbeschäftigungen systematisch zusammengefasst werden. (TZ 5)	umgesetzt
26	Die vertraglich vereinbarten Gesamtjahresbezüge wären als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht jährlich automatisch (bspw. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der jeweiligen Branche) anzupassen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
27	Forschungs- und Entwicklungskompetenzen wären weitestgehend im COMET-Zentrum selbst zu bündeln. Die Leistungsanteile der wissenschaftlichen Partner (Personal- und Sachkosten) sollten dabei nicht über jenen der COMET-Zentren selbst liegen. (TZ 19)	umgesetzt
28	Es wäre sicherzustellen, dass nach Ende der Förderungsperiode bzw. nach Ende der Projektlaufzeit allfällig verbleibende Erlöse aus Verträgen mit Unternehmenspartnern ausschließlich für Projekte innerhalb des COMET-Bereichs verwendet werden. (TZ 20)	umgesetzt
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH		
29	Regelungen über die Mindestfinanzierung bzw. Aufteilung der COMET-Landesförderungen wären insbesondere für den Fall zu erwirken, dass COMET-Zentren in mehreren Ländern Standorte aufweisen bzw. sich mehrere Länder mit Finanzierungsbeiträgen beteiligen. (TZ 7)	umgesetzt
30	Es wäre zu prüfen, inwieweit COMET-Zentren – unter Beibehaltung des Gewinnausschüttungsverbots – Erlöse aus der Verwertung von Forschungsergebnissen reinvestieren können, um einen nachhaltigen und langfristigen Kompetenzaufbau am Zentrum zu erleichtern. (TZ 9)	umgesetzt
31	Bestimmungen zur Verwertung von Forschungsergebnissen wären – unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen – verbindlich zu regeln. (TZ 9)	umgesetzt
32	Vor dem Hintergrund der Doppelfunktion der wissenschaftlichen Partner als Eigentümer und Hauptlieferant für COMET-Zentren wären Transparenzbestimmungen festzulegen, um das Risiko von Interessenskonflikten zwischen COMET-Zentren und Partnern zu vermeiden. (TZ 19)	zugestimmt
33	Mit COMET-Zentren wären ambitionierte Planwerte in den Ziel- und Kenngrößen zu vereinbaren und die Zählweise innerhalb einer Förderungsperiode wäre konstant zu halten. (TZ 21)	umgesetzt
34	Die Evaluierungen der COMET-Zentren bzw. die Empfehlungen daraus wären für die Entwicklung von zentren- bzw. themenspezifischen Ziel- und Kenngrößen zu nutzen. (TZ 22)	umgesetzt

Fazit

Die im Rahmen des Forschungsprogramms COMET tätigen Gesellschaften ACIB GmbH sowie Linz Center of Mechatronics GmbH und die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) setzten von den an sie gerichteten Empfehlungen 25 um – darunter die drei zentralen Empfehlungen. Vier weitere Empfehlungen setzten sie teilweise um. Dies betraf vor allem die Organe, die vertraglichen Grundlagen sowie die Verrechnung und Gemeinkosten.

Die ACIB GmbH und Linz Center of Mechatronics GmbH erarbeiteten Regelungen zur Korruptionsprävention, Befangenheit, Unvereinbarkeit, Verschwiegenheit und zu Nebenbeschäftigungen für alle Organe der Gesellschaft sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie bündelten auch die Forschungs- und Entwicklungskompetenzen weitestgehend im COMET-Zentrum selbst. Entsprechende Aufsichtsrats- bzw. Organbeschlüsse lagen vor bzw. wurden die Leistungen der wissenschaftlichen Partner zugunsten der Zentren reduziert.

Die FFG setzte zudem die zentrale Empfehlung weitestgehend um, mit den COMET-Zentren ambitionierte Planwerte in den Ziel- und Kenngrößen zu vereinbaren und die Zählweise innerhalb einer Förderungsperiode konstant zu halten.

Die Empfehlungen zur Risikostreuung, zur Erhöhung des Frauenanteils, der Evaluierung der Verträge bzw. der Orientierung an den Vertragsschablonen sagten die betroffenen COMET-Zentren zu.

Offen blieb die Umsetzung der Empfehlungen, für die geleisteten Arbeitsstunden der wissenschaftlichen Partner die Zeiterfassung der ACIB GmbH zu nutzen sowie vermehrt Umsatzerlöse im „Non-COMET“-Bereich anzustreben. Nach Ansicht der ACIB GmbH waren weitere Umsätze nicht realistisch und vor dem Hintergrund der Gemeinkostenzuordnung finanziell einschränkend.

Auch wurde – in der Linz Center of Mechatronics GmbH aus vertraglichen Gründen – die Praxis nicht geändert, die Gesamtjahresbezüge der Geschäftsführung jährlich automatisch – z.B. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen – anzupassen.

Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?

Bund 2019/4

Kärnten 2019/1

Tirol 2019/1

Der RH überprüfte von Mai bis September 2017 das vormals zuständige Bundesministerium für Bildung, die vormals zuständigen Landesschulräte für Kärnten und Tirol, das Amt der Kärntner Landesregierung und das Amt der Tiroler Landesregierung mit dem Schwerpunkt des Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen unter Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten sowie der Integrationsquote,
- der gesetzten bzw. geplanten Maßnahmen des Ministeriums zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen bzw. des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012 bis 2020 und des Arbeitsprogramms der vormaligen österreichischen Bundesregierung 2013–2018 in Form der Einrichtung von Inklusiven Modellregionen (u.a. in Kärnten und Tirol),
- des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und
- der Ausgaben für den Unterricht von Kindern mit Behinderungen.

Der Bericht enthielt 40 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Entscheidungen, die grundsätzlich alle Schulstufen und –formen (allgemein bildend und berufsbildend) betreffen, wären ressortintern abzustimmen und sämtliche Schulen wären bei Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems einzubeziehen. Um ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (einschließlich Elementarpädagogik und Erwachsenenbildung) etablieren zu können, wäre darauf hinzuwirken, gemeinsam mit den dafür zuständigen Ressorts (Bundesministerin für Frauen und Integration im Bundeskanzleramt; Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend; Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) ein übergreifendes Bildungskonzept zu erstellen. (TZ 3, TZ 13)	zugesagt
2	Im Zuge der Entwicklungsarbeit zu den Inklusiven Modellregionen wären die verschiedenen schulrechtlichen Grundlagen mit der Zielsetzung einer Harmonisierung zu evaluieren, um weitgehend dieselben Rahmenbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Körper- und Sinnesbehinderungen und für Lehrlinge in der individuellen Berufsausbildung sicherzustellen. (TZ 7)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
3	Im Wege der Landesschulräte/Bildungsdirektionen wären die allgemein bildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen anzuweisen, für eine ordnungsgemäße Erfassung der Schüler- und Ressourcendaten zu sorgen. Ebenso wären die Eingaben der Schulen zu Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Körper- und Sinnesbehinderungen verstärkt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu kontrollieren. (TZ 8, TZ 33)	zugesagt
4	Die abweichende Geschlechterverteilung bei den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gegenüber der Grundgesamtheit wäre detailliert zu untersuchen und gegebenenfalls wären Maßnahmen zu setzen, die diesen geschlechterspezifischen Unterschieden entgegenwirken. (TZ 9)	zugesagt
5	Die datenschutzrelevanten Aspekte der Bestimmung zur Löschung der Daten zum sonderpädagogischen Förderbedarf im Bildungsdokumentationsgesetz wären gegen den Informationsnutzen zusätzlicher Analysen (z.B. bildungsbezogenes Erwerbskarrierenmonitoring) abzuwägen und gegebenenfalls wäre ein Gesetzesvorschlag vorzubereiten, der die anonymisierte Weiterverarbeitung der Daten zum sonderpädagogischen Förderbedarf ermöglicht. (TZ 12)	zugesagt
6	Angesichts der zunehmenden Bedeutung der individuellen Berufsausbildung wäre auf die Erfassung einer individuellen Berufsausbildung bei den Schülerdaten im Rahmen der Bildungsdokumentation hinzuwirken und ein entsprechender Gesetzesvorschlag wäre auszuarbeiten. (TZ 12)	zugesagt
7	Nach Abschluss des Projekts Inklusive Modellregionen wäre ein übergreifendes Resümee über die einzelnen inklusiven Maßnahmen zu ziehen und eine Präzisierung des Inklusionsansatzes im Bildungssystem vorzunehmen. (TZ 13)	zugesagt
8	Im Zuge der Entwicklungsarbeit zu den Inklusiven Modellregionen wäre die „Qualität der Inklusion“ besonders zu forcieren. Dafür wären konkrete Ziele und darauf aufbauend messbare Indikatoren, die eine Beurteilung des Grads der Zielerreichung ermöglichen, zu definieren. (TZ 14)	zugesagt
9	Unter dem Aspekt „voneinander zu lernen“ wären die Landesschulräte der noch nicht als Modellregionen deklarierten Länder bei künftigen Konzeptüberarbeitungen einzubeziehen. (TZ 14)	zugesagt
10	Eine ausreichende Personalausstattung der Pädagogischen Beratungszentren wäre anhand von österreichweiten Benchmarks festzulegen. (TZ 20)	umgesetzt
11	Künftig wäre den Landesschulräten/Bildungsdirektionen ein nach Kennzahlen (z.B. ähnlich wie für den Sachaufwand der Bundesschulen) berechnetes Budget für die Pädagogischen Beratungszentren zur Verfügung zu stellen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
12	Es wäre darauf hinzuwirken, dass einheitliche Ausbildungen und Fortbildungsveranstaltungen für die sonderpädagogische Gutachtenerstellung an den Pädagogischen Hochschulen angeboten werden. (TZ 22)	k.A.
13	Eine bundesweit einheitliche Ausbildung für die Funktion der Leitung der Pädagogischen Beratungszentren wäre zu installieren, um durchgehend qualitativ hochwertige integrations- und inklusionsfördernde Maßnahmen garantieren zu können. (TZ 22)	zugesagt
14	Die Zuständigkeit der Pädagogischen Beratungszentren wäre auf die Schülerinnen und Schüler aller Schultypen zu erweitern, um einer Schnittstellenproblematik vorzubeugen. (TZ 25)	umgesetzt
15	Im Zuge der Entwicklungsarbeit zu den Inklusiven Modellregionen wären die unterschiedlichen Zugänge bei der Lehrplaneinstufung im Rahmen des Verfahrens zum sonderpädagogischen Förderbedarf zu analysieren. Basierend auf den Ergebnissen wäre österreichweit eine einheitliche Vorgehensweise festzulegen. (TZ 28)	umgesetzt
16	Die Maßzahlen für die Lehrlinge in der individuellen Berufsausbildung wären zu evaluieren und gegebenenfalls deren Adaptierung zu veranlassen, um einen wirtschaftlichen Ressourceneinsatz sicherzustellen. (TZ 31, TZ 34)	nicht umgesetzt
17	Die Vorgehensweise zur Beantragung des Förderunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Körper- und Sinnesbehinderungen an allgemein bildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wäre einheitlich zu regeln. (TZ 32, TZ 33)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
18	Der tatsächliche Ressourcenverbrauch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Körper- und Sinnesbehinderungen an allgemein bildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wäre zu evaluieren und die Ressourcenzuteilung in einem einheitlichen Ausmaß festzulegen. (TZ 32, TZ 34)	nicht umgesetzt
19	Die rechtliche Klärung der Beistellung und Finanzierung von Pflege- und Hilfspersonal für Schulen wäre herbeizuführen und erforderlichenfalls wäre ein Gesetzesvorschlag zur Verankerung in den Schulgesetzen vorzubereiten. (TZ 35)	zugesagt
20	Mit den wesentlichen Stakeholdern wäre im Zuge der Entwicklungsarbeit für die Inklusiven Modellregionen ein Curriculum für die Ausbildung zur Schulassistentin und eine Aufgabenbeschreibung dieser Tätigkeit zu erstellen. In weiterer Folge wäre auf entsprechende Angebote an den Pädagogischen Hochschulen und die Anwendung der Aufgabenbeschreibungen hinzuwirken. (TZ 35)	nicht umgesetzt
21	Vorbehaltlich der Klärung der Rechtslage zum Pflege- und Hilfspersonal im Schulbereich wäre eine einheitliche Verfahrensanweisung für den Einsatz von Pflege- und Hilfspersonal sowie Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern an Bundesschulen zu erlassen. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
22	Vorbehaltlich der Klärung der Rechtslage zum Pflege- und Hilfspersonal im Schulbereich wären die Unterstützungsleistungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für Schülerinnen und Schüler mit Körper- und Sinnesbehinderungen bzw. mit sonstigen Beeinträchtigungen (z.B. Autismus-Spektrum-Störung) an Bundesschulen zu analysieren und derart zu gestalten, dass allen geeigneten Schülerinnen und Schülern der Besuch von Bundesschulen ermöglicht wird. (TZ 36)	zugesagt
32	Es wäre dafür zu sorgen, dass die als sonderpädagogische Gutachterinnen bzw. Gutachter eingesetzten Personen über eine einheitliche Ausbildung verfügen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
Bildungsdirektion für Kärnten		
23	Der Lehrpersonaleinsatz an den Pädagogischen Beratungszentren wäre zu reduzieren. (TZ 20)	umgesetzt
24	Der Sachaufwand für die Pädagogischen Beratungszentren wäre im Sinne einer sparsamen Verwaltungsführung zu reduzieren. (TZ 21)	k.A.
25	Ein übergeordnetes Monitoring der Anträge für einen sonderpädagogischen Förderbedarf und gegebenenfalls der Bescheide zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wäre einzuführen, mit der Konsequenz, den Prozess zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu erneuern und die Verfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf zu reduzieren. (TZ 27)	umgesetzt
26	Es wäre verstärkt darauf zu achten, dass die sonderpädagogischen Gutachten Empfehlungen für pädagogische Fördermaßnahmen enthalten, um die bestmögliche Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie eine qualitativ hochwertige Beratung der Erziehungsberechtigten sicherzustellen. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
27	In den sonstigen Bereichen der Sonderpädagogik (Beratungslehrpersonen, Sprachheillehrpersonen etc.) wäre für einen effizienten Lehrpersonaleinsatz zu sorgen. (TZ 34)	umgesetzt
32	Es wäre dafür zu sorgen, dass die als sonderpädagogische Gutachterinnen bzw. Gutachter eingesetzten Personen über eine einheitliche Ausbildung verfügen. (TZ 22)	umgesetzt
33	Bei der Festsetzung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wäre insbesondere auf die Diagnose einer Behinderung (Störung) zu achten. (TZ 28)	umgesetzt
34	Verstärkte Aufmerksamkeit wäre auf die Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch zu legen. Bei den Testverfahren wäre die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler verstärkt zu berücksichtigen. (TZ 28)	umgesetzt
35	Auf die Vorlage der durchgeführten Fördermaßnahmen im Rahmen der Anträge für sonderpädagogischen Förderbedarf wäre verstärkt zu achten, um die Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen im Rahmen des Regelschulwesens vor Antragstellung sicherzustellen. (TZ 28)	umgesetzt
36	Bei den Lehrpersonen wäre auf die Bedeutung der Lehrerbriefe/pädagogischen Berichte im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs verstärkt hinzuweisen. (TZ 28)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Land Kärnten		
37	Die Bestimmung im Kärntner Schulgesetz zur Sonderfinanzierung der Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen wäre zu streichen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
39	Im Bereich der Pflichtschulen wären die zusätzlichen Kosten der Schulerhalter (Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) im Zusammenhang mit einem inklusiven Bildungssystem zu klären. (TZ 37)	nicht umgesetzt
Bildungsdirektion für Tirol		
28	Zur besseren Vernetzung der in der Beratung tätigen Lehrpersonen wären Landes-koordinatorinnen bzw. –koordinatoren für die einzelnen Fachbereiche zu nominieren. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
29	Es wäre anzustreben, dass alle in der Sonderpädagogik eingesetzten Lehrpersonen über eine einschlägige sonderpädagogische Ausbildung verfügen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
30	Eine einheitliche Vorlage für die Lehrerbriefe wäre einzuführen, um damit qualitative Mindestanforderungen sicherzustellen. (TZ 28)	umgesetzt
31	In Hinkunft wäre dafür zu sorgen, dass die Anträge für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Körper- und Sinnesbehinderungen an allgemein bildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen lückenlos und vollständig vorliegen. (TZ 32)	umgesetzt
32	Es wäre dafür zu sorgen, dass die als sonderpädagogische Gutachterinnen bzw. Gutachter eingesetzten Personen über eine einheitliche Ausbildung verfügen. (TZ 22)	umgesetzt
33	Bei der Festsetzung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wäre insbesondere auf die Diagnose einer Behinderung (Störung) zu achten. (TZ 28)	umgesetzt
34	Verstärkte Aufmerksamkeit wäre auf die Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch zu legen. Bei den Testverfahren wäre die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler verstärkt zu berücksichtigen. (TZ 28)	umgesetzt
35	Auf die Vorlage der durchgeführten Fördermaßnahmen im Rahmen der Anträge für sonderpädagogischen Förderbedarf wäre verstärkt zu achten, um die Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen im Rahmen des Regelschulwesens vor Antragstellung sicherzustellen. (TZ 28)	umgesetzt
36	Bei den Lehrpersonen wäre auf die Bedeutung der Lehrerbriefe/pädagogischen Berichte im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs verstärkt hinzuweisen. (TZ 28)	umgesetzt
40	Die Bemühungen zur Etablierung eines inklusiven Schulsystems wären fortzusetzen. (TZ 24)	zugesagt
Land Tirol		
38	IT-mäßig auswertbare Aufzeichnungen über die eingesetzten Lehrpersonen wären zu führen. (TZ 22)	zugesagt
39	Im Bereich der Pflichtschulen wären die zusätzlichen Kosten der Schulerhalter (Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) im Zusammenhang mit einem inklusiven Bildungssystem zu klären. (TZ 37)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzte von 23 Empfehlungen vier zur Gänze und eine teilweise um.

Zu den zentralen Empfehlungen sagte das Ministerium weitgehend die Umsetzung zu. Dies betraf etwa die Erstellung eines inklusiven Bildungskonzepts sowie eines übergreifenden Resümees nach Abschluss des Projekts Inklusive Modellregionen. Das Ministerium verwies diesbezüglich auf geplante Maßnahmen im Regierungsprogramm 2020–2024.

Ebenfalls beabsichtigt das Ministerium, im Sinne der Empfehlung die Unterstützung von Pflege- und Hilfspersonal für Schulen in den Schulgesetzen zur verankern.

Die Bildungsdirektionen für Kärnten (acht von zehn) und für Tirol (sieben von zehn) setzten zahlreiche Empfehlungen um – insbesondere im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Ungeklärt bleibt die Finanzierung der zusätzlichen Kosten der Schulerhalter im inklusiven Bildungssystem. Zwar gebe es grundsätzlich Übereinstimmung zwischen dem Ministerium, den Ländern und den Bildungsdirektionen über die Notwendigkeit einer österreichweiten Lösung, allerdings werde die aufgabenorientierte Verteilung der Ertragsanteile bis zu den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen nicht mehr verfolgt.

Planung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur im öffentlichen Raum in Wien

Bund 2019/5

Wien 2019/1

Der RH überprüfte von November 2017 bis Februar 2018 beim Bundesministerium für Inneres, bei der Landespolizeidirektion Wien, der Stadt Wien, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., beim Bundeskanzleramt, bei der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei und der Burghauptmannschaft Österreich die Planung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur im öffentlichen Raum in Wien als vorbeugendem Schutz vor Terroranschlägen. Weitere Erhebungen fanden bei der Parlamentsdirektion statt. Ziele der Überprüfung waren die Darstellung der Rechtsgrundlagen und die Beurteilung der Organisation der Planungen, der Umsetzung sowie der Kosten. Der Bericht enthielt 20 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.		
16	Terminvorgaben zur Definition der auszuschreibenden Leistung wären derart anzusetzen, dass die definierten Leistungen auch bei der Ausschreibung berücksichtigt werden können. (TZ 13)	umgesetzt
17	Produktanforderungen in Ausschreibungen wären zweifelsfrei zu formulieren. (TZ 13)	umgesetzt
18	Beauftragungen sollten – im Sinne der ordnungsgemäßen Durchführung von Vergabeverfahren – schriftlich stets vor der Leistungserbringung erfolgen. (TZ 14)	umgesetzt
19	Vergaben sollten – im Sinne der ordnungsgemäßen Durchführung von Vergabeverfahren – korrekt und widerspruchsfrei dokumentiert werden. Die Qualität fremdvergebener Angebotsprüfungen und Vergabedokumentationen wäre sicherzustellen und diese wären auf Schlüssigkeit zu kontrollieren. (TZ 14)	umgesetzt
20	Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollten Vergleichsangebote eingeholt werden. Das Vergabeverfahren wäre vor der eigentlichen Vergabe zu wählen und dies wäre zu dokumentieren; die dementsprechenden vergaberechtlichen Bestimmungen wären einzuhalten. (TZ 17)	umgesetzt
Bundeskanzleramt		
1	Die in Bezug auf die Umsetzung des Länderprogramms zum Schutz kritischer Infrastruktur vereinbarten Zuständigkeiten sollten schriftlich in einem Dokument festgehalten und allen beteiligten Stellen zur Kenntnis gebracht werden. (TZ 5)	umgesetzt
2	Die Kooperation mit Unternehmen bzw. Organisationen, die kritische Infrastruktur betreiben, sollte insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung einer umfassenden Sicherheitsarchitektur und die Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen evaluiert werden. Bei fehlender Kooperationsbereitschaft wäre auf zweckmäßige gesetzliche Regelungen hinzuwirken. (TZ 7)	nicht umgesetzt
3	Die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Masterplans Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2014 sollte zügig vorangetrieben und dieser der Bundesregierung vorgelegt werden. (TZ 7)	zugestimmt
4	Die Kostentragung von Projekten wäre möglichst frühzeitig abzuklären und sicherzustellen. (TZ 11)	zugestimmt
5	Entscheidungen zur Realisierung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur wären unter entsprechender Gewichtung von wirtschaftlichen und technischen Aspekten zu treffen. (TZ 15)	zugestimmt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	Nicht unbedingt erforderliche Planungsänderungen in der Ausführungsphase eines Projekts wären zu vermeiden. (TZ 16)	zugelagt
Bundesministerium für Inneres		
1	Die in Bezug auf die Umsetzung des Länderprogramms zum Schutz kritischer Infrastruktur vereinbarten Zuständigkeiten sollten schriftlich in einem Dokument festgehalten und allen beteiligten Stellen zur Kenntnis gebracht werden. (TZ 5)	umgesetzt
2	Die Kooperation mit Unternehmen bzw. Organisationen, die kritische Infrastruktur betreiben, sollte insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung einer umfassenden Sicherheitsarchitektur und die Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen evaluiert werden. Bei fehlender Kooperationsbereitschaft wäre auf zweckmäßige gesetzliche Regelungen hinzuwirken. (TZ 7)	zugelagt
3	Die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Masterplans Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2014 sollte zügig vorangetrieben und dieser der Bundesregierung vorgelegt werden. (TZ 7)	zugelagt
7	Erlässe zur Aufgabenwahrnehmung etwa betreffend die Erstellung der Objektschutzblätter sollten aktuell gehalten werden. (TZ 5)	umgesetzt
8	Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Betreibern kritischer Infrastruktur sollte vorangetrieben werden. (TZ 7)	zugelagt
9	Es sollte eine Gesetzesvorlage erstellt werden, wonach die verfassungsmäßigen Einrichtungen das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten beizuziehen haben und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bestehende Konzepte in regelmäßigen Abständen zu evaluieren hat. (TZ 8)	zugelagt
10	Bei der zukünftigen Erstellung von Sicherheitskonzepten und der Umsetzung von Projekten sollte eine genaue Analyse der zu schützenden Gebäude der verfassungsmäßigen Einrichtungen durchgeführt sowie bereits zu Beginn des Planungsprozesses eine hinreichend genaue Definition der Schutzwirkungen aller Sicherheitseinrichtungen unter Verwendung nationaler bzw. internationaler Standards festgelegt werden. (TZ 10)	zugelagt
11	Planungen sollten rechtzeitig konkretisiert werden, um bei Bauabläufen mögliche Synergieeffekte mit anderen Bauvorhaben nicht zu gefährden. (TZ 17)	zugelagt
12	Auf die Schließung von im Sicherheitskonzept Regierungscluster festgestellten, prioritären Sicherheitslücken wäre hinzuwirken. (TZ 18)	zugelagt
Österreichische Präsidentschaftskanzlei		
4	Die Kostentragung von Projekten wäre möglichst frühzeitig abzuklären und sicherzustellen. (TZ 11)	zugelagt
Stadt Wien		
13	Die Ausschreibung von Eventualpositionen, die gemäß ÖNORM nicht in den Gesamtpreis aufzunehmen sind und daher nicht dem Wettbewerb unterliegen, sollte grundsätzlich vermieden werden. Falls dennoch Eventualpositionen ausgeschrieben werden, wären diese einer vertieften Angebotsprüfung zu unterziehen. (TZ 13)	zugelagt
14	Unter laufender Analyse der Gefährdungslage sollten die sicherheitstechnischen Maßnahmen für die im zweiten Fokus genannten Örtlichkeiten umgesetzt werden. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
15	Im Zuge der Abstimmung von Straßenbauprojekten wären nur jene Informationen – insbesondere im Hinblick auf sicherheitsrelevante Daten – weiterzugeben, die zur Beurteilung der Betroffenheit durch die jeweiligen Unternehmen und Interessensvertretungen und in weiterer Folge zur Abstimmung des Projekts notwendig sind, um den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger sensibler Informationen möglichst gering zu halten. (TZ 23)	umgesetzt

Fazit

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., das Bundeskanzleramt, das Innenministerium, die Österreichische Präsidentschaftskanzlei sowie die Stadt Wien setzten den überwiegenden Teil der an sie gerichteten Empfehlungen ganz oder teilweise um bzw. sagten deren Umsetzung zu.

Die Umsetzung der zentralen Empfehlung, wonach das Innenministerium den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Betreibern kritischer Infrastruktur vorantreiben soll, wurde zugesagt. Zudem werde das Innenministerium die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung prüfen, gemäß der die verfassungsmäßigen Einrichtungen das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten beizuziehen haben und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bestehende Konzepte in regelmäßigen Abständen zu evaluieren hat.

Die zentralen Empfehlungen an das Bundeskanzleramt zur Kooperation blieben offen: so die Empfehlung, die Kooperation mit Unternehmen bzw. Organisationen, die kritische Infrastruktur betreiben, insbesondere zur Einrichtung einer umfassenden Sicherheitsarchitektur und zur Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen zu evaluieren und bei fehlender Kooperationsbereitschaft auf zweckmäßige gesetzliche Regelungen hinzuwirken. Während das Bundeskanzleramt auf das Grundprinzip der Kooperation des Programms „Schutz kritischer Infrastrukturen“ und auf den partnerschaftlichen Ansatz verwies, sagte das Innenministerium zu, nach der im Jahr 2020 begonnenen Entwicklung von Mindeststandards für Teilsektoren die bestehende Sicherheitsarchitektur zu evaluieren und darauf aufbauend gesetzliche Regelungen anzudenken.

Die Stadt Wien setzte die sicherheitstechnischen Maßnahmen teilweise um.

Durch die umgesetzten und zugesagten Empfehlungen konnten bzw. können in Zukunft Einspar- und Kostensenkungsmöglichkeiten gehoben, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gesteigert sowie die Organisations- und Aufgabenerfüllung verbessert werden.

Psychosoziale Angebote in den Ländern Salzburg und Steiermark

Bund 2019/9

Salzburg 2019/1

Steiermark 2019/2

Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2017 die psychosozialen Angebote in den Ländern Salzburg und Steiermark mit dem Ziel, Versorgungsangebote von Ländern, die auf die Bedeutung sozialer Faktoren für die psychische Gesundheit ausgerichtet waren, darzustellen und deren Organisation und Planung zu beurteilen. Der Bericht enthielt 30 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Es wäre gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern und Ländern eine sektorenübergreifende Strategie zur psychischen Gesundheit zu entwickeln; dieser wären klare Wirkmechanismen zugrunde zu legen und es wären sowohl die Behandlungsaufwendungen als auch die Krankheitsfolgen zu berücksichtigen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Es wären gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern und den Ländern gesicherte Datengrundlagen (Epidemiologie, Diagnosen, in Anspruch genommene Leistungen, Wirkung der Behandlung) zur psychischen Gesundheit in Österreich zu schaffen und es wäre eine Stelle festzulegen, die verfügbare Daten sektorenübergreifend zusammenfasst und aus einer Analyse Handlungsempfehlungen ableitet. (TZ 3)	zugesagt
3	Gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern und den Ländern sollte der psychischen Gesundheit in den Zielsteuerungsverträgen, dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit und den Regionalen Strukturplänen Gesundheit eine größere Bedeutung zugeordnet werden, die strategischen Ziele sollten umsetzungsnäher und wirkungsorientiert gestaltet werden und es wäre systematisch zu überprüfen, ob die Gesundheitsplanung (Zielsteuerungsverträge, Österreichischer Strukturplan Gesundheit, Regionale Strukturpläne Gesundheit) diesen Zielen entspricht. (TZ 4)	zugesagt
Land Salzburg		
4	Es wäre auf die zeitnahe Erstellung eines neuen Regionalen Strukturplans Gesundheit hinzuwirken. (TZ 4)	umgesetzt
5	Eine Ergänzung des Aufgabenprofils des Beirats für psychosoziale Gesundheit um Angelegenheiten der sektorenübergreifenden Koordination sowie die verbindliche Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Krankenanstalten sowie der niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzte in den Beirat wären zu prüfen. (TZ 6)	zugesagt
6	Das Supervisionsangebot für die Bediensteten des Referats Psychosozialer Dienst wäre angemessen auszuweiten. (TZ 10)	zugesagt
7	Die Produktbeschreibungen wären einheitlich zu strukturieren und darin Vorgaben zur Leistungsevaluierung vorzusehen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
8	Die geplante Versorgung von rund der Hälfte der Bewohnerinnen und Bewohner der Psychiatrischen Sonderpflege St. Veit im Rahmen der Behindertenhilfe wäre zeitnah umzusetzen. (TZ 13)	zugesagt
9	Im Hinblick auf eine mögliche Entlastung stationärer Versorgungsstrukturen und auf eine wohnortnahe Versorgung wäre die Realisierung eines zeitlich unbefristeten mobilen psychosozialen Betreuungsangebots zu prüfen. (TZ 14)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
10	Fragen der örtlichen Erreichbarkeit wären bereits bei der Festlegung der Dokumentationserfordernisse, im Rahmen der Evaluation sowie vor einer allfälligen bundeslandweiten Ausrollung des Assertive Community Treatment zu berücksichtigen. (TZ 17)	umgesetzt
Gesundheitsfonds Steiermark		
11	Bei der Weiterentwicklung des Regionalen Strukturplans Gesundheit wären auch die anderen psychosozialen Versorgungsangebote zu berücksichtigen. Dabei sollten die Planungen der unterschiedlichen Aufgabenträger aus den Bereichen Gesundheit, Soziales und Behindertenhilfe in einen integrativen Ansatz einfließen. (TZ 4)	zugelagt
12	Die Qualitätsstandards für psychosoziale Beratungsstellen wären zu überarbeiten. Dabei wäre insbesondere auch der Versorgungsauftrag – nach Möglichkeit auf der Grundlage von Daten über die bisherige Versorgungswirksamkeit – neu zu definieren. (TZ 21)	umgesetzt
13	Es wären durch klare Vorgaben eine einheitliche Dokumentation durch die Trägervereine und damit eine valide Grundlage für Datenauswertungen sicherzustellen. (TZ 22)	zugelagt
14	Bei der Neuentwicklung des Dokumentationssystems wären die Empfehlungen der Versorgungskonzeption ambulante Psychiatrie aus dem Jahr 2013 zu berücksichtigen. Im Dokumentationssystem wäre die Möglichkeit zu schaffen, die Daten – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – fallbezogen auszuwerten. Dabei wäre darauf zu achten, dass der Gesundheitsfonds Steiermark Auswertungen künftig selbst vornehmen kann. (TZ 22)	zugelagt
15	Der Gesundheitsfonds Steiermark sollte sich entweder zur Einhaltung der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark verpflichten oder für sich eigene Förderungsrichtlinien erarbeiten und dabei die maßgeblichen Vorgaben der Rahmenrichtlinie beachten. (TZ 25)	umgesetzt
16	Es wäre eine Information aller Anbieter psychosozialer Versorgungsleistungen – und damit potenzieller Förderungswerber – über die Erfordernisse und Termine für die Beantragung von Förderungen bspw. im Wege der Website des Gesundheitsfonds Steiermark sicherzustellen. (TZ 26)	zugelagt
17	Es wäre verstärkt auf die Qualität der Förderungsanträge zu achten und die Förderungswerber wären künftig zur Verbesserung aufzufordern, wenn ihre Anträge die Mindestanforderungen gemäß der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark oder dem Antragsformular nicht erfüllen. (TZ 27)	umgesetzt
18	In den Förderungsverträgen wären künftig Indikatoren zur Beurteilung der Realisierung des Förderungsgegenstands und Nachweise zur Erfüllung dieser Indikatoren, bspw. in den vorzulegenden Tätigkeitsberichten, zu vereinbaren. (TZ 27)	umgesetzt
19	Beim Abschluss mehrerer Verträge mit ein und demselben Förderungsnahmer sollten der jeweilige Förderungszweck in den Förderungsverträgen genau definiert und jeweils gesonderte Leistungsnachweise und Abrechnungen vereinbart werden. (TZ 28)	umgesetzt
20	Eine Vorverlegung des Abgabetermins für die Förderungsanträge sollte erwogen werden. (TZ 29)	umgesetzt
21	Für einzelne Aufgaben sollte eine temporäre Aufstockung des für die Förderungsabwicklung eingesetzten Personals erwogen werden, etwa im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderungsanträge und der inhaltlichen Gestaltung der Förderungsverträge. (TZ 30)	umgesetzt
22	Die Koordination zwischen den Verantwortlichen wäre sicherzustellen, um eine patienten- und bedarfsorientierte Entwicklung der psychosozialen Versorgung zu gewährleisten und Versorgungslücken zu vermeiden. Dabei wären die Funktion der Psychiatriekoordinationsstelle sowie der Koordinationsgruppe klar zu regeln und bei Veränderungen von Versorgungsstrukturen vorab deren Einbindung vorzusehen. (TZ 18, TZ 20, TZ 32)	teilweise umgesetzt
23	Die Förderung der Träger der psychosozialen Versorgung wäre bei einer Stelle zu konzentrieren. (TZ 31)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
24	Die bisherigen Regelungen für den Zugang zu den psychosozialen Angeboten der Behindertenhilfe wären kritisch zu beleuchten und es wäre auf einen für den gesamten Wirkungsbereich des Landes einheitlichen und patientenorientierten Angebotszugang hinzuwirken. (TZ 34)	zugelagt
Land Steiermark		
22	Die Koordination zwischen den Verantwortlichen wäre sicherzustellen, um eine patienten- und bedarfsorientierte Entwicklung der psychosozialen Versorgung zu gewährleisten und Versorgungslücken zu vermeiden. Dabei wären die Funktion der Psychiatriekoordinationsstelle sowie der Koordinationsgruppe klar zu regeln und bei Veränderungen von Versorgungsstrukturen vorab deren Einbindung vorzusehen. (TZ 18, TZ 20, TZ 32)	teilweise umgesetzt
23	Die Förderung der Träger der psychosozialen Versorgung wäre bei einer Stelle zu konzentrieren. (TZ 31)	nicht umgesetzt
24	Die bisherigen Regelungen für den Zugang zu den psychosozialen Angeboten der Behindertenhilfe wären kritisch zu beleuchten und es wäre auf einen für den gesamten Wirkungsbereich des Landes einheitlichen und patientenorientierten Angebotszugang hinzuwirken. (TZ 34)	zugelagt
25	Die Umsetzung des mobilen Krisendienstes und der ambulanten Hilfeplanung wäre in Angriff zu nehmen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
26	Die angebotenen psychosozialen Leistungsarten wären bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. (TZ 23)	zugelagt
27	Künftig sollten den Pflegeheimbetreibern Psychiatriezuschläge nur mehr für psychisch beeinträchtigte Bewohnerinnen und Bewohner ab der Pflegegeldstufe vier oder im Fall der gutachterlich bestätigten Pflegebedürftigkeit gewährt werden. (TZ 24)	umgesetzt
28	Im Zuge der bedarfsorientierten Weiterentwicklung des psychosozialen Leistungsangebots wäre eine Alternative zur Unterbringung psychisch beeinträchtigter Menschen in Pflegeheimen zu schaffen. (TZ 24)	zugelagt
29	Im Zuge der Genehmigung der psychosozialen Ambulatorien wäre die Erbringung von Hausbesuchen im Bedarfsfall sicherzustellen. (TZ 33)	umgesetzt
30	Es wäre ein Wartezeiten-Monitoring für die psychosozialen Angebote als Steuerungsinstrument zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung einzurichten. (TZ 34)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie die Länder Salzburg und Steiermark und der Gesundheitsfonds Steiermark setzten einen Großteil der Empfehlungen vollständig bzw. teilweise um oder sagten deren Umsetzung zu.

Das Ministerium erarbeitete eine Nationale Strategie zur psychischen Gesundheit mit zehn Rahmenzielen zu breiten Themenfeldern wie Prävention, Versorgung, Forschung und Entstigmatisierung. Diese Strategie veröffentlichte es auf seiner Homepage. Weiters entstand im Rahmen des Gesundheitsziele-Prozesses der Bericht der Arbeitsgruppe zum „Gesundheitsziel 9: Psychosoziale Gesundheit in allen Bevölkerungsgruppen fördern“ mit konkreten Inhalten und Maßnahmen, den das Ministerium als eigentliche Strategie zur psychischen Gesundheit verstand. Damit wären wesentliche Voraussetzungen für eine Verbesserung in diesem wichtigen Bereich der Gesundheitsversorgung geschaffen.

Das Land Salzburg erstellte einen Regionalen Strukturplan Gesundheit 2025, den die Zielsteuerungskommission beschloss und das Land durch Verordnung verbindlich machte. Dieses Planungsdokument kann zu einer höheren Planungssicherheit und besseren Steuerung im ambulanten und akutstationären Gesundheitsbereich beitragen.

An der Vereinheitlichung der Struktur aller Produktbeschreibungen arbeitete das Land Salzburg im Rahmen von laufenden Planungsarbeiten und Evaluierungen.

Zur Verbesserung der Koordination zwischen den Verantwortlichen erweiterten das Land Steiermark und der Gesundheitsfonds Steiermark die Koordinationsgruppe und das Schnittstellenmanagement zwischen den Bereichen Gesundheit und Behindertenhilfe. Die Beteiligten konnten allerdings bisher noch keine Übereinstimmung zur Einberufung eines Steuerungsgremiums erzielen.

Der Gesundheitsfonds Steiermark erstellte neben einem neuen „Qualitätsstandard ambulante sozialpsychiatrische Angebote Steiermark“, der zahlreiche Aktualisierungen der Qualitätskriterien enthielt und der Frage der Versorgungswirksamkeit Rechnung trug, auch eine Rahmenrichtlinie für Förderungen. Von dieser waren auch Förderungen für die sozialpsychiatrischen Trägerorganisationen umfasst.

Mit dem Bericht „Bedarfs- und Entwicklungsplan (2025) zur Versorgung psychiatrischer PatientInnen an der Schnittstelle zwischen Behindertenwesen, Gesundheitsversorgung und Pflege“ lag zwar bereits eine Grundlage für die bedarfsorientierte Weiterentwicklung des psychosozialen Leistungsangebots vor; konkrete Maßnahmen, wie etwa die Versorgung psychisch kranker Menschen mit adäquaten Wohnangeboten oder die Einrichtung eines mobilen Krisendienstes, standen hingegen noch aus.

Mittelfristige Haushaltsplanung der Länder Niederösterreich und Oberösterreich sowie der Stadt Wien

Bund 2019/11
Niederösterreich 2019/3
Oberösterreich 2019/3
Wien 2019/2

Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2017 die Mittelfristige Haushaltsplanung der Länder Niederösterreich und Oberösterreich sowie der Stadt Wien mit dem Ziel, die Erstellung und die Umsetzung der Mittelfristigen Haushaltsplanung, die Zweckmäßigkeit der angewandten Methoden sowie die Bedeutung der Mittelfristigen Haushaltsplanung als Planungs- und Steuerungsinstrument zu beurteilen. Der Bericht enthielt 15 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Die derzeitigen Kennzahlen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wären auf ihre Steuerungstauglichkeit zu prüfen und die Ergebnisse im Falle einer Novellierung bzw. Neugestaltung eines innerstaatlichen Stabilitätspakts entsprechend zu berücksichtigen. Ziel sollte dabei sein, die Haushaltsplanung und –steuerung durch die subnationalen Einheiten zu erleichtern und die Berechnung stärker in die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften zu verlagern. Der wesentliche Bereich der außerbudgetären Einheiten sollte jedenfalls weiterhin berücksichtigt werden. (TZ 24)	zugelagt
15	Aufgrund der Bedeutung der Ertragsanteilsprognose für die mittelfristige Einnahmenplanung der Länder sollte künftig bei Revisionen dieser Prognose der gesamte Prognosezeitraum angepasst oder Auswirkungen auf den gesamten Prognosezeitraum erläutert werden. (TZ 19)	umgesetzt
Land Niederösterreich		
1	Die derzeitigen Kennzahlen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wären auf ihre Steuerungstauglichkeit zu prüfen und die Ergebnisse im Falle einer Novellierung bzw. Neugestaltung eines innerstaatlichen Stabilitätspakts entsprechend zu berücksichtigen. Ziel sollte dabei sein, die Haushaltsplanung und –steuerung durch die subnationalen Einheiten zu erleichtern und die Berechnung stärker in die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften zu verlagern. Der wesentliche Bereich der außerbudgetären Einheiten sollte jedenfalls weiterhin berücksichtigt werden. (TZ 24)	zugelagt
2	In den Berichten zur Mittelfristigen Haushaltsplanung wäre auch eine Gegenüberstellung der Planwerte und der Ist-Werte der vorangegangenen Jahre (nach Planungskategorie) aufzunehmen, um etwaige Abweichungen von Planungszielen transparent darzustellen und die Aussagekraft der Planungen in einer mehrjährigen Perspektive beurteilen zu können. (TZ 9)	nicht umgesetzt
3	In den Berichten zur Mittelfristigen Haushaltsplanung sollten die vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der geplanten Haushaltsziele angeführt und deren erwartete finanzielle Auswirkungen quantifiziert werden. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
4	In den Berichten zur Mittelfristigen Haushaltsplanung sollten gegenüber der vorangegangenen Planung abweichende Planwerte eines Jahres bei den Hauptaggregaten (Ausgaben, Einnahmen, Saldo, Verschuldung) dargestellt und die Abweichungen erläutert werden. (TZ 12)	nicht umgesetzt
5	Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wäre die Mittelfristige Haushaltsplanung in einer in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen verwendeten Ausgabengliederung darzustellen, um einen unmittelbaren Bezug zwischen den Planwerten und jenen der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse herzustellen und die Beurteilung der Umsetzung der Planungen zu erleichtern. (TZ 21)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	Die Abweichungen zwischen den im Rahmen der Mittelfristigen Haushaltsplanung geplanten und den tatsächlich realisierten Werten sollten mit dem Ziel, die Planungsqualität kontinuierlich zu verbessern, analysiert werden. (TZ 22)	zugesagt
7	Sowohl die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung als auch die jährliche Beschlussfassung einer Mittelfristigen Haushaltsplanung durch den Landtag wären im Sinne von Art. 12 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 rechtlich verbindlich festzulegen. Im Hinblick auf die gemäß Art. 12 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 vorgesehene jährliche Beschlussfassung einer mehrjährigen Haushaltsplanung ist es nach Ansicht des RH überdies zweckmäßig, zumindest die grundlegenden Erfordernisse sowohl für die Mittelfristige Haushaltsplanung als auch für die Erstellung des Voranschlags – gegebenenfalls in einer Haushaltsordnung – landesrechtlich festzulegen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
8	In den Berichten zur Mittelfristigen Haushaltsplanung sollte die erwartete Entwicklung der Schuldenstände der außerbudgetären Einheiten gesondert dargestellt werden. (TZ 13)	umgesetzt
9	In den Berichten zur Mittelfristigen Haushaltsplanung sollte eine Auflistung der größten Investitionsvorhaben mit budgetrelevanten Kennzahlen (bspw. jährlichen Ausgaben im Berichtszeitraum) aufgenommen werden. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
10	Eine Darstellung der Schuldenstandentwicklung samt den geplanten jährlichen Tilgungen sollte in die Berichte der Mittelfristigen Haushaltsplanungen aufgenommen werden, um so einen vollständigen Überblick in einem Dokument zu gewährleisten. (TZ 15)	zugesagt
12	Im Sinne der Transparenz wären Differenzen zwischen internen Berechnungen und dem Budgetprogramm, das dem Landtag vorgelegt wird, zu vermeiden. (TZ 20)	umgesetzt
Land Oberösterreich		
1	Die derzeitigen Kennzahlen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wären auf ihre Steuerungstauglichkeit zu prüfen und die Ergebnisse im Falle einer Novellierung bzw. Neugestaltung eines innerstaatlichen Stabilitätspakts entsprechend zu berücksichtigen. Ziel sollte dabei sein, die Haushaltsplanung und –steuerung durch die subnationalen Einheiten zu erleichtern und die Berechnung stärker in die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften zu verlagern. Der wesentliche Bereich der außerbudgetären Einheiten sollte jedenfalls weiterhin berücksichtigt werden. (TZ 24)	zugesagt
2	In den Berichten zur Mittelfristigen Haushaltsplanung wäre auch eine Gegenüberstellung der Planwerte und der Ist–Werte der vorangegangenen Jahre (nach Planungskategorie) aufzunehmen, um etwaige Abweichungen von Planungszielen transparent darzustellen und die Aussagekraft der Planungen in einer mehrjährigen Perspektive beurteilen zu können. (TZ 9)	nicht umgesetzt
3	In den Berichten zur Mittelfristigen Haushaltsplanung sollten die vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der geplanten Haushaltsziele angeführt und deren erwartete finanzielle Auswirkungen quantifiziert werden. (TZ 11)	nicht umgesetzt
4	In den Berichten zur Mittelfristigen Haushaltsplanung sollten gegenüber der vorangegangenen Planung abweichende Planwerte eines Jahres bei den Hauptaggregaten (Ausgaben, Einnahmen, Saldo, Verschuldung) dargestellt und die Abweichungen erläutert werden. (TZ 12)	nicht umgesetzt
5	Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens auf die Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wäre die Mittelfristige Haushaltsplanung in einer in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen verwendeten Ausgabengliederung darzustellen, um einen unmittelbaren Bezug zwischen den Planwerten und jenen der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse herzustellen und die Beurteilung der Umsetzung der Planungen zu erleichtern. (TZ 21)	zugesagt
6	Die Abweichungen zwischen den im Rahmen der Mittelfristigen Haushaltsplanung geplanten und den tatsächlich realisierten Werten sollten mit dem Ziel, die Planungsqualität kontinuierlich zu verbessern, analysiert werden. (TZ 22)	zugesagt
7	Sowohl die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung als auch die jährliche Beschlussfassung einer Mittelfristigen Haushaltsplanung durch den Landtag wären im Sinne von Art. 12 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 rechtlich verbindlich festzulegen. Im Hinblick auf die gemäß Art. 12 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 vorgesehene jährliche Beschlussfassung einer mehrjährigen Haushaltsplanung ist es nach Ansicht des RH überdies zweckmäßig, zumindest die grundlegenden Erfordernisse sowohl für die Mittelfristige Haushaltsplanung als auch für die Erstellung des Voranschlags – gegebenenfalls in einer Haushaltsordnung – landesrechtlich festzulegen. (TZ 5)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	In den Berichten zur Mittelfristigen Haushaltsplanung sollte die erwartete Entwicklung der Schuldenstände der außerbudgetären Einheiten gesondert dargestellt werden. (TZ 13)	nicht umgesetzt
11	In die Berichte zur Mittelfristigen Haushaltsplanung sollten die Projektionen von Ausgaben unter Annahme einer unveränderten Haushaltspolitik aufgenommen werden, um einen etwaigen Anpassungs- bzw. Konsolidierungsbedarf sichtbar zu machen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
Stadt Wien		
1	Die derzeitigen Kennzahlen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wären auf ihre Steuerungstauglichkeit zu prüfen und die Ergebnisse im Falle einer Novellierung bzw. Neugestaltung eines innerstaatlichen Stabilitätspakts entsprechend zu berücksichtigen. Ziel sollte dabei sein, die Haushaltsplanung und –steuerung durch die subnationalen Einheiten zu erleichtern und die Berechnung stärker in die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften zu verlagern. Der wesentliche Bereich der außerbudgetären Einheiten sollte jedenfalls weiterhin berücksichtigt werden. (TZ 24)	zugelassen
2	In den Berichten zur Mittelfristigen Haushaltsplanung wäre auch eine Gegenüberstellung der Planwerte und der Ist-Werte der vorangegangenen Jahre (nach Planungskategorie) aufzunehmen, um etwaige Abweichungen von Planungszielen transparent darzustellen und die Aussagekraft der Planungen in einer mehrjährigen Perspektive beurteilen zu können. (TZ 9)	umgesetzt
3	In den Berichten zur Mittelfristigen Haushaltsplanung sollten die vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der geplanten Haushaltsziele angeführt und deren erwartete finanzielle Auswirkungen quantifiziert werden. (TZ 11)	nicht umgesetzt
4	In den Berichten zur Mittelfristigen Haushaltsplanung sollten gegenüber der vorangegangenen Planung abweichende Planwerte eines Jahres bei den Hauptaggregaten (Ausgaben, Einnahmen, Saldo, Verschuldung) dargestellt und die Abweichungen erläutert werden. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
5	Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wäre die Mittelfristige Haushaltsplanung in einer in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen verwendeten Ausgabengliederung darzustellen, um einen unmittelbaren Bezug zwischen den Planwerten und jenen der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse herzustellen und die Beurteilung der Umsetzung der Planungen zu erleichtern. (TZ 21)	zugelassen
6	Die Abweichungen zwischen den im Rahmen der Mittelfristigen Haushaltsplanung geplanten und den tatsächlich realisierten Werten sollten mit dem Ziel, die Planungsqualität kontinuierlich zu verbessern, analysiert werden. (TZ 22)	zugelassen
9	In den Berichten zur Mittelfristigen Haushaltsplanung sollte eine Auflistung der größten Investitionsvorhaben mit budgetrelevanten Kennzahlen (bspw. jährlichen Ausgaben im Berichtszeitraum) aufgenommen werden. (TZ 14)	umgesetzt
10	Eine Darstellung der Schuldenstandentwicklung samt den geplanten jährlichen Tilgungen sollte in die Berichte der Mittelfristigen Haushaltsplanungen aufgenommen werden, um so einen vollständigen Überblick in einem Dokument zu gewährleisten. (TZ 15)	umgesetzt
11	In die Berichte zur Mittelfristigen Haushaltsplanung sollten die Projektionen von Ausgaben unter Annahme einer unveränderten Haushaltspolitik aufgenommen werden, um einen etwaigen Anpassungs- bzw. Konsolidierungsbedarf sichtbar zu machen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
13	In der verbalen Beschreibung ihres Finanzrahmens wären die wesentlichen Planungsparameter darzulegen, um die Nachvollziehbarkeit und die Aussagekraft der Planungsergebnisse zu erhöhen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
14	Im Bericht zur Mittelfristigen Haushaltsplanung wäre eine gesonderte Darstellung der erwarteten Schuldenentwicklung und der geplanten jährlichen Ergebnisse (Finanzierungssaldo) der außerbudgetären Einheiten aufzunehmen. (TZ 13)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Finanzministerium, die Länder Niederösterreich und Oberösterreich sowie die Stadt Wien sagten zu, im Rahmen von Gesprächen mit den Finanzausgleichspartnern die Kennziffern des Österreichischen Stabilitätspaktes auf ihre Steuerungstauglichkeit zu prüfen. Zur Vorbereitung dieser Gespräche ersuchte das Finanzministerium das Büro des Fiskalrats um eine Analyse der bestehenden Kennziffern. Nach Vorliegen dieser Analyse wird das Finanzministerium in Gespräche mit den Finanzausgleichspartnern eintreten und die Ergebnisse in eine allfällige Änderung des Österreichischen Stabilitätspaktes einfließen lassen.

In Umsetzung einer Empfehlung ergänzte die Stadt Wien in ihrer Darstellung der Haushaltsplanung die Planwerte für die künftigen Jahre durch Ist-Werte aus dem zuletzt vorliegenden Rechnungsabschluss. Das Land Niederösterreich verwies auf die Verwendung früherer Berichte für Vergleichszwecke und setzte die Empfehlung nicht um. Das Land Oberösterreich beabsichtigt eine Prüfung dieser Empfehlung im Zuge der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.

Die Länder Niederösterreich und Oberösterreich sowie die Stadt Wien sagten eine Berücksichtigung der Ausgabengliederung nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu, wobei die Stadt Wien festhielt, ihre bisherige Darstellung weiterhin vorrangig beizubehalten, da sie den Bedürfnissen des Wiener Gemeinderats angepasst wurde.

Eine regelmäßige Analyse der Abweichungen zwischen den Planwerten und den tatsächlich realisierten Werten sagten sowohl die Länder Niederösterreich und Oberösterreich als auch die Stadt Wien zu.

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung

Bund 2019/12

Wien 2019/3

Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2018 das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den vormals zuständigen Stadtschulrat für Wien mit dem Schwerpunkt des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung. Hinsichtlich der Daten zu den Asylwerbenden führte der RH auch Erhebungen im Bundesministerium für Inneres bzw. im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl durch. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung österreichweit und in Wien, der Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung ins Schulsystem und deren Umsetzung in Wien, der Koordination und Abstimmung der Maßnahmen zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem vormals zuständigen Stadtschulrat für Wien und der Stadt Wien zur Bewältigung der Fluchtbewegung ab dem Jahr 2015 in Bezug auf Kinder und Jugendliche und der Ausgaben für Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung österreichweit und in Wien. Der Bericht enthielt 22 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Ein den Anforderungen entsprechendes standardisiertes Testverfahren zur Sprachstandsfeststellung wäre zu entwickeln und dieses ehestmöglich flächendeckend zu implementieren. (TZ 3)	umgesetzt
2	Den Bildungsdirektionen wären konkrete Kriterien (z.B. Herkunftsland, aufenthaltsrechtlicher Status) bei einer Erfassung der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung vorzugeben und ein praktikabler Weg zur Datenerhebung wäre zu implementieren. (TZ 7)	nicht umgesetzt
3	Eine vereinfachte und transparente Zuteilung von Planstellen für Sprachfördermaßnahmen an den allgemein bildenden Pflichtschulen wäre im Zuge des nächsten Finanzausgleichs anzustreben. (TZ 14)	nicht umgesetzt
4	Für eine verpflichtende, flächendeckende Implementierung von einheitlichen Sprachdiagnoseinstrumenten (unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung, Profilanalysen und Sprachförderung, unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung – Deutsch als Zweitsprache) in den Sprachfördermaßnahmen wäre zu sorgen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
5	Auf die Pädagogischen Hochschulen wäre einzuwirken, ausreichend Lehrveranstaltungen zu den anzuwendenden Sprachdiagnoseinstrumenten anzubieten, um die entsprechende Qualifikation der Lehrpersonen sicherzustellen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
6	Auf die Pädagogischen Hochschulen wäre einzuwirken, Qualifizierungsmöglichkeiten für Deutsch als Zweitsprache (und Deutsch als Fremdsprache), wie z.B. entsprechende Lehrgänge, anzubieten. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
7	Die Ergebnisse der Evaluation zu den Sprachfördermaßnahmen wären in der Qualitätsentwicklung der ab dem Schuljahr 2018/19 vorgesehenen Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkurse zu nutzen. (TZ 18)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Bei künftigen außerplanmäßigen Ressourcenzuteilungen während eines laufenden Schuljahres wäre vorab eine koordinierte Vorgehensweise mit den Schulbehörden zu vereinbaren, um den zweckmäßigen Einsatz der Ressourcen sicherzustellen. (TZ 19)	umgesetzt
9	Bei Projekten, die eine begleitende Unterstützung im sozialen Bereich ermöglichen sollen, wäre hinkünftig auf eine adäquate Laufzeit zu achten, damit sie ihre unterstützende Wirkung auf das Schulsystem entfalten können. (TZ 20)	umgesetzt
10	Auf eine Verankerung der Schulsozialarbeit in den österreichischen Schulgesetzen wäre hinzuwirken und ein entsprechender Gesetzesvorschlag wäre auszuarbeiten. (TZ 26)	zugesagt
11	Das Projekt „Biopsychosoziale Beratung und Unterstützung im Schulbereich“ wäre voranzutreiben, um eine Koordination der verschiedenen Professionen im Sinne der ganzheitlichen Gesundheitsförderung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen. (TZ 26)	umgesetzt
12	Künftig wären auch bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen, um den Wettbewerb im Vergabeverfahren sicherzustellen. (TZ 29)	umgesetzt
13	Die im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf Kriterien zur Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler wären bei Erstellung der entsprechenden Verordnung gemäß § 5 Abs. 4 Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz zu berücksichtigen. (TZ 30)	zugesagt
22	Die Datenerfassung für Sprachfördermaßnahmen im Landeslehrer–Controlling für die allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien wäre zu evaluieren. (TZ 14)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Inneres		
21	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres wären Lösungsvorschläge auszuarbeiten, um bereits zu Beginn des Asylverfahrens Daten zu Bildungshintergrund und beruflicher Qualifikation zu erheben, um eine gezielte Planung und Steuerung mit positivem Effekt auf die Integration zu ermöglichen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
Bildungsdirektion für Wien		
14	Gemeinsam mit der Stadt Wien wären die Aktivitäten zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Fluchterfahrung bzw. Migrationshintergrund abzustimmen, um damit eine Koordinierung und Steuerung der außerschulischen Maßnahmen zu ermöglichen und einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten. (TZ 12)	umgesetzt
15	Angesichts des hohen Anteils von Schülerinnen und Schülern mit anderer Erstsprache als Deutsch an Wiener Schulen wäre den Themen Flucht und Migration organisatorisch und personell besonderes Augenmerk (z.B. Aufbauorganisation, Qualitätsmanagement, Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen) beizumessen. (TZ 12)	umgesetzt
16	Künftig wären auch an den Wiener Berufsschulen Sprachfördermaßnahmen anzubieten. (TZ 14)	nicht umgesetzt
17	Die Controllingmeldungen im Rahmen des Landeslehrer–Controllings wären entsprechend den vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgegebenen Definitionen zu erstellen, um die österreichweite Vergleichbarkeit sicherzustellen. (TZ 15)	umgesetzt
18	Der Einsatz der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung empfohlenen Sprachdiagnoseinstrumente wäre weiter zu forcieren und die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen wäre in diesem Sinne auszurichten. (TZ 17)	umgesetzt
19	Es wäre davon abzusehen, Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter per Sondervertrag als Lehrpersonen anzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
20	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Stadt Wien wäre im Sinne des Projekts „Biopsychosoziale Beratung und Unterstützung im Schulbereich“ auf eine Lösung hinsichtlich der Anstellung von psychosozialen Unterstützungspersonal hinzuarbeiten. (TZ 26)	umgesetzt
22	Die Datenerfassung für Sprachfördermaßnahmen im Landeslehrer–Controlling für die allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien wäre zu evaluieren. (TZ 14)	umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzte mehr als die Hälfte der Empfehlungen um oder sagte deren Umsetzung zu. Es führte im April 2019 ein Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Deutsch (MIKA–D) ein. Dadurch setzte es die zentrale Empfehlung um, ein den Anforderungen entsprechendes standardisiertes Testverfahren zur Sprachstandsfeststellung zu entwickeln und ehestmöglich flächendeckend zu implementieren. Die zentrale Empfehlung, für eine verpflichtende, flächendeckende Implementierung von einheitlichen Sprachdiagnoseinstrumenten in den Sprachfördermaßnahmen zu sorgen, blieb allerdings offen.

Teilweise umgesetzt war die zentrale Empfehlung, in den Pädagogischen Hochschulen ein ausreichendes Angebot an Lehrveranstaltungen zu den anzuwendenden Sprachdiagnoseinstrumenten zu erwirken, um die Qualifikation der Lehrpersonen sicherzustellen.

Bei zukünftigen Novellen der schulrechtlichen Grundlagen will das Bildungsministerium eine Verankerung der Schulsozialarbeit in den Schulgesetzen in die weiteren Überlegungen einbeziehen.

Offen blieb die an das Innenministerium gerichtete zentrale Empfehlung. Das Ministerium erachtete bereits zu Beginn des Asylverfahrens durchgeführte Datenerhebungen zu Bildungshintergrund und beruflicher Qualifikation, um eine gezielte Planung und Steuerung mit positivem Effekt auf die Integration zu ermöglichen, als nicht zielführend. Dies deshalb, weil Asylwerbende per se nicht zur Zielgruppe von Integrationsmaßnahmen zu zählen seien.

Die Bildungsdirektion für Wien folgte mit einer Ausnahme allen Empfehlungen. Darunter der zentralen Empfehlung, mit der Stadt Wien die Aktivitäten zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Fluchterfahrung bzw. Migrationshintergrund abzustimmen, um damit eine Koordinierung und Steuerung der außerschulischen Maßnahmen zu ermöglichen und einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten. Unter anderem setzte sie eine Steuerungsgruppe zur Abwicklung gemeinsamer Projekte ein. Die Steuerungsgruppe bestand aus allen relevanten arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Verantwortungsträgerinnen und –trägern und Einrichtungen in Wien.

Nachkontrollen gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei Bundesstraßen

Bund 2019/13

Niederösterreich 2019/4

Wien 2019/4

Der RH überprüfte von Februar bis Juli 2017 die Gebarung der vormals zuständigen Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Verkehr, Innovation und Technologie, der ASFINAG Bau Management GmbH und der ASFINAG Service GmbH, des Landes Niederösterreich, der Stadt Wien sowie der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Zusammenhang mit Nachkontrollen gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 bei Bundesstraßen. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Darstellung der rechtlichen Grundlagen für die Nachkontrollen und die Beurteilung der Organisation, der Abwicklung der Kontrollen in der Betriebsphase, der Überprüfung der Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Überprüfung der Einhaltung der Umweltverträglichkeitsprüfung–Auflagen bei ausgewählten Bundesstraßen sowie der Ausgaben für Auflagen und Kontrollen in der Betriebsphase. Der Bericht enthielt 35 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
ASFINAG Bau Management GmbH		
18	Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen wäre auch Augenmerk auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raums (z.B. im Hinblick auf die Flächennutzungen) zu legen. (TZ 7)	umgesetzt
25	Der eingeschlagene Weg zur Bescheidaufgabenverwaltung wäre für die noch nicht erfassten Rechtsbereiche zügig fortzusetzen; den Erhebungs- und Berichtspflichten wäre vollständig und fristgerecht nachzukommen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
26	In Monitoring–Berichten wären allfällige bereits getroffene Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel zu berücksichtigen, damit den zuständigen Behörden vollständige Grundlagen zur Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. (TZ 13)	umgesetzt
27	Angebote für objektseitige Lärmschutzmaßnahmen, die an Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnobjekten gerichtet werden, sowie deren Zustimmungen oder Ablehnungen wären zu dokumentieren. (TZ 14)	umgesetzt
28	Die Umsetzung des Leitfadens für Ausgleichsmaßnahmen (bzw. dessen vorgesehener Aktualisierung) wäre gemeinsam mit der ASFINAG Service GmbH insbesondere in Bezug auf die Betriebsphase voranzutreiben, um die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen und –maßnahmen langfristig zu gewährleisten. (TZ 17)	umgesetzt
ASFINAG Service GmbH		
19	Auf Basis der in der Betriebsphase vorliegenden Verkehrsdaten sollten (z.B. im Anschluss an zukünftige Nachkontrollen) auch die ursprünglichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen der entsprechenden Projekte mit den jeweils aktuellen Ist–Werten ex–post evaluiert werden, um die Entscheidungsgrundlagen für künftige Investitionsprojekte zu verbessern. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
20	Der Exekutive wären entsprechende Detailergebnisse über die Geschwindigkeitsmessungen auf der S 1 Süd zur Verfügung zu stellen. (TZ 14)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
21	Unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Überlegungen wäre die Einrichtung wirksamer technischer Kontrollmaßnahmen auf der S 1 Süd – wie bspw. einer Section Control – in Erwägung zu ziehen, sofern eine verstärkte Überwachung der Einhaltung der höchstzulässigen Geschwindigkeit keine dauerhafte Wirkung auf der gesamten Strecke der S 1 Süd zeigt. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
25	Der eingeschlagene Weg zur Bescheidaufgabenverwaltung wäre für die noch nicht erfassten Rechtsbereiche zügig fortzusetzen; den Erhebungs– und Berichtspflichten wäre vollständig und fristgerecht nachzukommen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
26	In Monitoring–Berichten wären allfällige bereits getroffene Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel zu berücksichtigen, damit den zuständigen Behörden vollständige Grundlagen zur Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. (TZ 13)	umgesetzt
29	Bei extern Beauftragten wäre eine schriftliche Dokumentation von Kontrollen der ökologischen Ausgleichsflächen und –maßnahmen einzufordern; allfällige Adaptierungen von Pflege– und Instandhaltungsmaßnahmen wären auch im jeweiligen Betriebshandbuch nachzuführen. Aktuelle Anleitungen für die zuständigen Autobahnmeistereien sollten – personen– und bereichsübergreifend – sicherstellen, dass die jeweiligen Entwicklungsziele ökologischer Ausgleichsmaßnahmen langfristig erreicht werden. (TZ 17)	umgesetzt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Berichte über die Ergebnisse der Nachkontrolle wären im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zeitgleich auch an die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übermitteln. (TZ 4)	umgesetzt
2	In Anbetracht der seit 2004 für nichtamtliche Koordinatoren angefallenen Honorare wäre unter Bedachtnahme auf den prognostizierbaren künftigen Arbeitsanfall und unter Abwägung der Kosten und des Nutzens der Verwendung von internen bzw. nichtamtlichen Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren eine Stärkung der ressorteigenen Personalressourcen für die Abwicklung von UVP–Verfahren im Bundesstraßenbereich zu prüfen. (TZ 6)	zugesagt
3	Im Falle der Bestellung nichtamtlicher Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren wäre besonderes Augenmerk auf deren Unbefangenheit zu legen. Darüber hinaus sollte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – die empfohlenen Kosten–Nutzen–Überlegungen zur allfälligen Stärkung der ressorteigenen Personalressourcen ergänzend – eine Verbreiterung des potenziellen Kreises an nichtamtlichen Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren in Erwägung ziehen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Im Falle der Bestellung nichtamtlicher Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren wären entsprechende Bescheide vor Beginn ihrer Tätigkeit zu erlassen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Im Zuge der Einleitung der Nachkontrolle wären zur zielgerichteten Vorbereitung der erforderlichen Unterlagen mit der ASFINAG Bau Management GmbH die Bearbeitungsschwerpunkte hinsichtlich der zu überprüfenden Annahmen und Prognosen projektbezogen abzustimmen und dies auch schriftlich festzuhalten. (TZ 7)	umgesetzt
6	Bei zukünftigen UVP–Verfahren wäre auf entsprechende Auflagen hinzuwirken, die in Abhängigkeit von den jeweils auftretenden Verkehrsmengen (z.B. ab einer bestimmten Steigerung) Messungen in den Bereichen Lärmschutz und Luftschadstoffe vorschreiben. (TZ 8)	umgesetzt
7	Es wären nur Messungen unter repräsentativen Verkehrsbedingungen (d.h. möglichst ohne Beeinträchtigungen des Verkehrs durch Baustellen u.Ä.) zu akzeptieren. (TZ 8)	umgesetzt
8	Die Gesamtwirkungen eines Bundesstraßenvorhabens wären im Zuge der Nachkontrolle auch durch Überprüfung der prognostizierten Entlastungswirkungen im untergeordneten Straßennetz zu analysieren und bei zukünftigen UVP–Verfahren wäre auf entsprechende Auflagen hinzuwirken. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
9	Unter Kosten–Nutzen–Überlegungen wäre eine Datenbanklösung zu erwägen, mit der die Termine für (in der Betriebsphase) laufende Auflagen aller UVP–Projekte – unabhängig von bestimmten Sachbearbeiterinnen und –bearbeitern im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – verwaltet werden können. Bei Fristüberschreitung wären vorzulegende Berichte einzufordern. (TZ 11)	nicht umgesetzt
10	Im Rahmen der Konsultation mit den Sachverständigen im UVP–Verfahren wäre weiterhin darauf hinzuwirken, dass Auflagen möglichst präzise und v.a. praktikabel umsetzbar bzw. überprüfbar definiert werden (bspw. durch Vorgabe von Art, Zeitpunkt und Umfang von Erhebungen sowie allfälliger Abhilfemaßnahmen). (TZ 11)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Die lärmtechnische Kontrollmessung an der S 1 Süd aus dem Jahr 2015 wäre eingehend auf Plausibilität zu überprüfen; den Widersprüchen zu den vorangegangenen Messergebnissen wäre nachzugehen. (TZ 15)	umgesetzt
12	Es wäre auf eine nachvollziehbare Darstellung der Art und Wirkungsweise der für die S 1 Süd vorgeschlagenen verkehrsorganisatorischen Maßnahmen durch die ASFINAG Service GmbH zu dringen. Die ASFINAG Service GmbH wäre anzuhalten, das vom beauftragten Ziviltechniker mehrfach empfohlene Konzept zur Nutzung der vorhandenen Verkehrsleiteinrichtungen zur Verminderung der Emissionen zu erstellen. (TZ 15)	umgesetzt
13	Im Hinblick auf die Grünbrücken an der S 1 Süd wäre – in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden in Wien und Niederösterreich – das Erfordernis der Ergänzung von Gehölzpflanzungen (insbesondere als Sicht- und Blendschutz) in Entsprechung der als zwingend erforderlichen Maßnahme aus dem UVP-Verfahren, der Naturschutzbescheide sowie der geltenden Richtlinie für Wildschutz zu überprüfen und gegebenenfalls zu veranlassen. (TZ 17)	zugelagt
14	Unter Berücksichtigung des bei Umweltverträglichkeitsprüfungen seit der UVP-G–Novelle 2004 nunmehr statt eines Verordnungsverfahrens durchzuführenden Bescheidverfahrens wären Projektwerbern nur jene Auflagen bzw. Maßnahmen vorzuschreiben, für deren Umsetzung sie auch zuständig sind. (TZ 18)	umgesetzt
15	Maßnahmen, die ein Zusammenwirken des Projektwerbers mit Gebietskörperschaften bzw. Behörden erfordern, wären im Hinblick auf ihre organisatorische Komplexität bei der Nachkontrolle bzw. bei Auflagenkontrollen in der Betriebsphase besonders zu berücksichtigen. (TZ 18)	umgesetzt
16	Es wäre auf eine gesetzliche Regelung dahingehend hinzuwirken, dass Genehmigungsbescheide auch bei Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (analog zu Anlagenvorhaben) Maßnahmen zu enthalten haben, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen überwacht werden. (TZ 2)	umgesetzt
17	Unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben in Bezug auf die vorzusehenden Überwachungs- und Abhilfemaßnahmen wäre auf eine Änderung des UVP-G 2000 dahingehend hinzuwirken, dass die Nachkontrolle bei Bundesstraßen nicht als einmaliges Instrument eingesetzt wird, sondern dass ihren fachlichen Anforderungen im Wege von Auflagenkontrollen in der Betriebsphase zu den jeweils projekt- bzw. fachspezifisch zweckmäßigen Zeitpunkten Rechnung getragen wird. (TZ 20)	zugelagt
18	Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen wäre auch Augenmerk auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raums (z.B. im Hinblick auf die Flächennutzungen) zu legen. (TZ 7)	zugelagt
19	Auf Basis der in der Betriebsphase vorliegenden Verkehrsdaten sollten (z.B. im Anschluss an zukünftige Nachkontrollen) auch die ursprünglichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen der entsprechenden Projekte mit den jeweils aktuellen Ist-Werten ex-post evaluiert werden, um die Entscheidungsgrundlagen für künftige Investitionsprojekte zu verbessern. (TZ 8)	nicht umgesetzt
20	Der Exekutive wären entsprechende Detailergebnisse über die Geschwindigkeitsmessungen auf der S 1 Süd zur Verfügung zu stellen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
21	Unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Überlegungen wäre die Einrichtung wirksamer technischer Kontrollmaßnahmen auf der S 1 Süd – wie bspw. einer Section Control – in Erwägung zu ziehen, sofern eine verstärkte Überwachung der Einhaltung der höchstzulässigen Geschwindigkeit keine dauerhafte Wirkung auf der gesamten Strecke der S 1 Süd zeigt. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
33	Wasserrechtliche Überprüfungen wären zeitnah nach Projektfertigstellung durchzuführen. (TZ 12)	zugelagt
34	Die Übermittlung bzw. der Erhalt von – insbesondere gesetzlich vorgesehenen – Berichten wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 4)	umgesetzt
Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA–GmbH)		
34	Die Übermittlung bzw. der Erhalt von – insbesondere gesetzlich vorgesehenen – Berichten wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 4)	umgesetzt
35	Berichte über die Ergebnisse der Nachkontrolle wären zeitnah zu veröffentlichen. (TZ 4)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Land Niederösterreich		
21	Unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Überlegungen wäre die Einrichtung wirksamer technischer Kontrollmaßnahmen auf der S 1 Süd – wie bspw. einer Section Control – in Erwägung zu ziehen, sofern eine verstärkte Überwachung der Einhaltung der höchstzulässigen Geschwindigkeit keine dauerhafte Wirkung auf der gesamten Strecke der S 1 Süd zeigt. (TZ 14)	nicht umgesetzt
22	Vorbehaltlich einer Änderung des UVP–G 2000 gemäß der Empfehlung in TZ 20 wären die noch offenen Nachkontrollen der Projekte B 15 Mannersdorfer Straße (Umfahrung Himberg) sowie B 1 Wiener Straße (Umfahrung Ennsdorf – Enns – Asten) – in diesem Fall im Zusammenwirken mit dem Land Oberösterreich – zu initiieren. (TZ 3)	nicht umgesetzt
23	Im Zuge der Stellungnahmen zur Nachkontrolle wäre das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vollständig und systematisch über die Einhaltung der wasser– bzw. forstrechtlich vorgeschriebenen Auflagen zu informieren. (TZ 12, TZ 16)	umgesetzt
24	Die Exekutive wäre über die Resultate der Geschwindigkeitsmessungen und der Erhebung des Anteils nicht lärmarmen schwerer Lkw in der Nacht auf der S 1 Süd in Kenntnis zu setzen; gegebenenfalls wären ihr entsprechende Überwachungsaufträge zu erteilen. (TZ 14)	umgesetzt
30	Es wären Termine zur Vorlage von wasserrechtlich vorgeschriebenen bzw. in Einreichprojekten enthaltenen Beweissicherungen festzulegen. (TZ 12, TZ 13)	k.A.
31	Durch entsprechende Aktenführung wäre Vorsorge dafür zu treffen, unterbliebene vorgeschriebene Untersuchungsberichte zeitnah einzumahnen. (TZ 12, TZ 13)	umgesetzt
32	Es wäre auf eine zeitnahe Vorlage der Begutachtungen von – seitens der ASFINAG Service GmbH übermittelten – Untersuchungsberichten bzw. Kontrollen durch Amtssachverständige zu achten. (TZ 12, TZ 16)	umgesetzt
33	Wasserrechtliche Überprüfungen wären zeitnah nach Projektfertigstellung durchzuführen. (TZ 12)	umgesetzt
Stadt Wien		
30	Es wären Termine zur Vorlage von wasserrechtlich vorgeschriebenen bzw. in Einreichprojekten enthaltenen Beweissicherungen festzulegen. (TZ 12, TZ 13)	umgesetzt
31	Durch entsprechende Aktenführung wäre Vorsorge dafür zu treffen, unterbliebene vorgeschriebene Untersuchungsberichte zeitnah einzumahnen. (TZ 12, TZ 13)	umgesetzt
32	Es wäre auf eine zeitnahe Vorlage der Begutachtungen von – seitens der ASFINAG Service GmbH übermittelten – Untersuchungsberichten bzw. Kontrollen durch Amtssachverständige zu achten. (TZ 12, TZ 16)	umgesetzt

Fazit

Die überprüften Stellen setzten einen überwiegenden Teil der Empfehlungen ganz oder teilweise um bzw. sagten deren Umsetzung zu.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzte die zentrale Empfehlung um, im Rahmen der Konsultation mit den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP–Verfahren) weiterhin darauf hinzuwirken, dass Auflagen möglichst präzise und vor allem praktikabel umsetzbar bzw. überprüfbar definiert werden. Weiters sagte es zu, das System der Nachkontrolle zu evaluieren. Ziel sollte sein, die Nachkontrolle bei Bundesstraßen nicht als einmaliges Instrument einzusetzen, sondern durch Auflagenkontrollen in der Betriebsphase zu projekt– bzw. fachspezifisch zweckmäßigen Zeitpunkten den fachlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Offen blieb eine Datenbanklösung, mit der die Termine für (in der Betriebsphase) laufende Auflagen aller UVP–Projekte unabhängig von bestimmten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern im Ministerium verwaltet werden können. Dadurch war die Überprüfung der fristgerechten Vorlage von Untersuchungsberichten erschwert. Das Ministerium griff auch die Empfehlung nicht auf, auf Basis der in der Betriebsphase vorliegenden Verkehrsdaten (z.B. im Anschluss an zukünftige Nachkontrollen) auch die ursprünglichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Projekte mit den aktuellen Ist–Werten ex post zu evaluieren, um die Entscheidungsgrundlagen für künftige Investitionsprojekte zu verbessern.

Das Land Niederösterreich und die Stadt Wien setzten die zentralen Empfehlungen um,

- durch entsprechende Aktenführung sicherzustellen, dass unterbliebene Untersuchungsberichte zeitnah eingemahnt werden, und
- auf eine zeitnahe Vorlage der Begutachtungen von Untersuchungsberichten bzw. Kontrollen durch Amtssachverständige zu achten.

Die ASFINAG–Gesellschaften setzten die Empfehlung, den eingeschlagenen Weg zur Bescheidauflagenverwaltung zügig fortzusetzen und den Erhebungs– und Berichtspflichten vollständig und fristgerecht nachzukommen, teilweise um. Die ASFINAG Bau Management GmbH trieb – einer Empfehlung folgend – die Umsetzung des Leitfadens für Ausgleichsmaßnahmen voran.

Die Umsetzung dieser Empfehlungen trägt dazu bei, dass in UVP–Verfahren vorgeschriebene Auflagen eingehalten und wirksam kontrolliert werden.

KELAG Wärme GmbH; Follow-up-Überprüfung

Bund 2019/15

Kärnten 2019/2

Der RH überprüfte im Februar und März 2018 beim Bundesministerium für Finanzen und bei der KELAG Wärme GmbH (nunmehr KELAG Energie & Wärme GmbH) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „KELAG Wärme GmbH“ abgegeben hatte. Die KELAG Energie & Wärme GmbH und deren Konzernmutter KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft setzten von 13 Empfehlungen zehn um, zwei teilweise und eine nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH drei Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
KELAG Energie & Wärme GmbH		
1	Die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft sollte die Wertgrenze für die Genehmigungspflicht des Aufsichtsrats bei Erwerb bzw. Veräußerung von Beteiligungen an eine Gesamtbetrachtung binden. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Die Bedarfsermittlung und die Schätzung der Auftragswerte durch die KELAG Wärme GmbH (nunmehr KELAG Energie & Wärme GmbH) wären mit angemessener Sorgfalt durchzuführen, um sowohl die Richtigkeit des ausgewählten Vergabeverfahrens sicherzustellen als auch Nachforderungen der Auftragnehmer zu vermeiden. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
3	Bei der Bestellung von Geschäftsführerpositionen wären die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes vollumfänglich – neben der Ausschreibungspflicht gemäß § 2 auch die Veröffentlichungspflicht gemäß § 5 – einzuhalten. (TZ 12)	umgesetzt
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft		
1	Die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft sollte die Wertgrenze für die Genehmigungspflicht des Aufsichtsrats bei Erwerb bzw. Veräußerung von Beteiligungen an eine Gesamtbetrachtung binden. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Die Bedarfsermittlung und die Schätzung der Auftragswerte durch die KELAG Wärme GmbH (nunmehr KELAG Energie & Wärme GmbH) wären mit angemessener Sorgfalt durchzuführen, um sowohl die Richtigkeit des ausgewählten Vergabeverfahrens sicherzustellen als auch Nachforderungen der Auftragnehmer zu vermeiden. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
3	Bei der Bestellung von Geschäftsführerpositionen wären die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes vollumfänglich – neben der Ausschreibungspflicht gemäß § 2 auch die Veröffentlichungspflicht gemäß § 5 – einzuhalten. (TZ 12)	umgesetzt

Fazit

Die KELAG–Kärntner Elektrizitäts–Aktiengesellschaft (KELAG) bzw. die KELAG Energie & Wärme GmbH setzten von den an sie gerichteten Empfehlungen eine zur Gänze und zwei teilweise um.

Bei der zuletzt erfolgten Besetzung von zwei Geschäftsführungspositionen hielt die KELAG Energie & Wärme GmbH die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes ein.

Die Empfehlung, die Wertgrenze für die Genehmigungspflicht des Aufsichtsrats bei Erwerb bzw. Veräußerung von Beteiligungen zu konkretisieren, setzte die KELAG teilweise um. Im Zuge der grundlegenden Überarbeitung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Jahr 2018 hatte die KELAG zwar die gesamthafte Betrachtung von Risiken im Blick, wollte aber aufgrund einer Kollision mit anderen Normen in der Geschäftsführung der Empfehlung nicht zur Gänze folgen.

Die KELAG Energie & Wärme GmbH änderte die Strategie und Regelungen zu Ausschreibungen. Eine exaktere Auftragswertschätzung aufgrund vorhandener Marktentwicklungen sei nach ihren Angaben aber nicht möglich, weshalb sie die Empfehlung nur teilweise umsetzte.

Ökologisierung Fließgewässer, zweite Sanierungsperiode

Bund 2019/19

Niederösterreich 2019/5

Salzburg 2019/2

Steiermark 2019/3

Tirol 2019/2

Der RH überprüfte von September bis November 2017 beim vormals zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und in den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Ökologisierung der Fließgewässer in der zweiten Sanierungsperiode von 2016 bis 2021. Ziele der Überprüfung waren im Wesentlichen die Bewertung der strategischen Vorgaben auf Ebene des Bundes in Form des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2015, deren konkrete Umsetzung in den Ländern und ihre Finanzierung. Zudem sollten die Ergebnisse der ersten Sanierungsperiode 2009 bis 2015 im Verhältnis zu den Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2009 beurteilt werden. Der Bericht enthielt acht Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus		
1	Der Projektfortschritt wäre in Übereinstimmung mit den Ländern in regelmäßigen Abständen abzugleichen, einheitlich darzustellen und bei der Bewertung zumindest auf die bauliche Umsetzung der getroffenen Maßnahmen abzustellen. (TZ 15)	umgesetzt
2	Es wären einheitliche Standards betreffend Dichte, Qualität und planmäßiges Vorgehen (Organisationsplan) der Gewässeraufsicht bei der Kontrolle der Pflichtwasserabgaben zu erlassen. (TZ 13)	k.A.
3	Der Entwurf einer Ist-Bestandsanalyse 2018 wäre rechtzeitig vorzubereiten und den Ländern zu übermitteln. (TZ 17)	zugesagt
4	Mit dem Bundesministerium für Finanzen wäre das Einvernehmen über den Mittelbedarf und dessen Bedeckung herzustellen, um die bestehenden Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie erfüllen zu können. (TZ 20)	umgesetzt
Land Niederösterreich		
5	Die Erarbeitung und Erlassung von Sanierungsverordnungen für die zweite Sanierungsperiode wären voranzutreiben oder § 21a-Verfahren einzuleiten. (TZ 5, TZ 18)	umgesetzt
6	In den Wasserrechtsverfahren wäre ein Monitoring der Fischaufstiegshilfen verpflichtend vorzuschreiben. (TZ 8)	nicht umgesetzt
Land Salzburg		
5	Die Erarbeitung und Erlassung von Sanierungsverordnungen für die zweite Sanierungsperiode wären voranzutreiben oder § 21a-Verfahren einzuleiten. (TZ 5, TZ 18)	umgesetzt
7	Es wäre ein Kriterienkatalog für die dem Land kompetenzrechtlich zustehenden Materien zu erarbeiten, um für die Zukunft ein hohes Maß an Transparenz und Planungssicherheit zu gewährleisten. (TZ 4)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Land Steiermark		
5	Die Erarbeitung und Erlassung von Sanierungsverordnungen für die zweite Sanierungsperiode wären voranzutreiben oder § 21a–Verfahren einzuleiten. (TZ 5, TZ 18)	umgesetzt
8	Auch die nicht von der Sanierungsverordnung 2012 erfassten Querbauwerke wären in eine Sanierungsverordnung zum NGP 2015 einzubeziehen. (TZ 10)	zugesagt
Land Tirol		
5	Die Erarbeitung und Erlassung von Sanierungsverordnungen für die zweite Sanierungsperiode wären voranzutreiben oder § 21a–Verfahren einzuleiten. (TZ 5, TZ 18)	zugesagt

Fazit

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie die Länder Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol setzten die an sie gerichteten Empfehlungen überwiegend um bzw. sagten deren Umsetzung zu.

Das Ministerium glich den Projektfortschritt in Übereinstimmung mit den Ländern in regelmäßigen Abständen ab, stellte ihn einheitlich dar und stellte bei der Bewertung zumindest auf die bauliche Umsetzung der getroffenen Maßnahmen ab. Auch erzielte es Einvernehmen mit dem Finanzministerium über den Mittelbedarf und dessen Bedeckung, um die Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie erfüllen zu können. Durch eine Novelle des Umweltförderungsgesetzes stehen für die hydro-morphologische Sanierung der Fließgewässer 200 Mio. EUR zur Verfügung.

Das Ministerium sagte zu, eine Ist–Bestandsanalyse mit dem Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2021 im Dezember 2020 zu veröffentlichen und einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen. Es hob gegenüber den Ländern die Bedeutung regelmäßiger Kontrollen von Pflichtwasserabgaben hervor; eine Evaluierung der Rückmeldungen der Länder zu bisher durchgeführten Kontrollen war im Laufen.

Die Länder Niederösterreich, Salzburg und Steiermark setzten die Empfehlung um, die Erarbeitung und Erlassung von Sanierungsverordnungen für die zweite Sanierungsperiode voranzutreiben oder Verfahren gemäß § 21a Wasserrechtsgesetz 1959 einzuleiten; das Land Tirol sagte die diesbezügliche Umsetzung zu.

Das Land Niederösterreich schrieb in Wasserrechtsverfahren kein verpflichtendes Monitoring von Fischaufstiegshilfen vor. Es vertrat – im Gegensatz zu den anderen überprüften Ländern – weiterhin die Auffassung, dass ein Monitoring nur bei Abweichungen vom ministeriellen „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen“ vorzuschreiben sei.

Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Bund 2019/23

Niederösterreich 2019/6

Steiermark 2019/4

Der RH überprüfte im April und Mai 2018 beim Bundesministerium für Finanzen und bei den Ländern Niederösterreich und Steiermark die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark“ abgegeben hatte. Das Ministerium setzte von drei Empfehlungen eine um und zwei teilweise um. Das Land Niederösterreich setzte von sechs Empfehlungen drei um, zwei teilweise und eine nicht um. Das Land Steiermark setzte von vier Empfehlungen drei um und eine teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH neun Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen		
1	Bei zukünftigen Finanzausgleichsverhandlungen wäre auf eine Vereinfachung der noch bestehenden Sonderregelung bei der Spielbankabgabe hinzuwirken. (TZ 2)	nicht umgesetzt
2	Bei zukünftigen Finanzausgleichsverhandlungen wäre auf eine weitere Vereinfachung des horizontalen Finanzausgleichs, und hier insbesondere auf die Verteilung der Umsatzsteueranteile, hinzuwirken. (TZ 3)	nicht umgesetzt
Land Niederösterreich		
3	Die Abteilung Gemeinden wäre über die Vergaben von Bedarfszuweisungen, insbesondere auch über bewilligte Fördermaßnahmen des Niederösterreichischen Schul- und Kindergartenfonds, in Kenntnis zu setzen, damit alle entscheidungswesentlichen Aspekte für die Gewährung von Bedarfszuweisungen bekannt sind und berücksichtigt werden können. (TZ 5)	umgesetzt
4	Die Aufteilung der Zuständigkeiten für Bedarfszuweisungen auf fünf Stellen wäre in verwaltungsökonomisch vertretbaren Zeitabständen zu evaluieren und gegebenenfalls die Anzahl der Stellen zu verringern. (TZ 5)	zugesagt
5	Bedarfszuweisungen wären – wie im Finanzausgleichsgesetz 2017 vorgesehen – ausschließlich für Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden. (TZ 5)	nicht umgesetzt
6	Die widersprüchlichen Regelungen bei der gleichzeitigen Vergabe unterschiedlicher Bedarfszuweisungen in den Richtlinien 2017 wären richtigzustellen. (TZ 8)	umgesetzt
7	Bedarfszuweisungen für Konsolidierungsgemeinden wären klar zu regeln, und es wäre insbesondere eine klare Abgrenzung zwischen Sanierungsgemeinden und Konsolidierungsgemeinden vorzunehmen und umzusetzen. (TZ 9)	umgesetzt
8	Für die Berechnung des Haushaltsabgangs, der für die Höhe der Bedarfszuweisungen an Sanierungs- und Konsolidierungsgemeinden maßgebend ist, wären Regelungen zu erlassen. (TZ 10)	zugesagt
Land Steiermark		
9	Für Bedarfszuweisungen wären Zielsetzungen und Verteilungswirkungen festzulegen. (TZ 7)	umgesetzt

Fazit

Das Finanzministerium setzte keine der beiden zentralen Empfehlungen um.

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 brachte einzelne Vereinfachungen im vertikalen und horizontalen Finanzausgleich. Für weitere, vom RH empfohlene Vereinfachungen stellte das Finanzministerium eine Diskussion in den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen in Aussicht.

Der Gesetzgeber gab für die Bedarfszuweisungen erstmals bundesweit einheitliche Zwecke vor und erhöhte die Mittel für Bedarfszuweisungen.

Das Land Niederösterreich erließ im Dezember 2017 neue Richtlinien für die Vergabe von Bedarfszuweisungen, das Land Steiermark im Jänner 2018. Mit den neuen Richtlinien setzten sie die Empfehlungen des RH für die Vergabe der Bedarfszuweisungen weitestgehend um.

Flächennutzung im Bereich der Neuen Donau, der Donauinsel und des Donaukanals; Follow-up-Überprüfung

Bund 2019/26

Wien 2019/5

Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2018 bei der Stadt Wien, der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H., der Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH sowie der Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Flächennutzung im Bereich der Neuen Donau, der Donauinsel und des Donaukanals“ abgegeben hatte. Die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. setzte von 21 Empfehlungen sieben um, neun teilweise und eine nicht um. Bei vier Empfehlungen bestand kein Anwendungsfall. Die Stadt Wien setzte von 15 Empfehlungen acht um und vier teilweise um. Bei drei Empfehlungen bestand kein Anwendungsfall. Die Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH setzte die eine an sie gerichtete Empfehlung um. Hinsichtlich der Empfehlung an die Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH bestand kein Anwendungsfall. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 20 Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H.		
1	Den Bestandnehmern der Liegenschaften wäre eine Versicherungspflicht vertraglich zu überbinden. (TZ 3)	umgesetzt
2	Das Prinzip der Interessentensuche wäre hinsichtlich ihrer Bestandverträge mit gewerblicher Nutzung und jener der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz grundsätzlich anzuwenden. (TZ 5)	umgesetzt
3	Aus den beigelegten Berechnungsblättern sollte die Nachvollziehbarkeit der in den Verträgen vereinbarten Entgelte gegeben sein. Diese sollten zumindest die für die Berechnung herangezogenen Flächen sowie den verwendeten Quadratmeterpreis beinhalten. Weiters wären bei einem umsatzabhängigen Entgelt der Prozentsatz der Beteiligung sowie allfällige Abschläge samt Begründung anzuführen. (TZ 6)	umgesetzt
4	Die Abstimmung der Tarife wäre nicht nur in ihren jeweils eigenen Bereichen zu gewährleisten, sondern auch eine Harmonisierung der Tarifgestaltung in vergleichbaren Bereichen anzustreben und umzusetzen; dies insbesondere dann, wenn eine Aufteilung der nicht mehr für den Kernzweck der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz benötigten Liegenschaften im Rahmen des Projekts „DHK neu“ nicht gelingen sollte. (TZ 7)	umgesetzt
5	Für alle Zuständigkeitsbereiche wären auf Basis der durchgeführten Evaluierung bzw. auf einer ausgewogenen und schlüssigen fachlichen Grundlage nachvollziehbare Tarife festzulegen. (TZ 8)	umgesetzt
6	Die Tarife wären auf konkrete Vertragsabschlüsse in nachvollziehbarer und widerspruchsfreier Art und Weise anzuwenden. (TZ 9)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Die in den Vertragsvorlagen enthaltenen vertraglichen Bestimmungen wären hinsichtlich der Umsatzübermittlung sowie der damit verbundenen Vertragsstrafe – bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Übermittlung – künftig mit allen Bestandnehmern zu vereinbaren. Weiters wäre auf eine rechtzeitige Übermittlung der Umsatzmeldungen durch die Bestandgeber zu achten und bei einer Nichteinhaltung von Fristen wären die Erinnerungsschreiben ehestmöglich zu versenden und die vertraglich vereinbarten Vertragsstrafen zu verhängen. (TZ 10)	umgesetzt
8	Die in den Vertragsvorlagen enthaltenen vertraglichen Bestimmungen wären hinsichtlich der Vorlage des Umsatzsteuerbescheids und des Einsichtsrechts in die Buchhaltung des Bestandnehmers künftig mit allen Bestandnehmern zu vereinbaren. Dies sollte nicht nur bei Neuverträgen der Fall sein, sondern auch bei allfälligen Vertragsverlängerungen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
9	Bei allfälligen zukünftigen Weitergaben von Bestandsflächen wären Informationen darüber vollständig einzuholen und die Bestandverträge hinsichtlich der Angemessenheit des Bestandzinses zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 15)	umgesetzt
10	Bei der Entscheidung über allfällige Vertragsverlängerungen mit einem Bestandnehmer wären im Rahmen der Interessentensuche auch bekannte Unterbestandnehmer miteinzubeziehen, um so Möglichkeiten zur Erlösmaximierung für die öffentliche Hand auszuschöpfen. (TZ 17)	k.A.
11	Bei künftigen Bestandverträgen wäre eine Kautions- bzw. eine Bankgarantie zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche der öffentlichen Hand gegenüber Dritten bzw. den Bestandnehmern vorzusehen. Dies hätte nicht nur bei Neuverträgen zu erfolgen, sondern auch bei allfälligen Vertragsverlängerungen. (TZ 18)	umgesetzt
12	Bei einer künftigen Einräumung von Baurechten wäre eine Verkehrswertermittlung als Grundlage für die Bauzinshöhe vorzunehmen. (TZ 19)	k.A.
13	Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens wäre ein Bestandvertrag über das „Glashaus“ entsprechend den aktuellen Richtsätzen bzw. Tariflisten abzuschließen. (TZ 21)	zugestimmt
20	Von der Zuerkennung von Vormietrechten oder anderen Sonderrechten an Bestandnehmer ohne erkennbare Begründung oder Gegenwert wäre abzusehen. (TZ 14)	k.A.
Stadt Wien		
14	Das Prinzip der Interessentensuche wäre hinsichtlich der Bestandverträge mit gewerblicher Nutzung grundsätzlich anzuwenden. (TZ 5)	umgesetzt
15	Die Abstimmung der Tarife wäre nicht nur in den jeweils eigenen Bereichen zu gewährleisten, sondern auch eine Harmonisierung der Tarifgestaltung in vergleichbaren Bereichen anzustreben und umzusetzen; dies insbesondere dann, wenn eine Aufteilung der nicht mehr für den Kernzweck der Donauhochwasserschutz- Konkurrenz benötigten Liegenschaften im Rahmen des Projekts „DHK neu“ nicht gelingen sollte. (TZ 7)	umgesetzt
16	Für alle Zuständigkeitsbereiche wären nach Abschluss der Evaluierung auf einer ausgewogenen und schlüssigen fachlichen Grundlage nachvollziehbare Tarife festzulegen. (TZ 8)	umgesetzt
17	Verträge, die aufgrund vorzunehmender Investitionen die wirtschaftlichen Interessen der Bestandnehmer sichern sollten und im beiderseitigen Interesse liegen, wären mit einer angemessenen Befristung bzw. gleichen Rechten und Pflichten für beide Seiten zu versehen. (TZ 13)	umgesetzt
18	Bei der Entscheidung über allfällige Vertragsverlängerungen mit einem Bestandnehmer wären im Rahmen der Interessentensuche auch bekannte Unterbestandnehmer miteinzubeziehen, um so Möglichkeiten zur Erlösmaximierung für die öffentliche Hand auszuschöpfen. (TZ 17)	umgesetzt
19	Für den künftigen Abschluss gewerblicher Bestandverträge wäre jedenfalls eine Kautions- bzw. eine Bankgarantie zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche der öffentlichen Hand gegenüber Dritten bzw. den Bestandnehmern vorzusehen. Dies hätte nicht nur bei Neuverträgen zu erfolgen, sondern auch bei allfälligen Vertragsverlängerungen. (TZ 18)	umgesetzt
20	Von der Zuerkennung von Vormietrechten oder anderen Sonderrechten an Bestandnehmer ohne erkennbare Begründung oder Gegenwert wäre abzusehen. (TZ 14)	umgesetzt
Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH		
20	Von der Zuerkennung von Vormietrechten oder anderen Sonderrechten an Bestandnehmer ohne erkennbare Begründung oder Gegenwert wäre abzusehen. (TZ 14)	k.A.

Fazit

Die via donau – Österreichische Wasserstraßen–Gesellschaft m.b.H. (via donau) sowie die Stadt Wien setzten von den an sie gerichteten Empfehlungen einen überwiegenden Teil um bzw. sagten deren Umsetzung zu.

Insbesondere setzten die via donau und die Stadt Wien die folgenden zentralen Empfehlungen um:

- das Prinzip der Interessentensuche für Bestandverträge mit gewerblicher Nutzung grundsätzlich anzuwenden,
- für alle ihre Zuständigkeitsbereiche nachvollziehbare Tarife festzulegen, und zwar auf Basis einer Evaluierung sowie einer ausgewogenen und schlüssigen fachlichen Grundlage,
- eine Harmonisierung der Tarifgestaltung in vergleichbaren Bereichen anzustreben und umzusetzen.

Damit konnten sie Einnahmen sichern bzw. erhöhen sowie die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessern.

Verkehrsstrafen

Bund 2019/29

Niederösterreich 2019/7

Oberösterreich 2019/5

Der RH überprüfte von November 2017 bis April 2018 die Abwicklung und den Vollzug von Verkehrsstrafen im Bundesministerium für Inneres, im vormals zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich sowie bei der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft. Im Mittelpunkt standen vor allem die Fragen der Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe sowie die Schnittstellen zwischen den Behörden und zu den Bürgerinnen und Bürgern, die Strafhöhen und Strafraumen sowie die Strafverfolgung bei Fahrzeugen mit Zulassung im Ausland. Der Bericht enthielt 35 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft		
5	In jenen Bereichen, in denen es die Verkehrssicherheit erfordert, wäre nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Einsatz automatisierter Verkehrskontroll-Systeme zu forcieren. (TZ 4)	umgesetzt
12	Nach Maßgabe wirtschaftlicher und technischer Möglichkeiten wäre beim Ankauf neuer Generationen von Verkehrskontroll-Systemen auf die Möglichkeit zur Aufnahme von Frontbildern (Aufnahme der Lenkerin bzw. des Lenkers) zu achten, um eine möglichst wirksame Verfolgung von Verkehrsdelikten sicherzustellen. (TZ 30)	umgesetzt
13	Auf EU-Ebene wäre darauf hinzuwirken, dass die Verfolgbarkeit von Mautdelikten in europäische Rechtsnormen aufgenommen wird, um die grenzüberschreitende Einbringlichkeit von Mautstrafen zu erhöhen und präventiv die Verstöße gegen die Mautpflicht zu reduzieren. (TZ 5)	umgesetzt
35	Die Strafbehörden wären rechtzeitig über die Einrichtung von stationären und mobilen Section Control-Anlagen zu informieren, um zeitgerecht die notwendigen Ressourcen für ein zu erwartendes, steigendes Anzeigenvolumen bereitstellen zu können. Bei gegebenem Interesse wären für das Personal in den Strafbehörden Workshops über die (technischen) Möglichkeiten und Grenzen von Section Control-Anlagen anzubieten, um bei der Bearbeitung entsprechender Anzeigen und in der Interaktion mit den Beschuldigten zielgerichtet, rasch und kompetent Auskunft erteilen zu können. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
4	Für den Bereich veränderte Bundesstraßen (Landesstraßen B) wäre die Übertragung der gemäß § 100 Abs. 7 StVO 1960 dem Straßenerhalter zustehenden Strafgeldanteile auf die Länder zu prüfen, um damit eine Vereinheitlichung der Widmungssystematik zu erreichen und die Zahlungshöhe wieder mit dem tatsächlichen Strafeldaufkommen zu verknüpfen. Im Gegenzug wären die Ertragsanteile der Länder in Höhe dieser Straf gelder zu reduzieren. (TZ 11)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Inneres		
1	In den Publikationen zur Entwicklung der Verkehrssicherheit wäre ergänzend zur Anzahl an Verkehrstoten auch die Anzahl der Unfälle mit Personenschaden als Indikator für die Wirkung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen heranzuziehen. (TZ 22)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
2	Es wäre auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, die Rechtshilfe bei der Zustellung und Vollstreckung von EU–Verkehrsdelikten zu verbessern und die Einführung einer Informationspflicht des um Rechtshilfe ersuchten Mitgliedstaates an den ersuchenden Mitgliedstaat über den Erfolg/Misserfolg der Einbringlichkeit der Strafgeldforderungen zu erwägen. Im Lichte grenzüberschreitender „Good Governance“ könnte dies etwa in Form von jährlichen Sammelmeldungen an die jeweiligen Nationalen Kontaktstellen realisiert werden. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
3	Es wäre beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der ehestmögliche Abschluss von bi- und/oder multilateralen Vereinbarungen (nach dem Vorbild des „FL–A–CH–Vertrags“ und der darauf fußenden Durchführungsvereinbarung) zur wirksamen Rechtshilfe und Verfolgung von Verkehrsdelikten in Drittstaaten anzuregen. Dabei sollten sich die Prioritäten für den Abschluss dieser Vereinbarungen an der Anzahl der festgestellten Verkehrsdelikte orientieren. (TZ 31)	zugesagt
5	In jenen Bereichen, in denen es die Verkehrssicherheit erfordert, wäre nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Einsatz automatisierter Verkehrskontroll–Systeme zu forcieren. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
6	Es wäre auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken, um bundesweit einheitliche Strafgeldhöhen bzw. Strafraumen bei den abgekürzten Verfahren festzulegen und bundesweit einheitliche Regelungen zu treffen, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind. (TZ 8)	umgesetzt
7	Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Strafen bei Geschwindigkeitsdelikten wäre hinsichtlich der sogenannten „Straftoleranzen“ auf ein bundesweit koordiniertes Vorgehen hinzuwirken. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
8	Im Zuge von Verwaltungsreformbestrebungen wäre die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters zu thematisieren, um damit ein effektiveres Verwaltungshandeln zu erreichen. Insbesondere könnte bei Wiederholungstäterinnen und –tätern die Anzahl der Vordelikte bei der Bemessung der Strafhöhe miteinbezogen werden, um damit die präventive Wirkung zu erhöhen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
9	Bei den eingesetzten Verwaltungsstrafenprogrammen wären – im Interesse einer effizienten und zeitgemäßen Aufgabenerledigung – die derzeitigen Rückstandsabweise durch die Vorgabe von Sollfristen für bestimmte Verfahrensschritte zu ergänzen. Die Vorgabe von Sollfristen sollte die zeitnahe Bearbeitung von Verkehrsstrafen weiter verbessern und zugleich die präventive Wirkung von Verkehrsstrafen durch zeitliche Nähe zur Verkehrsübertretung erhöhen. (TZ 20)	umgesetzt
10	Die Entwicklung des Moduls VStV–Behörde wäre weiterhin gemeinsam durchzuführen. Dabei wäre die Integration zusätzlicher, als notwendig erkannter Funktionen im Modul VStV–Behörde – auf der Grundlage von Kosten–Nutzen–Analysen – zu prüfen und insbesondere wären geeignete Schnittstellen zu den Haushaltsverrechnungssystemen des Bundes und der Länder sowie zum elektronischen Rechtsverkehr der Justiz zeitnah zu implementieren. (TZ 13)	zugesagt
11	Das „VStV–Kooperationsprojekt“ wäre mit dem mittelfristigen Ziel einer bundesweiten Ausrollung weiterzuentwickeln. Jene Länder, die das Modul VStV–Behörde bislang noch nicht einsetzen, wären von den Vorteilen einer bundesweiten Lösung zu überzeugen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
12	Nach Maßgabe wirtschaftlicher und technischer Möglichkeiten wäre beim Ankauf neuer Generationen von Verkehrskontroll–Systemen auf die Möglichkeit zur Aufnahme von Frontbildern (Aufnahme der Lenkerin bzw. des Lenkers) zu achten, um eine möglichst wirksame Verfolgung von Verkehrsdelikten sicherzustellen. (TZ 30)	umgesetzt
15	Ergänzend zum Einsatz automatisierter Verkehrskontroll–Systeme wäre auch ein adäquater Anteil an wirkungsvollen Verkehrsstreifen durch die Organe der Bundespolizei sicherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
16	Das Managementgremium im „VStV–Kooperationsprojekt“ sollte unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Inneres darauf achten, dass sich die Kernfunktionen des Verwaltungsstrafenprogramms VStV nicht durch individuelle Änderungs– und Entwicklungswünsche auseinanderentwickeln und dass die beschlossenen Prinzipien der Kostentragung konsequent eingehalten werden. (TZ 16)	zugesagt
17	Zum Zwecke der Ressourcensteuerung wäre ein Weiterführen des Aggregierten Index der Verkehrsüberwachung in Erwägung zu ziehen oder die Kennzahlen zur Wirkungsorientierung wären weiterzuentwickeln, um einen vergleichbaren oder erhöhten Informationsgehalt zu erhalten. (TZ 21)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
18	Im Bereich der Landespolizeidirektionen Niederösterreich und Oberösterreich wären die Kontrolle und Ablage von Organmandaten und Sicherheitsleistungen zu harmonisieren. So könnten die – zusätzlich zu den Kontrollen in den Polizeiinspektionen – von der Landespolizeidirektion Oberösterreich veranlassten Kontrollen auf Stichproben reduziert werden, während im Bereich der Landespolizeidirektion Niederösterreich anstelle eines Kontrollverzichts zumindest stichprobenartige Kontrollen zu initiieren wären. (TZ 25)	zugesagt
19	Die bereits ins Auge gefasste Arbeitsgruppe zu Organmandaten und Sicherheitsleistungen wäre ehestmöglich zu etablieren und – nach dem Vorbild der bewährten Zusammenarbeit im „VStV-Kooperationsprojekt“ – aufzuwerten. Ziele und Aufgaben wären insbesondere: • die Erarbeitung der zukünftigen Abläufe und Rollen in der Abwicklung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen zur Entlastung der Organe der Bundespolizei und der Behörden, • die Erarbeitung von Schnittstellen, wie beispielsweise jene zu den Haushaltsverrechnungssystemen von Bund und Ländern, • die Festlegung von laufenden und stichprobenartigen Kontrollen, • die Auslotung der technischen Möglichkeiten einer mobilen, elektronischen Anwendung zur Erfassung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen sowie • die Festlegung der Kostentragung. (TZ 26)	zugesagt
20	Im Falle der Umsetzung einer mobilen, elektronischen Anwendung zur Erfassung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen wäre nach Maßgabe von Kosten–Nutzen–Überlegungen • die Möglichkeit zur Datenübernahme aus Registern, • die Integration von Geoinformationsdaten (zur Tatortbestimmung), • die ausdruckbare oder papierlose Ausstellung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen sowie • die Möglichkeit einer Offline–Erfassung vorzusehen, um den Organen der Bundespolizei eine einheitliche Erfassung zu ermöglichen und zugleich dem Entstehen von Unregelmäßigkeiten wirksam entgegenzutreten. (TZ 26)	nicht umgesetzt
21	Bis zur Unterzeichnung geeigneter bi– und/oder multilateraler Übereinkommen wären, bei von Lenkerinnen und Lenkern von Fahrzeugen mit Zulassung in Drittstaaten begangenen Verkehrsdelikten, Anhaltungen und die Einhebung von Sicherheitsleistungen zu forcieren. Die Maßnahmen sollten darauf abzielen, die begangenen Verkehrsdelikte mit möglichst vergleichbarer Konsequenz zu ahnden, wie dies bei Lenkerinnen und Lenkern von Fahrzeugen mit Zulassung in Österreich bzw. EU–Mitgliedstaaten erfolgt. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	In den Publikationen zur Entwicklung der Verkehrssicherheit wäre ergänzend zur Anzahl an Verkehrstoten auch die Anzahl der Unfälle mit Personenschaden als Indikator für die Wirkung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen heranzuziehen. (TZ 22)	zugesagt
2	Es wäre auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, die Rechtshilfe bei der Zustellung und Vollstreckung von EU–Verkehrsdelikten zu verbessern und die Einführung einer Informationspflicht des um Rechtshilfe ersuchten Mitgliedstaates an den ersuchenden Mitgliedstaat über den Erfolg/Misserfolg der Einbringlichkeit der Strafgeldforderungen zu erwägen. Im Lichte grenzüberschreitender „Good Governance“ könnte dies etwa in Form von jährlichen Sammelmeldungen an die jeweiligen Nationalen Kontaktstellen realisiert werden. (TZ 28)	k.A.
3	Es wäre beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der ehestmögliche Abschluss von bi– und/oder multilateralen Vereinbarungen (nach dem Vorbild des „FL–A–CH–Vertrags“ und der darauf fußenden Durchführungsvereinbarung) zur wirksamen Rechtshilfe und Verfolgung von Verkehrsdelikten in Drittstaaten anzuregen. Dabei sollten sich die Prioritäten für den Abschluss dieser Vereinbarungen an der Anzahl der festgestellten Verkehrsdelikte orientieren. (TZ 31)	k.A.
4	Für den Bereich veränderte Bundesstraßen (Landesstraßen B) wäre die Übertragung der gemäß § 100 Abs. 7 StVO 1960 dem Straßenerhalter zustehenden Strafgeldanteile auf die Länder zu prüfen, um damit eine Vereinheitlichung der Widmungssystematik zu erreichen und die Zahlungshöhe wieder mit dem tatsächlichen Strafgeldaufkommen zu verknüpfen. Im Gegenzug wären die Ertragsanteile der Länder in Höhe dieser Strafgelder zu reduzieren. (TZ 11)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Auf EU-Ebene wäre darauf hinzuwirken, dass die Verfolgbarkeit von Mautdelikten in europäische Rechtsnormen aufgenommen wird, um die grenzüberschreitende Einbringlichkeit von Mautstrafen zu erhöhen und präventiv die Verstöße gegen die Mautpflicht zu reduzieren. (TZ 5)	umgesetzt
14	Zumindest bei Vormerkdelikten wäre auf eine Vereinheitlichung der Rechtsfolgen hinzuwirken. Dabei wäre klarzustellen, dass die Ausnahmeregelung des § 99 Abs. 6 lit. a StVO 1960 – neben den bereits ausgenommenen Alkoholdelikten – zumindest auch bei allen anderen vormerkpflichtigen bzw. mit dem Entzug der Lenkberechtigung zu ahndenden Verkehrsdelikten keine Anwendung mehr findet. (TZ 12)	nicht umgesetzt
Land Niederösterreich		
5	In jenen Bereichen, in denen es die Verkehrssicherheit erfordert, wäre nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Einsatz automatisierter Verkehrskontroll-Systeme zu forcieren. (TZ 4)	zugesagt
6	Es wäre auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken, um bundesweit einheitliche Strafgeldhöhen bzw. Strafraumen bei den abgekürzten Verfahren festzulegen und bundesweit einheitliche Regelungen zu treffen, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind. (TZ 8)	umgesetzt
7	Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Strafen bei Geschwindigkeitsdelikten wäre hinsichtlich der sogenannten „Straftoleranzen“ auf ein bundesweit koordiniertes Vorgehen hinzuwirken. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
8	Im Zuge von Verwaltungsreformbestrebungen wäre die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters zu thematisieren, um damit ein effektiveres Verwaltungshandeln zu erreichen. Insbesondere könnte bei Wiederholungstäterinnen und -tätern die Anzahl der Vordelikte bei der Bemessung der Strafhöhe miteinbezogen werden, um damit die präventive Wirkung zu erhöhen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
9	Bei den eingesetzten Verwaltungsstrafenprogrammen wären – im Interesse einer effizienten und zeitgemäßen Aufgabenerledigung – die derzeitigen Rückstandsabweise durch die Vorgabe von Sollfristen für bestimmte Verfahrensschritte zu ergänzen. Die Vorgabe von Sollfristen sollte die zeitnahe Bearbeitung von Verkehrsstrafen weiter verbessern und zugleich die präventive Wirkung von Verkehrsstrafen durch zeitliche Nähe zur Verkehrsübertretung erhöhen. (TZ 20)	umgesetzt
22	Es wären • zumindest bundesländerweit gültige Ermächtigungsurkunden für Organe der öffentlichen Aufsicht einzuführen, um Verfolgungshandlungen bei Verkehrsstrafen über Bezirksgrenzen hinweg zu ermöglichen und • die Publizität der Anonymverfügungsverordnungen zu erhöhen, um deren Zugänglichkeit zu vereinfachen und die Angemessenheit der Strafhöhe besser nachvollziehen zu können. Dies könnte beispielsweise durch Aufnahme in das Rechtsinformationssystem des Bundes sowie durch Publizierung auf den Websites der Länder und der Bezirkshauptmannschaften erfolgen. (TZ 8)	umgesetzt
23	Die Magistrate der Städte wären bei der Einführung des Moduls VStV-Behörde zu unterstützen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
24	Bis zur allfälligen legislativen Verankerung eines „Abgekürzten Verwaltungsstrafverfahrens NEU“ wäre in Anlehnung an die im Land Oberösterreich bewährte Vorgangsweise die Versendung von Inlands-Infoletters zu prüfen und bei positiver Beurteilung auf eine legislative Umsetzung hinzuwirken. (TZ 7)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
25	Mittelfristig (spätestens nach Amortisation bzw. vor der Entwicklung umfassender Funktionsänderungen bzw. –erweiterungen) wäre eine Ablöse des Strafenprogramms durch das Modul VStV–Behörde in Erwägung zu ziehen, um in einer gemeinsamen bundesweiten Kooperation • die Weiterentwicklung, • die Erweiterung und Überarbeitung von Schnittstellen, • die Umsetzung gesetzlicher Neuregelungen, • die Wartung sowie • den Betrieb fortzuführen und die Betriebs– und Entwicklungskosten durch den Bund und die kooperierenden Länder gemeinsam zu tragen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
26	Es wäre fachlich dem „VStV–Kooperationsprojekt“ beizutreten, um die für Niederösterreich notwendigen Funktionalitäten bzw. Abläufe – ungeachtet einer allenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen Ablöse des aktuell verwendeten Strafenprogramms – rechtzeitig im Modul VStV–Behörde einbringen zu können. (TZ 15)	nicht umgesetzt
27	Die bestehenden Bemühungen zur Einrichtung eines Benchmarking–Systems wären fortzuführen, um ein transparentes System zur Erhebung und Bewertung des Ressourceneinsatzes für Verwaltungsstrafverfahren zu erarbeiten, auf Basis dessen die Entwicklungen in den Bezirkshauptmannschaften laufend verglichen und analysiert werden können. (TZ 19)	umgesetzt
28	Ungeachtet der grundsätzlichen, positiv hervorzuhebenden Einrichtung einer zentralen Abrechnungsstelle für Organmandate, wären die verbleibenden manuell gestalteten Prozesse, wie insbesondere das Ausdrucken und die physische Ablage der Abrechnungs–Scans, nach Maßgabe wirtschaftlicher Möglichkeiten durch elektronische Prozesse abzulösen. (TZ 25)	nicht umgesetzt
29	Ähnlich wie in den Ländern Oberösterreich und Kärnten wäre die Einrichtung eines landesweiten CBE–Servicecenters zu erwägen, um die Effizienz der grenzüberschreitenden Ahndung von Verkehrsdelikten zu steigern. (TZ 29)	nicht umgesetzt
Land Oberösterreich		
5	In jenen Bereichen, in denen es die Verkehrssicherheit erfordert, wäre nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Einsatz automatisierter Verkehrskontroll–Systeme zu forcieren. (TZ 4)	zugelagt
6	Es wäre auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken, um bundesweit einheitliche Strafgehdhöhen bzw. Strafrahen bei den abgekürzten Verfahren festzulegen und bundesweit einheitliche Regelungen zu treffen, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind. (TZ 8)	umgesetzt
7	Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Strafen bei Geschwindigkeitsdelikten wäre hinsichtlich der sogenannten „Straftoleranzen“ auf ein bundesweit koordiniertes Vorgehen hinzuwirken. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
8	Im Zuge von Verwaltungsreformbestrebungen wäre die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters zu thematisieren, um damit ein effektiveres Verwaltungshandeln zu erreichen. Insbesondere könnte bei Wiederholungstäterinnen und –tätern die Anzahl der Vordelikte bei der Bemessung der Strafhöhe miteinbezogen werden, um damit die präventive Wirkung zu erhöhen. (TZ 10)	zugelagt
9	Bei den eingesetzten Verwaltungsstrafenprogrammen wären – im Interesse einer effizienten und zeitgemäßen Aufgabenerledigung – die derzeitigen Rückstandsausweise durch die Vorgabe von Sollfristen für bestimmte Verfahrensschritte zu ergänzen. Die Vorgabe von Sollfristen sollte die zeitnahe Bearbeitung von Verkehrsstrafen weiter verbessern und zugleich die präventive Wirkung von Verkehrsstrafen durch zeitliche Nähe zur Verkehrsübertretung erhöhen. (TZ 20)	zugelagt
10	Die Entwicklung des Moduls VStV–Behörde wäre weiterhin gemeinsam durchzuführen. Dabei wäre die Integration zusätzlicher, als notwendig erkannter Funktionen im Modul VStV–Behörde – auf der Grundlage von Kosten–Nutzen–Analysen – zu prüfen und insbesondere wären geeignete Schnittstellen zu den Haushaltsverrechnungssystemen des Bundes und der Länder sowie zum elektronischen Rechtsverkehr der Justiz zeitnah zu implementieren. (TZ 13)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Das „VStV-Kooperationsprojekt“ wäre mit dem mittelfristigen Ziel einer bundesweiten Ausrollung weiterzuentwickeln. Jene Länder, die das Modul VStV-Behörde bislang noch nicht einsetzen, wären von den Vorteilen einer bundesweiten Lösung zu überzeugen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
22	Es wären • zumindest bundesländerweit gültige Ermächtigungsurkunden für Organe der öffentlichen Aufsicht einzuführen, um Verfolgungshandlungen bei Verkehrsstrafen über Bezirksgrenzen hinweg zu ermöglichen und • die Publizität der Anonymverfügungsverordnungen zu erhöhen, um deren Zugänglichkeit zu vereinfachen und die Angemessenheit der Strafhöhe besser nachvollziehen zu können. Dies könnte beispielsweise durch Aufnahme in das Rechtsinformationssystem des Bundes sowie durch Publizierung auf den Websites der Länder und der Bezirkshauptmannschaften erfolgen. (TZ 8)	umgesetzt
23	Die Magistrate der Städte wären bei der Einführung des Moduls VStV-Behörde zu unterstützen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
30	Die Praxis der Versendung von Inlands-Infoletters wäre fortzusetzen. Zudem wäre – unter Hinweis auf die eigenen positiven Erfahrungen und unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Grundsätze – auf eine allfällige Verankerung des „Abgekürzten Verwaltungsstrafverfahrens NEU“ im Verwaltungsstrafgesetz hinzuwirken. (TZ 7)	zugesagt
31	Die Ausrollung des Moduls VStV-Behörde auf alle Bezirkshauptmannschaften wäre – unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – ehestmöglich umzusetzen. (TZ 14)	umgesetzt
32	Das Benchmarking-System der Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich wäre weiterzuentwickeln, um insbesondere die Eindeutigkeit und Vergleichbarkeit der Ressourcenzuordnung zu verbessern. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
33	Die Einrichtung einer zentralen Abrechnungsstelle für Organmandate – nach der bewährten Praxis des Landes Niederösterreich – wäre zu erwägen und bis zu deren Realisierung wären die Kontrolle und Ablage von Organmandaten in allen Bezirkshauptmannschaften des Landes zu harmonisieren. (TZ 25)	nicht umgesetzt
34	Aufbauend auf Erfahrungen des Landes Kärnten wäre die Übertragung von CBE-Vollverfahren, auch jener, die nicht anonymverfügungsfähig sind, an das CBE-Servicecenter bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zu prüfen und die allenfalls dafür notwendigen Ressourcen wären bereitzustellen. (TZ 29)	umgesetzt

Fazit

Im Jahr 2018 wurde das Verwaltungsstrafgesetz 1991 entsprechend einer zentralen Empfehlung geändert. Die Änderungen ermöglichen es dem Bund, durch Verordnung einzelne Verwaltungsübertretungen zu bestimmen, für die – in den verschiedenen Formen des abgekürzten Verfahrens – im Vorhinein festgesetzte Geldstrafen verhängt werden können. Mit Schaffung der gesetzlichen Grundlage wurde die Empfehlung des RH – dem Wortlaut nach – umgesetzt, wenngleich die auf Basis der gesetzlichen Verordnungsermächtigung aufbauende Verordnung vom zuständigen Verordnungsgeber (im Bereich der Verkehrsstrafen: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens noch nicht erlassen wurde.

Darüber hinaus ergab das Nachfrageverfahren z.B. folgende weitere Umsetzungsschritte: Für ein bundesweit koordiniertes Vorgehen bei „Straftoleranzen“ regte das Verkehrsministerium Koordinierungsgespräche mit den Ländern an. Das Land Oberösterreich brachte hierzu im Jahr 2019 im Rahmen der Landesverkehrsreferenten-

konferenz einen Antrag auf Vereinheitlichung der Straftoleranzen ein. Das Innenministerium entwickelte das „VStV-Kooperationsprojekt“ zusammen mit dem Land Oberösterreich weiter; zur Zeit des Nachfrageverfahrens nahmen alle Länder mit Ausnahme von Niederösterreich daran teil. Zu möglichen IT-Applikationen für Organmandate und Sicherheitsleistungen war eine Markterkundung am Laufen. Ab 23. März 2019 wickelt das CBE (Cross Border Enforcement)–Servicecenter der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach auch alle nicht anonymverfügungsfähigen CBE–Verfahren – mit Ausnahme spezieller Verfahren (Sicherheitsleistungen; Beeinträchtigungen durch Alkohol oder Drogen) – zentral für ganz Oberösterreich ab.

Ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister wurde bislang nicht realisiert. Nach Angaben des Innenministeriums seien dazu bereits 2017 in interministeriellen Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Ländervertreterinnen und –vertretern entwickelte Vorschläge an den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt übermittelt worden. Das Land Oberösterreich befürwortete ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister.

Ebenso offen war die Empfehlung, zumindest bei Vormerkdelikten auf eine Vereinheitlichung der Rechtsfolgen hinzuwirken. Laut Verkehrsministerium sollte mit der bestehenden Regelung ein Anreiz geschaffen werden, in solchen Fällen keine Fahrerflucht zu begehen. Den Rechtsfrieden bewertete der Gesetzgeber diesfalls höher als den Strafanspruch des Staates.

Das Finanzministerium und das Verkehrsministerium prüften – für den Bereich veränderter Bundesstraßen (Landesstraßen B) – die Übertragung der dem Straßenerhalter zustehenden Strafgeldanteile auf die Länder nicht. Damit hatte der RH eine Vereinheitlichung der Widmungssystematik intendiert und eine Verknüpfung der Zahlungshöhe mit dem tatsächlichen Strafgeldaufkommen empfohlen; im Gegenzug wären die Ertragsanteile anzupassen. Angesichts unveränderter Rahmenbedingungen für den Finanzausgleich sehen das Finanzministerium und das Verkehrsministerium derzeit keinen erkennbaren Nutzen darin, den Tausch Steuereinnahmen gegen Ertragsanteile neuerlich zu prüfen.

Das Land Niederösterreich verzichtete vorläufig auf den Beitritt zum VStV-Kooperationsprojekt, weil das in Niederösterreich eingesetzte Programm zur Administrierung von Verkehrsstrafen technologisch und funktionell sämtliche Anforderungen erfülle.

Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen

Bund 2019/31

Salzburg 2019/3

Tirol 2019/3

Wien 2019/8

Der RH überprüfte von Februar bis Juli 2018 die Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen mit dem Ziel, die Aufgabenwahrnehmung der mit der Aufsicht betrauten Stellen und die dafür eingesetzten Ressourcen zu beurteilen. Die Gebärungsüberprüfung umfasste das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die Länder Salzburg und Tirol sowie die Stadt Wien. Der Bericht enthielt 34 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		
1	Im Sinne einer stärkeren Aufsicht wäre in Zusammenarbeit mit den übrigen Ländern unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands eine bundesweit einheitliche Definition der Kategorien Mängel, Beanstandungen, Hinweise und Empfehlungen zu erarbeiten. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
2	In Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands wären regelmäßig Risiken bei gemeinnützigen Bauvereinigungen zu erheben. Es wäre dafür zu sorgen, dass die daraus resultierenden Schwerpunkte entsprechend behandelt werden. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Es wären gemeinsam mit den übrigen Ländern und dem Bundesministerium für Finanzen unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands die Vorgaben zur Feststellung des Überwiegens der Hauptgeschäfte bei gemeinnützigen Bauvereinigungen präzise festzulegen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
4	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und den übrigen Ländern und unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands wäre zu prüfen, wie das Genehmigungsverfahren für konnexe Zusatzgeschäfte ressourcenschonender gestaltet und vereinfacht werden kann. Dabei wäre die Anzeige eines konnexen Zusatzgeschäfts durch die gemeinnützige Bauvereinigung verbunden mit einer befristeten nachgängigen Überprüfungsmöglichkeit durch den Revisionsverband oder eine geänderte Einbindung der Finanzbehörde zu überlegen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
5	Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Vollziehbarkeit des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sicherzustellen, wäre gemeinsam mit den anderen Ländern unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands eine einheitliche Vorgehensweise bei der Prüfung des mittelbaren und unmittelbaren Erwerbs von Anteilen an einer gemeinnützigen Bauvereinigung zu erarbeiten. Dies sollte auch den Umgang mit Treuhandschaften umfassen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
6	In Zusammenarbeit mit den anderen Ländern unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands wäre eine einheitliche Definition von Angehörigen des Baugewerbes sicherzustellen. Dies könnte etwa durch Erarbeitung von Leitfäden oder die Sammlung von Anwendungsbeispielen erfolgen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
7	In Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Revisionsverband wären einheitliche Vorgaben für Compliance-Berichte zu erarbeiten und dabei auch Angaben zur Preisangemessenheit von Geschäften zu berücksichtigen. (TZ 25)	nicht umgesetzt
8	Eine Wiedereinführung der Bedarfsprüfung für die Anerkennung als gemeinnützige Bauvereinigung wäre kritisch zu hinterfragen. Im Fall der Wiedereinführung wäre die Bedarfsprüfung rechtskonform und zweckmäßig auszugestalten. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
9	Um einen einheitlichen und transparenten Vollzug des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sowie eine Gleichbehandlung sämtlicher gemeinnütziger Bauvereinigungen sicherzustellen, wären Vorgaben zur Feststellung des Überwiegens der Hauptgeschäfte in der Prüfungsrichtlinienverordnung zu regeln. (TZ 10)	zugesagt
10	Im Rahmen einer Novelle des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wäre eine Überarbeitung der Bestimmungen über Nebengeschäfte vorzuschlagen und in Zusammenarbeit mit den Ländern und dem Revisionsverband ein entsprechender Vorschlag zu erarbeiten. Dabei wären insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Nebengeschäfte klare Begriffe und Definitionen festzulegen. Alternativ wären mit den Ländern unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands Leitfäden mit einer konkreten Beispielsammlung zu erarbeiten. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
11	Es wäre klarzustellen, ob Liegenschaftstransaktionen zwischen gemeinnützigen Bauvereinigungen als Nebengeschäft gelten. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
12	Nach Konsultation der Länder und unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands wären nähere Bestimmungen zu verordnen, die eine einheitliche behördliche Spruchpraxis zu konnexen Zusatzgeschäften ermöglichen und Rechtssicherheit sowie Transparenz für sämtliche Beteiligten schaffen. Insbesondere wäre in Form einer konkreten Beispielsammlung darzustellen, inwieweit Geschäfte jedenfalls bzw. keinesfalls konnexe Zusatzgeschäfte sind. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
13	Dem Gesetzgeber wären auf Grundlage einer Einbindung der Länder und des Bundesministeriums für Finanzen sowie unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands Novellierungen zu ressourcenschonenderen Verfahren zur Genehmigung konnexer Zusatzgeschäfte vorzuschlagen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
14	Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz wäre auf notwendige legislative Anpassungen zeitnah zu überprüfen und die erforderlichen Klarstellungen wären im Rahmen einer Novelle des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vorzuschlagen. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
15	Es wären zeitnah die im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vorgesehenen Richtlinien über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit von Organwaltern und leitendem Personal gemeinnütziger Bauvereinigungen unter Berücksichtigung üblicher Verhältnisse und Regelungen in anderen Branchen, insbesondere in der Bankenbranche, zu erlassen. Dabei wären auch transparente Informationen in den Revisionsverbandsberichten über die Eignung und Zuverlässigkeit von Inhaberinnen und Inhabern von Schlüsselpositionen in den Prüfungsberichten des Revisionsverbands vorzusehen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
16	Die Inkraftsetzung eines Corporate Governance Kodex für die gemeinnützige Wohnungswirtschaft wäre sicherzustellen. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
17	Für einen Vollzug der Bezugsobergrenzen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes durch die Länder wäre klarzustellen, ob die Bezüge der Organwalter und Angestellten gemeinnütziger Bauvereinigungen nicht nur relativ zur Größe der gemeinnützigen Bauvereinigung angepasst, sondern auch tatsächlich maximal begrenzt sein sollten. Konkrete Abstufungskriterien für die Angemessenheit der Bezüge in den Durchführungsbestimmungen zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz wären vorzusehen. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
18	Zur Sicherstellung eines einheitlichen Rechtsvollzugs wäre eine klare Regelung der Bezugsobergrenzen bei nicht gemeinnützigen Tochterunternehmen im Rahmen der nächsten Novelle des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vorzuschlagen. (TZ 36)	umgesetzt
19	Die im Programm der Bundesregierung 2017 bis 2022 vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft wären in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der beihilfenrechtlichen Zulässigkeit zu prüfen und gegebenenfalls anzustoßen. (TZ 37)	umgesetzt
Land Salzburg		
1	Im Sinne einer stärkeren Aufsicht wäre in Zusammenarbeit mit den übrigen Ländern unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands eine bundesweit einheitliche Definition der Kategorien Mängel, Beanstandungen, Hinweise und Empfehlungen zu erarbeiten. (TZ 4)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
2	In Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands wären regelmäßig Risiken bei gemeinnützigen Bauvereinigungen zu erheben. Es wäre dafür zu sorgen, dass die daraus resultierenden Schwerpunkte entsprechend behandelt werden. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Es wären gemeinsam mit den übrigen Ländern und dem Bundesministerium für Finanzen unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands die Vorgaben zur Feststellung des Überwiegens der Hauptgeschäfte bei gemeinnützigen Bauvereinigungen präzise festzulegen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
4	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und den übrigen Ländern und unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands wäre zu prüfen, wie das Genehmigungsverfahren für konnexe Zusatzgeschäfte ressourcenschonender gestaltet und vereinfacht werden kann. Dabei wäre die Anzeige eines konnexen Zusatzgeschäfts durch die gemeinnützige Bauvereinigung verbunden mit einer befristeten nachgängigen Überprüfungsmöglichkeit durch den Revisionsverband oder eine geänderte Einbindung der Finanzbehörde zu überlegen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
5	Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Vollziehbarkeit des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sicherzustellen, wäre gemeinsam mit den anderen Ländern unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands eine einheitliche Vorgehensweise bei der Prüfung des mittelbaren und unmittelbaren Erwerbs von Anteilen an einer gemeinnützigen Bauvereinigung zu erarbeiten. Dies sollte auch den Umgang mit Treuhandschaften umfassen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
6	In Zusammenarbeit mit den anderen Ländern unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands wäre eine einheitliche Definition von Angehörigen des Baugewerbes sicherzustellen. Dies könnte etwa durch Erarbeitung von Leitfäden oder die Sammlung von Anwendungsbeispielen erfolgen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
7	In Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Revisionsverband wären einheitliche Vorgaben für Compliance-Berichte zu erarbeiten und dabei auch Angaben zur Preisangemessenheit von Geschäften zu berücksichtigen. (TZ 25)	nicht umgesetzt
20	Angesichts der knappen Ressourcen sollten zusätzlich auch private unabhängige Sachverständige bei Sonderprüfungen herangezogen werden, um vom Revisionsverband unabhängige Beurteilungen zu erhalten. (TZ 3)	zugelassen
21	Auf Grundlage einer bundeseinheitlichen Definition von Angehörigen des Baugewerbes wären der Erwerb und das Halten von gemeinnützigen Bauvereinigungen durch diesen Personenkreis zeitnah zu untersagen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
22	Bei Verfahren nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz wären grundsätzlich jene Parteien bzw. Beteiligten einzubeziehen, die gesetzlich vorgesehen sind. Nur in Ausnahmefällen wären zusätzliche Stellungnahmen einzuholen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
23	Zu Rechtsgeschäften mit Organwaltern bzw. deren Verwandten wären auch Leermeldungen bei Compliance-Berichten der gemeinnützigen Bauvereinigungen einzufordern. (TZ 24)	umgesetzt
24	Vom Revisionsverband wären Angaben zur Rechtmäßigkeit der in Compliance-Berichten angegebenen Geschäftsfälle in den Prüfungsberichten einzufordern. (TZ 25)	umgesetzt
25	Bei gemeinnützigen Bauvereinigungen, bei denen gehäufte Compliancerelevante Sachverhalte festgestellt werden, wären zeitnah der Sachverhalt zu erheben und gegebenenfalls eine Prüfung durch vom Revisionsverband unabhängige Sachverständige zu beauftragen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
26	In Zusammenarbeit mit dem Revisionsverband wäre im Rahmen der jährlichen Prüfung aller gemeinnützigen Bauvereinigungen schwerpunktmäßig die objektive Vergabe von Wohnraum zu kontrollieren. Dabei wäre dafür zu sorgen, dass die Fälle auch stichprobenartig überprüft und in den Prüfungsberichten dargestellt werden. (TZ 29)	nicht umgesetzt
27	Der Verkauf von Bauten und Anlagen von gemeinnützigen Bauvereinigungen an Erwerberinnen und Erwerber, die keine gemeinnützige Bauvereinigung sind, wäre nur zu genehmigen, wenn sich der Verkaufspreis am Verkehrswert orientiert. (TZ 20)	umgesetzt
28	Ein Nachweis des Verkehrswerts von Bauten und Anlagen, die zu verkaufen sind, wäre einzufordern. (TZ 20)	umgesetzt
29	Im Hinblick auf eine Straffung des Verfahrensablaufs wären im Fall des Einbezugs von Revisionsverband und Finanzbehörde diese zeitgleich um Stellungnahme zu ersuchen. (TZ 22)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
30	Sämtliche Aktenteile im aufsichtsbehördlichen Verfahren nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz wären elektronisch zu führen. (TZ 23)	umgesetzt
Land Tirol		
1	Im Sinne einer stärkeren Aufsicht wäre in Zusammenarbeit mit den übrigen Ländern unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands eine bundesweit einheitliche Definition der Kategorien Mängel, Beanstandungen, Hinweise und Empfehlungen zu erarbeiten. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	In Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands wären regelmäßig Risiken bei gemeinnützigen Bauvereinigungen zu erheben. Es wäre dafür zu sorgen, dass die daraus resultierenden Schwerpunkte entsprechend behandelt werden. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Es wären gemeinsam mit den übrigen Ländern und dem Bundesministerium für Finanzen unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands die Vorgaben zur Feststellung des Überwiegens der Hauptgeschäfte bei gemeinnützigen Bauvereinigungen präzise festzulegen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
4	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und den übrigen Ländern und unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands wäre zu prüfen, wie das Genehmigungsverfahren für konnexe Zusatzgeschäfte ressourcenschonender gestaltet und vereinfacht werden kann. Dabei wäre die Anzeige eines konnexen Zusatzgeschäfts durch die gemeinnützige Bauvereinigung verbunden mit einer befristeten nachgängigen Überprüfungsmöglichkeit durch den Revisionsverband oder eine geänderte Einbindung der Finanzbehörde zu überlegen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
5	Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Vollziehbarkeit des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sicherzustellen, wäre gemeinsam mit den anderen Ländern unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands eine einheitliche Vorgehensweise bei der Prüfung des mittelbaren und unmittelbaren Erwerbs von Anteilen an einer gemeinnützigen Bauvereinigung zu erarbeiten. Dies sollte auch den Umgang mit Treuhandschaften umfassen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
6	In Zusammenarbeit mit den anderen Ländern unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands wäre eine einheitliche Definition von Angehörigen des Baugewerbes sicherzustellen. Dies könnte etwa durch Erarbeitung von Leitfäden oder die Sammlung von Anwendungsbeispielen erfolgen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
7	In Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Revisionsverband wären einheitliche Vorgaben für Compliance-Berichte zu erarbeiten und dabei auch Angaben zur Preisangemessenheit von Geschäften zu berücksichtigen. (TZ 25)	nicht umgesetzt
20	Angesichts der knappen Ressourcen sollten zusätzlich auch private unabhängige Sachverständige bei Sonderprüfungen herangezogen werden, um vom Revisionsverband unabhängige Beurteilungen zu erhalten. (TZ 3)	nicht umgesetzt
21	Auf Grundlage einer bundeseinheitlichen Definition von Angehörigen des Baugewerbes wären der Erwerb und das Halten von gemeinnützigen Bauvereinigungen durch diesen Personenkreis zeitnah zu untersagen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
22	Bei Verfahren nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz wären grundsätzlich jene Parteien bzw. Beteiligten einzubeziehen, die gesetzlich vorgesehen sind. Nur in Ausnahmefällen wären zusätzliche Stellungnahmen einzuholen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
23	Zu Rechtsgeschäften mit Organwaltern bzw. deren Verwandten wären auch Leermeldungen bei Compliance-Berichten der gemeinnützigen Bauvereinigungen einzufordern. (TZ 24)	nicht umgesetzt
24	Vom Revisionsverband wären Angaben zur Rechtmäßigkeit der in Compliance-Berichten angegebenen Geschäftsfälle in den Prüfungsberichten einzufordern. (TZ 25)	zugesagt
25	Bei gemeinnützigen Bauvereinigungen, bei denen gehäufte Compliancerelevante Sachverhalte festgestellt werden, wären zeitnah der Sachverhalt zu erheben und gegebenenfalls eine Prüfung durch vom Revisionsverband unabhängige Sachverständige zu beauftragen. (TZ 26)	zugesagt
26	In Zusammenarbeit mit dem Revisionsverband wäre im Rahmen der jährlichen Prüfung aller gemeinnützigen Bauvereinigungen schwerpunktmäßig die objektive Vergabe von Wohnraum zu kontrollieren. Dabei wäre dafür zu sorgen, dass die Fälle auch stichprobenartig überprüft und in den Prüfungsberichten dargestellt werden. (TZ 29)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
27	Der Verkauf von Bauten und Anlagen von gemeinnützigen Bauvereinigungen an Erwerberinnen und Erwerber, die keine gemeinnützige Bauvereinigung sind, wäre nur zu genehmigen, wenn sich der Verkaufspreis am Verkehrswert orientiert. (TZ 20)	zugelassen
28	Ein Nachweis des Verkehrswerts von Bauten und Anlagen, die zu verkaufen sind, wäre einzufordern. (TZ 20)	zugelassen
Land Wien		
1	Im Sinne einer stärkeren Aufsicht wäre in Zusammenarbeit mit den übrigen Ländern unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands eine bundesweit einheitliche Definition der Kategorien Mängel, Beanstandungen, Hinweise und Empfehlungen zu erarbeiten. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	In Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands wären regelmäßig Risiken bei gemeinnützigen Bauvereinigungen zu erheben. Es wäre dafür zu sorgen, dass die daraus resultierenden Schwerpunkte entsprechend behandelt werden. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Es wären gemeinsam mit den übrigen Ländern und dem Bundesministerium für Finanzen unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands die Vorgaben zur Feststellung des Überwiegens der Hauptgeschäfte bei gemeinnützigen Bauvereinigungen präzise festzulegen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
4	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und den übrigen Ländern und unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands wäre zu prüfen, wie das Genehmigungsverfahren für konnexen Zusatzgeschäfte ressourcenschonender gestaltet und vereinfacht werden kann. Dabei wäre die Anzeige eines konnexen Zusatzgeschäfts durch die gemeinnützige Bauvereinigung verbunden mit einer befristeten nachgängigen Überprüfungsmöglichkeit durch den Revisionsverband oder eine geänderte Einbindung der Finanzbehörde zu überlegen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
5	Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Vollziehbarkeit des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sicherzustellen, wäre gemeinsam mit den anderen Ländern unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands eine einheitliche Vorgehensweise bei der Prüfung des mittelbaren und unmittelbaren Erwerbs von Anteilen an einer gemeinnützigen Bauvereinigung zu erarbeiten. Dies sollte auch den Umgang mit Treuhandschaften umfassen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
6	In Zusammenarbeit mit den anderen Ländern unter Nutzung der Erfahrung des Revisionsverbands wäre eine einheitliche Definition von Angehörigen des Baugewerbes sicherzustellen. Dies könnte etwa durch Erarbeitung von Leitfäden oder die Sammlung von Anwendungsbeispielen erfolgen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
7	In Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Revisionsverband wären einheitliche Vorgaben für Compliance-Berichte zu erarbeiten und dabei auch Angaben zur Preisangemessenheit von Geschäften zu berücksichtigen. (TZ 25)	nicht umgesetzt
20	Angesichts der knappen Ressourcen sollten zusätzlich auch private unabhängige Sachverständige bei Sonderprüfungen herangezogen werden, um vom Revisionsverband unabhängige Beurteilungen zu erhalten. (TZ 3)	umgesetzt
21	Auf Grundlage einer bundeseinheitlichen Definition von Angehörigen des Baugewerbes wären der Erwerb und das Halten von gemeinnützigen Bauvereinigungen durch diesen Personenkreis zeitnah zu untersagen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
22	Bei Verfahren nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz wären grundsätzlich jene Parteien bzw. Beteiligten einzubeziehen, die gesetzlich vorgesehen sind. Nur in Ausnahmefällen wären zusätzliche Stellungnahmen einzuholen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
23	Zu Rechtsgeschäften mit Organwaltern bzw. deren Verwandten wären auch Leermeldungen bei Compliance-Berichten der gemeinnützigen Bauvereinigungen einzufordern. (TZ 24)	nicht umgesetzt
24	Vom Revisionsverband wären Angaben zur Rechtmäßigkeit der in Compliance-Berichten angegebenen Geschäftsfälle in den Prüfungsberichten einzufordern. (TZ 25)	nicht umgesetzt
25	Bei gemeinnützigen Bauvereinigungen, bei denen gehäufte Compliancerelevante Sachverhalte festgestellt werden, wären zeitnah der Sachverhalt zu erheben und gegebenenfalls eine Prüfung durch vom Revisionsverband unabhängige Sachverständige zu beauftragen. (TZ 26)	zugelassen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
26	In Zusammenarbeit mit dem Revisionsverband wäre im Rahmen der jährlichen Prüfung aller gemeinnützigen Bauvereinigungen schwerpunktmäßig die objektive Vergabe von Wohnraum zu kontrollieren. Dabei wäre dafür zu sorgen, dass die Fälle auch stichprobenartig überprüft und in den Prüfungsberichten dargestellt werden. (TZ 29)	nicht umgesetzt
29	Im Hinblick auf eine Straffung des Verfahrensablaufs wären im Fall des Einbezugs von Revisionsverband und Finanzbehörde diese zeitgleich um Stellungnahme zu ersuchen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
30	Sämtliche Aktenteile im aufsichtsbehördlichen Verfahren nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz wären elektronisch zu führen. (TZ 23)	umgesetzt
31	Für die Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen wären mehr Personalressourcen einzusetzen. (TZ 3)	umgesetzt
32	Die gemeinnützigen Bauvereinigungen mit Sitz in Wien wären auf die Rechtslage zur Anwendung des Vergaberechts bei Verträgen zwischen öffentlichen Auftraggebern und gemeinnützigen Bauvereinigungen aufmerksam zu machen. (TZ 15)	zugesagt
33	Akten wären generell vollständig und nachvollziehbar zu führen. Der Akt über Vorwürfe zu Wohnungskäufen des Geschäftsführers einer gemeinnützigen Bauvereinigung wäre zu vervollständigen und abzuschließen. (TZ 26)	zugesagt
34	Zur Verbesserung der Transparenz bei der Prüfung wäre bei allen Prüfungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen für entsprechende Angaben zu den überprüften Bezugsgrenzen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes zu sorgen. (TZ 35)	zugesagt

Fazit

Mehrere Empfehlungen des RH richteten sich sowohl an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort als auch an die Länder Salzburg und Tirol sowie an die Stadt Wien. Dabei ging es

- um die Erarbeitung bundesweit einheitlicher Definitionen und Vorgaben – z.B. für die Kategorien Mängel, Beanstandungen, Hinweise und Empfehlungen, für den Begriff Angehörige des Baugewerbes, für den Inhalt der Compliance-Berichte sowie für die Feststellung des Überwiegens der Hauptgeschäfte bei gemeinnützigen Bauvereinigungen,
- um eine einheitliche und ressourcenschonendere Vorgangsweise bei der Prüfung von gemeinnützigen Bauvereinigungen, z.B. bei der Prüfung des mittelbaren und unmittelbaren Erwerbs von Anteilen an einer gemeinnützigen Bauvereinigung und
- um die Erhebung von Risiken bei gemeinnützigen Bauvereinigungen.

Die Empfehlungen bezweckten die Stärkung der Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen in den Ländern, einen einheitlichen und transparenten Vollzug des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, die Gleichbehandlung sämtlicher gemeinnütziger Bauvereinigungen sowie die Optimierung des Ressourceneinsatzes bei den Ländern.

Diese Empfehlungen wurden kaum umgesetzt. Lediglich vereinzelt setzte insbesondere das Ministerium Empfehlungen zumindest teilweise um: Mit einer Novelle des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes im Jahr 2019 überarbeitete es die Bestim-

mungen zu Nebengeschäften und legte für regelmäßig wiederkehrende Nebengeschäfte klare Begriffe und Definitionen fest.

Indem das Ministerium die im Regierungsprogramm 2017–2022 vorgesehene Wiedereinführung der Bedarfsprüfung für die Anerkennung als gemeinnützige Bauvereinigung mit der Novelle des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 2019 nicht umsetzte, folgte es einer Empfehlung des RH. Somit widersprach das Anerkennungsverfahren auch weiterhin keinen unionsrechtlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs.

In der Novelle des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 2019 fasste das Ministerium auch die Bestimmungen über die Zuverlässigkeit der Verwaltung neu. Ein Corporate Governance Kodex für die gemeinnützige Wohnungswirtschaft lag zur Zeit des Nachfrageverfahrens noch nicht vor.

Anders als das Land Tirol werden das Land Salzburg und die Stadt Wien fallweise private unabhängige Sachverständige bei Sonderprüfungen heranziehen bzw. dies in Betracht ziehen.

Die empfohlene schwerpunktmäßige Kontrolle der objektiven Vergabe von Wohnraum im Rahmen der Aufsichtstätigkeit setzten weder die Länder Salzburg und Tirol noch die Stadt Wien um. Dadurch kamen sie als Aufsichtsbehörden ihrer Verpflichtung nicht hinreichend nach, die Vergabe von Wohnraum auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Arzneimittelbeschaffung für ausgewählte Krankenanstalten in Salzburg und Tirol

Bund 2019/44
Salzburg 2019/5
Tirol 2019/4

Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2018 die Beschaffung von Arzneimitteln für ausgewählte Krankenanstalten der Länder Salzburg und Tirol. Im Mittelpunkt der Überprüfung standen die Preise, der Einkauf und die Versorgungssicherheit. Konkret überprüfte der RH die Salzburger Landesapothek in ihrer Funktion als Anstaltsapothek für die Krankenanstalten der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH und die Anstaltsapothek des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses Innsbruck – Universitätskliniken. Der Bericht enthielt 39 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Im Sinne des Bundes-Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 wäre eine auf Dauer eingerichtete Bewertungsinstanz für überwiegend in Krankenanstalten verwendbare Arzneimittel zu schaffen. Dabei wären die Ergebnisse und Inhalte des zeitlich befristeten österreichweiten Bewertungsboards und des Medizinischen Innovationsboards einfließen zu lassen. (TZ 22)	zugesagt
2	Gemäß dem Operativen Ziel 7, Maßnahme 5 des Bundes-Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 wären die Rahmenbedingungen für die Ermöglichung der Wirkstoffverschreibung zu prüfen und zu schaffen. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
4	Die Lieferproblematik von Arzneimitteln in Österreich wäre in Hinblick auf die Versorgungssicherheit gesamthaft zu evaluieren und eine entsprechende Strategie sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung wären zu erarbeiten. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
5	Möglichkeiten zur effektiven Preisregulierung für überwiegend zur Behandlung in Krankenanstalten verwendbare Arzneimittel wären zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 23)	zugesagt
6	Die Arbeiten zur Umsetzung der im Bundes-Zielsteuerungsvertrag 2017 bis 2021 vorgesehenen Maßnahmen zur Optimierung der Medikamentenversorgung wären zügig fortzusetzen. (TZ 45)	umgesetzt
Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH		
12	Der Personaleinsatz der Pharmazeutinnen und Pharmazeuten wäre zu evaluieren. (TZ 6)	k.A.
13	Die Bekanntgabe der Höhe der von Dritten jeweils übernommenen Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen wäre vor ihrer Genehmigung sicherzustellen. (TZ 40)	umgesetzt
14	Es wäre eine umfassende Korruptionsrisikoanalyse durchzuführen und darauf aufbauend ein gesamthaftes Korruptionspräventionssystem zu etablieren. Weiters wäre die Finanzierung von Feiern durch Dritte generell zu verbieten. (TZ 37)	teilweise umgesetzt
15	Es wären organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Unbefangenheit im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arzneimitteln sicherzustellen und Interessenkonflikte auszuschließen. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
18	Im Sinne des Kranken- und Kuranstaltengesetzes wäre bei der Entlassungsmedikation auch auf die ökonomischen Auswirkungen im niedergelassenen Bereich zu achten. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
19	Es wäre sicherzustellen, dass die Geschäftsordnungen der Arzneimittelkommissionen den krankenanstaltenrechtlichen Vorgaben entsprechen. (TZ 31)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
20	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Arzneimittelkommissionen Richtlinien über die Beschaffung von und den Umgang mit Arzneimitteln gemäß den gesetzlichen Vorgaben erarbeiten. (TZ 36)	umgesetzt
21	Eine adäquate organisatorische Compliance-Struktur wäre vorzusehen und diese mit den für die umfassende Behandlung dieser Thematik notwendigen Kompetenzen und Ressourcen auszustatten. (TZ 38)	nicht umgesetzt
22	Das Genehmigungsformular für die Teilnahme an Veranstaltungen wäre dahingehend anzupassen, dass die Bekanntgabe der Höhe der von Dritten jeweils übernommenen Kosten vor der Genehmigung der Teilnahme sichergestellt wird. (TZ 40)	umgesetzt
29	Die Gründe für den starken Anstieg des Zytostatika-Verbrauchs am Landeskrankenhaus Salzburg wären zu evaluieren. (TZ 13)	umgesetzt
30	Es wären entsprechende (organisatorische) Festlegungen und Maßnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte und Befangenheiten der Mitglieder der Arzneimittelkommission offenzulegen bzw. zu vermeiden. (TZ 32)	umgesetzt
31	In der Arzneimittelkommission wären ein standardisiertes Antragsverfahren für Neulistungen von Arzneimitteln zu entwickeln und dessen Einhaltung sicherzustellen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
32	Im Hinblick auf die stetig wachsenden Arzneimittelkosten, zur Steuerung und aus Transparenzgründen wären Genehmigungsvorgaben für Sonderanforderungen schriftlich festzulegen. (TZ 34)	zugesagt
33	Es wären standardisierte Auswertungsmöglichkeiten für Sonderanforderungen zu entwickeln. Diese Auswertungen wären der Arzneimittelkommission vorzulegen. (TZ 35)	zugesagt
Land Salzburg		
1	Im Sinne des Bundes-Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 wäre eine auf Dauer eingerichtete Bewertungsinstanz für überwiegend in Krankenanstalten verwendbare Arzneimittel zu schaffen. Dabei wären die Ergebnisse und Inhalte des zeitlich befristeten österreichweiten Bewertungsboards und des Medizinischen Innovationsboards einfließen zu lassen. (TZ 22)	zugesagt
2	Gemäß dem Operativen Ziel 7, Maßnahme 5 des Bundes-Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 wären die Rahmenbedingungen für die Ermöglichung der Wirkstoffverschreibung zu prüfen und zu schaffen. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
3	Es wäre zu prüfen, ob die Ergänzung der jeweiligen Bestimmungen zur Arzneimittelkommission um im jeweils anderen Landesgesetz getroffene Festlegungen (u.a. Zusammensetzung der Arzneimittelkommission, Offenlegungs- und Befangenheitsregeln oder Kosten-Nutzen-Aspekte) zweckmäßig wäre. (TZ 29)	zugesagt
7	Die fachliche Zuständigkeit für die Salzburger Landesapothek wäre in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung zu regeln. (TZ 3)	umgesetzt
8	Für die Salzburger Landesapothek wäre ein Unternehmensstatut zu erlassen, das insbesondere deren Aufgaben und wirtschaftliche Ausrichtung sowie den Abschluss von Zielvereinbarungen zu regeln hätte. (TZ 3)	zugesagt
9	Zielvereinbarungen und Zielvereinbarungsgespräche mit der Apothekenleitung wären schriftlich zu dokumentieren. (TZ 3)	zugesagt
10	Es wäre klarzustellen, dass das Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 für Bedienstete der Salzburger Landesapothek nicht anwendbar ist. (TZ 7)	nicht umgesetzt
Salzburger Landesapothek		
12	Der Personaleinsatz der Pharmazeutinnen und Pharmazeuten wäre zu evaluieren. (TZ 6)	umgesetzt
13	Die Bekanntgabe der Höhe der von Dritten jeweils übernommenen Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen wäre vor ihrer Genehmigung sicherzustellen. (TZ 40)	umgesetzt
14	Es wäre eine umfassende Korruptionsrisikoanalyse durchzuführen und darauf aufbauend ein gesamthafes Korruptionspräventionssystem zu etablieren. Weiters wäre die Finanzierung von Feiern durch Dritte generell zu verbieten. (TZ 37)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
15	Es wären organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Unbefangenheit im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arzneimitteln sicherzustellen und Interessenkonflikte auszuschließen. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
16	Vor der Beschaffung von Arzneimitteln wären Auftragswertberechnungen im Sinne der vergaberechtlichen Vorschriften durchzuführen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
17	Bei Rabatt- und Kostenteilungsmodellen wären von den beliefenden Pharmaunternehmen möglichst transparente und praktikable Lösungen anzustreben. (TZ 20, TZ 25)	umgesetzt
23	Die innere Organisation wäre umfassend zu regeln, umfassende schriftliche Regelungen über Zeichnungsberechtigungen, Bestellberechtigungen, die Rechnungskontrolle und die Freigabe von Zahlungen wären zu erlassen sowie die Vertretungsbefugnis nach außen schriftlich festzulegen. (TZ 4)	zugestimmt
24	Bei der Beschaffung von Arzneimitteln wären die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. (TZ 15)	zugestimmt
25	Die Korrespondenz mit den Pharmaunternehmen insbesondere zur Preisgestaltung wäre chronologisch und vollständig möglichst in elektronischer Form zu erfassen und abzulegen. Über mündliche Preisverhandlungen wären Aufzeichnungen zu führen. (TZ 15)	umgesetzt
26	Die Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des VII. Abschnitts des Arzneimittelgesetzes und der Arzneimittelbetriebsordnung 2009 wäre sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wären ein umfassendes Qualitäts-, Prozess- und Risikomanagement für die gesamte Landesapothekenzentrale zu entwickeln und die erforderlichen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen sowie die Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Vorgaben für den Transport an die beliefenden Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen sicherzustellen. (TZ 42)	umgesetzt
27	Im Falle der weiteren Mitarbeit an klinischen Studien wären die rechtlichen Bestimmungen dafür einzuhalten. (TZ 42)	umgesetzt
28	Für den Bereich Zytostatika wären regelmäßig Risikoanalysen zu erstellen und für deren Durchführung entsprechende Prozessanweisungen bzw. Standard Operating Procedures zu entwickeln. (TZ 42)	umgesetzt
Land Tirol		
1	Im Sinne des Bundes-Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 wäre eine auf Dauer eingerichtete Bewertungsinstanz für überwiegend in Krankenhäusern verwendbare Arzneimittel zu schaffen. Dabei wären die Ergebnisse und Inhalte des zeitlich befristeten österreichweiten Bewertungsboards und des Medizinischen Innovationsboards einfließen zu lassen. (TZ 22)	zugestimmt
2	Gemäß dem Operativen Ziel 7, Maßnahme 5 des Bundes-Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 wären die Rahmenbedingungen für die Ermöglichung der Wirkstoffverschreibung zu prüfen und zu schaffen. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
3	Es wäre zu prüfen, ob die Ergänzung der jeweiligen Bestimmungen zur Arzneimittelkommission um im jeweils anderen Landesgesetz getroffene Festlegungen (u.a. Zusammensetzung der Arzneimittelkommission, Offenlegungs- und Befangenheitsregeln oder Kosten-Nutzen-Aspekte) zweckmäßig wäre. (TZ 29)	umgesetzt
11	Es wäre eine Regierungsvorlage zur klaren Regelung der Ausgestaltung krankenhäuserübergreifender Arzneimittelkommissionen in den Landtag einzubringen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
Tirol Kliniken GmbH		
12	Der Personaleinsatz der Pharmazeutinnen und Pharmazeuten wäre zu evaluieren. (TZ 6)	nicht umgesetzt
13	Die Bekanntgabe der Höhe der von Dritten jeweils übernommenen Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen wäre vor ihrer Genehmigung sicherzustellen. (TZ 40)	umgesetzt
16	Vor der Beschaffung von Arzneimitteln wären Auftragswertberechnungen im Sinne der vergaberechtlichen Vorschriften durchzuführen. (TZ 17)	umgesetzt
17	Bei Rabatt- und Kostenteilungsmodellen wären von den beliefenden Pharmaunternehmen möglichst transparente und praktikable Lösungen anzustreben. (TZ 20, TZ 25)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
18	Im Sinne des Kranken– und Kuranstaltengesetzes wäre bei der Entlassungsmedikation auch auf die ökonomischen Auswirkungen im niedergelassenen Bereich zu achten. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
19	Es wäre sicherzustellen, dass die Geschäftsordnungen der Arzneimittelkommissionen den krankenanstaltenrechtlichen Vorgaben entsprechen. (TZ 31)	umgesetzt
20	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Arzneimittelkommissionen Richtlinien über die Beschaffung von und den Umgang mit Arzneimitteln gemäß den gesetzlichen Vorgaben erarbeiten. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
21	Eine adäquate organisatorische Compliance–Struktur wäre vorzusehen und diese mit den für die umfassende Behandlung dieser Thematik notwendigen Kompetenzen und Ressourcen auszustatten. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
22	Das Genehmigungsformular für die Teilnahme an Veranstaltungen wäre dahingehend anzupassen, dass die Bekanntgabe der Höhe der von Dritten jeweils übernommenen Kosten vor der Genehmigung der Teilnahme sichergestellt wird. (TZ 40)	umgesetzt
34	Die Abgabe von Arzneimitteln wäre gemäß § 36 Abs. 1 Apothekengesetz auf Krankenanstalten, (andere) Anstaltsapotheken und die in der Pflege der Anstalt befindlichen oder in der Anstalt wohnhaften Personen zu beschränken. In den Verträgen wären auch die belieferte(n) Krankenanstalt(en) anzuführen und es wäre ausdrücklich festzuhalten, dass die gelieferten Arzneimittel ausschließlich zur Abgabe in Krankenanstalten bestimmt sind. (TZ 11)	umgesetzt
35	Bei der Beschaffung von Arzneimitteln wären die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. (TZ 16)	zugesagt
36	Auf die Vollständigkeit der Anträge auf Neulistung von Arzneimitteln wäre hinzuwirken. (TZ 33)	umgesetzt
37	Der begonnene Korruptionsrisikoanalyse–Prozess wäre fortzusetzen und darauf aufbauend ein gesamthaftes Korruptionspräventionssystem zu etablieren. (TZ 37)	teilweise umgesetzt
38	Die Verwendung des Genehmigungsformulars für die Teilnahme an Veranstaltungen wäre verbindlich vorzusehen. (TZ 40)	umgesetzt
39	Die Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des VII. Abschnitts des Arzneimittelgesetzes und der Arzneimittelbetriebsordnung 2009 wäre sicherzustellen. (TZ 43)	umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die Länder Salzburg und Tirol sowie die überprüften Träger von Krankenanstalten (Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH und Tirol Kliniken GmbH) setzten zentrale Empfehlungen, die die Lieferproblematik, die Versorgungssicherheit und die Art der Verschreibung betrafen, teilweise um oder sagten deren Umsetzung zu.

Das Ministerium evaluiere die Situation der Arzneimittelversorgung in Österreich und prüfe Maßnahmen, um zielführende Lösungen im Sinne der Patientinnen und Patienten herbeiführen zu können. Das Ministerium und die Länder Salzburg und Tirol setzten Bemühungen, um im Sinne des Bundes–Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 eine auf Dauer eingerichtete Bewertungsinstanz für überwiegend in Krankenanstalten verwendbare Arzneimittel zu schaffen. Das Land Salzburg verwies diesbezüglich etwa auf die Weiterführung des Pilotprojekts eines Bewertungsboards sowie auf abschließende Vorbereitungen für den geplanten Regelbetrieb ab 2021.

Das Ministerium sowie die Länder Salzburg und Tirol setzten die Empfehlung teilweise um, gemäß dem Bundes–Zielsteuerungsvertrag 2017 bis 2021 die Rahmenbedingungen für die Ermöglichung der Wirkstoffverschreibung zu prüfen und zu schaffen. Die Bundes–Zielsteuerungskommission beschloss Ende 2019 einen konkreten Vorschlag für die Umsetzung dieser Maßnahme inklusive entsprechender Begleitmaßnahmen. Eine rechtliche Grundlage für die Wirkstoffverschreibung fehlte jedoch weiterhin.

Die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH und die Tirol Kliniken GmbH setzten die Empfehlung, im Sinne des Krankenanstalten– und Kuranstaltengesetzes bei der Entlassungsmedikation auch auf die ökonomischen Auswirkungen im niedergelassenen Bereich zu achten, teilweise um.

System der Finanzzielsteuerung im Gesundheitswesen

Bund 2019/47
 Burgenland 2019/4
 Kärnten 2019/5
 Niederösterreich 2019/10
 Oberösterreich 2019/8
 Salzburg 2019/7
 Steiermark 2019/6
 Tirol 2019/6
 Vorarlberg 2019/1
 Wien 2019/11

Der RH überprüfte von April bis Oktober 2018 das System der Finanzzielsteuerung im Gesundheitswesen, das mit der Gesundheitsreform 2013 eingerichtet wurde. Die Überprüfung erfolgte im vormals zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, bei der Gesundheit Österreich GmbH und in allen Ländern. Im Mittelpunkt standen die Fragen, ob die Finanzzielsteuerung in der Zielsteuerungsperiode 2012–2016 nachvollziehbar zu einer Dämpfung der Gesundheitsausgaben der Länder beitrug und inwieweit das begleitende Monitoring hinsichtlich dieser Ausgaben Transparenz und Vergleichbarkeit schuf. Der Bericht enthielt zehn Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Justiz		
1	Ein konkreter Entwurf zur Umsetzung der im Regierungsprogramm 2017– 2022 vorgesehenen Kompetenzenflechtung im Gesundheitswesen wäre gemeinsam zu erarbeiten. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sollte in Verhandlungen mit den Ländern insbesondere die Rolle des Bundes in der Krankenanstaltenplanung stärken. (TZ 3)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Ein konkreter Entwurf zur Umsetzung der im Regierungsprogramm 2017– 2022 vorgesehenen Kompetenzenflechtung im Gesundheitswesen wäre gemeinsam zu erarbeiten. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sollte in Verhandlungen mit den Ländern insbesondere die Rolle des Bundes in der Krankenanstaltenplanung stärken. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	In ihrer Rolle als Zielsteuerungspartner sollten das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Länder und die Stadt Wien gemeinsam mit der Sozialversicherung künftig auf der Grundlage aktueller Daten ambitionierte Finanzziele festlegen. (TZ 5)	zugesagt
3	Künftig wären im Rahmen des Finanzzielmonitorings auch die Ursachen für die Erreichung oder Verfehlung der Finanzziele darzustellen. (TZ 15)	zugesagt
4	Künftig wären auch Investitionszuschüsse öffentlicher Finanzgeber an Fondskrankenanstalten in den Monitoringberichten auszuweisen. (TZ 15)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Land Burgenland		
2	In ihrer Rolle als Zielsteuerungspartner sollten das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Länder und die Stadt Wien gemeinsam mit der Sozialversicherung künftig auf der Grundlage aktueller Daten ambitionierte Finanzziele festlegen. (TZ 5)	zugestimmt
3	Künftig wären im Rahmen des Finanzzielmonitorings auch die Ursachen für die Erreichung oder Verfehlung der Finanzziele darzustellen. (TZ 15)	zugestimmt
4	Künftig wären auch Investitionszuschüsse öffentlicher Finanzgeber an Fondskrankenanstalten in den Monitoringberichten auszuweisen. (TZ 15)	zugestimmt
5	Bei der Konkretisierung der Finanzzielsteuerung sollten künftig Mindestinhalte berücksichtigt und damit die für eine finanzielle Steuerung unabdingbare Transparenz geschaffen werden. (TZ 4)	zugestimmt
6	Künftig sollten eine nachvollziehbare und transparente Bewertung und Verteilung der von den einzelnen Ländern zur Erreichung der Finanzziele zu leistenden Beiträge vorgenommen werden. (TZ 7)	zugestimmt
7	Operative Ziele und Maßnahmen im Gesundheitswesen wären künftig mit einer Einschätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu hinterlegen, um sie in der Folge priorisieren und die Erreichung der Finanzziele beurteilen zu können. (TZ 8, TZ 9)	zugestimmt
8	Alle Länder und die Stadt Wien sollten sich auf eine einheitliche Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Landesgesundheitsfonds sowie auf die Verwendung einheitlicher Bezeichnungen für vergleichbare Sachverhalte einigen, um die Transparenz zu erhöhen und die Gewinnung steuerungsrelevanter Informationen zu erleichtern. (TZ 11)	zugestimmt
9	Einheitliche Verrechnungsvorschriften sollten für die Landesgesundheitsfonds vereinbart werden und auf ihre verbindliche Umsetzung – etwa durch Novellen der Landesgesundheitsfondsgesetze – wäre hinzuwirken. (TZ 12)	zugestimmt
10	Ausgaben der Länder für Fondskrankenanstalten sollten künftig nachvollziehbar in ihren Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden und beispielsweise Zuschüsse für den laufenden Betrieb und Investitionszuschüsse wären auch begrifflich klar zu unterscheiden. (TZ 13)	umgesetzt
Land Kärnten		
2	In ihrer Rolle als Zielsteuerungspartner sollten das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Länder und die Stadt Wien gemeinsam mit der Sozialversicherung künftig auf der Grundlage aktueller Daten ambitionierte Finanzziele festlegen. (TZ 5)	zugestimmt
3	Künftig wären im Rahmen des Finanzzielmonitorings auch die Ursachen für die Erreichung oder Verfehlung der Finanzziele darzustellen. (TZ 15)	zugestimmt
4	Künftig wären auch Investitionszuschüsse öffentlicher Finanzgeber an Fondskrankenanstalten in den Monitoringberichten auszuweisen. (TZ 15)	zugestimmt
5	Bei der Konkretisierung der Finanzzielsteuerung sollten künftig Mindestinhalte berücksichtigt und damit die für eine finanzielle Steuerung unabdingbare Transparenz geschaffen werden. (TZ 4)	zugestimmt
6	Künftig sollten eine nachvollziehbare und transparente Bewertung und Verteilung der von den einzelnen Ländern zur Erreichung der Finanzziele zu leistenden Beiträge vorgenommen werden. (TZ 7)	zugestimmt
7	Operative Ziele und Maßnahmen im Gesundheitswesen wären künftig mit einer Einschätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu hinterlegen, um sie in der Folge priorisieren und die Erreichung der Finanzziele beurteilen zu können. (TZ 8, TZ 9)	zugestimmt
8	Alle Länder und die Stadt Wien sollten sich auf eine einheitliche Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Landesgesundheitsfonds sowie auf die Verwendung einheitlicher Bezeichnungen für vergleichbare Sachverhalte einigen, um die Transparenz zu erhöhen und die Gewinnung steuerungsrelevanter Informationen zu erleichtern. (TZ 11)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
9	Einheitliche Verrechnungsvorschriften sollten für die Landesgesundheitsfonds vereinbart werden und auf ihre verbindliche Umsetzung – etwa durch Novellen der Landesgesundheitsfondsgesetze – wäre hinzuwirken. (TZ 12)	nicht umgesetzt
10	Ausgaben der Länder für Fondskrankenanstalten sollten künftig nachvollziehbar in ihren Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden und beispielsweise Zuschüsse für den laufenden Betrieb und Investitionszuschüsse wären auch begrifflich klar zu unterscheiden. (TZ 13)	nicht umgesetzt
Land Niederösterreich		
2	In ihrer Rolle als Zielsteuerungspartner sollten das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Länder und die Stadt Wien gemeinsam mit der Sozialversicherung künftig auf der Grundlage aktueller Daten ambitionierte Finanzziele festlegen. (TZ 5)	zugesagt
3	Künftig wären im Rahmen des Finanzzielmonitorings auch die Ursachen für die Erreichung oder Verfehlung der Finanzziele darzustellen. (TZ 15)	zugesagt
4	Künftig wären auch Investitionszuschüsse öffentlicher Finanzgeber an Fondskrankenanstalten in den Monitoringberichten auszuweisen. (TZ 15)	zugesagt
5	Bei der Konkretisierung der Finanzzielsteuerung sollten künftig Mindestinhalte berücksichtigt und damit die für eine finanzielle Steuerung unabdingbare Transparenz geschaffen werden. (TZ 4)	zugesagt
6	Künftig sollten eine nachvollziehbare und transparente Bewertung und Verteilung der von den einzelnen Ländern zur Erreichung der Finanzziele zu leistenden Beiträge vorgenommen werden. (TZ 7)	zugesagt
7	Operative Ziele und Maßnahmen im Gesundheitswesen wären künftig mit einer Einschätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu hinterlegen, um sie in der Folge priorisieren und die Erreichung der Finanzziele beurteilen zu können. (TZ 8, TZ 9)	zugesagt
8	Alle Länder und die Stadt Wien sollten sich auf eine einheitliche Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Landesgesundheitsfonds sowie auf die Verwendung einheitlicher Bezeichnungen für vergleichbare Sachverhalte einigen, um die Transparenz zu erhöhen und die Gewinnung steuerungsrelevanter Informationen zu erleichtern. (TZ 11)	nicht umgesetzt
9	Einheitliche Verrechnungsvorschriften sollten für die Landesgesundheitsfonds vereinbart werden und auf ihre verbindliche Umsetzung – etwa durch Novellen der Landesgesundheitsfondsgesetze – wäre hinzuwirken. (TZ 12)	nicht umgesetzt
10	Ausgaben der Länder für Fondskrankenanstalten sollten künftig nachvollziehbar in ihren Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden und beispielsweise Zuschüsse für den laufenden Betrieb und Investitionszuschüsse wären auch begrifflich klar zu unterscheiden. (TZ 13)	nicht umgesetzt
Land Oberösterreich		
2	In ihrer Rolle als Zielsteuerungspartner sollten das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Länder und die Stadt Wien gemeinsam mit der Sozialversicherung künftig auf der Grundlage aktueller Daten ambitionierte Finanzziele festlegen. (TZ 5)	zugesagt
3	Künftig wären im Rahmen des Finanzzielmonitorings auch die Ursachen für die Erreichung oder Verfehlung der Finanzziele darzustellen. (TZ 15)	zugesagt
4	Künftig wären auch Investitionszuschüsse öffentlicher Finanzgeber an Fondskrankenanstalten in den Monitoringberichten auszuweisen. (TZ 15)	zugesagt
5	Bei der Konkretisierung der Finanzzielsteuerung sollten künftig Mindestinhalte berücksichtigt und damit die für eine finanzielle Steuerung unabdingbare Transparenz geschaffen werden. (TZ 4)	zugesagt
6	Künftig sollten eine nachvollziehbare und transparente Bewertung und Verteilung der von den einzelnen Ländern zur Erreichung der Finanzziele zu leistenden Beiträge vorgenommen werden. (TZ 7)	zugesagt
7	Operative Ziele und Maßnahmen im Gesundheitswesen wären künftig mit einer Einschätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu hinterlegen, um sie in der Folge priorisieren und die Erreichung der Finanzziele beurteilen zu können. (TZ 8, TZ 9)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
8	Alle Länder und die Stadt Wien sollten sich auf eine einheitliche Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Landesgesundheitsfonds sowie auf die Verwendung einheitlicher Bezeichnungen für vergleichbare Sachverhalte einigen, um die Transparenz zu erhöhen und die Gewinnung steuerungsrelevanter Informationen zu erleichtern. (TZ 11)	nicht umgesetzt
9	Einheitliche Verrechnungsvorschriften sollten für die Landesgesundheitsfonds vereinbart werden und auf ihre verbindliche Umsetzung – etwa durch Novellen der Landesgesundheitsfondsgesetze – wäre hinzuwirken. (TZ 12)	nicht umgesetzt
10	Ausgaben der Länder für Fondskrankenanstalten sollten künftig nachvollziehbar in ihren Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden und beispielsweise Zuschüsse für den laufenden Betrieb und Investitionszuschüsse wären auch begrifflich klar zu unterscheiden. (TZ 13)	umgesetzt
Land Salzburg		
2	In ihrer Rolle als Zielsteuerungspartner sollten das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Länder und die Stadt Wien gemeinsam mit der Sozialversicherung künftig auf der Grundlage aktueller Daten ambitionierte Finanzziele festlegen. (TZ 5)	zugestimmt
3	Künftig wären im Rahmen des Finanzzielmonitorings auch die Ursachen für die Erreichung oder Verfehlung der Finanzziele darzustellen. (TZ 15)	zugestimmt
4	Künftig wären auch Investitionszuschüsse öffentlicher Finanzgeber an Fondskrankenanstalten in den Monitoringberichten auszuweisen. (TZ 15)	zugestimmt
5	Bei der Konkretisierung der Finanzzielsteuerung sollten künftig Mindestinhalte berücksichtigt und damit die für eine finanzielle Steuerung unabdingbare Transparenz geschaffen werden. (TZ 4)	zugestimmt
6	Künftig sollten eine nachvollziehbare und transparente Bewertung und Verteilung der von den einzelnen Ländern zur Erreichung der Finanzziele zu leistenden Beiträge vorgenommen werden. (TZ 7)	zugestimmt
7	Operative Ziele und Maßnahmen im Gesundheitswesen wären künftig mit einer Einschätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu hinterlegen, um sie in der Folge priorisieren und die Erreichung der Finanzziele beurteilen zu können. (TZ 8, TZ 9)	zugestimmt
8	Alle Länder und die Stadt Wien sollten sich auf eine einheitliche Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Landesgesundheitsfonds sowie auf die Verwendung einheitlicher Bezeichnungen für vergleichbare Sachverhalte einigen, um die Transparenz zu erhöhen und die Gewinnung steuerungsrelevanter Informationen zu erleichtern. (TZ 11)	nicht umgesetzt
9	Einheitliche Verrechnungsvorschriften sollten für die Landesgesundheitsfonds vereinbart werden und auf ihre verbindliche Umsetzung – etwa durch Novellen der Landesgesundheitsfondsgesetze – wäre hinzuwirken. (TZ 12)	nicht umgesetzt
10	Ausgaben der Länder für Fondskrankenanstalten sollten künftig nachvollziehbar in ihren Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden und beispielsweise Zuschüsse für den laufenden Betrieb und Investitionszuschüsse wären auch begrifflich klar zu unterscheiden. (TZ 13)	nicht umgesetzt
Land Steiermark		
2	In ihrer Rolle als Zielsteuerungspartner sollten das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Länder und die Stadt Wien gemeinsam mit der Sozialversicherung künftig auf der Grundlage aktueller Daten ambitionierte Finanzziele festlegen. (TZ 5)	zugestimmt
3	Künftig wären im Rahmen des Finanzzielmonitorings auch die Ursachen für die Erreichung oder Verfehlung der Finanzziele darzustellen. (TZ 15)	zugestimmt
4	Künftig wären auch Investitionszuschüsse öffentlicher Finanzgeber an Fondskrankenanstalten in den Monitoringberichten auszuweisen. (TZ 15)	zugestimmt
5	Bei der Konkretisierung der Finanzzielsteuerung sollten künftig Mindestinhalte berücksichtigt und damit die für eine finanzielle Steuerung unabdingbare Transparenz geschaffen werden. (TZ 4)	zugestimmt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	Künftig sollten eine nachvollziehbare und transparente Bewertung und Verteilung der von den einzelnen Ländern zur Erreichung der Finanzziele zu leistenden Beiträge vorgenommen werden. (TZ 7)	zugesagt
7	Operative Ziele und Maßnahmen im Gesundheitswesen wären künftig mit einer Einschätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu hinterlegen, um sie in der Folge priorisieren und die Erreichung der Finanzziele beurteilen zu können. (TZ 8, TZ 9)	zugesagt
8	Alle Länder und die Stadt Wien sollten sich auf eine einheitliche Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Landesgesundheitsfonds sowie auf die Verwendung einheitlicher Bezeichnungen für vergleichbare Sachverhalte einigen, um die Transparenz zu erhöhen und die Gewinnung steuerungsrelevanter Informationen zu erleichtern. (TZ 11)	nicht umgesetzt
9	Einheitliche Verrechnungsvorschriften sollten für die Landesgesundheitsfonds vereinbart werden und auf ihre verbindliche Umsetzung – etwa durch Novellen der Landesgesundheitsfondsgesetze – wäre hinzuwirken. (TZ 12)	nicht umgesetzt
10	Ausgaben der Länder für Fondskrankenanstalten sollten künftig nachvollziehbar in ihren Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden und beispielsweise Zuschüsse für den laufenden Betrieb und Investitionszuschüsse wären auch begrifflich klar zu unterscheiden. (TZ 13)	umgesetzt
Land Tirol		
2	In ihrer Rolle als Zielsteuerungspartner sollten das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Länder und die Stadt Wien gemeinsam mit der Sozialversicherung künftig auf der Grundlage aktueller Daten ambitionierte Finanzziele festlegen. (TZ 5)	zugesagt
3	Künftig wären im Rahmen des Finanzzielmonitorings auch die Ursachen für die Erreichung oder Verfehlung der Finanzziele darzustellen. (TZ 15)	zugesagt
4	Künftig wären auch Investitionszuschüsse öffentlicher Finanzgeber an Fondskrankenanstalten in den Monitoringberichten auszuweisen. (TZ 15)	zugesagt
5	Bei der Konkretisierung der Finanzzielsteuerung sollten künftig Mindestinhalte berücksichtigt und damit die für eine finanzielle Steuerung unabdingbare Transparenz geschaffen werden. (TZ 4)	zugesagt
6	Künftig sollten eine nachvollziehbare und transparente Bewertung und Verteilung der von den einzelnen Ländern zur Erreichung der Finanzziele zu leistenden Beiträge vorgenommen werden. (TZ 7)	zugesagt
7	Operative Ziele und Maßnahmen im Gesundheitswesen wären künftig mit einer Einschätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu hinterlegen, um sie in der Folge priorisieren und die Erreichung der Finanzziele beurteilen zu können. (TZ 8, TZ 9)	zugesagt
8	Alle Länder und die Stadt Wien sollten sich auf eine einheitliche Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Landesgesundheitsfonds sowie auf die Verwendung einheitlicher Bezeichnungen für vergleichbare Sachverhalte einigen, um die Transparenz zu erhöhen und die Gewinnung steuerungsrelevanter Informationen zu erleichtern. (TZ 11)	nicht umgesetzt
9	Einheitliche Verrechnungsvorschriften sollten für die Landesgesundheitsfonds vereinbart werden und auf ihre verbindliche Umsetzung – etwa durch Novellen der Landesgesundheitsfondsgesetze – wäre hinzuwirken. (TZ 12)	nicht umgesetzt
10	Ausgaben der Länder für Fondskrankenanstalten sollten künftig nachvollziehbar in ihren Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden und beispielsweise Zuschüsse für den laufenden Betrieb und Investitionszuschüsse wären auch begrifflich klar zu unterscheiden. (TZ 13)	umgesetzt
Land Vorarlberg		
2	In ihrer Rolle als Zielsteuerungspartner sollten das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Länder und die Stadt Wien gemeinsam mit der Sozialversicherung künftig auf der Grundlage aktueller Daten ambitionierte Finanzziele festlegen. (TZ 5)	zugesagt
3	Künftig wären im Rahmen des Finanzzielmonitorings auch die Ursachen für die Erreichung oder Verfehlung der Finanzziele darzustellen. (TZ 15)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
4	Künftig wären auch Investitionszuschüsse öffentlicher Finanzgeber an Fondskrankenanstalten in den Monitoringberichten auszuweisen. (TZ 15)	zugelagt
5	Bei der Konkretisierung der Finanzzielsteuerung sollten künftig Mindestinhalte berücksichtigt und damit die für eine finanzielle Steuerung unabdingbare Transparenz geschaffen werden. (TZ 4)	zugelagt
6	Künftig sollten eine nachvollziehbare und transparente Bewertung und Verteilung der von den einzelnen Ländern zur Erreichung der Finanzziele zu leistenden Beiträge vorgenommen werden. (TZ 7)	zugelagt
7	Operative Ziele und Maßnahmen im Gesundheitswesen wären künftig mit einer Einschätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu hinterlegen, um sie in der Folge priorisieren und die Erreichung der Finanzziele beurteilen zu können. (TZ 8, TZ 9)	zugelagt
8	Alle Länder und die Stadt Wien sollten sich auf eine einheitliche Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Landesgesundheitsfonds sowie auf die Verwendung einheitlicher Bezeichnungen für vergleichbare Sachverhalte einigen, um die Transparenz zu erhöhen und die Gewinnung steuerungsrelevanter Informationen zu erleichtern. (TZ 11)	nicht umgesetzt
9	Einheitliche Verrechnungsvorschriften sollten für die Landesgesundheitsfonds vereinbart werden und auf ihre verbindliche Umsetzung – etwa durch Novellen der Landesgesundheitsfondsgesetze – wäre hinzuwirken. (TZ 12)	nicht umgesetzt
10	Ausgaben der Länder für Fondskrankenanstalten sollten künftig nachvollziehbar in ihren Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden und beispielsweise Zuschüsse für den laufenden Betrieb und Investitionszuschüsse wären auch begrifflich klar zu unterscheiden. (TZ 13)	umgesetzt
Stadt Wien		
2	In ihrer Rolle als Zielsteuerungspartner sollten das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Länder und die Stadt Wien gemeinsam mit der Sozialversicherung künftig auf der Grundlage aktueller Daten ambitionierte Finanzziele festlegen. (TZ 5)	zugelagt
3	Künftig wären im Rahmen des Finanzzielmonitorings auch die Ursachen für die Erreichung oder Verfehlung der Finanzziele darzustellen. (TZ 15)	zugelagt
4	Künftig wären auch Investitionszuschüsse öffentlicher Finanzgeber an Fondskrankenanstalten in den Monitoringberichten auszuweisen. (TZ 15)	zugelagt
5	Bei der Konkretisierung der Finanzzielsteuerung sollten künftig Mindestinhalte berücksichtigt und damit die für eine finanzielle Steuerung unabdingbare Transparenz geschaffen werden. (TZ 4)	zugelagt
6	Künftig sollten eine nachvollziehbare und transparente Bewertung und Verteilung der von den einzelnen Ländern zur Erreichung der Finanzziele zu leistenden Beiträge vorgenommen werden. (TZ 7)	zugelagt
7	Operative Ziele und Maßnahmen im Gesundheitswesen wären künftig mit einer Einschätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu hinterlegen, um sie in der Folge priorisieren und die Erreichung der Finanzziele beurteilen zu können. (TZ 8, TZ 9)	zugelagt
8	Alle Länder und die Stadt Wien sollten sich auf eine einheitliche Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Landesgesundheitsfonds sowie auf die Verwendung einheitlicher Bezeichnungen für vergleichbare Sachverhalte einigen, um die Transparenz zu erhöhen und die Gewinnung steuerungsrelevanter Informationen zu erleichtern. (TZ 11)	nicht umgesetzt
9	Einheitliche Verrechnungsvorschriften sollten für die Landesgesundheitsfonds vereinbart werden und auf ihre verbindliche Umsetzung – etwa durch Novellen der Landesgesundheitsfondsgesetze – wäre hinzuwirken. (TZ 12)	nicht umgesetzt
10	Ausgaben der Länder für Fondskrankenanstalten sollten künftig nachvollziehbar in ihren Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden und beispielsweise Zuschüsse für den laufenden Betrieb und Investitionszuschüsse wären auch begrifflich klar zu unterscheiden. (TZ 13)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie die Länder und die Stadt Wien sagten zu, einen überwiegenden Teil der Empfehlungen in die Verhandlungen für die neue Zielsteuerungsperiode einzubringen. Hierbei könne es aber zu Verzögerungen kommen, wenn die Laufzeit des bis Ende 2021 befristeten Finanzausgleichs verlängert und der Beginn der neuen Zielsteuerungsperiode allenfalls auf 2024 verschoben werde. Damit würde weiterhin eine transparente Bewertung und Verteilung der von den Ländern zur Erreichung der Finanzziele zu leistenden Beiträge fehlen.

Die operativen Ziele und Maßnahmen im Gesundheitswesen waren weiterhin nicht mit einer Einschätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen hinterlegt. Dies wäre notwendig, um sie in der Folge priorisieren und die Erreichung der Finanzziele beurteilen zu können.

Ebenfalls offen war die Empfehlung, einen konkreten Entwurf zur Umsetzung der im Regierungsprogramm 2017–2022 vorgesehenen Kompetenzentflechtung im Gesundheitswesen zu erarbeiten und in Verhandlungen mit den Ländern insbesondere die Rolle des Bundes in der Krankenanstaltenplanung zu stärken. Damit blieben die Zuständigkeiten im Gesundheitswesen und die Finanzierungsverantwortung weiterhin geteilt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung liegt nach Angabe des Justizministeriums seit Jänner 2020 beim Bundeskanzleramt.

Vor dem Hintergrund der COVID–19–Pandemie und der damit einhergehenden Entwicklungen – den Mehrkosten im Bereich der Fondskrankenanstalten stehen geringere Einnahmen der Landesgesundheitsfonds gegenüber – kommt der Umsetzung der Empfehlungen des RH im Rahmen der neuen Zielsteuerungsperiode besondere Bedeutung zu.

Nachfrage 2020: Länder

Burgenländische Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. (KRAGES)

Burgenland 2019/1

Aufgrund des Ersuchens der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Mai 2017 an den RH und des Verlangens des Burgenländischen Landtags vom 5. Mai 2017 an den Burgenländischen Landes–Rechnungshof überprüften die beiden Rechnungshöfe von November 2017 bis April 2018 die Burgenländische Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. Prüfungsziele waren – unter Beachtung der im Rahmen des Ersuchens und Verlangens angeführten Themenbereiche – insbesondere die Beurteilung der Kostenverrechnung für die Administration des Burgenländischen Gesundheitsfonds durch die Burgenländische Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H., der Erstellung des Regionalen Strukturplans Gesundheit Burgenland und der Änderungen der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung. Prüfungsziele hinsichtlich der Burgenländischen Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. waren die Beurteilung der Gesellschaftsstruktur und der wirtschaftlichen Situation, des Personals der Direktion u.a. betreffend die Zu– und Abgänge leitender Bediensteter, der Beschaffungsprozesse samt beispielhaft ausgewählter Beschaffungsvorgänge sowie des In– und Outsourcing. Abschließend befassten sich die Rechnungshöfe mit dem Umfeld der Entlassung des am 1. Juli 2014 für fünf Jahre bestellten Geschäftsführers (Geschäftsführer B) der Burgenländischen Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. am 3. April 2017. Der Bericht enthielt 83 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Burgenländische Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H.		
1	Es wären eine Risikoanalyse auf Basis von strategischen Vorgaben durchzuführen und die bestehenden Prozess– und Funktionsbeschreibungen zu evaluieren. Auf Grundlage dieser Ergebnisse sollte ein durchgängiges Internes Kontrollsystem in der Direktion der Burgenländischen Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. implementiert werden. (TZ 26)	zugestimmt
2	Die Zuständigkeit der Internen Revision in Bezug auf das Interne Kontrollsystem wäre klarzustellen. Die in der Funktionsbeschreibung genannte Unterstützung beim Aufbau eines Internen Kontrollsystems darf nicht die Prüfungstätigkeit der Internen Revision vorwegnehmen. (TZ 27)	umgesetzt
3	Es wäre ehestens eine umfassende Korruptionsrisikoanalyse durchzuführen. Darauf aufbauend wäre sicherzustellen, dass ein gesamthaftes Korruptionspräventionssystem für die Burgenländische Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. entwickelt, eingeführt, aufrechterhalten und insbesondere auch regelmäßig überprüft, dokumentiert sowie bei Bedarf verbessert wird. (TZ 28)	zugestimmt
4	Es wäre ehestens eine adäquate organisatorische Compliance–Struktur mit ausreichender Personalbesetzung einzurichten und diese mit den für die umfassende Behandlung dieser Thematik notwendigen Kompetenzen auszustatten. (TZ 28)	zugestimmt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
5	Im Sinne einer umfassenden Liquiditätsplanung wären Plan–Cashflows als Bestandteil der jährlichen Budgets zu erstellen. Die Geschäftsführung sollte diese im Zuge der Budgetbeschlüsse dem Prüfungsausschuss zur Vorprüfung, dem Aufsichtsrat zur Zustimmung sowie der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen. (TZ 30, TZ 41)	umgesetzt
6	Es wäre jährlich eine mittelfristige Vorschau unter Berücksichtigung der strategischen Unternehmensziele zu erstellen und diese im Zuge der Budgetbeschlüsse dem Prüfungsausschuss, dem Aufsichtsrat sowie der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für diese Vorschau wäre der gleiche Zeithorizont wie für den mittelfristigen Finanzplan des Landes Burgenland vorzusehen. (TZ 30)	umgesetzt
7	Jene Budgetpositionen, die durchgängig hohe Abweichungen aufwiesen, wären näher an den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen zu budgetieren. Darunter fielen insbesondere die Personalaufwendungen, der Materialaufwand für bezogene Leistungen sowie die übrigen Aufwendungen. (TZ 31)	zugessagt
8	Der Finanzbedarf für noch nicht abgeschlossene Projekte aus Vorjahren wäre auch zu budgetieren und dem Prüfungsausschuss, dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die geplanten Kosten wären auch in den künftigen Plan–Cashflows zu berücksichtigen. (TZ 32)	umgesetzt
9	Die Statusberichte wären um die tatsächlich angefallenen Projektkosten für das jeweilige Budgetjahr zu ergänzen. Weiters sollte die Summe der gesamten Kosten aller Projekte für das jeweilige Budgetjahr dargestellt werden, um einen Vergleich zu den geplanten gesamten Projektkosten zu ermöglichen. Abweichungen wären zu begründen. (TZ 32)	umgesetzt
10	Die im GmbH–Gesetz vorgesehenen Fristen wären einzuhalten. (TZ 33)	umgesetzt
11	Investitionen im Bau– bzw. Großgerätebereich wären nur dann über Investitionszuschüsse des Landes Burgenland zu finanzieren, wenn keine Finanzierung über den laufenden Betrieb möglich ist. Grundlage dafür wäre ein fundiertes Liquiditätsmanagement, insbesondere in Form von Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions– und der Finanzierungstätigkeit. (TZ 37)	teilweise umgesetzt
12	Zuschüsse für Investitionen im Anlagevermögen wären gemäß der Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee als Investitionszuschüsse zu erfassen. (TZ 38)	umgesetzt
13	Im Sinne einer verbesserten Aussagekraft der Bilanz wären bereits getätigte Investitionen für Anlagen in Bau unter den verbrauchten Investitionszuschüssen auszuweisen. (TZ 39)	nicht umgesetzt
14	Die Liquiditätspläne wären um die tatsächlich geflossenen Mittel zu ergänzen und Abweichungen zu den geplanten Mittelflüssen wären zu erläutern. (TZ 41)	teilweise umgesetzt
15	Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit wären zu erstellen. Diese wären mit den im Rahmen der Budgets beschlossenen Plan–Cashflows zu vergleichen und Abweichungen zu erläutern. (TZ 41)	teilweise umgesetzt
16	Im Hinblick auf die Unternehmensgröße wären im Lagebericht gemäß Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee zumindest Teilergebnisse der Cashflow–Rechnung anzuführen. (TZ 41)	umgesetzt
17	Bei künftigen Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern wäre zu vereinbaren, dass die Kriterien für variable Bezugsbestandteile durch die Organe der Burgenländischen Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. entsprechend der Vertragsschablonenverordnung festzulegen und zu begründen sind. (TZ 45)	umgesetzt
18	Es wären Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern abzuschließen und zu datieren. Diese Zielvereinbarungen sollten – in Abstimmung mit den von den Rechnungshöfen empfohlenen operativen Zielen – klar definierte und messbare quantitative bzw. qualitative Ziele enthalten sowie die nachvollziehbare Beurteilung der Zielerreichung vorsehen. (TZ 45)	umgesetzt
19	Die Vorgehensweise (Genehmigung, Dokumentation etc.) für Urlaube der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer wäre klar zu regeln. Zusätzliche Vereinbarungen (z.B. hinsichtlich weiterer Abwesenheiten) wären ausschließlich schriftlich abzuschließen. (TZ 48, TZ 49)	umgesetzt
20	Bei künftigen Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern wären Nebenbeschäftigungsregelungen klar zu formulieren. (TZ 50)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
21	Auf eine vollständige Dokumentation der Nebenbeschäftigungen wäre zu achten. (TZ 50)	zugesagt
22	Bei der Anschaffung von Dienstwagen wären die vertraglich vereinbarten Höchstgrenzen einzuhalten. (TZ 51, TZ 55)	umgesetzt
23	Es wäre zu prüfen, ob in (befristeten) Sonderverträgen über das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 hinausgehende Kündigungsmöglichkeiten vereinbart werden können und dies zutreffendenfalls künftig zu vereinbaren oder flexiblere Lösungen (z.B. Karenzierungen) anzustreben. (TZ 53)	umgesetzt
24	Es wären künftig konkrete, messbare Ziele in den Zielvereinbarungen mit der Prokuristin bzw. dem Prokuristen zu vereinbaren. (TZ 54)	zugesagt
25	Im Falle von Personalzuweisungen nach dem Personalzuweisungsgesetz– Krankenanstalten wäre künftig die dienstrechtliche Vorgangsweise mit dem Land Burgenland abzustimmen. (TZ 55, TZ 56)	zugesagt
26	Funktionen wären nicht doppelt zu besetzen. (TZ 57)	zugesagt
27	Bei befristeten Dienstverhältnissen wären rechtlich zulässige Kündigungsmöglichkeiten zu vereinbaren. (TZ 57)	umgesetzt
28	Zulagen wären nachvollziehbar zu begründen. (TZ 57)	zugesagt
29	Hinsichtlich Nebenbeschäftigungen wäre eine Zustimmung des Dienstgebers jeweils im Einzelfall zu vereinbaren und nicht pauschal im Vorhinein. (TZ 57)	umgesetzt
30	Es wäre eine Regelung betreffend Zulagen bzw. die Voraussetzungen für solche in der Betriebsvereinbarung betreffend Gehälter der Direktion der Burgenländischen Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. zu prüfen. (TZ 57)	umgesetzt
31	Es wäre durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die dezentrale Beschaffung insbesondere von Investitionsgütern nicht zur Wahl eines unzulässigen Vergabeverfahrens führt. Die Beschaffung wäre stärker zu zentralisieren. (TZ 58)	umgesetzt
32	Die juristische Kompetenz für den Beschaffungsbereich wäre sicherzustellen. (TZ 58)	umgesetzt
33	Vor Direktvergaben wären grundsätzlich Vergleichsangebote einzuholen. Die Beschaffungsrichtlinie wäre dahingehend abzuändern. (TZ 59)	zugesagt
34	Es wäre eine umfassende verbindliche und einheitliche Regelung der Beschaffungsvorgänge für die gesamte Burgenländische Krankenanstalten– Gesellschaft m.b.H. bspw. in der Beschaffungsrichtlinie zu erlassen. (TZ 59, TZ 88)	zugesagt
35	Es wären eine systematische Auswertung aller Beschaffungsprozesse zu ermöglichen und damit eine Grundlage für ein Beschaffungscontrolling zu schaffen. (TZ 60)	zugesagt
36	Bei den Beschaffungen wären die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die gebotene Transparenz und Wettbewerbsoffenheit sicherzustellen. (TZ 62, TZ 63, TZ 64, TZ 65, TZ 68, TZ 72)	zugesagt
37	Bei der Beauftragung von Unternehmen wären die internen Vorschriften, etwa hinsichtlich des Vier–Augen–Prinzips und der erforderlichen schriftlichen Aufträge, einzuhalten. (TZ 64)	umgesetzt
38	Der erforderliche Leistungsumfang wäre vor Durchführung eines Vergabeverfahrens detailliert zu ermitteln. (TZ 66, TZ 67, TZ 78)	umgesetzt
39	Bei Dienstleistungsaufträgen wären Alternativen umfassend zu prüfen und die Ergebnisse in die Vergabe einfließen zu lassen. (TZ 71)	umgesetzt
40	Vor der externen Vergabe von medizinischen Leistungen wäre im Einzelnen zu prüfen, ob und welche Leistungen mit eigenem Personal erbracht werden können. (TZ 71)	umgesetzt
41	Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Zahl der Dienstposten für radiologisches Facharztpersonal und die Anzahl der Fachärztinnen und Fachärzte dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. (TZ 73)	zugesagt
42	Unternehmensentscheidungen wären nur auf Grundlage von validen und umfassenden Berechnungen und Analysen (Wirtschaftlichkeit, Kosten–Nutzen, Qualität, Patientensicherheit etc.) zeitnah zu treffen. Diese Unterlagen wären in den Protokollen des Aufsichtsrats und der Generalversammlung vollständig zu dokumentieren. (TZ 75, TZ 76, TZ 77, TZ 78)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
43	Die Entwicklungen im Bereich der Facility-Leistungen (Kosten, Qualität etc.) wären regelmäßig zu evaluieren, um eine bestmögliche Aufgabenerfüllung und einen effizienten Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 75)	nicht umgesetzt
44	Entscheidungen der Generalversammlung wären umzusetzen oder Abweichungen von diesen durch die Generalversammlung nachvollziehbar beschließen zu lassen. (TZ 78)	zugesagt
45	Vor weiteren Entscheidungen im Bereich der Sterilgutaufbereitung wären alle möglichen Varianten unter den Gesichtspunkten Wirtschaftlichkeit und Qualität sowie insbesondere Gewährleistung höchstmöglicher Patientensicherheit umfassend zu prüfen. (TZ 78)	umgesetzt
46	Die Generalversammlung und der Aufsichtsrat wären regelmäßig und nachweislich über den Stand von gerichtlichen Verfahren in Zusammenhang mit der Entlassung von Bediensteten zu informieren. (TZ 84)	zugesagt
47	Aufträge wären aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls schriftlich und vor der Erbringung der ersten Leistungen zu erteilen. (TZ 88)	zugesagt
55	Der Kostenersatz für die Administration des Burgenländischen Gesundheitsfonds wäre entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ressourcen der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. zu ermitteln. Dieser wäre im Sinne der Kostentransparenz getrennt nach Personal- und Sachaufwand auszuweisen. (TZ 5)	umgesetzt
75	Hinsichtlich der Gehaltszulage für die diplomierte Pflege und die Hebammen wäre ein rechtskonformer Zustand herzustellen. (TZ 43)	umgesetzt
76	Es wären gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz und den Richtlinien des Landes Burgenland über die Bestellung von Leitungsorganen von Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, Leitungspositionen zeitnah auszuschreiben. (TZ 44)	zugesagt
77	Bei Aufträgen wären die Einhaltung der laufenden Kosten und des Leistungsinhalts regelmäßig zu kontrollieren, um die anfallenden Kosten steuern zu können. Darüber hinaus wäre darauf zu achten, dass beauftragte Leistungen tatsächlich erbracht werden. Änderungen wären darzustellen und zu dokumentieren. (TZ 86)	zugesagt
78	Bei Direktvergaben von Rechts- und Beratungsleistungen wären Vergleichsangebote einzuholen und schriftlich zu dokumentieren. Das Land Burgenland sollte dementsprechend seine internen Vergaberichtlinien abändern. (TZ 88)	nicht umgesetzt
79	Beauftragungen wären durchgängig zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte insbesondere ein schriftliches Angebot, eine schriftliche Beauftragung und Abrechnungsunterlagen enthalten. (TZ 88)	zugesagt
80	Dienstwägen wären nur nach erfolgter, nachvollziehbarer Bedarfsprüfung anzuordnen, vertraglich zu vereinbaren bzw. zur Verfügung zu stellen. (TZ 53, TZ 55, TZ 57)	zugesagt
81	Es wären nicht nur Berichte von Dritten als Grundlage für Entlassungen heranzuziehen. Insbesondere sollten zusätzliche Gespräche mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und leitenden Bediensteten der Gesellschaft geführt werden. Darüber hinaus sollten alternative Beendigungsmöglichkeiten und deren finanziellen Folgen nachweislich geprüft werden. (TZ 83, TZ 88)	nicht umgesetzt
82	Aus Gründen der Transparenz, Budgetwahrheit, Leistungskontrolle und Kostensteuerung wären die Auftragsvergabe, der Leistungsempfang und die Kostentragung bei einem Rechtsträger zu konzentrieren. (TZ 88)	zugesagt
83	Beauftragungen wären aufeinander abzustimmen, um die anfallenden Kosten minimieren und den Leistungsumfang steuern zu können. (TZ 89)	nicht umgesetzt
Burgenländischer Gesundheitsfonds (BURGEF)		
48	Die Ausarbeitung von Änderungen bei der Abrechnung nach der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung wäre nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Insbesondere wären den Beschlüssen der Organe (nachweislich) Planrechnungen zugrunde zu legen, um deren finanzielle Auswirkungen abschätzen zu können. (TZ 8)	zugesagt
49	Das Leistungsgeschehen in den burgenländischen Fonds-Krankenanstalten wäre im Steuerungsbereich in Zukunft verstärkt zu berücksichtigen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
50	In Zukunft wäre rechtzeitig vor Auslaufen des Regionalen Strukturplans Gesundheit ein neuer zu beschließen. (TZ 14)	zugestimmt
51	Für die Aus- und Überarbeitung zukünftiger Regionaler Strukturpläne Gesundheit wäre ein konkreter Zeitplan festzulegen. Dieser sollte sämtliche Arbeitsphasen von der Beauftragung bis zum Beschluss durch die Landes- Zielsteuerungskommission umfassen. (TZ 15)	umgesetzt
52	Der Planungsprozess für den Regionalen Strukturplan Gesundheit und dessen wesentliche Ergebnisse wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 15)	k.A.
53	Der Regionale Strukturplan Gesundheit 2015 wäre vor dessen Beschlussfassung durch die Landes-Zielsteuerungskommission auf Basis des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 zu überarbeiten. Dabei wären u.a. aktuelle Daten zu verwenden und der Neubau des Krankenhauses Oberwart zu berücksichtigen. (TZ 16)	zugestimmt
54	Es wäre darauf zu achten, dass die einzelnen Organe bzw. die vom Land Burgenland entsandten Mitglieder in der Landes-Zielsteuerungskommission ihre Aufgaben wahrnehmen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
55	Der Kostenersatz für die Administration des Burgenländischen Gesundheitsfonds wäre entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ressourcen der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. zu ermitteln. Dieser wäre im Sinne der Kostentransparenz getrennt nach Personal- und Sachaufwand auszuweisen. (TZ 5)	umgesetzt
Land Burgenland		
54	Es wäre darauf zu achten, dass die einzelnen Organe bzw. die vom Land Burgenland entsandten Mitglieder in der Landes-Zielsteuerungskommission ihre Aufgaben wahrnehmen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
56	Vor der Übertragung von Gesellschaftsanteilen wären mögliche Vor- aber auch Nachteile zu evaluieren, zu quantifizieren und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dieses Ergebnis sollte die Grundlage für den Beschluss von Anteilsübertragungen bilden. (TZ 20)	zugestimmt
57	Die Funktionen Aufsichtsratsvorsitz der Burgenländischen Krankenanstalten- Gesellschaft m.b.H. und Vorsitz der Organe des Burgenländischen Gesundheitsfonds wären personell zu trennen. (TZ 29)	zugestimmt
58	Im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz wären die Akontierung von variablen Bezugsbestandteilen und die Valorisierung von Managergehältern eindeutig zu regeln. Automatische Valorisierungen wären nicht zuzulassen. (TZ 45, TZ 46)	umgesetzt
59	Um einen sorgfältigen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln zu gewährleisten, wäre hinsichtlich Abfertigungen eine entsprechende Anpassung der Vertragsschablonenverordnung an die Bundes-Vertragsschablonenverordnung zu prüfen. (TZ 47)	umgesetzt
60	Es wäre klar zu regeln, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Dienstwagenwechsel stattfinden darf. Der diesbezügliche Genehmigungsweg wäre zu definieren. (TZ 51)	umgesetzt
61	Prüfberichte wären zeitnah zu deren Vorlage zu behandeln. (TZ 87)	zugestimmt
62	Es wären für die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. strategische Vorgaben mit messbaren quantitativen und qualitativen Zielen (z.B. finanzielle Ziele, Leistungsziele, personelle Ziele) festzulegen. Die strategischen Vorgaben wären durch jährliche operative Ziele zu konkretisieren. (TZ 21)	zugestimmt
63	Beschlüsse der Generalversammlung, die einer inhaltlichen Erläuterung durch die Geschäftsführung bedürfen, wären nicht im Umlaufweg zu fassen. (TZ 22)	zugestimmt
64	Weisungen an die Geschäftsführung wären bei Bedarf zur Durchsetzung von strategischen Entscheidungen bzw. zur Wahrung der Gesellschafterinteressen einzusetzen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
65	Für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder wäre ein Generalversammlungsbeschluss vorzusehen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
66	Es wäre sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss in ihren Protokollen dokumentieren, ob und in welcher Weise sie ihre Aufgaben laut Gesetz bzw. Geschäftsordnung erfüllen. (TZ 24, TZ 27, TZ 33)	teilweise umgesetzt
67	Die Bestellung von Doppel- und Mehrfachgeschäftsführungen bzw. die Erteilung einer Prokura wären zu begründen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
68	Der Geschäftsführung wären ausschließlich Weisungen gemäß den geltenden gesellschaftsrechtlichen Grundlagen zu erteilen. (TZ 25)	zugesagt
69	Es wäre sicherzustellen, dass die Generalversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter Berücksichtigung einer Prokura erlässt. Diese wäre dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen. (TZ 25, TZ 53)	nicht umgesetzt
70	Der Abschluss von jährlichen schriftlichen Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern der Burgenländischen Krankenanstalten– Gesellschaft m.b.H. – vor Beginn des Beurteilungszeitraums – wäre sicherzustellen. (TZ 45)	umgesetzt
71	Es wäre darauf hinzuwirken, dass der Aufsichtsrat den IT–Strategiefindungsprozess vorantreibt sowie die Umsetzung der letztlich festgelegten Strategie überwacht. (TZ 76)	umgesetzt
72	Es wäre darauf hinzuwirken, dass der Aufsichtsrat und die Generalversammlung valide und aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen von der Burgenländischen Krankenanstalten– Gesellschaft m.b.H. einfordern. (TZ 78)	zugesagt
73	Es wären die maximalen Kosten und der Inhalt einer Leistung vor deren Erbringung festzulegen, um über ausreichende Steuerungsmöglichkeiten zu verfügen. Darüber hinaus sollte definiert werden, in wessen Namen die Beauftragung von externen Experten erfolgen soll und wer die Kosten zu tragen hat. (TZ 80)	nicht umgesetzt
74	Es wäre sicherzustellen, dass die Generalversammlung nicht nur die Prüfung einer Gesellschaft, sondern auch das Prüfungsende beschließt. Dadurch wäre die Prüfung in der Gesellschaft dokumentiert und bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen nachvollziehbar. (TZ 87)	nicht umgesetzt
75	Hinsichtlich der Gehaltszulage für die diplomierte Pflege und die Hebammen wäre ein rechtskonformer Zustand herzustellen. (TZ 43)	umgesetzt
76	Es wären gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz und den Richtlinien des Landes Burgenland über die Bestellung von Leitungsorganen von Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, Leitungspositionen zeitnah auszuschreiben. (TZ 44)	umgesetzt
77	Bei Aufträgen wären die Einhaltung der laufenden Kosten und des Leistungsinhalts regelmäßig zu kontrollieren, um die anfallenden Kosten steuern zu können. Darüber hinaus wäre darauf zu achten, dass beauftragte Leistungen tatsächlich erbracht werden. Änderungen wären darzustellen und zu dokumentieren. (TZ 86)	zugesagt
78	Bei Direktvergaben von Rechts– und Beratungsleistungen wären Vergleichsangebote einzuholen und schriftlich zu dokumentieren. Das Land Burgenland sollte dementsprechend seine internen Vergaberichtlinien abändern. (TZ 88)	nicht umgesetzt
79	Beauftragungen wären durchgängig zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte insbesondere ein schriftliches Angebot, eine schriftliche Beauftragung und Abrechnungsunterlagen enthalten. (TZ 88)	zugesagt
80	Dienstwägen wären nur nach erfolgter, nachvollziehbarer Bedarfsprüfung anzuordnen, vertraglich zu vereinbaren bzw. zur Verfügung zu stellen. (TZ 53, TZ 55, TZ 57)	umgesetzt
81	Es wären nicht nur Berichte von Dritten als Grundlage für Entlassungen heranzuziehen. Insbesondere sollten zusätzliche Gespräche mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und leitenden Bediensteten der Gesellschaft geführt werden. Darüber hinaus sollten alternative Beendigungsmöglichkeiten und deren finanziellen Folgen nachweislich geprüft werden. (TZ 83, TZ 88)	nicht umgesetzt
82	Aus Gründen der Transparenz, Budgetwahrheit, Leistungskontrolle und Kostensteuerung wären die Auftragsvergabe, der Leistungsempfang und die Kostentragung bei einem Rechtsträger zu konzentrieren. (TZ 88)	zugesagt
83	Beauftragungen wären aufeinander abzustimmen, um die anfallenden Kosten minimieren und den Leistungsumfang steuern zu können. (TZ 89)	nicht umgesetzt
Landesholding Burgenland GmbH		
62	Es wären für die Burgenländische Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. strategische Vorgaben mit messbaren quantitativen und qualitativen Zielen (z.B. finanzielle Ziele, Leistungsziele, personelle Ziele) festzulegen. Die strategischen Vorgaben wären durch jährliche operative Ziele zu konkretisieren. (TZ 21)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
63	Beschlüsse der Generalversammlung, die einer inhaltlichen Erläuterung durch die Geschäftsführung bedürfen, wären nicht im Umlaufweg zu fassen. (TZ 22)	zugesagt
64	Weisungen an die Geschäftsführung wären bei Bedarf zur Durchsetzung von strategischen Entscheidungen bzw. zur Wahrung der Gesellschafterinteressen einzusetzen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
65	Für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder wäre ein Generalversammlungsbeschluss vorzusehen. (TZ 23)	nicht umgesetzt
66	Es wäre sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss in ihren Protokollen dokumentieren, ob und in welcher Weise sie ihre Aufgaben laut Gesetz bzw. Geschäftsordnung erfüllen. (TZ 24, TZ 27, TZ 33)	zugesagt
67	Die Bestellung von Doppel- und Mehrfachgeschäftsführungen bzw. die Erteilung einer Prokura wären zu begründen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
68	Der Geschäftsführung wären ausschließlich Weisungen gemäß den geltenden gesellschaftsrechtlichen Grundlagen zu erteilen. (TZ 25)	zugesagt
69	Es wäre sicherzustellen, dass die Generalversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter Berücksichtigung einer Prokura erlässt. Diese wäre dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen. (TZ 25, TZ 53)	nicht umgesetzt
70	Der Abschluss von jährlichen schriftlichen Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern der Burgenländischen Krankenanstalten– Gesellschaft m.b.H. – vor Beginn des Beurteilungszeitraums – wäre sicherzustellen. (TZ 45)	umgesetzt
71	Es wäre darauf hinzuwirken, dass der Aufsichtsrat den IT–Strategiefindungsprozess vorantreibt sowie die Umsetzung der letztlich festgelegten Strategie überwacht. (TZ 76)	umgesetzt
72	Es wäre darauf hinzuwirken, dass der Aufsichtsrat und die Generalversammlung valide und aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen von der Burgenländischen Krankenanstalten– Gesellschaft m.b.H. einfordern. (TZ 78)	umgesetzt
73	Es wären die maximalen Kosten und der Inhalt einer Leistung vor deren Erbringung festzulegen, um über ausreichende Steuerungsmöglichkeiten zu verfügen. Darüber hinaus sollte definiert werden, in wessen Namen die Beauftragung von externen Experten erfolgen soll und wer die Kosten zu tragen hat. (TZ 80)	zugesagt
74	Es wäre sicherzustellen, dass die Generalversammlung nicht nur die Prüfung einer Gesellschaft, sondern auch das Prüfungsende beschließt. Dadurch wäre die Prüfung in der Gesellschaft dokumentiert und bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen nachvollziehbar. (TZ 87)	k.A.
80	Dienstwagen wären nur nach erfolgter, nachvollziehbarer Bedarfsprüfung anzuordnen, vertraglich zu vereinbaren bzw. zur Verfügung zu stellen. (TZ 53, TZ 55, TZ 57)	teilweise umgesetzt
81	Es wären nicht nur Berichte von Dritten als Grundlage für Entlassungen heranzuziehen. Insbesondere sollten zusätzliche Gespräche mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und leitenden Bediensteten der Gesellschaft geführt werden. Darüber hinaus sollten alternative Beendigungsmöglichkeiten und deren finanziellen Folgen nachweislich geprüft werden. (TZ 83, TZ 88)	zugesagt
82	Aus Gründen der Transparenz, Budgetwahrheit, Leistungskontrolle und Kostensteuerung wären die Auftragsvergabe, der Leistungsempfang und die Kostentragung bei einem Rechtsträger zu konzentrieren. (TZ 88)	zugesagt
83	Beauftragungen wären aufeinander abzustimmen, um die anfallenden Kosten minimieren und den Leistungsumfang steuern zu können. (TZ 89)	zugesagt

Fazit

Die Burgenländische Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. (KRAGES), der Burgenländische Gesundheitsfonds (BURGEF), das Land Burgenland und die Landesholding Burgenland GmbH setzten die Mehrzahl der an sie gerichteten Empfehlungen zur Gänze oder teilweise um bzw. sagten deren Umsetzung zu.

So gab die KRAGES an, dass Zielvereinbarungen für die Geschäftsführung mit klar definierten und messbaren Zielen sowie eine klare Regelung der Vorgehensweise (Genehmigung, Dokumentation etc.) für Urlaube umgesetzt seien. Die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen sagte die KRAGES ebenso zu wie valide und umfassende Grundlagen für Unternehmensentscheidungen. Die Umsetzung dieser Empfehlungen dient u.a. der Sicherstellung der gebotenen Transparenz und Wettbewerbsoffenheit bei Beschaffungen sowie einer effizienten Steuerung der KRAGES.

Laut BURGEF werde der Regionale Strukturplan Gesundheit Burgenland mit Planungshorizont 2025 derzeit auf Basis des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 unter Berücksichtigung des Neubaus des Krankenhauses Oberwart ausgearbeitet. Die Berechnungen basierten auf Daten aus 2017 und 2018. Mit der geplanten Beschlussfassung des Regionalen Strukturplans Gesundheit Burgenland Ende 2020 könnte die seit Jahren fehlende (krankenanstalten–)rechtlich erforderliche aktuelle Planungsgrundlage geschaffen werden.

Die Mitteilungen des Landes Burgenland und der Landesholding Burgenland GmbH zeigten u.a. Maßnahmen bzw. Bestrebungen etwa hinsichtlich der Definition von strategischen Vorgaben und Zielen oder Regelungen betreffend die Geschäftsführung. Offen blieben Empfehlungen betreffend die Aufgaben bzw. Aufgabenwahrnehmung durch die Generalversammlung und das Weisungsverhalten gegenüber der KRAGES; aus Sicht des RH und des Burgenländischen Landes–Rechnungshofes stand eine verstärkte Ausübung des Weisungsrechts in einem Spannungsverhältnis zum Nutzen und zu den Vorteilen von Ausgliederungen.

Risikokapitalbeteiligungen des Landes Burgenland am Beispiel des BRB-Fonds

Burgenland 2019/2

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 die Risikokapitalbeteiligungen des Landes Burgenland am Beispiel der BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG (BRB-Fonds). Dieser erhielt öffentliche Mittel des Landes Burgenland und aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Im Fokus der Gebarungsüberprüfung standen die Finanzierung, die Aufgaben und Ziele des BRB-Fonds, der Prozess des Eingehens und Beendens von Risikokapitalbeteiligungen, das Beteiligungs- und Risikomanagement sowie die Prämienvereinbarungen mit dem Management. Der Bericht enthielt 50 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG		
1	Dem Aufsichtsrat wäre regelmäßig über die Zielerreichung des BRB-Fonds Bericht zu erstatten. (TZ 16)	zugestimmt
2	Zur Sicherstellung der Risikodiversifizierung wäre in Unternehmen mit unterschiedlicher Bonitätseinstufung zu investieren. (TZ 18)	nicht umgesetzt
3	Die Einhaltung des Aktiengesetzes wäre sicherzustellen, indem der Vorstand jährlich dem Aufsichtsrat die Jahresvoranschläge vorlegt und quartalsweise über die Vermögens- und Ertragslage des BRB-Fonds im Vergleich zur Jahresplanung berichtet. (TZ 33)	umgesetzt
4	Zur Sicherstellung einer transparenten und vollständigen Berichterstattung wäre dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Wertentwicklung des BRB-Fonds im Zeitablauf mittels einer Performancedarstellung sowie mittels Performancevergleichen mit anderen Fonds oder Indices zu berichten. (TZ 34)	zugestimmt
17	Entsprechend den gesetzlichen und internen Bestimmungen wäre nur nach Durchführung einer Due Diligence zu entscheiden, ob ein Unternehmen zur Wahrung der Interessen der Investoren und zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse ausreichend geeignet ist und in welcher Höhe die Beteiligung eingegangen werden soll. (TZ 18)	umgesetzt
18	Für die Gewährleistung eines einheitlichen, effizienten und transparenten Beteiligungsmanagements und -controllings wären einheitliche Berichtspflichten mit verpflichtend anzuwendenden Berichtsvorlagen für die Portfoliounternehmen einzuführen. (TZ 19)	umgesetzt
35	Im Hinblick auf das stark gesunkene bilanzielle Fondsvermögen und in Entsprechung des zu erstellenden Unternehmensplans wäre die Ausarbeitung einer Vorgehensweise für den Fall einer notwendigen Liquidation des BRB-Fonds zu veranlassen, um eine EFRE-konforme Wiederverwendung von gegebenenfalls verbleibenden Fondsmitteln sicherzustellen und damit eine weitere Rückforderung von EFRE-Mitteln durch die Europäische Kommission zu verhindern. (TZ 13)	zugestimmt
36	Die Regelungen in den unterschiedlichen für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds maßgeblichen rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen wären inhaltlich anzugleichen, um Interpretationsspielräume, die zu Rechtsunsicherheit führen können, zu verhindern. Dabei wären die in den Beteiligungsgrundsätzen festgelegten Vorgaben des Mehrheitseigentümers Land Burgenland zu berücksichtigen. (TZ 8)	zugestimmt
37	Ein Zielkatalog mit konkreten Zielwerten (Kennzahlen und Indikatoren) wäre für den BRB-Fonds auszuarbeiten, in regelmäßigen Abständen wäre der Grad der Zielerreichung zu ermitteln und darauf aufbauend wären Zielevaluierungen vorzunehmen. (TZ 16)	zugestimmt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
49	Auch nach dem Ende des EFRE-Projektdurchführungszeitraums wäre die in der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem geforderte durchgängige Einbeziehung der Perspektive der Geschlechtergleichstellung (Gender Mainstreaming) sowohl in den vertraglichen Grundlagen für die Tätigkeit des BRB-Fonds als auch in den Unterlagen zur Antragstellung von potenziellen Portfoliounternehmen zu berücksichtigen. (TZ 14)	umgesetzt
50	Im Sinne einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung wäre sicherzustellen, dass Risikokapitalbeteiligungen nur unter Berücksichtigung aller geltenden Bestimmungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Landes Burgenland eingegangen werden, um damit Rückforderungen infolge nachträglicher Prüfungshandlungen und eine weitere Beanspruchung öffentlicher Mittel auszuschließen. (TZ 24)	zugelagt
BRM Burgenländische Risikokapital Management AG		
5	Entsprechend der Managementvereinbarung wäre eine Strategie für die Veranlagung der liquiden Mittel des BRB-Fonds auszuarbeiten, um unter Einbindung des Aufsichtsrats des BRB-Fonds u.a. zulässige Veranlagungsformen und Risikolimits schriftlich festzuhalten. (TZ 14)	umgesetzt
6	Ein neues, umfassendes Antragsformular wäre zu entwerfen und Angaben zu Gesamtkosten des Projekts und zur Gesamtsumme der Finanzierung inklusive weiterer Finanzierungen, Förderungen oder Haftungen wären von den potenziellen Portfoliounternehmen anzufordern und auf Landesebene alle Informationen in die Entscheidung des Aufsichtsrats einfließen zu lassen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
7	Im Vorfeld einer Investitionsentscheidung wäre das Ausfallsrisiko der potenziellen Portfoliounternehmen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kennzahlen – wie z.B. Kapitalbindung, Umsatzrentabilität, Fremdkapitalstruktur, Eigenkapitalquote und Umsatzwachstum – zu beurteilen und die Bonität anhand von Bilanzkennzahlen in Bonitätsklassen einzustufen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 18)	umgesetzt
8	Der Entscheidungsfindungsprozess sowie die Entscheidungsgründe für oder gegen eine Investition wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 18)	umgesetzt
9	Die ausgewählten Unternehmen wären einer regelmäßigen Überprüfung auf die nach wie vor gegebene Eignung (Ongoing Due Diligence) zu unterziehen. (TZ 18)	umgesetzt
10	Regelungen zur Qualifikation und Auswahl von Personen, die die BRM in Organen der Portfoliounternehmen vertreten, wären auszuarbeiten, um einen objektiven und nachvollziehbaren Auswahlprozess sicherzustellen. (TZ 19)	zugelagt
11	Für jede Investition wäre eine klare und realistische Ausstiegsstrategie mit einem Anlagehorizont festzulegen und eindeutig zu dokumentieren. Dies auch, um eine Realisierung allfälliger stiller Reserven in den Risikokapitalbeteiligungen gewährleisten zu können. (TZ 20)	umgesetzt
12	Ein auf der vorhandenen Risikoanalyse aufbauendes, umfassendes und standardisiertes Risikomanagement-System wäre einzuführen, um die wesentlichen Risiken – wie beispielsweise das Marktrisiko, das Kreditrisiko, das Liquiditätsrisiko, das operationelle Risiko und das Reputationsrisiko –, denen die Portfoliounternehmen unterlagen bzw. unterliegen könnten, frühzeitig identifizieren, bewerten, steuern und überwachen zu können. (TZ 25)	umgesetzt
13	Alle Unternehmen, an denen der BRB-Fonds direkt oder indirekt beteiligt ist, wären einem Risikocontrolling nach einheitlichen Vorgaben zu unterziehen. (TZ 25)	umgesetzt
14	Es wären die qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren im Rahmen der Risikoeinschätzung auszubauen und nachvollziehbar in der Risikoanalyse zu berücksichtigen. (TZ 25)	umgesetzt
15	Die Gesamtvergütungen der jeweiligen Mitglieder des Vorstands wären aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten offenzulegen. Dies könnte analog zu dem für Unternehmen im Bereich des Bundes gültigen Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 in einem Corporate Governance Bericht oder im Jahresabschluss der BRM erfolgen. (TZ 28)	nicht umgesetzt
16	Zur Sicherstellung einer transparenten und vollständigen Berichterstattung wäre dem Aufsichtsrat regelmäßig über durchgeführte Peer-Group-Vergleiche zu berichten. (TZ 34)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
17	Entsprechend den gesetzlichen und internen Bestimmungen wäre nur nach Durchführung einer Due Diligence zu entscheiden, ob ein Unternehmen zur Wahrung der Interessen der Investoren und zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse ausreichend geeignet ist und in welcher Höhe die Beteiligung eingegangen werden soll. (TZ 18)	umgesetzt
18	Für die Gewährleistung eines einheitlichen, effizienten und transparenten Beteiligungsmanagements und –controllings wären einheitliche Berichtspflichten mit verpflichtend anzuwendenden Berichtsvorlagen für die Portfoliounternehmen einzuführen. (TZ 19)	umgesetzt
38	Bei Vereinbarungen von Zielen im Rahmen erfolgsabhängiger Sondervergütungen wären die Inhalte der Vorstandsverträge zu berücksichtigen und nachträgliche Zielerweiterungen zu unterlassen, um damit die im Vorhinein für die Zielbeurteilung festgelegte Gewichtung nicht zu verändern. (TZ 27)	umgesetzt
39	Für die Auszahlung von erfolgsabhängigen Sondervergütungen wären nur solche Ziele zu vereinbaren, die einen über die üblicherweise zu erwartende Leistung hinausgehenden Erfolg darstellen. (TZ 27)	umgesetzt
40	Zur Gewährung erfolgsabhängiger Sondervergütungen wären entsprechend dem AIFMG keine Ziele zu definieren, die zur Übernahme eines unangemessen hohen Risikos ermutigen könnten. (TZ 27)	umgesetzt
41	Im Rahmen der erfolgsabhängigen Sondervergütungen wäre eine Einzelbetrachtung der Portfolios des BRB-Fonds und des ATHENA-Fonds in die Zieldefinition und –beurteilung einfließen zu lassen. (TZ 27)	umgesetzt
42	Im Hinblick auf die Ergebnisse der EFRE-Projektprüfung und die zwischenzeitliche Entwicklung des Portfolios des BRB-Fonds wäre die Beurteilung der Zielvereinbarungen zu evaluieren und eventuell eine Rückforderung von zu hohen oder zu Unrecht erfolgten Auszahlungen zu prüfen. (TZ 27)	umgesetzt
43	Zielvereinbarungen für die Auszahlung erfolgsabhängiger Sondervergütungen wären vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres abzuschließen. (TZ 27)	umgesetzt
44	Bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Sondervergütungen wäre darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung des Zielerreichungsgrades die vertraglich vereinbarten Maximalbeträge nicht überschritten werden. (TZ 28)	umgesetzt
45	Hinsichtlich der zu hohen oder zu Unrecht erfolgten Auszahlungen erfolgsabhängiger Sonderprämien wäre eine Rückforderung zu prüfen. (TZ 28)	umgesetzt
46	Für die Auszahlung erfolgsabhängiger Sonderprämien wären Rückzahlungsvereinbarungen und die Zurückstellung eines wesentlichen Anteils der variablen Vergütungskomponente entsprechend den Regelungen des AIFMG vorzusehen, um damit nachträgliche Korrekturmöglichkeiten sowie die Berücksichtigung nachhaltiger und langfristiger Kriterien sicherzustellen. (TZ 28)	nicht umgesetzt
47	Bei Abschluss von Vorstandsverträgen wären die Regelungen der Vertragsschablonenverordnung gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz einzuhalten und die Auszahlung von Abfertigungen und Urlaubsablösen bei einer unmittelbar anschließenden Wiederbestellung der gleichen Personen wäre vertraglich auszuschließen. (TZ 29)	umgesetzt
48	Die Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der BRM über außerplanmäßige Auszahlungen wie beispielsweise Abfertigungen, Urlaubsablösen, Prämien und sonstige Sonderzahlungen an die Mitglieder des Vorstands wäre immer schriftlich festzuhalten. (TZ 29)	umgesetzt
49	Auch nach dem Ende des EFRE-Projektdurchführungszeitraums wäre die in der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem geforderte durchgängige Einbeziehung der Perspektive der Geschlechtergleichstellung (Gender Mainstreaming) sowohl in den vertraglichen Grundlagen für die Tätigkeit des BRB-Fonds als auch in den Unterlagen zur Antragstellung von potenziellen Portfoliounternehmen zu berücksichtigen. (TZ 14)	umgesetzt
50	Im Sinne einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung wäre sicherzustellen, dass Risikokapitalbeteiligungen nur unter Berücksichtigung aller geltenden Bestimmungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Landes Burgenland eingegangen werden, um damit Rückforderungen infolge nachträglicher Prüfungshandlungen und eine weitere Beanspruchung öffentlicher Mittel auszuschließen. (TZ 24)	zugestagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Land Burgenland		
33	Vor Ablauf der Geltungsdauer der für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds relevanten Regelungen wären zeitgerecht Folgeregelungen zu erlassen, um damit eine lückenlose Fortführung der Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Bestimmungen sicherstellen zu können. (TZ 10)	zugestimmt
34	Die Verantwortung und die entsprechende Kostentragung in Bezug auf die Rückforderung der EFRE-Mittel in Höhe von 1,54 Mio. EUR und der anteiligen Landesmittel in Höhe von 0,51 Mio. EUR wären zeitnah zu klären, um damit den Regelungen der Überbindungsvereinbarung vom Dezember 2011 und der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zu entsprechen. (TZ 23)	umgesetzt
Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG		
19	In Abstimmung mit dem BRB-Fonds wären Maßnahmen zur Gewinnung neuer institutioneller Investoren außerhalb der Sphäre des Landes Burgenlands zu setzen, um die Risikotragung des Landes Burgenland zu verringern und gleichzeitig auch die Abhängigkeit des BRB-Fonds von Syndikaten mit anderen privaten Investoren bei Risikobeteiligungen an neuen Portfoliounternehmen zu senken. (TZ 5)	zugestimmt
20	Zur Gewährleistung einer regelungskonformen Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds wäre auf eine Anpassung der Beteiligungsgrundsätze des BRB-Fonds im Hinblick auf dessen aktuelle Anteilsstruktur hinzuwirken. (TZ 6)	zugestimmt
21	Es wäre sicherzustellen, dass sämtliche vertragliche Grundlagen für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds künftig allen maßgeblichen Bestimmungen vollumfänglich entsprechen. (TZ 9)	zugestimmt
22	Es wären nur tatsächlich in Kraft getretene und den aktuellen unionsrechtlichen Grundlagen entsprechende Regelungen auf der Website zu veröffentlichen, um an Risikokapital des BRB-Fonds interessierten Unternehmen eine aktuelle und verlässliche Informationsbasis bieten zu können. (TZ 10)	umgesetzt
23	Die Überbindung von Aufgaben aus dem eigenen Tätigkeitsbereich an andere Unternehmen oder Verwaltungseinheiten wäre zeitnah schriftlich zu vereinbaren, um damit die entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortungen transparent und nachvollziehbar festzulegen. Dies insbesondere dann, wenn eine Nichteinhaltung der zu überbindenden Pflichten das Risiko von finanziellen Nachteilen für das Land Burgenland – wie beispielsweise eine Rückforderung von EFRE-Mitteln durch die Europäische Kommission – in sich trägt. (TZ 11)	zugestimmt
24	Der Interessenskonflikt durch die Personenidentität der Vorstände der Vertragspartner bezüglich des Kündigungsrechts der Managementvereinbarung wäre zu beseitigen. (TZ 12)	zugestimmt
25	Auf die Ausarbeitung einer gemäß Satzung der BRM vorgesehenen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BRM wäre hinzuwirken. (TZ 14)	zugestimmt
26	Auf eine Anpassung des Firmenwortlauts in der Geschäftsordnung für den Vorstand der IPO Burgenland Beteiligungen Management AG wäre hinzuwirken. (TZ 14)	umgesetzt
27	Bei der Vereinbarung von Zielen im Zusammenhang mit erfolgsabhängigen Sondervergütungen wäre auszuschließen, dass die Anwendung der für Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln vorgesehenen Verbuchungssystematik eine Erhöhung der erfolgsabhängigen Sondervergütungen bewirkt. (TZ 30)	umgesetzt
28	Es wäre zu evaluieren, inwieweit die Höhe der Management Fee des BRB-Fonds – insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Synergieeffekte mit dem Management des ATHENA-Fonds – dem Kostendeckungsprinzip entspricht. (TZ 21)	umgesetzt
29	Es wäre zu überprüfen, inwieweit durch die geplante Gewinnausschüttung der BRM das Risiko eines ungerechtfertigten Vorteils Dritter im Sinne der EU-Haushaltsordnung besteht. (TZ 21)	umgesetzt
30	Die Regelungen der Managementvereinbarung wären um die Verrechnung der Management Fee im Fall von Wertminderungen von Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen des BRB-Fonds zu ergänzen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
31	Die Einhaltung der EFRE-Bestimmungen wäre auch schon während des Projektdurchführungszeitraums zu überprüfen, um damit einer möglichen Rückforderung von EFRE-Mitteln entgegenzuwirken und eine damit verbundene weitere Beanspruchung öffentlicher Mittel auszuschließen. (TZ 24)	zugestimmt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
32	Bei der künftigen Besetzung des Aufsichtsrats des BRB-Fonds und der BRM wäre auf die vom Aktiengesetz geforderte Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter hinzuwirken. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
33	Vor Ablauf der Geltungsdauer der für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds relevanten Regelungen wären zeitgerecht Folgeregelungen zu erlassen, um damit eine lückenlose Fortführung der Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Bestimmungen sicherstellen zu können. (TZ 10)	zugessagt
34	Die Verantwortung und die entsprechende Kostentragung in Bezug auf die Rückforderung der EFRE-Mittel in Höhe von 1,54 Mio. EUR und der anteiligen Landesmittel in Höhe von 0,51 Mio. EUR wären zeitnah zu klären, um damit den Regelungen der Überbindungsvereinbarung vom Dezember 2011 und der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zu entsprechen. (TZ 23)	umgesetzt
35	Im Hinblick auf das stark gesunkene bilanzielle Fondsvermögen und in Entsprechung des zu erstellenden Unternehmensplans wäre die Ausarbeitung einer Vorgehensweise für den Fall einer notwendigen Liquidation des BRB-Fonds zu veranlassen, um eine EFRE-konforme Wiederverwendung von gegebenenfalls verbleibenden Fondsmitteln sicherzustellen und damit eine weitere Rückforderung von EFRE-Mitteln durch die Europäische Kommission zu verhindern. (TZ 13)	zugessagt
36	Die Regelungen in den unterschiedlichen für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds maßgeblichen rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen wären inhaltlich anzugleichen, um Interpretationsspielräume, die zu Rechtsunsicherheit führen können, zu verhindern. Dabei wären die in den Beteiligungsgrundsätzen festgelegten Vorgaben des Mehrheitseigentümers Land Burgenland zu berücksichtigen. (TZ 8)	zugessagt
37	Ein Zielkatalog mit konkreten Zielwerten (Kennzahlen und Indikatoren) wäre für den BRB-Fonds auszuarbeiten, in regelmäßigen Abständen wäre der Grad der Zielerreichung zu ermitteln und darauf aufbauend wären Zielevaluierungen vorzunehmen. (TZ 16)	zugessagt
38	Bei Vereinbarungen von Zielen im Rahmen erfolgsabhängiger Sondervergütungen wären die Inhalte der Vorstandsverträge zu berücksichtigen und nachträgliche Zielerweiterungen zu unterlassen, um damit die im Vorhinein für die Zielbeurteilung festgelegte Gewichtung nicht zu verändern. (TZ 27)	umgesetzt
39	Für die Auszahlung von erfolgsabhängigen Sondervergütungen wären nur solche Ziele zu vereinbaren, die einen über die üblicherweise zu erwartende Leistung hinausgehenden Erfolg darstellen. (TZ 27)	umgesetzt
40	Zur Gewährung erfolgsabhängiger Sondervergütungen wären entsprechend dem AIFMG keine Ziele zu definieren, die zur Übernahme eines unangemessen hohen Risikos ermutigen könnten. (TZ 27)	umgesetzt
41	Im Rahmen der erfolgsabhängigen Sondervergütungen wäre eine Einzelbetrachtung der Portfolios des BRB-Fonds und des ATHENA-Fonds in die Zieldefinition und -beurteilung einfließen zu lassen. (TZ 27)	umgesetzt
42	Im Hinblick auf die Ergebnisse der EFRE-Projektprüfung und die zwischenzeitliche Entwicklung des Portfolios des BRB-Fonds wäre die Beurteilung der Zielvereinbarungen zu evaluieren und eventuell eine Rückforderung von zu hohen oder zu Unrecht erfolgten Auszahlungen zu prüfen. (TZ 27)	umgesetzt
43	Zielvereinbarungen für die Auszahlung erfolgsabhängiger Sondervergütungen wären vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres abzuschließen. (TZ 27)	umgesetzt
44	Bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Sondervergütungen wäre darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung des Zielerreichungsgrades die vertraglich vereinbarten Maximalbeträge nicht überschritten werden. (TZ 28)	umgesetzt
45	Hinsichtlich der zu hohen oder zu Unrecht erfolgten Auszahlungen erfolgsabhängiger Sonderprämien wäre eine Rückforderung zu prüfen. (TZ 28)	umgesetzt
46	Für die Auszahlung erfolgsabhängiger Sonderprämien wären Rückzahlungsvereinbarungen und die Zurückstellung eines wesentlichen Anteils der variablen Vergütungskomponente entsprechend den Regelungen des AIFMG vorzusehen, um damit nachträgliche Korrekturmöglichkeiten sowie die Berücksichtigung nachhaltiger und langfristiger Kriterien sicherzustellen. (TZ 28)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
47	Bei Abschluss von Vorstandsverträgen wären die Regelungen der Vertragsschablonenverordnung gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz einzuhalten und die Auszahlung von Abfertigungen und Urlaubsablösen bei einer unmittelbar anschließenden Wiederbestellung der gleichen Personen wäre vertraglich auszuschließen. (TZ 29)	umgesetzt
48	Die Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der BRM über außerplanmäßige Auszahlungen wie beispielsweise Abfertigungen, Urlaubsablösen, Prämien und sonstige Sonderzahlungen an die Mitglieder des Vorstands wäre immer schriftlich festzuhalten. (TZ 29)	umgesetzt
49	Auch nach dem Ende des EFRE-Projektdurchführungszeitraums wäre die in der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem geforderte durchgängige Einbeziehung der Perspektive der Geschlechtergleichstellung (Gender Mainstreaming) sowohl in den vertraglichen Grundlagen für die Tätigkeit des BRB-Fonds als auch in den Unterlagen zur Antragstellung von potenziellen Portfoliounternehmen zu berücksichtigen. (TZ 14)	umgesetzt
50	Im Sinne einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung wäre sicherzustellen, dass Risikokapitalbeteiligungen nur unter Berücksichtigung aller geltenden Bestimmungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Landes Burgenland eingegangen werden, um damit Rückforderungen infolge nachträglicher Prüfungshandlungen und eine weitere Beanspruchung öffentlicher Mittel auszuschließen. (TZ 24)	zugesagt

Fazit

Der BRB-Fonds, die BRM Burgenländische Risikokapital Management AG, die Wirtschaft Burgenland GmbH und das Land Burgenland setzten einen Großteil der an sie gerichteten Empfehlungen um bzw. sagten deren Umsetzung zu, eine Empfehlung setzten sie teilweise um. Sechs mal blieb die Umsetzung von Empfehlungen offen.

Die BRM Burgenländische Risikokapital Management AG implementierte ein zertifiziertes Ratingtool für ein verbessertes Management der Risiken der Portfoliounternehmen. Sie setzte damit die Empfehlung zu einem standardisierten Risikomanagement-System um.

Eine eingeholte juristische Stellungnahme bestätigte gemäß der Wirtschaft Burgenland GmbH und der BRM Burgenländische Risikokapital Management AG die Angemessenheit und Rechtmäßigkeit der ausbezahlten Sondervergütungen.

Wie vom RH empfohlen, klärten das Land Burgenland und die Wirtschaft Burgenland GmbH die Verantwortung und die Kostentragung für die Rückforderung der EFRE-Mittel und holten diesbezüglich ein Rechtsgutachten ein.

Die Wirtschaft Burgenland GmbH und der BRB-Fonds sagten zu, unter Einbindung externer Juristinnen und Juristen die vertraglichen Bestimmungen, falls notwendig, zu harmonisieren, um damit Interpretationsspielräume, die zu Rechtsunsicherheit führen, zu verhindern.

Krankenhaus Oberwart – Planung, Sanierung und Neubau

Burgenland 2019/3

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 die Planung, Sanierung und den Neubau des Krankenhauses Oberwart. Die Überprüfung erfolgte auf Verlangen von 15 Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag. Ziel der Überprüfung war gemäß diesem Prüfungsverlangen die Beurteilung der Kosten für die laufende Instandhaltung und Sanierung des bestehenden Krankenhauses, für das Projekt Generalsanierung mit einem Zu- und Umbau sowie für das Projekt Neubau sowie die Entscheidungsprozesse zur abgesagten Generalsanierung und zum Neubau des Krankenhauses Oberwart. Der Bericht enthielt 29 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH		
29	Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Ressourcen und Know-how für die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion bereitgestellt werden. (TZ 24)	umgesetzt
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.		
1	Es wäre größeres Augenmerk auf die Ermittlung der Planwerte zu legen, um die Liquiditätsplanung zu optimieren. (TZ 3)	umgesetzt
2	Die Ausfalls- und Betriebssicherheit für das Krankenhaus Oberwart wäre – trotz Reduktion der Instandhaltungskosten – zu gewährleisten. (TZ 3)	zugesagt
3	Es wären künftig standort- und projektbezogene Auswertungen von Investitionen vorzunehmen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Die Qualitätssicherung bei der Datenerfassung von Investitionen und Instandsetzungen bzw. von Projekten wäre sicherzustellen. (TZ 4)	umgesetzt
5	Künftig wäre zur transparenten Darstellung der Kosten eine eindeutige und durchgängige Zuordnung der gesetzten Maßnahmen vorzunehmen, wobei diese bspw. durchgängig entweder als Projekte oder als Investitionen umzusetzen und zu dokumentieren wären. (TZ 4)	umgesetzt
6	Für die Restnutzungsdauer des Krankenhauses Oberwart wäre die Erhaltungsstrategie anzupassen und alle Maßnahmen für Instandhaltung und –setzung sowie Investitionen wären vor deren Umsetzung auf Erfordernis und Nachhaltigkeit zu prüfen. (TZ 6)	zugesagt
7	Für die weitere Projektabwicklung wäre ausreichend für internes Know-how, insbesondere in technischer, bauwirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu sorgen, um wesentliche Baumanagementleistungen (wie bspw. die Projektleitung) selbst wahrnehmen zu können bzw. die Interessen der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. bei der Abwicklung von Bauvorhaben sicherstellen zu können. (TZ 10)	umgesetzt
8	Bei der Realisierung künftiger Projekte wäre auf klare Entscheidungs-, Kommunikations- und Verantwortungsstrukturen hinzuwirken. (TZ 11)	umgesetzt
9	Vor Projektbeginn wäre ein klarer Projektauftrag samt Nutzerwünschen zu definieren, um kostenintensive Umplanungen und Mehrkostenforderungen bereits in der Planungsphase, aber auch später in der Bauphase zu vermeiden. (TZ 13)	umgesetzt
10	Vergaben wären – im Sinne der ordnungsgemäßen Durchführung von Vergabeverfahren – vollständig und geordnet zu dokumentieren und Vereinbarungen wären stets schriftlich zu verfassen. (TZ 14)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Künftig wäre in jedem Vergabefall die Ermittlung des geschätzten Auftragswerts vor der Ausschreibung schriftlich zu dokumentieren, um die Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens zu belegen. (TZ 15)	zugesagt
12	Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wäre besonderes Augenmerk auf vollständige und widerspruchsfreie Unterlagen zu legen. (TZ 16)	zugesagt
13	Aufgrund der momentanen Preisentwicklung im Baubereich (Hochkonjunktur) wäre bei gravierenden Abweichungen zwischen geschätzten Kosten und Ausschreibungsergebnissen das gesamte rechtlich mögliche Spektrum des Vergaberechts zu nutzen (z.B. Widerruf der Ausschreibung, Verhandlungsverfahren), um wirtschaftlich vertretbare Angebote zu erhalten. (TZ 27)	zugesagt
27	Der Lenkungsausschuss wäre als Gremium zur Beratung und Unterstützung des Projektmanagements und der Geschäftsführung der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. einzurichten. Speziell in der Bauphase wäre eine klare Kompetenz- und Entscheidungsstruktur sicherzustellen. (TZ 21)	umgesetzt
28	Entscheidungen des Bauherrn im laufenden Planungsprozess wären rasch herbeizuführen, vor allem um Einsparungspotenziale lukrieren zu können, das Bau-Soll klar zu definieren sowie Verzögerungen und Mehrkosten hintanzuhalten. (TZ 28)	umgesetzt
29	Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Ressourcen und Know-how für die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion bereitgestellt werden. (TZ 24)	umgesetzt
Land Burgenland		
14	Es wären Entscheidungen – nach fachlicher Abarbeitung – auf Basis einer nachvollziehbaren Begründung und ohne Verzug zu treffen, um Projektverzögerungen und dadurch bedingte Mehrkosten zu vermeiden. (TZ 18)	zugesagt
15	Es wären der Projektleitung entsprechende Entscheidungs-, Genehmigungs- und Verantwortungsbefugnisse – etwa hinsichtlich klarer Regelungen bei Projektänderungen – einzuräumen und diese schriftlich festzuhalten. (TZ 19)	zugesagt
16	Es wäre für das Neubauprojekt eine Projektorganisation mit einer klaren Kompetenz- und Entscheidungsstruktur sicherzustellen, die eine rasche Entscheidungsfindung unterstützt. (TZ 19)	umgesetzt
17	Mit Änderungen von Planungsparametern wäre restriktiv umzugehen, um den Planungsaufwand gering zu halten und Verzögerungen bei der Projektabwicklung zu vermeiden. (TZ 19)	zugesagt
18	Es wäre in Zukunft rechtzeitig für eine klare Rollenverteilung bei Bauprojekten zu sorgen, um Unklarheiten in der Zuständigkeit zu vermeiden und eine durchgängige, klar strukturierte Projektorganisation zu gewährleisten. (TZ 20)	nicht umgesetzt
19	Die Rolle des Bauherrn wäre in Zukunft klar zuzuweisen sowie zu definieren und dadurch die Grundlage für eine aktive Wahrnehmung der Bauherrnfunktion zu schaffen. (TZ 20)	zugesagt
20	Es wären ausreichend Ressourcen für die Wahrnehmung der Projektleitung und Projektsteuerung zur Verfügung zu stellen, um die Leistungserbringung optimal bewerkstelligen zu können. (TZ 20)	zugesagt
21	Kontroll- und Beratungsorgane wie Lenkungsausschüsse bzw. Beiräte für Bauprojekte wären im Sinne einer zeitnahen Steuerungsmöglichkeit rechtzeitig vor Projektbeginn einzurichten und die Kontinuität ihrer Tätigkeit über die gesamte Projektdauer – von der Projektvorbereitung bis zum Projektabschluss – sicherzustellen. (TZ 21)	umgesetzt
22	Es wären die Berichtspflichten von Kontroll- und Beratungsorganen in einem internen Regelwerk – etwa im Organisations- oder Projekthandbuch – sowie Umfang und Mindestmaß des Berichtswesens festzulegen und falls notwendig aktiv einzufordern. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
23	Es wären die in der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses definierten Sitzungsintervalle einzuhalten, um eine regelmäßige und kontinuierliche Projektbeurteilung zu ermöglichen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
24	Zuständigkeiten bei Ressortwechseln wären im Vorfeld abzuklären, um eine nahtlose Übernahme der Agenden – insbesondere bei laufenden Projekten – zu gewährleisten. (TZ 21)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
25	Es wären in Zukunft Zuständigkeiten und die Kostentragung klar festzulegen, um eine transparente Kostenverfolgung zu gewährleisten. (TZ 22)	zugestimmt
26	Die budgetäre Mittelbereitstellung wäre an den Kostenermittlungen zu orientieren. (TZ 28)	umgesetzt
27	Der Lenkungsausschuss wäre als Gremium zur Beratung und Unterstützung des Projektmanagements und der Geschäftsführung der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. einzurichten. Speziell in der Bauphase wäre eine klare Kompetenz- und Entscheidungsstruktur sicherzustellen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
28	Entscheidungen des Bauherrn im laufenden Planungsprozess wären rasch herbeizuführen, vor allem um Einsparungspotenziale lukrieren zu können, das Bau-Soll klar zu definieren sowie Verzögerungen und Mehrkosten hintanzuhalten. (TZ 28)	teilweise umgesetzt

Fazit

Die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES), das Land Burgenland sowie die Landesimmobilien Burgenland GmbH (LIB) (vormals BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH) setzten den Großteil der Empfehlungen zur Gänze oder teilweise um bzw. sagten deren Umsetzung zu.

Gemäß einer Empfehlung sorgte die KRAGES für eine eindeutige und durchgängige Zuordnung der gesetzten Maßnahmen und für deren Umsetzung entweder als Projekt oder als Investition.

Die Empfehlung, die Ausfalls- und Betriebssicherheit für das bestehende Krankenhaus Oberwart zu gewährleisten, sagte die KRAGES bis zum letzten Betriebstag zu. Ebenso sagte sie zu, die Erhaltungsstrategie für die Restnutzungsdauer des Krankenhauses Oberwart anzupassen und alle Maßnahmen für Instandhaltung und –setzung sowie Investitionen vor deren Umsetzung auf Erfordernis und Nachhaltigkeit zu prüfen. Zur Erreichung dieses Ziels erfolgte auch eine Abstimmung mit dem Projektteam des Neubaus. Durch diese Maßnahmen werden der Betrieb des Krankenhauses Oberwart sichergestellt und Maßnahmen – unter Beachtung der Restnutzungsdauer – bewertet und transparent abgewickelt.

Durch elektronische Vergabeplattformen stellt die KRAGES sicher, die Dokumentation von Vergabeverfahren zu verbessern. Sie sagte zu, in jedem Vergabefall die Ermittlung des geschätzten Auftragswerts vor der Ausschreibung schriftlich zu dokumentieren, um die Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens zu belegen, sowie bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen besonderes Augenmerk auf vollständige und widerspruchsfreie Unterlagen zu legen.

Mit Regierungsbeschluss vom 3. Dezember 2019 stellte das Land Burgenland der KRAGES für das Projekt Neubau Krankenhaus Oberwart rd. 214 Mio. EUR zur Verfügung. Damit setzte das Land Burgenland die Empfehlung des RH um, die budgetäre Mittelbereitstellung an den Kostenermittlungen zu orientieren.

Die Empfehlung des RH, die Rolle des Bauherrn in Zukunft klar zuzuweisen sowie zu definieren und damit die Grundlage für eine aktive Wahrnehmung der Bauherrnfunktion zu schaffen, wird das Land Burgenland für zukünftige Projekte beachten. Die aktive Wahrnehmung der Bauherrnfunktion hat wesentliche Bedeutung für ein erfolgreiches Anti-Claimmanagement sowie ein Kosten- und Terminmanagement.

Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds

Kärnten 2019/4

Der Rechnungshof Österreich und der Kärntner Landesrechnungshof überprüften von März bis Oktober 2018 aufgrund eines Prüfungsverlangens des Kärntner Landtags die Vereinbarung für den Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz. Prüfungsziele waren die Darstellung der Ausgangssituation und die Überprüfung hinsichtlich Entwicklung, Struktur, Annahme, Finanzierung und Abwicklung des II. Angebots, der Kosten sowie der verbleibenden wirtschaftlichen Risiken. Der Bericht enthielt vier Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds		
1	Die Bemühungen wären zu verstärken, um eine angemessene Prämienreduktion für die Haftpflichtversicherung des Vorstands zu erreichen. (TZ 51)	umgesetzt
2	Dienstleistungen wären im Sinne der Förderung des Wettbewerbs und der Einhaltung des Sparsamkeits– und Wirtschaftlichkeitsprinzips nur nach öffentlicher Ausschreibung oder zumindest nach Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten zu vergeben. (TZ 51)	nicht umgesetzt
3	Der Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds sollte in Verhandlungen mit der HETA entsprechend den mittlerweile erfolgten Zwischenausschüttungen die rasche angemessene Herabschreibung und die Möglichkeit der Einziehung der HETA–Wertpapiere rechtlich prüfen, um in der Folge eine Reduktion der Depotgebühren zu erreichen. (TZ 53)	zugestimmt
4	Unter Abwägung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses wäre eine Analyse eventuell möglicher weiterer Schritte der Hold–Outs oder anderer Gläubiger vorzunehmen bzw. bei geeigneten Anwälten bzw. Sachverständigen zu beauftragen, um bestmöglich auf derartige gerichtliche oder außergerichtliche Schritte vorbereitet zu sein. (TZ 65)	umgesetzt
Land Kärnten		
4	Unter Abwägung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses wäre eine Analyse eventuell möglicher weiterer Schritte der Hold–Outs oder anderer Gläubiger vorzunehmen bzw. bei geeigneten Anwälten bzw. Sachverständigen zu beauftragen, um bestmöglich auf derartige gerichtliche oder außergerichtliche Schritte vorbereitet zu sein. (TZ 65)	umgesetzt

Fazit

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds erzielte in Umsetzung einer Empfehlung eine Reduktion der Versicherungsprämie der Haftpflichtversicherung des Vorstands um 15 % sowie eine Halbierung der Versicherungssumme auf 100 Mio. EUR.

Die Empfehlung, Dienstleistungen nur nach öffentlicher Ausschreibung oder zumindest nach Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten zu vergeben, setzte der Fonds nicht um. Er begründete dies im Falle der Beauftragung des Wirtschaftsprüfers damit, dass dieser schon von der Kärntner Landesholding mandatiert worden und das Angebot marktkonform gewesen sei.

Der Fonds sagte zu, in Verhandlungen mit der HETA die rasche angemessene Herabschreibung und die Möglichkeit der Einziehung der HETA-Wertpapiere rechtlich zu prüfen, um in der Folge eine Reduktion der Depotgebühren zu erreichen. Eine Reduzierung der HETA-Wertpapiere um die bereits erfolgte Ausschüttung, um so die Depotgebühren zu reduzieren, soll noch im Jahr 2020 umgesetzt werden.

Das Land Kärnten und der Fonds waren – mit Umsetzung der Empfehlung – bestmöglich auf gerichtliche oder außergerichtliche Schritte der Hold-Outs vorbereitet.

Katastrophenhilfe; Follow-up-Überprüfung

Salzburg 2019/6

Der RH überprüfte im Oktober und November 2018 beim Land Salzburg die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Katastrophenhilfe in Niederösterreich, Salzburg und Tirol“ abgegeben hatte. Das Land Salzburg setzte von 16 Empfehlungen drei um, acht teilweise und fünf nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sieben Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Land Salzburg		
1	Der Beschluss der überarbeiteten Richtlinien betreffend Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten sollte vorangetrieben werden. (TZ 2, TZ 4, TZ 5, TZ 7, TZ 8, TZ 10, TZ 11)	umgesetzt
2	Die technische Umsetzung der elektronischen Antragstellung im Rahmen der Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten sollte forciert werden. (TZ 3)	zugestimmt
3	Trotz der Einschränkung der Beihilfenwerber auf kleinere und mittlere Unternehmen sollte für diese ein mit Betriebsdaten unterlegtes Bewertungsschema für Härtefälle entwickelt und angewendet werden. (TZ 9)	umgesetzt
4	Beteiligungen von Gemeinden sollten künftig als „sonstige juristische Personen“ und somit wie Schäden im Vermögen Privater behandelt werden. (TZ 12)	umgesetzt
5	Die Frage der Handhabung elektronischer Belege im Rahmen der Katastrophenhilfe sollte an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen und auf eine einheitliche Vorgangsweise hingewirkt werden, um sicherzustellen, dass Mehrfachförderungen vermieden werden. (TZ 15)	k.A.
6	Eine Regelung betreffend die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen wäre in die Abwicklungsregelung aufzunehmen. (TZ 16)	zugestimmt
7	Für die Gemeinden wären Fristen für die Schadensbeseitigung und die Beihilfenabrechnung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen vorzusehen, um eine zügige Schadensbeseitigung zu unterstützen. (TZ 17)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Land Salzburg setzte die sieben Empfehlungen überwiegend um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung wurden im Juni 2020 vier Richtlinien zur Vergabe von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds erlassen. Diese Richtlinien regeln auch die Anwendung eines mit Betriebsdaten unterlegten Bewertungsschemas für Härtefälle von Unternehmen und geben vor, dass Schäden bei Gemeindebeteiligungen gleich zu behandeln sind wie Schäden im Vermögen Privater.

Das Land sagte zu, die technische Unterstützung der elektronischen Antragstellung im Rahmen der Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten zu forcieren und die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen bei Schäden von Gemeinden zu regeln.

IKS im Schulden– und Veranlagungsmanagement des Landes Tirol

Tirol 2019/5

Der RH überprüfte von Juli bis Oktober 2018 das Interne Kontrollsystem (IKS) im Schulden– und Veranlagungsmanagement des Landes Tirol. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Vorgaben zum IKS und dessen Ausgestaltung, des Umgangs mit Risiken, der Berücksichtigung der IKS–Prinzipien bei internen Vorgaben und Prozessen sowie der amtsinternen Kontrolle des IKS im Schulden– und Veranlagungsmanagement. Der Bericht enthielt 38 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Land Tirol		
1	Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Durchführung von Finanzgeschäften wären alle für das Schulden– und Veranlagungsmanagement gültigen Bestimmungen sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Prozesse und Arbeitsschritte im Schulden– und Veranlagungsmanagement in einem Regelwerk transparent zusammenzufassen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Bei Erhöhung der Komplexität und des Risikogehalts der Finanzgeschäfte wären auch die sich aus dem Risikomanagement und aus den IKS–Prinzipien ergebenden Anforderungen an das Schulden– und Veranlagungsmanagement entsprechend zu erhöhen. (TZ 5)	zugesagt
3	In der für das Finanzmanagement erstellten „Strategie des Landes Tirol 2019–2023“ wären die festgehaltenen Überlegungen weiter zu konkretisieren (etwa die Ausgestaltung der „internen Überwachung“ der Finanzgeschäfte) sowie die Strategie mit Krisenszenarien (z.B. Finanzmarktkrisen, ungünstige Zinsentwicklungen oder geringere Landeseinnahmen) und Maßnahmen zur Bewältigung derartiger Krisen zu ergänzen. (TZ 6)	umgesetzt
4	Die für das Finanzmanagement erstellte Strategie wäre regelmäßig (zumindest jährlich) auf ihre Aktualität zu überprüfen und – sofern erforderlich – an neue Gegebenheiten anzupassen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Für das Management der Finanzgeschäfte wäre eine strategische, auf mehrere Jahre ausgerichtete Planung der mit den Finanzgeschäften verbundenen Zinszahlungen, Tilgungen und Ersatzfinanzierungen bzw. –veranlagungen zu erstellen. (TZ 6)	umgesetzt
6	In den Vorgaben für die Durchführung von Finanzgeschäften wären alle vom Land Tirol vorgenommenen Finanzierungs– und Veranlagungsformen zu berücksichtigen. (TZ 7)	umgesetzt
7	Die Vorgaben zum Schulden– und Veranlagungsmanagement wären jeweils zeitgerecht an neue bzw. geänderte gesetzliche Bestimmungen anzupassen, um jederzeit über ein abgestimmtes Regelwerk für die Durchführung von Finanzgeschäften zu verfügen. (TZ 7)	zugesagt
8	Die in der „Strategie des Landes Tirol 2019–2023“ vorgesehenen jährlichen Risikoanalysen (u.a. bezüglich Zinsrisiken, Liquiditätsrisiken und operationeller Risiken) sowie die diesbezüglichen Risikoberichte an den Landesfinanzreferenten wären ehestmöglich vorzunehmen. (TZ 8)	umgesetzt
9	Die Risiken der Geschäftsprozesse wären im Rahmen einer Risikoanalyse zu identifizieren, das mögliche Schadensausmaß wäre zu bewerten und angemessene Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken wären im Rahmen des IKS festzulegen. Die Risikoanalyse wäre in regelmäßigen Abständen durchzuführen, um auf etwaige Veränderungen rechtzeitig reagieren zu können. (TZ 8)	umgesetzt
10	Die Einrichtung eines IKS wäre für den gesamten Bereich des Schulden– und Veranlagungsmanagements verpflichtend vorzusehen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Ausgehend von den bereits vorhandenen IKS–Teilbereichen (u.a. Anleitungen, Vertretungs– und Zeichnungsbefugnissen sowie Prozessbeschreibungen) wäre im Sinne der Transparenz und Risikominimierung ein umfassendes und strukturiertes IKS für das Schulden– und Veranlagungsmanagement aufzubauen und regelmäßige Evaluierungen wären durchzuführen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
12	Im Sinne des Prinzips der Funktionstrennung wäre sicherzustellen, dass der auf dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung beruhende Genehmigungsprozess für den Abschluss von Finanzgeschäften eingehalten wird und dementsprechend die Entscheidung über den Abschluss von Finanzgeschäften durch den Landesfinanzreferenten erfolgt. (TZ 14)	umgesetzt
13	Bei allen Anordnungen zur Durchführung der Buchungen und Zahlungsprozesse wäre die nachweisliche Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips verpflichtend vorzusehen, indem bspw. eine Person die sachliche Richtigkeit und rechnerische Anerkennung bestätigt und eine zweite Person die Anordnung an die Landesbuchhaltung unterfertigt. (TZ 16)	umgesetzt
14	Im Sinne einer Umsetzung des Vier–Augen–Prinzips wäre das Haushaltsverrechnungssystem derart auszugestalten, dass an den Buchungen mehrere Personen beteiligt sein müssen; etwa in Form einer verpflichtenden Vorerfassung durch eine Person und der abschließenden Erfassung der Buchungen durch eine andere Person. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
15	Die Schaffung einer Schnittstelle zwischen dem elektronischen Aktensystem des Schulden– und Veranlagungsmanagements und dem Buchungssystem der Landesbuchhaltung wäre – etwa im Rahmen des Projekts „Zahlungs–, Empfangs– und Verrechnungsanwendung“ – voranzutreiben, um so die Möglichkeiten für Fehler und Manipulationen zu verringern. (TZ 17)	umgesetzt
16	Im elektronischen Aktensystem des Schulden– und Veranlagungsmanagements wären – sofern technisch möglich – Verfügungsmuster für standardisierte Prozesse anzuwenden, um so eine einheitliche Vorgangsweise, die Vermeidung von fehler– und manipulationsanfälligen Abweichungen und den Einsatz automatischer Kontrollen in den IT–Systemen zu erleichtern. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
17	Die im elektronischen Aktensystem zu hinterlegenden Verfügungsmuster wären regelmäßig auf ihre Übereinstimmung mit den Geschäftsprozessen im Schulden– und Veranlagungsmanagement zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
18	Die manuellen Prüfungen, welche die Landesbuchhaltung vor Ausführung der Anordnungen für die buchungs– und zahlungsmäßige Abwicklung der Finanzgeschäfte durchzuführen hat, wären derart in den Buchungs– und Zahlungssystemen zu hinterlegen, dass die Anordnungen ohne eine Bestätigung der durchgeführten Prüfungen – etwa in Form eines Prüfvermerks – nicht umgesetzt werden können. (TZ 17)	zugestimmt
19	Der bisherige Einsatz des Projekts „Zahlungs–, Empfangs– und Verrechnungsanwendung“ wäre einer technischen und wirtschaftlichen Analyse zu unterziehen und bei einem positiven Analyseergebnis wäre die Umsetzung dieses Projekts in der Abteilung Finanzen und im Sachgebiet Budgetwesen voranzutreiben. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
20	Die Möglichkeit der manuellen Erfassung von Zahlungsaufträgen im elektronischen Zahlungssystem der Hausbank – ohne vorherige Buchung im Haushaltsverrechnungssystem – wäre zu unterbinden. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
21	Die Informationsprozesse wären derart anzupassen, dass das Sachgebiet Budgetwesen zeitgerecht über alle Informationen verfügt, die es für die Kontrolle der Zinsengutschriften und für die Ausstellung von Anordnungen zu den Zinsengutschriften benötigt. (TZ 20)	umgesetzt
22	Die Kontrolle der Zinsenverrechnung und die dafür erforderlichen Unterlagen wären im elektronischen Aktensystem des Schulden– und Veranlagungsmanagements zu dokumentieren. (TZ 20)	umgesetzt
23	Wie im Prozessablauf für „sonstige Veranlagungen“ wäre auch im Prozessablauf für „Festgeldveranlagungen“ das Sachgebiet Budgetwesen für die Erstellung der Anordnungen vorzusehen. (TZ 20)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
24	Es wäre sicherzustellen, dass die Anordnungen für die bei den Finanzgeschäften anfallenden Gutschriften und Belastungen – in Umsetzung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 und der Bundeshaushaltsverordnung 2013 sowie der Leitlinien für das Finanzierungs- und Risikomanagement des Landes Tirol – unverzüglich nach dem Feststehen des zugrunde liegenden Sachverhalts erfolgen, um so zu einer ordnungsgemäßen Abwicklung und Verrechnung der Finanzgeschäfte beizutragen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
25	Innerhalb des Haushaltsverrechnungssystems wäre in Umsetzung des Berechtigungskonzepts eine personelle Trennung für die Tätigkeiten der Benutzerverwaltung, der Pflege der Berechtigungen und der Generierung von Berechtigungsprofilen sicherzustellen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
26	Regeln zur Trennung der Berechtigungen zur Anlage bzw. Änderung von Kreditorenstammdaten einerseits und zur Freigabe von elektronischen Zahlungen bzw. zur Bearbeitung von Zahlungsvorschlägen andererseits wären zu erlassen. (TZ 22)	umgesetzt
27	Schriftliche bzw. grafische Prozessabläufe für alle Teilbereiche des Schulden- und Veranlagungsmanagements wären zu erstellen, regelmäßig auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. (TZ 23)	zugesagt
28	Zur Erhöhung der Transparenz bei der Auswahl der Finanzgeschäfte wäre für die Abgabe der eingeholten Angebote eine für mehrere konkret genannte Bedienstete der Abteilung Finanzen bzw. des Sachgebiets Budgetwesen zugängliche E-Mail-Adresse vorzusehen. (TZ 23)	umgesetzt
29	Bei den Veranlagungen wäre sicherzustellen, dass im Sinne der Transparenz und einer zeitnahen Verbuchung die mit der Veranlagung betrauten Kreditinstitute dem Land Tirol eine durchgehende, als Buchungsbeleg geeignete Dokumentation der veranlagten Mittel zur Verfügung stellen. (TZ 23)	zugesagt
30	Für jedes Finanzgeschäft wäre eine Geschäftszahl im elektronischen Aktensystem anzulegen und die zum Finanzgeschäft gehörenden Unterlagen wären systematisch unter dieser abzulegen. (TZ 23)	umgesetzt
31	Zur Gewährleistung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Finanzgeschäfte wären wichtige Prozessschritte (z.B. die Genehmigung von Finanzgeschäften) sorgfältig zu dokumentieren und bei der Ablage im elektronischen Aktensystem wäre auf die Vollständigkeit der Unterlagen zu achten. (TZ 23)	umgesetzt
32	Alle für die Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des Schulden- und Veranlagungsmanagements berechtigten Personen wären den beauftragten Kreditinstituten schriftlich bekannt zu geben, um die Zuständigkeiten und Verantwortungen der einzelnen Bediensteten transparent darzulegen. (TZ 26)	umgesetzt
33	Im Sinne einer erhöhten Transparenz wären die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Bediensteten der Abteilung Finanzen und des Sachgebiets Budgetwesen – nach dem Vorbild des Fachbereichs Finanzbuchhaltung – in einer systematischen Übersicht darzustellen. (TZ 27)	umgesetzt
34	Im Sinne einer erhöhten Transparenz wären neben den Aufgaben- und Verantwortungsbereichen auch die Vertretungsregelungen für die Bediensteten der Abteilung Finanzen und des Sachgebiets Budgetwesen – nach dem Vorbild des Fachbereichs Finanzbuchhaltung – in einer systematischen Übersicht darzustellen. (TZ 28)	umgesetzt
35	Die in der „Strategie des Landes Tirol 2019–2023“ vorgesehene periodische – und bei auftretenden Risikoereignissen sofortige – Berichterstattung des Schulden- und Veranlagungsmanagements an den Landesfinanzreferenten über die Entwicklung der Liquidität und der Finanzgeschäfte sowie der damit verbundenen Risiken wäre zügig umzusetzen. (TZ 30)	umgesetzt
36	Es wäre regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die gewählten Inhalte und Intervalle der Berichte des Schulden- und Veranlagungsmanagements an den Landesfinanzreferenten ausreichen, um eine den Risiken angemessene Berichterstattung sicherzustellen. (TZ 30)	umgesetzt
37	Die Maßnahmen im Bereich der Korruptionsprävention wären fortzusetzen und ihre Wirksamkeit wäre in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. (TZ 31)	umgesetzt
38	Auf regelmäßige Überprüfungen des IKS im Schulden- und Veranlagungsmanagement durch die Innenrevision wäre hinzuwirken. (TZ 32)	umgesetzt

Fazit

Das Land Tirol setzte von 38 Empfehlungen 24 zur Gänze und acht teilweise um. Bei fünf Empfehlungen sagte es die Umsetzung zu, eine Empfehlung blieb offen.

Das Land Tirol nahm – wie vom RH empfohlen – die in der „Strategie des Landes Tirol 2019–2023“ vorgesehenen Risikoanalysen sowie die diesbezügliche Berichtserstattung an den Landesfinanzreferenten vor und trug so zu einem verbesserten Risikomanagement und IKS im Schulden– und Veranlagungsmanagement bei. Eine weitere Risikoreduktion bewirkte das Land Tirol, indem es Regeln zur Trennung der Berechtigungen zur Anlage bzw. Änderung von Kreditorenstammdaten einerseits und zur Freigabe von elektronischen Zahlungen bzw. zur Bearbeitung von Zahlungsvorschlägen andererseits erließ.

Das Land Tirol erstellte ein IKS–Handbuch und einen Jahresarbeitsplan. Damit setzte es die Empfehlung teilweise um, ein umfassendes und strukturiertes IKS für das Schulden– und Veranlagungsmanagement aufzubauen und regelmäßig zu evaluieren. In Folge der nur teilweisen Umsetzung nutzte es nicht alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Transparenz und zur Minimierung der Risiken im Schulden– und Veranlagungsmanagement. Auch die empfohlene Unterbindung der Möglichkeit, Zahlungsaufträge im elektronischen Zahlungssystem der Hausbank – ohne vorherige Buchung im Haushaltsverrechnungssystem – manuell zu erfassen, war erst teilweise umgesetzt. Der Vorstand der Landesbuchhaltung hatte zwar eine dementsprechende Arbeitsanweisung erlassen, eine manuelle Erfassung von Zahlungsaufträgen ohne vorherige Buchung war aber technisch weiterhin möglich. Das damit verbundene Sicherheitsrisiko (z.B. Fehler und Manipulationen) blieb daher ebenfalls aufrecht.

Das Land Tirol, das im vom RH überprüften Zeitraum ausschließlich Finanzierungen und Veranlagungen mit einem niedrigen Risikogehalt und Komplexitätsgrad aufwies, sagte zu, bei Erhöhung der Komplexität und des Risikogehalts der Finanzgeschäfte auch die Anforderungen an sein Schulden– und Veranlagungsmanagement entsprechend zu erhöhen. Damit sollten auch bei einer Änderung der Finanzgeschäfte ein angemessenes Risikomanagement und IKS gewährleistet werden.

Media Quarter Marx; Follow-up-Überprüfung

Wien 2019/6

Der RH überprüfte von August bis Oktober 2018 bei der „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ und bei der Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Media Quarter Marx“ abgegeben hatte. Die „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ bzw. ihre Tochtergesellschaft Wirtschaftsagentur Wien Immobilien GmbH setzte von sechs Empfehlungen eine um, vier teilweise und eine nicht um. Die Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH setzte alle drei Empfehlungen um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH fünf Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Wirtschaftsagentur Wien Immobilien GmbH		
4	Für den Fall der Weiterführung der Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH wären die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Gesellschaftsvertrag der Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH zu harmonisieren und dabei insbesondere die von der Generalversammlung genehmigungspflichtigen Geschäfte einheitlich festzulegen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wäre von der Generalversammlung beschließen zu lassen. (TZ 3)	umgesetzt
5	Für den Fall der Weiterführung der Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH wäre auf den Abschluss von Verträgen mit den Geschäftsführern der Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH hinzuwirken. (TZ 3)	umgesetzt
Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.		
1	Vor dem Eingehen von Beteiligungen an Unternehmen wären die wirtschaftlichen Zielsetzungen sowie das Erfordernis der Unternehmensbeteiligung der öffentlichen Hand zur Erreichung dieser Zielsetzungen zu überprüfen und das Ergebnis wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 2)	k.A.
2	Auf eine Leistungserfassung bzw. Zeitaufzeichnung der in der Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH tätigen Geschäftsführer und sonstigen Bediensteten der Gesellschafter wäre hinzuwirken, um einen Überblick über den tatsächlichen Aufwand zu erhalten und die Leistungserbringung durch die Gesellschafter transparent darzustellen. (TZ 4)	umgesetzt
3	Für den Fall der Weiterführung der Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH wären der Gesellschafts- und der Syndikatsvertrag inklusive der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH zeitnah den aktualisierten Gegebenheiten – wie Gesamtinvestitionskosten, Mietfläche und Rendite – anzupassen. (TZ 6)	nicht umgesetzt

Fazit

Auf Empfehlung des RH harmonisierte die Wirtschaftsagentur Wien Immobilien GmbH die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Gesellschaftsvertrag der Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH. Sie legte dabei auch die von der Generalversammlung genehmigungspflichtigen Geschäfte einheitlich fest. Die „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ bzw. die Wirtschaftsagentur Wien Immobilien GmbH ergänzten den Anstellungsvertrag mit dem nominierten Geschäftsführer der Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, wodurch seine Rechte und Pflichten sowie allfällige Haftungsaspekte geregelt wurden. Mit diesen Maßnahmen erhöhten die „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ und die Wirtschaftsagentur Wien Immobilien GmbH die Rechtssicherheit und Transparenz sowohl für die Unternehmen als auch für ihre Bediensteten.

Die „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ folgte auch der Empfehlung des RH, auf eine Leistungserfassung bzw. Zeitaufzeichnung der in der Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH tätigen Geschäftsführer und Bediensteten hinzuwirken. Infolge des Verkaufs des Medienzentrums Ende 2018 wurden die Leistungsvereinbarungen überarbeitet und das Pauschalentgelt reduziert. Das Pauschalentgelt wird nunmehr regelmäßig plausibilisiert und bei Bedarf angepasst. Durch eine verursachergerechte Weiterverrechnung von Kosten trägt die „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ zur Erhöhung der Kostenwahrheit und Transparenz bei.

Die vom RH empfohlene Anpassung des Gesellschafts- und des Syndikatsvertrags durch die „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ unterblieb, da die Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH nach dem Verkauf des Medienzentrums in absehbarer Zeit liquidiert werden soll.

Verein Wiener Kinder– und Jugendbetreuung

Wien 2019/7

Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2018 den Verein Wiener Kinder– und Jugendbetreuung, der das Freizeitpersonal an öffentlichen Volksschulen in Wien organisierte. Nunmehr hat die BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH die Agenden des Vereins übernommen. Der RH überprüfte die Organisation, den Personaleinsatz und die Finanzen des Vereins sowie die Steuerung und Aufsicht durch die Magistratsabteilung 56, die für die Wiener Schulen zuständig ist. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH		
8	Die Geschäftsordnung wäre zu präzisieren und es wären explizit auch Arbeitsverträge von Bediensteten der Zentrale in die Zustimmungspflichten des Aufsichtsorgans für Geschäftsabschlüsse der Geschäftsführung aufzunehmen. (TZ 4)	umgesetzt
9	In Hinkunft wäre den Bediensteten die rechtzeitige Inanspruchnahme des Urlaubs zu ermöglichen und dadurch wären Urlaubersatzleistungen zu vermeiden. (TZ 4)	umgesetzt
10	Die vom nunmehrigen Geschäftsführer gesetzten Schritte zur Durchführung von Bewerbungsverfahren für Bedienstete in der Zentrale wären konsequent umzusetzen. (TZ 5)	umgesetzt
11	Für die Abgeltung von Leitungsfunktionen wären klar definierte, transparente und adäquate Leitungszulagen festzulegen. Hierbei wäre die Einstufung vergleichbarer Vertragsbediensteter der Stadt Wien als Maßstab heranzuziehen. (TZ 6)	umgesetzt
12	Es wäre die Möglichkeit zu prüfen, die beiden Sonderdienstverträge zu adaptieren und die betreffenden Bediensteten nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (samt allenfalls gerechtfertigter Überzahlungen) zu entlohnen. Gegebenenfalls wären die Dienstverträge entsprechend zu adaptieren. (TZ 6)	umgesetzt
13	Allfällige Zusatzbelastungen oder höherwertige Aufgaben wären durch klar definierte Zulagen bzw. die adäquate Einstufung in tätigkeitskonforme Verwendungsgruppen abzugelten. (TZ 7)	umgesetzt
14	Außerordentliche Leistungen wären gegebenenfalls durch transparente und anhand nachvollziehbarer Kriterien festgelegte Belohnungen abzugelten. (TZ 7)	umgesetzt
15	Die geplante Sprachfeststellung wäre in begründeten Fällen in den Personalauswahlprozess für das Freizeitpersonal einzubeziehen. (TZ 12)	umgesetzt
16	Es wäre jährlich ein Dienstpostenplan zu erstellen und dieser dem jährlichen Finanzierungskonzept beizulegen. (TZ 13)	umgesetzt
17	Für jene Teile der Arbeitszeit des Freizeitpersonals, die nicht am Schulstandort zu erbringen sind, wäre eine Dokumentationsverpflichtung vorzusehen. (TZ 14)	umgesetzt
18	Teamleitungen wären zumindest versuchsweise an repräsentativen Standorten einzuführen bzw. andere Lösungsvorschläge zu entwickeln, um den Schulen eine flexiblere Einteilung des Freizeitpersonals zu ermöglichen. (TZ 15)	umgesetzt
19	Das Ausmaß der Vorbereitungs– und Organisationszeit wäre an den Kollektivvertrag anzupassen. Zudem wäre eine dem Kollektivvertrag angepasste Aliquotierung der wöchentlichen Vorbereitungszeit des Freizeitpersonals anhand der jeweiligen Wochenarbeitszeit einzuführen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
20	Jenes Freizeitpersonal, das noch nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügt, sollte zum Besuch des berufsbegleitenden Lehrgangs Freizeitpädagogik motiviert werden. (TZ 16)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
21	In Anbetracht der überdurchschnittlich hohen Krankenstände wären geeignete Maßnahmen zu deren Senkung zu setzen. (TZ 17)	zugelagt
22	Die Bemühungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung beim Freizeitpersonal herzustellen, sollten fortgesetzt werden. (TZ 19)	umgesetzt
23	Der Bestand an Wertpapieren wäre nach entsprechenden Risikoabwägungen zu reduzieren. (TZ 21)	umgesetzt
24	Der Austausch der Personalbedarfsmeldungen bzw. generell der Austausch von Daten zwischen den Schulen, der Bildungsdirektion für Wien und dem Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung wäre nach Maßgabe der finanziellen Mittel technisch zu vereinfachen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
25	Überlegungen über eine Vereinheitlichung des Zeitraums der Finanzierungskonzepte (Schuljahr) und der Jahresabschlüsse (Kalenderjahr) wären anzustellen. (TZ 23)	umgesetzt
Stadt Wien		
1	Die wirtschaftlichen Folgen der Umwandlung eines Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung in eine GmbH, insbesondere hinsichtlich der größten Kostenfaktoren, und alternative Vorgangsweisen (z.B. Rückeingliederung) wären zu analysieren und darauf aufbauend die Entscheidung über die weitere Entwicklung zu treffen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Es wäre zu prüfen, inwiefern die zuständigen Organe des Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung und insbesondere die damalige Geschäftsführerin dem Wohl des Vereins zuwider handelten, und gegebenenfalls wären rechtliche Verantwortlichkeiten und Ersatzansprüche geltend zu machen. (TZ 6)	umgesetzt
3	Die Aufsicht über den Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung wäre verstärkt wahrzunehmen. Künftig wären alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (z.B. Weisungen) auszuschöpfen, um bei Fehlentwicklungen steuernd einzugreifen, insbesondere dann, wenn es zu Besserstellungen gegenüber der Stadt Wien kommt. (TZ 10)	umgesetzt
4	Die Personalbedarfsmeldungen der Schulen und die Anzahl des durch den Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung tatsächlich eingesetzten Freizeitpersonals wären zumindest stichprobenweise zu kontrollieren, um einen effizienten Einsatz des Personals zu gewährleisten. Dafür wäre auch der jährliche Dienstpostenplan heranzuziehen. Anhand dieser Kontrollen wäre der Stand des Freizeitpersonals gegebenenfalls anzupassen. (TZ 13)	umgesetzt
5	Die (Sommer-)Ferienbetreuung sollte an den Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung übertragen werden, um die Kontinuität der Betreuung auch während der Ferienzeiten zu gewährleisten. Dafür wäre ein neues Beschäftigungsmodell in Anlehnung an das in den Horten der Stadt Wien eingesetzte Personal zu entwickeln. (TZ 14)	nicht umgesetzt
6	Jedenfalls wäre auch die außerschulische (Sommer-)Ferienbetreuung der BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH zu übertragen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
7	Künftig wären die Überweisungen an den Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung so zu gestalten, dass eine nicht benötigte Ansammlung liquider Mittel verhindert wird. Ein allfälliger Erlös aus dem Verkauf von Wertpapieren sollte die Zahlungen der Magistratsabteilung 56 entsprechend kürzen. (TZ 23)	zugelagt
24	Der Austausch der Personalbedarfsmeldungen bzw. generell der Austausch von Daten zwischen den Schulen, der Bildungsdirektion für Wien und dem Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung wäre nach Maßgabe der finanziellen Mittel technisch zu vereinfachen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
25	Überlegungen über eine Vereinheitlichung des Zeitraums der Finanzierungskonzepte (Schuljahr) und der Jahresabschlüsse (Kalenderjahr) wären anzustellen. (TZ 23)	umgesetzt

Fazit

Die Stadt Wien und der ehemalige Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung – nunmehr BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH – setzten die Empfehlungen größtenteils um.

Die zentrale Empfehlung, die Aufsicht über den Verein zu stärken, setzte die Stadt Wien durch die mit Anfang 2019 bewirkte Umwandlung des Vereins in eine 100 % im Eigentum der Stadt Wien stehende GmbH um. Sie schuf dadurch stärkere Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten für die Stadt. Laut Angaben der Stadt seien diese vor allem durch die Bildung eines von der Stadt Wien besetzten Aufsichtsrats, durch Weisungsbefugnisse der Stadt Wien gegenüber der Geschäftsführung und durch klar in der Geschäftsordnung definierte Kompetenzen und Pflichten für die Geschäftsführung gewährleistet.

Hingegen setzte die Stadt Wien die zentrale Empfehlung nicht um, die (Sommer-) Ferienbetreuung an die nunmehrige BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH zu übertragen, um die Kontinuität der Betreuung auch während der Ferienzeiten zu gewährleisten und dafür ein neues Beschäftigungsmodell zu entwickeln. Jedoch wurde die BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH seit 2019 in die neu gestaltete außerschulische Sommerferienbetreuung der Stadt („Summer City Camps“) einbezogen und mit der zentralen Organisation, Koordination und Qualitätssicherung der Sommerferienbetreuung beauftragt.

Die Empfehlungen zu Bewerbungsverfahren und Leistungsabgeltungen setzte die BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH um: Für die Bewerbungsverfahren für Beschäftigte der Zentrale erarbeitete sie ein klares und transparentes Prozedere auf Grundlage der definierten Anforderungsprofile und daraus abgeleitete Stellenausschreibungen mit einem strukturierten und dokumentierten Auswahlverfahren. Sie schloss neue Dienstverträge auf Basis des Kollektivvertrags der Sozialwirtschaft Österreich mit allfällig klar definierten und transparent ausgewiesenen Funktions- bzw. Leitungszulagen sowie einer klar definierten und transparenten Abgeltung allfälliger Mehrleistungen ab. Zur Honorierung außerordentlicher Leistungen habe sie ein Konzept mit nachvollziehbaren Kriterien und transparenten Abläufen erarbeitet und sowohl dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht als auch der Stadt Wien als Auftraggeber vorgelegt; die Stadt Wien habe das Konzept bestätigt.

WIENER LINIEN GmbH & Co KG; Beschaffung von Autobussen und Internes Kontrollsystem; Follow-up-Überprüfung

Wien 2019/9

Der RH überprüfte im August und September 2018 bei der WIENER LINIEN GmbH & Co KG die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „WIENER LINIEN GmbH & Co KG; Beschaffung von Autobussen und Internes Kontrollsystem“ abgegeben hatte. Von elf Empfehlungen setzte die WIENER LINIEN GmbH & Co KG sieben um und vier teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH vier Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
WIENER LINIEN GmbH & Co KG		
1	Die für den Busbetrieb maßgeblichen Geschäftsprozesse wären im Rahmen des Prozessmanagementsystems ehestmöglich zu vervollständigen und in Kraft zu setzen. (TZ 2)	zugesagt
2	Bei der WIENER STADTWERKE GmbH wäre darauf zu drängen, bei Marktsondierungen durch deren externen Versicherungsberater aktiv eingebunden zu werden (insbesondere durch Teilnahme an den Verhandlungsgesprächen mit potenziellen Versicherungsgesellschaften), um die Aussagekraft derartiger Marktsondierungen nachvollziehen und die Angemessenheit der Prämienhöhe sicherstellen zu können. (TZ 7)	umgesetzt
3	Die Aktivitäten zur Schaffung einer einheitlichen Datenplattform zur systematischen Erfassung sicherheitskritischer Vorfälle auf Ebene des „Betrieblichen Netzmanagements“ wären fortzuführen und den aktuellen Planungen entsprechend zu finalisieren. (TZ 10)	umgesetzt
4	Die Anwendung der Regelungen des Internen Kontrollsystems bei Vergaben wäre im Rahmen von wiederkehrenden Kontrollroutinen sowie durch System- und Stichprobenprüfungen durch die Stabsstelle Compliance und Checks bzw. durch die Konzernrevision der WIENER STADTWERKE GmbH nachhaltig zu festigen. (TZ 12)	umgesetzt

Fazit

Die WIENER LINIEN GmbH & Co KG setzte drei von vier Empfehlungen um. Die Umsetzung der zentralen Empfehlung, die für den Busbetrieb maßgeblichen Geschäftsprozesse im Rahmen des Prozessmanagementsystems ehestmöglich zu vervollständigen und in Kraft zu setzen, sagte sie zu.

Um bei der Haftpflichtversicherung der Busse die Angemessenheit der Prämienhöhe sicherstellen zu können, band die Wiener Stadtwerke GmbH einen Vertreter der WIENER LINIEN GmbH & Co KG in die Gespräche mit Versicherungsgesellschaften ein. Die Datenplattform zur systematischen Erfassung sicherheitskritischer Vorfälle wurde nach Angaben der WIENER LINIEN GmbH & Co KG realisiert. Im Sinne der zentralen Empfehlung zum Internen Kontrollsystem bei Vergaben stellte die Stabsstelle Compliance und Checks ihr Prüfsystem um. Seit Mai 2019 kontrolliert sie bei jeder geprüften Einheit stichprobenartig die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und internen Regeln. Im Fall der Busbeschaffungen wurde die Stabsstelle Compliance und Checks bei der Leistungsabnahme des letzten Beschaffungsvorgangs als Begleiter und „zweites Augenpaar“ hinzugezogen und erstattete darüber einen eigenen Bericht. Darüber hinaus prüfte die Konzernrevision das Thema „Vergaben“.

Ausgewählte Großveranstaltungen in Wien

Wien 2019/10

Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2018 ausgewählte Großveranstaltungen in Wien. Im Fokus standen die Förderungen der Stadt Wien für das Wiener Donauinselfest, das Kulturfestival Wienwoche, das Wiener Stadtfest, Veranstaltungen vor und im Rathaus sowie für den Life Ball. Bei der Stadt Wien Marketing GmbH überprüfte der RH die Veranstaltungen Film Festival auf dem Rathausplatz, Weihnachts- traum und Silvesterpfad. Der Bericht enthielt 50 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Stadt Wien		
1	Die Förderungen an die drei Vereine – Verein Wiener Kulturservice, Verein zur Förderung der Stadtbenutzung und Verein Wiener Stadtfeste – wären hinsichtlich der einzelnen abgerechneten Ausgabenpositionen umfassend zu prüfen. Im Falle einer zweckfremden Verwendung von Fördermitteln wären diese zurückzufordern. (TZ 3)	umgesetzt
2	Vom Verein Wiener Kulturservice wären Informationen zu allen geplanten und mit Fördermitteln unterstützten Veranstaltungen und Aktivitäten bereits im Rahmen seines Förderantrags abzuverlangen und diese auf die Förderwürdigkeit zu prüfen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
3	Die Förderwürdigkeit von Förderanträgen wäre im Sinne des Leitfadens für Kulturförderungen schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 4)	umgesetzt
4	Die Einhaltung der Förderbedingungen durch die drei Vereine – Verein Wiener Kulturservice, Verein zur Förderung der Stadtbenutzung und Verein Wiener Stadtfeste – wäre sicherzustellen; widrigenfalls wären die ausbezahlten Fördermittel zurückzufordern. (TZ 5)	umgesetzt
5	Förderabrechnungen der drei Vereine – Verein Wiener Kulturservice, Verein zur Förderung der Stadtbenutzung und Verein Wiener Stadtfeste – wären zeitnah durchzuführen. (TZ 5)	zugestimmt
6	Die Erreichung der im Leitfaden der Magistratsabteilung 7 festgelegten Kriterien zur Förderwürdigkeit wäre zu überprüfen. (TZ 6)	umgesetzt
7	Vom Verein Wiener Kulturservice wäre ein Tätigkeitsbericht für alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen einzuverlangen. (TZ 6)	umgesetzt
8	Von den drei Vereinen wären auch die Originalbelege in Höhe der Förderung sowie deren Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) einzuverlangen und diese Belege umfassend auf deren Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
9	Vom Verein Wiener Kulturservice wäre im Rahmen des Förderantrags eine Gesamtkalkulation für das Donauinselfest einzuverlangen, um über Ausmaß und Höhe der Förderung befinden zu können. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
10	Die Abrechnungsunterlagen des Vereins Wiener Kulturservice und des Vereins zur Förderung der Stadtbenutzung wären auf deren Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und nicht belegbare Ausgaben zurückzufordern. Im Falle von nicht korrekt belegten Ausgaben wäre eine Nachfrist für die Vorlage ordnungsgemäßer Belege zu setzen; widrigenfalls wären die Fördermittel zurückzufordern. (TZ 9, TZ 10, TZ 16)	umgesetzt
11	Die für Verwaltungsstrafen verwendete Förderung an den Verein Wiener Kulturservice wäre zurückzufordern. (TZ 11)	umgesetzt
12	Die Förderungen für Personalausgaben wären von der Einhaltung der relevanten arbeits-, abgaben- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch die Förderempfängerinnen und –empfänger abhängig zu machen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
13	Vom Verein zur Förderung der Stadtbenutzung wären konkrete Vorhaben und Beschreibungen einzuverlangen, um über die Förderwürdigkeit des Förderantrags im Sinne des Leitfadens entscheiden zu können. (TZ 12)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
14	Nicht verbrauchte Fördermittel wären vom Verein zur Förderung der Stadtbenutzung jährlich zurückzufordern oder eine rechtliche Grundlage für die unterjährige Zwischenfinanzierung des Vereins zu schaffen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
15	Vom Verein zur Förderung der Stadtbenutzung und vom Verein Wiener Stadtfeste wären Begründungen für Abweichungen zwischen den geplanten und abgerechneten Ausgaben bei der Förderabrechnung einzuholen. (TZ 13, TZ 18)	nicht umgesetzt
16	Die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungen wäre auch anhand von Belegen und Nachweisen der Zahlungsflüsse zu prüfen. Nicht ordnungsgemäß belegte Ausgaben wären zurückzufordern. (TZ 14, TZ 16)	teilweise umgesetzt
17	Anlässlich der Förderabrechnung wäre ein Anlagenverzeichnis zu verlangen, um allfällige Eigentumsrechte wahren zu können. (TZ 15)	nicht umgesetzt
18	Die vom Verein Wiener Stadtfeste für das Jahr 2015 abgerechneten Leistungen wären auf deren Förderwürdigkeit zu prüfen und nicht belegbare Ausgaben zurückzufordern. Im Falle von nicht korrekt belegten Ausgaben wäre dem Verein Wiener Stadtfeste eine Nachfrist für die Vorlage ordnungsgemäßer Belege zu setzen; widrigenfalls wären die Fördermittel zurückzufordern. (TZ 18)	umgesetzt
19	Vom Verein Wiener Stadtfeste wäre im Rahmen des Förderantrags eine Gesamtkalkulation für das Wiener Stadtfest einzufordern, um über Ausmaß und Höhe der Förderung befinden zu können. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
20	Für die Überlassung des Rathausplatzes wäre ein der Attraktivität des Platzes adäquates Mietentgelt einzuheben. Davon wären nur Eigenveranstaltungen der Stadt Wien und ihrer Einrichtungen sowie Veranstaltungen, die gemeinsam mit der Stadt oder ihren Einrichtungen abgehalten werden, auszunehmen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
21	Ein angemessener Anteil an einem allfälligen finanziellen Erfolg einer Veranstaltung am Rathausplatz wäre einzufordern. (TZ 20)	nicht umgesetzt
22	Die Überlassung des Rathausplatzes wäre – insbesondere für saisonal lukrative Veranstaltungszeiten oder im Falle mehrerer Interessenten – transparent und nachvollziehbar zu entscheiden. (TZ 20)	nicht umgesetzt
23	In die Benützungsübereinkommen für den Rathausplatz wären Bestimmungen aufzunehmen, die eine Einsichtnahme in geeignete Unterlagen des Veranstalters zur wirtschaftlichen Beurteilung von Veranstaltungen sicherstellen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
24	Die Einhaltung der Benützungsübereinkommen für den Rathausplatz bezüglich der entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Überlassung durch Veranstalter an Dritte wäre zu prüfen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
25	In den Benützungsübereinkommen für den Rathausplatz wären Sanktionierungsmöglichkeiten bei Verstößen gegen diese Bestimmungen vorzusehen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
26	Die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses über die Vermietung der Repräsentationsräume im Wiener Rathaus für Veranstaltungen wären durchgängig und nachvollziehbar umzusetzen und für alle Veranstaltungen – mit Ausnahme von Eigenveranstaltungen der Stadt Wien und ihrer Einrichtungen sowie Veranstaltungen, die gemeinsam mit der Stadt oder ihren Einrichtungen abgehalten werden – wären Mietentgelte einzuheben. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
27	Der Begriff des überwiegenden Interesses der Stadt wäre eng auszulegen, um die bisher übliche Praxis der häufigen unentgeltlichen Überlassung der Repräsentationsräume hintanzuhalten. (TZ 21)	umgesetzt
28	Für Förderungen der Magistratsabteilung 5 wären allgemein gültige Förderrichtlinien schriftlich festzulegen und zu veröffentlichen. (TZ 22)	umgesetzt
29	Für die wesentlichen Verfahrensschritte der Förderabwicklung wäre eine detaillierte und vollständige Aufgabenbeschreibung, die sowohl die methodische Vorgehensweise als auch Beurteilungsmaßstäbe umfasst, festzulegen. (TZ 22)	zugesagt
30	Die bei der Förderwürdigkeit angelegten Beurteilungsmaßstäbe (öffentliches Interesse und Wien-Bezug) wären in den Förderrichtlinien der Magistratsabteilung 5 transparent festzulegen und durchgängig anzuwenden. (TZ 22)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
31	Die Förderungen an den Verein AIDS LIFE wären zu evaluieren. (TZ 24)	k.A.
32	Budgetäre Restriktionen wären bei der Höhe der Förderungen für Veranstaltungen verstärkt zu berücksichtigen. (TZ 24)	zugesagt
33	Die von der Magistratsabteilung 5 in ihren Berichten zu den Förderanträgen vorgebrachten Abwägungen und Bedenken bei der Entscheidung einer Förderung für eine Veranstaltung wären verstärkt zu berücksichtigen. (TZ 25)	k.A.
34	Bei der Förderabwicklung durch die Magistratsabteilung 5 wären qualitätssichernde Maßnahmen (z.B. Checklisten) vorzusehen, um das Vorliegen der dafür wesentlichen Unterlagen sicherzustellen. (TZ 25)	umgesetzt
35	Förderabrechnungen wären vollständig und ordnungsgemäß zu dokumentieren, sodass sie aktenmäßig bei der Stadt Wien verfügbar und nachvollziehbar sind. (TZ 26)	umgesetzt
36	Die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel durch den Verein AIDS LIFE wäre mittels Vorlage von alternativen Angeboten zumindest für hochpreisige Leistungen zu überprüfen. (TZ 26)	k.A.
37	Sämtliche übermittelten Belege – auch solche Dritter – wären vor allem auf Plausibilität und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen, um die widmungsgemäße Mittelverwendung der Förderung sicherzustellen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
38	Es wären Unterlagen einzufordern, die eine Plausibilisierung des auf den Life Ball und die Eröffnung am Wiener Rathausplatz entfallenen Anteils der Personalkosten ermöglichen. (TZ 26)	k.A.
39	Zukünftig wären die mit den Leistungsabteilungen beabsichtigten Wirkungsziele der Stadt Wien Marketing GmbH vorab vertraglich festzulegen und der Zielerreichungsgrad anhand von vorab definierten Kriterien zu messen. (TZ 28)	nicht umgesetzt
40	Es wären Anreize für eine sparsamere, wirtschaftlichere und zweckmäßigere Veranstaltungsgebarung der Stadt Wien Marketing GmbH zu bieten, um die direkt veranstaltungsbezogenen Aufwendungen zu minimieren. (TZ 29)	nicht umgesetzt
48	Dem Rahmenvertrag zwischen der Stadt Wien und der Stadt Wien Marketing GmbH wären klar festgelegte Leistungsumfänge mit eindeutig bestimmten, auf einer Kostenrechnung basierenden Leistungsabteilungen zugrunde zu legen. (TZ 28)	nicht umgesetzt
49	Der im Rahmenvertrag zwischen der Stadt Wien und der Stadt Wien Marketing GmbH enthaltene Begriff „Überschuss“ wäre zu präzisieren, um im Abrechnungsfall über eine klare Kalkulationsgrundlage zu verfügen. (TZ 29)	zugesagt
50	Der öffentliche Finanzierungsanteil für Leistungen der Stadt Wien Marketing GmbH beim Film Festival, beim Silvesterpfad und beim Weihnachtstraum wäre zu senken. Stattdessen wären verstärkt private Finanzierungsquellen, z.B. durch Übertragung des Nutzungsrechts am Rathausplatz an die Stadt Wien Marketing GmbH (beim Silvesterpfad) oder durch Sponsorengelder (z.B. beim Weihnachtstraum) auszubauen und zu erschließen. (TZ 32, TZ 34, TZ 35)	umgesetzt
Stadt Wien Marketing GmbH		
41	Die Grundzüge der Budgetierung, wie z.B. die Gegenüberstellung von budgetierten Werten und Ist-Werten samt Abweichungsanalyse und die durchgängige Berücksichtigung der Abschreibungen, wären einheitlich festzulegen. (TZ 30)	umgesetzt
42	Auf die Vollständigkeit der Budgetplanung wäre zu achten und es wären erforderliche Vorhaben zeitgerecht zu budgetieren, um damit eine hinreichende gesamtunternehmerische Planungssicherheit zu gewährleisten. (TZ 30)	umgesetzt
43	Eine Kostenrechnung wäre zu implementieren, um über eine solide Grundlage zur Steuerung des Unternehmens zu verfügen, die Angemessenheit der Pauschalentgelte je Veranstaltung besser beurteilen sowie allfällige wirtschaftliche Schwächen einzelner Veranstaltungen besser erkennen zu können. (TZ 31)	zugesagt
44	Nicht beauftragte oder nicht zusätzlich honorierte Veranstaltungen – insbesondere ohne inhaltlichen Zusammenhang zu einem City-Event – wären zu vermeiden. (TZ 32)	umgesetzt
45	Das Gastronomiekonzept beim Film Festival am Wiener Rathausplatz wäre zu evaluieren. Dabei wäre die Einführung einer kombinierten Abgeltung, bestehend aus einem fixen, valorisierten Konzessionsentgelt und einem einnahmenabhängigen Entgelt, zu prüfen. (TZ 33)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
46	Alle Geschäftsfälle wären periodengerecht zu erfassen. (TZ 34)	nicht umgesetzt
47	Bei der Entwicklung von Softwarelösungen wäre auf deren Nachhaltigkeit zu achten. (TZ 35)	umgesetzt
48	Dem Rahmenvertrag zwischen der Stadt Wien und der Stadt Wien Marketing GmbH wären klar festgelegte Leistungsumfänge mit eindeutig bestimmten, auf einer Kostenrechnung basierenden Leistungsabgeltungen zugrunde zu legen. (TZ 28)	zugelagt
49	Der im Rahmenvertrag zwischen der Stadt Wien und der Stadt Wien Marketing GmbH enthaltene Begriff „Überschuss“ wäre zu präzisieren, um im Abrechnungsfall über eine klare Kalkulationsgrundlage zu verfügen. (TZ 29)	zugelagt
50	Der öffentliche Finanzierungsanteil für Leistungen der Stadt Wien Marketing GmbH beim Film Festival, beim Silvesterpfad und beim Weihnachtstraum wäre zu senken. Stattdessen wären verstärkt private Finanzierungsquellen, z.B. durch Übertragung des Nutzungsrechts am Rathausplatz an die Stadt Wien Marketing GmbH (beim Silvesterpfad) oder durch Sponsorengelder (z.B. beim Weihnachtstraum) auszubauen und zu erschließen. (TZ 32, TZ 34, TZ 35)	zugelagt

Fazit

Die Stadt Wien prüfte die Förderungen der Vereine Wiener Kulturservice, Verein zur Förderung der Stadtbenuzung und Verein Wiener Stadtfeste und stellte die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel fest. 2.409 EUR für die Bezahlung einer Verwaltungsstrafe forderte sie vom Fördernehmer zurück. Die Originalbelege in Höhe der Förderung und die Zahlungsnachweise forderte sie von den drei Vereinen nicht ein; sie wollte jedoch in den nächsten Jahren zusätzlich stichprobenartige Belegkontrollen vornehmen. Dies könnte zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Verwendung der Fördermittel durch die drei Vereine beitragen.

Der Empfehlung, für die Überlassung des Rathausplatzes ein adäquates Mietentgelt einzuheben, kam die Stadt Wien nicht nach. Somit verzichtete sie auf eine Einnahmemöglichkeit, zumal sie für die Erhaltung und Instandhaltung des Rathausplatzes aufkam. Sie sagte jedoch die Evaluierung und Prüfung von Verbesserungen des Veranstaltungswesens im Wiener Rathaus zu. Dies könnte einen Beitrag zur Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom März 1987 über die Vermietung der Repräsentationsräume des Wiener Rathauses leisten.

Seit Mai 2020 verfügte auch die Magistratsabteilung 5 über eine vom Gemeinderat beschlossene Förderrichtlinie; zusätzlich hatte sie eine Amtshelferseite für elektronische Antragstellungen erstellt.

Die Stadt Wien Marketing GmbH sagte zu, den öffentlichen Finanzierungsanteil für ihre Leistungen beim Film Festival, beim Silvesterpfad und beim Weihnachtstraum zu senken und stattdessen verstärkt private Finanzierungsquellen auszubauen und zu erschließen. Die Stadt Wien Marketing GmbH ergänzte jedoch, dass die wirtschaftliche Entwicklung aufgrund der COVID-19-Pandemie unsicher sei.

Nachfrage 2020: Gemeinden

Zahlungsströme zwischen Ländern und Gemeinden anhand der Beispiele Ansfelden und Feldkirchen in Kärnten

Kärnten 2019/3

Oberösterreich 2019/7

Der RH überprüfte von April bis August 2018 die Zahlungsströme zwischen Ländern und Gemeinden anhand der Beispiele Land Kärnten und Stadtgemeinde Feldkirchen sowie Land Oberösterreich und Stadtgemeinde Ansfelden. Im Mittelpunkt der Überprüfung standen die Erhebung der bestehenden Zahlungsströme, die Verteilungs- und Anreizwirkungen der wichtigsten Zahlungsströme sowie die Aussagekraft des Rechnungswesens der Länder und der Beispielmunicipalitäten im Hinblick auf diese Zahlungsströme. Der Bericht enthielt 14 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Land Kärnten		
1	Bedarfszuweisungen wären ausschließlich für Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden. (TZ 8)	zugesagt
2	Das Berechnungsmodell für den Bedarfszuweisungsrahmen wäre zu vereinfachen, um die Transparenz der Mittelzuordnung zu erhöhen. Eine intensiviertere Kontrolle der Berechnung wäre durchzuführen, um Fehlberechnungen in Zukunft zu vermeiden. (TZ 9)	umgesetzt
3	Die Zahlungsströme zwischen dem Land Kärnten und den Kärntner Gemeinden wären in einem Bericht oder in den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss umfassend und transparent darzustellen. (TZ 16, TZ 36)	umgesetzt
4	Der Nachweis zum Rechnungsabschluss über die Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts und an diese wäre transparenter und informativer zu gestalten; sämtliche Zahlungsströme zwischen dem Land und den Gemeinden wären auszuweisen. Weiters wären auch sämtliche Zahlungen an die Sozialversicherungsträger in den Nachweis aufzunehmen. (TZ 35)	umgesetzt
5	Die Gesamtinformation über sämtliche Zahlungsströme zwischen dem Land und den Gemeinden wäre – in Form einer Clearingstelle – in einer Abteilung zusammenzuführen. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
8	Bei der Berechnung von Umlagen und Bedarfszuweisungsmitteln wäre aus Gründen der Transparenz, des geringeren Fehlerrisikos sowie der besseren Planbarkeit für die Gemeinden jeweils eine einheitliche Finanzkraftdefinition zu verwenden, sofern nicht explizit unterschiedliche Verteilungswirkungen beabsichtigt sind. (TZ 27)	umgesetzt
9	Aufbauend auf einer Analyse der bestehenden Verteilung der finanziellen Mittel der Gemeinden unter Berücksichtigung aller Zahlungsströme wäre ein allgemeines Verteilungsziel festzulegen und insbesondere bei der Vergabe der Bedarfszuweisungsmittel zu berücksichtigen. (TZ 32)	zugesagt
10	Den Berechnungen der Beitragshöhe, insbesondere für die Krankenanstaltenabgänge und die Sozialhilfe, wären gemeindeweise zuordenbare Ausgaben zugrunde zu legen und so auf eine Zusammenführung von Ausgabenverantwortung und Finanzierung hinzuwirken. (TZ 33)	nicht umgesetzt
11	Der finanzielle Ausgleich zwischen den Gemeinden wäre von der Bestimmung der Beitragshöhe zu trennen und gesondert auf Basis klarer Kriterien und festgelegter Umverteilungsziele umzusetzen bzw. wäre im Rahmen künftiger Finanzausgleichsverhandlungen auf eine Berücksichtigung innerhalb der Ertragsanteilsverteilung hinzuwirken. (TZ 33)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten		
12	Es wäre auf eine einheitliche und mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung konforme Verbuchung der Bedarfszuweisungsmittel sowie eine konsistente Abgrenzung zwischen laufenden Transfers und Kapitaltransfers zu achten. (TZ 40)	umgesetzt
Land Oberösterreich		
6	Art und Höhe der Einbehalte der Bezirkshauptmannschaften wären zu erheben, um auf Landesebene einen Überblick über die tatsächlich ausbezahlten Ertragsanteile an die oberösterreichischen Gemeinden zu erlangen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
7	Sämtliche Zahlungsströme zwischen dem Land Oberösterreich und den oberösterreichischen Gemeinden wären in einem Bericht oder in den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss auszuweisen. (TZ 37)	nicht umgesetzt
8	Bei der Berechnung von Umlagen und Bedarfszuweisungsmitteln wäre aus Gründen der Transparenz, des geringeren Fehlerrisikos sowie der besseren Planbarkeit für die Gemeinden jeweils eine einheitliche Finanzkraftdefinition zu verwenden, sofern nicht explizit unterschiedliche Verteilungswirkungen beabsichtigt sind. (TZ 27)	umgesetzt
9	Aufbauend auf einer Analyse der bestehenden Verteilung der finanziellen Mittel der Gemeinden unter Berücksichtigung aller Zahlungsströme wäre ein allgemeines Verteilungsziel festzulegen und insbesondere bei der Vergabe der Bedarfszuweisungsmittel zu berücksichtigen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
10	Den Berechnungen der Beitragshöhe, insbesondere für die Krankenanstaltenabgänge und die Sozialhilfe, wären gemeindeweise zuordenbare Ausgaben zugrunde zu legen und so auf eine Zusammenführung von Ausgabenverantwortung und Finanzierung hinzuwirken. (TZ 33)	nicht umgesetzt
11	Der finanzielle Ausgleich zwischen den Gemeinden wäre von der Bestimmung der Beitragshöhe zu trennen und gesondert auf Basis klarer Kriterien und festgelegter Umverteilungsziele umzusetzen bzw. wäre im Rahmen künftiger Finanzausgleichsverhandlungen auf eine Berücksichtigung innerhalb der Ertragsanteilsverteilung hinzuwirken. (TZ 33)	nicht umgesetzt
Stadtgemeinde Ansfelden		
13	Sämtliche Zahlungen vom und an das Land Oberösterreich wären in den entsprechenden Nachweis zum Rechnungsabschluss aufzunehmen, um ein möglichst vollständiges Bild über die Zahlungsströme vom und an das Land Oberösterreich wiederzugeben. (TZ 41)	umgesetzt
14	Die Zahlungsströme aus Ertragsanteilen wären im Hinblick auf die aus den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden resultierenden Gebärungsstatistiken und Meldungen zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen korrekt zu verbuchen. (TZ 42)	umgesetzt

Fazit

Das Land Kärnten und die beiden Stadtgemeinden setzten den Großteil der an sie gerichteten Empfehlungen ganz oder teilweise um bzw. sagten diese zu. Beim Land Oberösterreich blieben drei Empfehlungen offen, eine wurde ganz und zwei teilweise umgesetzt.

Das Nachfrageverfahren ergab unter anderem folgende Umsetzungsschritte:

- Die Stadtgemeinden Ansfelden und Feldkirchen in Kärnten verbuchten die Zahlungsströme zwischen Gemeinden und Ländern gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.
- Die Länder Kärnten und Oberösterreich führten Vereinfachungen bei der Berechnung der Bedarfszuweisungsmittel durch.
- Das Land Kärnten gestaltete den TransfERNachweis umfassend und transparent.

Die Reorganisation der Verwaltungsprozesse sowie der bestimmungsgemäßen und strategisch zielgerichteten Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel setzte das Land Oberösterreich teilweise um, das Land Kärnten sagte die Umsetzung zu.

Im Land Oberösterreich blieb eine Veröffentlichung sämtlicher Zahlungsströme zwischen dem Land und den Gemeinden offen.

Die Länder Kärnten und Oberösterreich verwiesen hinsichtlich der Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Zahlungsströme zwischen Ländern und Gemeinden auf die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Finanzausgleichs.

Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Niederösterreich 2019/2

Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2017 die Gebarung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf mit dem Ziel, die finanzielle Lage der Marktgemeinde, ihr Personal- und Förderwesen sowie die Gebarung des Freizeitentrums Perchtoldsdorf zu beurteilen. Weiters beurteilte der RH die Gebarung der Perchtoldsdorfer Betriebs-GmbH, die Ausgliederung und Gebarung der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH und die damit verbundene Finanzierungs- bzw. Veranlagungsstrategie. Der Bericht enthielt 58 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Marktgemeinde Perchtoldsdorf		
1	Vereinbarungen, auch wenn sie zwischen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf und einer Tochtergesellschaft abgeschlossen werden, wären zu unterfertigen und zu datieren, um deren Verbindlichkeit und Gültigkeit jederzeit nachvollziehen zu können. (TZ 23)	umgesetzt
2	Es wäre auf eine nachhaltig ausgeglichene Haushaltsführung zu achten. (TZ 2)	zugesagt
3	Für die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllentsorgung wären unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Ermittlungsmethoden jährlich Erfolgs- und Kostendeckungsrechnungen zu führen und diese Ergebnisse der Festlegung der Gebührenhöhe zugrunde zu legen. (TZ 3)	zugesagt
4	Erforderliche Investitionen im Rahmen der Gebührenhaushalte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wären vorzugsweise mit den dort selbst erwirtschafteten Einnahmen und mit geringstmöglichem Fremdmiteinsatz zu bestreiten und für allgemeine Zwecke verausgabte Gebührenüberschüsse gemäß der Judikatur des VfGH im inneren Zusammenhang des jeweiligen Gebührenhaushalts zu verwenden. (TZ 3)	umgesetzt
5	Es wären nachhaltig ausgeglichene mittelfristige Finanzpläne zu erstellen und darin die vollständige Bedeckung der geplanten Ausgaben vorzusehen. Dies wäre insbesondere durch eine positive Freie Finanzspitze und ein daran orientiertes Ausgabenvolumen sicherzustellen. (TZ 5)	umgesetzt
6	Der Soll-Personalstand des Dienstpostenplans wäre zu überarbeiten und der Dienstpostenplan als Planungsinstrument zu nutzen. (TZ 6)	umgesetzt
7	Statt den Bediensteten dauerhaft ausgabenwirksame Zulagen, wie z.B. Sonder-Personalzulagen, zuzugestehen, wäre im Anlassfall die Gewährung von Einmalzahlungen zu prüfen. (TZ 7)	zugesagt
8	Die Mehrdienstleistungspauschale wäre gemäß der vom Gemeinderat beschlossenen Nebengebührenordnungen zu gewähren. (TZ 8)	umgesetzt
9	Die monatlichen Arbeitsstundenbelastungen wären zu messen und erforderlichenfalls eine angemessene Neufestlegung der Mehrdienstleistungspauschalen vorzunehmen. (TZ 8)	umgesetzt
10	Die Bezüge der Bediensteten der Marktgemeinde Perchtoldsdorf wären auf allenfalls nicht rechtmäßige Entlohnungsbestandteile, wie z.B. Mehrdienstleistungsentschädigungen, zu prüfen. (TZ 9)	umgesetzt
11	Außerordentliche besoldungsrechtliche Maßnahmen wären restriktiv zu handhaben und anstatt dauerhaft ausgabenwirksamen besoldungsrechtlichen Maßnahmen Einmalzahlungen vorzusehen. (TZ 9)	umgesetzt
12	Vom Verfall bedrohte Urlaubsansprüche wären nicht mehr auf Zeitausgleichskonten umzubuchen. (TZ 10)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
13	Den Bediensteten wären anlässlich ihres Geburtstags oder von Gewerkschaftsjubiläen keine zusätzlichen Urlaubsansprüche mehr zu gewähren. (TZ 10)	umgesetzt
14	In den Subventionsrichtlinien wäre eine Mitteilungspflicht für Förderungswerberinnen und –werber für zusätzliche, bei anderen Förderstellen beantragte und/oder erhaltene Förderungen vorzusehen. (TZ 11)	umgesetzt
15	Es wären Verwendungsnachweise für gewährte Förderungen vorzusehen und die Verwendung der Förderungen wäre zu überprüfen. (TZ 11)	umgesetzt
16	Die gegenüber Dritten erbrachten Leistungen wären zu verrechnen oder als Förderungen auszuweisen. (TZ 12)	umgesetzt
17	Dem Rechnungsabschluss wäre eine Auflistung der jährlich vergebenen Förderungen (Geld–, Personal– und Sachleistungen) beizulegen. (TZ 12)	umgesetzt
18	Die Aufwands– und Ertragssituation des Freizeitentrums Perchtoldsdorf wäre zu evaluieren und es wären Maßnahmen zur Verringerung der Verlusthöhe vorzusehen. (TZ 13)	umgesetzt
19	Gegenüber Dritten erbrachte Leistungen wären zu verrechnen oder als Förderung entsprechend der NÖ Gemeindeordnung und den Richtlinien für Subventionsvergaben zu behandeln. (TZ 14)	umgesetzt
20	Das Mietentgelt für die Kletterhalle wäre zumindest kostendeckend festzulegen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
21	Die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane wären einzuhalten und dies wäre durch wirksame interne Kontrollsysteme sicherzustellen. (TZ 15)	umgesetzt
22	Für die gegenüber der Alpingesellschaft übernommene Haftung wäre ein angemessenes Provisionsentgelt zu verrechnen. (TZ 15)	umgesetzt
23	Sämtliche Ausgaben für das Sportzentrum wären im Gemeinderat offenzulegen und erst auf dieser Basis entsprechende Förderungsbeschlüsse zu fassen. (TZ 16)	umgesetzt
24	Die Verantwortung des Geschäftsführers der Perchtoldsdorfer Betriebs– GmbH wäre im Hinblick auf die unterlassene Forderungsabschreibung, insbesondere auf in Jahresabschlüssen und Lageberichten unrichtig wiedergegebene, verschleierte oder verschwiegene Verhältnisse der Gesellschaft, rechtlich zu prüfen. (TZ 20)	umgesetzt
25	Die von der Marktgemeinde für die Perchtoldsdorfer Betriebs–GmbH bisher unentgeltlich erbrachten Leistungen wären zu verrechnen. (TZ 22)	umgesetzt
26	Von der Perchtoldsdorfer Betriebs–GmbH bezogene Leistungen wären angemessen zu bezahlen und darüber hinausgehende Beträge in Form von Förderungen zu gewähren. (TZ 24)	zugesagt
27	Der gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung von Kollegialorganbeschlüssen wäre nachzukommen. (TZ 31)	zugesagt
28	Ein mangels vorzeitiger Tilgung entstandener finanzieller Schaden und rechtliche Schritte gegenüber den verantwortlichen Organen wären zu prüfen. (TZ 31)	umgesetzt
29	Wesentliche Beschlussbeilagen wären dem Gemeinderatsprotokoll anzuschließen. (TZ 31)	umgesetzt
30	Mit öffentlichen Mitteln wären keine spekulativen Wertpapierveranlagungen durchzuführen. (TZ 32, TZ 33)	zugesagt
31	Die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung hinsichtlich des Substanzerhalts des Gemeindevermögens wären einzuhalten. (TZ 33)	zugesagt
32	Dem Gemeinderat wären zur Sicherstellung der Qualität bei finanziell bedeutsamen Organbeschlüssen sämtliche entscheidungsrelevanten Unterlagen vorzulegen. (TZ 33)	zugesagt
33	Für die Zeit nach der vollständigen Wertpapierabschichtung wäre finanzielle Vorsorge zu treffen. (TZ 34)	zugesagt
34	Die Berichte zur Wertpapierentwicklung wären auch dem Gemeinderat vorzulegen. (TZ 34)	umgesetzt
35	Für die Finanzierung des Freizeitentrums Perchtoldsdorf wäre vorzusorgen. (TZ 35)	zugesagt
36	Amts– und Funktionskumulierungen in den Unternehmen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf wären zu vermeiden. (TZ 37)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
37	Es wäre ausschließlich der Gemeinderat mit der Vertretung der Eigentümerinteressen ihrer im Alleineigentum stehenden Gesellschaften zu betrauen. (TZ 37)	nicht umgesetzt
Perchtoldsdorfer Betriebs–GmbH		
1	Vereinbarungen, auch wenn sie zwischen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf und einer Tochtergesellschaft abgeschlossen werden, wären zu unterfertigen und zu datieren, um deren Verbindlichkeit und Gültigkeit jederzeit nachvollziehen zu können. (TZ 23)	umgesetzt
38	Ein Konsolidierungskonzept wäre zu erarbeiten und es wären Sanierungsmaßnahmen zu beschließen und damit die Perchtoldsdorfer Betriebs–GmbH nachhaltig auf ein tragfähiges wirtschaftliches Fundament zu stellen. (TZ 18)	zugesagt
39	Zustimmungspflichtige Geschäfte wären zeitgerecht der Generalversammlung vorzulegen bzw. wäre ein Beschluss des Gemeinderats zu erwirken. (TZ 19)	umgesetzt
40	Die Jahresabschlüsse wären zu berichtigen und es wäre eine ordnungsgemäße Aufstellung der Jahresabschlüsse in der Perchtoldsdorfer Betriebs–GmbH sicherzustellen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
41	Die Bestimmungen des GmbH–Gesetzes und des Unternehmensgesetzbuches für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die für seine Prüfung und Feststellung durch die Generalversammlung vorgesehenen Fristen wären einzuhalten. (TZ 21)	nicht umgesetzt
42	Eine Kostenrechnung wäre zu implementieren, um über aussagekräftige Kenngrößen zur Steuerung des Unternehmens zu verfügen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
43	Für die Sparte Gastronomie wären günstigere Einkaufskonditionen auszuhandeln, regelmäßig Vergleichsofferte einzuholen und die Verkaufserlöse der Speisen und Getränke zu beobachten. (TZ 23)	umgesetzt
44	Die einzelnen Produktionen der Sommerspiele Perchtoldsdorf wären sorgfältiger zu budgetieren und es wäre auf einen planungskonformen Budgetvollzug zu achten. (TZ 26)	umgesetzt
45	Für die Gewerke der Sommerspiele wären jeweils mehrere Angebote einzuholen. (TZ 26)	zugesagt
46	Ein von der künstlerischen Leitung der Sommerspiele Perchtoldsdorf unabhängiges Budgetcontrolling zur Überwachung des laufenden Budgetvollzugs wäre einzurichten. (TZ 26)	umgesetzt
47	Es wären nachvollziehbare Kriterien für die Bestellung der künstlerischen Leitung der Sommerspiele Perchtoldsdorf festzulegen, um ein Mindestmaß an Transparenz sicherzustellen. (TZ 27)	zugesagt
48	Werkverträge für die Sommerspiele Perchtoldsdorf wären stets schriftlich abzuschließen, um damit ein höheres Maß an Rechtssicherheit zu erreichen. (TZ 27)	zugesagt
49	In die Werkverträge betreffend die Sommerspiele Perchtoldsdorf wären wesentliche Eckpunkte wie z.B. Budgetvorgaben, Vertretungsregelungen oder Ziele (klare, messbare Erfolge) aufzunehmen. (TZ 27)	zugesagt
Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH		
50	Für die Zeit nach der vollständigen Auflösung des Wertpapiervermögens der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH wäre finanzielle Vorsorge zu treffen. (TZ 35)	zugesagt
51	Der bis Ende 2015 feststellbare Abbau des Bilanzverlusts wäre fortzusetzen. (TZ 36)	zugesagt
52	Die Geschäfte wären stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen und sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. (TZ 37)	zugesagt
53	Vermögensveräußerungen wären nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführen und mit dem Immobilienvermögen der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH wäre sorgsam umzugehen. (TZ 38)	nicht umgesetzt
54	Die Wohnungen der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH wären grundsätzlich zu marktkonformen Mietzinsen anzubieten. Eine allfällige soziale Bedürftigkeit könnte die Marktgemeinde durch die Gewährung von Mietkostenzuschüssen vermindern. (TZ 40)	zugesagt
55	Die Entrichtung von Baukostenzuschüssen wäre nicht als Bedingung für die Zuteilung einer Wohnung an sozial Bedürftige zu stellen. (TZ 40)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
56	Mit den politischen Parteien wäre in Verhandlung zu treten, um für die vermieteten Räumlichkeiten eine Anpassung des Mietentgelts an einen marktkonformen Mietzins zu erwirken. (TZ 41)	umgesetzt
57	Im Falle von Interessenkonflikten der Geschäftsführung wäre der Gemeinderat zu befassen. (TZ 41)	nicht umgesetzt
58	Die offene Forderung betreffend das Pachtverhältnis für das Schutzhaus am Parapluiberg wäre einzubringen bzw. bei weiterem Zahlungsverzug das Pachtverhältnis aufzulösen. (TZ 42)	teilweise umgesetzt

Fazit

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf folgte überwiegend den Empfehlungen des RH oder sagte zu, auf die Empfehlungen Bedacht zu nehmen. Auf die Empfehlungen des RH, finanzielle Vorsorge für die angespannte Lage ihrer Betriebe und Unternehmen (Freizeitzentrum, Perchtoldsdorfer Betriebs-GmbH, Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH) zu treffen, wird die Marktgemeinde zukünftig nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten Bedacht nehmen.

Die Umstellung der Haushaltsführung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 ergebe nach Angaben der Marktgemeinde eine wesentlich bessere Zahlengrundlage für die Gebührenkalkulation, deren Ergebnisse bei der künftigen Gebührengestaltung berücksichtigt werden. Zudem will die Marktgemeinde Perchtoldsdorf unter Bedachtnahme auf ihre Liquidität Investitionen in den Gebührenhaushalten vorzugsweise aus Gebühreneinnahmen und Rücklagen finanzieren.

Im Bereich Personal teilte die Marktgemeinde Perchtoldsdorf mit, außerordentliche besoldungsrechtliche Maßnahmen sorgfältig und im Vergleich zu anderen Gemeinden restriktiv handzuhaben.

In Entsprechung der Empfehlung, die Amts- und Funktionskumulierungen in den Unternehmen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zu vermeiden, habe sie im Juli 2018 den Amtsleiter zum neuen Geschäftsführer der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH bestellt und gleichzeitig den Bürgermeister von dieser Funktion abberufen. Nach Ansicht des RH wurde durch diese Maßnahme der von ihm aufgezeigte Interessenkonflikt jedoch nicht behoben, zumal nunmehr der Amtsleiter die Interessen sowohl der Marktgemeinde Perchtoldsdorf als auch der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH zu vertreten hatte.

Parkdeckbeteiligung sowie Parkraumbewirtschaftung der Stadt Waidhofen an der Ybbs

Niederösterreich 2019/8

Der RH überprüfte von April bis September 2018 die Stadt Waidhofen an der Ybbs mit dem Ziel, die Übernahme der „Das Schloss“ Parkdeck–Errichtungs– und Betriebs GmbH (Parkdeck GmbH) durch die Stadt und die Erfüllung des Gesellschaftszwecks, die ordnungsgemäße Verwaltung sowie die wirtschaftliche Lage und Finanzierung der Parkdeck GmbH, die wirtschaftlichen Beziehungen der Stadt mit dem ursprünglichen Parkdeck–Betreiber sowie die Parkraumsituation in der Stadt zu beurteilen. Der Bericht enthielt 20 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
„Das Schloss“ Parkdeck–Errichtungs– und Betriebs GmbH		
17	Sonderregelungen für Parktarife wären nur auf Grundlage der Beschlüsse der zuständigen Organe zu treffen. (TZ 12)	zugesagt
18	Risiken im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung wären zu identifizieren und zu bewerten, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Abrechnung der vom Hotel ausgegebenen Parktickets, mit dem Druck und der Ausgabe von Ausfahrtskarten sowie der Verwaltung der Dauerparkkarten. Darauf aufbauend sollte der begonnene Prozess zur Verbesserung der internen Kontrollen fortgesetzt werden. Dabei sollten klare Vorgaben schriftlich und verbindlich festgelegt werden. (TZ 13)	umgesetzt
19	Für den Fall der Sanierung des Parkdecks Schlosscenter wäre die Finanzierung sicherzustellen. (TZ 14)	zugesagt
20	Notwendige Instandhaltungsarbeiten kleineren Umfangs, wie bspw. die Reinigung der Entwässerungsrinnen und die Entfernung von Vermoosungen, wären regelmäßig durchzuführen. (TZ 14)	umgesetzt
Stadt Waidhofen an der Ybbs		
1	Beim Abschluss von Baurechtsverträgen wäre der Bauzins auf Basis von unabhängigen Bewertungsgutachten festzulegen. (TZ 4)	zugesagt
2	Für die anstehende Restrate zur Tilgung des Darlehens der „Das Schloss“ Parkdeck–Errichtungs– und Betriebs GmbH wäre finanziell vorzusorgen. (TZ 5)	zugesagt
3	Vor dem Abschluss von Verträgen wären die erforderlichen Genehmigungen des Gemeinderats und der Gemeindeaufsicht entsprechend den gesetzlich festgelegten Wertgrenzen einzuholen. (TZ 6)	umgesetzt
4	Zukünftige Projekte wären auf Grundlage einer Markterkundung und transparenter öffentlicher Vergaben – unter Nutzung der Vorteile des Wettbewerbs – zu realisieren, um eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Gelder sicherzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Bei zukünftigen Projekten sollte sich die Stadt dem finanziellen Risiko entsprechende Mitwirkungs-, Aufsichts- und Kontrollrechte sichern. Insbesondere wären Vorkehrungen zu treffen, um die finanzielle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Auftragnehmern sicherzustellen. Für den Fall eines Leistungsverzugs wären Vertragsstrafen vorzusehen. (TZ 7)	umgesetzt
6	Bei zukünftigen Projekten wären Kontrollrechte entsprechend zu nutzen, um die Qualität und Beschaffenheit einer vertraglich vereinbarten Leistung sicherzustellen und eine Behebung von allfälligen Mängeln durchzusetzen. (TZ 7)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
7	Die vorgesehenen gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten zur Herstellung von bescheidgemäßen Zuständen wären zu nutzen. (TZ 7)	umgesetzt
8	Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe wäre zu evaluieren und gegebenenfalls neu festzusetzen, um zumindest den inflationsbedingten Wertverlust abzudecken. (TZ 15)	zugessagt
9	Die Tarifmodelle der Parkbereiche wären weiterhin zu evaluieren, um die Bewirtschaftung – insbesondere jene des Parkdecks Schlosscenter – zu optimieren. (TZ 15)	zugessagt
10	Gebühren und Tarife für die Benutzung der Einrichtungen der Stadt Waidhofen an der Ybbs sowie Tarife für die Leistungen städtischer Unternehmen wären auf Grundlage der Beschlüsse der zuständigen Organe festzusetzen. (TZ 15)	zugessagt
11	Die Treffsicherheit der Förderung der Parkscheine wäre zu evaluieren und gegebenenfalls durch eine breitenwirksamere Maßnahme zu ersetzen. (TZ 16)	zugessagt
12	Bei Stornierungen von Organstrafverfügungen wäre das Vier–Augen–Prinzip systematisch anzuwenden. (TZ 17)	umgesetzt
13	Bei älteren noch laufenden Dienstleistungsverträgen wären Vergleichsangebote einzuholen und gegebenenfalls Neuvergaben gemäß den gültigen vergaberechtlichen Bestimmungen durchzuführen. (TZ 18)	umgesetzt
14	Auf externe Beratungsleistungen wäre erst zurückzugreifen, wenn die Möglichkeiten innerhalb des eigenen Wirkungsbereichs erschöpft sind. (TZ 18)	zugessagt
15	Bei zukünftigen Vergaben wären gleichartige Leistungen zusammenzufassen, um Synergieeffekte zu nutzen und Preisvorteile zu erzielen. (TZ 19)	umgesetzt
16	Eine Eingliederung der Tätigkeit der „Das Schloss“ Parkdeck–Errichtungs– und Betriebs GmbH in den Gemeindehaushalt wäre unter Abwägung aller wirtschaftlichen und steuerlichen Vor– und Nachteile zu prüfen. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
17	Sonderregelungen für Parktarife wären nur auf Grundlage der Beschlüsse der zuständigen Organe zu treffen. (TZ 12)	zugessagt
18	Risiken im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung wären zu identifizieren und zu bewerten, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Abrechnung der vom Hotel ausgegebenen Parktickets, mit dem Druck und der Ausgabe von Ausfahrtskarten sowie der Verwaltung der Dauerparkkarten. Darauf aufbauend sollte der begonnene Prozess zur Verbesserung der internen Kontrollen fortgesetzt werden. Dabei sollten klare Vorgaben schriftlich und verbindlich festgelegt werden. (TZ 13)	umgesetzt
19	Für den Fall der Sanierung des Parkdecks Schlosscenter wäre die Finanzierung sicherzustellen. (TZ 14)	zugessagt

Fazit

Die Stadt Waidhofen an der Ybbs und die „Das Schloss“ Parkdeck–Errichtungs– und Betriebs GmbH (Parkdeck GmbH) setzten die Empfehlungen des RH ganz oder teilweise um bzw. sagten deren Umsetzung zu.

Die Stadt Waidhofen an der Ybbs setzte die zentralen Empfehlungen um,

- vor dem Abschluss von Verträgen die erforderlichen Genehmigungen des Gemeinderats und der Gemeindeaufsicht entsprechend den gesetzlich festgelegten Wertgrenzen einzuholen,
- zukünftige Projekte auf Grundlage einer Markterkundung und transparenter öffentlicher Vergaben zu realisieren und
- sich dem finanziellen Risiko entsprechende Mitwirkungs–, Aufsichts– und Kontrollrechte zu sichern.

Auch die an beide überprüften Stellen gerichtete zentrale Empfehlung, Risiken im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung zu identifizieren, zu bewerten und darauf aufbauend den begonnenen Prozess zur Verbesserung der internen Kontrollen fortzusetzen, wurde umgesetzt.

Die Stadt Waidhofen an der Ybbs wird für die anstehende Restrate zur Tilgung des Darlehens der Parkdeck GmbH finanziell vorsorgen.

Nur teilweise umgesetzt war die Empfehlung, eine Eingliederung der Tätigkeit der Parkdeck GmbH in den Gemeindehaushalt zu prüfen.

Die Umsetzung der Empfehlungen trägt dazu bei, eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Gelder sicherzustellen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Verwaltungsstrafverfahren in der Stadt Linz

Oberösterreich 2019/4

Der RH überprüfte von November 2017 bis Februar 2018 auf Ersuchen der Oberösterreichischen Landesregierung vom September 2017 die Verwaltungsstrafverfahren in der Stadt Linz mit dem Ziel, die Organisation, Aufgabenwahrnehmung, Gebarung und IT-Unterstützung in der Abteilung Verwaltungsstrafen im Magistrat der Stadt Linz zu beurteilen sowie die im Rahmen des Ersuchens gestellten zehn Fragen der Oberösterreichischen Landesregierung zu beantworten. Der Bericht enthielt 48 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Land Oberösterreich		
47	Es wäre – auch aus Anlass der im Regierungsprogramm 2017–2022 vorgesehenen Reform des Verwaltungsstrafrechts und von Deregulierungsinitiativen – an den Bund mit Vorschlägen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Strafgeldwidmungen heranzutreten. (TZ 11)	umgesetzt
48	Im Rahmen von Verwaltungsreformbestrebungen wäre die Einrichtung eines bundesweiten Verwaltungsstrafregisters mit dem Bund zu thematisieren. (TZ 15)	zugelagt
Stadt Linz		
1	Einnahmengesteuerte Ermessensentscheidungen im Verwaltungsstrafverfahren wären zu unterbinden. Die Erfahrungen der Strafreferentinnen und Strafreferenten bezüglich der Ermessensübung bei Strafverfügungen wären zu dokumentieren und im Rahmen des Wissensmanagements abteilungsweit zugänglich zu machen. (TZ 8)	umgesetzt
2	Der Zweck der Formalparteien, öffentliche Interessen zu verfolgen, wäre in jedem Stadium des Verfahrens zu beachten. (TZ 9)	umgesetzt
3	Der Informationspflicht gegenüber den Beschuldigten wäre lückenlos nachzukommen. (TZ 9)	umgesetzt
4	Die begonnene Richtigstellung der Strafgeldwidmungen wäre abzuschließen. Zur Sicherstellung künftig korrekter Strafgeldwidmungen sollte die Stadt Linz Maßnahmen in der IT-Unterstützung und im Wissensmanagement setzen. (TZ 12)	umgesetzt
5	Die Vollstreckung von Verfahrenskosten sollte im Sinn eines ökonomischen Verwaltungshandelns optimiert werden. Die von der Stadt Linz angedachten mehrjährigen Intervalle zwischen Vollstreckungsversuchen wären dabei ebenso zu prüfen wie der Erlass einer Richtlinie mit die Haushaltsordnung konkretisierenden Vorgaben. (TZ 13)	zugelagt
6	Die Verfahrenskosten aus Verwaltungsstrafverfahren wären auf einer einzigen Voranschlagsstelle zu verrechnen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Bei den häufig beanspruchten Materiengesetzen wäre als IKS-Maßnahme eine regelmäßige Rotation der Zuständigkeit sicherzustellen. Dies könnte durch die Zuständigkeit von jeweils zwei Strafreferentinnen bzw. Strafreferenten für ein Materiengesetz erfolgen, zwischen denen die Verwaltungsstrafverfahren zu verteilen und regelmäßig zu wechseln wären. (TZ 17)	nicht umgesetzt
8	Für die Vollstreckungsverfahren wäre über die befristete Verwendung hinaus eine fixe Vertretung vorzusehen. (TZ 17)	umgesetzt
9	Als wesentliche IKS-Maßnahme und im Lichte der mangelhaften Controllingdaten sollten die Einstellungen von Verwaltungsstrafverfahren im Vier-Augen-Prinzip erfolgen und eine zeitnahe Information der Abteilungsleitung über verjährungsbedingte Einstellungen wäre vorzusehen. (TZ 18)	umgesetzt
10	In der Abteilung Verwaltungsstrafen wären eine Information der Abteilungsleitung über Anzeigen mit hohen Strafen sowie das Vier-Augen-Prinzip bei der Erledigung dieser Verfahren vorzusehen. (TZ 18)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
11	Die Beschwerdevorentscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wären einer Kontrolle in Form des Vier–Augen–Prinzips zu unterziehen. (TZ 18)	umgesetzt
12	In regelmäßigen Besprechungen wären in der Abteilung Verwaltungsstrafen alle für die Abteilungsarbeit relevanten Entwicklungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung zu behandeln. Die Besprechungen, Vereinbarungen und das für die Aufgabenerfüllung der Abteilung nötige Wissen wären zu dokumentieren und für alle transparent und zugänglich zu bündeln. (TZ 19)	umgesetzt
13	Die Kontrollprozesse Rückstandsliste und Durchläuferliste wären in die Prozessbeschreibungen der Abteilung Verwaltungsstrafen aufzunehmen sowie die vorhandenen Prozessbeschreibungen zu überarbeiten und dabei die fehlenden Elemente zu ergänzen. (TZ 20)	zugesagt
14	Geeignete IT–Systeme wären zu implementieren, um die postalische Übermittlung von Anzeigen und Unterlagen sowie die händische Aktenanlage durch eine automatisierte Datenübernahme zu ersetzen. (TZ 21)	zugesagt
15	Für die Bearbeitungsreihenfolge im Bereich Verwaltungsstrafverfahren wären über die Regelung der Geschäftsordnung für den Magistrat hinausgehend präzisierende Vorgaben zu erlassen, die das Verjährungsrisiko minimieren. (TZ 22)	umgesetzt
16	Eine zeitnahe und ordnungsgemäße Erledigung der Verfahren wäre sicherzustellen, ohne dabei Verfahren aus budgetären Überlegungen zu priorisieren. (TZ 22)	umgesetzt
17	Parallele Aktenführungen (elektronisch und in Papier) wären zu beseitigen; insbesondere sollte die IT–Unterstützung so verbessert werden, dass sich die Notwendigkeit zum Ausweichen in den Papierakt erübrigt. (TZ 23)	zugesagt
18	Für die Strafgeldweiterleitung an die externen Empfänger wären in möglichst hohem Ausmaß Sammelanweisungen vorzusehen; dies wäre durch die Schaffung entsprechender Durchläuferkonten zu steuern. (TZ 24)	umgesetzt
19	Die geplante Automatisierung bei der Weiterleitung der Straf gelder an externe Empfänger wäre rasch umzusetzen. (TZ 24)	zugesagt
20	Zusammen mit der automatisierten Weiterleitung von Straf geldern an externe Straf geldempfänger wären Kontrollen im IT–System zu implementieren, um eine zeitnahe Weiterleitung der vereinnahmten Straf gelder sicherzustellen. Bis zur Implementierung von IT–unterstützten Prozessen und Kontrollen wären die ausführenden und kontrollierenden Aufgaben zu trennen. (TZ 25)	zugesagt
21	Die verbleibenden Ineffizienzen im Mahnlauf wären zu beseitigen und dabei wäre auch ein Beginn des Mahnlauf–Automatismus ab der Rechtskraft zu prüfen. (TZ 26)	umgesetzt
22	Im Sinne des Internen Kontrollsystems wären IT–unterstützte zeitnahe Stornierungen von Strafbeträgen (samt Nebenansprüchen) zu implementieren. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
23	Der Prozess zur Verhinderung der Vollstreckungsverjährung wäre durch erweiterte Funktionalitäten der IT–Unterstützung und damit durch Minimierung der manuellen Prozessschritte zu optimieren. (TZ 28)	nicht umgesetzt
24	Die Risiken und IKS–Maßnahmen in der Abteilung Verwaltungsstrafen wären neuerlich zu analysieren, neu und mit strengem Maßstab als bisher zu bewerten und die erforderlichen Optimierungsmaßnahmen ehestens umzusetzen. (TZ 29)	umgesetzt
25	Die Entwicklung der Aktenzahlen wäre durch Kennzahlen zu erfassen und laufend zu beobachten, um durch zeitnahe Steuerungsmaßnahmen eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherstellen zu können. (TZ 30)	umgesetzt
26	Die Sachgebiete im ELAK wären so festzulegen, dass daraus Auswertungen je Materiengesetz möglich sind. (TZ 30)	umgesetzt
27	Im Sinne der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns wären auch Vergaben mit einem Auftragswert unter 100.000 EUR ausreichend zu dokumentieren und so die Transparenz der Vergabe hinsichtlich Auftragswertschätzung, Angebote und Modalitäten des Auftrags sicherzustellen. (TZ 33)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
28	Auch bei Vergaben unterhalb der Direktvergabegrenze wären Vergleichsangebote einzuholen. Dabei wäre die Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote bei Vergaben unter 100.000 EUR nach Wertgrenzen zu staffeln. (TZ 33)	umgesetzt
29	In der Abteilung Verwaltungsstrafen wären ein transparentes und umfassendes Controlling einzurichten sowie die zur Steuerung notwendigen Kennzahlen zu definieren, um künftig eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung sicherzustellen. (TZ 35)	umgesetzt
30	Korrekte und transparente Auswertungen der aus Verwaltungsstrafen stammenden Einnahmen sollten sichergestellt werden. Dafür wären die für eine praxisgerechte Abfragemöglichkeit erforderlichen Voraussetzungen insbesondere in Bezug auf die Standardisierung der Datenerfassung und die Auswahl geeigneter Auswertungskriterien in Abstimmung zwischen der Abteilung Verwaltungsstrafen und der Buchhaltung zu entwickeln. Die für die Dateneingabe und für Auswertungen erforderlichen Anwenderkenntnisse wären durch Schulungen zu vermitteln. (TZ 36, TZ 37)	umgesetzt
31	In Hinkunft wären neben den Verwaltungsstrafen auch Einnahmen aus Nebenansprüchen, nach Möglichkeit auf Ebene des Rechtsträgers bzw. des Materiengesetzes, auszuwerten. Die dafür erforderliche systematische Eingabe und Zuordnung von Daten, bspw. anhand von Geschäftszahlen oder Kostenstellen im SAP, wären sicherzustellen. (TZ 38)	umgesetzt
32	Die Kostenrechnung betreffend die Abteilung Verwaltungsstrafen wäre zu einem wirkungsvollen Steuerungs- und Controllinginstrument umzugestalten. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
33	In der Abteilung Verwaltungsstrafen wären die seit 2017 eingeführten Kontrollen der verwaltungsstrafrechtlichen Erledigungen, inklusive jener der Abteilungsleitung, fortzusetzen und diese um regelmäßige inhaltliche Kontrollen sowie ein Vier-Augen-Prinzip bei Einstellungen zu erweitern. Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Erledigungen sollte das Risikopotenzial mitberücksichtigt und die Kontrolle durch eine Checkliste der zu kontrollierenden Aspekte unterstützt werden. (TZ 40)	umgesetzt
34	Für die Erledigungen der Abteilung Verwaltungsstrafen wären Bearbeitungszeiten zu definieren und diese systematisch – basierend auf einer geeigneten IT-Unterstützung – zu überwachen. Mit den Ergebnissen aus der Überwachung wäre die Aufgabenerledigung im Sinn eines rechtzeitigen und verjährungsfreien Verwaltungshandelns zu steuern. (TZ 41)	umgesetzt
35	Urgenzen der Anzeiger wären verpflichtend der Abteilungsleitung zu melden und als Steuerungsparameter zu verwenden. (TZ 41)	umgesetzt
36	Durch Implementierung von auswertbaren Verfahrensständen wären den Bediensteten aussagekräftige Rückstandsausweise zu ermöglichen. (TZ 41)	umgesetzt
37	Die Einnahmenentwicklung aus Verwaltungsstrafverfahren wäre zu beobachten und es wären die maßgeblichen Gründe dafür zu analysieren. (TZ 42)	umgesetzt
38	Sämtliche IT-Systeme wie insbesondere der ELAK, deren Verrechnungsdaten in SAP eingespielt werden, wären als zu prüfende Vorsysteme anzusehen und in den Bestätigungen zu erfassen. (TZ 43)	umgesetzt
39	Im Falle von Personalwechseln bzw. Reduzierungen der Wochenstunden von Bediensteten wäre eine zeitnahe Nachbesetzung bzw. ein Ausgleich bspw. durch temporäre Personalzuteilungen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 45)	zugelagt
40	Informationen an den Bürgermeister wären mit aussagekräftigen Controllingdaten zu belegen, um dadurch nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen zu schaffen. (TZ 46)	umgesetzt
41	Die Rahmenbedingungen für den Einsatz und die Auswahl geeigneter Bediensteter wären dahingehend zu optimieren, dass Nachbesetzungen in der erforderlichen Weise zügig umgesetzt werden können. (TZ 48)	umgesetzt
42	Der in der Abteilung Verwaltungsstrafen verwendete ELAK wäre bestmöglich an die Erfordernisse der Aufgabenerledigung in der Abteilung Verwaltungsstrafen anzupassen und dabei wären auch Aspekte der Steuerung, des Controllings und des IKS zu berücksichtigen. (TZ 49)	teilweise umgesetzt
43	Hinsichtlich der IT-Unterstützung für Verwaltungsstrafverfahren wären auch Alternativen zu prüfen, wie bspw. das in Oberösterreich landesweit vorgesehene System „VStV Neu“. (TZ 49)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
44	Die Eingaben im ELAK und im SAP wären klar, einheitlich und verbindlich zu definieren und deren Umsetzung im Wege einer Qualitätssicherung laufend zu prüfen. (TZ 50)	umgesetzt
45	Durch eine strukturierte Erfassung der Daten wäre die Auswertbarkeit der Daten sicherzustellen. (TZ 50)	umgesetzt
46	Die vergebenen SAP-Berechtigungen wären lückenlos und in auswertbarer Form zu dokumentieren. Im Sinne einer transparenten und jederzeit nachvollziehbaren Gebarung wären keine SAP-Berechtigungen außerhalb des Geschäftsbereichs zu vergeben. Im Sinne eines effizienten Internen Kontrollsystems wären die bestehenden Anweisungsrechte und SAP-Berechtigungen regelmäßig abzugleichen und bei Änderungen des Arbeitsbereichs zu aktualisieren. (TZ 51)	teilweise umgesetzt
47	Es wäre – auch aus Anlass der im Regierungsprogramm 2017–2022 vorgesehenen Reform des Verwaltungsstrafrechts und von Deregulierungsinitiativen – an den Bund mit Vorschlägen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Strafgeldwidmungen heranzutreten. (TZ 11)	umgesetzt
48	Im Rahmen von Verwaltungsreformbestrebungen wäre die Einrichtung eines bundesweiten Verwaltungsstrafregisters mit dem Bund zu thematisieren. (TZ 15)	zugesagt

Fazit

Die Stadt Linz und das Land Oberösterreich setzten die Empfehlungen, die rechtliche Grundlagen, Organisation, Aufgabenwahrnehmung, Gebarung bei Verwaltungsstrafen, Personal und IT-Unterstützung betrafen, weitgehend um bzw. sagten deren Umsetzung zu.

Die Stadt Linz richtete ein transparentes und umfassendes Controlling ein, definierte zur Steuerung erforderliche Kennzahlen und erstellte das ELAK-Verfahrensdatenblatt neu. Den quartalsweise erstellten Leistungsbericht legte die Abteilungsleitung im Wege der Geschäftsbereichsleitung sowohl der Magistratsleitung als auch dem Bürgermeister vor. Diese Maßnahmen waren geeignet, die ordnungsgemäße und zeitnahe Erledigung der Verwaltungsstrafverfahren sicherzustellen und die Akten-erledigung überwachen zu können.

Weiters setzte die Stadt Linz Maßnahmen, das Interne Kontrollsystem im Bereich Verwaltungsstrafverfahren zu stärken. Sie führte z.B. das Vier-Augen-Prinzip bei der Einstellung von Verwaltungsstrafverfahren ein, wertete verjährungsbedingte Einstellungen aus und erstellte aussagekräftige Rückstandslisten. Dies kann dazu beitragen, das Verjährungsrisiko zu verringern.

Die Kontrollen der verwaltungsstrafrechtlichen Erledigungen stellte die Stadt Linz sicher, indem sie der regelmäßigen Aktenkontrolle eine Checkliste zugrunde legte, wöchentlich zehn zufällig ausgewählte Akten prüfte, monatlich den Handlungsbedarf für unerledigte Akten eruierte sowie quartalsweise stornierte bzw. abgeschlossene Akten sowie Geschäftsstücke ohne zugeordneten Akt stichprobenartig prüfte.

Bei Personalwechseln bzw. Reduzierungen der Wochenstunden von Bediensteten strebte die Stadt Linz eine zeitnahe Nachbesetzung an. Dies könnte zu einer nachhaltigen Sicherstellung einer ausreichenden Personalausstattung beitragen.

Das Land Oberösterreich und die Stadt Linz entwickelten Vorschläge, um die komplexen Strafgeldwidmungen zu vereinfachen bzw. zu vereinheitlichen. Die Stadt Linz trug ihre Vorschläge unter Einbeziehung des Landes an das Bundeskanzleramt heran. Eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Strafgeldwidmungen würde die Strafgeldverwaltung erleichtern und vor allem zu einer verringerten Komplexität der dafür erforderlichen IT- und Buchhaltungssysteme führen.

Stadtgemeinde Bad Ischl

Oberösterreich 2019/6

Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2018 Bad Ischl, eine Stadtgemeinde mit rd. 14.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Oberösterreich. Im Mittelpunkt der Überprüfung standen die Finanzen und Beteiligungen sowie die Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall. Der Bericht enthielt 38 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Stadtgemeinde Bad Ischl		
1	Die Ausgeglichenheit des Haushalts wäre zukünftig nachhaltig sicherzustellen. (TZ 3)	zugesagt
2	Schulden wären restriktiv aufzunehmen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Die nur buchhalterisch bestehenden Rücklagen wären im Rechnungsabschluss als solche transparent auszuweisen. Grundsätzlich wären jedoch zur Bedeckung der von der Stadtgemeinde gebildeten Rücklagen diesen jeweils konkrete und auch vorhandene finanzielle Vermögenswerte zuzuordnen. Im Falle einer zwischenzeitig anderweitigen, nicht der ursprünglichen Widmung entsprechenden Verwendung wäre eine solche jedenfalls nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 10)	umgesetzt
4	In den Nachweisen über Zuschüsse, Subventionen und sonstige Zuwendungen wären auch die Förderempfängerinnen und –empfänger anzuführen. (TZ 11)	umgesetzt
5	Hinkünftig wäre im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Planung der Investitionsvorhaben zum Ende der Planungsperiode erhöhtes Augenmerk zu schenken. (TZ 12)	zugesagt
6	Es wären Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen, dass die Buchung und Verrechnung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung entsprechen und die finanzielle Lage der Stadtgemeinde in den Rechnungsabschlüssen korrekt dargestellt ist. (TZ 13)	umgesetzt
7	Die mittlerweile implementierten Standards zur Gebarungssicherheit wären im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 14)	umgesetzt
8	Die Berechnungsunterlagen für die Wasser- und Kanalanschlussgebühren wären stadtintern elektronisch zu übermitteln; im Rahmen eines Internen Kontrollsystems wäre die Erledigung an die Bauverwaltung rückzumelden. (TZ 15)	zugesagt
9	Das Wasserversorgungskonzept wäre ehestmöglich zu überarbeiten – insbesondere im Hinblick auf mögliche Teilausfälle der Wassergewinnung in Verbindung mit den nur geringen Speichermöglichkeiten – und die erforderlichen Baumaßnahmen wären rasch umzusetzen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
10	Die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse wäre umgehend sicherzustellen und nicht im inneren Zusammenhang verausgabte Entnahmen wären in die Gebührenhaushalte rückzuführen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
11	Rahmenbedingungen für Beteiligungen anhand der in der Oö. Gemeindeordnung vorgegebenen Grundsätze wären zu erarbeiten. Das Engagement in Beteiligungen wäre regelmäßig anhand dieser Rahmenbedingungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 21)	zugesagt
12	Gegenüber den Beteiligungen wären alle Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Steuerung und zu optimierten Jahresergebnissen auszuschöpfen, um die Zuschüsse der Stadtgemeinde möglichst gering zu halten. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
13	Für die Zuschüsse an die Katrin – Seilbahn GmbH und die Immobilien Bad Ischl GmbH wäre eine über den Gemeindevoranschlag hinausgehende erhöhte Verbindlichkeit sicherzustellen, bspw. durch eine Finanzierungsvereinbarung. (TZ 23)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
14	Die Förderung jenes Vereins, der in den Sommermonaten im Kongress- und Theaterhaus Operettenaufführungen veranstaltete, wäre ausschließlich im Wege der Förderungsgrundlagen der Stadtgemeinde zu leisten. (TZ 24)	umgesetzt
15	Für die und in den Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Bad Ischl wären mehrjährige Strategievorgaben und Ziele zu erarbeiten und diese wären als Steuerungsinstrumente zu nutzen. (TZ 25)	zugestagt
16	Von den Mehrheitsbeteiligungen wären in Hinkunft mehrjährige Budgets, deren Planungszeitraum mit der Mittelfristplanung der Stadtgemeinde übereinstimmen sollte, sowie regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche über die wirtschaftliche Lage einzufordern. (TZ 26, TZ 32)	zugestagt
17	Die Generalversammlungen der Katrin – Seilbahn GmbH und der Immobilien Bad Ischl GmbH wären zukünftig in der Zusammensetzung des Gemeinderats abzuhalten. (TZ 27)	zugestagt
18	Die Entscheidungen in der Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG wären von den zuständigen Organen zu treffen. (TZ 27)	umgesetzt
19	Die Generalversammlungen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollten die gesetzlich vorgesehenen Beschlüsse rechtzeitig und vollständig fassen und jedenfalls jene Angelegenheiten entscheiden, die die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage der Unternehmen grundlegend betreffen. (TZ 28)	umgesetzt
20	In der Katrin – Seilbahn GmbH sollte künftig die Generalversammlung die Geschäftsführer bestellen. (TZ 28)	zugestagt
21	Geschäftsordnungen für die Aufsichtsräte der Katrin – Seilbahn GmbH und der Immobilien Bad Ischl GmbH wären zu erlassen; dort wäre der Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen. (TZ 28)	zugestagt
22	Die Aufsichtsräte sollten ihre zentrale Aufgabe der Überwachung der Geschäftsführung ordnungsgemäß wahrnehmen und auch die gesetzliche Mindestanzahl an Aufsichtsratsitzungen einhalten. (TZ 29)	umgesetzt
23	Die Entscheidungen im Aufsichtsrat der Katrin – Seilbahn GmbH sollten frei von Interessenkollisionen getroffen werden. (TZ 30)	zugestagt
24	Möglichen Interessenkonflikten zwischen Aufgaben in der Stadtverwaltung und im Aufsichtsrat der Gesellschaften wäre wirksam zu begegnen. (TZ 31)	zugestagt
25	Die Geschäftsführungstätigkeit der Gruppenleitung Finanzen für die Beteiligungen wäre zu verrechnen. (TZ 32)	umgesetzt
26	Mit der Geschäftsführerin der Immobilien Bad Ischl GmbH und der Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG wären schriftliche Anstellungsverträge abzuschließen. (TZ 32)	nicht umgesetzt
27	Im Gesellschaftsvertrag der Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG wären für die Zustimmungserfordernisse zu Investitionen, Darlehen und Krediten Mindestbeträge festzusetzen. (TZ 32)	zugestagt
28	Für die Geschäftsführungen der Mehrheitsbeteiligungen wäre eine Zustimmung des Aufsichtsrats (betreffend Katrin – Seilbahn GmbH und Immobilien Bad Ischl GmbH) bzw. der Stadtgemeinde (betreffend Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG) bei der Übernahme von Haftungen vorzusehen. (TZ 32)	zugestagt
29	In der Katrin – Seilbahn GmbH wäre im Sinne des Vier-Augen-Prinzips für den Zahlungsverkehr eine kollektive Zeichnungsberechtigung vorzusehen. (TZ 32)	umgesetzt
30	In der Errichtungserklärung der Katrin – Seilbahn GmbH wäre dem Prüfungsausschuss eine Prüfkompetenz einzuräumen. (TZ 33)	umgesetzt
31	Es wäre darauf hinzuwirken, dass der Prüfungsausschuss seine Kontrollaufgaben hinsichtlich der Mehrheitsbeteiligungen auch tatsächlich wahrnimmt. (TZ 33)	umgesetzt
32	Gemeinsam mit der Geschäftsführung der Immobilien Bad Ischl GmbH wäre eine Strategie zu entwickeln, um die Ertragssituation des Kongress- und Theaterhauses zu verbessern. (TZ 35)	zugestagt
33	Künftig wäre die Rechnungslegung der Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG gemäß dem Prinzip der Kontinuität zu führen, um so eine mehrjährige und nachvollziehbare Interpretation der Rechnungslegung zu gewährleisten. (TZ 35)	zugestagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
34	Die Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG sollte im Rahmen ihrer Liegenschaftsverwaltung angemessene Nutzungsentgelte vereinbaren. (TZ 36)	zugesagt
35	Die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Katrin – Seilbahn GmbH wäre durch ein zeitnahes Controlling zu beobachten und bei Bedarf steuernd einzugreifen. Insbesondere sollte die Stadtgemeinde den Einfluss des durchgängigen Winterbetriebs auf das Betriebsergebnis verfolgen, um rechtzeitig der Notwendigkeit höherer Zuschüsse für den laufenden Betrieb gegensteuern zu können. (TZ 37)	umgesetzt
36	Zusammen mit der Katrin – Seilbahn GmbH wäre für eine baldige Nachnutzung des Kinderlandgebäudes zu sorgen. (TZ 37)	zugesagt
37	Bei Beschaffungen durch die Katrin – Seilbahn GmbH wäre künftig das Vergaberecht einzuhalten. Insbesondere wären – als Grundlage für die korrekte Wahl des Vergabeverfahrens – Auftragswertschätzungen durchzuführen, wobei bei Aufträgen mit Liefer- und Dienstleistungskomponenten der Liefer- und Dienstleistungsbestandteil jeweils getrennt zu schätzen und folglich mithilfe der Überwiegsregel die Auftragsart festzustellen wäre. (TZ 38)	zugesagt
38	Es wären Grundlagen im Sinne eines Lampenkatasters zu erarbeiten und Messungen durchzuführen, um bestehende Einsparungspotenziale feststellen und nutzen zu können. (TZ 39)	zugesagt

Fazit

Die Stadtgemeinde Bad Ischl setzte die Empfehlungen des RH weitgehend um bzw. sagte deren Umsetzung zu.

Im Hinblick auf die Sicherstellung von nachhaltig ausgeglichenen Haushalten verwies die Stadtgemeinde Bad Ischl auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, wonach dies mittels Aufnahme von Schulden oder Verwendung von Rücklagen zu erreichen sei. Sie sei jedenfalls bestrebt, die Finanzschuldenneuaufnahmen auf das nötige Maß zu reduzieren und verwies auf die im Jahr 2019 um 1,93 Mio. EUR auf 27,74 Mio. EUR verringerten Finanzschulden.

Sie sagte zu, der Planung von Investitionsvorhaben zum Ende der Planungsperiode – ab der mittelfristigen Finanzplanung 2021 – erhöhtes Augenmerk zu schenken. Damit würde die Stadtgemeinde ihre Planungssicherheit erhöhen. Die Standards zur Gebarungssicherheit evaluierte die Stadtgemeinde regelmäßig, jedoch waren Anpassungen bisher nicht erforderlich. Damit trug die Stadtgemeinde dazu bei, das Risiko von möglichen Unregelmäßigkeiten insbesondere in der Kassengebarung zu verringern.

Die Empfehlungen zu den Gebührenhaushalten setzte die Stadtgemeinde teilweise um. Die Überarbeitung des Wasserversorgungskonzepts war weitestgehend abgeschlossen, was zur Sicherheit der Wasserversorgung beitragen wird. Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung, die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse sicherzustellen und nicht im inneren Zusammenhang verausgabte Entnahmen in die Gebührenhaushalte rückzuführen. Dazu gebe es derzeit einen laufenden Diskussionsprozess mit anderen Gemeinden und dem Land Oberösterreich.

Die Stadtgemeinde Bad Ischl setzte auch die Empfehlungen zum Beteiligungswesen weitgehend um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Insbesondere wird sie für die Mehrheitsbeteiligungen mehrjährige Strategievorgaben und Ziele erarbeiten und diese als Steuerungsinstrumente nutzen. Damit werden sowohl die Stadtgemeinde als auch die Beteiligungen über nachhaltige Planungsgrundlagen für die zukünftige Ausrichtung der Beteiligungen verfügen.

Gemeindeverband Seniorenheim Altenmarkt

Salzburg 2019/4

Der RH überprüfte von Juli bis September 2018 den Gemeindeverband Seniorenheim Altenmarkt in Salzburg. Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Organisation und finanziellen Lage sowie ausgewählter Verfahren, des Personals, der Qualitätssicherung und der Einhaltung sonstiger Bestimmungen betreffend das Seniorenheim Altenmarkt. Der Bericht enthielt 13 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Gemeindeverband Seniorenheim Altenmarkt		
1	Es wäre klar zu regeln, ob dem Land oder dem Gemeindeverband Seniorenheim Altenmarkt bei der Ausübung seines Einweisungsrechts Vorrang zukommt. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
6	Die im Darlehensnachweis ausgewiesene, ursprüngliche Höhe der Finanzschulden wäre zu korrigieren. (TZ 7)	umgesetzt
7	Die Beihilfen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz der Vorjahre wären nochmals zu berechnen und eine Berichtigung der Veranlagungen wäre gegebenenfalls zu veranlassen. Dabei wäre insbesondere die Rechtslage hinsichtlich der Pensionen aus EU- bzw. EWR-Staaten zu berücksichtigen. (TZ 9)	umgesetzt
8	Bei der Finanzverwaltung wäre eine Rechtsauskunft einzuholen, ob die bis zur Zuerkennung der Sozialhilfe erfolgten Eigenleistungen als Kostenbeiträge aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind. Im zutreffenden Fall wäre eine Beihilfenberichtigung zu veranlassen. (TZ 9)	umgesetzt
9	Bei den geplanten Verhandlungen mit dem Heimbetreiber wären die geänderten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ins Treffen zu führen und eine ausgewogene Verteilung der Kosten und Einnahmen wäre anzustreben. (TZ 10)	umgesetzt
10	Der Voranschlag wäre fristgerecht vorzulegen – entweder unter Verwendung von voraussichtlichen Tarifsätzen oder unter Vornahme einer gewissenhaften Schätzung. (TZ 11)	umgesetzt
11	Beim Austausch von sensiblen Daten wären nur als sicher geltende Datenaustauschmöglichkeiten zu nutzen. (TZ 12, TZ 13)	umgesetzt
12	Die jährlich abzuhaltenden Bewohnerversammlungen wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 19)	umgesetzt
13	Jährliche Begehungen der gesamten Einrichtung wären unter Beiziehung einer bzw. eines Bausachverständigen durchzuführen und darüber Niederschriften anzufertigen. (TZ 21)	umgesetzt
Land Salzburg		
1	Es wäre klar zu regeln, ob dem Land oder dem Gemeindeverband Seniorenheim Altenmarkt bei der Ausübung seines Einweisungsrechts Vorrang zukommt. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
2	Die jeweils aktuelle Spruchpraxis der Finanzverwaltung zur Bemessung der Beihilfen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz wäre den Gemeinden und relevanten Gemeindeverbänden zur Verfügung zu stellen, um eine einheitliche und rechtskonforme Vollziehung im Land Salzburg sicherzustellen. (TZ 9)	zugesagt
3	Die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wären bis Mitte September über die voraussichtlichen Tarife gemäß Sozialhilfe-Leistungs- und Tarifobergrenzen-Verordnung für Senioren- und Seniorenpflegeheime für das Folgejahr zu informieren. (TZ 11)	umgesetzt
4	Durch die Bereitstellung der erforderlichen Personalressourcen in der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau wäre eine zeitnahe Bearbeitung der Sozialhilfeanträge sicherzustellen. (TZ 14)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
5	Überlegungen wären anzustellen, wie allfällige Hindernisse bei der Heimunterbringung von sozialhilfebedürftigen Personen, deren Herkunftsgemeinden keine Investitionen in Seniorenheime getätigt haben, vermieden werden können. (TZ 15)	k.A.

Fazit

Durch die Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen in den Verhandlungen mit dem Heimbetreiber – wie vom RH empfohlen – konnte der Gemeindeverband Seniorenheim Altenmarkt eine Erhöhung der Pachteinahmen erzielen. Indem der Gemeindeverband die Beihilfen gemäß Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG) neu berechnete, kam es zu einer Rückerstattung zu viel bezahlter Abgaben.

Das Land Salzburg sagte zu, den Gemeinden und Gemeindeverbänden die aktuelle Spruchpraxis der Finanzverwaltung zur Bemessung der Beihilfen zur Verfügung zu stellen. Damit wäre eine einheitliche und rechtskonforme Vollziehung sichergestellt.

Offen blieb die Empfehlung, die erforderlichen Personalressourcen in der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau für die Bearbeitung der Sozialhilfeanträge bereitzustellen. Dadurch könnte eine zeitnahe Bearbeitung der Sozialhilfeanträge gefährdet sein.

Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur; Follow-up-Überprüfung

Steiermark 2019/5

Der RH überprüfte im Oktober und November 2018 bei der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und bei der Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur, Gmunden und Hollabrunn“ abgegeben hatte. Die Stadtgemeinde setzte von zehn Empfehlungen sechs um, drei teilweise und eine nicht um. Die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH setzte von neun Empfehlungen drei um, drei teilweise und drei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH acht Empfehlungen aus.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Stadtgemeinde Bruck an der Mur		
1	Es wären – unter der Berücksichtigung der Transaktionskosten – nach Möglichkeit mehr Angebote als mit der Mindestanzahl gefordert einzuholen, um den Wettbewerb zu stärken. (TZ 4)	zugesagt
2	Für ein wirksames Internes Kontrollsystem wären folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Vergabeprozesse umzusetzen: - klare und eindeutige Leistungsbeschreibung in schriftlicher Form, – ausnahmslos schriftliche Beauftragung, - Dokumentation der Angebotsabgabe und –öffnung sowie Archivierung der Unterlagen und - in regelmäßigen Abständen systematische Überprüfungen von Vergabevorgängen, mit dem Ziel, allfällige Schwachstellen und Fehlentwicklungen zeitnah zu identifizieren. (TZ 14)	zugesagt
3	Es wäre in jedem Vergabefall die Berechnung des geschätzten Auftragswerts vor der Ausschreibung schriftlich zu dokumentieren, um die Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens zu belegen sowie bei der Auftragswertermittlung die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes über die Berechnungsregeln (z.B. Nettopreise, Berücksichtigung von Eigenleistungen und Optionen) einzuhalten. (TZ 8)	umgesetzt
4	Es wären, um ein nachträgliches Auswechseln der Angebotsbestandteile zu erschweren, die Angebote entsprechend (z.B. durch Lochung) zu sichern. (TZ 11)	umgesetzt
Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH		
1	Es wären – unter der Berücksichtigung der Transaktionskosten – nach Möglichkeit mehr Angebote als mit der Mindestanzahl gefordert einzuholen, um den Wettbewerb zu stärken. (TZ 4)	zugesagt
2	Für ein wirksames Internes Kontrollsystem wären folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Vergabeprozesse umzusetzen: - klare und eindeutige Leistungsbeschreibung in schriftlicher Form, – ausnahmslos schriftliche Beauftragung, - Dokumentation der Angebotsabgabe und –öffnung sowie Archivierung der Unterlagen und - in regelmäßigen Abständen systematische Überprüfungen von Vergabevorgängen, mit dem Ziel, allfällige Schwachstellen und Fehlentwicklungen zeitnah zu identifizieren. (TZ 14)	umgesetzt
5	Es wären die jeweils vergaberelevanten Wissensinhalte an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zweckmäßiger Form (z.B. Dienstbesprechungen) zu kommunizieren und schriftlich festzuhalten. (TZ 3)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
6	Es wären die von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur festgelegten Vorgaben (z.B. Wertgrenzen, Arbeitsbehelfe) bezüglich der Abwicklung von Vergaben zu übernehmen. (TZ 7)	umgesetzt
7	Es wären die Leistungen umfassend – schriftlich – zu beschreiben, um vergleichbare Angebote zu erhalten und dadurch die Preisangemessenheit der zu beauftragenden Leistungen sicherzustellen. (TZ 9)	umgesetzt
8	Es wäre eine Vorlage für eine Vergabedokumentation verpflichtend mit folgenden Inhalten einzuführen: • geschätzter Auftragswert exklusive Umsatzsteuer, • Maßnahme (z.B. Straßensanierung, Erneuerung Straßenbelag), • Gewerk (z.B. Baumeisterarbeiten, Malerarbeiten), • Art der Leistung (Bauleistung, Dienstleistung, Lieferleistung), • Klärung des adäquaten Vergabeverfahrens (z.B. Direktvergabe, nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, offenes Verfahren mit Bekanntmachung, offenes Verfahren), • eingeladene Unternehmen, • Bieter mit Angebotspreisen und – Auftragnehmer mit Auftragssumme. (TZ 13)	umgesetzt

Fazit

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur und die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH setzten alle Empfehlungen um bzw. sagten ihre Umsetzung zu.

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur ermittelte und dokumentierte – wie vom RH empfohlen – den geschätzten Auftragswert. Auch ermöglichte sie ab Mai 2019, einlangende Angebote zu lochen, womit sie die Manipulation von Angeboten erschwerte. Weiters trugen umgesetzte und zugesagte Verbesserungen im Vergabeprozess, klare und eindeutige Leistungsbeschreibungen in schriftlicher Form und ausnahmslos schriftliche Beauftragungen dazu bei, die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems bei Vergaben zu erhöhen.

Die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH schuf mit einer Vorlage für die Dokumentation von Vergabefällen und der Definition der Vergabeprozesse die Voraussetzung für eine einheitliche und transparente Abwicklung von Vergabefällen.

Nachfrage 2020: Kammern

Pensionsrechte der Beschäftigten der Wirtschaftskammern

Kammer 2019/1

Der RH überprüfte von Jänner bis August 2018 das Pensionsrecht der Beschäftigten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammern). Ziel der Gebärungsüberprüfung war es, die in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Dienstantritts in einer Wirtschaftskammer unterschiedlichen Pensionsrechte der Beschäftigten darzustellen und zu beurteilen sowie sie mit den Reformen des Bundesbeamtenpensionsrechts zu vergleichen. Der Bericht enthielt 16 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Wirtschaftskammer Burgenland		
12	Es wäre zu prüfen, ob ein konsolidierter Abschluss aller Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisationen für die zukünftigen Rechnungsabschlüsse erstellt werden kann und welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sich daraus ergeben; die Ergebnisse dieser Überprüfung wären in Form einer Machbarkeitsstudie der Aufsicht vorzulegen. (TZ 3)	zugesagt
13	Es wäre in jeder Wirtschaftskammer eine spezifisch geeignete Strategie für eine Verbesserung des Finanzierungsgrads im Pensionsfonds zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 25)	nicht umgesetzt
14	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Verpflichtung zur Leistung des Zusatzbeitrags für Beschäftigte der Betriebsvereinbarung–ALT an die Leistung von Eigenbeiträgen zu koppeln. (TZ 27)	nicht umgesetzt
15	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Pensionskassenleistungen beitragsorientiert zu gestalten. (TZ 28)	nicht umgesetzt
16	Es wären zukünftig keine weiteren freiwilligen Aufwendungen für die Anwartschafts– und Leistungsberechtigten im Pensionskassensystem zu tätigen bzw. keine weiteren freiwilligen Vereinbarungen zur Leistung solcher abzuschließen. (TZ 33)	umgesetzt
Wirtschaftskammer Kärnten		
12	Es wäre zu prüfen, ob ein konsolidierter Abschluss aller Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisationen für die zukünftigen Rechnungsabschlüsse erstellt werden kann und welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sich daraus ergeben; die Ergebnisse dieser Überprüfung wären in Form einer Machbarkeitsstudie der Aufsicht vorzulegen. (TZ 3)	zugesagt
13	Es wäre in jeder Wirtschaftskammer eine spezifisch geeignete Strategie für eine Verbesserung des Finanzierungsgrads im Pensionsfonds zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 25)	nicht umgesetzt
14	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Verpflichtung zur Leistung des Zusatzbeitrags für Beschäftigte der Betriebsvereinbarung–ALT an die Leistung von Eigenbeiträgen zu koppeln. (TZ 27)	nicht umgesetzt
15	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Pensionskassenleistungen beitragsorientiert zu gestalten. (TZ 28)	nicht umgesetzt
16	Es wären zukünftig keine weiteren freiwilligen Aufwendungen für die Anwartschafts– und Leistungsberechtigten im Pensionskassensystem zu tätigen bzw. keine weiteren freiwilligen Vereinbarungen zur Leistung solcher abzuschließen. (TZ 33)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
Wirtschaftskammer Niederösterreich		
12	Es wäre zu prüfen, ob ein konsolidierter Abschluss aller Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisationen für die zukünftigen Rechnungsabschlüsse erstellt werden kann und welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sich daraus ergeben; die Ergebnisse dieser Überprüfung wären in Form einer Machbarkeitsstudie der Aufsicht vorzulegen. (TZ 3)	zugesagt
13	Es wäre in jeder Wirtschaftskammer eine spezifisch geeignete Strategie für eine Verbesserung des Finanzierungsgrads im Pensionsfonds zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 25)	nicht umgesetzt
14	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Verpflichtung zur Leistung des Zusatzbeitrags für Beschäftigte der Betriebsvereinbarung–ALT an die Leistung von Eigenbeiträgen zu koppeln. (TZ 27)	nicht umgesetzt
15	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Pensionskassenleistungen beitragsorientiert zu gestalten. (TZ 28)	nicht umgesetzt
16	Es wären zukünftig keine weiteren freiwilligen Aufwendungen für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Pensionskassensystem zu tätigen bzw. keine weiteren freiwilligen Vereinbarungen zur Leistung solcher abzuschließen. (TZ 33)	umgesetzt
Wirtschaftskammer Oberösterreich		
12	Es wäre zu prüfen, ob ein konsolidierter Abschluss aller Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisationen für die zukünftigen Rechnungsabschlüsse erstellt werden kann und welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sich daraus ergeben; die Ergebnisse dieser Überprüfung wären in Form einer Machbarkeitsstudie der Aufsicht vorzulegen. (TZ 3)	zugesagt
13	Es wäre in jeder Wirtschaftskammer eine spezifisch geeignete Strategie für eine Verbesserung des Finanzierungsgrads im Pensionsfonds zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 25)	nicht umgesetzt
14	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Verpflichtung zur Leistung des Zusatzbeitrags für Beschäftigte der Betriebsvereinbarung–ALT an die Leistung von Eigenbeiträgen zu koppeln. (TZ 27)	nicht umgesetzt
15	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Pensionskassenleistungen beitragsorientiert zu gestalten. (TZ 28)	nicht umgesetzt
16	Es wären zukünftig keine weiteren freiwilligen Aufwendungen für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Pensionskassensystem zu tätigen bzw. keine weiteren freiwilligen Vereinbarungen zur Leistung solcher abzuschließen. (TZ 33)	umgesetzt
Wirtschaftskammer Österreich		
1	Es wäre eine Zusammenfassung aller Rechnungsabschlüsse innerhalb der Wirtschaftskammerorganisation zu erstellen. (TZ 3)	zugesagt
2	Es wären die Vorteile eines einheitlich gestaltbaren Kollektivvertrags im Vergleich zur derzeitigen einzelvertraglichen Regelung zu prüfen. Dabei wäre insbesondere zu berücksichtigen, dass ein Kollektivvertrag in weiterer Folge auch für alle einbezogenen, bestehenden Beschäftigten der Wirtschaftskammern einheitlich abgeändert werden kann. Bei Überwiegen der Vorteile sollte die Wirtschaftskammer Österreich auf eine gesetzliche Regelung hinwirken, die ihre Kollektivvertragsfähigkeit bzw. Abschlusszuständigkeit auf Arbeitgeberseite ausdrücklich festlegt. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Es wären transparente, aktuelle Gehaltstabellen für die Beschäftigten der Wirtschaftskammern vorzusehen und die jährliche Anpassung der Gehälter wäre exakt nach den jeweiligen Beschlüssen zu berechnen und erst im Ergebnis zu runden. (TZ 8)	umgesetzt
4	Bei den direkten Pensionszusagen von 80 % der Dienstbestimmung 1946 bzw. der Übergangsregelung des Pensionsrechts der Dienstbestimmung 1992 wäre auf eine gesetzliche Änderung hinzuwirken, die bei der jährlich neu festzulegenden Pensionsanpassung – sofern im betreffenden Jahr eine Pensionsanpassung vorgesehen ist – die Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG – im Sinne einer Gesamtpension – beschränkt und eine Wartefrist für die erstmalige Anpassung vorsieht. (TZ 21)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad
5	Bei den direkten Pensionszusagen wäre auf eine gesetzliche Änderung hinzuwirken, bei der jährlich neu festzulegenden Pensionsanpassung jene Gesamtpensionen, die den Wert der Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, insgesamt mit einem Fixbetrag zu erhöhen (sofern nicht schon im ASVG ein Fixbetrag für die Pensionsanpassung ab einer bestimmten Pensionshöhe vorgesehen ist). Die Höchstgrenze sollte jener Betrag sein, der sich aus dem vorgesehenen Prozentsatz bei der Höchstbeitragsgrundlage ergibt. (TZ 21)	zugesagt
6	Die Pensionsanpassung der Dienstbestimmung 1992 wäre gemäß den zugehörigen Bestimmungen ohne zwischenzeitliche Anpassung im Abfertigungszeitraum vorzunehmen. (TZ 21)	umgesetzt
7	Es wäre auf eine gesetzliche Änderung hinzuwirken, die Pensionsanpassung für die Gruppe der Pensionistinnen und Pensionisten mit direkter 70 %–Leistungszusage (Dienstbestimmung 1992) im Sinne einer Gesamtpension aus ASVG und Wirtschaftskammer–Zuschusspension zu berechnen. (TZ 21)	zugesagt
8	Es wäre auf eine gesetzliche Regelung für die dem Pensionsrecht der Dienstbestimmungen 1946 (Übergangsregelung) und 1992 unterliegenden Beschäftigten betreffend einen an die Wirtschaftskammern zu leistenden Pensionsbeitrag hinzuwirken. Dieser Pensionsbeitrag sollte in gleicher Höhe wie für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger, das sind 1,3 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage, 11,55 % über der einfachen und 13 % über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage, gesetzlich festgelegt werden. (TZ 22)	nicht umgesetzt
9	Es wäre jährlich zu überprüfen, ob sich die Anzahl an Empfängerinnen und Empfängern von Zuschusspensionsleistungen über 100 % der Höchstbeitragsgrundlage nach der Dienstbestimmung 1992 erhöht. Bejahendenfalls sollte die Wirtschaftskammer Österreich auf eine gesetzliche Regelung hinwirken, dass diese Personen auch die Pensionssicherungsbeiträge gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz zu entrichten haben, um sie wirtschaftlich den Empfängerinnen und Empfängern von Gesamtpensionsleistungen nach der Dienstbestimmung 1946 sowie nach dem Übergangsrecht der Dienstbestimmung 1992 gleichzustellen. (TZ 23)	umgesetzt
10	Im Hinblick auf die zu erwartende Höhe der Wirtschaftskammer–Pensionsleistungen und die fehlenden dafür in der Aktivzeit geleisteten Pensionsbeiträge wäre darauf hinzuwirken, dass Pensionssicherungsbeiträge für Wirtschaftskammer–Pensionsleistungen auch bis zur Höchstbeitragsgrundlage gesetzlich vorgesehen sowie über der Höchstbeitragsgrundlage angepasst werden. Dies sollte bestehende und künftige Wirtschaftskammer–Pensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen der Wirtschaftskammern (Dienstbestimmung 1946, Dienstbestimmung 1992 einschließlich Übergangsregelung) betreffen. Unter Berücksichtigung der für die Beschäftigten der Sozialversicherungsträger geltenden Rechtslage (hinsichtlich Pensionsansprüchen, Pensionshöhe und Beiträgen) wären auch die Pensionssicherungsbeiträge für die ehemaligen Beschäftigten der Wirtschaftskammern gestaffelt mit 3,3 % für jenen Teil der Wirtschaftskammer–Pensionsleistung bis 50 % der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage sowie 4,5 % für jenen Teil über 50 % bis 80 % der Höchstbeitragsgrundlage sowie 9 % für jenen Teil der Wirtschaftskammer–Pensionsleistung über 80 % bis 150 % der Höchstbeitragsgrundlage festzulegen. Über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage wären die bereits geltenden Prozentsätze gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz anzuwenden. (TZ 23)	nicht umgesetzt
11	Es wäre auf eine gesetzliche Regelung zur Angleichung der maximalen Höhe der Sterbekostenbeiträge der Beschäftigten der Wirtschaftskammern in den Dienstbestimmungen 1946, 1992 und 1999 an den im Bundesdienstrecht geltenden Richtwert (rd. 3.830 EUR) hinzuwirken. Ergänzend wäre bei pensionierten Beschäftigten nach der Dienstbestimmung 1946 (einschließlich Übergangsregelung der Dienstbestimmung 1992) die Anspruchsvoraussetzung einer finanziellen Unterdeckung der Verlassenschaft in Bezug auf die Bestattungskosten bzw. der wirtschaftlichen Notlage der Hinterbliebenen festzulegen. (TZ 24)	zugesagt
12	Es wäre zu prüfen, ob ein konsolidierter Abschluss aller Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisationen für die zukünftigen Rechnungsabschlüsse erstellt werden kann und welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sich daraus ergeben; die Ergebnisse dieser Überprüfung wären in Form einer Machbarkeitsstudie der Aufsicht vorzulegen. (TZ 3)	zugesagt
13	Es wäre in jeder Wirtschaftskammer eine spezifisch geeignete Strategie für eine Verbesserung des Finanzierungsgrads im Pensionsfonds zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 25)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad	
14	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Verpflichtung zur Leistung des Zusatzbeitrags für Beschäftigte der Betriebsvereinbarung–ALT an die Leistung von Eigenbeiträgen zu koppeln. (TZ 27)		nicht umgesetzt
15	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Pensionskassenleistungen beitragsorientiert zu gestalten. (TZ 28)		nicht umgesetzt
16	Es wären zukünftig keine weiteren freiwilligen Aufwendungen für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Pensionskassensystem zu tätigen bzw. keine weiteren freiwilligen Vereinbarungen zur Leistung solcher abzuschließen. (TZ 33)		umgesetzt
Wirtschaftskammer Salzburg			
12	Es wäre zu prüfen, ob ein konsolidierter Abschluss aller Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisationen für die zukünftigen Rechnungsabschlüsse erstellt werden kann und welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sich daraus ergeben; die Ergebnisse dieser Überprüfung wären in Form einer Machbarkeitsstudie der Aufsicht vorzulegen. (TZ 3)		zugesagt
13	Es wäre in jeder Wirtschaftskammer eine spezifisch geeignete Strategie für eine Verbesserung des Finanzierungsgrads im Pensionsfonds zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 25)		nicht umgesetzt
14	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Verpflichtung zur Leistung des Zusatzbeitrags für Beschäftigte der Betriebsvereinbarung–ALT an die Leistung von Eigenbeiträgen zu koppeln. (TZ 27)		nicht umgesetzt
15	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Pensionskassenleistungen beitragsorientiert zu gestalten. (TZ 28)		nicht umgesetzt
16	Es wären zukünftig keine weiteren freiwilligen Aufwendungen für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Pensionskassensystem zu tätigen bzw. keine weiteren freiwilligen Vereinbarungen zur Leistung solcher abzuschließen. (TZ 33)		umgesetzt
Wirtschaftskammer Steiermark			
12	Es wäre zu prüfen, ob ein konsolidierter Abschluss aller Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisationen für die zukünftigen Rechnungsabschlüsse erstellt werden kann und welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sich daraus ergeben; die Ergebnisse dieser Überprüfung wären in Form einer Machbarkeitsstudie der Aufsicht vorzulegen. (TZ 3)		zugesagt
13	Es wäre in jeder Wirtschaftskammer eine spezifisch geeignete Strategie für eine Verbesserung des Finanzierungsgrads im Pensionsfonds zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 25)		nicht umgesetzt
14	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Verpflichtung zur Leistung des Zusatzbeitrags für Beschäftigte der Betriebsvereinbarung–ALT an die Leistung von Eigenbeiträgen zu koppeln. (TZ 27)		nicht umgesetzt
15	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Pensionskassenleistungen beitragsorientiert zu gestalten. (TZ 28)		nicht umgesetzt
16	Es wären zukünftig keine weiteren freiwilligen Aufwendungen für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Pensionskassensystem zu tätigen bzw. keine weiteren freiwilligen Vereinbarungen zur Leistung solcher abzuschließen. (TZ 33)		umgesetzt
Wirtschaftskammer Tirol			
12	Es wäre zu prüfen, ob ein konsolidierter Abschluss aller Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisationen für die zukünftigen Rechnungsabschlüsse erstellt werden kann und welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sich daraus ergeben; die Ergebnisse dieser Überprüfung wären in Form einer Machbarkeitsstudie der Aufsicht vorzulegen. (TZ 3)		zugesagt
13	Es wäre in jeder Wirtschaftskammer eine spezifisch geeignete Strategie für eine Verbesserung des Finanzierungsgrads im Pensionsfonds zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 25)		nicht umgesetzt
14	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Verpflichtung zur Leistung des Zusatzbeitrags für Beschäftigte der Betriebsvereinbarung–ALT an die Leistung von Eigenbeiträgen zu koppeln. (TZ 27)		nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsgrad	
15	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Pensionskassenleistungen beitragsorientiert zu gestalten. (TZ 28)		nicht umgesetzt
16	Es wären zukünftig keine weiteren freiwilligen Aufwendungen für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Pensionskassensystem zu tätigen bzw. keine weiteren freiwilligen Vereinbarungen zur Leistung solcher abzuschließen. (TZ 33)		umgesetzt
Wirtschaftskammer Vorarlberg			
12	Es wäre zu prüfen, ob ein konsolidierter Abschluss aller Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisationen für die zukünftigen Rechnungsabschlüsse erstellt werden kann und welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sich daraus ergeben; die Ergebnisse dieser Überprüfung wären in Form einer Machbarkeitsstudie der Aufsicht vorzulegen. (TZ 3)		zugelassen
13	Es wäre in jeder Wirtschaftskammer eine spezifisch geeignete Strategie für eine Verbesserung des Finanzierungsgrads im Pensionsfonds zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 25)		nicht umgesetzt
14	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Verpflichtung zur Leistung des Zusatzbeitrags für Beschäftigte der Betriebsvereinbarung–ALT an die Leistung von Eigenbeiträgen zu koppeln. (TZ 27)		nicht umgesetzt
15	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Pensionskassenleistungen beitragsorientiert zu gestalten. (TZ 28)		nicht umgesetzt
16	Es wären zukünftig keine weiteren freiwilligen Aufwendungen für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Pensionskassensystem zu tätigen bzw. keine weiteren freiwilligen Vereinbarungen zur Leistung solcher abzuschließen. (TZ 33)		umgesetzt
Wirtschaftskammer Wien			
12	Es wäre zu prüfen, ob ein konsolidierter Abschluss aller Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisationen für die zukünftigen Rechnungsabschlüsse erstellt werden kann und welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sich daraus ergeben; die Ergebnisse dieser Überprüfung wären in Form einer Machbarkeitsstudie der Aufsicht vorzulegen. (TZ 3)		zugelassen
13	Es wäre in jeder Wirtschaftskammer eine spezifisch geeignete Strategie für eine Verbesserung des Finanzierungsgrads im Pensionsfonds zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 25)		nicht umgesetzt
14	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Verpflichtung zur Leistung des Zusatzbeitrags für Beschäftigte der Betriebsvereinbarung–ALT an die Leistung von Eigenbeiträgen zu koppeln. (TZ 27)		nicht umgesetzt
15	Die Wirtschaftskammern sollten darauf hinwirken, die Pensionskassenleistungen beitragsorientiert zu gestalten. (TZ 28)		nicht umgesetzt
16	Es wären zukünftig keine weiteren freiwilligen Aufwendungen für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Pensionskassensystem zu tätigen bzw. keine weiteren freiwilligen Vereinbarungen zur Leistung solcher abzuschließen. (TZ 33)		umgesetzt

Fazit

Die Wirtschaftskammer Österreich setzte die zentrale Empfehlung nicht um, eine Zusammenfassung aller einzelnen Rechnungsabschlüsse innerhalb der Wirtschaftskammerorganisationen zu erstellen. Die Wirtschaftskammer Österreich teilte allerdings mit, dass die Machbarkeit und Sinnhaftigkeit einer Zusammenfassung aller Rechnungsabschlüsse derzeit analysiert und der Bericht einer hierfür eingerichteten Arbeitsgruppe im Herbst 2020 vorliegen werde.

Die Empfehlung, Pensionssicherungsbeiträge für Wirtschaftskammer–Pensionsleistungen – für bestehende und künftige Wirtschaftskammer–Pensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen der Wirtschaftskammern – auch bis zur Höchstbeitragsgrundlage gesetzlich vorzusehen sowie über der Höchstbeitragsgrundlage anzupassen, war für die Wirtschaftskammer Österreich plausibel. Im Hinblick auf das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, mit dem nicht nur das Pensionsrecht der Wirtschaftskammern, sondern mehrerer juristischer Personen geändert wurde, erscheine ein Alleingang der Wirtschaftskammerorganisation unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes problematisch. Die Empfehlung wurde daher noch nicht umgesetzt.

Die Wirtschaftskammern zahlten ihre Pensionsleistungen nicht selbst aus, sondern hatten dafür einen Pensionsfonds eingerichtet. Da sich das in diesen Fonds einbezahlte Kapital im Zeitraum 2011 bis 2017 nur auf rd. 41 % bis 45 % des versicherungsmathematisch erforderlichen Deckungskapitals belief, hatte der RH jeder der Wirtschaftskammern der neun Länder sowie der Wirtschaftskammer Österreich empfohlen, eine spezifisch geeignete Strategie für eine Verbesserung des Finanzierungsgrads zu erarbeiten und umzusetzen. Die Wirtschaftskammern bzw. der Pensionsfonds führten dazu ins Treffen, dass die nach dem Wirtschaftskammergesetz 1998 errichteten Körperschaften nach wie vor zur Leistung des Pensionsaufwands verpflichtet seien. Aus Sicht des Pensionsfonds bieten die in den bestehenden Regelungen vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten eine ausreichende Grundlage dafür, den Pensionsverpflichtungen nachkommen zu können. Die Empfehlung wurde daher noch nicht umgesetzt.

Der Empfehlung, künftig keine weiteren freiwilligen Aufwendungen für die Anwartschafts– und Leistungsberechtigten im Pensionskassensystem zu tätigen und keine weiteren freiwilligen Vereinbarungen zur Leistung solcher abzuschließen, kamen die neun Wirtschaftskammern der Länder sowie die Wirtschaftskammer Österreich insofern nach, als sie keine weiteren freiwilligen Aufwendungen planten.

Mit der Umsetzung der noch offenen Empfehlungen würden die Einnahmen aus Pensionssicherungsbeiträgen steigen, die von den Wirtschaftskammern der Länder auszuarbeitende Strategie zur Verbesserung des Finanzierungsgrads würde das Deckungskapital im Pensionsfonds erhöhen.

R H

